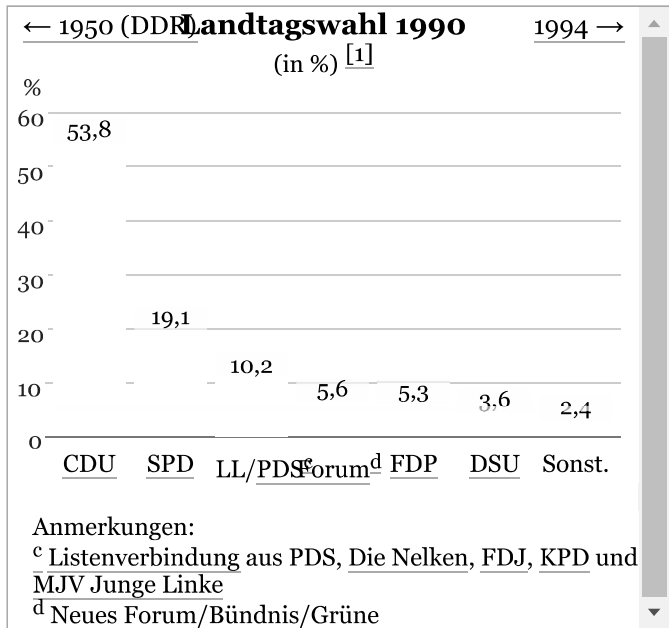


# Landtagswahl in Sachsen 1990

Die **Landtagswahl in Sachsen 1990** war die erste Wahl des Sächsischen Landtags seit der Wiederbegründung des Freistaats Sachsen infolge der Deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990. Sie fand am 14. Oktober 1990 statt.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>Ausgangsposition</b>
<b>Wahlkampf</b>
<b>Umfragen</b>
<b>Wahlmodus</b>
<b>Ergebnis</b>
<b>Literatur</b>
<b>Weblinks</b>
<b>Einzelnachweise</b>



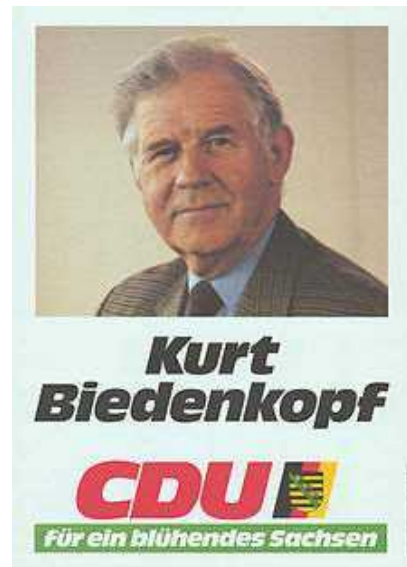
Insgesamt 160 Sitze

- LL/PDS: 17
- FDP: 9
- SPD: 32
- CDU: 92
- Forum: 10

## Ausgangsposition

Die letzten Landtagswahlen in Sachsen waren die Scheinwahlen von 1950 gewesen. Erst nach der Wende hatte es im März 1990 mit den Volkskammerwahlen die ersten freien Wahlen in der DDR gegeben. Hierbei war die Allianz für Deutschland in allen sächsischen Kreisen die stärkste Partei geworden. Bei den Kommunalwahlen in der DDR 1990 am 6. Mai ergab sich ebenfalls ein starkes Ergebnis für die CDU (das jedoch durch die Stärke freier Wählergemeinschaften niedriger ausfiel als in den Volkskammerwahlen).

Partei	Anteil Gemeinde/Stadtratswahlen	Anteil Kreistage/Kreisfreie Städte
CDU	39,8 %	44,6 %
SPD	12,9 %	14,7 %
PDS	17,6 %	21,0 %
Grüne	3,5 %	4,5 %
FDP	8,3 %	7,5 %
Sonstige	25,0 %	17,1 %



Wahlplakat der Landtagswahl mit dem Spitzenkandidaten der CDU, Kurt Biedenkopf

Es gab regionale Unterschiede. Der sächsische Teil des ehemaligen Bezirk Leipzig war für die Allianzparteien der schwächste, in den Gebieten der alten Bezirke Dresden und Chemnitz ergaben sich deutliche Mehrheiten für CDU und DSU. Parteihochburgen der CDU waren die ländlichen Gebiete und Orte bis 50.000 Einwohnern, SPD und PDS hatten ihre Hochburgen in Großstädten. Konfessionell Gebundene wählten mit deutlicher Mehrheit CDU, nicht konfessionelle Wähler entschieden sich häufiger für die in PDS umbenannte ehemalige Staatspartei SED.<sup>[2]</sup>

# Wahlkampf

---

Die CDU trat mit dem seit Anfang des Jahres 1990 an der Universität Leipzig Wirtschaftsrecht lehrenden Kurt Biedenkopf als Spitzenkandidat an. In den Mittelpunkt des Programms stellte die CDU vier Punkte: Erstens gelte es, das Land Sachsen wieder zu erschaffen, die Vielfalt der Regionen zu beachten und die kommunale Ebene zu stärken. Zweitens sei die Erneuerung der Wirtschaft vor dem Hintergrund ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung voranzutreiben. Drittens müssten die Sektoren Bildung, Forschung und Entwicklung an die westlichen Standards angepasst werden. Und viertens sei es unerlässlich, auf Basis der neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung Sachsen als traditionelles Kulturland wiederzubeleben. Der zentrale Wahlslogan „Für ein blühendes Sachsen“ knüpfte an das Wort Helmut Kohls von den blühenden Landschaften an. Daneben wurden die Leitslogans „Für ein starkes Sachsen“ und „Es geht um Sachsen“ verwendet. Der Wahlkampf wurde durch die Bundespartei und die CDU Baden-Württemberg unterstützt.

Auch der Wahlkampf der SPD wurde durch die Bundespartei und die SPD Nordrhein-Westfalen unterstützt. Dies war insbesondere deswegen wichtig, da die Partei zum Jahresende 1990 in Sachsen nur 4.300 Mitglieder zählte und damit gegenüber PDS und CDU deutlich kleiner war. Ein Problem der SPD war, dass Symbole der Sozialdemokratie, wie rote Fahnen, die Anrede „Genosse“ und der Begriff Sozialismus, gesellschaftlich weitgehend diskreditiert und von der PDS weitergeführt wurden. Die Sozialdemokraten ersetzten daher im Wahlkampf das Wort „Sozialismus“ durch „Solidarität“ und präsentierten sich als „Partei der sozialen Gerechtigkeit“, als „Partei der sozialen Kompetenz“. Kern der Programmatik war ein „Drei-Punkte-Plan“: Erstens sollte eine „gewaltige Investitionsoffensive in Sachsen“ angeregt werden, die privates Kapital anzieht und einen leistungsstarken Mittelstand aufbaue. Zweitens sollte dies im Rahmen eines „ökologischen Umbaus der sächsischen Industrie“ geschehen. Drittens wurde eine „Qualifizierungsoffensive für die Arbeitnehmer“ gefordert. Als Spitzenkandidatin trat Anke Fuchs an. Genauso wie Biedenkopf, hatte sie angekündigt, nur im Falle eines Wahlsieges in Sachsen bleiben zu wollen.

Die DSU-Kampagne „Für Sachsen ein Sachse“ mit dem Spitzenkandidaten Jürgen Schwarz<sup>[3]</sup> griff dieses Thema auf und versuchte damit lokale Verwurzelung zu demonstrieren.

Die PDS verfügte mit rund 71.500 Mitgliedern (Ende 1990) über die meisten Mitglieder und hatte allein im Bezirk Dresden Mitte des Jahres noch 496 Hauptamtliche. Die PDS war jedoch weiterhin im Niedergang und politisch isoliert. Um diese Isolation zu brechen und Konkurrenz von links zu vermeiden, schloss sie ein Wahlbündnis mit der Marxistischen Partei Die Nelken, der KPD, der FDJ und der Marxistischen Jugendvereinigung Junge Linke und trat als „Linke Liste – PDS“ zu Wahl an. Die PDS stellte sich als neue, demokratische Partei, die personell wie programmatisch nichts mehr mit der SED zu tun habe, dar. Mit dem Leitslogan „Für ein demokratisches und sozial gerechtes Sachsen“ und der vielfachen Verwendung von Willy Brandts Losung „Mehr Demokratie wagen“ versuchte sie von der eigenen Politik als Staatspartei abzulenken. Inhaltlich wurden zum einen sachliche Themen wie Frieden und Entmilitarisierung, Ökologie, Kultur, Marktwirtschaft und soziale Sicherheit thematisiert. Daneben versuchte sie die Verlierer transformationsbedingte Verwerfungen anzusprechen und die Eliten der ehemaligen DDR zu binden. Die Forderung nach dem Bewahren von „DDR-Erregenschaften“ und das Thema Arbeitslosigkeit spielte in diese Richtung.<sup>[4]</sup>

## Umfragen

---

In allen Umfragen war die CDU mit Abstand die stärkste Partei. Biedenkopf hatte eine Bekanntheit von etwa drei Viertel der Wahlberechtigten. Er war auch der populärste Kandidat: In der Frage, wen die Wähler lieber als Ministerpräsidenten in Sachsen sähen, stimmten 56 Prozent für Biedenkopf und nur 33 Prozent für Fuchs.<sup>[5]</sup>

## Wahlmodus

---

Die 160 Abgeordneten des 1. sächsischen Landtags wurden zur Hälfte direkt und zur anderen Hälfte nach Verhältniswahl gewählt. Der Freistaat Sachsen wurde in 80 Wahlkreise mit insgesamt 5106 Wahlbezirken eingeteilt. Die Sitzverteilung erfolgte nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

## Ergebnis

---

Bei einer Wahlbeteiligung von 72,8 % erreichte die CDU unter ihrem Spitzenkandidaten Kurt Biedenkopf die absolute Mehrheit der Abgeordneten im Sächsischen Landtag. Es gelang ihr, alle 80 Direktmandate zu erringen.

Partei	Erststimmen	Zweitstimmen	Anteil	Mandate
<u>CDU</u>	1.321.619	1.417.332	53,8 <span> </span> %	92
<u>SPD</u>	458.385	502.722	19,1 <span> </span> %	32
<u>Linke Liste-PDS</u>	286.432	269.420	10,2 <span> </span> %	17
<u>FORUM</u> <sup>1</sup>	183.182	147.543	5,6 <span> </span> %	10
<u>FDP</u>	173.556	138.376	5,3 <span> </span> %	9
<u>DSU</u>	150.399	94.347	3,6 <span> </span> %	
<u>NPD</u>	-	17.727	0,7 <span> </span> %	
<u>DA</u>	8.775	14.894	0,6 <span> </span> %	
<u>Liga</u>	-	12.851	0,5 <span> </span> %	
<u>DBU</u>	5.724	12.530	0,5 <span> </span> %	
<u>RAP</u>	398	3.232	0,1 <span> </span> %	
<u>SHB</u>	-	2.448	0,1 <span> </span> %	
6 <u>Einzelbewerber</u>	14.918	-	-	-

<sup>1</sup>Neues Forum/Bündnis/Grüne

Für die gewählten Abgeordneten siehe die Liste der Mitglieder des Sächsischen Landtags (1. Wahlperiode), für die gewählte Regierung siehe Kabinett Biedenkopf I.

## Literatur

---

- Thomas Schubert: Wahlkampf in Sachsen: Eine qualitative Längsschnittanalyse der Landtagswahlkämpfe 1990–2004, 2011, ISBN 9783531928302

## Weblinks

---

 **Commons: 1990 Saxony state elections** ([https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:1990\\_Saxony\\_state\\_elections?uselang=de](https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:1990_Saxony_state_elections?uselang=de)) – Sammlung von Bildern, Videos und Audiodateien

## Einzelnachweise

---

1. Endgültiges amtliches Wahlergebnis der Landtagswahl 1990 im Freistaat Sachsen ([http://www.statistik.sachsen.de/wahlen/lw/lw1990/lw90\\_index.htm](http://www.statistik.sachsen.de/wahlen/lw/lw1990/lw90_index.htm)) Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
2. Thomas Schubert: Wahlkampf in Sachsen, S. 94–95, Tabelle auf Seite 444 (online ([https://books.google.de/books?id=RAGkBAAQBAJ&pg=PA130&dq=Wahlkampf+Sachsen&hl=de&sa=X&ved=0CCkQ6AEwAGoVChMI\\_8Ksx6OWxgIVQZMsCh1vaQAi#v=onepage&q=Wahlkampf%20Sachsen&f=false](https://books.google.de/books?id=RAGkBAAQBAJ&pg=PA130&dq=Wahlkampf+Sachsen&hl=de&sa=X&ved=0CCkQ6AEwAGoVChMI_8Ksx6OWxgIVQZMsCh1vaQAi#v=onepage&q=Wahlkampf%20Sachsen&f=false)))
3. Michael Richter: *Die Bildung des Freistaates Sachsen. Friedliche Revolution, Föderalisierung, deutsche Einheit 1989/90* (= *Schriften des Hannah-Arendt-Instituts*. Bd. 24). Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2004, ISBN 3-525-36900-X, S. 829.
4. Thomas Schubert: Wahlkampf in Sachsen, S. 93–145
5. Forschungsgruppe Wahlen e.V. (1990b): Wahl in den neuen Bundesländern. Eine Analyse der Landtagswahlen vom 14. Oktober 1990, Mannheim, S. 169; Willy Koch/Oskar Niedermayer (1991): Parteimitglieder in Leipzig, Leipzig/Mannheim, S. 28.

---

Abgerufen von „[https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Landtagswahl\\_in\\_Sachsen\\_1990&oldid=218211069](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Landtagswahl_in_Sachsen_1990&oldid=218211069)“

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden.  
Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.

## Unterrichtung

durch das Sächsische Staatsministerium des Innern

**Titel: Bericht der Wahlkreiskommission für die 7. Wahlperiode  
des Sächsischen Landtages**

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-1013/2/3-2022/30841

Dresden, <sup>19</sup> . April 2022

---


## Bericht der Wahlkreiskommission für die 7. Wahlperiode des Sächsischen Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Wahlkreiskommission für die 7. Wahlperiode des Sächsischen Landtages, die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes zu Beginn der Legislaturperiode durch Sie eingesetzt worden ist, hat mir ihren Bericht vorgelegt. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes leite ich Ihnen diesen Bericht hiermit zu.

Die Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt wird parallel veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Roland Wöller

---

**Anlage**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.



Bericht der  
Wahlkreiskommission  
für die 7. Wahlperiode  
des Sächsischen Landtags





**Bericht**  
**der Wahlkreiskommission**  
**der 7. Wahlperiode des Sächsischen Landtages**

gemäß § 3 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag  
(Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG)<sup>1</sup>

**Inhalt**

<b>1. Aufgaben und Zusammensetzung der Wahlkreiskommission</b>	<b>5</b>
1.1 Aufgaben der Wahlkreiskommission	5
1.2 Zusammensetzung der Wahlkreiskommission	5
<b>2. Ausgangslage</b>	<b>7</b>
2.1 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	7
2.2 Gesetzliche Grundlagen und Grundsätze	8
2.3 Bevölkerungszahl und Bevölkerungsvorausberechnung	9
<b>3. Wahlkreisüberprüfung</b>	<b>11</b>
3.1 Gebietsänderungen	11
3.2 Bevölkerungsentwicklung	11
3.3 Handlungsbedarf und Vorgehen	16
<b>4. Vorschlag der Wahlkreiskommission</b>	<b>19</b>
4.1 Vorbemerkung zum präferierten Vorschlag bzw. den verschiedenen Varianten	19
4.2 Variante 1: Anpassung der 60 Wahlkreise	21
4.2.1 Vogtlandkreis	22
a) Aktuelle Struktur des Landkreises	22
b) Wahlkreise 1 - 4 – Vogtland 1 - 4	23
c) Vogtlandkreis – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1	25

---

<sup>1</sup> Sächsisches Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist.

4.2.2	Landkreis Zwickau	26
	a) Aktuelle Struktur des Landkreises	26
	b) Wahlkreise 5 - 9 – Zwickau 1 - 5	27
	c) Landkreis Zwickau – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1	28
4.2.3	Stadt Chemnitz	29
	a) Aktuelle Struktur der kreisfreien Stadt	29
	b) Wahlkreise 10 - 12 – Chemnitz 1 - 3	30
	c) Stadt Chemnitz – Übersichtskarte der Wahlkreise Variante 1	31
4.2.4	Erzgebirgskreis	32
	a) Aktuelle Struktur des Landkreises	32
	b) Wahlkreise 13 - 17 – Erzgebirge 1 - 5	33
	c) Erzgebirgskreis – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1	35
4.2.5	Landkreis Mittelsachsen	36
	a) Aktuelle Struktur des Landkreises	36
	b) Wahlkreise 18 - 22 – Mittelsachsen 1 - 5	37
	c) Landkreis Mittelsachsen – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1	38
4.2.6	Landkreis Leipzig	39
	a) Aktuelle Struktur des Landkreises	39
	b) Wahlkreise 23 - 26 – Leipzig Land 1 - 4	40
	c) Landkreis Leipzig – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1	41
4.2.7	Stadt Leipzig	42
	a) Aktuelle Struktur der kreisfreien Stadt	42
	b) Wahlkreise 27 - 33 – Leipzig 1 - 7	43
	c) Stadt Leipzig – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1	46
4.2.8	Landkreis Nordsachsen	47
	a) Aktuelle Struktur des Landkreises	47
	b) Wahlkreise 34 - 36 – Nordsachsen 1 - 3	48
	c) Landkreis Nordsachsen – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1	49
4.2.9	Landkreis Meißen	50
	a) Aktuelle Struktur des Landkreises	50
	b) Wahlkreise 37 - 40 – Meißen 1 - 4	51
	c) Landkreis Meißen – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1	52

4.2.10	Landeshauptstadt Dresden	53
	a) Aktuelle Struktur der kreisfreien Stadt	53
	b) Wahlkreise 41 – 47 – Dresden 1 - 7	54
	c) Landeshauptstadt Dresden – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1	56
4.2.11	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	57
	a) Aktuelle Struktur des Landkreises	57
	b) Wahlkreise 48 - 51 – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1 - 4	58
	c) Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1	59
4.2.12	Landkreis Bautzen	60
	a) Aktuelle Struktur des Landkreises	60
	b) Wahlkreise 52 - 56 – Bautzen 1 - 5	61
	c) Landkreis Bautzen – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1	62
4.2.13	Landkreis Görlitz	63
	a) Aktuelle Struktur des Landkreises	63
	b) Wahlkreise 57 - 60 – Görlitz 1 - 4	64
	c) Landkreis Görlitz – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1	65
4.2.14	Übersichtskarte der Variante 1	66
4.2.15	Übersichtstabelle der Variante 1 (Ist-Stand der Bevölkerung)	68
4.2.16	Übersichtstabelle der Variante 1 (voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung)	70
4.3	Variante 2: Einteilung des Wahlgebietes in 51 Wahlkreise	71
4.3.1	Grundlegende Erwägungen	71
4.3.2	(Verfassungs-) Rechtlicher Rahmen	73
4.3.3	Zuschnitt der Wahlkreise und Übersichtskarten	77
	a) Stadt Chemnitz	78
	b) Erzgebirgskreis	80
	c) Landkreis Mittelsachsen	82
	d) Vogtlandkreis	84
	e) Landkreis Zwickau	86
	f) Landeshauptstadt Dresden	88
	g) Landkreis Bautzen	90
	h) Landkreis Görlitz	92
	i) Landkreis Meißen	94

j) Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	96
k) Stadt Leipzig	98
l) Landkreis Leipzig	100
m) Landkreis Nordsachsen	102
4.3.4 Übersichtskarte der Variante 2	104
4.3.5 Übersichtstabelle der Variante 2 (Ist-Stand der Bevölkerung)	106
4.3.6 Übersichtstabelle der Variante 2 (voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung)	108
4.4 Variante 3: Anpassung des Wahlgebietes auf Grundlage von 60 Wahlkreisen mit weitergehendem Ausgleich von Stadt-Land-Entwicklungen	109
4.4.1 Grundlegende Erwägungen	109
4.4.2 Landkreis Mittelsachsen	110
4.4.3 Stadt Leipzig	112
4.4.4 Landeshauptstadt Dresden	114
4.4.5 Landkreis Bautzen	116
4.4.6 Übersichtskarte der Variante 3	119
4.4.7 Übersichtstabelle der Variante 3 (Ist-Stand der Bevölkerung)	120
4.4.8 Übersichtstabelle der Variante 3 (voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung)	122
<b>5. Anlagen</b>	<b>123</b>

## **1. Aufgaben und Zusammensetzung der Wahlkreiskommission**

### **1.1 Aufgaben der Wahlkreiskommission**

Der Präsident des Sächsischen Landtages ernennt in jeder Wahlperiode nach § 3 Absatz 1 SächsWahlG eine ständige unabhängige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Landesamtes, einem Richter des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes und drei weiteren Mitgliedern. Die Kommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen.<sup>2</sup> Der Kommission obliegt es damit, unter Zugrundelegung der seitens der amtlichen Statistik ermittelten Bevölkerungszahlen und der sich ergebenden Bevölkerungsveränderungen zu bewerten, ob und inwieweit an der Wahlkreiseinteilung Anpassungen angezeigt sind.<sup>3</sup> Die Kommission ist als parteipolitisch unabhängiges und weisungsfreies Sachverständigengremium gehalten, einen ausschließlich von sachlichen Erwägungen getragenen Bericht als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für den parlamentarischen Gesetzgeber zu erstellen.

### **1.2 Zusammensetzung der Wahlkreiskommission**

Der Präsident des Sächsischen Landtages, Herr Dr. Matthias Rößler, MdL, ernannte mit Schreiben vom 16. Juli 2020 vier Mitglieder der Wahlkreiskommission. Mit Schreiben vom 4. Juni 2021 ernannte der Präsident des Sächsischen Landtages zudem den neu ernannten Präsidenten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zum Mitglied der Wahlkreiskommission und beauftragte diesen zugleich, die konstituierende Sitzung der Kommission einzuberufen.

Zur konstituierenden Sitzung traten am 16. Juli 2021 folgende Mitglieder der Wahlkreiskommission zusammen:

- Martin Richter, Präsident des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen
- Freiherr Dr. Georg von Welck, Vorsitzender Richter am Sächsischen Oberverwaltungsgericht
- Andreas Franke, Sachbearbeiter beim Sächsischen Staatsministerium des Innern
- Karl Ilg, Amtsleiter des Rechts- und Kommunalamtes im Landratsamt des Landkreises Görlitz
- Detlef Sittel, Erster Bürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

In ihrer konstituierenden Sitzung wählte die Wahlkreiskommission Herrn Martin Richter zu ihrem Vorsitzenden; Herr Dr. Georg von Welck wurde als stellvertretender Vorsitzender gewählt.

---

<sup>2</sup> § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 SächsWahlG.

<sup>3</sup> Entsprechend – für die inhaltsgleiche Vorgabe des Bundestagswahlrechts – *Thum*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 3 Rdn. 40 f., dort auch zum Folgenden.

Zu weiteren Sitzungen trat die Wahlkreiskommission am 26. November 2021, am 21. Januar 2022 und am 24. März 2022 zusammen.

Zu den Beratungen der Wahlkreiskommission waren folgende Personen als Gäste mit beratender Stimme hinzugezogen:

- Burkhard Kurths, Referatsleiter im Sächsischen Staatsministerium des Innern (Referat 21 – Verfassungs-, Verwaltungsrecht, Normprüfung, Parlamentswahlen, Glücksspielrecht)
- Dr. Thomas Wolf, Referatsleiter im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen (Referat 13 – Recht, Wahlen, Volksentscheide)
- Gabriele Philipp, Referentin im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen (Referat 13 – Recht, Wahlen, Volksentscheide)

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Verfassungsrechtliche Basis der Wahlkreiseinteilung ist der Grundsatz der gleichen Wahl, den Art. 4 Absatz 1 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf)<sup>4</sup> u. a. für die Wahl zum Sächsischen Landtag als zwingend zu beachtende Rahmenbedingung vorgibt.

*„Kennzeichnend für eine allgemeine und gleiche Wahl (Art. 4 Absatz 1 SächsVerf) ist ihr formaler Charakter. Jedermann soll sein aktives und passives Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können (...). Die Stimme eines jeden Wahlberechtigten muss grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben (...). Aufgrund des formalen Charakters des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit verbleibt dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen (...). Die stärkere Formalisierung des Gleichheitsgebots im Wahlrecht schließt allerdings ‚Ungleichbehandlungen‘ nicht gänzlich aus. Diese müssen jedoch durch einen besonderen, zwingenden Grund gerechtfertigt sein (...). Es muss sich um Gründe handeln, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Gleichheit der Wahl sind (...).“<sup>5</sup>*

Aufgrund Art. 41 Absatz 1 Satz 2 SächsVerf ist für die Wahl der Abgeordneten des Sächsischen Landtages ein Verfahren maßgeblich, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.

Speziell für die Wahlkreiseinteilung folgt aus dem aufgrund § 5 Absatz 1 SächsWahlG maßgeblichen Mehrheitswahlssystem dabei eine spezifische Anforderung:

*„Die Wahlgleichheit fordert hier über den gleichen Zählwert aller Stimmen hinaus, dass bei der Wahl alle Wähler auf der Grundlage möglichst gleich großer Wahlkreise und von daher mit annähernd gleichem Stimmgewicht am Kreationvorgang teilnehmen können (...).“<sup>6</sup>*

Dem Gesetzgeber obliegt hinsichtlich der Frage der Wahlkreiseinteilung dabei eine stetige Überprüfungs- und ggf. Korrekturverpflichtung,<sup>7</sup> um den Veränderungen in der Bevölkerung angemessen Rechnung zu tragen. Er hat dabei dafür Sorge zu tragen, dass jeder Wahlkreis möglichst die gleiche Zahl an Wahlberechtigten umfasst.<sup>8</sup> An die entsprechende Vorgabe ist auch die Wahlkreiskommission gebunden.

---

<sup>4</sup> Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist.

<sup>5</sup> SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Juni 2021 – Vf. 35-II-20 (HS) –, OS 1 a, b.

<sup>6</sup> SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Juni 2021 – Vf. 35-II-20 (HS) –, Rz. 50 (juris). Der SächsVerfGH folgt insoweit der gefestigten Judikatur des BVerfG, vgl. statt vieler BVerfGE 130, 212 [230] – Minderjährigenanteile in Wahlkreisen m. w. N.

<sup>7</sup> Vgl. beispielhaft BVerfGE 130, 212 [227, 231 ff.] – Minderjährigenanteile in Wahlkreisen; nachgehend ebenso BVerfGE 131, 316 [339] – Negatives Stimmgewicht II.

<sup>8</sup> Entsprechend BVerfGE 130, 212 [230] – Minderjährigenanteile in Wahlkreisen.

## 2.2 Gesetzliche Grundlagen und Grundsätze

Auf Basis der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen obliegt die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Wahlrechts und Wahlverfahrens, aber auch der Vorgaben zum Wahlgebiet, dem Sächsischen Landtag, der diese Konkretisierung aufgrund Art. 4 Absatz 3 Satz 1 SächsVerf und Art. 41 Absatz 3 SächsVerf im Wege gesetzlicher Anordnung vornimmt. Diesem Auftrag ist der Sächsische Landtag mit dem SächsWahlG nachgekommen.

Die verfassungsrechtliche Vorgabe aufgreifend ordnet § 1 Absatz 1 Satz 2 SächsWahlG an, dass die Abgeordneten des Sächsischen Landtages „nach einem Verfahren gewählt [werden], das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet“. Aufgrund § 1 Absatz 2 SächsWahlG werden 60 Abgeordnete nach Kreiswahlvorschlägen gewählt. Da nach § 5 Satz 1 SächsWahlG in jedem Wahlkreis ein Wahlkreisabgeordneter gewählt wird, ergibt sich das Erfordernis der Übereinstimmung der Zahl der Wahlkreise mit der Anordnung in § 1 Abs. 2 SächsWahlG.

Die Grundsätze für die Einteilung des Wahlgebietes sind, ebenso wie die Aufgaben der Wahlkreiskommission in den §§ 2 und 3 SächsWahlG geregelt. Danach ist das Wahlgebiet für die Wahl zum Sächsischen Landtag in Wahlkreise aufzuteilen, deren Einteilung sich aus der Anlage zum SächsWahlG ergibt.

Diese gegenwärtige Einteilung der Wahlkreise liegt mit der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2019 (SächsABl. S. 559) vor, die den Gebietsstand zum 1. März 2019 berücksichtigt. Die Arbeit der Wahlkreiskommission und das hieraus abgeleitete Ergebnis zur Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise basiert auf dieser Bekanntmachung.

Bei Erfüllung ihres Auftrages hat die Wahlkreiskommission neben den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen die in § 3 Absatz 2 Satz 3 SächsWahlG normierten Grundsätze zu beachten. Danach gilt:

1. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
2. Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden.
3. Die Grenzen der Gemeinden, Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Die Wahlkreiskommission hat dem Grundsatz der Kontinuität und Stabilität der bestehenden Wahlkreise unter Berücksichtigung der Gesamtbevölkerungsentwicklung bis 2024 einen hohen Stellenwert eingeräumt. Dabei ist die Kommission der Auffassung, dass die Gründe für ein Tolerieren einer Abweichung der deutschen Bevölkerung eines Wahlkreises vom Bevölkerungsdurchschnitt aller Wahlkreise umso gewichtiger sein müssen, je höher die Abweichung ausfällt. Besondere Anforderungen gelten dort, wo die Sollgrenze von 15 Prozent Abweichung im Einzelfall überschritten wird. Diese Anforderungen erhöhen sich weiter, je stärker sich der Abweichungsbetrag der gesetzlich zwingenden Neueinteilungsgrenze von 25 Prozent nähert. Zur Rechtfertigung einer stärkeren Abweichung sind dabei in jedem Fall



sachlich fundierte Gründe erforderlich, die mit dem Grundsatz der Kontinuität abgewogen werden müssen. Nur unter Beachtung der Umstände jedes Wahlkreises, namentlich der regionalen Besonderheiten der Gebietsgliederung und einer zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung, kann in den gesetzlichen Grenzen ein sachgerechter Zuschnitt der Wahlkreise erfolgen.

Nach § 3 Absatz 2 SächsWahlG ist die bestimmende Größe für die Wahlkreiseinteilung die Bevölkerungszahl. Aufgrund § 3 Absatz 2 Satz 4 SächsWahlG bleiben bei der Ermittlung der Bevölkerungszahl Ausländer im Sinne § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist (AufenthG), unberücksichtigt. Die Bezugsgröße der Bevölkerungszahl und nicht der Zahl der Wahlberechtigten ist dabei in der personalisierten Verhältniswahl sachgerecht. Grund hierfür ist, dass die Wohnbevölkerung typischerweise einen festen Anteil Wahlberechtigte inkorporiert. Mit der Ableitung der Zahl der Wahlberechtigten aus der Zahl der Wohnbevölkerung nimmt der Gesetzgeber eine gewisse Unschärfe in Kauf. Diese ist – sofern sie die Grenze des Statthaften nicht überschreitet – verfassungsrechtlich unbedenklich.<sup>9</sup> Der Wahlkreiskommission obliegt daher auch, ggf. atypische Divergenzen und signifikante Abweichungen des Anteils der Wahlberechtigten in einzelnen Gemeinden bzw. Wahlkreisen bei der Wahlkreiseinteilung zu beachten.<sup>10</sup> Insofern ist für den Freistaat Sachsen festzustellen, dass signifikant vom Durchschnitt abweichende bzw. atypische Anteile von Wahlberechtigten an der deutschen Bevölkerung in einzelnen Gemeinden bzw. Wahlkreisen nicht bestehen.

### **2.3 Bevölkerungszahl und Bevölkerungsvorausberechnung**

Zur Beurteilung des Bevölkerungsstandes und der Bevölkerungsentwicklung im Hinblick auf mögliche Änderungsvorschläge lagen der Wahlkreiskommission Daten des Statistischen Landesamtes vor. Es wurden die Ergebnisse der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung für die deutsche Bevölkerung, welche auf den Zensusergebnissen vom 9. Mai 2011 basieren, verwendet. Für den vorliegenden Bericht wurde das aktuellste Zahlenmaterial zum Stand 31. Dezember 2020 als maßgebliche Basis gewählt. Ebenso erfolgte zu diesem Stichtag zusätzlich eine Betrachtung der deutschen Bevölkerung unter 18 Jahren und der deutschen Bevölkerung von 18 Jahren und mehr. Insoweit ergab sich, dass die (verfassungs-) rechtlichen Anforderungen an den gleichmäßigen Anteil Minderjähriger in Wahlkreisen erfüllt sind<sup>11</sup> und demgemäß die Bevölkerungszahlen der Beurteilung der Wahlkreiszuschnitte zugrunde gelegt werden können.

Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen (Variante 2) ergänzend herangezogen, um den Trend der Gesamtbevölkerungsentwicklung bis zum 31. Dezember 2035 konkreter berücksichtigen zu können.

---

<sup>9</sup> Vgl. im Kontext der (insoweit auf entsprechenden verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben basierenden) Bundestagswahl *Wolf*, Das negative Stimmgewicht, 2016, S. 261 f. m. w. N. aus Judikatur und Schrifttum.

<sup>10</sup> Dazu und zu den Folgewirkungen BVerfGE 130, 212 [230 ff.] – Minderjährigenanteile in Wahlkreisen.

<sup>11</sup> Vgl. zu den Anforderungen an den Gesetzgeber, welche die Wahlkreiskommission bei ihren Vorschlägen berücksichtigt hat, BVerfGE 130, 212 [236 f.] – Minderjährigenanteile in Wahlkreisen.



### 3. Wahlkreisüberprüfung

#### 3.1 Gebietsänderungen

Ausgehend von der Wahlkreisbeschreibung entsprechend Anlage zu § 2 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2019 (SächsABl. S. 559), welche auf dem Gebietsstand vom 1. März 2019 basiert, sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veränderungen an der Zahl der Kommunen eingetreten. Der Freistaat Sachsen ist nach wie vor in zehn Landkreise mit 416 kreisangehörigen Gemeinden und drei kreisfreie Gemeinden gegliedert.

Die Zahl der Verwaltungsverbände liegt seit dem 1. Januar 2019 konstant bei 6, jene der Verwaltungsgemeinschaften bereits seit dem 1. Januar 2013 unverändert bei 65. Diese interkommunalen Kooperationsformen sind dabei hinsichtlich der jeweils zugehörigen Gemeinden unverändert geblieben.

#### 3.2 Bevölkerungsentwicklung

Zum Stand 31. Dezember 2020 wies die amtliche Fortschreibung für die deutsche Bevölkerung des Freistaates Sachsen einen Bestand von 3 841 186 Personen aus. Dies entspricht für die vorgeschriebene Anzahl von 60 Wahlkreisen einer durchschnittlichen Wahlkreisgröße von 64 020 Deutschen.

Die Zahl der deutschen Bevölkerung ist zum 31. Dezember 2020 gegenüber dem 31. Dezember 1994<sup>12</sup> um 666 678 Personen (ca. 14,8 Prozent), gegenüber dem 31. Dezember 2015<sup>13</sup> um 84 922 (ca. 2,2 Prozent) gesunken (vgl. Tabelle I). Dies entspricht einem Rückgang der durchschnittlichen Wahlkreisgröße gegenüber 2015 um 1 415 Personen und gegenüber 1994 um 11 111 Personen.

**Tabelle I: Deutsche Bevölkerung des Freistaates Sachsen 1994 bis 2020, ausgewählte Jahre<sup>14</sup>**

Jahr	Deutsche Bevölkerung	Veränderung zu 1994	Durchschnittliche Wahlkreisgröße	Veränderung zu 1994
1994	4 507 864	x	75 131	x
1999	4 354 716	-153 148	72 579	-2 552
2004	4 177 804	-330 060	69 630	-5 501
2009	4 054 656	-453 208	67 578	-7 553
2011	3 972 339	-533 525	66 206	-8 925
2014	3 938 217	-569 647	65 637	-9 494
2015	3 926 108	-581 756	65 435	-9 696

<sup>12</sup> Mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) vom 5. August 1993 (SächsGVBl. S. 723) wurde die Zahl der Wahlkreise auf 60 festgelegt. In der Folge fand die Wahl zum Zweiten Sächsischen Landtag am 11. September 1994 in 60 Wahlkreisen statt, während für die Wahl zum Ersten Sächsischen Landtag am 14. Oktober 1990 das Wahlgebiet noch in 80 Wahlkreise eingeteilt war.

<sup>13</sup> Betrachtungsjahr für den Bericht der Wahlkreiskommission für die Sechste Wahlperiode des Sächsischen Landtages, vgl. Punkt 2.2 des Berichts vom 3. Februar 2017 in Gestalt der Bekanntmachung vom 1. März 2017 (SächsABl. S. 367, 369).

<sup>14</sup> Stand: jeweils 31. Dezember. Quellen: Bevölkerungsfortschreibung bis 2009 auf Basis der Registerdaten vom 3. Oktober 1990, ab 2011 auf Basis der Zensusdaten vom 9. Mai 2011.

noch Tabelle 1: Deutsche Bevölkerung des Freistaates Sachsen 1994 bis 2020, ausgewählte Jahre

Jahr	Deutsche Bevölkerung	Veränderung zu 1994	Durchschnittliche Wahlkreisgröße	Veränderung zu 1994
2017	3 895 571	-612 293	64 926	-10 205
2018	3 879 379	-628 485	64 656	-10 475
2019	3 863 937	-643 927	64 399	-10 732
2020	3 841 186	-666 678	64 020	-11 111

Der Rückgang ist dabei nicht über alle Wahlkreise gleichverteilt. Identifizierbar sind sowohl Wahlkreise mit stärkerem Rückgang als auch solche mit einem Anstieg der Bevölkerungszahl.

Für die einzelnen Wahlkreise ergaben sich zum Stand 31. Dezember 2020 Abweichungen vom durchschnittlichen Wert in einer Spanne von -21,4 Prozent für den Wahlkreis Bautzen 4 bis +27,2 Prozent im Wahlkreis Leipzig 6.<sup>15</sup> Abweichungen von > +/- 15,0 Prozent werden in den nachstehend aufgeführten 20 Wahlkreisen festgestellt:

**Tabelle II: Deutsche Bevölkerung am 31. Dezember 2020 in ausgewählten Wahlkreisen (Wahlkreise mit Abweichungen von mehr als 15,0 Prozent vom Mittelwert)**

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
55 Bautzen 4	50 349	-13 671	-21,35
3 Vogtland 3	50 820	-13 200	-20,62
4 Vogtland 4	51 115	-12 905	-20,16
22 Mittelsachsen 5	52 034	-11 986	-18,72
51 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	52 103	-11 917	-18,61
37 Meißen 1	52 394	-11 626	-18,16
9 Zwickau 5	53 634	-10 386	-16,22
14 Erzgebirge 2	53 923	-10 097	-15,77
2 Vogtland 2	53 939	-10 081	-15,75
60 Görlitz 4	54 355	-9 665	-15,10
11 Chemnitz 2	75 267	11 247	17,57
42 Dresden 2	75 584	11 564	18,06
10 Chemnitz 1	75 651	11 631	18,17
31 Leipzig 5	75 659	11 639	18,18
27 Leipzig 1	76 041	12 021	18,78
29 Leipzig 3	76 309	12 289	19,19
28 Leipzig 2	76 634	12 614	19,70
47 Dresden 7	76 798	12 778	19,96
30 Leipzig 4	80 287	16 268	25,41
32 Leipzig 6	81 408	17 389	27,16

Eine kartographische Übersicht der Abweichungen ist dem Bericht als Anlage 2, S. 127, beigefügt.

<sup>15</sup> Übersicht der Werte für alle Wahlkreise in Anlage 1, S. 124.

Die Bevölkerungsentwicklung zeigt zudem eine starke regionale Differenzierung. In der Folge ist eine wachsende Disparität vor allem zwischen Wahlkreisen in den kreisfreien Städten und jenen in den Landkreisen erkennbar. Dies lässt sich an der Veränderung der Zahlen der deutschen Bevölkerung in den Regionen<sup>16</sup> über die vergangenen Jahre nachvollziehen. Erkennbar sind Anstiege der deutschen Bevölkerung nur im Bereich der kreisfreien Städte Leipzig und Dresden bzw. im direkten Umland zu diesen Regionen erkennbar.

---

<sup>16</sup> Als Region sind hier im Fall der kreisangehörigen Gemeinden typischerweise die Wahlkreise aufgeführt, lediglich durch verschiedene Wahlkreise geteilte Städte sind als eine Region dargestellt.

**Tabelle III.1: Deutsche Bevölkerung nach Wahlkreisen zwischen 2011 und 2016**

Region	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bautzen 1	65 820	65 195	64 404	63 746	63 070	62 428
Bautzen 2	60 154	59 680	59 253	58 932	58 637	58 629
Bautzen 3	66 285	65 974	65 788	65 730	65 444	65 172
Bautzen 4	56 853	56 040	55 070	54 193	53 462	52 858
Bautzen 5	61 474	60 832	60 463	59 991	59 663	59 266
Chemnitz 1-3	233 410	233 095	232 782	232 358	231 532	230 082
Dresden 1-7	498 826	504 135	508 191	511 118	512 773	512 672
Erzgebirge 1	73 068	72 298	71 700	71 163	70 758	70 251
Erzgebirge 2	60 149	59 430	58 619	57 899	57 254	56 492
Erzgebirge 3	73 383	72 566	71 671	70 917	70 027	69 293
Erzgebirge 4	72 918	72 248	71 436	70 761	69 992	69 352
Erzgebirge 5	76 543	75 547	74 382	73 575	72 811	71 995
Görlitz 1	72 501	71 345	70 353	69 585	68 847	68 142
Görlitz 2	64 524	63 969	63 467	63 157	62 728	62 501
Görlitz 3	65 009	64 176	63 266	62 387	61 495	60 617
Görlitz 4	60 935	60 033	59 353	58 737	57 957	57 232
Leipzig 1-7	487 244	495 062	502 719	511 069	518 473	523 565
Leipzig Land 1	62 279	61 440	60 619	60 217	59 713	59 249
Leipzig Land 2	68 777	68 689	68 520	68 777	68 983	69 370
Leipzig Land 3	67 809	67 257	66 783	66 457	66 180	65 871
Leipzig Land 4	59 496	59 074	58 742	58 546	58 254	58 248
Meißen 1	58 488	57 641	56 913	56 235	55 638	54 858
Meißen 2	62 107	61 511	60 975	60 556	60 155	59 618
Meißen 3	61 621	61 474	61 401	61 327	61 266	61 346
Meißen 4	61 023	60 969	61 044	61 440	61 579	61 410
Mittelsachsen 1	61 145	60 331	59 555	58 909	58 270	57 740
Mittelsachsen 2	70 479	70 195	69 855	69 480	69 053	68 682
Mittelsachsen 3	61 909	61 132	60 575	60 051	59 578	59 046
Mittelsachsen 4	65 413	64 699	63 964	63 270	62 548	61 887
Mittelsachsen 5	57 006	56 372	55 702	55 097	54 398	53 969
Nordsachsen 1	59 869	59 464	59 047	58 894	58 685	58 638
Nordsachsen 2	62 028	61 618	61 338	61 339	61 325	61 197
Nordsachsen 3	75 777	74 719	73 744	72 938	72 126	71 467
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	57 638	57 882	58 332	58 535	58 535	58 346
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	57 580	57 188	57 095	56 780	56 719	56 565
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	71 622	71 678	71 601	71 623	71 422	71 397
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	56 384	55 847	55 197	54 658	54 151	53 596
Vogtland 1	62 994	62 596	62 302	61 956	61 756	61 304
Vogtland 2	59 515	58 828	58 030	57 341	56 762	56 169
Vogtland 3	56 333	55 662	55 019	54 501	53 973	53 319
Vogtland 4	56 793	56 068	55 303	54 669	53 929	53 466
Zwickau 1	61 196	60 583	60 027	59 630	59 065	58 418
Zwickau 2/3	146 158	144 652	143 062	141 745	140 251	138 678
Zwickau 4	64 388	63 649	62 808	62 039	61 377	60 636
Zwickau 5	57 416	56 882	56 229	55 889	55 494	55 115
<b>Sachsen</b>	<b>3 972 339</b>	<b>3 959 725</b>	<b>3 946 699</b>	<b>3 938 217</b>	<b>3 926 108</b>	<b>3 910 152</b>

**Tabelle III.2: Deutsche Bevölkerung nach Wahlkreisen zwischen 2017 und 2020**

Region	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2020 zu 2011 in %	Veränderung 2020 zu 2019 in %
Bautzen 1	62 127	61 707	61 422	60 904	-7,47	-0,84
Bautzen 2	58 498	58 314	58 212	58 006	-3,57	-0,35
Bautzen 3	65 043	64 732	64 736	64 417	-2,82	-0,49
Bautzen 4	52 191	51 573	50 967	50 349	-11,44	-1,21
Bautzen 5	58 775	58 305	57 671	57 204	-6,95	-0,81
Chemnitz 1-3	228 545	226 725	225 301	223 108	-4,41	-0,97
Dresden 1-7	512 671	512 678	512 371	510 251	2,29	-0,41
Erzgebirge 1	69 640	69 255	68 884	68 606	-6,11	-0,40
Erzgebirge 2	55 862	55 262	54 614	53 923	-10,35	-1,27
Erzgebirge 3	68 465	67 748	66 987	66 145	-9,86	-1,26
Erzgebirge 4	68 632	68 009	67 385	66 599	-8,67	-1,17
Erzgebirge 5	71 414	70 810	70 025	69 206	-9,59	-1,17
Görlitz 1	67 258	66 623	66 013	65 227	-10,03	-1,19
Görlitz 2	62 235	61 835	61 309	60 639	-6,02	-1,09
Görlitz 3	59 812	59 183	58 603	57 965	-10,84	-1,09
Görlitz 4	56 560	55 838	55 161	54 355	-10,80	-1,46
Leipzig 1-7	529 804	533 218	535 813	537 773	10,37	0,37
Leipzig Land 1	58 861	58 708	58 472	58 299	-6,39	-0,30
Leipzig Land 2	69 545	69 630	69 834	69 853	1,56	0,03
Leipzig Land 3	65 579	65 325	65 342	65 461	-3,46	0,18
Leipzig Land 4	58 126	57 958	57 963	57 924	-2,64	-0,07
Meißen 1	54 019	53 396	53 065	52 394	-10,42	-1,26
Meißen 2	59 149	58 835	58 596	57 980	-6,64	-1,05
Meißen 3	61 310	61 142	61 209	61 127	-0,80	-0,13
Meißen 4	61 409	61 330	61 092	60 998	-0,04	-0,15
Mittelsachsen 1	57 051	56 567	56 159	55 547	-9,16	-1,09
Mittelsachsen 2	68 093	67 464	66 756	66 090	-6,23	-1,00
Mittelsachsen 3	58 521	58 014	57 558	57 107	-7,76	-0,78
Mittelsachsen 4	61 393	60 907	60 335	59 823	-8,55	-0,85
Mittelsachsen 5	53 452	52 921	52 567	52 034	-8,72	-1,01
Nordsachsen 1	58 541	58 704	59 069	59 318	-0,92	0,42
Nordsachsen 2	61 063	60 968	60 964	60 843	-1,91	-0,20
Nordsachsen 3	70 776	70 152	69 540	68 826	-9,17	-1,03
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	58 376	58 539	58 515	58 330	1,20	-0,32
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	56 342	56 374	56 386	56 162	-2,46	-0,40
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	71 363	71 241	71 134	70 877	-1,04	-0,36
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	53 067	52 786	52 545	52 103	-7,59	-0,84
Vogtland 1	60 823	60 312	59 768	59 083	-6,21	-1,15
Vogtland 2	55 665	55 122	54 517	53 939	-9,37	-1,06
Vogtland 3	52 600	51 986	51 323	50 820	-9,79	-0,98
Vogtland 4	52 842	52 255	51 827	51 115	-10,00	-1,37
Zwickau 1	57 920	57 288	56 797	56 299	-8,00	-0,88
Zwickau 2/3	137 381	135 958	134 271	132 377	-9,43	-1,41
Zwickau 4	60 089	59 301	58 777	58 146	-9,69	-1,07
Zwickau 5	54 683	54 381	54 082	53 634	-6,59	-0,83
<b>Sachsen</b>	<b>3 895 571</b>	<b>3 879 379</b>	<b>3 863 937</b>	<b>3 841 186</b>	<b>-3,30</b>	<b>-0,59</b>

Ebenfalls wurden Daten der amtlichen Bevölkerungsvorausberechnung für die Arbeit der Wahlkreis-kommission herangezogen. Hierfür wurden die Ergebnisse der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung berücksichtigt, nach der lediglich für die Landeshauptstadt Dresden und die Stadt Leipzig Bevölkerungsgewinne zu erwarten sind, während für die Bevölkerung in den kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Stadt Chemnitz tendenziell ein Rückgang zu erwarten ist. Wenngleich diese Informationen zwar nicht differenziert für die deutsche Bevölkerung vorliegen, können sie nach Auffassung der Wahlkreis-kommission dennoch als Indiz für die regionale Entwicklung der Bevölkerung und damit auch des Anteils der deutschen Bevölkerung in den einzelnen Wahlkreisen herangezogen werden.

### **3.3 Handlungsbedarf und Vorgehen**

Aus dem vorliegenden Zahlenmaterial ergibt sich bei den Wahlkreisen Leipzig 4 und Leipzig 6 das Erfordernis einer Neuabgrenzung i. S. d. § 3 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 HS 2 SächsWahlG. In 18 weiteren Wahlkreisen ist die Grenze der Abweichung i. S. d. § 3 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 HS 1 SächsWahlG überschritten. Unter Beachtung der normativen Grundlagen (vgl. oben unter Punkten 2.1 und 2.2) sah die Wahlkreis-kommission den Bedarf, zumindest in diesen 20 Wahlkreisen zu prüfen, ob durch Anpassungsmaßnahmen eine Annäherung an den Durchschnittswert der Wahlkreisgröße realisiert werden kann.

Bei der Prüfung möglicher Anpassungen hat die Wahlkreis-kommission zunächst eruiert, inwieweit mit der zugrundeliegenden Wahlgebietsgliederung die Anforderungen aus § 3 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SächsWahlG eingehalten sind. Hiernach war festzustellen, dass Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbände durch Wahlkreisgrenzen nicht durchschnitten werden. Lediglich vier Gemeinden sind verschiedenen Wahlkreisen zugeordnet. Neben den drei kreisfreien Städten (Landeshauptstadt Dresden mit mehr als 510 000, Stadt Leipzig mit mehr als 535 000 und Stadt Chemnitz mit mehr als 220 000 deutschen Einwohnern), bei denen die Aufteilung in mehrere Wählkreise aufgrund der Bevölkerungszahl zwingend erforderlich ist, betrifft dies zusätzlich die Stadt Zwickau mit einer deutschen Bevölkerung von mehr als 82 000.<sup>17</sup> Die Grenzen der Landkreise werden eingehalten.

Für die Erarbeitung eines Vorschlages hat die Wahlkreis-kommission dabei – unter Aufrechterhaltung der Landkreisgrenzen – in einem ersten Schritt bestimmt, wie viele Wahlkreise auf jeden Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt rechnerisch entfallen. Dies ergab unter Zugrundelegung von 60 Wahlkreisen und den Bevölkerungszahlen der jeweils zugehörigen Gemeinden folgende Verteilung:

---

<sup>17</sup> Die Grenze, ab der für einen Wahlkreis die zwingende Anpassung nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 HS 2 SächsWahlG erforderlich ist, liegt rechnerisch bei einer Zahl der deutschen Bevölkerung 80 025.



**Tabelle IV: Sächsische Wahlkreise nach kreisfreien Städten und Landkreisen**

ID	Name	Deutsche Bevölkerung 31.12.2020	Anzahl Wahlkreise rechnerisch	Anzahl Wahlkreise gerundet	Anzahl Wahlkreise Ist	Deutsche Bevölkerung je Wahlkreis	Abweichung vom Durchschnitt in Prozent
14	Freistaat Sachsen	<b>3 841 186</b>			60		
14511	Chemnitz, Stadt	223 108	3,48	3	3	74 369	16,17
14521	Erzgebirgskreis	324 479	5,07	5	5	64 896	1,37
14522	Mittelsachsen, Landkreis	290 601	4,54	5	5	58 120	-9,22
14523	Vogtlandkreis	214 957	3,36	3	4	71 652	11,92
14524	Zwickau, Landkreis	300 456	4,69	5	5	60 091	-6,14
14612	Dresden, Stadt	510 251	7,97	8	7	63 781	-0,37
14625	Bautzen, Landkreis	290 880	4,54	5	5	58 176	-9,13
14626	Görlitz, Landkreis	238 186	3,72	4	4	59 547	-6,99
14627	Meißen, Landkreis	232 499	3,63	4	4	58 125	-9,21
14628	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis	237 472	3,71	4	4	59 368	-7,27
14713	Leipzig, Stadt	537 773	8,40	8	7	67 222	5,00
14729	Leipzig, Landkreis	251 537	3,93	4	4	62 884	-1,77
14730	Nordsachsen, Landkreis	188 987	2,95	3	3	62 996	-1,60
	Durchschnittsgröße	64 020					

Erkennbar wurde damit eine Divergenz zwischen rechnerischer Betrachtung und der Zahl der gegenwärtig zugeteilten Wahlkreise für den Landkreis Vogtland (rechnerischer Anspruch gerundet drei, aktuell indes vier Wahlkreise) sowie die kreisfreie Stadt Leipzig und die ebenfalls kreisfreie Landeshauptstadt Dresden, auf die unter Zugrundelegung einer mathematischen Verteilung jeweils ein Wahlkreis mehr entfallen müsste. Ebenfalls erkennbar war indes, dass die Gesamtzahl der rechnerisch ermittelten und gerundeten Ansprüche in der Summe die Gesamtzahl der zuteilbaren Wahlkreise um eins übersteigt. In der Folge kann bei einer Umverteilung des im Vogtlandkreis rechnerisch „überzähligen“ Wahlkreises nur entweder die Stadt Leipzig oder die Landeshauptstadt Dresden mit einem weiteren Wahlkreis bedacht werden. Angesichts des Umstandes, dass von den errechneten „Ansprüchen“ der beiden kreisfreien Städte im Fall der Landeshauptstadt Dresden ein Anteil von 0,97 unberücksichtigt bleibt, bei der Stadt Leipzig aber ein Anteil von 1,4, spricht Überwiegendes dafür, der Stadt Leipzig einen zusätzlichen Wahlkreis zuzuteilen und zur Kompensation im Landkreis Vogtland die Zahl der Wahlkreise von vier auf drei zu verringern.

Die Wahlkreiskommission hat im Weiteren unter Zugrundelegung der o. g. Werte die einzelnen Landkreise analysiert. Bei der Betrachtung der einzelnen Landkreise war die Wahlkreiskommission bestrebt, vorhandene Abweichungen der Zahl der deutschen Bevölkerung vom Durchschnittswert über der Soll-Grenze des § 3 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 HS 1 SächsWahIG nach Möglichkeit durch Neuzuschnitt zu verringern und ein Überschreiten sowohl der Grenze aus § 3 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 HS 1 SächsWahIG als auch jener nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 HS 1 SächsWahIG zu vermeiden. Die weiteren Vorgaben in § 3 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SächsWahIG sollten dabei nach Möglichkeit auch weiterhin Berücksichtigung finden.

Bei ihrer Arbeit war die Wahlkreiskommission bestrebt, neben dem Aspekt der Stabilität des (vorhandenen) Wahlgebietes auch den Aspekt der Dauerhaftigkeit evtl. Anpassungen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurden bei Betrachtung der einzelnen Regionen auch Aspekte einbezogen, die sich aus der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung ableiten lassen. Obschon der Fokus der Wahlkreiskommission auf den tatsächlichen Verhältnissen lag, wurden deshalb erkennbare Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung nicht völlig ausgeblendet. Zudem ist zu beachten, dass bei der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung die voraussichtlichen Zahlen der Bevölkerung nicht hinsichtlich der Anteile deutscher und nichtdeutscher Staatsangehöriger differenziert und daher die Aussagekraft zur Entwicklung der deutschen Bevölkerung – die für die Einteilung des Wahlgebietes aufgrund § 3 Absatz 2 Satz 4 SächsWahlG maßgeblich sind – begrenzt ist.

## **4. Vorschlag der Wahlkreiskommission**

### **4.1 Vorbemerkung zum präferierten Vorschlag bzw. den verschiedenen Varianten**

Die Wahlkreiskommission hat bei ihren Beratungen die maßgeblichen gesetzlichen Rahmenbedingungen erörtert und zur Bewertung möglicher Vorschläge neben dem oben dargestellten Ist-Stand auch einbezogen, welche Entwicklungen aufgrund absehbarer demographischer Prozesse wahrscheinlich sind. Zudem hat die Wahlkreiskommission an die Arbeit früherer Kommissionen angeknüpft und die dort bereits angelegten grundsätzlichen Veränderungen am Wahlgebiet in die Erwägungen einbezogen. Ziel war es neben dem gesetzlichen Auftrag im engeren Sinne auch, einen Vorschlag vorzulegen, der sich durch längerfristige Tragfähigkeit auszeichnet. Hierdurch sollte vermieden werden, dass regelmäßig vor jeder Wahl zum Sächsischen Landtag neuerliche Eingriffe in das Wahlgebiet erforderlich werden, da solche stetigen Anpassungen ggf. negative Auswirkungen auf die demokratische Teilhabe der Wahlberechtigten haben könnten. Danach ergab sich, dass unter Beachtung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und bei Inblicknahme des Ziels einer möglichst hohen Wahlkreisstabilität eine grundlegendere Überarbeitung des Wahlgebietes für erforderlich erachtet wurde.

Unter Beachtung der bisherigen Entwicklungen favorisiert die Kommission daher eine Anpassung des Wahlgebietes dergestalt, dass – unter Beachtung der Gebietsgrenzen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte – die Wahlkreise wieder zu jener Größe<sup>18</sup> zurückführt werden, die bei der letzten grundlegenden Reform<sup>19</sup> als maßgeblich angesehen wurde. Um angesichts der erheblich veränderten Bevölkerungsstruktur dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, schlägt die Wahlkreiskommission die Einteilung des Wahlgebietes in 51 Wahlkreise vor (nachfolgend in Gestalt der sog. Variante 2).

In Ansehung des gesetzlichen Auftrages wird die vorstehende, präferierte Variante 2 der Wahlgebietseinteilung seitens der Kommission gleichwohl einer Betrachtung der Anpassung des Wahlgebietes unter Zugrundelegung der aktuellen Gliederungsstruktur hintangestellt. Wengleich danach im Folgenden zunächst eine Anpassung der aktuell 60 Wahlkreise (Variante 1) und erst hernach die favorisierte Variante der Zugrundelegung von 51 Wahlkreisen erörtert wird, geschieht dies vorrangig aufgrund der Systematik des gesetzlichen Auftrages in § 3 Abs. 2 SächsWahlG. Die Wahlkreiskommission hat diesen Auftrag so verstanden, dass vorrangig Vorschläge zur Anpassung am Bestand erfolgen sollen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SächsWahlG mit der Folge der Anpassung nur der Anlage zu § 2 Abs. 1 SächsWahlG) und erst danach weitergehende Vorschläge (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SächsWahlG mit der Folge weitergehender Anpassungsbedarfe des SächsWahlG) möglich sind. Schließlich stellt die Wahlkreiskommission ergänzend zur favorisierten Variante 2 und der näher am aktuellen Bestand liegenden Variante 1 eine dritte Option (Variante 3) dar, welche die gegenläufige Bevölkerungsentwicklung der kreisfreien Städte Leipzig und Dresden einerseits und der Landkreise andererseits stärker berücksichtigt.

In Zwischenschritten der Entwicklung hin zu der vorgeschlagenen, präferierten, Variante 2 hat sich die Wahlkreiskommission auch mit Optionen von Wahlkreiszuschnitten beschäftigt, welche die Grenzen der

---

<sup>18</sup> Maß ist insoweit die Zahl der im Wahlkreis lebenden deutschen Bevölkerung.

<sup>19</sup> Vgl. den Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) vom 14. April 1993, LT-Drs. 1/3112.

Landkreise bzw. kreisfreien Städte überschreiten. Da hierbei die Zielvorgabe in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SächsWahlG insoweit nicht eingehalten werden kann, wurden diese Varianten verworfen und deshalb nicht in den Vorschlag aufgenommen. Bezüglich der weiteren Einzelheiten dieser Betrachtungen wird auf Anlage 7, S. 159, verwiesen.

## 4.2 Variante 1: Anpassung der 60 Wahlkreise

Die Anpassung auf der Basis von 60 Wahlkreisen hat die Wahlkreiskommission als „minimalinvasive Variante“ angesehen. Die minimalinvasive Variante orientiert sich stark am gegenwärtigen Bestand und versucht, nur in den gesetzlich zwingenden und im Übrigen möglichst wenigen Fällen durch Anpassungen dem verfassungsrechtlichen Ideal nahezu gleichgroßer Wahlkreise näherzukommen. Notwendigerweise trägt eine solche Variante dem Verfassungsgebot der Wahlrechtsgleichheit weniger stark Rechnung.

In diesem Szenario soll die Einteilung des Wahlgebietes in 60 Wahlkreise (vgl. § 1 Abs. 2 SächsWahlG) zunächst beibehalten werden. Ebenso soll die Verteilung der Wahlkreise auf die einzelnen Landkreise nur dort einer Änderung unterliegen, wo dies gesetzlich zwingend ist oder aber zur Abbildung gesetzlich zwingender Anforderungen – namentlich zum Ausgleich – notwendig. Die Zuordnung von Gemeinden zu Wahlkreisen soll möglichst nur geringfügig angepasst werden und typischerweise Wahlkreise erfassen, in denen zumindest die Soll-Grenze aus § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG überschritten ist. Diese Überschreitung ist in der Mehrzahl der Fälle durch eine Abweichung der Zahl der deutschen Bevölkerung vom Durchschnittswert (64 020) nach unten gekennzeichnet. Aufgrund des Umstandes, dass in den meisten Land- und Wahlkreisen eine Tendenz zur Verringerung der deutschen Bevölkerung erkennbar ist bzw. die Bevölkerungszahl bereits deutlich verringert ist, lässt sich die Problematik nicht in jedem Fall durch geringfügige Neuordnungen lösen.

Unter Inblicknahme des jeweils konkreten Falls hat die Wahlkreiskommission das Interesse am Fortbestand der gewachsenen bzw. länger etablierten Wahlkreisstrukturen unter Beachtung der Vorgaben in § 3 Abs. 2 Satz 3 SächsWahlG in die Prüfung möglicher Anpassungen einbezogen. Soweit im Weiteren Neuordnungen einzelner Gemeinden seitens der Wahlkreiskommission für sinnvoll erachtet werden, sind die Auswirkungen sowohl in der tabellarischen Darstellung als auch in einer Übersichtskarte zum jeweiligen Gebiet berücksichtigt. Alternativ besteht dort, wo zwar die Soll-Grenze, aber nicht die Muss-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG überschritten ist, stets die Option des Festhaltens am Ist-Stand, sofern sich hierfür ausreichende Rechtfertigungsaspekte finden lassen. Soweit in einzelnen Fällen Neuordnungen trotz Überschreitens der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG seitens der Wahlkreiskommission in Abwägung aller relevanten Aspekte nicht für sinnvoll erachtet wurden, ist auch dies vermerkt.

Die Betrachtung der einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte enthält demgemäß jeweils eine abschließende kartographische Darstellung des minimalinvasiven Ansatzes der Variante 1. Soweit diese vom Ist-Stand abweicht, ist dies durch den Vermerk „Variante 1“ in der jeweiligen Legende erkennbar. Eine zusammenfassende Übersicht des gesamten Wahlgebietes unter Zugrundelegung zwingender und möglicher Anpassungen findet sich unter Gliederungspunkt 4.2.14.<sup>20</sup> Eine Übersicht der Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Wahlkreisen ist in Anlage 4<sup>21</sup> dargestellt.

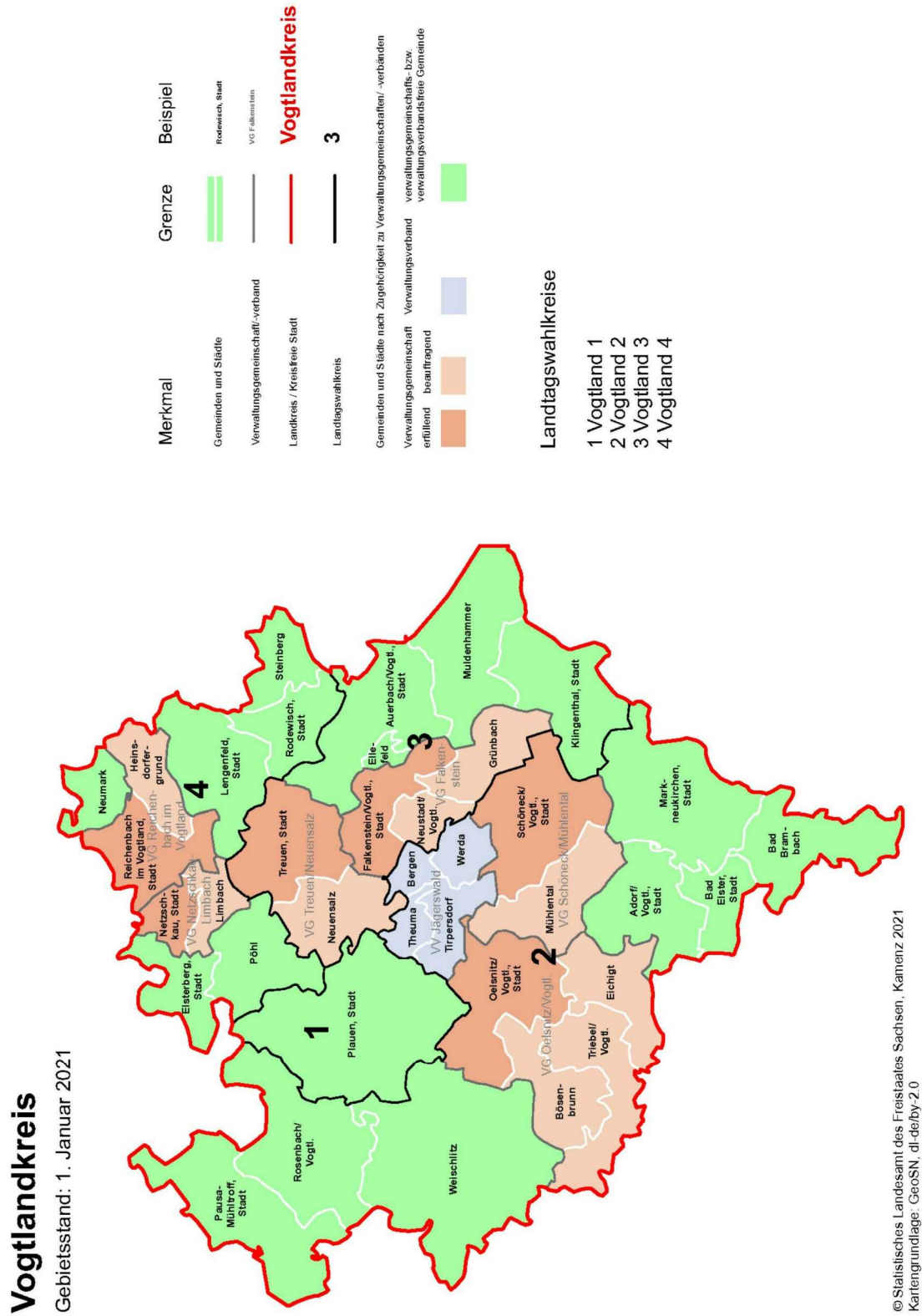
---

<sup>20</sup> S. 66.

<sup>21</sup> S. 131 ff.

## 4.2.1 Vogtlandkreis

### a) Aktuelle Struktur des Landkreises



## b) Wahlkreise 1 - 4 – Vogtland 1 - 4

Der Vogtlandkreis war in den vergangenen Jahren von einem überdurchschnittlichen Rückgang der deutschen Bevölkerung betroffen.<sup>22</sup> Dies ist in den Bevölkerungszahlen der einzelnen Wahlkreise deutlich erkennbar. Im Detail:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
1 Vogtland 1	59 083	-4 937	-7,71
2 Vogtland 2	53 939	-10 081	-15,75
3 Vogtland 3	50 820	-13 200	-20,62
4 Vogtland 4	51 115	-12 905	-20,16

Die Bevölkerungsvorausberechnung<sup>23</sup> gibt deutliche Hinweise darauf, dass sich dieser Trend auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird. Im Vergleich mit den anderen Landkreisen kommt dem Vogtlandkreis dabei eine Sonderstellung zu, da neben o. g. Umständen mit Bezug auf die einzelnen Wahlkreise und deren Abweichung vom Durchschnittswert auf den Landkreis insgesamt (rechnerisch bei einer Zahl von 214 957 deutschen Einwohnern und der Durchschnittsgröße von 64 020) lediglich drei Wahlkreise (3,36) entfallen dürften. Zwar wäre dieser Umstand für sich betrachtet, ebenso wie die Überschreitung der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG, noch durch gewichtige Argumente zu rechtfertigen. Bei Inblicknahme des gesamten Wahlgebietes besteht indes das (zwingende) Erfordernis der Verschiebung eines Wahlkreises.<sup>24</sup>

Die Wahlkreiskommission ist sich bewusst, dass die gegenwärtige Bewertung von jener im Bericht der 6. Wahlkreiskommission<sup>25</sup> abweicht, da dort bei vergleichbarer Situation noch für einen Bestand votiert wurde. Zwischenzeitlich haben sich indes in der Sachlage Änderungen ergeben, die ein Festhalten am seinerzeitigen Befund unmöglich machen. So sind die (negativen) Abstände der Zahl der deutschen Bevölkerung zur durchschnittlichen Wahlkreisgröße aufgrund der vorstehenden demographischen Entwicklung seit dem letzten Bericht der Wahlkreiskommission um 2,1 bis 3,1 Prozentpunkte gestiegen. Zudem besteht aufgrund der anderweitigen Veränderungen der Bevölkerungszahlen insgesamt und deren Verteilung im Wahlgebiet der unabwendbare Bedarf einer Nachjustierung.

Aufgrund des erkannten Bedarfes hat die Wahlkreiskommission einen Neuzuschnitt der künftig drei Wahlkreise des Vogtlandkreises vorgenommen. Neben der Vorgabe der Bildung zusammenhängender Gebiete wurde hierbei insbesondere die bestehende Verwaltungsstruktur, namentlich die Verwaltungsgemeinschaften und ein Verwaltungsverband, berücksichtigt. Im Detail ergibt sich danach folgende (neue) Struktur:

---

<sup>22</sup> Vgl. zur Entwicklung die Übersicht in Anlage 3, S. 128.

<sup>23</sup> Vgl. die Darstellungen in Anlage 3, S. 128 sowie speziell für die Variante 1 in Gliederungspunkt 4.2.16, S. 70.

<sup>24</sup> Hierzu im Detail auch i. R. d. Betrachtung der Stadt Leipzig, vgl. Gliederungspunkt 4.2.7 lit. b), S. 43.

<sup>25</sup> Vgl. Bericht der Wahlkreiskommission der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages vom 3. Februar 2017 (SächsABl. S. 368 [371]).

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
1 Vogtland 1 – Neuzuschnitt	73 549	9 529	14,88
2 Vogtland 2 – Neuzuschnitt	70 311	6 291	9,83
3 Vogtland 3 – Neuzuschnitt	71 097	7 077	11,05

Die neu zusammengesetzten Wahlkreise liegen hinsichtlich der deutschen Bevölkerung damit zwar – teils deutlich – über dem Durchschnittswert, jedoch sämtlich unterhalb der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Zudem ist bei Inblicknahme der Bevölkerungsvorausberechnung<sup>26</sup> absehbar, dass die Zahl der deutschen Bevölkerung in den betroffenen Gebieten weiter zurückgeht und sich damit die Abweichung vom Durchschnitt voraussichtlich aufgrund zu erwartender demographischer Effekte reduziert.

Das Ergebnis des Neuzuschnittes ist als Variante 1 nachfolgend kartographisch und in der Anlage 4<sup>27</sup> mit Zuordnung der einzelnen Gemeinden dargestellt.

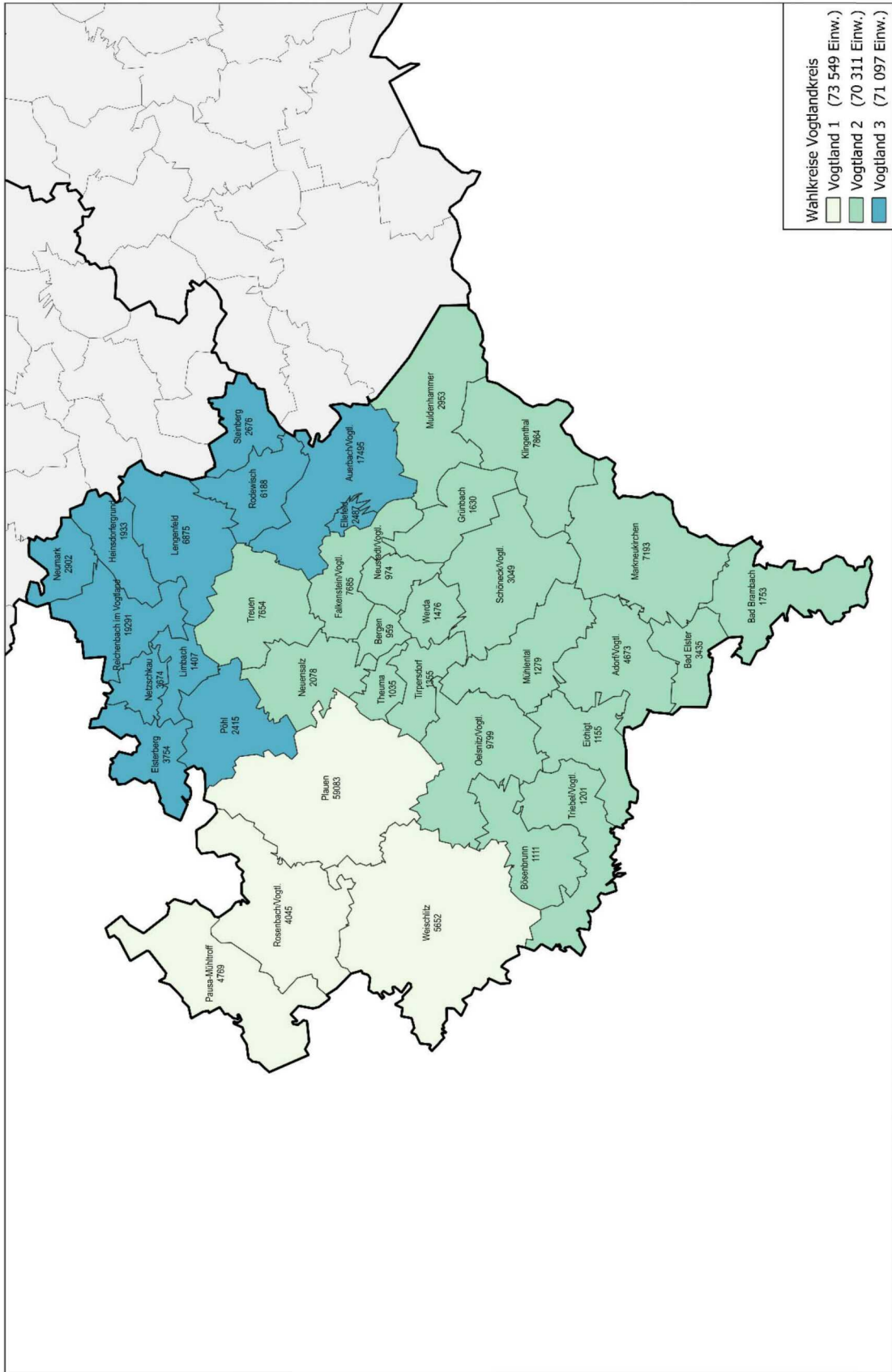
---

<sup>26</sup> Vgl. wiederum die Darstellungen in Anlage 3, S. 128 sowie speziell für die Variante 1 in Gliederungspunkt 4.2.16, S. 70.

<sup>27</sup> Hierzu Anlage 4, S. 131.



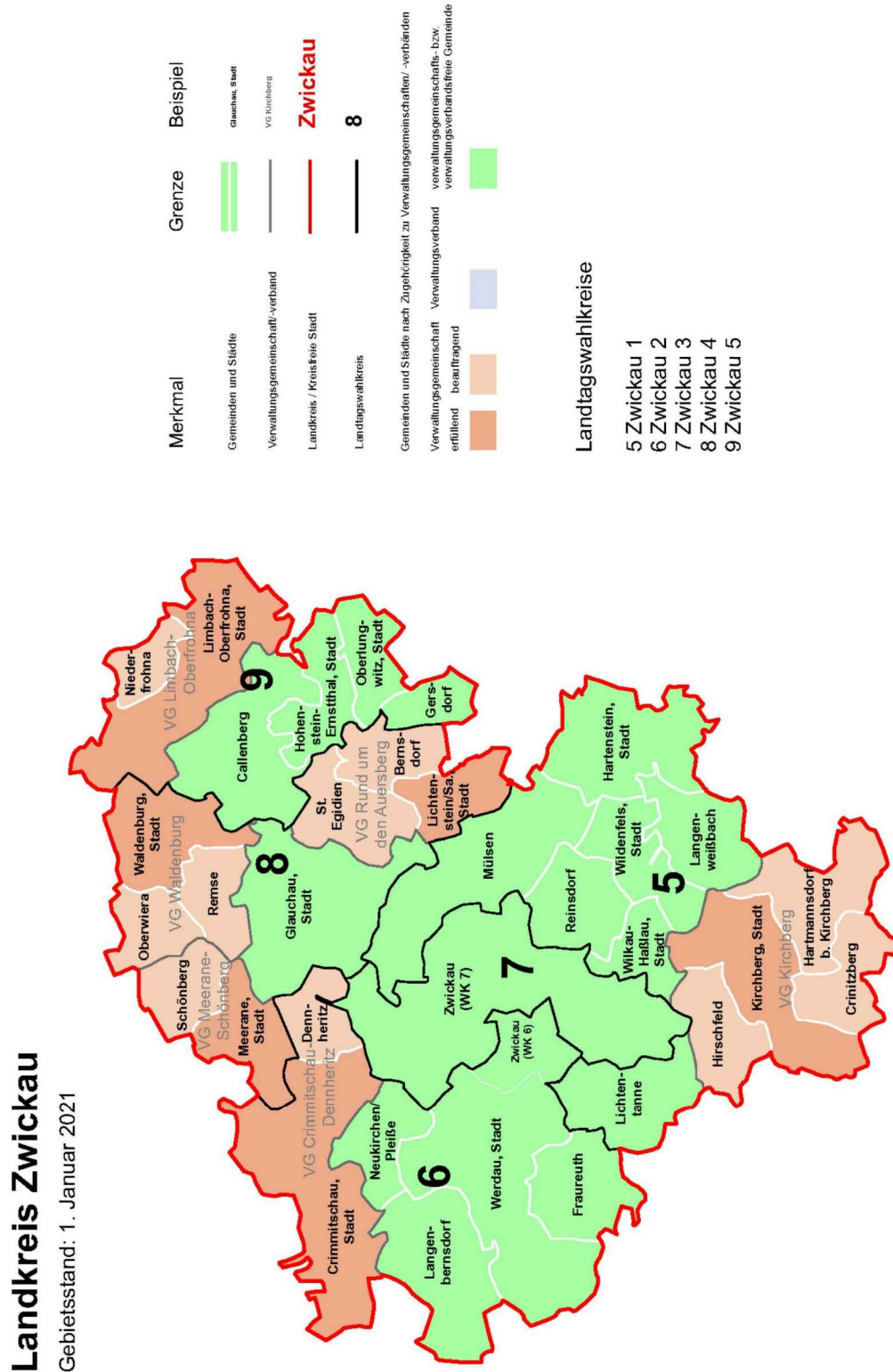
c) Vogtlandkreis – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

## 4.2.2 Landkreis Zwickau

### a) Aktuelle Struktur des Landkreises



## b) Wahlkreise 5 - 9 – Zwickau 1 - 5

Die im Landkreis Zwickau gelegenen Wahlkreise sind gegenwärtig durch teils deutliche Abweichungen der deutschen Bevölkerung vom Durchschnittsbetrag aller Wahlkreise gekennzeichnet. Dabei überschreitet indes nur ein Wahlkreis, namentlich der Wahlkreis 9 – Zwickau 5, die Soll-Grenze aus § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Im Detail:

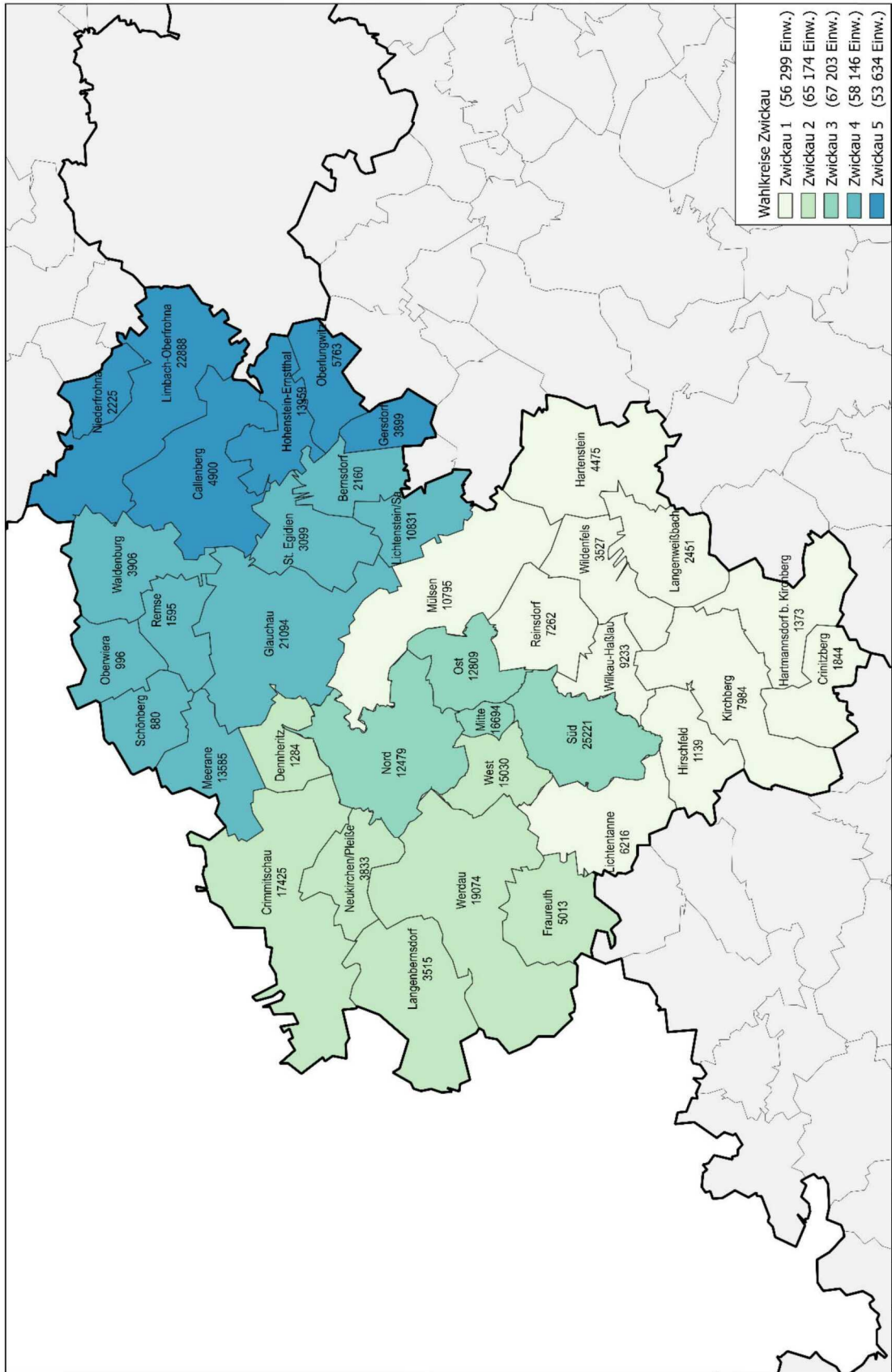
Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
5 Zwickau 1	56 299	-7 721	-12,06
6 Zwickau 2	65 174	1 154	1,80
7 Zwickau 3	67 203	3 183	4,97
8 Zwickau 4	58 146	-5 874	-9,18
9 Zwickau 5	53 634	-10 386	-16,22

Aufgrund der teils gegebenen Überschreitung und der in drei Fällen vorhandenen Unterschreitung der Bevölkerungszahl vom Durchschnittswert ist – bezogen auf den Landkreis – eine Neugruppierung grundsätzlich denkbar. Aufgrund der gegebenen kommunalen Struktur (v. a. Anzahl und Lage der Verwaltungsgemeinschaften) würde eine solche Umverteilung indes mit teils erheblichen Verschiebungen einhergehen. Da der Landkreis insgesamt (also bei Betrachtung aller Wahlkreise) im Bereich einer negativen Abweichung vom Durchschnitt der deutschen Bevölkerung liegt und demographisch nicht erwartet werden kann, dass sich insoweit signifikante Veränderungen ergeben, würde ein Neuzuschnitt unter Beibehaltung von fünf Wahlkreisen keine nachhaltige Lösung der Problematik ermöglichen. Den teils größeren Veränderungen bei einem Neuzuschnitt stehen nach Einschätzung der Wahlkreiskommission keine vergleichbar gewichtigen positiven Aspekte, namentlich keine nachhaltige Verbesserung der Wahlrechtsgleichheit, gegenüber. Aus diesem Grund empfiehlt die Wahlkreiskommission – vorbehaltlich einer an sich zu präferierenden „großen Lösung“<sup>28</sup> – im Rahmen des minimalinvasiven Ansatzes keine Anpassung der Gebietsstruktur im Landkreis Zwickau. Infolgedessen entspricht die Darstellung der Wahlkreise 5 bis 9 – Zwickau 1 bis 5 in der Anlage 4<sup>29</sup> dem Ist-Stand. Die kartographische Übersicht der Gliederung des Landkreises Zwickau, die ebenfalls dem gegenwärtigen Stand entspricht, ist auf der Folgeseite dargestellt.

<sup>28</sup> Vgl. Variante 2, Gliederungspunkt 4.3, S. 71 ff.

<sup>29</sup> Hierzu Anlage 4, S. 131.

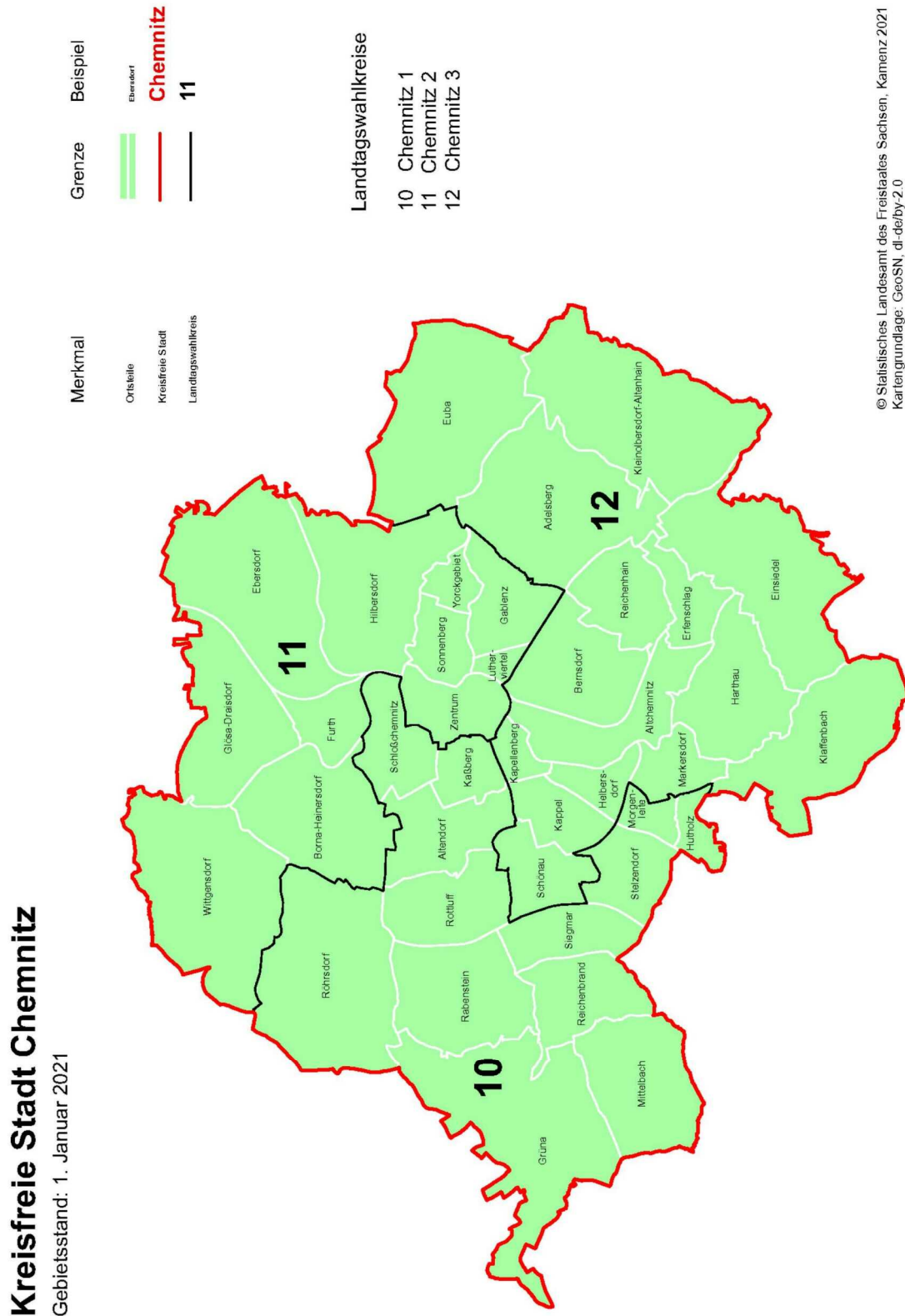
c) Landkreis Zwickau – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

## 4.2.3 Stadt Chemnitz

### a) Aktuelle Struktur der kreisfreien Stadt



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021  
Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

## b) Wahlkreise 10 - 12 – Chemnitz 1 - 3

Die Stadt Chemnitz ist gegenwärtig in drei Wahlkreise untergliedert, die jeweils eine überdurchschnittlich große deutsche Bevölkerung aufweisen. Im Detail:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
10 Chemnitz 1	75 651	11 631	18,17
11 Chemnitz 2	75 267	11 247	17,57
12 Chemnitz 3	72 190	8 170	12,76

Zwei der drei Wahlkreise, namentlich der Wahlkreis 10 – Chemnitz 1 und der Wahlkreis 11 – Chemnitz 2, übersteigen beim Abweichungsbetrag die Soll-Grenze aus § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Gleichwohl sind eine Umverteilung ebenso wie eine Neuordnung einzelner Stadtteile nicht angezeigt.

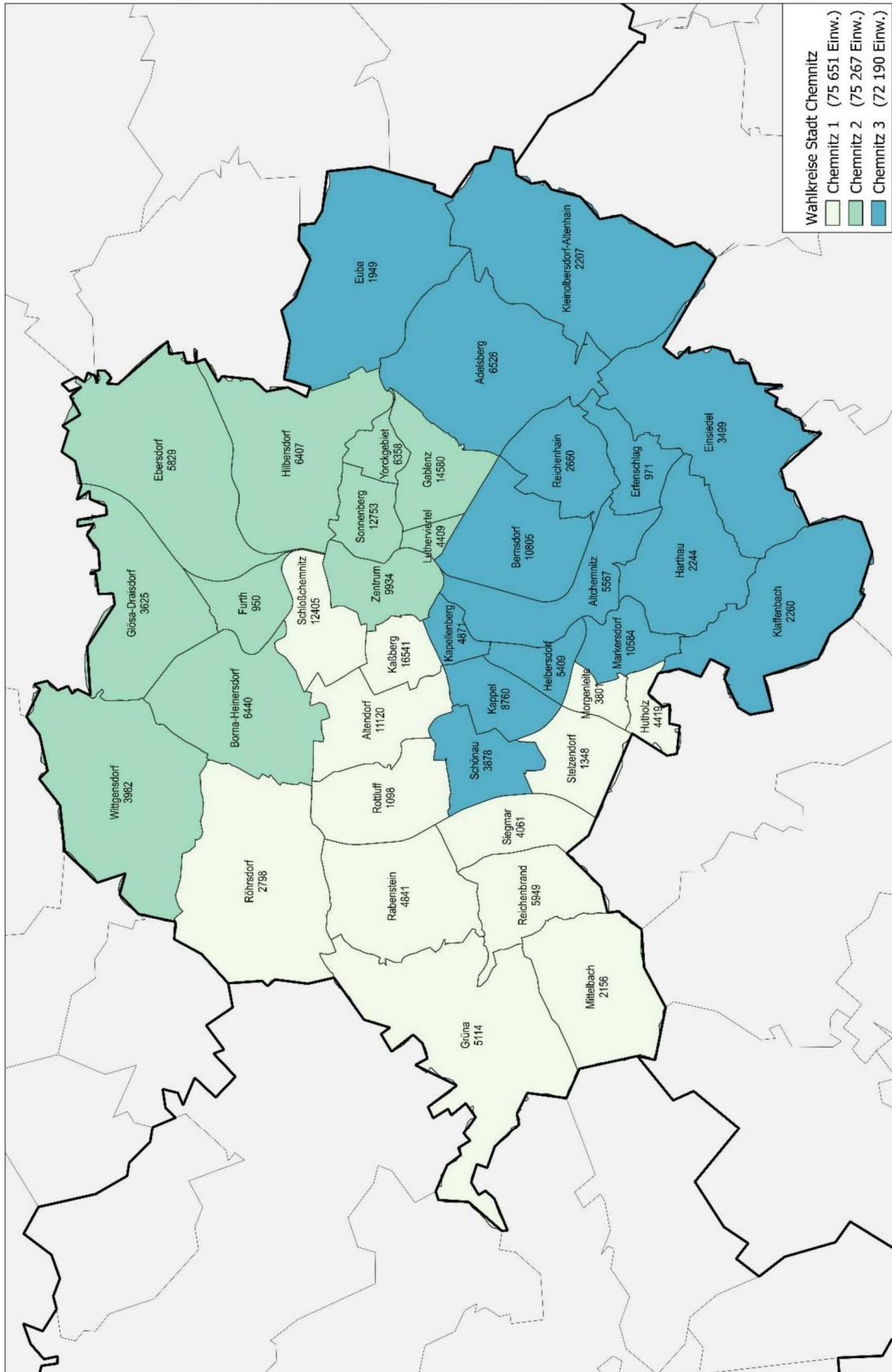
Die Wahlkreiskommission hat die Situation in der Stadt Chemnitz geprüft. Hierbei hat sich gezeigt, dass eine Umverteilung einzelner Stadtteile innerhalb der kreisfreien Stadt nicht geeignet ist, die Problematik der Überschreitung der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG (nachhaltig) zu lösen. Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass die Stadt Chemnitz mit einer deutschen Bevölkerung von 223 108 bei einer „Idealverteilung“ in drei Wahlkreise mit einer deutschen Bevölkerung von jeweils 74 369 zu untergliedern wäre. Erkennbar lägen auch diese drei „idealverteilten“ Wahlkreise mit einer Abweichung von 16,2 Prozent jeweils über der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Bei Beachtung der intrakommunalen Gliederung ist damit eine strukturelle Verbesserung im Wege einer minimalinvasiven Variante nicht erreichbar, vielmehr träte allenfalls eine Verschiebung der Überschreitung der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG ein.

Die – grundsätzlich trotz der Zielsetzung in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SächsWahlG – denkbare Option der Überschreitung der Gemeindegrenze bzw. der Grenze benachbarter Landkreise, um eine kreisübergreifende Bildung von Wahlkreisen zu ermöglichen, hat die Wahlkreiskommission zwar erwogen, im Ergebnis aber verworfen. Zwar könnte auf diesem Wege eine leichte Verbesserung in Gestalt der Reduzierung der Abweichungsbeträge erreicht werden. Im Gegenzug wäre indes der gewachsenen Wahlkreisstruktur (und damit dem Kontinuitätsargument) wenig Rechnung getragen. Zusätzlich träte eine Zerschneidung administrativer Grenzen ein; schließlich ergäben sich aufgrund der gebietsübergreifenden Zuständigkeiten Probleme beim Verwaltungsvollzug. Die Gesamtheit dieser Aspekte hat die Wahlkreiskommission in Abwägung zur möglichen Verbesserung bewogen, von einem die städtischen Grenzen übergreifenden Neuzuschnitt einzelner Wahlkreise der Stadt Chemnitz abzusehen.

In der Folge entspricht die Darstellung der Wahlkreise 10 bis 12 – Chemnitz 1 bis 3 in der nachfolgenden kartographischen Übersicht ebenso wie in der Anlage 4<sup>30</sup> dem Ist-Stand.

<sup>30</sup> Hierzu Anlage 4, S. 132.

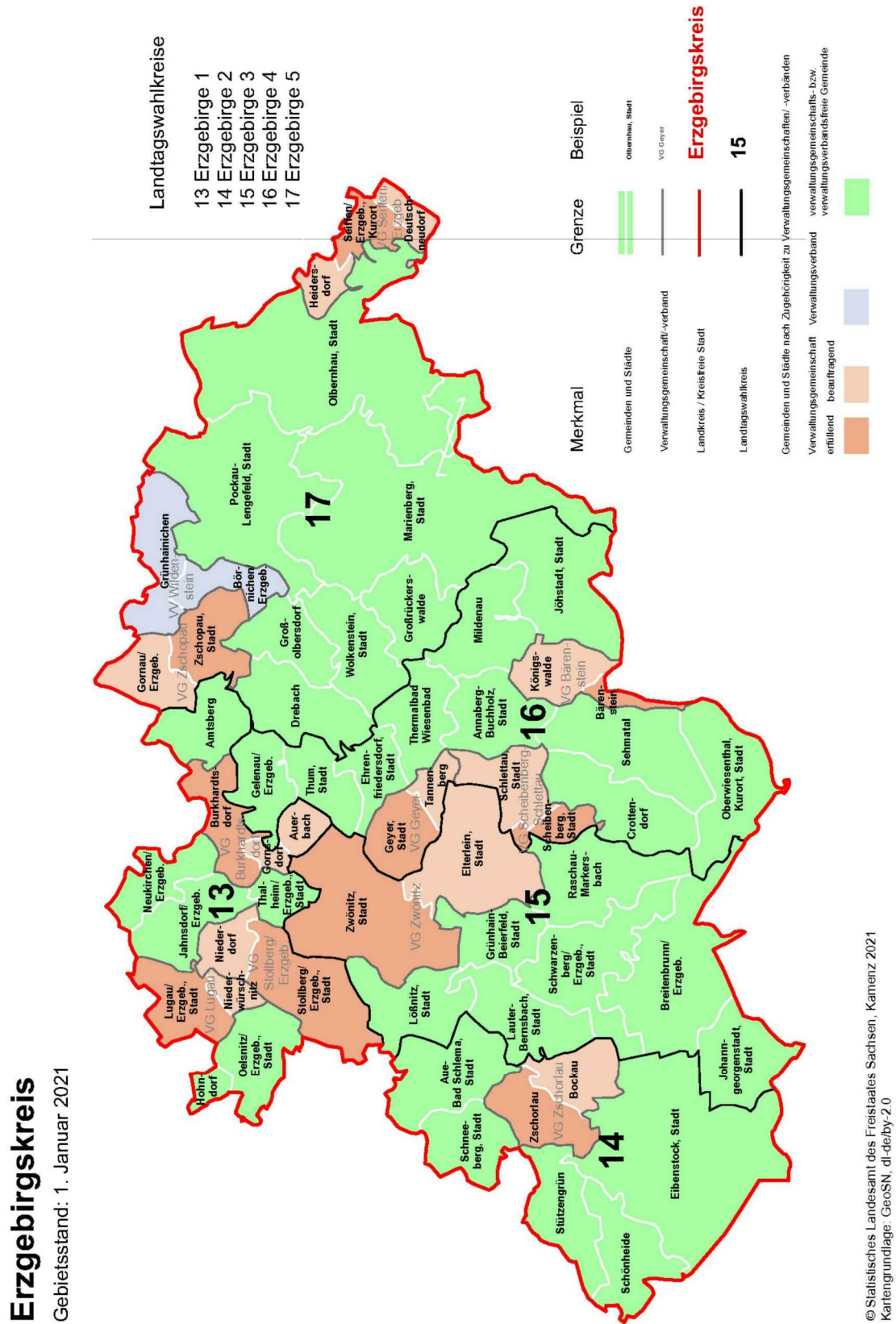
c) Stadt Chemnitz – Übersichtskarte der Wahlkreise Variante 1



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

## 4.2.4 Erzgebirgskreis

### a) Aktuelle Struktur des Landkreises





## b) Wahlkreise 13 - 17 – Erzgebirge 1 - 5

Im Erzgebirgskreis erreicht kein Wahlkreis die Muss-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Das Festhalten am Bestand bzw. die Perpetuierung des Ist-Standes ist damit – unter Berücksichtigung der Kontinuitätsaspekte – grundsätzlich denkbar. Gleichwohl erscheinen Nachjustierungen sinnvoll.

Der Wahlkreis 13 – Erzgebirge 1 beheimatet gegenwärtig eine leicht überdurchschnittliche Zahl an deutscher Bevölkerung, die jedoch innerhalb der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG liegt. Gleiches gilt für den Wahlkreis 15 – Erzgebirge 3. Im Wahlkreis 14 – Erzgebirge 2 leben aktuell 53 923 deutsche Einwohner; der Wahlkreis unterschreitet damit die Soll-Grenze aus § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Im Detail:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
13 Erzgebirge 1	68 606	4 586	7,16
14 Erzgebirge 2	53 923	-10 097	-15,77
15 Erzgebirge 3	66 145	2 125	3,32

Wenngleich der Wahlkreis 14 die Muss-Grenze für eine zwingende Anpassung (noch) nicht überschritten hat, besteht aus Sicht der Wahlkreiskommission die Möglichkeit, den Zuschnitt dieser drei Wahlkreise so anzupassen, dass die Abweichungsbeträge aller drei Wahlkreise unterhalb der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG liegen.

Zur Umsetzung der Anpassung wird angeregt, die Gemeinde Lößnitz vom Wahlkreis 15 – Erzgebirge 3 in den Wahlkreis 14 – Erzgebirge 2 umzugruppieren. Zusätzlich sollte die Gemeinde Thalheim/Erzgeb. vom Wahlkreis 13 – Erzgebirge 1 in den Wahlkreis 15 – Erzgebirge 3 umgegliedert werden. Mit dieser Umsetzung kann dem Erfordernis der Bildung zusammenhängender Gebiete (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SächsWahlG) entsprochen werden. Zugleich werden deutlich umfassendere Anpassungen der Strukturen im Landkreis vermieden, die im Hinblick auf die bestehenden Formen der kommunalen Zusammenarbeit (hier in Gestalt von Verwaltungsgemeinschaften) suboptimal wären. In der Folge vorstehender Umsetzung würden die betreffenden Wahlkreise folgende Werte der deutschen Bevölkerung aufweisen:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
13 Erzgebirge 1	62 705	-1 315	-2,05
14 Erzgebirge 2	61 871	-2 149	-3,36
15 Erzgebirge 3	64 098	78	0,12

Die Abweichungen würden damit im Betrag verringert und ex post sämtlich unterhalb der Soll-Grenze aus § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG liegen. Die entsprechende Umgruppierung ist in Anlage 4 (Beschreibung der 60 Wahlkreise – Variante 1)<sup>31</sup> berücksichtigt.

In den Wahlkreisen 16 und 17 – Erzgebirge 4 und Erzgebirge 5 liegt die Abweichung der Bevölkerungszahl vom Durchschnitt unterhalb der Grenzen in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
16 Erzgebirge 4	66 599	2 579	4,03
17 Erzgebirge 5	69 206	5 186	8,10

Angesichts der vorstehenden Beträge ist eine Anpassung dieser Wahlkreise – vorbehaltlich grundsätzlicherer Ansätze<sup>32</sup> – nicht zwingend, weshalb die gemeindliche Zuordnung dieser Wahlkreise i. R. d. Anlage 4<sup>33</sup> dem status quo entspricht. Zwar wäre eine gemeindliche Neuordnung denkbar, da aber sowohl vor als auch nach möglichen Eingriffen die Wahlkreise innerhalb der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG liegen, spricht hier Überwiegendes für eine höhere Gewichtung des Kontinuitätsargumentes.

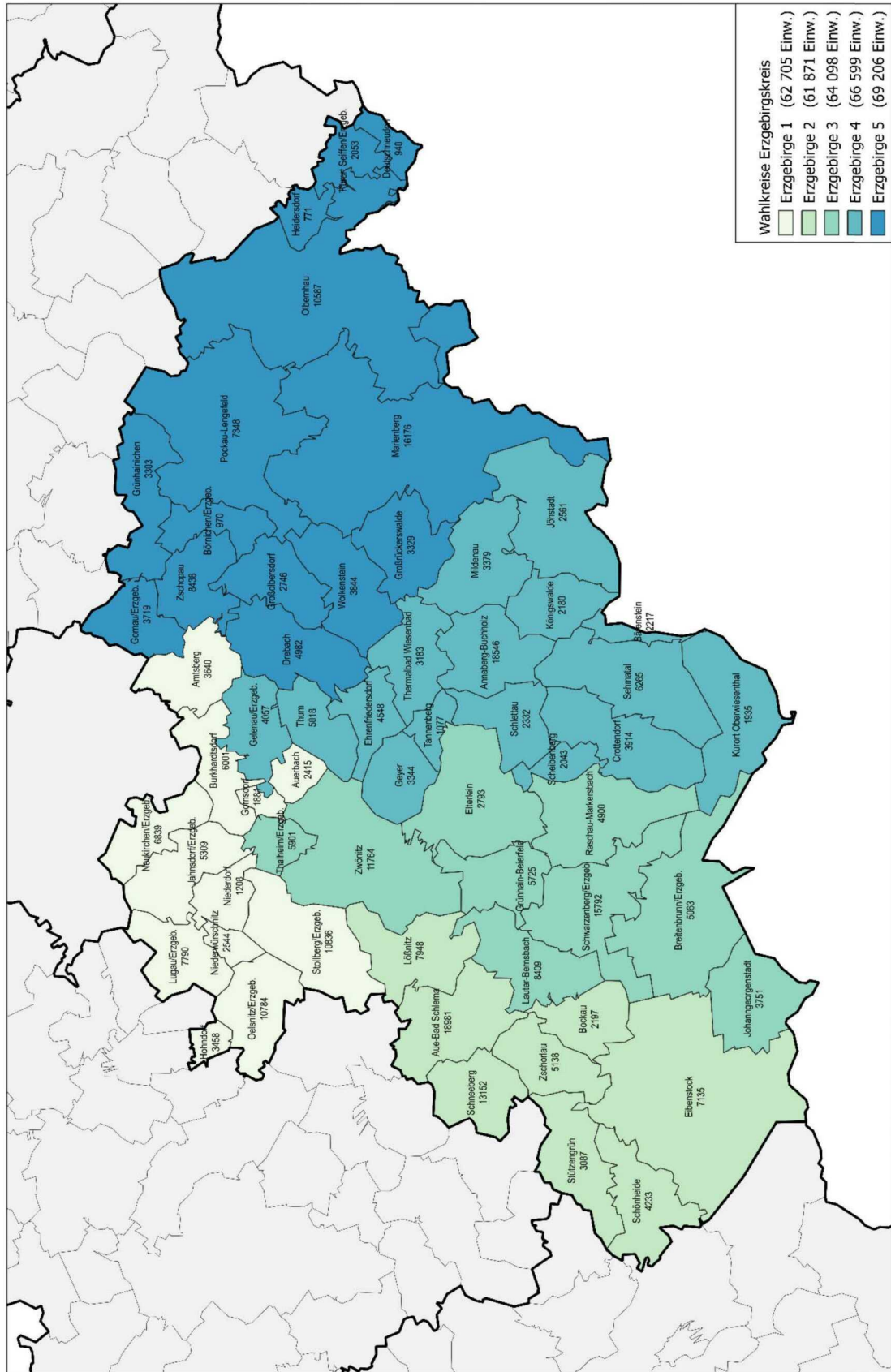
Die kartographische Übersicht der Gliederung des Erzgebirgskreises unter Zugrundelegung vorstehender Anpassungen ist auf der Folgeseite dargestellt.

<sup>31</sup> Hierzu Anlage 4, S. 133.

<sup>32</sup> Vgl. Variante 2, Gliederungspunkt 4.3, S. 71 ff.

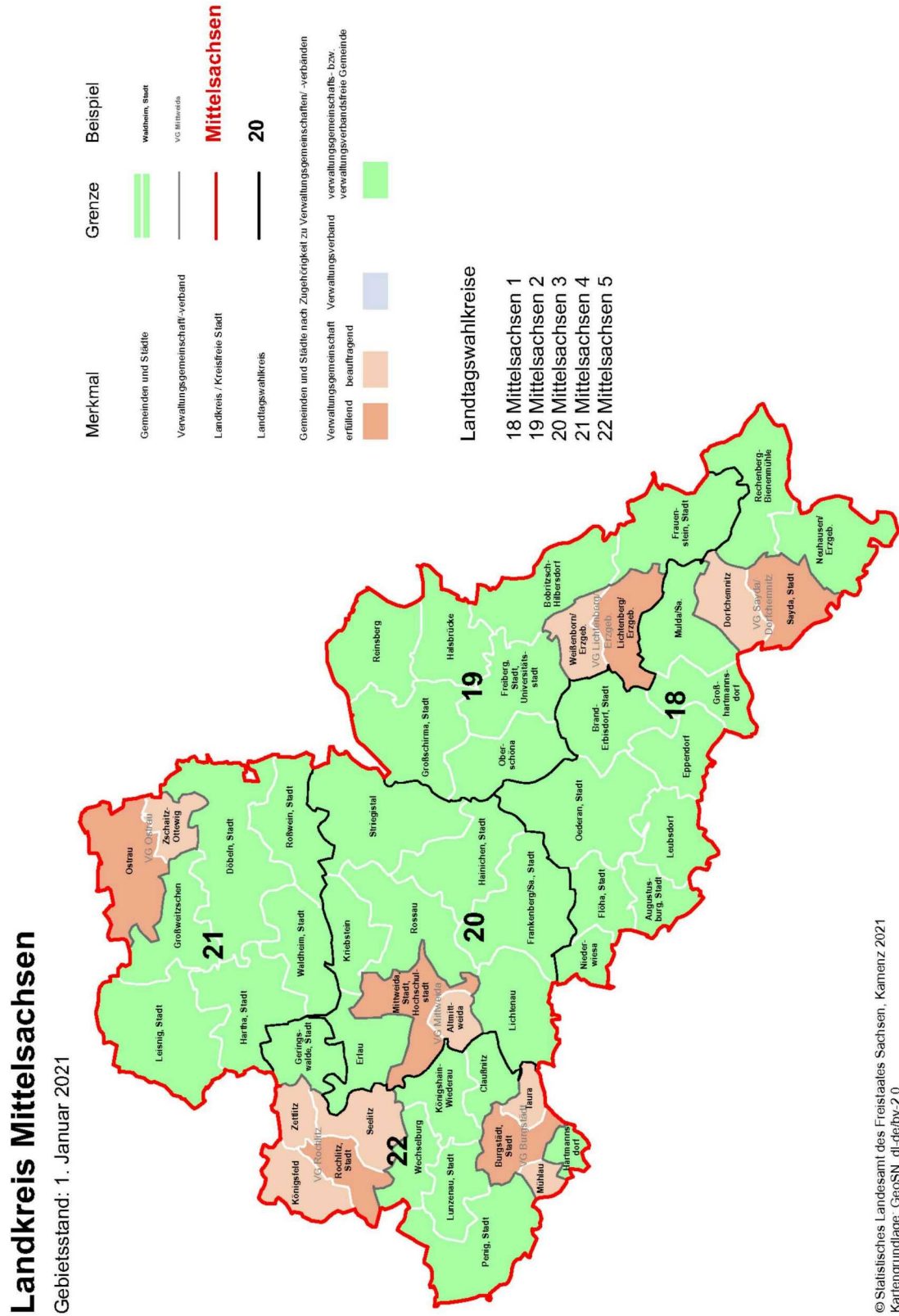
<sup>33</sup> Vgl. Anlage 4, S. 133.

c) Erzgebirgskreis – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1



## 4.2.5 Landkreis Mittelsachsen

### a) Aktuelle Struktur des Landkreises



## b) Wahlkreise 18 - 22 – Mittelsachsen 1 - 5

Die Wahlkreise im Landkreis Mittelsachsen sind sämtlich durch eine relativ zu geringe Zahl der deutschen Bevölkerung und damit teils über Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG liegende Abweichungen von der Durchschnittsgröße gekennzeichnet.

Dies gestaltet sich wie folgt:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
18 Mittelsachsen 1	55 547	-8 473	-13,23
19 Mittelsachsen 2	66 090	2 070	3,23
20 Mittelsachsen 3	57 107	-6 913	-10,80
21 Mittelsachsen 4	59 823	-4 197	-6,56
22 Mittelsachsen 5	52 034	-11 986	-18,72

Trotz der Abweichungen plädiert die Wahlkreiskommission – wiederum vorbehaltlich umfassender Nachjustierungen<sup>34</sup> – für keine Anpassung im Rahmen einer minimalinvasiven Lösung. Zwar überschreitet der Wahlkreis 22 – Mittelsachsen 5 in der Abweichung der deutschen Bevölkerung vom Durchschnittswert aller Wahlkreise die Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Eine minimalinvasive Kompensation ist jedoch bei weitgehender Beibehaltung der Wahlgebietsstruktur nicht realisierbar, da auch die an diesen Wahlkreis angrenzenden Wahlkreise bereits eine deutlich unterdurchschnittliche Zahl der deutschen Bevölkerung haben. Anpassungen würden deshalb zu weitergehenden Verschiebungen der Wahlgebietsstruktur in diesem Landkreis führen. Mit diesen würde teils eine Verschlechterung der Gebietsstruktur i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SächsWahlG einhergehen. Damit sprechen – unter der Prämisse der grundsätzlichen Beibehaltung der Wahlgebietsstruktur – überwiegende Gesichtspunkte gegen eine Anpassung in Gestalt der Neuordnung einzelner Gemeinden. Nicht zuletzt verbliebe es – selbst bei einer Neuordnung einzelner Gemeinden – insgesamt beim Befund, dass die Zahlen der deutschen Bevölkerung im Landkreis Mittelsachsen unter dem Durchschnitt aller Wahlkreise liegen. Infolgedessen entspricht die Darstellung der Wahlkreise 18 bis 22 – Mittelsachsen 1 bis 5 in der Anlage 4<sup>35</sup> dem Ist-Stand. Die kartographische Übersicht der Gliederung des Landkreises Mittelsachsen ist auf der Folgeseite dargestellt.

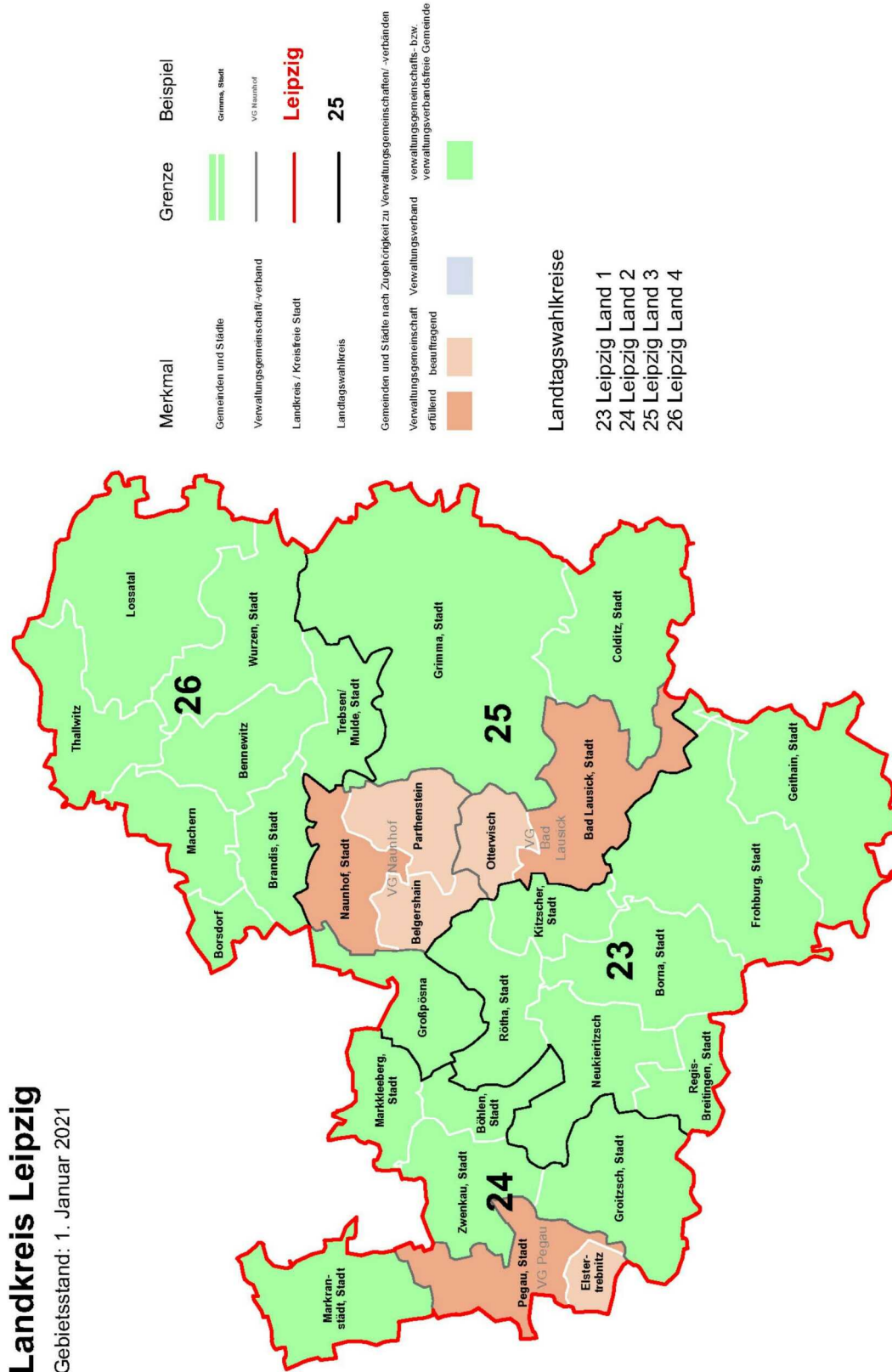
<sup>34</sup> Hierzu Variante 2, Gliederungspunkt 4.3, S. 71 ff. bzw. Variante 3, Gliederungspunkt 4.4, S. 109 ff.

<sup>35</sup> Hierzu Anlage 4, S. 134.



## 4.2.6 Landkreis Leipzig

### a) Aktuelle Struktur des Landkreises



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021  
Kartengrundlage: GeoSN, dl-deby-2.0

## b) Wahlkreise 23 - 26 – Leipzig Land 1 - 4

Im Landkreis Leipzig besteht aus Sicht der Wahlkreiskommission – sofern man keine grundlegende Anpassung des Wahlgebietes vornehmen will<sup>36</sup> und trotz der grundsätzlich denkbaren Optionen einer Reduktion der Abweichungsbeträge durch Nachjustierungen – kein zwingender Handlungsbedarf. Im Detail:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
23 Leipzig Land 1	58 299	-5 721	-8,94
24 Leipzig Land 2	69 853	5 833	9,11
25 Leipzig Land 3	65 461	1 441	2,25
26 Leipzig Land 4	57 924	-6 096	-9,52

Sämtliche Wahlkreise liegen in ihren Abweichungen vom Durchschnitt unterhalb der Soll-Grenze § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG, weshalb nach Einschätzung der Wahlkreiskommission unter der Prämisse der Beibehaltung der grundsätzlichen Struktur das Kontinuitätsargument überwiegt. Für die Wahlkreise 23 bis 26 – Leipzig Land 1 bis 4 entspricht deshalb die Darstellung in der Anlage 4<sup>37</sup> dem Ist-Stand. Die kartographische Übersicht der Gliederung des Landkreises Leipzig ist auf der Folgeseite dargestellt.

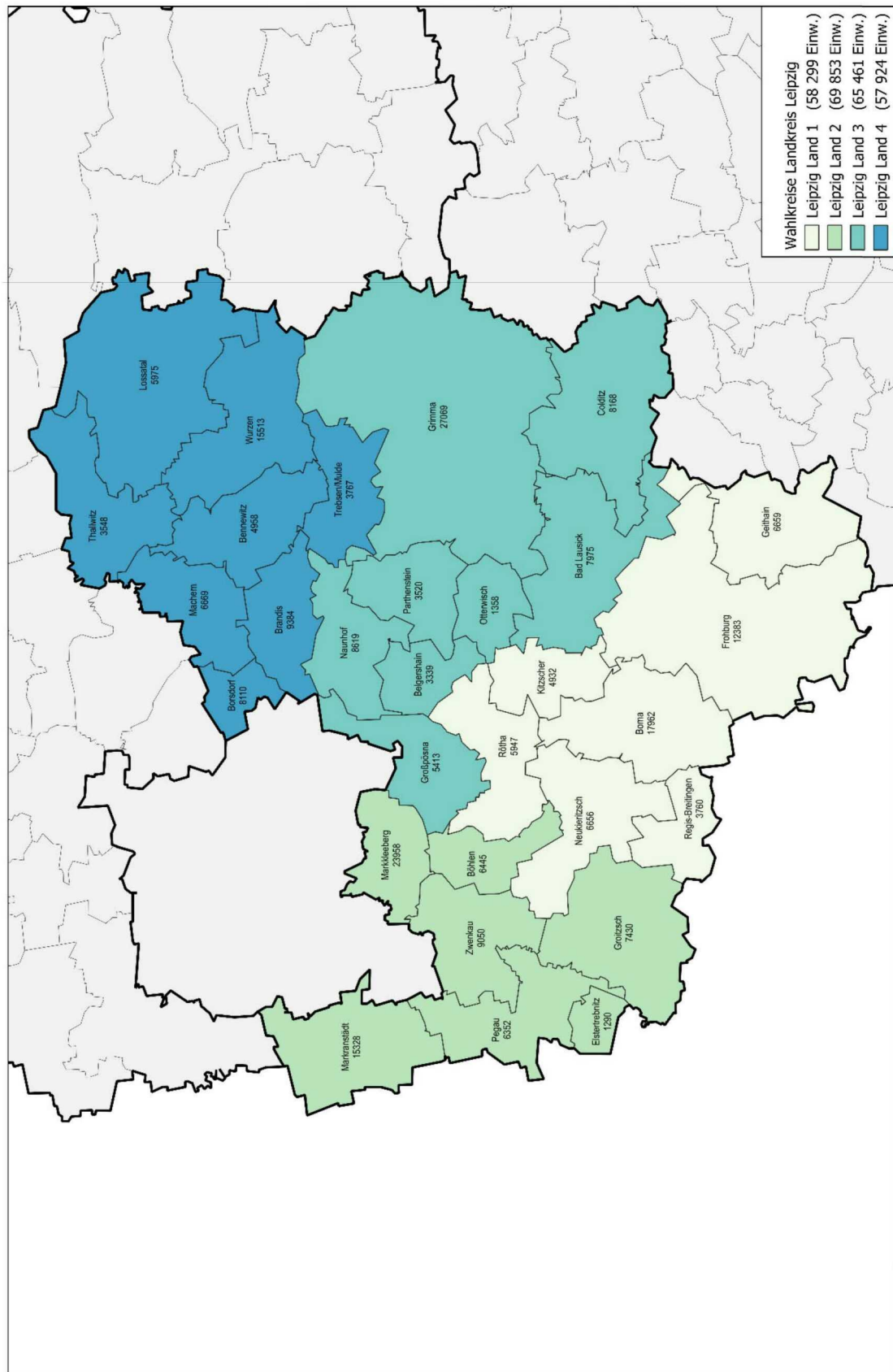
---

<sup>36</sup> Hierzu die Darstellungen i. R. d. Variante 2, Gliederungspunkt 4.3, S. 71 ff.

<sup>37</sup> Hierzu Anlage 4, S. 134.



c) Landkreis Leipzig – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1



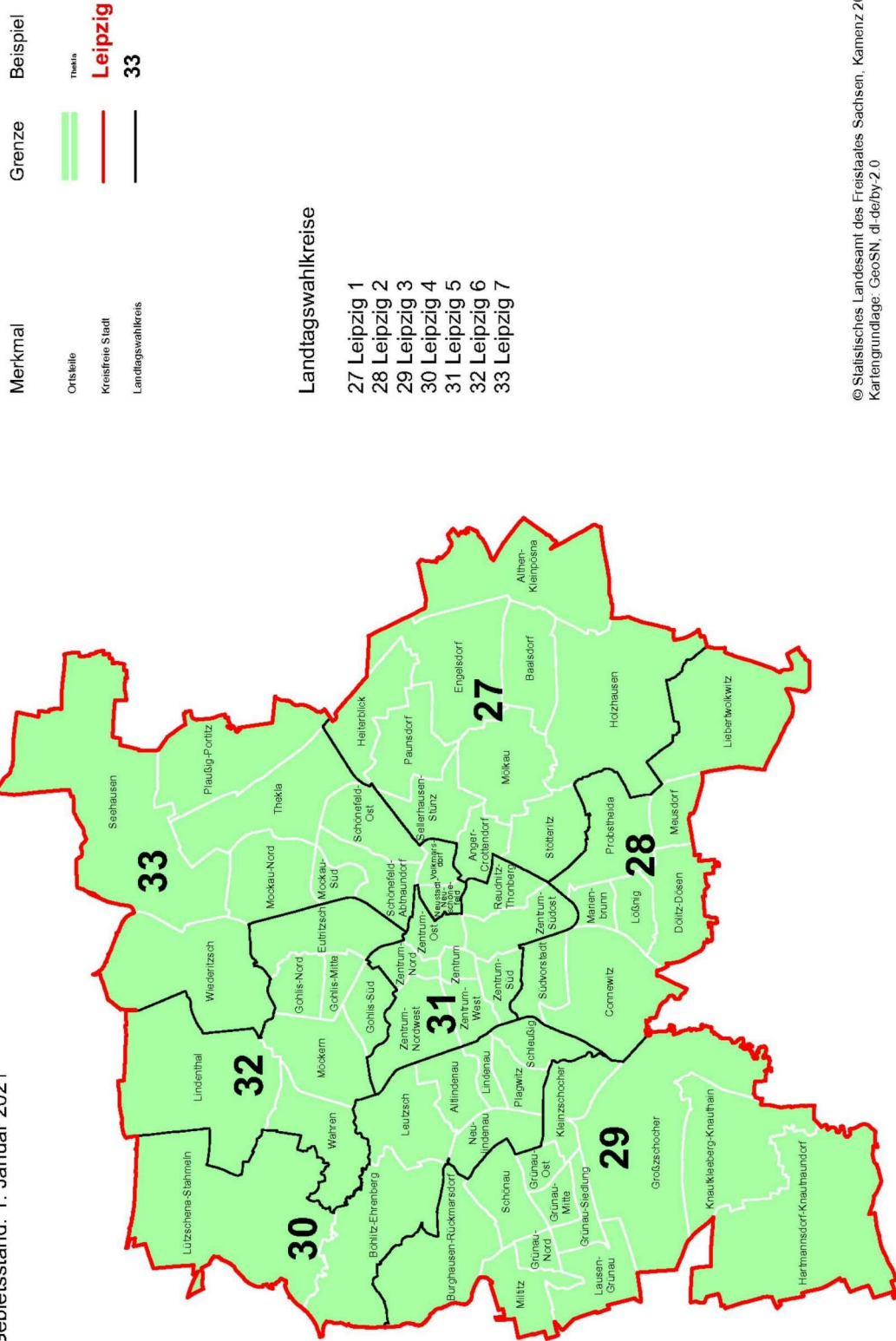
© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dt-de/by-2.0

## 4.2.7 Stadt Leipzig

### a) Aktuelle Struktur der kreisfreien Stadt

#### Kreisfreie Stadt Leipzig

Gebietsstand: 1. Januar 2021



## b) Wahlkreise 27 - 33 – Leipzig 1 - 7

In der Stadt Leipzig liegen aktuell sechs der sieben Wahlkreise über der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG, zwei davon sogar über der Muss-Grenze derselben Vorschrift. Für die letztgenannten zwei Wahlkreise ist damit eine Anpassung zwingend erforderlich. Konkret stellt sich die Situation wie folgt dar:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
27 Leipzig 1	76 039	12 021	18,77
28 Leipzig 2	76 634	12 614	19,70
29 Leipzig 3	76 309	12 289	19,20
30 Leipzig 4	80 287	16 268	25,41
31 Leipzig 5	75 660	11 639	18,18
32 Leipzig 6	81 409	17 389	27,16
33 Leipzig 7	71 435	7 415	11,58

Unter Zugrundelegung der deutschen Bevölkerung von 537 773 und des Durchschnittswertes der deutschen Bevölkerung pro Wahlkreis von 64 020 entsteht für die Stadt Leipzig ein „Anspruch“ auf rechnerisch 8,4 Wahlkreise. Hieraus folgt, dass selbst bei einer mathematischen Idealverteilung auf die aktuellen sieben Wahlkreise jeder Wahlkreis die im Vergleich zum Durchschnitt 1,2-fache Bevölkerungszahl hätte. Wenn danach jeder Wahlkreis um 20 Prozent nach oben von der Durchschnittsgröße abweiche, würde zwar (unabhängig von der Frage, ob dies aufgrund der Gebietsstruktur unter Beachtung der übrigen Vorgaben aus § 3 Abs. 2 Satz 3 SächsWahlG realisiert werden könnte) die Überschreitung der Muss-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG fortfallen, indes für alle sieben Wahlkreise eine deutliche Überschreitung der Soll-Grenze derselben Vorschrift fortbestehen. Berücksichtigt man hierbei die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung,<sup>38</sup> würde sich das Problem aufgrund absehbarer demographischer Prozesse mit fortschreitendem Zeitablauf verstärken. Die derartige Umverteilung zur Lösung eines Muss-Problems würde also zur Schaffung von sieben Soll-Fällen führen. Diese Vorgehensweise erscheint der Wahlkreiskommission nicht sachgerecht.

Zur Lösung der Problematik sieht es die Wahlkreiskommission im Rahmen eines minimalinvasiven Ansatzes – vorbehaltlich einer an sich zu präferierenden „großen Lösung“<sup>39</sup> – als einzig gangbare Option an, der Stadt Leipzig einen weiteren Wahlkreis zuzuteilen.<sup>40</sup> Um die zwingend erforderliche Neugliederung des Gebietes der Stadt Leipzig sachgerecht – vor allem unter Beachtung kommunaler Strukturen und gewachsener Verbindungen<sup>41</sup> – durchführen zu können, hat die Wahlkreiskommission Vorschläge des Amtes für Statistik und Wahlen der Stadt Leipzig bei ihrer Arbeit berücksichtigt.

<sup>38</sup> Vgl. die Darstellungen in Anlage 3, S. 128, speziell für Variante 1 Gliederungspunkt 4.2.16, S. 70.

<sup>39</sup> Vgl. Variante 2, Gliederungspunkt 4.3, S. 71 ff.

<sup>40</sup> Diese Möglichkeit besteht auch aufgrund des Wegfalls eines Wahlkreises im Vogtlandkreis, vgl. dazu die Darstellungen unter Gliederungspunkt 4.2.1, S. 23.

<sup>41</sup> Die örtlichen Verwaltungsgliederungen in der Stadt Leipzig erschweren die Findung einer optimalen Lösung unter Beachtung der Vorgaben in § 3 Abs. 2 Satz 3 SächsWahlG.

In der Gesamtschau ergibt sich für die Wahlkreise der Stadt Leipzig danach folgendes Bild:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
27 Leipzig 1 – Neuzuschnitt	68 313	4 293	6,71
28 Leipzig 2 – Neuzuschnitt	64 639	619	0,97
29 Leipzig 3 – Neuzuschnitt	65 826	1 806	2,82
30 Leipzig 4 – Neuzuschnitt	64 874	854	1,33
31 Leipzig 5 – Neuzuschnitt	71 651	7 631	11,92
32 Leipzig 6 – Neuzuschnitt	66 467	2 447	3,82
33 Leipzig 7 – Neuzuschnitt	70 219	6 199	9,68
n.n. Leipzig 8 – Neuzuschnitt	65 784	1 764	2,76

Die entsprechenden Anpassungen sind in der nachfolgenden kartographischen Übersicht berücksichtigt; die Zuordnung der einzelnen Stadtteile ergibt sich aus der Anlage 4.<sup>42</sup>

Erkennbar ist damit – wenngleich die Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG mit dieser Maßnahme zunächst in allen neu zugeschnittenen Wahlkreisen unterschritten würde – eine Tendenz der Wahlkreise 31 und 33 – Leipzig 5 und 7 in Richtung einer größeren Abweichung. Je nach demographischer Entwicklung innerhalb der Stadtteile könnte damit künftig eine weitere Nachsteuerung erforderlich werden.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass für die Stadt Leipzig mit Zuteilung eines weiteren Wahlkreises der oben dargestellte rechnerische „Anspruch“ nur im Ansatz erfüllt wird. Bereits unter Zugrundelegung der aktuellen Zahlen besteht ein weitergehender Bedarf in Höhe von 0,4. Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, wie sie derzeit absehbar ist, wird sich dieser übersteigende Bedarf in absehbarer Zeit auf ein Niveau erhöhen, das die Zuteilung eines weiteren – neunten – Wahlkreises sachgerecht erscheinen ließe. Um einen solchen weiteren Wahlkreis unter Beibehaltung der Wahlkreiszahl von 60 im Übrigen zu „gewinnen“, wäre der Wegfall eines Wahlkreises in einem anderen Landkreis<sup>43</sup> erforderlich. Dieser könnte im Landkreis Mittelsachsen oder im Landkreis Bautzen „gewonnen“ werden, da diese beiden Landkreise, nach dem Wegfall eines Wahlkreises im Vogtlandkreis,<sup>44</sup> von den Bevölkerungszahlen hierfür prädestiniert sind. Zugleich liegen die Bevölkerungszahlen dieser beiden Landkreise so nah beieinander,<sup>45</sup> dass eine unterschiedliche Behandlung nicht sachgerecht erschiene. Wollte man deshalb die Zahl der Wahlkreise im Landkreis Mittelsachsen von fünf auf vier verringern, um für die Stadt Leipzig einen weiteren Wahlkreis zuteilen zu können, müsste auch im Landkreis Bautzen die Zahl der Wahlkreise von fünf auf vier verringert werden (und vice versa). Der dadurch zusätzlich

<sup>42</sup> Hierzu Anlage 4, S. 135.

<sup>43</sup> Aufgrund der demographischen Prozesse und der hierdurch bedingten Bevölkerungszahlen kommt ein Wegfall bei einer anderen kreisfreien Stadt jedenfalls derzeit absehbar nicht in Betracht.

<sup>44</sup> Hierzu wiederum die Darstellungen unter Gliederungspunkt 4.2.1, S. 23.

<sup>45</sup> Zur Differenz der deutschen Bevölkerung von lediglich 279 vgl. die Übersicht in Tabelle IV: Sächsische Wahlkreise nach kreisfreien Städten und Landkreisen, S. 17.

freiwerdende Wahlkreis könnte der Landeshauptstadt Dresden zugeteilt werden, da dort bei Inblicknahme der absehbaren demographischen Entwicklung und bei Verzicht auf eine an sich zu präferierende „große Lösung“<sup>46</sup> eine vergleichbare Problematik wie in der Stadt Leipzig besteht.<sup>47</sup> Die entsprechende Anpassung ist als Variante 3 unter Gliederungspunkt 4.4, S. 109 ff., dargestellt.<sup>48</sup>

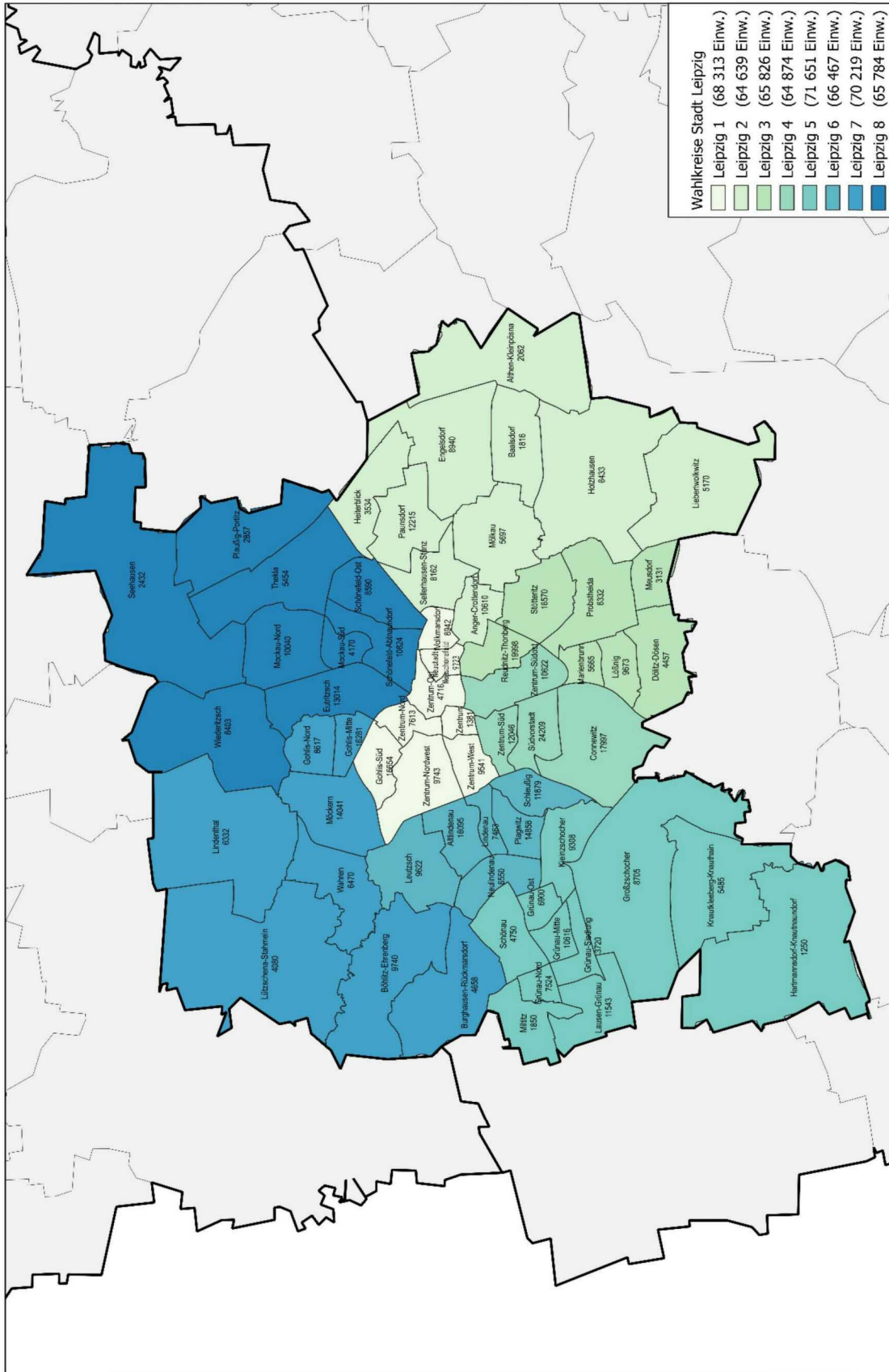
---

<sup>46</sup> Vgl. Variante 2, Gliederungspunkt 4.3, S. 71 ff.

<sup>47</sup> Zur Lage in der Landeshauptstadt Dresden unter Gliederungspunkt 4.2.10, S. 54.

<sup>48</sup> Speziell zur Stadt Leipzig unter Gliederungspunkt 4.4.3, S. 112 ff.

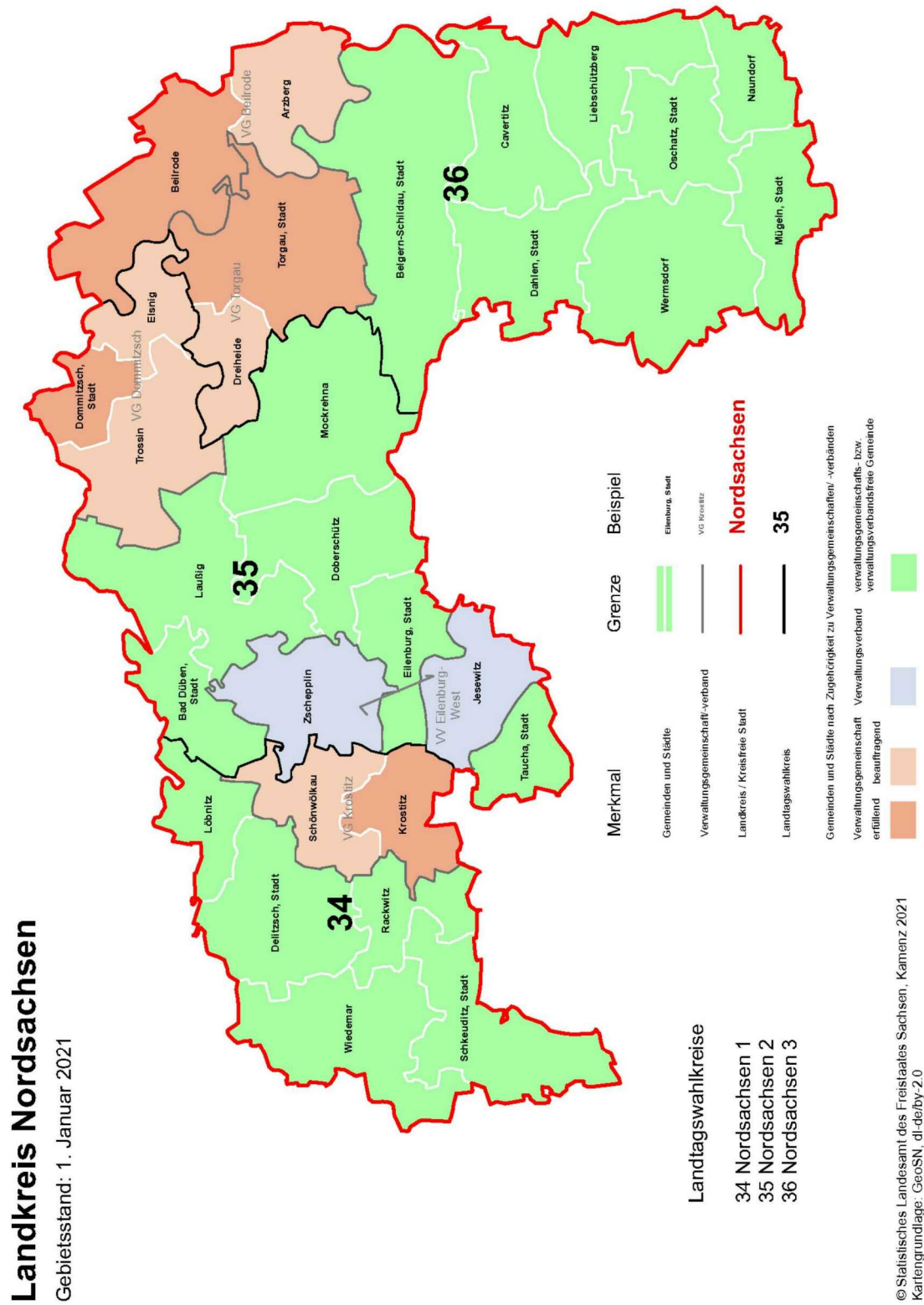
c) Stadt Leipzig – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

## 4.2.8 Landkreis Nordsachsen

### a) Aktuelle Struktur des Landkreises



## b) Wahlkreise 34 - 36 – Nordsachsen 1 - 3

Die Wahlkreise 34, 35 und 36 – Nordsachsen 1 bis 3 weichen zwar jeweils von der Durchschnittsgröße ab, der Abweichungsbetrag liegt aber in jedem Fall unter zehn Prozent und damit deutlich unterhalb der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Im Detail:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
34 Nordsachsen 1	59 318	-4 702	-7,34
35 Nordsachsen 2	60 843	-3 177	-4,96
36 Nordsachsen 3	68 826	4 806	7,51

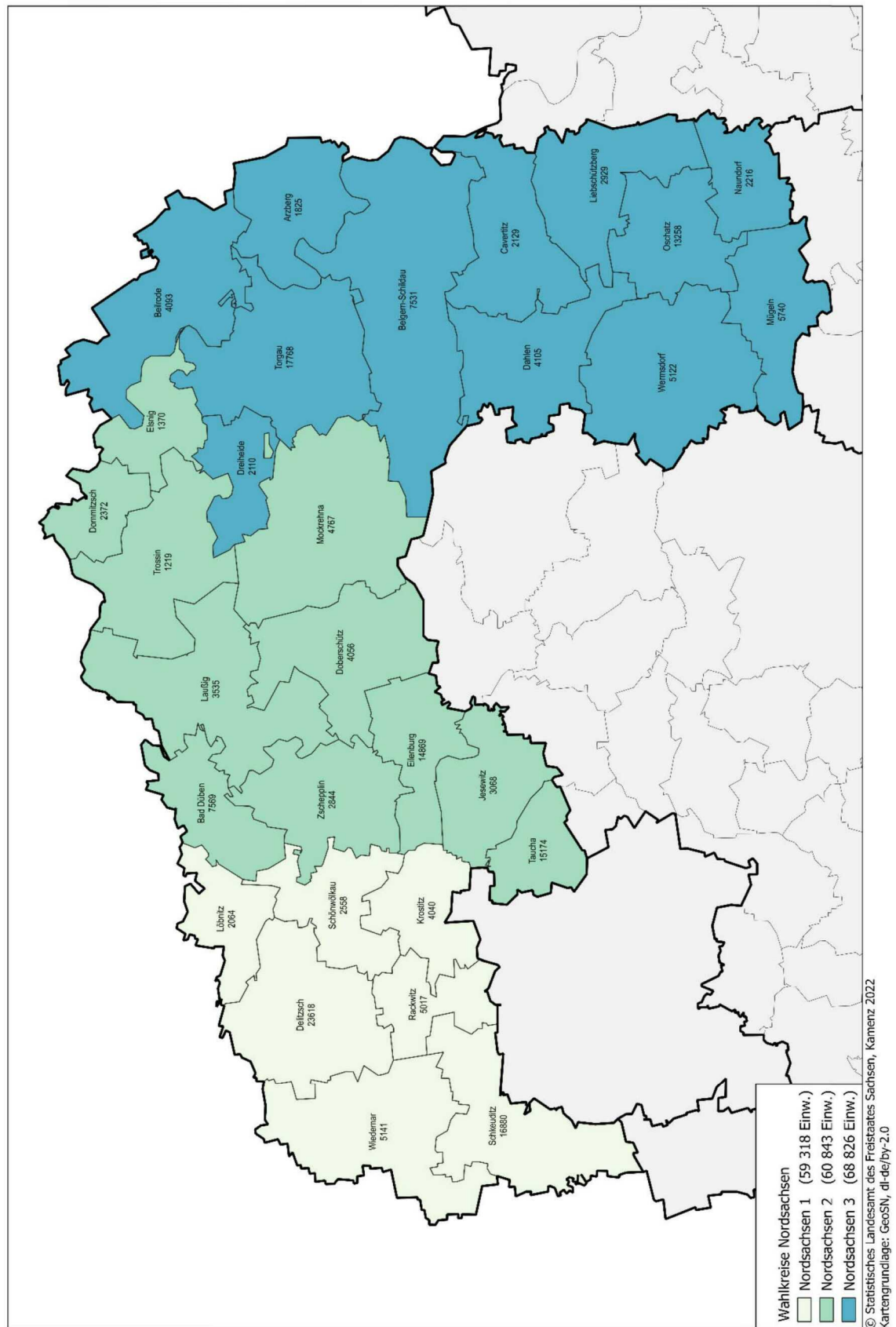
Sofern nicht grundlegende Anpassungen des Wahlgebietes weiterverfolgt werden,<sup>49</sup> ergibt sich bei diesen drei Wahlkreisen im Rahmen einer minimalinvasiven Anpassung kein akuter Handlungsbedarf. Seitens der Wahlkreiskommission wurde insoweit zwar ein grundsätzlicher Ausgleichsbedarf infolge der Abweichungen (teils Überschreitung, meist jedoch Unterschreitung) vom Durchschnitt der Wahlkreisgröße erkannt. Die notwendigen Anpassungen wären jedoch infolge der vorhandenen Gebietsstrukturen und Formen der interkommunalen Zusammenarbeit mit teils erheblichen Verschiebungen verbunden. Angesichts der (im Vergleich zu anderen Wahlkreisen) geringen Abweichungsbeträge sieht die Wahlkreiskommission daher im Landkreis Nordsachsen ein Überwiegen des Kontinuitätsarguments. In der Folge entspricht die Darstellung der Wahlkreise 34 bis 36 – Nordsachsen 1 bis 3 in der Anlage 4<sup>50</sup> ebenso wie in der nachfolgenden kartographischen Übersicht dem Ist-Stand.

<sup>49</sup> Hierzu Variante 2, Gliederungspunkt 4.3, S. 71 ff.

<sup>50</sup> Hierzu Anlage 4, S. 136.

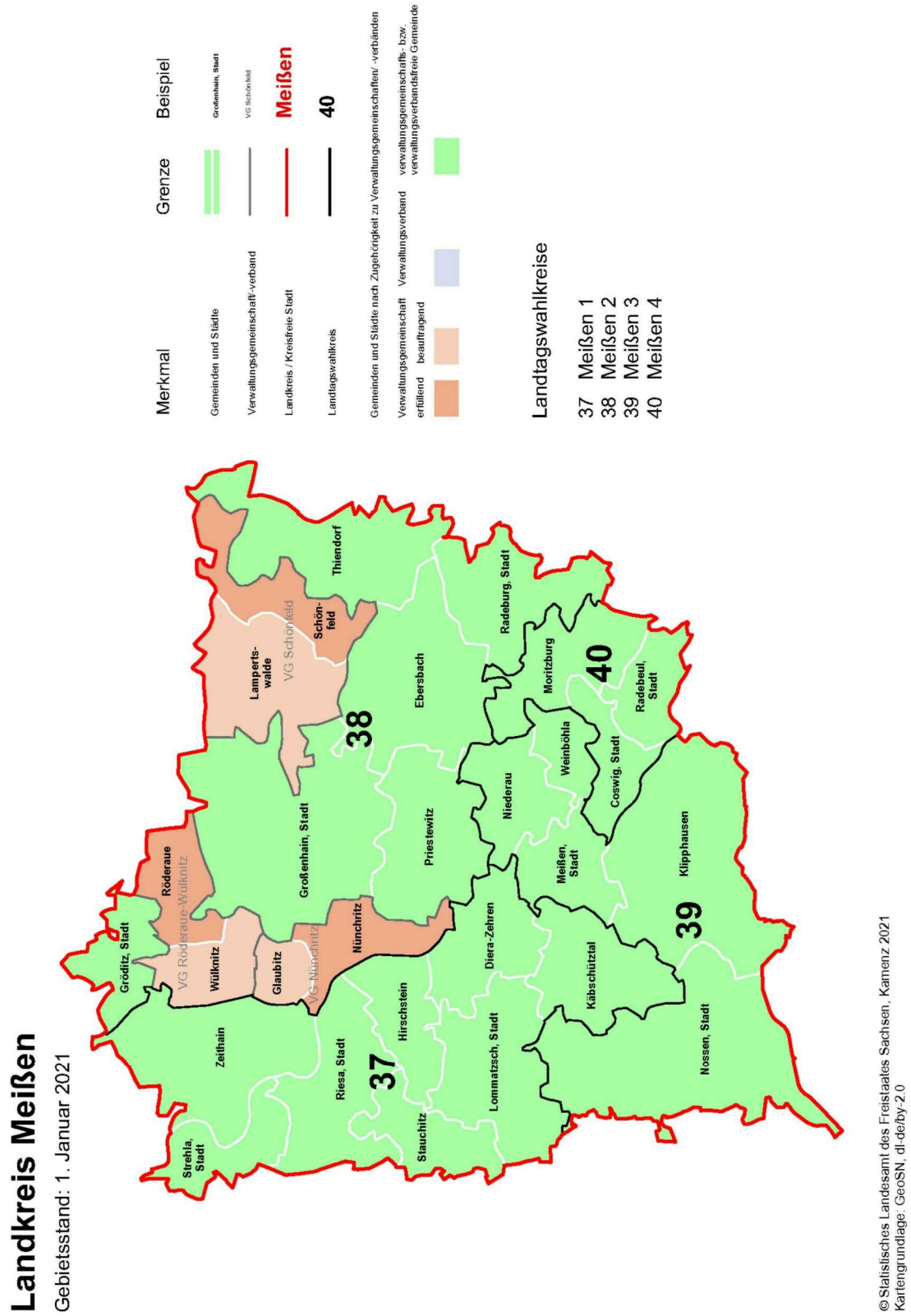


c) Landkreis Nordsachsen – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1



## 4.2.9 Landkreis Meißen

### a) Aktuelle Struktur des Landkreises



## b) Wahlkreise 37 - 40 – Meißen 1 - 4

Die Wahlkreise im Landkreis Meißen sind sämtlich durch eine relativ zu geringe Zahl der deutschen Bevölkerung und damit teils über Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG liegende Abweichungen von der Durchschnittsgröße gekennzeichnet. Gleichwohl plädiert die Wahlkreiskommission – wiederum vorbehaltlich umfassender Nachjustierungen<sup>51</sup> – dafür, keine Anpassung im Rahmen einer minimalinvasiven Lösung vorzunehmen.<sup>52</sup>

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
37 Meißen 1	52 394	-11 626	-18,16
38 Meißen 2	57 980	-6 040	-9,43
39 Meißen 3	61 127	-2 893	-4,52
40 Meißen 4	60 998	-3 022	-4,72

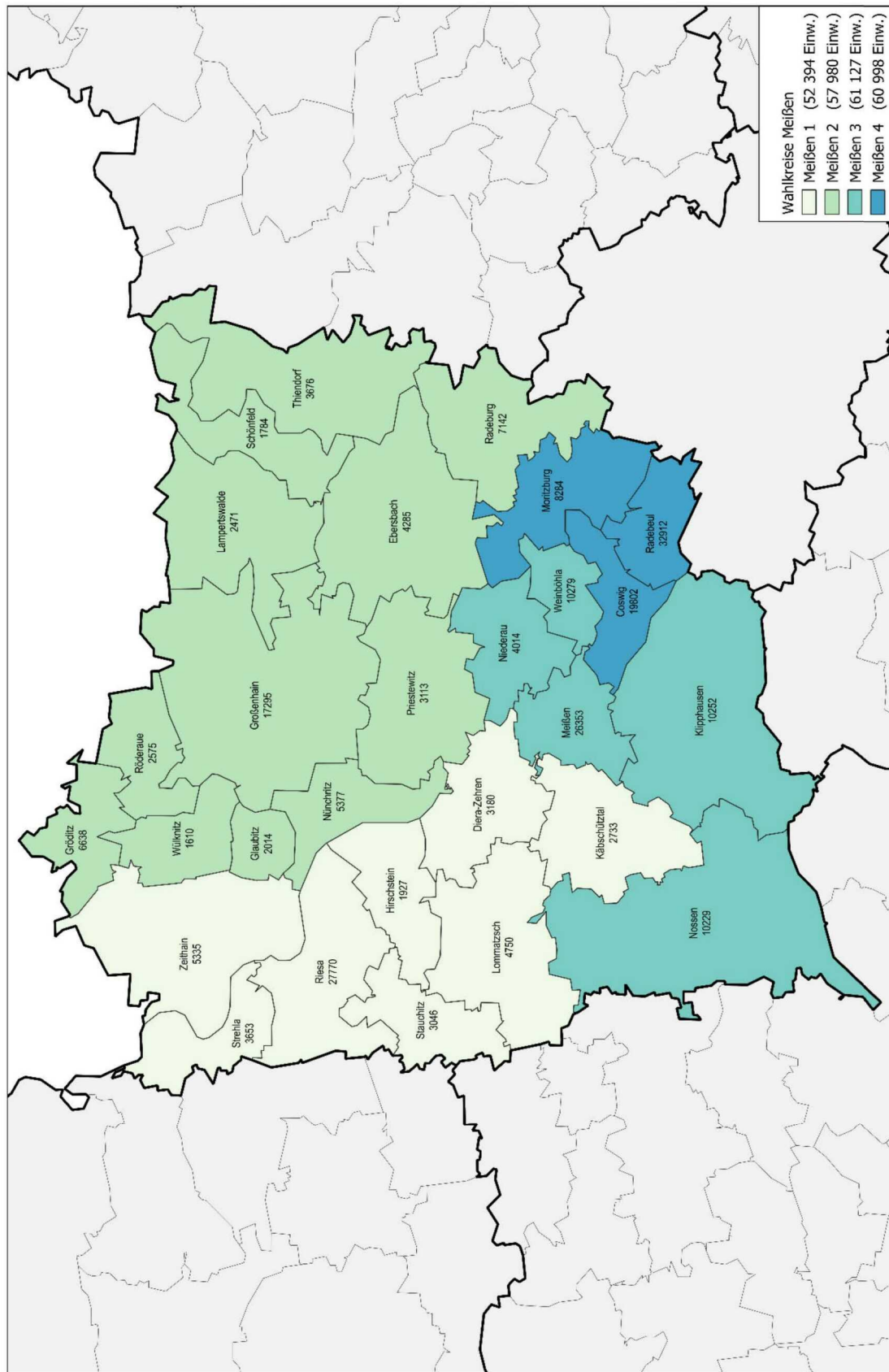
Zwar überschreitet der Wahlkreis 37 – Meißen 1 in der Abweichung der deutschen Bevölkerung vom Durchschnittswert aller Wahlkreise die Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Gleichwohl sprechen unter der Prämisse der grundsätzlichen Beibehaltung der Wahlgebietsstruktur überwiegende Gesichtspunkte gegen eine Anpassung in Gestalt der Neuordnung einzelner Gemeinden. Ursächlich hierfür ist – neben dem Kontinuitätsargument zugunsten der gewachsenen Wahlkreisstrukturen – vor allem die spezifischen Strukturen des Landkreises Meißen. In diesen ist neben Aspekten der kommunalen Zusammenarbeit vor allem auf geographische Zäsuren, namentlich den Verlauf der Elbe als trennendes Merkmal, abzustellen. Die Wahlkreiskommission hat sich in ihrer Arbeit mit entsprechenden Optionen auseinandergesetzt, vermag aber keine der Möglichkeiten für eine Umsetzung zu empfehlen. Da sämtliche Wahlkreise des Landkreises teils erheblich geringere Bevölkerungszahlen aufweisen, wäre ein Neuzuschnitt aller vier Wahlkreise im Ergebnis zwar mit einer Verringerung der Abweichungsbeträge denkbar, würde aber aufgrund der konkreten Kommunalstrukturen erhebliche Verwerfungen gewachsener Verbindungen begründen und ist deshalb nicht zu präferieren. Zudem verbliebe es selbst nach einem Neuzuschnitt insgesamt beim Befund einer deutlichen negativen Abweichung von der Durchschnittsgröße. Infolgedessen entspricht die Darstellung der Wahlkreise 37 bis 40 – Meißen 1 bis 4 in der Anlage 4<sup>53</sup> dem Ist-Stand; Entsprechendes gilt für die nachfolgende kartographische Übersicht.

<sup>51</sup> Hierzu Variante 2, Gliederungspunkt 4.3, S. 71 ff.

<sup>52</sup> Vergleichbar gestaltet sich die Situation im Landkreis Mittelsachsen, dazu oben in Gliederungspunkt 4.2.5, S. 35.

<sup>53</sup> Hierzu Anlage 4, S. 137.

c) Landkreis Meißen – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1

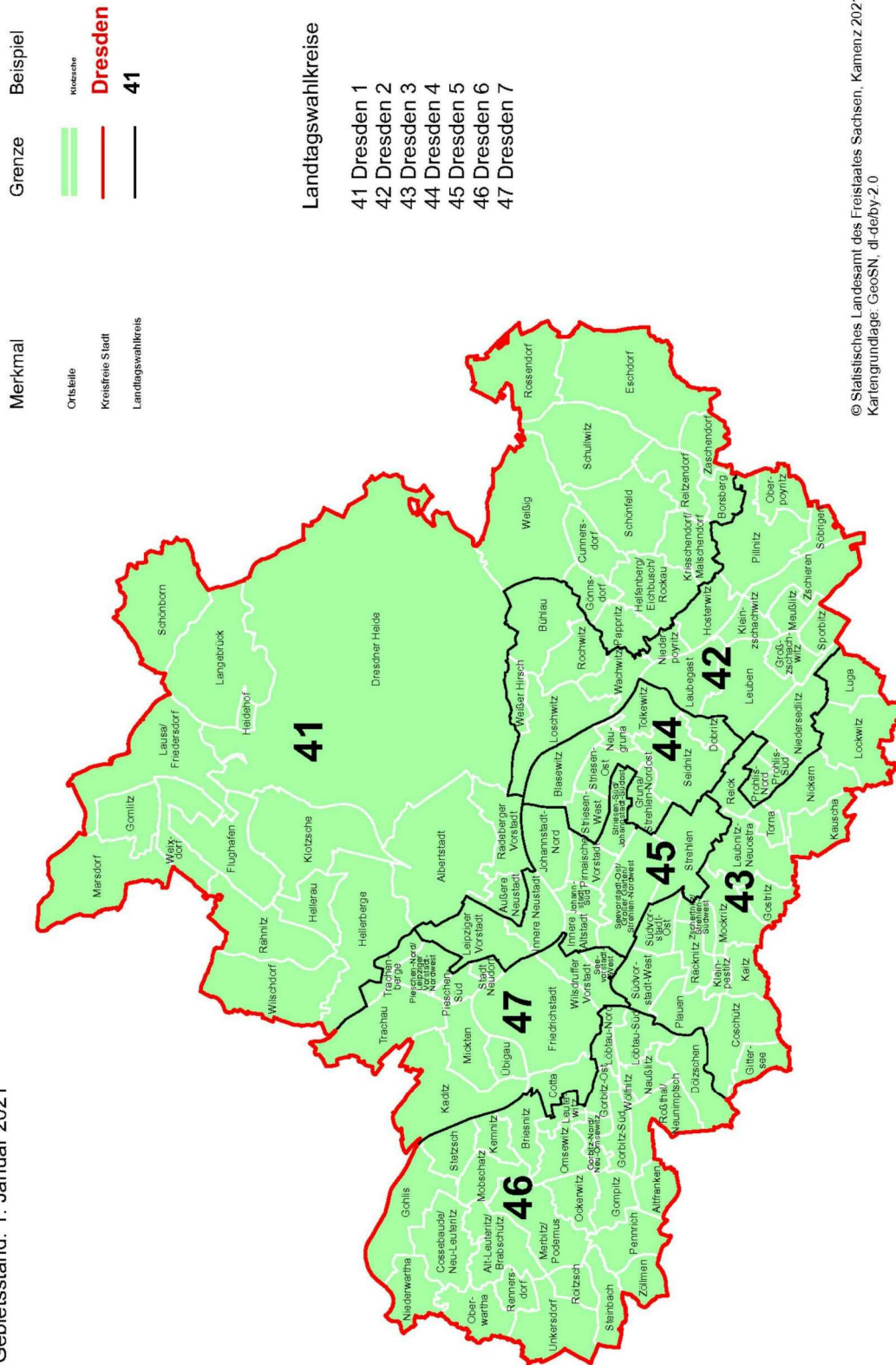


## 4.2.10 Landeshauptstadt Dresden

### a) Aktuelle Struktur der kreisfreien Stadt

# Kreisfreie Stadt Dresden

Gebietsstand: 1. Januar 2021



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

## b) Wahlkreise 41 – 47 – Dresden 1 - 7

Von den sieben Wahlkreisen der Landeshauptstadt Dresden übersteigen zwei (namentlich die Wahlkreise 42 und 47 – Dresden 2 und 7) beim Abweichungsbetrag die Soll-Grenze aus § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Im Detail:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
41 Dresden 1	70 410	6 390	9,98
42 Dresden 2	75 584	11 564	18,06
43 Dresden 3	72 730	8 710	13,61
44 Dresden 4	72 477	8 457	13,21
45 Dresden 5	72 876	8 856	13,83
46 Dresden 6	69 376	5 356	8,37
47 Dresden 7	76 798	12 778	19,96

Der Wahlkreis 47 – Dresden 7 ist dabei, vorbehaltlich jener Wahlkreise mit einer Überschreitung der Muss-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG, sachsenweit jener mit der höchsten positiven Abweichung vom Durchschnittswert der deutschen Bevölkerung. Drei weitere Dresdner Wahlkreise (namentlich die Wahlkreise 43, 44 und 45 – Dresden 3, 4 und 5) weisen eine deutsche Bevölkerungszahl auf, die nur knapp unterhalb der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG liegt. Trotz des vorstehenden Befundes ist nach Einschätzung der Wahlkreiskommission eine Neuuzuordnung einzelner Stadtteile und damit eine Veränderung des Zuschnittes der Wahlkreise innerhalb der Landeshauptstadt Dresden nicht zwingend erforderlich. Ursächlich hierfür ist zunächst, dass die Neugliederung des Gebietes der Landeshauptstadt Dresden durch geographische Aspekte (etwa den Verlauf der Elbe, aber auch große Freiflächen wie die Dresdner Heide) determiniert ist. Hinzu kommt die teils lang gewachsene Verwaltungsstruktur, die eine Neuuzuweisung als solche zwar nicht unmöglich macht, aber hinsichtlich der Folgeprobleme durchaus als Aspekt bei der Entscheidung über eine Anpassung der Wahlgebietsstruktur berücksichtigt werden kann. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass selbst bei einer Neuzuteilung die Problematik nur örtlich und/oder zeitlich verlagert würde, da ein Optimum unter der Prämisse der Beibehaltung von 60 Wahlkreisen nicht erreicht werden kann. Vergleichbar der Situation in der Stadt Leipzig<sup>54</sup> ist auch für die Landeshauptstadt Dresden eine Zuweisung von sieben Wahlkreisen angesichts der maßgeblichen Bevölkerungszahl unzureichend. Unter Zugrundelegung der deutschen Bevölkerung von 510 251 und des Durchschnittswertes der deutschen Bevölkerung pro Wahlkreis von 64 020 entsteht für die Landeshauptstadt Dresden ein „Anspruch“ auf rechnerisch 8,0 Wahlkreise. Hieraus folgt, dass selbst bei einer mathematischen Idealverteilung auf die aktuellen sieben Wahlkreise jeder Wahlkreis den Durchschnitt der deutschen Bevölkerung um den Faktor 1,14 überstiege und damit nahe an der Überschreitung der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG läge. Berücksichtigt man

<sup>54</sup> Hierzu unter Gliederungspunkt 4.2.7, lit. b), S. 40.

wiederum die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung,<sup>55</sup> würde das Problem aufgrund absehbarer demographischer Prozesse trotz fortschreitenden Zeitablaufs bestehen bleiben und sich ggf. sogar intensivieren.<sup>56</sup> Vergleichbar der bereits betreffs der Stadt Leipzig erörterten Option wäre diese Problematik – wollte man die Zahl der Wahlkreise insgesamt bei der Größe von 60 beibehalten – durch Zuteilung eines weiteren, achten, Wahlkreises lösbar. Letzterer wäre durch Fortfall eines Wahlkreises in den Landkreisen Bautzen und Mittelsachsen zu gewinnen, wobei der zweite so „freigewordene“ Wahlkreis der Stadt Leipzig (dort als neunter Wahlkreis) zuzuordnen wäre.<sup>57</sup> Abweichend vom Befund bei der Stadt Leipzig<sup>58</sup> ist die Zuweisung eines weiteren Wahlkreises im Fall der Landeshauptstadt Dresden nicht erst bei weiter fortschreitender demographischer Entwicklung sachgerecht, sondern aufgrund der aktuellen Bevölkerungszahlen an sich bereits heute angezeigt. Aufgrund des Umstandes, dass die Wahlkreiskommission die grundlegende Anpassung des Wahlgebietes (Variante 2<sup>59</sup>) als vorzugswürdig erachtet und sich die hier bezeichnete Problematik dann nicht mehr in vergleichbarer Weise stellt, spricht im Sinne des Aspektes der Kontinuität nach Auffassung der Wahlkreiskommission trotz der zahlenmäßigen Befunde Überwiegendes dafür, die Wahlkreiseinteilung der Landeshauptstadt Dresden mit dem Ziel einer zeitnahen grundlegenden Anpassung des Wahlgebietes im Wege der minimalinvasiven Variante 1 nicht anzupassen.

In der Folge entspricht die Darstellung der Wahlkreise 41 bis 47 – Dresden 1 bis 7 in der nachfolgenden kartographischen Übersicht ebenso wie in der Anlage 4<sup>60</sup> dem Ist-Stand.

---

<sup>55</sup> Vgl. die Darstellungen in Anlage 3, S. 128, und speziell für Variante 1 unter Gliederungspunkt 4.2.16, S. 70.

<sup>56</sup> Dies gilt zuvörderst für den Wahlkreis 47 – Dresden 7, der aktuell bereits deutlich über der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG liegt.

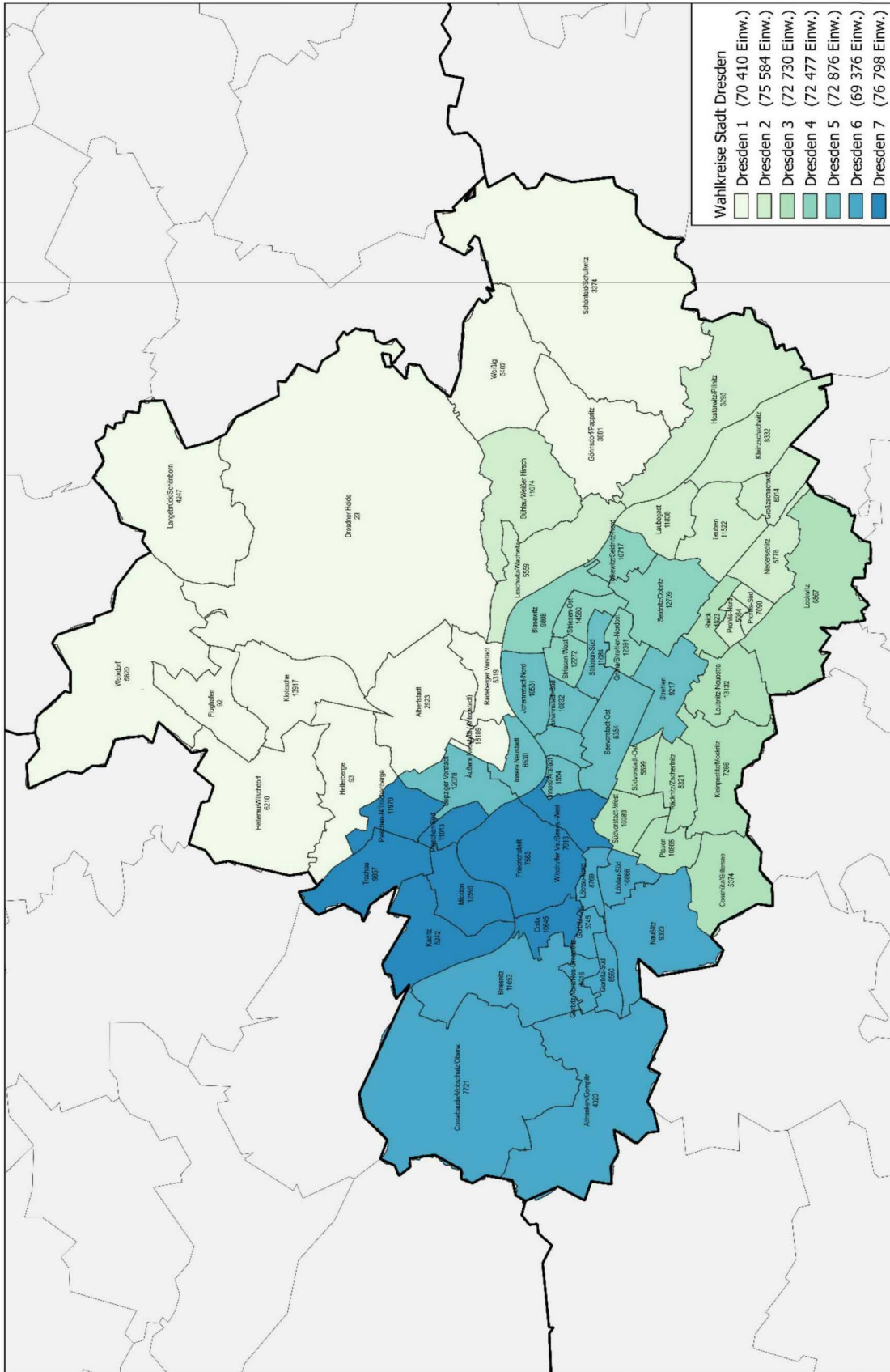
<sup>57</sup> Hierzu wiederum i. R. d. Variante 3 unter Gliederungspunkt 4.4, S. 109 ff. Speziell zur Landeshauptstadt Dresden dort unter Gliederungspunkt 4.4.4, S. 114.

<sup>58</sup> Dort ergibt sich der „Anspruch“ auf einen weiteren Wahlkreis durch den übersteigenden Betrag der deutschen Bevölkerung von aktuell 0,4 der durchschnittlichen Zahl der deutschen Bevölkerung aller Wahlkreise, während sich der „Anspruch“ im Fall der Landeshauptstadt Dresden auf die Überschreitung um das 0,97-fache des maßgeblichen Durchschnittsbetrages zurückführen lässt.

<sup>59</sup> Hierzu im Detail unter Gliederungspunkt 4.3, S. 71; zu den Auswirkungen dieser Option speziell für die Landeshauptstadt Dresden unter Gliederungspunkt 1.1.1 lit. f), S. 88.

<sup>60</sup> Hierzu Anlage 4, S. 137.

c) Landeshauptstadt Dresden – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1



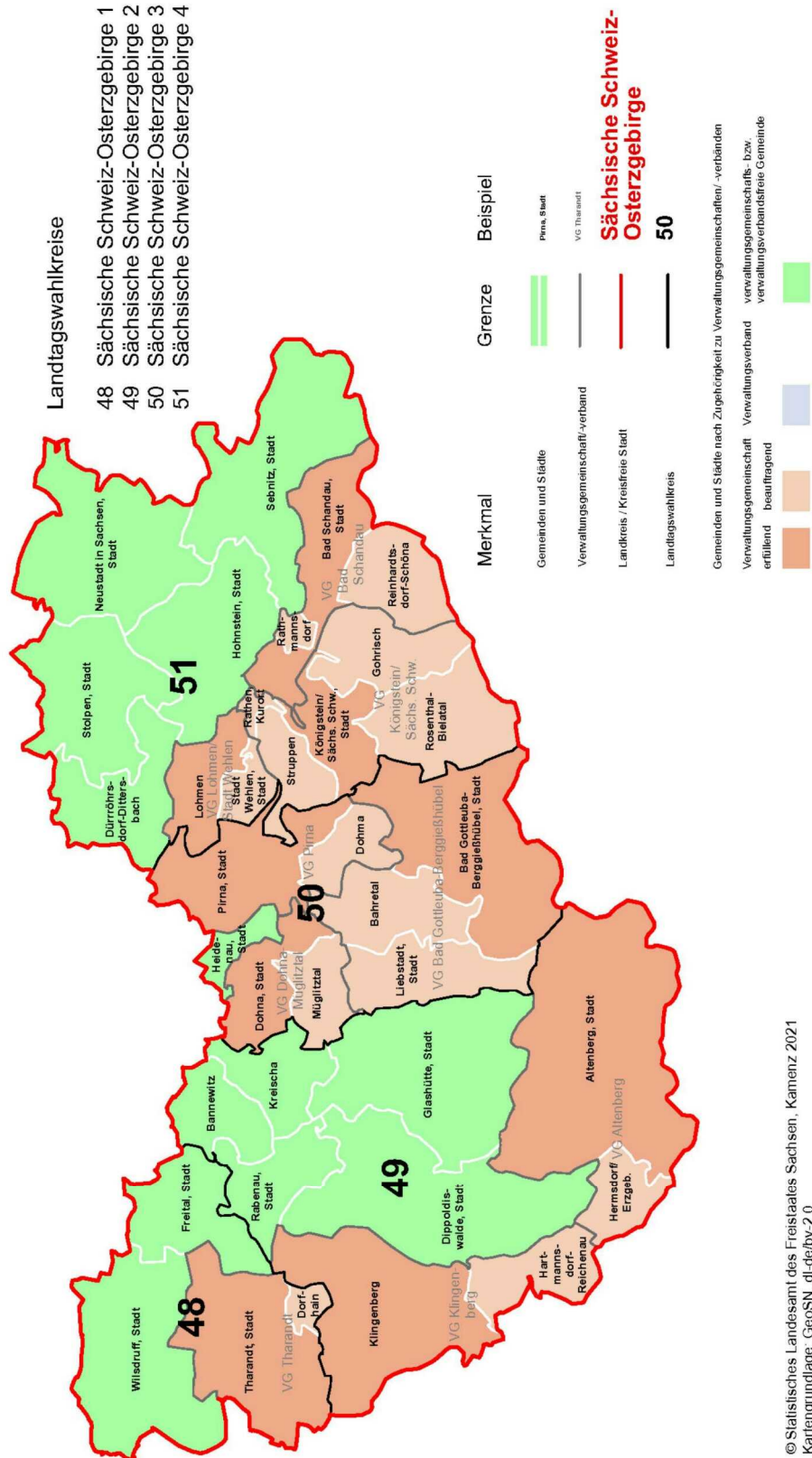


## 4.2.11 Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### a) Aktuelle Struktur des Landkreises

# Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Gebietsstand: 1. Januar 2021



## b) Wahlkreise 48 - 51 – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1 - 4

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unterschreiten zwei Wahlkreise, namentlich die Wahlkreise 49 und 51 – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2 und 4, die Durchschnittsgröße; letztgenannter übersteigt die Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Dem gegenüber verfügt der benachbarte Wahlkreis 50 – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3, bedingt durch die städtische Prägung im Umfeld der Landeshauptstadt Dresden, über eine überdurchschnittliche Bevölkerungszahl. Im Detail:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
48 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	58 330	-5 690	-8,89
49 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	56 162	-7 858	-12,27
50 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	70 877	6 857	10,71
51 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	52 103	-11 917	-18,61

Selbst unter Beibehaltung der Wahlkreisstruktur im Übrigen ist es durch Umgruppierung einer Verwaltungsgemeinschaft möglich, eine stärkere Annäherung an den Durchschnittswert zu erreichen. Zu diesem Zweck ist die Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel mit den Gemeinden Bad Gottleuba-Berggießhübel, Liebstadt und Bahretal vom Wahlkreis 50 in den Wahlkreis 51 zuzuordnen. Hierdurch ergäbe sich folgendes Bild:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
48 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	58 330	-5 690	-8,89
49 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	56 162	-7 858	-12,27
50 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	62 012	-2 008	-3,14
51 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	60 968	-3 052	-4,77

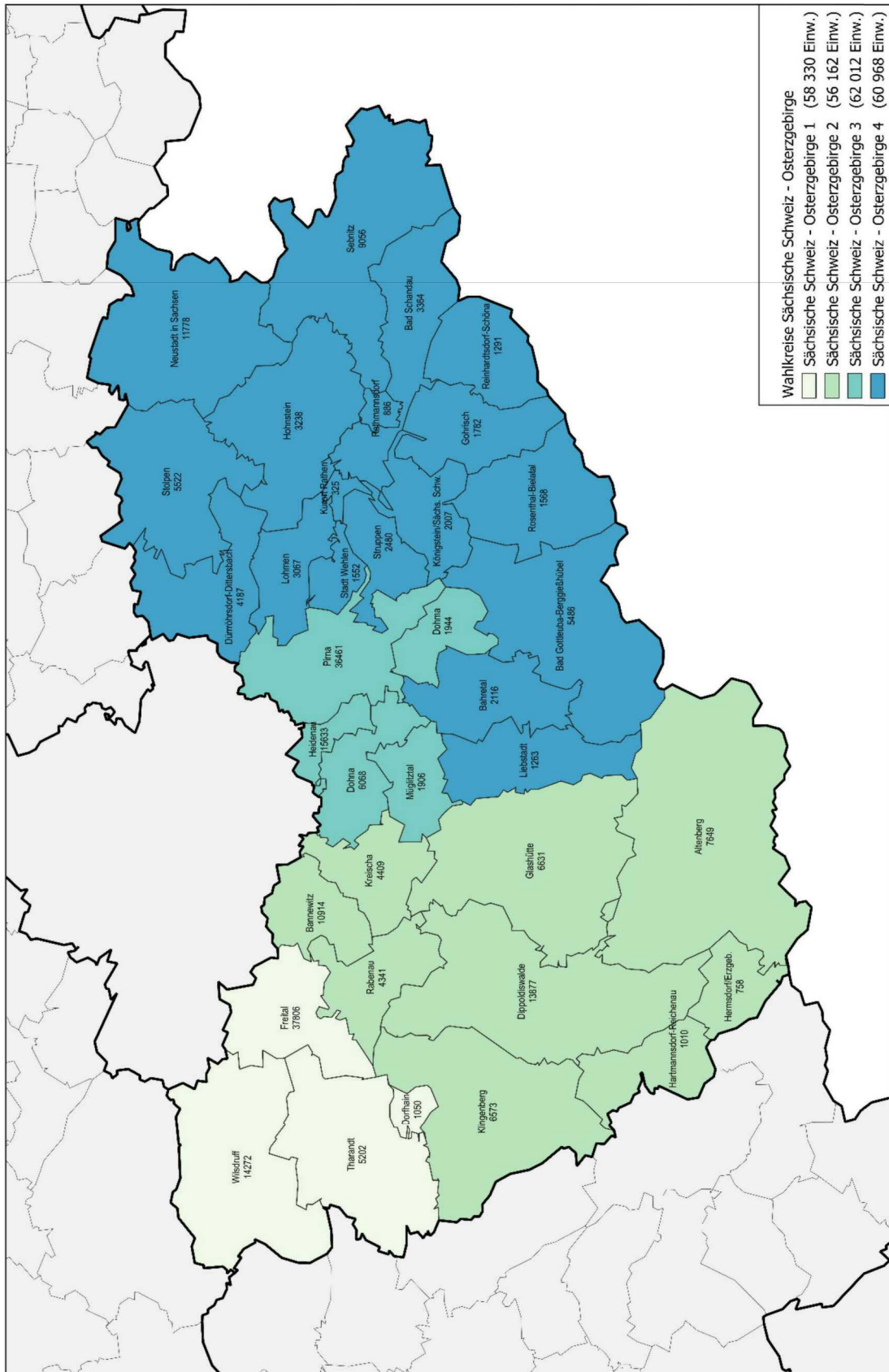
Die entsprechende Umgruppierung ist in der nachfolgenden kartographischen Übersicht sowie der Anlage 4 (Beschreibung der 60 Wahlkreise – Variante 1)<sup>61</sup> berücksichtigt, während die dortige Darstellung für die Wahlkreise 48 und 49 – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1 und 2 dem Ist-Stand entspricht.

Trotz der Umgruppierung und der damit erreichbaren Annäherung an den Durchschnittswert der deutschen Bevölkerung aller Wahlkreise ist mit dieser Option keine langfristige Perspektive gegeben, da die Zahl der deutschen Bevölkerung in allen landkreisangehörigen Wahlkreisen teils deutlich unter dem Durchschnitt liegt und eine Abmilderung dieses Zustandes auch unter demographischen Aspekten nicht zu erwarten ist. In der Folge ist die Anpassung wie hier nur sekundäre Option gegenüber der vorzugswürdigen grundlegenden Strukturänderung (vgl. Variante 2<sup>62</sup>).

<sup>61</sup> Vgl. Anlage 4, S. 138.

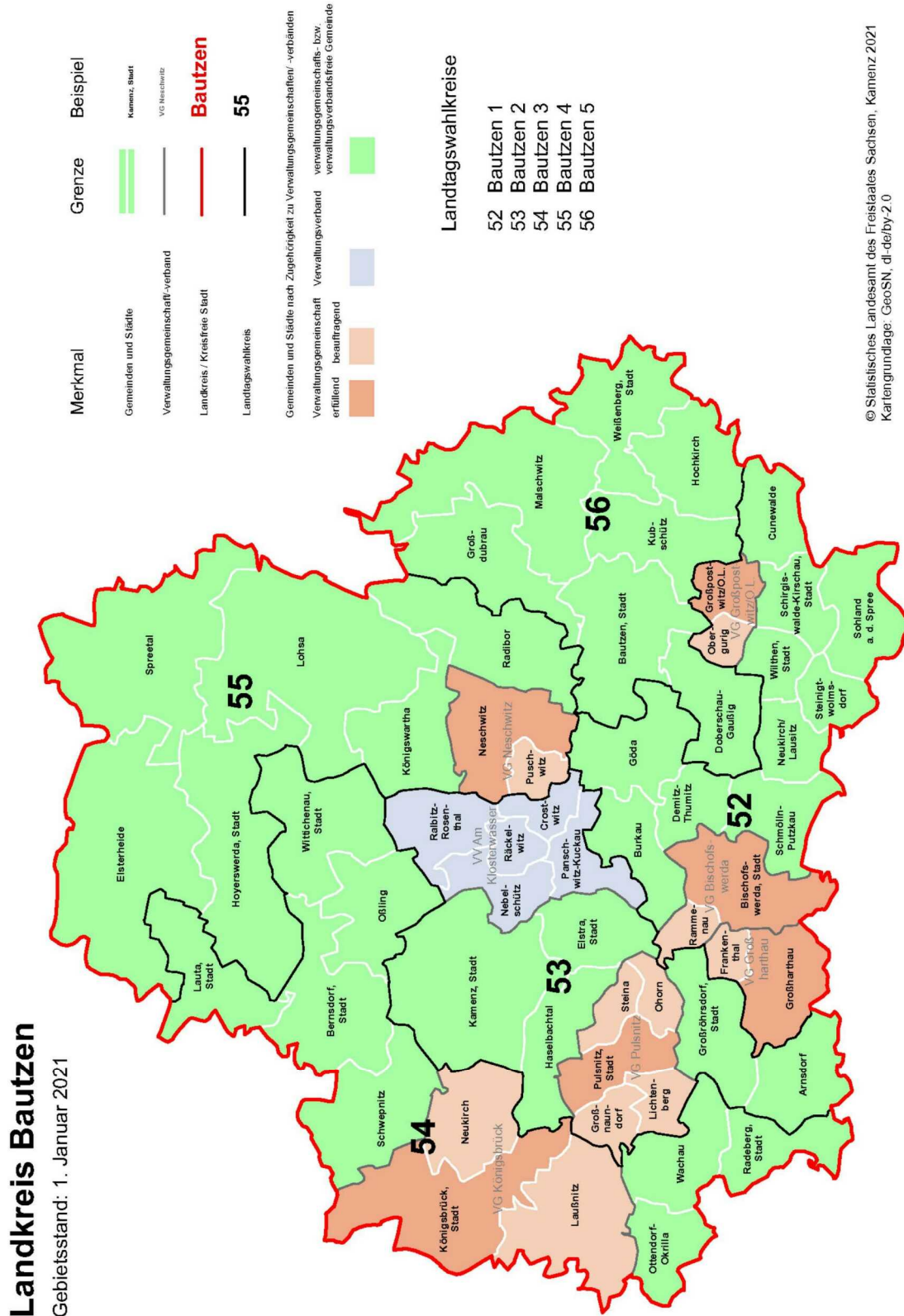
<sup>62</sup> Hierzu unten in Gliederungspunkt 4.3, S. 71.

c) Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1



## 4.2.12 Landkreis Bautzen

### a) Aktuelle Struktur des Landkreises



## b) Wahlkreise 52 - 56 – Bautzen 1 - 5

Im Landkreis Bautzen verfügen vier der fünf Wahlkreise über eine teils erheblich unterdurchschnittliche Zahl der deutschen Bevölkerung. Im Detail:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
52 Bautzen 1	60 904	-3 116	-4,87
53 Bautzen 2	58 006	-6 014	-9,39
54 Bautzen 3	64 417	397	0,62
55 Bautzen 4	50 349	-13 671	-21,35
56 Bautzen 5	57 204	-6 816	-10,65

Eine nachhaltige Verbesserung dieser Situation lässt sich praktisch nur bei einem vollständigen Neuzuschnitt (vgl. Variante 2<sup>63</sup>) oder bei einer Überschreitung der Kreisgrenzen<sup>64</sup> erreichen. Wenngleich die Muss-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG gegenwärtig nirgends überschritten ist, erscheint ein Festhalten an der gegenwärtigen gemeindlichen Zuordnung angesichts der erheblichen Abweichung im Wahlkreis 55 – Bautzen 4 nicht mehr vertretbar. Dies gilt umso mehr, als in diesem Wahlkreis auch unter Inblicknahme der voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung ein weiterer deutlicher Rückgang der Zahl der deutschen Bevölkerung wahrscheinlich ist. Die Wahlkreiskommission regt deshalb an, zur Kompensation der erheblichen Überschreitung der Soll-Grenze aus § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG und zur Vermeidung der zeitnahen Überschreitung der Muss-Grenze derselben Vorschrift die Gemeinde Lauta aus dem Wahlkreis 54 – Bautzen 3 in den Wahlkreis 55 – Bautzen 4 umzugliedern. Hernach ergäbe sich folgendes Bild:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
54 Bautzen 3	65 348	-7 672	-11,98
55 Bautzen 4	58 418	-5 602	-8,75

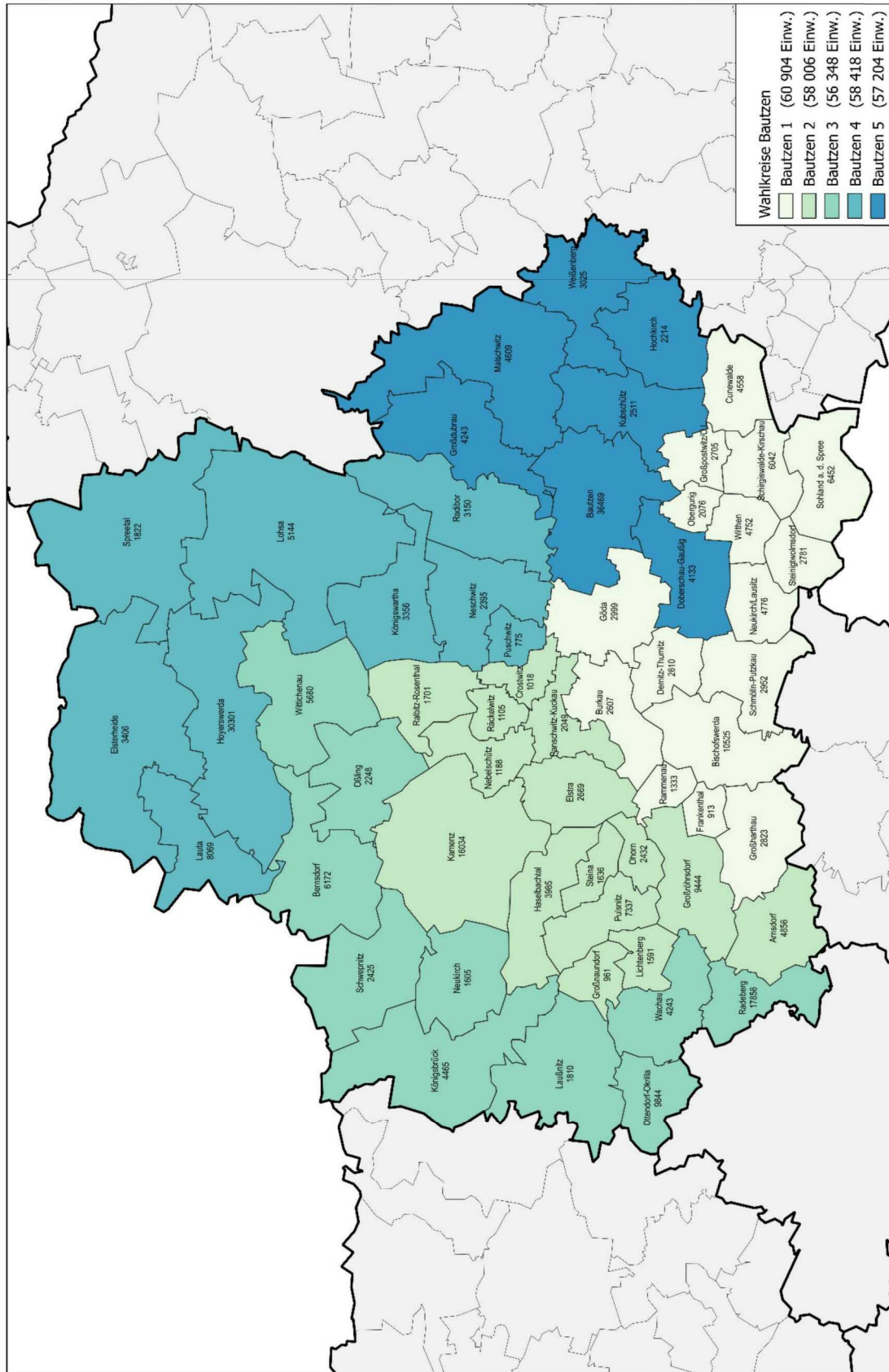
Die entsprechende Umgruppierung ist in nachfolgender kartographischer Darstellung sowie in Anlage 4 (Beschreibung der 60 Wahlkreise – Variante 1)<sup>65</sup> berücksichtigt, während die Darstellungen für die Wahlkreise 52, 53 und 56 – Bautzen 1, 2 und 5 jeweils dem Ist-Stand entsprechen.

<sup>63</sup> Hierzu unten in Gliederungspunkt 4.3, S. 71.

<sup>64</sup> Von einer derartigen Verfahrensweise hat die Wahlkreiskommission im Ergebnis Abstand genommen. Zu entsprechenden Optionen vgl. Anlage 7, S. 159.

<sup>65</sup> Vgl. Anlage 4, S. 139.

c) Landkreis Bautzen – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1



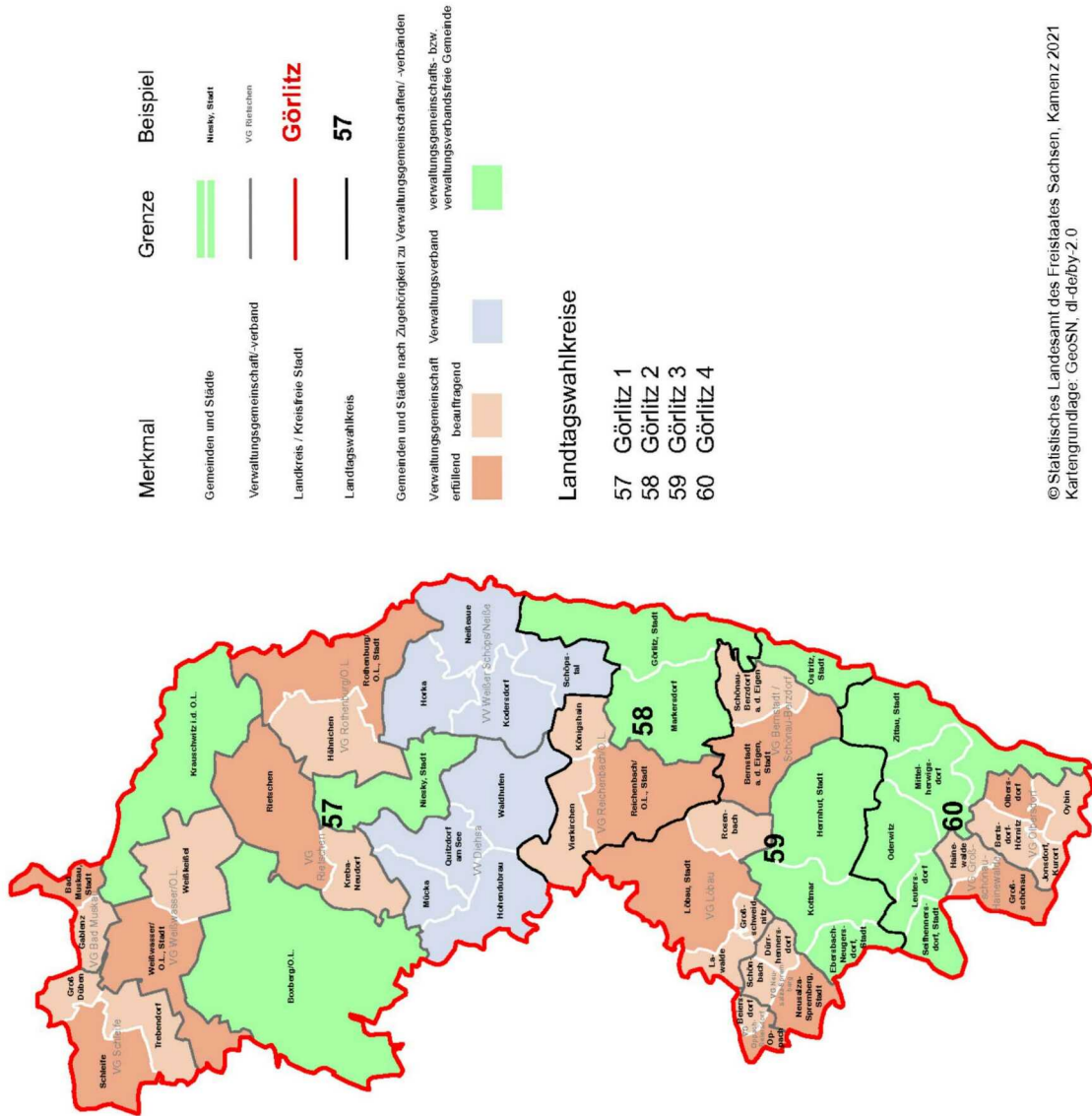
© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

## 4.2.13 Landkreis Görlitz

### a) Aktuelle Struktur des Landkreises

# Landkreis Görlitz

Gebietsstand: 1. Januar 2021



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021  
Kartengrundlage: GeoSN, dl-delby-2.0

## b) Wahlkreise 57 - 60 – Görlitz 1 - 4

Im Landkreis Görlitz überschreitet zwar kein Wahlkreis die Muss-Grenze aus § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG, jedoch besteht für den Wahlkreis 60 – Görlitz 4 eine Abweichung vom Durchschnitt im Bereich leicht oberhalb der Soll-Grenze vorgenannter Vorschrift. Im Detail:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
57 Görlitz 1	65 227	1 207	1,89
58 Görlitz 2	60 639	-3 381	-5,28
59 Görlitz 3	57 965	-6 055	-9,46
60 Görlitz 4	54 355	-9 665	-15,10

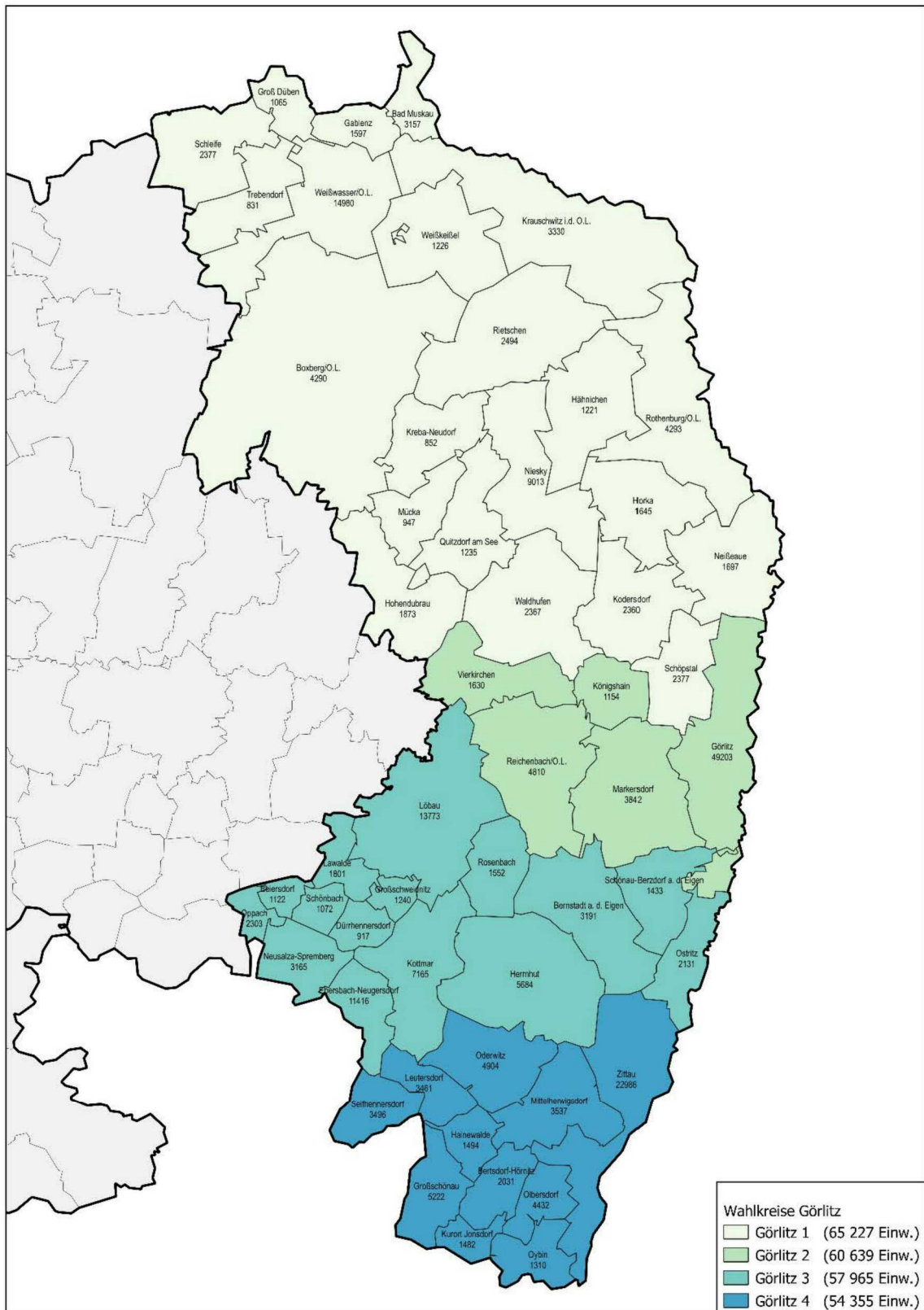
Für eine Umverteilung dergestalt, dass sämtliche Wahlkreise die Soll-Grenze § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG nicht überschreiten, wären aufgrund der Struktur der Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände umfassendere Eingriffe in die Gebietsstruktur bzw. die gemeindlichen Zuordnungen zu den Wahlkreisen erforderlich. Die Wahlkreiskommission ist deshalb der Auffassung, dass – sofern nicht eine umfassendere Lösung<sup>66</sup> angestrebt wird – die Beibehaltung der gegenwärtigen Zuschnitte der Wahlkreise trotz der teils größeren Abweichungen vom Durchschnitt aufgrund des Gesichtspunktes der Dauerhaftigkeit der Strukturen und der weiteren Zielsetzungen (namentlich § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SächsWahlG) noch tolerabel ist. Für die Wahlkreise 57 bis 60 – Görlitz 1 bis 4 entspricht deshalb die Darstellung in der Anlage 4<sup>67</sup> dem Ist-Stand, Entsprechendes gilt für die nachfolgende kartographische Übersicht.

<sup>66</sup> Vgl. hierzu Variante 2, Gliederungspunkt 4.3, S. 71 ff.

<sup>67</sup> Hierzu Anlage 4, S. 140.



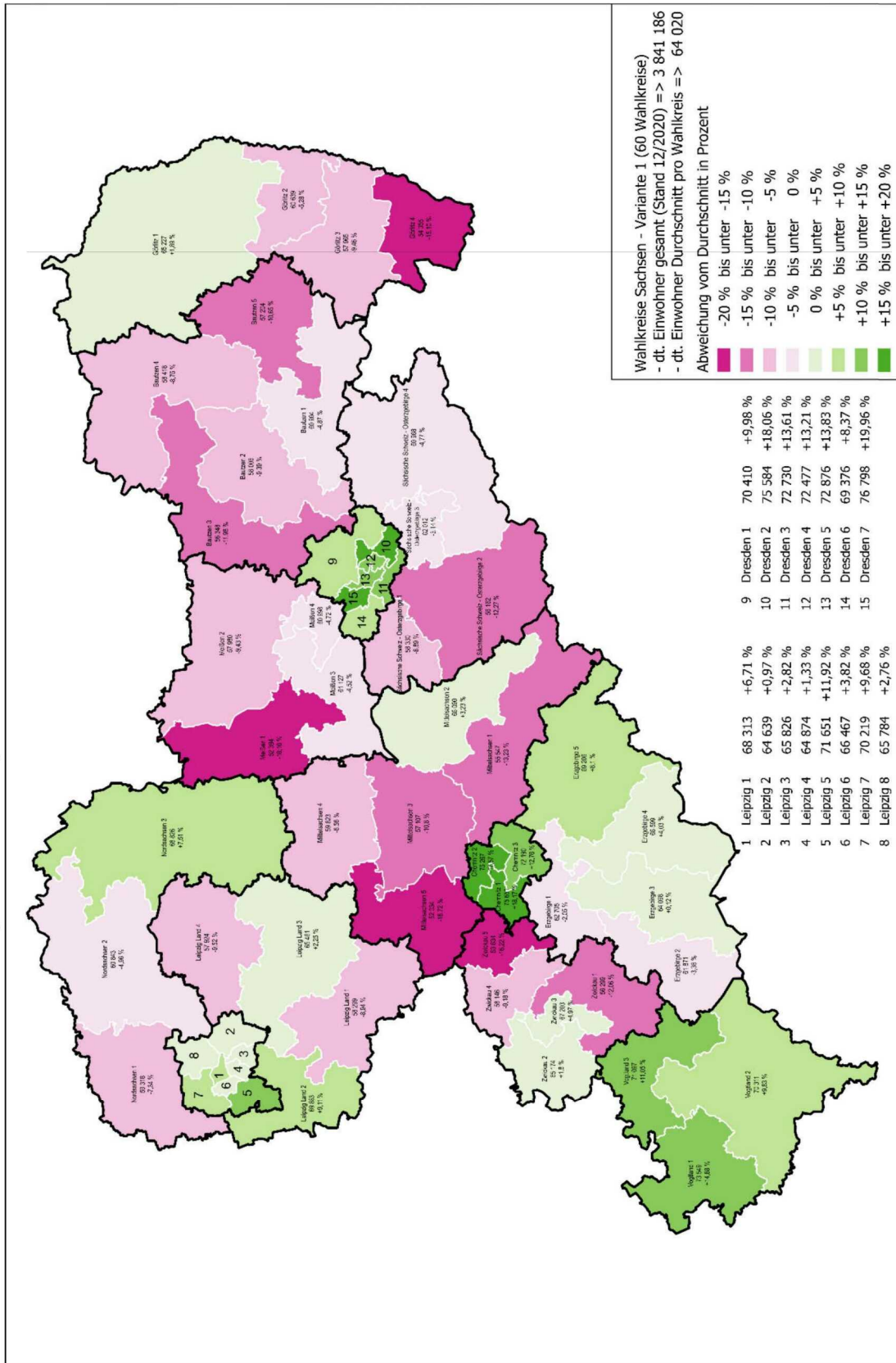
c) Landkreis Görlitz – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 1



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

#### 4.2.14 Übersichtskarte der Variante 1

Wahlkreisarte Sachsen - Variante 1 (60 Wahlkreise)



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0



#### 4.2.15 Übersichtstabelle der Variante 1 (Ist-Stand der Bevölkerung)

##### Deutsche Bevölkerung am 31. Dezember 2020 nach Wahlkreisen für die Wahl zum Sächsischen Landtag – Variante 1

Wahlkreis		Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
			absolut	in %
1	Vogtland 1	73 549	9 529	14,88
2	Vogtland 2	70 311	6 291	9,83
3	Vogtland 3	71 097	7 077	11,05
5	Zwickau 1	56 299	-7 721	-12,06
6	Zwickau 2	65 174	1 154	1,80
7	Zwickau 3	67 203	3 183	4,97
8	Zwickau 4	58 146	-5 874	-9,18
9	Zwickau 5	53 634	-10 386	-16,22
10	Chemnitz 1	75 651	11 631	18,17
11	Chemnitz 2	75 267	11 247	17,57
12	Chemnitz 3	72 190	8 170	12,76
13	Erzgebirge 1	62 705	-1 315	-2,05
14	Erzgebirge 2	61 871	-2 149	-3,36
15	Erzgebirge 3	64 098	78	0,12
16	Erzgebirge 4	66 599	2 579	4,03
17	Erzgebirge 5	69 206	5 186	8,10
18	Mittelsachsen 1	55 547	-8 473	-13,23
19	Mittelsachsen 2	66 090	2 070	3,23
20	Mittelsachsen 3	57 107	-6 913	-10,80
21	Mittelsachsen 4	59 823	-4 197	-6,56
22	Mittelsachsen 5	52 034	-11 986	-18,72
23	Leipzig Land 1	58 299	-5 721	-8,94
24	Leipzig Land 2	69 853	5 833	9,11
25	Leipzig Land 3	65 461	1 441	2,25
26	Leipzig Land 4	57 924	-6 096	-9,52
27	Leipzig 1	68 313	4 293	6,71
28	Leipzig 2	64 639	619	0,97
29	Leipzig 3	65 826	1 806	2,82
30	Leipzig 4	64 874	854	1,33
31	Leipzig 5	71 651	7 631	11,92
32	Leipzig 6	66 467	2 447	3,82
33	Leipzig 7	70 219	6 199	9,68
	Leipzig 8	65 784	1 764	2,76
34	Nordsachsen 1	59 318	-4 702	-7,34
35	Nordsachsen 2	60 843	-3 177	-4,96
36	Nordsachsen 3	68 826	4 806	7,51
37	Meißen 1	52 394	-11 626	-18,16
38	Meißen 2	57 980	-6 040	-9,43
39	Meißen 3	61 127	-2 893	-4,52
40	Meißen 4	60 998	-3 022	-4,72
41	Dresden 1	70 410	6 390	9,98
42	Dresden 2	75 584	11 564	18,06
43	Dresden 3	72 730	8 710	13,61
44	Dresden 4	72 477	8 457	13,21
45	Dresden 5	72 876	8 856	13,83
46	Dresden 6	69 376	5 356	8,37

Wahlkreis		Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
			absolut	in %
47	Dresden 7	76 798	12 778	19,96
48	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	58 330	-5 690	-8,89
49	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	56 162	-7 858	-12,27
50	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	62 012	-2 008	-3,14
51	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	60 968	-3 052	-4,77
52	Bautzen 1	60 904	-3 116	-4,87
53	Bautzen 2	58 006	-6 014	-9,39
54	Bautzen 3	56 348	-7 672	-11,98
55	Bautzen 4	58 418	-5 602	-8,75
56	Bautzen 5	57 204	-6 816	-10,65
57	Görlitz 1	65 227	1 207	1,89
58	Görlitz 2	60 639	-3 381	-5,28
59	Görlitz 3	57 965	-6 055	-9,46
60	Görlitz 4	54 355	-9 665	-15,10
<b>Freistaat Sachsen</b>		<b>3 841 186</b>		
Durchschnittliche Wahlkreisgröße		64 020		

#### 4.2.16 Übersichtstabelle der Variante 1 (voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung)

Wahlkreis		Bevölkerung am 31.12.2020	voraussichtliche Bevölke- rung 2029	Verände- rung gegen 2020 in %	voraussichtliche Bevölke- rung 2035	Verände- rung gegen 2020 in %
1	Vogtland 1	78 723	75 400	-4,2	71 820	-8,8
2	Vogtland 2	71 886	65 250	-9,2	60 640	-15,6
3	Vogtland 3	73 296	66 430	-9,4	61 860	-15,6
5	Zwickau 1	57 133	52 450	-8,2	48 990	-14,3
6-7	Zwickau 2/3	139 925	129 510	-7,4	121 700	-13,0
8	Zwickau 4	60 002	54 520	-9,1	50 900	-15,2
9	Zwickau 5	54 973	51 040	-7,2	48 190	-12,3
10-12	Chemnitz 1-3	244 401	235 710	-3,6	225 090	-7,9
13	Erzgebirge 1	69 983	64 110	-7,7	60 140	-13,2
14	Erzgebirge 2	55 825	51 150	-9,0	47 580	-15,6
15	Erzgebirge 3	67 188	60 130	-10,6	55 340	-17,7
16	Erzgebirge 4	68 040	61 830	-9,1	57 470	-15,5
17	Erzgebirge 5	70 881	64 830	-8,5	60 390	-14,8
18	Mittelsachsen 1	56 814	51 560	-9,2	48 010	-15,5
19	Mittelsachsen 2	70 281	67 000	-4,7	63 890	-9,1
20	Mittelsachsen 3	58 920	54 440	-7,6	51 490	-12,6
21	Mittelsachsen 4	62 340	59 220	-5,0	56 340	-9,6
22	Mittelsachsen 5	53 119	48 500	-8,7	45 470	-14,4
23	Leipzig Land 1	60 264	57 490	-4,6	55 570	-7,8
24	Leipzig Land 2	71 812	73 550	2,4	73 730	2,7
25	Leipzig Land 3	67 076	64 180	-4,3	62 130	-7,4
26	Leipzig Land 4	59 234	57 190	-3,5	55 770	-5,8
	Leipzig 1-8	597 493	640 730	7,2	651 670	9,1
34	Nordsachsen 1	62 446	62 670	0,4	61 940	-0,8
35	Nordsachsen 2	62 901	62 310	-0,9	61 230	-2,7
36	Nordsachsen 3	72 097	67 030	-7,0	63 350	-12,1
37	Meißen 1	54 286	48 600	-10,5	44 960	-17,2
38	Meißen 2	59 691	56 680	-5,0	54 080	-9,4
39	Meißen 3	63 494	61 490	-3,2	59 680	-6,0
40	Meißen 4	62 900	61 960	-1,5	60 220	-4,3
41-47	Dresden 1-7	556 227	568 460	2,2	563 090	1,2
48	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	60 342	61 180	1,4	60 400	0,1
49	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	57 345	55 020	-4,1	52 800	-7,9
50	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	64 967	63 880	-1,7	62 410	-3,9
51	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	62 068	57 710	-7,0	54 540	-12,1
52	Bautzen 1	61 710	56 660	-8,2	53 180	-13,8
53	Bautzen 2	59 511	56 440	-5,2	54 490	-8,4
54	Bautzen 3	57 628	55 320	-4,0	53 300	-7,5
55	Bautzen 4	60 227	53 540	-11,1	49 420	-17,9
56	Bautzen 5	58 934	54 710	-7,2	51 610	-12,4
57	Görlitz 1	67 099	61 410	-8,5	57 500	-14,3
58	Görlitz 2	67 400	65 840	-2,3	63 680	-5,5
59	Görlitz 3	59 401	53 700	-9,6	50 090	-15,7
60	Görlitz 4	56 658	52 090	-8,1	48 620	-14,2
	<b>Freistaat Sachsen</b>	<b>4 056 941</b>	<b>3 942 920</b>	<b>-2,8</b>	<b>3 814 770</b>	<b>-6,0</b>
	Durchschnitt: Einwohner je Wahlkreis	67 616	65 715		63 580	

### 4.3 Variante 2: Einteilung des Wahlgebietes in 51 Wahlkreise

#### 4.3.1 Grundlegende Erwägungen

Vorzugswürdige Variante der Einteilung des Wahlgebietes ist nach Ansicht der Wahlkreiskommission die Gliederung des Freistaates Sachsen in 51 Wahlkreise. Diese Option wird daher als weitergehender Vorschlag i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 2 SächsWahlG vorgelegt.

Die Wahlkreiskommission präferiert eine Variante, mit der die Zahl der deutschen Bevölkerung in den Wahlkreisen im Durchschnitt wieder mehr an jenen Wert angenähert werden kann, den der Sächsische Landtag bei der Festlegung auf die aktuelle Wahlkreiszahl für sachgerecht erachtete.<sup>68</sup> Maßgeblich war seinerzeit die durchschnittliche Größe von 78 000 Einwohnern je Wahlkreis.<sup>69</sup> Will man sich dieser Größenordnung wieder annähern, erscheint aus demographischen und verteilungsmathematischen Aspekten eine Bildung von 51 Wahlkreisen optimal. Diese Wahlkreise hätten dann durchschnittlich 75 317 deutsche Einwohner.

Die 51 Wahlkreise können wie folgt auf die kreisfreien Städte und Landkreise aufgeteilt werden:

**Tabelle V: 51 sächsische Wahlkreise nach kreisfreien Städten und Landkreisen**

Landkreis Kreisfreie Stadt	dt. Bevölke- rung 31.12.2020	51 WK	gerundet	Durch- schnitt Bev. je Wahlkreis	Abwei- chung vom Durch- schnitt in Prozent
14 Freistaat Sachsen	3 841 186	51,00	51	75 317	0,00
14511 Chemnitz, Stadt	223 108	2,96	3	74 369	-1,26
14521 Erzgebirgskreis	324 479	4,31	4	81 120	7,70
14522 Mittelsachsen, Landkreis	290 601	3,86	4	72 650	-3,54
14523 Vogtlandkreis	214 957	2,85	3	71 652	-4,87
14524 Zwickau, Landkreis	300 456	3,99	4	75 114	-0,27
14612 Dresden, Stadt	510 251	6,77	7	72 893	-3,22
14625 Bautzen, Landkreis	290 880	3,86	4	72 720	-3,45
14626 Görlitz, Landkreis	238 186	3,16	3	79 395	5,41
14627 Meißen, Landkreis	232 499	3,09	3	77 500	2,90
14628 Sächsische Schweiz- Osterzgebirge, Landkreis	237 472	3,15	3	79 157	5,10
14713 Leipzig, Stadt	537 773	7,14	7	76 825	2,00
14729 Leipzig, Landkreis	251 537	3,34	3	83 846	11,32
14730 Nordsachsen, Landkreis	188 987	2,51	3	62 996	-16,36
Durchschnittsgröße Wahlkreis	75 317				

<sup>68</sup> Vgl. Hierzu die „Arbeitsgrundlage“ mit Stand 08. April 1993 als Anlage zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) vom 14. April 1993, LT-Drs. 1/3112.

<sup>69</sup> Entsprechend i. R. d. ersten Lesung des Gesetzentwurfes StS Dr. Buttolo, PlenProt. 1/67 vom 23. April 1993, S. 4715, der zugleich auf die Aufgabe der Wahlkreiskommission hinwies, „die Ausgewogenheit der Wahlkreise sicher[zustellen“.

Der Vorschlag, die Anzahl der Wahlkreise gegenüber der aktuellen Zahl von 60 zu verringern, stellt dabei kein Novum der Arbeit der Wahlkreiskommission für die 7. Wahlperiode des Sächsischen Landtages dar, sondern ist als nunmehr folgerichtiger Schritt angesichts der Entwicklungen der vergangenen Wahlperioden anzusehen. Bereits im Bericht der Wahlkreiskommission der 5. Wahlperiode des Sächsischen Landtages wurde eine Verringerung der Anzahl der Wahlkreise angeregt, um eine höhere Wahlkreisstabilität zu erreichen.<sup>70</sup> Auch die Wahlkreiskommission der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages schloss sich diesen Argumenten an.<sup>71</sup> Seitens des normierenden Gesetzgebers wurden diese Anregungen seinerzeit jeweils nicht aufgegriffen.<sup>72</sup> Die Wahlkreiskommission für die 7. Wahlperiode des Sächsischen Landtages sieht – anders als jene der 5. Wahlperiode – das bestimmende Element nicht in der Wahlkreisstabilität. Vorrangig maßgeblich ist vielmehr die Entwicklung der Bevölkerung, sowohl hinsichtlich der absoluten Zahlen als auch der lokalen Verteilung. Der Zuschnitt von Wahlkreisen als Aspekt staatlichen Handelns, der direkte Auswirkungen auf die Wahlgleichheit hat, erfordert besondere Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen.<sup>73</sup>

Das 51er Modell bietet neben der Rückkehr zur Wahlkreisgröße bei Stand der letzten „großen Reform“ der Wahlgebietsstruktur weitere Vorteile. So wäre für die kreisfreien Städte keine Anpassung der Zahl der Wahlkreise gegenüber dem aktuellen Stand erforderlich. Anders als im aktuellen Zuschnitt – und auch anders als in den Varianten 1 und 3<sup>74</sup> – wäre es nicht länger erforderlich, die kreisangehörige Stadt Zwickau verschiedenen Wahlkreisen zuzuteilen. In der Folge wären keine kreisangehörigen Gemeinden mehr durch Wahlkreisgrenzen geteilt. Schließlich ist aufgrund der relativ geringen Abweichungen der deutschen Bevölkerung in den Wahlkreisen von der Durchschnittsgröße auch längerfristig eine Stabilität des Wahlgebietes zu erwarten, so dass die Soll-Grenze oder die Muss-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG absehbar nicht überschritten werden dürfte. Gegenüber dem 51er Modell wäre ein Abstellen z. B. auf 50 Wahlkreise – um eine „runde“ Zahl zu erhalten – mit weiteren Nachteilen verbunden. Namentlich würde bei 50 Wahlkreisen (rein rechnerisch) der Landkreis Nordsachsen einen Wahlkreis verlieren, was dann zu signifikant größeren Abweichungen zur Durchschnittsgröße der Wahlkreise Sachsens führen würde. Anstelle der Abweichung von -16 Prozent im vorgeschlagenen Modell würde der Landkreis in einer Variante mit 50 Wahlkreisen eine Abweichung von +23 Prozent aufweisen.

Eine weitergehende Annäherung an den Durchschnittswert vor allem bei jenen Landkreisen, bei denen die Abweichungsbeträge noch über zehn Prozentpunkten liegen (Landkreis Nordsachsen und Landkreis

---

<sup>70</sup> Entsprechend die Schlussbemerkung im Bericht der Wahlkreiskommission der 5. Wahlperiode des Sächsischen Landtages gemäß § 3 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) vom 12. Januar 2012, SächsABl. S. S 70 (S 81).

<sup>71</sup> Vgl. die Schlussbemerkung im Bericht der Wahlkreiskommission der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages gemäß § 3 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) vom 3. Februar 2017, SächsABl. S. 368 (371).

<sup>72</sup> Hierzu („Die gleiche Größe der Wahlkreise ist im geltenden Wahlsystem [...] Bedingung der Wahlgleichheit“) BVerfGE 130, 212 [226] – Minderjährigenanteile in Wahlkreisen m. w. N. Zudem weist das BVerfG regelmäßig darauf hin, dass dem Gesetzgeber bei der ausgestaltenden Ordnung des Wahlrechts aufgrund der Formalisierung der Wahlrechtsgleichheit nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibt, entsprechend statt vieler BVerfGE 34, 81 [99] – Wahlgleichheit.

<sup>73</sup> Hierzu sogleich unter Gliederungspunkt 4.3.2, S. 73.

<sup>74</sup> Zu ersterem oben in Gliederungspunkt 4.2.2, S. 26 ff.; zu letzterem unten in Gliederungspunkt 1.1.1 lit. e), S. 86 ff.



Leipzig), wäre nur bei einer Wahlkreisbildung über die Landkreisgrenzen hinweg denkbar. Insoweit erachtet es die Wahlkreiskommission indes als sachgerecht, die geringfügige Überschreitung der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG im Fall des Landkreises Nordsachsen aufgrund eines konkurrierenden Ziels bei der Wahlkreiseinteilung – namentlich der Einhaltung der Grenzen bestehender Verwaltungsgliederungen – ausnahmsweise zu tolerieren. Die Verringerung des administrativen Aufwandes im Fall der Vermeidung einer Überschreitung von Landkreisgrenzen dient letztlich ebenfalls dem Ziel der ordnungsgemäßen Wahldurchführung und ist deshalb angesichts der lediglich geringen Überschreitung der Soll-Grenze geeignet, die Abweichung vom Durchschnittswert zu rechtfertigen,<sup>75</sup> weshalb die Wahlkreiskommission die Option der landkreisübergreifenden Wahlkreisbildung letztlich verworfen hat.<sup>76</sup>

#### **4.3.2 (Verfassungs-) Rechtlicher Rahmen**

Trotz der Reduktion der Zahl der Wahlkreise ist festzuhalten, dass eine Anpassung der Sächsischen Verfassung hinsichtlich der Zahl der Abgeordneten des Sächsischen Landtages nicht erforderlich ist, wenn die Regelgröße unverändert bei 120 verbleibt. Wenn Art. 41 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf fest schreibt, dass der Landtag „in der Regel aus 120 Abgeordneten [besteht]“, ist damit noch keine spezifische Vorgabe verbunden, dass die Abgeordneten je zur Hälfte nach Direkt- und Listenstimmen gewählt werden müssen. Die Verbindung der Wahlverfahren von § 5 SächsWahlG und § 6 SächsWahlG zu einem einheitlichen Wahlsystem, namentlich der – von Art. 41 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf maßgeblich angeordneten und in § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsWahlG nochmals aufgegriffenen – personalisierten Verhältniswahl, determiniert kein starres Verhältnis der „Wahlkreismandate“ zu den „Listenmandaten“. Wenngleich eine „paritätische“ Besetzung des Parlaments eine Idealvorstellung und in der Wahrnehmung der Allgemeinheit als Notwendigkeit verankert sein mag, existiert keine Notwendigkeit, diesen Zustand herzustellen oder ihm sich weitestmöglich anzunähern. Der verfassungsrechtliche Status der Abgeordneten hängt insbesondere nicht davon ab, ob das Mandat i. R. d. Wahl in den Wahlkreisen nach § 5 SächsWahlG oder aber durch die Sitzzuteilung über Landeslisten nach § 6 SächsWahlG erlangt wurde. Alle Abgeordneten des Sächsischen Landtages sind direkt gewählte Repräsentanten und damit Teil der Vertretung des Sächsischen Volkes (vgl. Art. 39 Abs. 1 SächsVerf). Unabhängig von der konkreten Art des Mandatserwerbs vertreten die Abgeordneten das ganze Volk (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf). Die Verantwortung jedes Mitgliedes des Sächsischen Landtages gilt dabei gleichermaßen jeder Bürgerin und jedem Bürger des Freistaates, unabhängig von der Zugehörigkeit ersterer oder letzterer zu einem bestimmten Wahlkreis. Staatspraktisch ist zudem anzuerkennen, dass auch Abgeordnete, die ihr Mandat über die Listenwahl erworben haben, Wahlkreisbüros oder Bürgerbüros unterhalten und damit eine lokale Verbundenheit zum Ausdruck bringen (können). Schließlich ist festzuhalten, dass im Fall des Ausscheidens eines über die Wahl im Wahlkreis gewählten Mitgliedes des Sächsischen Landtages aus dem Parlament die Berufung im Wege des Mandatsnachfolgeverfahrens zwingend zum Mandatserwerb bei einer Person führen muss, die über die Landesliste gewählt wurde. Auch in diesem Fall würde sich

---

<sup>75</sup> Zur Eignung historisch verwurzelter Verwaltungsgrenzen als Aspekt, der eine Beeinträchtigung der Wahlrechtsgleichheit infolge verschieden großer Wahlkreise rechtfertigen kann, BVerfGE 95, 335 [364] – Überhangmandate II; 130, 212 [228] – Minderjährigenanteile in Wahlkreisen.

<sup>76</sup> Vgl. hierzu auch die Darstellungen in Anlage 7, S. 159.

damit das Verhältnis der Abgeordneten, die im Wahlkreis gewählt wurden, gegenüber jenen, die über die Landesliste in den Sächsischen Landtag eingezogen sind, verschieben. Selbst die Vorgabe der Zahl der in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten ist damit per se und vorbehaltlich vom gegenwärtigen Konzept des SächsWahlG abweichender Nachfolgevorschriften nicht geeignet, eine feste Zahl der Wahlkreisabgeordneten im Sächsischen Landtag dauerhaft sicherzustellen.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass auch in der Vergangenheit das Verhältnis der „Wahlkreismandate“ zu den „Listenmandaten“ im Sächsischen Landtag typischerweise nicht 60:60 betrug. Eine „paritätische“ Relation war bei Inblicknahme der bisherigen sieben sächsischen Landtage eher die Ausnahme und in jüngerer Vergangenheit kaum noch gegeben. Im Detail:

<b>Wahlperiode</b>	<b>Sitze insgesamt<sup>77</sup></b>
1 (1990-1994)	160
2 (1994-1999)	120
3 (1999-2004)	120
4 (2004-2009)	124
5 (2009-2014)	132
6 (2014-2019)	126
7 (2019-lfd.)	119

Soweit in der Vergangenheit unter Geltung der Vorgabe in Art. 41 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf damit eine Abweichung von der Regelgröße des Sächsischen Landtages gegeben war, ist diese stets durch Veränderungen der Zahl der Listenmandate begründet, da die Zahl der Wahlkreise seit 1993 unverändert ist. Wenngleich damit aufgrund der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben eine hälftige „Teilung“ des Parlaments erwartet werden könnte, resultierten aus den Vorgaben in § 6 SächsWahlG in vier der sieben Legislaturperioden Abweichungen von diesem Erwartungswert.

Bei der Verringerung der Zahl von Wahlkreisen und der damit regelmäßig<sup>78</sup> einhergehenden Verringerung der Anzahl von Direktmandaten ergibt sich ein weiterer Effekt: die Möglichkeit spezifischer Folgewirkungen der personalisierten Verhältniswahl, namentlich der Abweichung vom Gleichheitsideal durch Stimmgewichtsveränderungen aufgrund von Überhang- und Ausgleichsmandaten, wird mit einer Verringerung der Zahl möglicher Direktmandate strukturell reduziert. Wenngleich Überhangmandate (§ 6 Abs. 6 Satz 1 SächsWahlG) und nachfolgend auch Ausgleichsmandate (§ 6 Abs. 6 Satz 2 Sächs-

---

<sup>77</sup> Die Abweichungen von der Regelgröße in der vierten, fünften und sechsten Wahlperiode resultieren aus dem Anfall von Überhang- bzw. Ausgleichsmandaten. Die Abweichung in der siebten Wahlperiode ist auf die Listenerschöpfung der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland – AfD zurückzuführen, die Verringerung der Gesamtsitzzahl entspricht der Vorgabe in § 6 Abs. 5 SächsWahlG.

<sup>78</sup> Zu Ausgestaltungsmöglichkeiten *BMI (Hrsg.): Grundlagen eines deutschen Wahlrechts. Bericht der vom Bundesminister des Innern eingesetzten Wahlrechtskommission, 1955, S. 16 f.; mit theoretischem Ansatz und empirischen Darstellungen zur Staatspraxis Nohlen, Wahlsysteme der Welt, 1978, S. 65 f. (theoretisch) und S. 93 ff. (empirisch).*

WahlG) zwar ausschließlich Listenmandate sein können, ist die Möglichkeit des Anfalls von Überhangmandaten doch wesentlich durch die Zahl der Wahlkreise im Gesamtsystem beeinflusst. Hierbei gilt, dass mit einer Reduktion der Zahl der Wahlkreise zugleich das Risiko sinkt, dass es zum Entstehen von Überhangmandaten kommt. Letztgenannter Umstand wiederum führt aufgrund der Sitzzuteilungsvorgaben in § 6 Abs. 6 SächsWahlG zu einer verringerten Wahrscheinlichkeit des Anfalls von Ausgleichsmandaten, die zudem nach der Vorgabe in § 6 Abs. 6 Satz 3 SächsWahlG auf die Zahl der Überhangmandate „gedeckelt“ ist. Da mit dem Anfall von Überhang- und Ausgleichsmandaten die tatsächliche Sitzzahl des Sächsischen Landtages die Regelgröße von 120 Abgeordneten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SächsWahlG) übersteigt (§ 6 Abs. 6 Satz 4 SächsWahlG), führt eine Verringerung der Zahl der Wahlkreise zugleich zu einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, dass das gewählte Parlament der – auch verfassungsrechtlich durch Art. 41 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf determinierten – Regelgröße entspricht.

Im Wege der Ausgestaltung der Wahl der Abgeordneten und damit bei der Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Art. 41 Abs. 3 SächsVerf obliegt es dem parlamentarischen Gesetzgeber, Vorgaben für die Zusammensetzung des Sächsischen Landtages zu normieren. Die Anpassung der Zahl der Wahlkreise ist im Wege der Änderung des SächsWahlG – namentlich § 1 Abs. 2 sowie die Anlage zu § 2 Absatz 1 – möglich, ohne dass eine begleitende Anpassung der SächsVerf erforderlich würde.



### 4.3.3 Zuschnitt der Wahlkreise und Übersichtskarten

Aufgrund der Verringerung der Wahlkreiszahl entfallen lediglich auf die kreisfreien Städte so viele Wahlkreise, wie diesen bereits im aktuellen Zuschnitt zukommt. Neun Landkreisen wird in diesem Modell – verglichen mit dem aktuellen Stand – jeweils ein Wahlkreis weniger zugewiesen. Letzteres führt dazu, dass die Wahlkreise in diesen Landkreisen neu zuzuschneiden sind. Ausgenommen von der Verringerung der Zahl der Wahlkreise ist nur der Landkreis Nordsachsen – insoweit hat die Wahlkreiskommission lediglich die bestehenden Wahlkreise teils neu zugeschnitten, um die Abweichungen zum Durchschnittswert aller Wahlkreise in diesem Landkreis zu verringern.

Da es sich bei der Gliederung des Wahlgebietes in Variante 2 um eine grundlegende Nachjustierung handelt, erscheint eine Anpassung auch der Bezeichnungen der einzelnen Wahlkreise – insbesondere deren Nummerierung und damit die Reihenfolge der Darstellung in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Sächs-WahlG – sachgerecht. Als neutraler Maßstab für die Gliederungsreihenfolge wird der Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) für sachgerecht erachtet. Die Anknüpfung an dieses Ordnungsmerkmal ist aufgrund der generellen Verwendung des AGS im Bereich der Verwaltungsorganisation besonders geeignet, strukturelle Zusammenhänge abzubilden. Zugleich erleichtert die Orientierung am AGS die spätere Auswertung bzw. Verknüpfung mit weiteren Daten aufgrund des eindeutigen Identifikationsmerkmals.

Für die Gebietsgliederung im Freistaat Sachsen (Bundeslands-Kennzahl 14) ergibt sich danach folgende Reihung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte:

<b>Kreisschlüssel</b>	<b>Name</b>
14511	Chemnitz, Stadt
14521	Erzgebirgskreis
14522	Mittelsachsen, Landkreis
14523	Vogtlandkreis
14524	Zwickau, Landkreis
14612	Dresden, Stadt
14625	Bautzen, Landkreis
14626	Görlitz, Landkreis
14627	Meißen, Landkreis
14628	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis
14713	Leipzig, Stadt
14729	Leipzig, Landkreis
14730	Nordsachsen, Landkreis

Hinsichtlich der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte schlägt die Wahlkreiskommission für die einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte die nachfolgend dargestellte Gliederungsstruktur vor. Die jeweils zugehörige kartographische Darstellung ist den Erwägungen direkt beigefügt.

### a) Stadt Chemnitz

Die Wahlgebietsstruktur in Chemnitz bleibt gegenüber der Variante 1<sup>79</sup> unverändert. Aufgrund der Veränderung der Durchschnittsgröße der Wahlkreise, die bei einer Verringerung der Wahlkreisanzahl von 60 zu 51 eine Veränderung der Durchschnittszahl der deutschen Bevölkerung von 64 020 zu 75 317 begründet, weichen die drei Chemnitzer Wahlkreise nur noch marginal von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße ab. Im Detail:

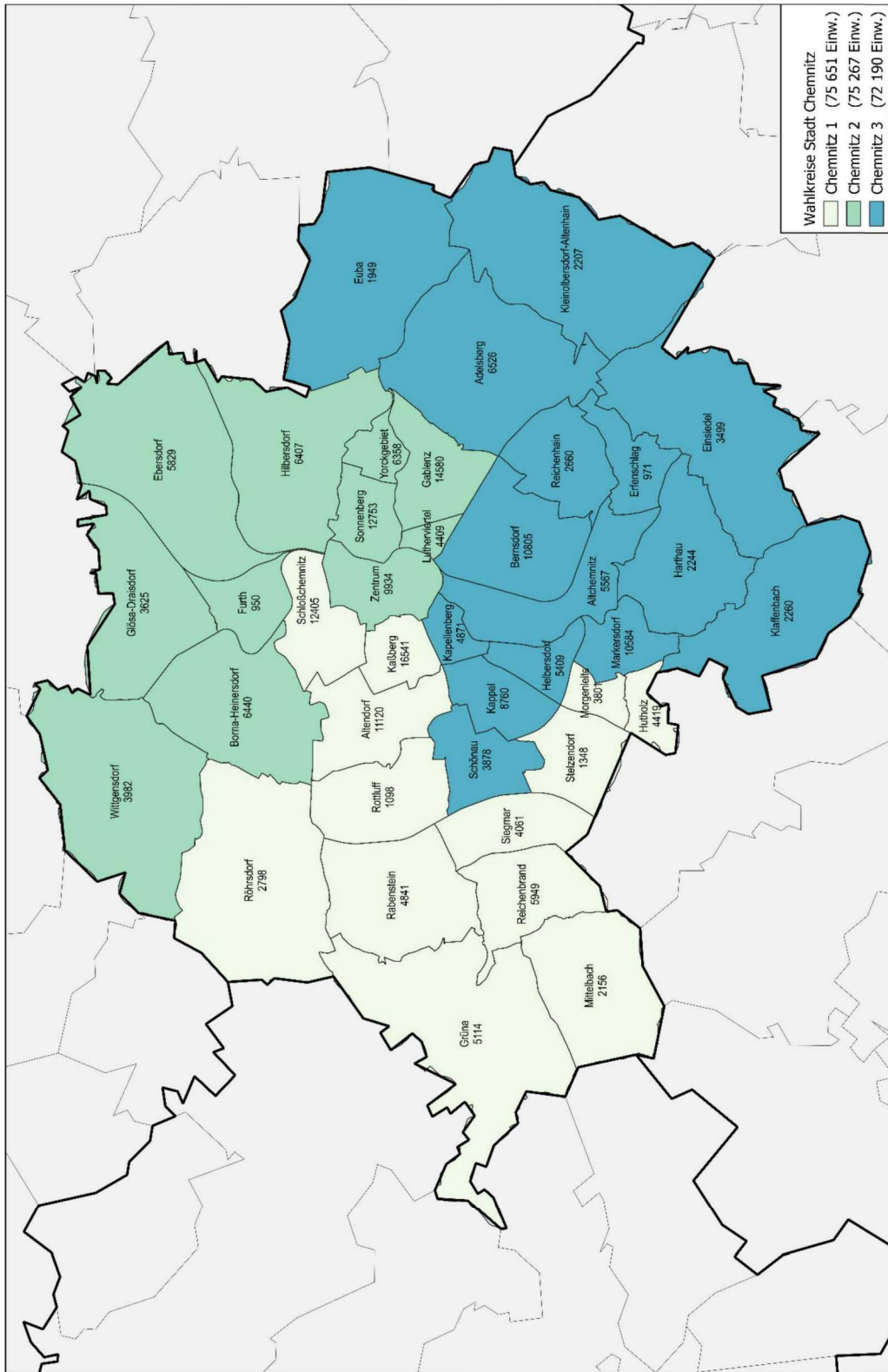
Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
1 Chemnitz 1	75 651	334	0,44
2 Chemnitz 2	75 267	50	0,07
3 Chemnitz 3	72 190	-3 127	-4,15

Aufgrund der nur geringen Abweichungen ist eine weitergehende Anpassung innerhalb der Stadt Chemnitz nicht erforderlich. Den allenfalls geringen Gewinnen an Wahlrechtsgleichheit stünde nicht nur das Argument der Dauerhaftigkeit der etablierten Strukturen in Gestalt des bisherigen Wahlkreiszuschnittes, sondern auch die Trennung vorhandener Verwaltungsstrukturen, namentlich der Stadtteile, entgegen. Die kartographische Darstellung der Stadt Chemnitz findet sich auf der Folgeseite; die Zusammenstellung der einzelnen städtischen Gebiete zu den Wahlkreisen in Anlage 5, dort S. 141.

---

<sup>79</sup> Hierzu oben unter Gliederungspunkt 4.2.3, S. 29 ff.

# Stadt Chemnitz – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 2



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

## b) Erzgebirgskreis

Die Zahl der Wahlkreise im Erzgebirgskreis wird in Variante 2 gegenüber dem Ist-Stand und Variante 1<sup>80</sup> auf vier verringert. Aufgrund der aktuellen Bevölkerungszahlen liegen dabei gegenwärtig alle vier Wahlkreise über der durchschnittlichen Wahlkreisgröße. Im Detail:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
4 Erzgebirge 1	79 094	3 777	5,01
5 Erzgebirge 2	83 580	8 063	10,97
6 Erzgebirge 3	80 562	5 245	6,96
7 Erzgebirge 4	81 243	5 926	7,87

Am größten ist in diesem Modell der Wahlkreis 7 – Erzgebirge 2 mit 83 580 deutschen Einwohnern. Selbst dieser Wahlkreis läge indes unter der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Anzumerken ist, dass eine Anpassung bei Inblicknahme ausschließlich der Gemeindestruktur zwar auch insoweit denkbar wäre, dass die vorstehende Abweichung geringer ausfiele – etwa durch abweichende Zuordnung der Gemeinde Elterlein. In diesem Fall würde aber die Verwaltungsgemeinschaft Zwönitz,<sup>81</sup> zu der auch die Gemeinde Elterlein gehört, verschiedenen Wahlkreisen zugeordnet. Die Beachtung bestehender Verwaltungsstrukturen ist als nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SächsWahlG zu beachtender Grundsatz geeignet, Abweichungen von den übrigen Zielvorgaben aus § 3 Abs. 2 Satz 3 SächsWahlG zu rechtfertigen. Auch weitere – bei Abstellen nur auf die Gemeinden denkbare – Optionen sind durch die spezifische Struktur der kommunalen Zusammenarbeit nicht ohne Verstoß etwa gegen die Vorgabe der Bildung zusammenhängender Gebiete (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SächsWahlG) realisierbar. Aufgrund der Abweichung unterhalb der Soll-Grenze und einer Rechtfertigung aufgrund gewachsener Strukturen der kommunalen Zusammenarbeit entspräche die vorgeschlagene Gliederungsstruktur auch der grundsätzlichen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Gleichheit der Wahl. Die kartographische Übersicht ist auf der Folgeseite dargestellt, die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen in Anlage 5, dort S. 141.

<sup>80</sup> Vgl. oben Gliederungspunkt 4.2.4 lit. b), S. 33.

<sup>81</sup> Zur Landkreisstruktur und vor allem den existierenden Formen kommunaler Zusammenarbeit oben in Gliederungspunkt 4.2.4 lit a), S. 32.





### c) Landkreis Mittelsachsen

Gegenüber den fünf Wahlkreisen der 60er Variante entfallen auf den Landkreis Mittelsachsen in der Variante 2 vier Wahlkreise. Sämtliche dieser neu gebildeten Wahlkreise liegen angesichts der aktuellen Bevölkerungszahlen unter der durchschnittlichen Wahlkreisgröße. Am kleinsten ist dabei der Wahlkreis Mittelsachsen 1 mit 70 911 deutschen Einwohnern – selbst dieser liegt aber in der Abweichung von der Durchschnittsgröße deutlich unterhalb der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Im Detail:

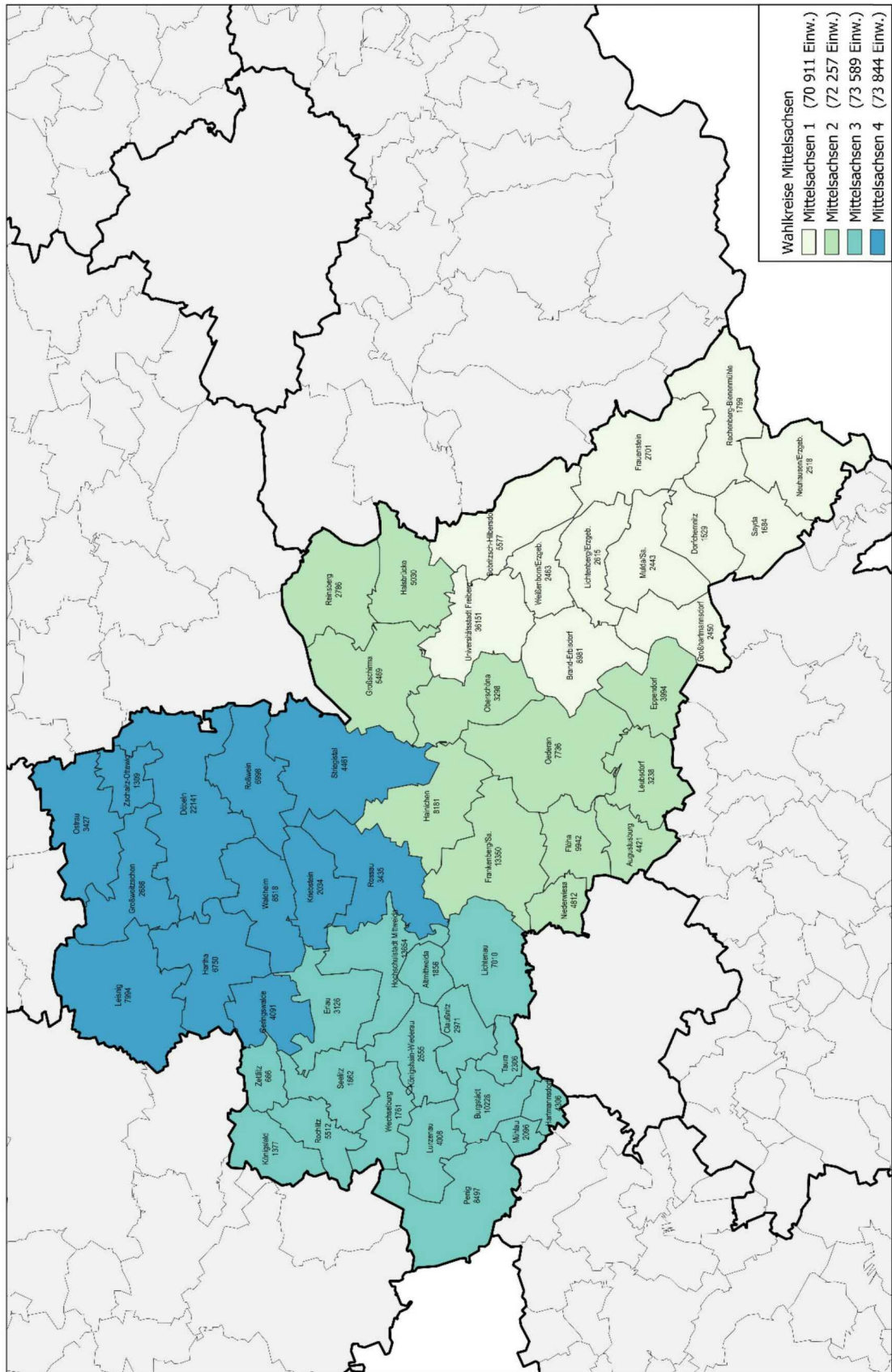
Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
8 Mittelsachsen 1	70 911	-4 406	-5,85
9 Mittelsachsen 2	72 257	-3 060	-4,06
10 Mittelsachsen 3	73 589	-1 728	-2,29
11 Mittelsachsen 4	73 844	-1 473	-1,96

Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Wahlkreisen unter Beachtung der Strukturen kommunaler Zusammenarbeit<sup>82</sup> ist der Anlage 5, S. 142, zu entnehmen. Die kartographische Übersicht für den Landkreis Mittelsachsen in Variante 2 findet sich auf der Folgeseite.

---

<sup>82</sup> Hierzu oben Gliederungspunkt 4.2.5 lit. a), S. 36.

# Landkreis Mittelsachsen – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 2



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dt-de/by-2.0

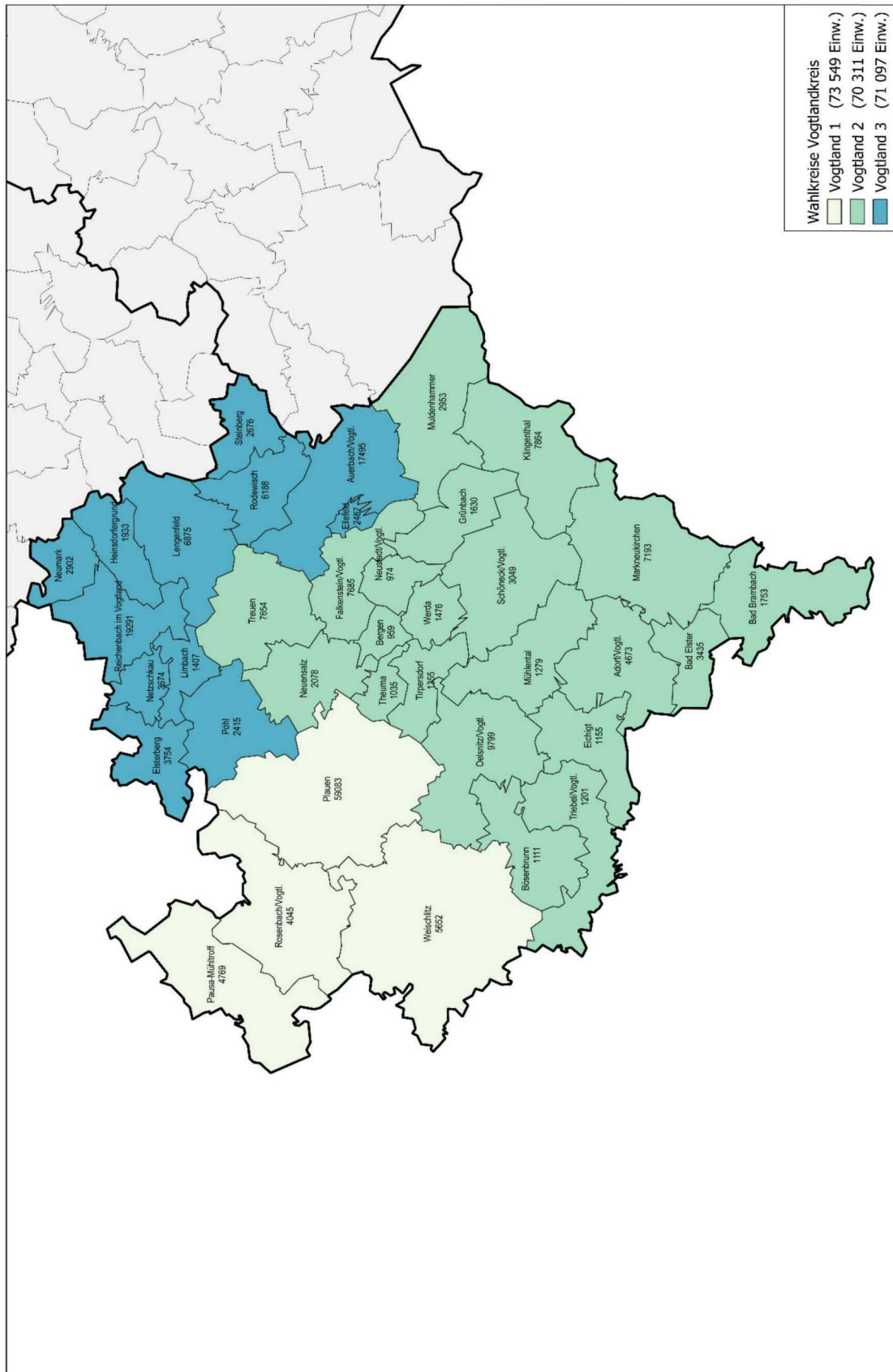
#### d) Vogtlandkreis

Dem Vogtlandkreis werden in Variante 2 drei Wahlkreise zugeordnet. In ihrer Zahl und auch der Zusammensetzung, also den zugehörigen Gemeinden, kann auf die Struktur der Variante 1 zurückgegriffen werden. Im Gegensatz zur Variante 1, bei der für die Wahlkreise aufgrund des dortigen Neuzuschnittes teils deutliche Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße nach oben zu verzeichnen waren, liegen die Wahlkreise mit demselben Zuschnitt in Variante 2 aufgrund der höheren Durchschnittsbevölkerung geringfügig unter der durchschnittlichen Wahlkreisgröße. Im Detail:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
12 Vogtland 1	73 549	-1 768	-2,35
13 Vogtland 2	70 311	-5 006	-6,65
14 Vogtland 3	71 097	-4 220	-5,60

Die kartographische Übersicht der Wahlkreise im Vogtlandkreis ist nachfolgend abgebildet. Die Zuordnung der einzelnen Gemeinden ist der Darstellung in Anlage 5, S. 142, zu entnehmen.

# Vogtlandkreis – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 2



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

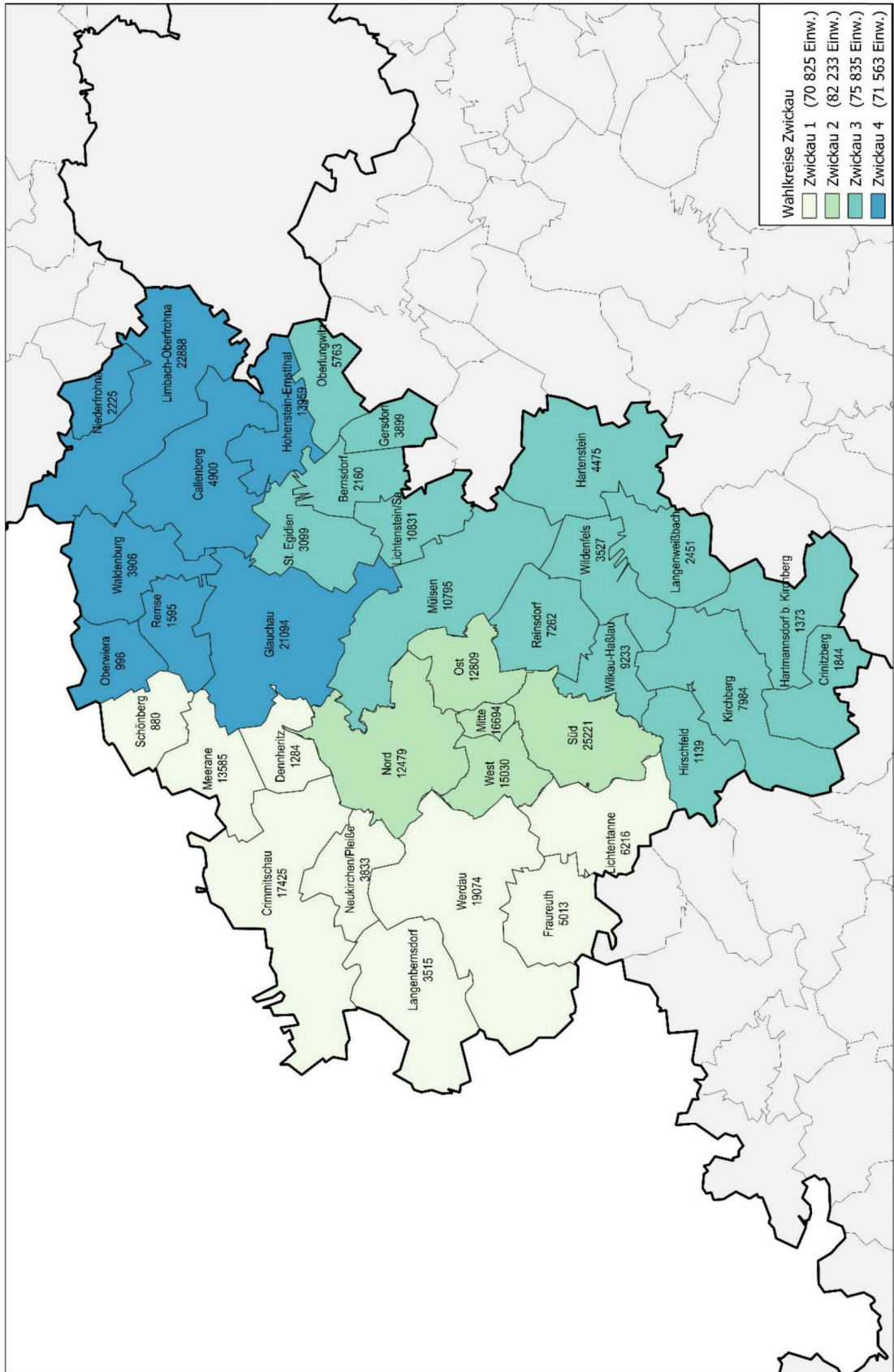
### e) Landkreis Zwickau

Auf den Landkreis Zwickau entfallen in Variante 2 vier Wahlkreise. Der größte neu gebildete Wahlkreis im Landkreis ist der Wahlkreis 16 – Zwickau 2 (gesamte Stadt Zwickau). Mit 82 233 deutschen Einwohnern weicht er zwar um 9,18 Prozent vom Wahlkreisdurchschnitt ab (75 317 deutsche Einwohner), liegt aber dennoch deutlich unter der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Gleichzeitig wäre Zwickau nach der bisher regelmäßig erfolgten Zuordnung zu verschiedenen Wahlkreisen durch den Neuzuschnitt erstmals nicht mehr die einzige „geteilte“ kreisangehörige Gemeinde. Die Wahlkreiscommission erachtet die mit dieser Einteilung einhergehende rechnerisch ungleiche Verteilung der deutschen Bevölkerung auf die vier Wahlkreise durch den Umstand gerechtfertigt, dass – bezogen auf die Stadt Zwickau erstmals – die Einhaltung der Gemeindegrenzen im Landkreis Zwickau ermöglicht wird. Die einzelnen Wahlkreise weisen danach folgende Charakteristik auf:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
15 Zwickau 1	70 825	-4 492	-5,96
16 Zwickau 2	82 233	6 916	9,18
17 Zwickau 3	75 835	518	0,69
18 Zwickau 4	71 563	-3 754	-4,98

Der Landkreis Zwickau ist darüber hinaus von einer dichten Struktur an Verwaltungsgemeinschaften gekennzeichnet, welche die Bildung zusammengehöriger Wahlkreise tendenziell erschwert. Unter weitest möglicher Beachtung der konfligierenden Zielvorgaben in § 3 Abs. 2 Satz 3 SächsWahlG ergibt sich damit eine gemeindliche Zuordnung, die Anlage 5, S. 143, zu entnehmen ist. Eine kartographische Übersicht ist nachstehend dargestellt.

Landkreis Zwickau – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 2



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

## f) Landeshauptstadt Dresden

In Variante 2 wird die Landeshauptstadt Dresden – wie auch schon im aktuellen Modell – in sieben Wahlkreise untergliedert. Während diese in der minimalinvasiven Variante 1 noch teils deutliche Abweichungsbeträge nach oben aufweisen,<sup>83</sup> kann unter Beibehaltung der Anzahl in Variante 2 aufgrund der veränderten Durchschnittsgröße (der Durchschnittswert der deutschen Bevölkerung steigt von 64 020 in Variante 1 auf 75 317 in Variante 2) bereits eine deutliche Verbesserung der Situation hin zu möglichst gleichgroßen Wahlkreisen verzeichnet werden. Im Detail:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
19 Dresden 1	70 410	-4 907	-6,52
20 Dresden 2	75 584	267	0,35
21 Dresden 3	72 730	-2 587	-3,43
22 Dresden 4	72 477	-2 840	-3,77
23 Dresden 5	72 876	-2 441	-3,24
24 Dresden 6	69 376	-5 941	-7,89
25 Dresden 7	76 798	1 481	1,97

Alle Wahlkreise in der Landeshauptstadt Dresden liegen damit deutlich unter den kritischen Abweichungsbeträgen, namentlich der Soll-Grenze aus § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Eine weitergehende Anpassung der Wahlkreise innerhalb der Landeshauptstadt Dresden erachtet die Wahlkreiskommission dabei als entbehrlich, da die Abweichungsbeträge sämtlich relativ gering sind. Der Gesichtspunkt der Dauerhaftigkeit spricht deshalb nach Einschätzung der Wahlkreiskommission als Argument für eine Beibehaltung der zwischenzeitlich lang etablierten Wahlkreisstruktur, selbst, wenn im Einzelfall noch Optimierungspotentiale bestehen. Die kartographische Darstellung der Landeshauptstadt Dresden findet sich auf der Folgeseite; die Zusammenstellung der einzelnen städtischen Gebiete zu den Wahlkreisen in Anlage 5, dort S. 143.

<sup>83</sup> Hierzu im Detail in Gliederungspunkt 4.2.10 lit. b), S. 54.





### g) Landkreis Bautzen

Für den Landkreis Bautzen wird eine Gliederung in vier Wahlkreise favorisiert. Auf diesem Wege können die bereits dargestellten Probleme – namentlich die teils hohen Abweichungen der gegenwärtigen Wahlkreise vom Durchschnittswert der deutschen Bevölkerung – sowohl aktuell als auch nachhaltig gelöst werden. Im Detail:

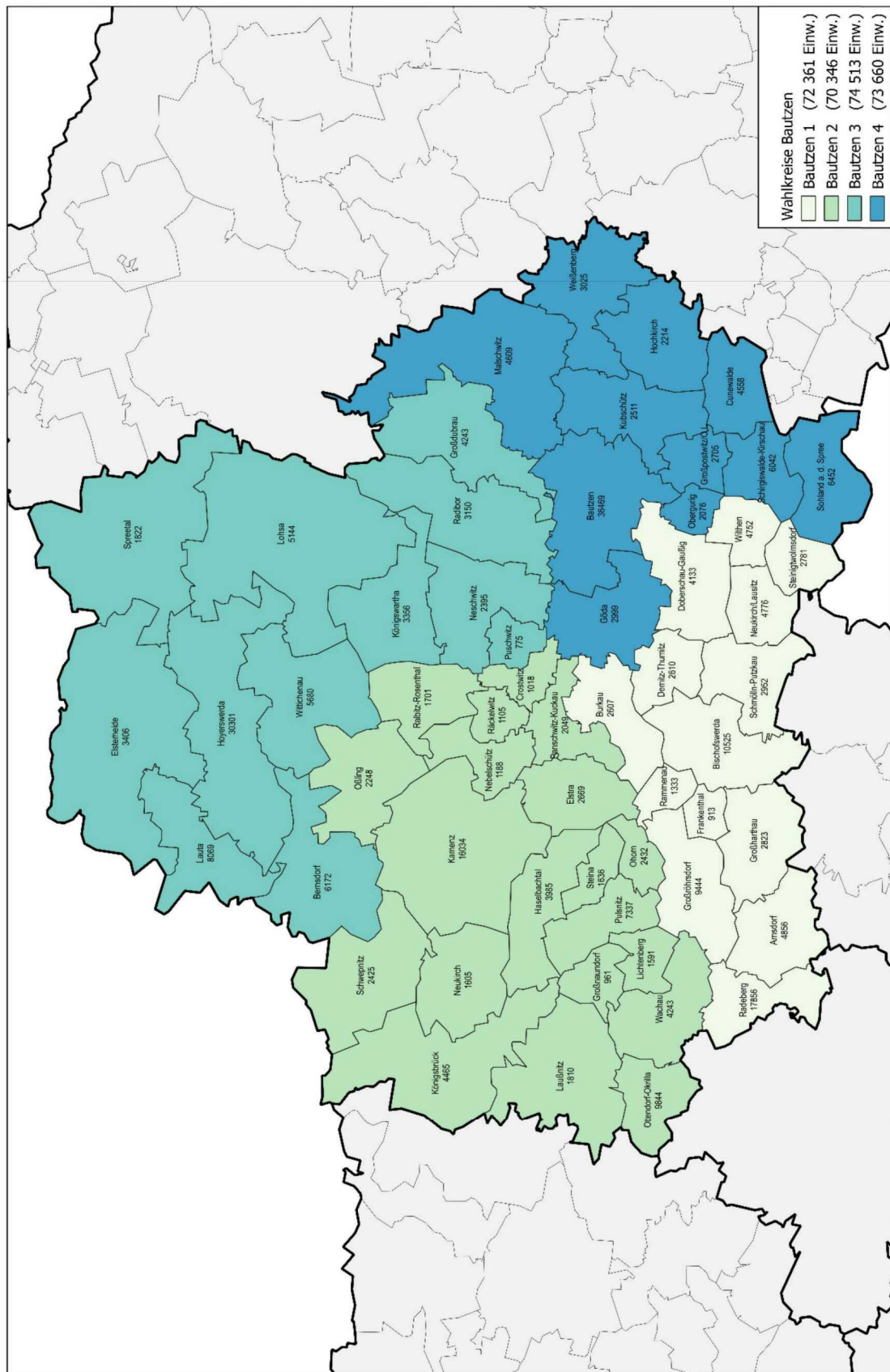
Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
26 Bautzen 1	72 361	-2 956	-3,92
27 Bautzen 2	70 346	-4 971	-6,60
28 Bautzen 3	74 513	-804	-1,07
29 Bautzen 4	73 660	-1 657	-2,20

Der Vorschlag ist hinsichtlich der gemeindlichen Zuordnung beschrieben<sup>84</sup> und kartographisch aufbereitet auf der Folgeseite dargestellt.

---

<sup>84</sup> Hierzu Anlage 5, S. 145.

# Landkreis Bautzen – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 2



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dk-de/by-2.0

## h) Landkreis Görlitz

Der Landkreis Görlitz sollte aufgrund seiner Bevölkerungszahlen in drei Wahlkreise untergliedert werden. Diese wiesen im Gegensatz zum aktuellen Stand<sup>85</sup> zwar eine höhere Zahl der deutschen Bevölkerung auf als es dem Durchschnittswert entspricht. Die im 51er Modell zu bildenden Wahlkreise sind:

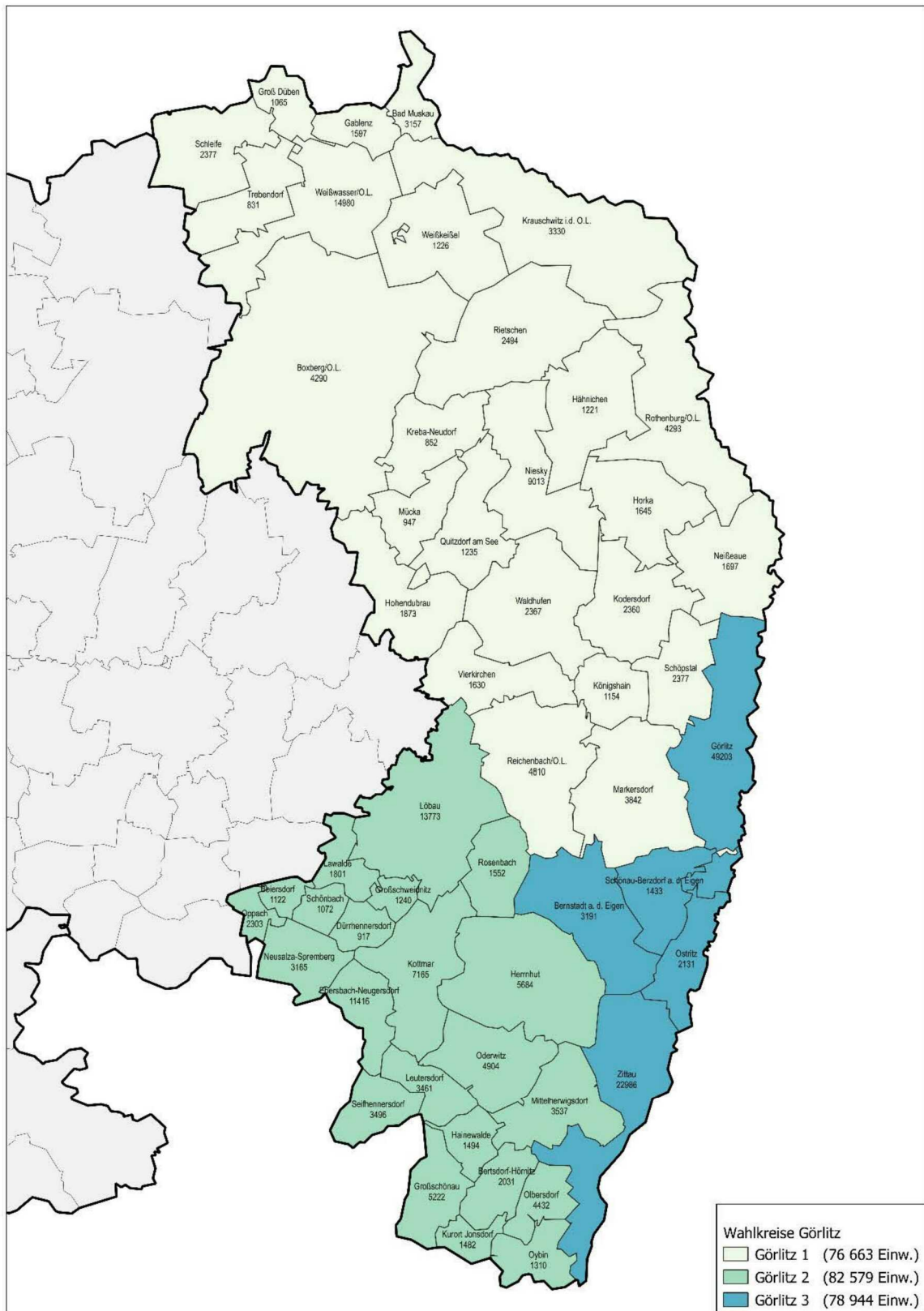
Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
30 Görlitz 1	76 663	1 346	1,79
31 Görlitz 2	82 579	7 262	9,64
32 Görlitz 3	78 944	3 627	4,82

Die vorstehenden Wahlkreise sind sämtlich von einer Abweichung der Bevölkerungszahl vom Durchschnittswert gekennzeichnet, die unter der Soll-Grenze aus § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG liegt. Vergleichbar der generellen Situation wird auch in diesem Landesteil die Bevölkerungszahl sinken, was zu Verschiebungen der Abweichungsbeträge führt. Selbst bei Inblicknahme dieser Verschiebungen ist jedoch eine Überschreitung der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG oder gar der Muss-Grenze derselben Vorschrift auch mittelfristig nicht zu erwarten. Vielmehr werden alle Wahlkreise des Landkreises Görlitz voraussichtlich deutlicher an Bevölkerung verlieren als der Freistaat Sachsen insgesamt, wodurch sich die Differenzen zur Durchschnittsgröße aller Wahlkreise (vor allem im Wahlkreis 31 – Görlitz 2) verringern.<sup>86</sup> Die Zuordnung der Gemeinden ist in Anlage 5, S. 145, beschrieben, eine kartographische Übersicht auf der Folgeseite dargestellt.

<sup>85</sup> Vgl. die Darstellung in Gliederungspunkt 4.2.13 lit. b), S. 64.

<sup>86</sup> Zu den Prognosewerten im Detail i. R. d. Übersichtstabelle unter Gliederungspunkt 4.3.6, S. 108.

## Landkreis Görlitz – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 2



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

### i) Landkreis Meißen

Auf den Landkreis Meißen entfallen im 51er Modell ebenfalls drei Wahlkreise. Mit dieser Zuteilung kann die Problematik der teils erheblichen Unterschreitung der Soll-Größe im aktuellen Zuschnitt<sup>87</sup> vermieden werden. Im Detail ergeben sich folgende Wahlkreise:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
33 Meißen 1	77 240	1 923	2,55
34 Meißen 2	77 299	1 982	2,63
35 Meißen 3	77 960	2 643	3,51

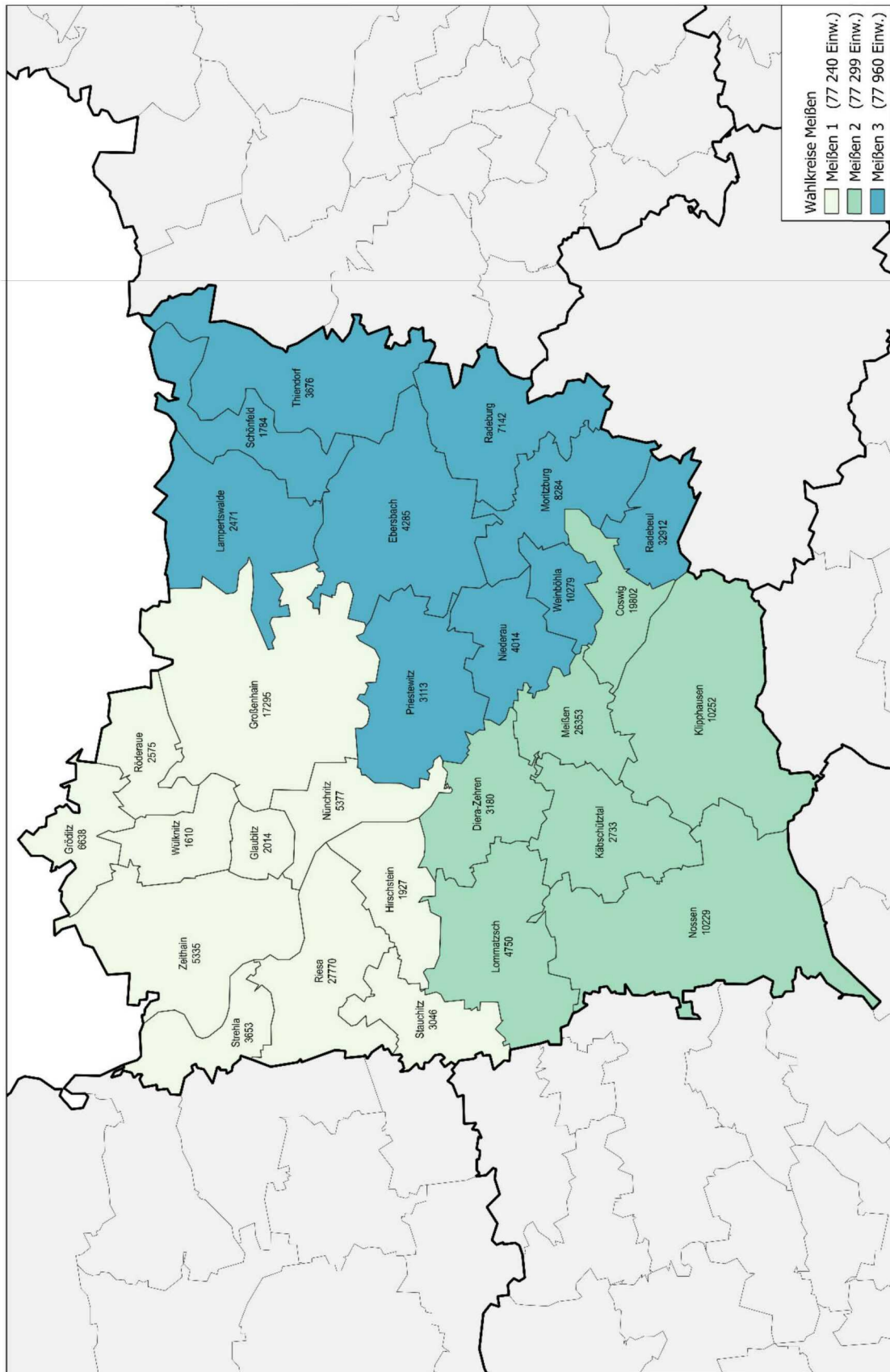
Erkennbar ist damit, dass die Abweichung der Zahl der deutschen Bevölkerung vom Wahlkreisdurchschnitt in allen Wahlkreisen unter 5 Prozent liegt. Bei Berücksichtigung der künftigen demographischen Entwicklung<sup>88</sup> wird die Wahlkreiseinteilung wie hier vorgeschlagen auch mittelfristig Bestand haben können. Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Wahlkreisen ist in Anlage 5, S. 146, beschrieben, eine kartographische Übersicht findet sich auf der Folgeseite.

---

<sup>87</sup> Hierzu i. R. d. Darstellungen in Gliederungspunkt 4.2.9 lit. b), S. 51.

<sup>88</sup> Zu den Prognosewerten im Detail i. R. d. Übersichtstabelle unter Gliederungspunkt 4.3.6, S. 108.

# Landkreis Meißen – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 2



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeosN, dt-de/by-2.0

## j) Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Mit der minimalinvasiven Nachjustierung i. R. d. Vorschlages in Variante 1<sup>89</sup> kann das grundlegende Problem des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nicht dauerhaft gelöst werden. Erkennbar besteht im Landkreis damit ein Bedarf, die Zahl der Wahlkreise den Bevölkerungszahlen entsprechend nach unten anzupassen. Für die vorzugswürdige Variante 2 schlägt die Wahlkreiskommission deshalb die Bildung dreier Wahlkreise im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vor. Diese gestalteten sich hinsichtlich der Bevölkerungszahlen unter Beachtung der maßgeblichen Durchschnittsgröße wie folgt:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
36 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	81 168	5 851	7,77
37 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	79 499	4 182	5,55
38 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	76 805	1 488	1,98

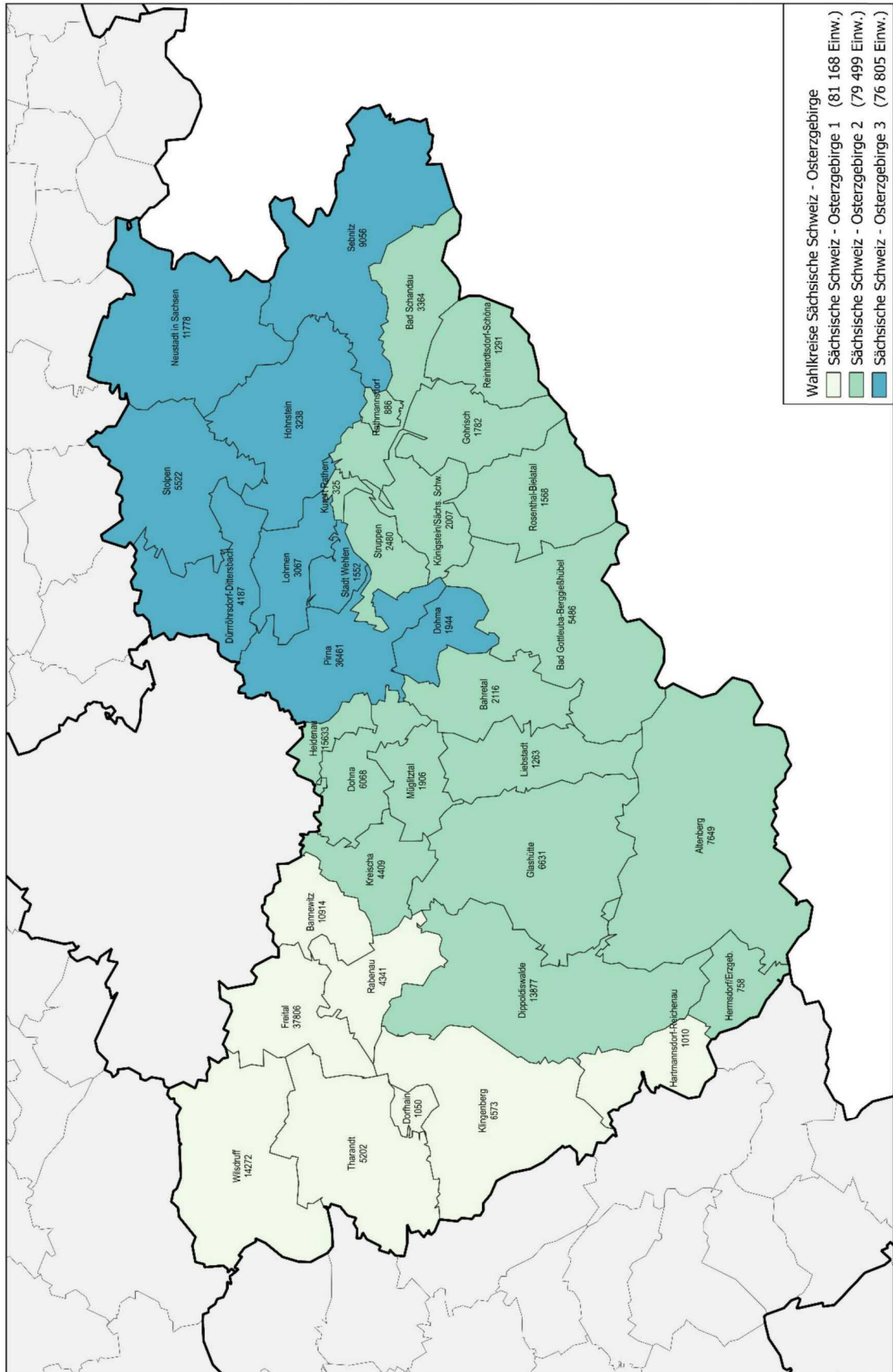
Die Varianz der Abweichungen der einzelnen Wahlkreise kann damit durch den Neuzuschnitt, ebenso wie die Abweichungsbeträge, deutlich reduziert werden. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung wird der Zustand weitgehend stabil bleiben. Zwar ist bis zum Jahr 2035 im Wahlkreis 36 – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1 ein Anstieg des Abweichungsbetrages zu erwarten,<sup>90</sup> der entsprechende Wert liegt aber noch deutlich unter der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG und auch unterhalb des aktuellen Abweichungsbetrages des Wahlkreises 49 – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2. Die Wahlkreiskommission erachtet die Zuordnung der Gemeinden entsprechend Anlage 5, S. 146, daher als sachgerechte Lösung, um auch im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eine dauerhaft tragfähige Wahlkreiseinteilung in den Grenzen der gesetzlichen Vorgaben zu erreichen. Die kartographische Übersicht ist auf der Folgeseite dargestellt.

<sup>89</sup> Hierzu im Detail unter Gliederungspunkt 4.2.11 lit. b), S. 58.

<sup>90</sup> Vgl. hierzu die Prognosewerten im Detail i. R. d. Übersichtstabelle unter Gliederungspunkt 4.3.6, S. 108.



# Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 2



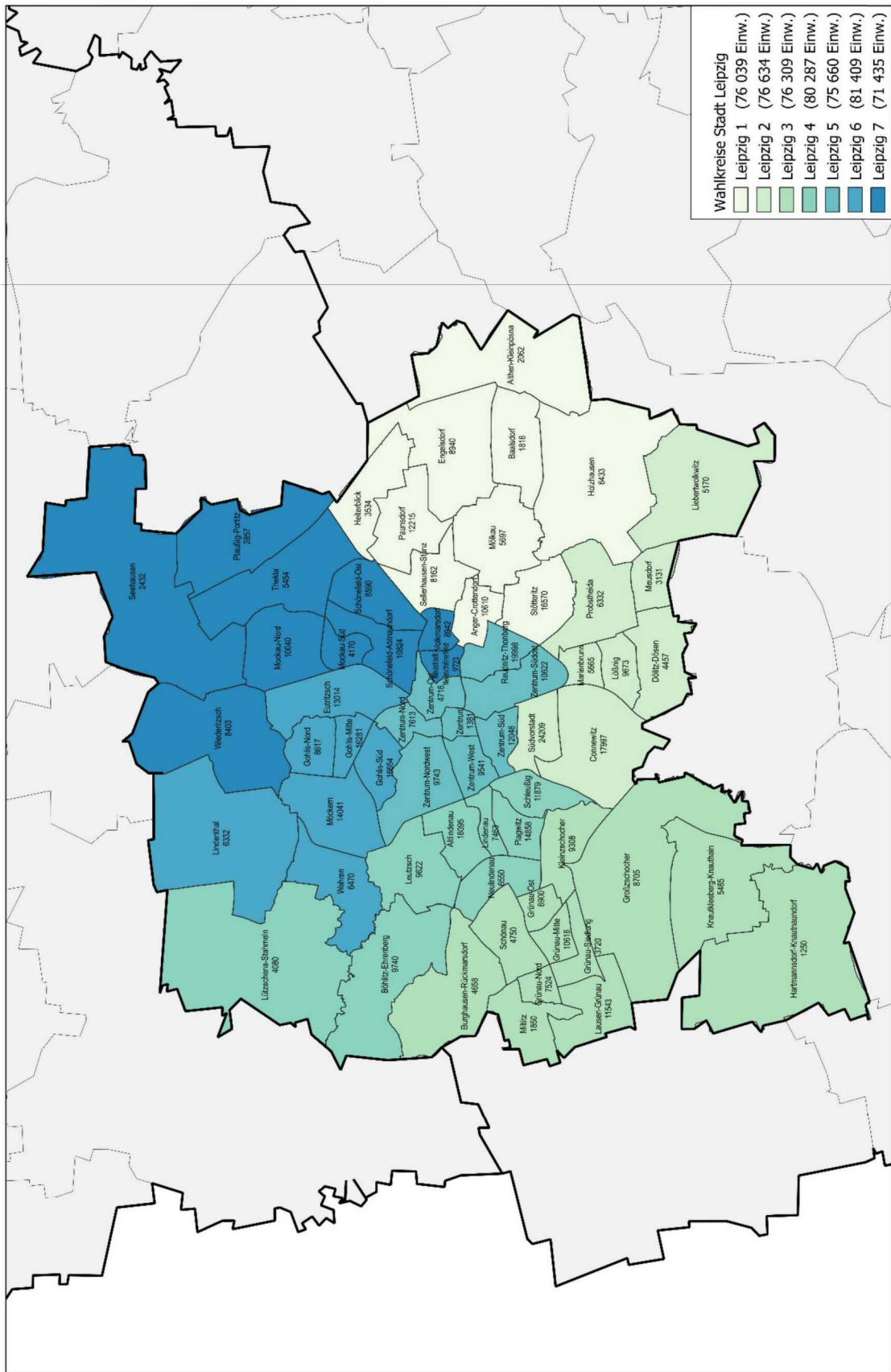
### k) Stadt Leipzig

Die Stadt Leipzig wird in Variante 2 in sieben Wahlkreise gegliedert – vergleichbar der Landeshauptstadt Dresden entspricht dies der aktuellen Zahl an Wahlkreisen. Ebenso wie bei der Landeshauptstadt Dresden verringern sich bei der Stadt Leipzig die Abweichungsbeträge zum Durchschnitt aufgrund der veränderten Berechnungsbasis im 51er Modell. Im Detail:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
39 Leipzig 1	76 039	722	0,96
40 Leipzig 2	76 634	1 317	1,75
41 Leipzig 3	76 309	992	1,32
42 Leipzig 4	80 287	4 970	6,60
43 Leipzig 5	75 660	343	0,46
44 Leipzig 6	81 409	6 092	8,09
45 Leipzig 7	71 435	-3 882	-5,15

Ebenfalls vergleichbar der Landeshauptstadt Dresden erachtet die Wahlkreiskommission einen weitergehenden innerstädtischen Ausgleich der Abweichungsbeträge für nicht sachgerecht, da die Abweichungen sämtlich deutlich unter den Grenzbeträgen des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG liegen und der Aspekt der Dauerhaftigkeit bestehender Strukturen deshalb für die Kommission vorzugswürdig ist. Die kartographische Darstellung der Stadt Leipzig findet sich auf der Folgeseite; die Zusammenstellung der einzelnen städtischen Gebiete zu den Wahlkreisen in Anlage 5, dort S. 147.

# Stadt Leipzig – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 2



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
Kartengrundlage: GeoSN, dt-de/by-2.0

## I) Landkreis Leipzig

Der Landkreis Leipzig wird in der vorzugswürdigen Variante 2 in drei Wahlkreise gegliedert. Aufgrund der aktuellen Bevölkerungszahlen liegen alle drei neu zu bildenden Wahlkreise über der durchschnittlichen Wahlkreisgröße. Am größten ist dabei der Wahlkreis Leipzig Land 2 mit 86 506 deutschen Einwohnern und damit einer Abweichung von 14,86 Prozent zur durchschnittlichen Wahlkreisgröße. Im Detail:

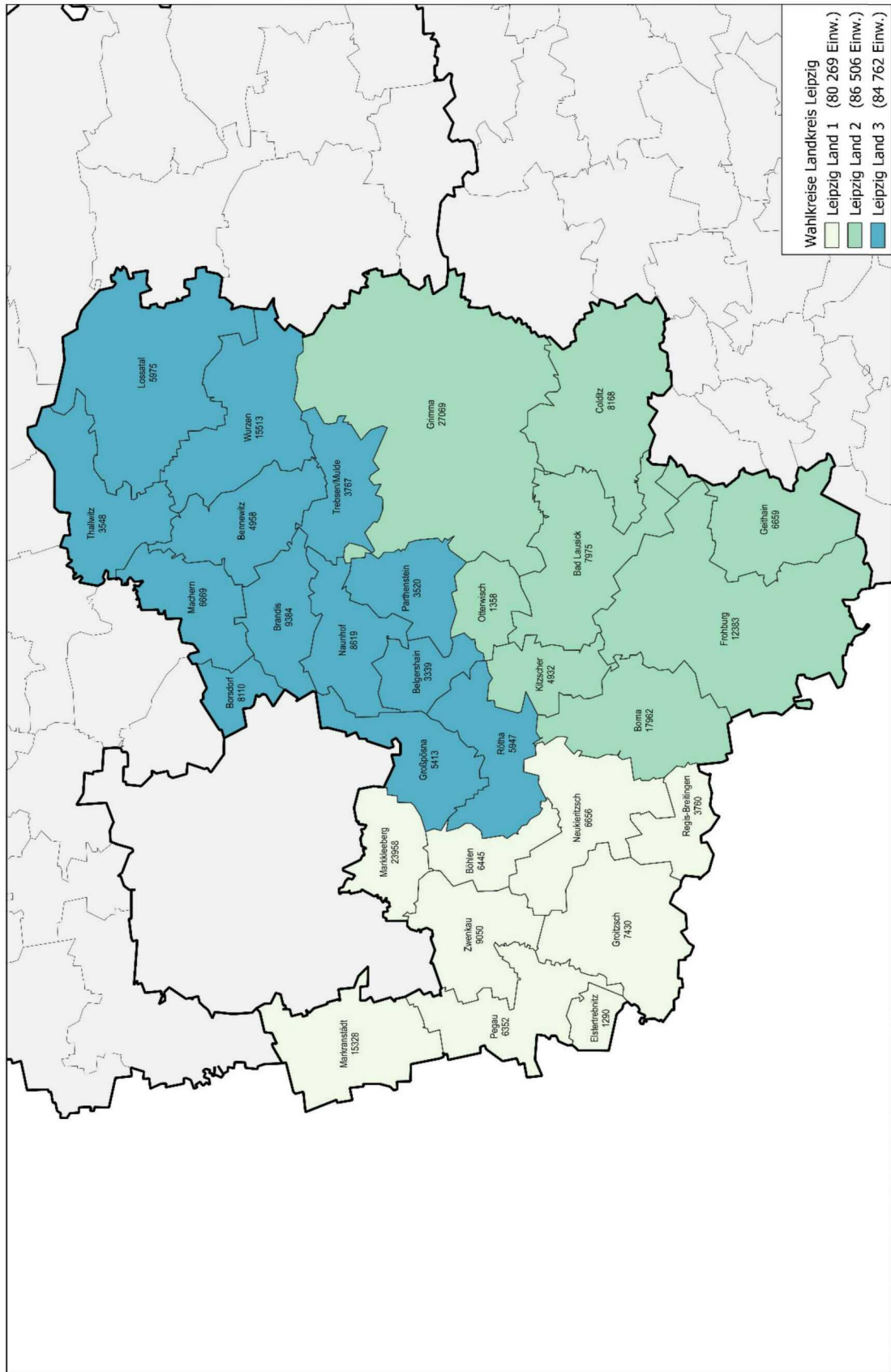
Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
46 Leipzig Land 1	80 269	4 952	6,57
47 Leipzig Land 2	86 506	11 189	14,86
48 Leipzig Land 3	84 762	9 445	12,54

Trotz der deutlichen Überschreitung der Durchschnittsgröße liegt der Abweichungsbetrag noch unterhalb der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Ein abweichender Zuschnitt gestaltet sich aufgrund der kollidierenden Zielvorgaben, namentlich der Lage der Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis Leipzig,<sup>91</sup> die nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SächsWahlG möglichst nicht getrennt werden sollen, und dem Erfordernis der Bildung eines zusammenhängenden Gebietes nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SächsWahlG, schwierig. Obschon der Wahlkreis 47 – Leipzig Land 2 damit zunächst einen hohen Abweichungsbetrag aufweist, erachtet die Wahlkreiskommission diese Gliederung für sachgerecht. Unter Berücksichtigung demographischer Entwicklungen, die aufgrund der aktuellen Prognose bis zum Jahr 2035 zu erwarten sind,<sup>92</sup> wird sich der Abweichungsbetrag des betreffenden Wahlkreises voraussichtlich verringern, da für diesen Wahlkreis im Landkreis ein überdurchschnittlicher Bevölkerungsrückgang zu erwarten ist. Die nach Einschätzung der Wahlkreiskommission sachgerechte Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Wahlkreisen entsprechend der Anlage 5, S. 148, ist daher auch eine langfristig geeignete Lösung, um im Landkreis Leipzig die Wahlkreiseinteilung in den Grenzen der gesetzlichen Vorgaben zu erreichen. Die kartographische Übersicht findet sich auf der Folgeseite.

<sup>91</sup> Hierzu die Übersicht in Gliederungspunkt 4.2.6, lit. a), S. 39.

<sup>92</sup> Zu den Prognosewerten im Detail i. R. d. Übersichtstabelle unter Gliederungspunkt 4.3.6, S. 108.

# Landkreis Leipzig – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 2



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

### m) Landkreis Nordsachsen

Für den Landkreis Nordsachsen schließlich schlägt die Wahlkreiskommission die Bildung von ebenfalls drei Wahlkreisen vor. Über diese Zahl verfügt der Landkreis zwar auch in der gegenwärtigen Zuordnung.<sup>93</sup> Gleichwohl erscheint eine Anpassung der Zuschnitte im Detail sachgerecht, um die bestehenden Abweichungsbeträge der Wahlkreise innerhalb des Landkreises anzugleichen. Hiernach ergibt sich folgendes Bild:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
49 Nordsachsen 1	60 289	-15 028	-19,95
50 Nordsachsen 2	65 790	-9 527	-12,65
51 Nordsachsen 3	62 908	-12 409	-16,48

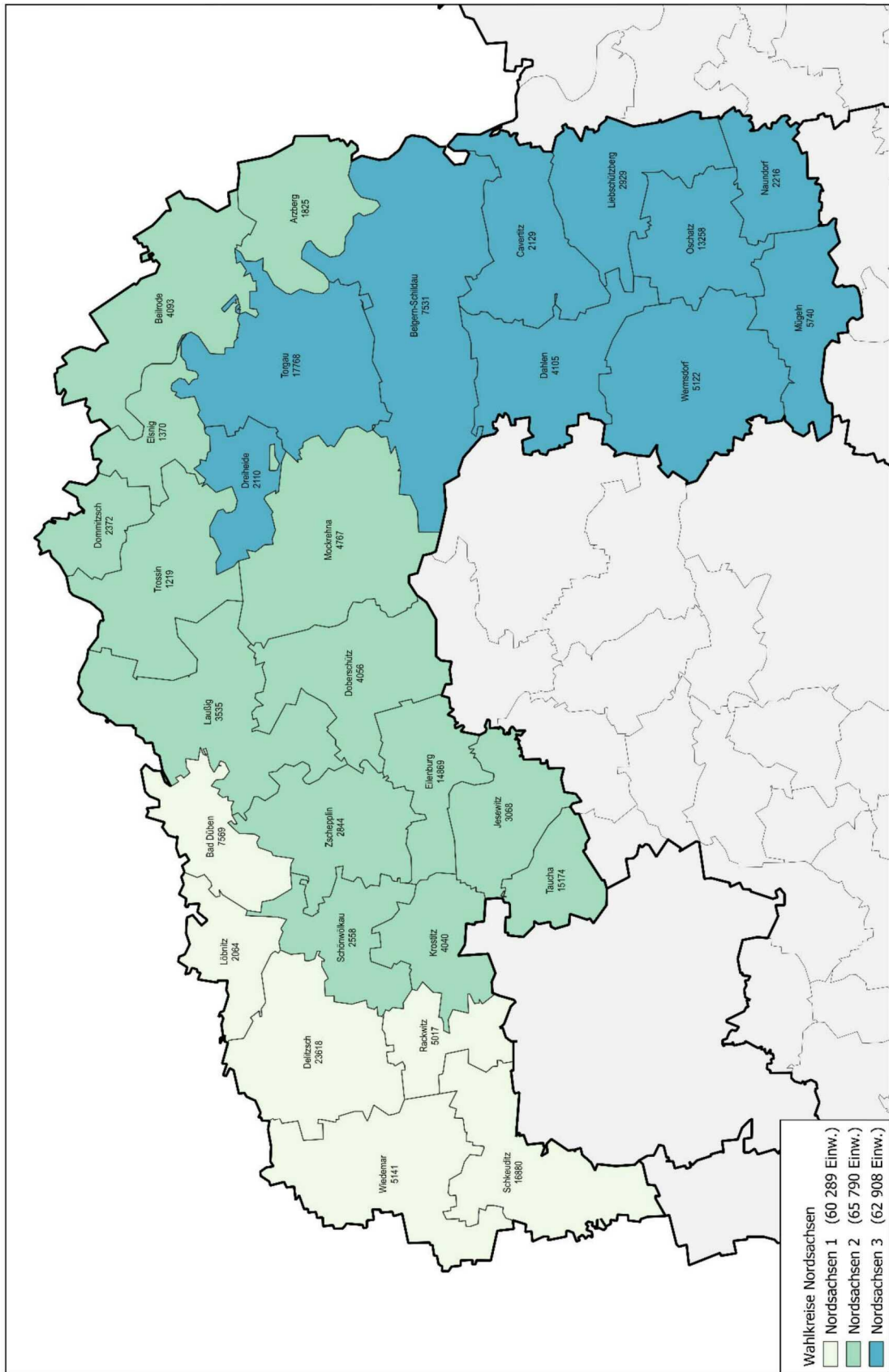
Erkennbar liegen die Abweichungsbeträge trotz der Anpassungen der gemeindlichen Zuordnung damit teils deutlich über der Soll-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Die Wahlkreiskommission erachtet diesen Zustand jedoch gleichwohl für tragfähig. Hintergrund dieser Bewertung ist der Umstand, dass die Option einer Verringerung der Zahl der Wahlkreise auf zwei aufgrund der Bevölkerungszahlen und -strukturen ebenfalls erhebliche Abweichungsbeträge, dann aber in die andere Richtung, verursachen würde. Konkret begründete eine Verringerung der Wahlkreiszahl auf zwei im 51er Modell sofort eine Abweichung von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße oberhalb der Muss-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG, wodurch unmittelbarer Handlungsbedarf begründet würde. Bei einer Anpassung des Modells auf eine Zuteilung von insgesamt 50 Wahlkreisen im Freistaat Sachsen läge die Abweichung der beiden Wahlkreise im Landkreis Nordsachsen 23 Prozent und damit ebenfalls sehr nah an der Muss-Grenze des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG. Die Zuweisung von zwei Wahlkreisen kommt damit nicht in Betracht.

Eine weitere Möglichkeit, welche die Wahlkreiskommission erwogen hat, wäre die Zuweisung von „2,5“ Wahlkreisen an den Landkreis Nordsachsen – realisiert durch eine landkreisübergreifende Verbindung mit dem Landkreis Leipzig.<sup>94</sup> Auf diesem Wege könnten zwar die Abweichungsbeträge reduziert werden, gleichwohl würde aber gegen die Einhaltung der Grenzen der Verwaltungsgliederungen in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SächsWahlG verstoßen. Aufgrund des Umstandes, dass eine Anforderung des § 3 Abs. 2 Satz 3 SächsWahlG damit im Landkreis Nordsachsen zwingend nicht eingehalten werden kann, hat sich die Wahlkreiskommission für das nunmehr vorgeschlagene Modell trotz der höheren Abweichungen entschieden. Die im Ergebnis nach Einschätzung der Wahlkreiskommission sachgerechte Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Wahlkreisen ist in Anlage 5, S. 148, dargestellt und auf der Folgeseite visualisiert. Sie ist eine langfristig geeignete Lösung, um im Landkreis Leipzig die Wahlkreiseinteilung in den Grenzen der gesetzlichen Vorgaben zu erreichen.

<sup>93</sup> Vgl. zum aktuellen Ist-Stand die Darstellungen in Gliederungspunkt 4.2.8, S. 47 ff.

<sup>94</sup> Vgl. hierzu die Erwägungen und die kartographische Darstellung in Anlage 7, S. 159.

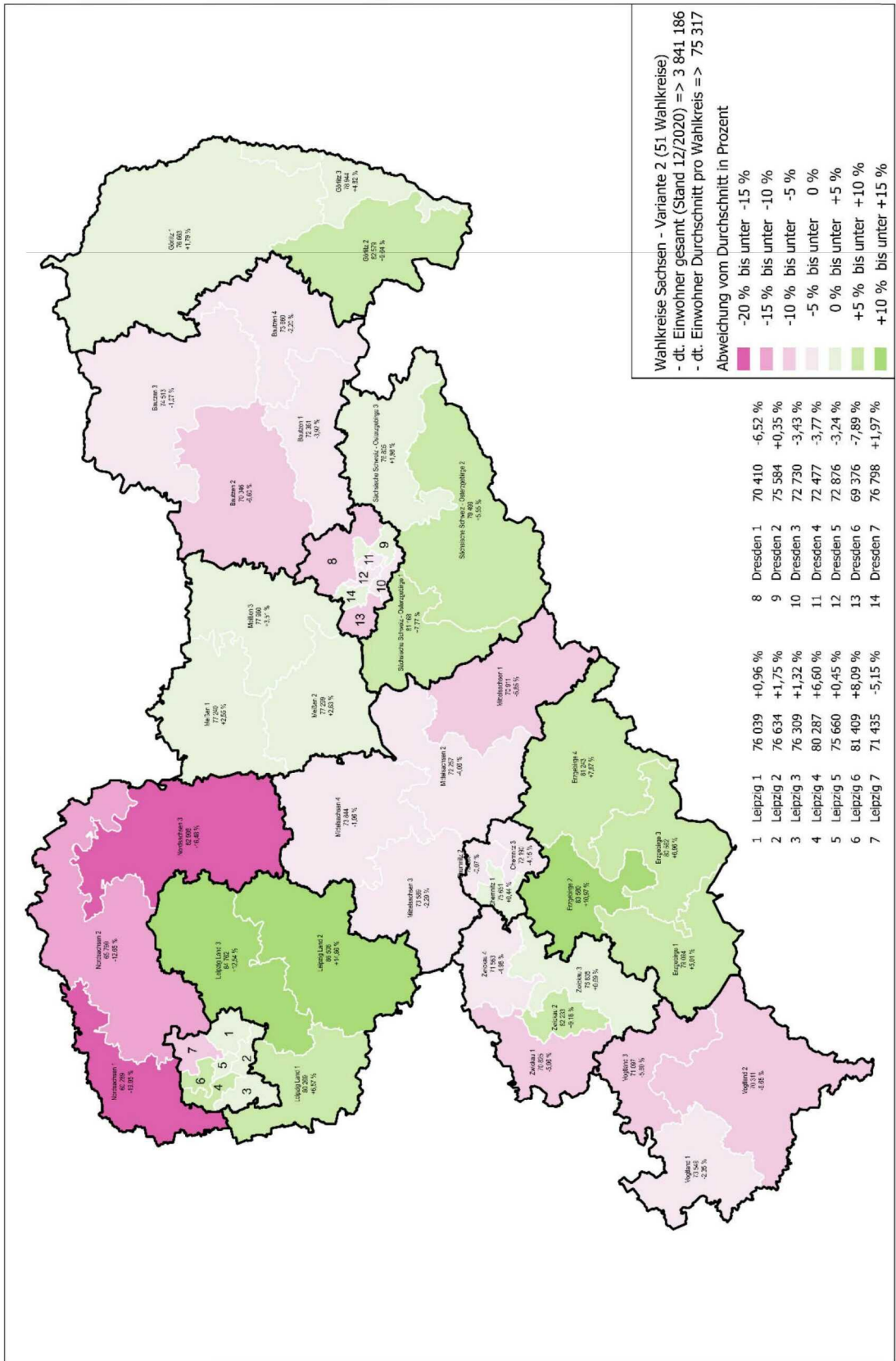
# Landkreis Nordsachsen – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 2



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

### 4.3.4 Übersichtskarte der Variante 2

Wahlkreisarte Sachsen - Variante 2 (51 Wahlkreise)



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dt-de/by:2.0





#### 4.3.5 Übersichtstabelle der Variante 2 (Ist-Stand der Bevölkerung)

Wahlkreis		Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
			absolut	in %
1	Chemnitz 1	75 651	334	0,44
2	Chemnitz 2	75 267	-50	-0,07
3	Chemnitz 3	72 190	-3 127	-4,15
4	Erzgebirge 1	79 094	3 777	5,01
5	Erzgebirge 2	83 580	8 263	10,97
6	Erzgebirge 3	80 562	5 245	6,96
7	Erzgebirge 4	81 243	5 926	7,87
8	Mittelsachsen 1	70 911	-4 406	-5,85
9	Mittelsachsen 2	72 257	-3 060	-4,06
10	Mittelsachsen 3	73 589	-1 728	-2,29
11	Mittelsachsen 4	73 844	-1 473	-1,96
12	Vogtland 1	73 549	-1 768	-2,35
13	Vogtland 2	70 311	-5 006	-6,65
14	Vogtland 3	71 097	-4 220	-5,60
15	Zwickau 1	70 825	-4 492	-5,96
16	Zwickau 2	82 233	6 916	9,18
17	Zwickau 3	75 835	518	0,69
18	Zwickau 4	71 563	-3 754	-4,98
19	Dresden 1	70 410	-4 907	-6,52
20	Dresden 2	75 584	267	0,35
21	Dresden 3	72 730	-2 587	-3,43
22	Dresden 4	72 477	-2 840	-3,77
23	Dresden 5	72 876	-2 441	-3,24
24	Dresden 6	69 376	-5 941	-7,89
25	Dresden 7	76 798	1 481	1,97
26	Bautzen 1	72 361	-2 956	-3,92
27	Bautzen 2	70 346	-4 971	-6,60
28	Bautzen 3	74 513	-804	-1,07
29	Bautzen 4	73 660	-1 657	-2,20
30	Görlitz 1	76 663	1 346	1,79
31	Görlitz 2	82 579	7 262	9,64
32	Görlitz 3	78 944	3 627	4,82
33	Meißen 1	77 240	1 923	2,55
34	Meißen 2	77 299	1 982	2,63
35	Meißen 3	77 960	2 643	3,51
36	Sächsische Schweiz - Osterzgebirge 1	81 168	5 851	7,77
37	Sächsische Schweiz - Osterzgebirge 2	79 499	4 182	5,55
38	Sächsische Schweiz - Osterzgebirge 3	76 805	1 488	1,98
39	Leipzig 1	76 039	722	0,96
40	Leipzig 2	76 634	1 317	1,75
41	Leipzig 3	76 309	992	1,32
42	Leipzig 4	80 287	4 970	6,60
43	Leipzig 5	75 660	343	0,46
44	Leipzig 6	81 409	6 092	8,09
45	Leipzig 7	71 435	-3 882	-5,15
46	Leipzig Land 1	80 269	4 952	6,57
47	Leipzig Land 2	86 506	11 189	14,86
48	Leipzig Land 3	84 762	9 445	12,54

Wahlkreis		Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
			absolut	in %
49	Nordsachsen 1	60 289	-15 028	-19,95
50	Nordsachsen 2	65 790	-9 527	-12,65
51	Nordsachsen 3	62 908	-12 409	-16,48
	<b>Freistaat Sachsen</b>	<b>3 841 186</b>		
	Durchschnittliche Wahlkreisgröße	75 317		

#### 4.3.6 Übersichtstabelle der Variante 2 (voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung)

Wahlkreis	Bevölkerung am 31.12.2020	voraussichtliche Bevölkerung 2029	Veränderung gegen 2020 in %	voraussichtliche Bevölkerung 2035	Veränderung gegen 2020 in %
1-3 Chemnitz 1-3	244 401	235 710	-3,6	225 090	-7,9
4 Erzgebirge 1	81 459	73 860	-9,3	68 390	-16,0
5 Erzgebirge 2	85 081	78 030	-8,3	73 150	-14,0
6 Erzgebirge 3	82 376	74 370	-9,7	68 850	-16,4
7 Erzgebirge 4	83 001	75 790	-8,7	70 530	-15,0
8 Mittelsachsen 1	75 159	70 660	-6,0	66 950	-10,9
9 Mittelsachsen 2	74 251	68 620	-7,6	64 680	-12,9
10 Mittelsachsen 3	75 339	69 460	-7,8	65 270	-13,4
11 Mittelsachsen 4	76 725	71 980	-6,2	68 300	-11,0
12 Vogtland 1	78 723	75 400	-4,2	71 820	-8,8
13 Vogtland 2	71 886	65 250	-9,2	60 640	-15,6
14 Vogtland 3	73 296	66 430	-9,4	61 860	-15,6
15 Zwickau 1	73 492	67 570	-8,1	63 450	-13,7
16 Zwickau 2	87 516	80 950	-7,5	75 950	-13,2
17 Zwickau 3	77 174	70 200	-9,0	65 450	-15,2
18 Zwickau 4	73 851	68 800	-6,8	64 930	-12,1
19-25 Dresden 1-7	556 227	568 460	2,2	563 090	1,2
26 Bautzen 1	73 840	69 130	-6,4	65 960	-10,7
27 Bautzen 2	71 908	68 370	-4,9	65 800	-8,5
28 Bautzen 3	76 562	68 980	-9,9	64 090	-16,3
29 Bautzen 4	75 700	70 190	-7,3	66 150	-12,6
30 Görlitz 1	78 715	72 180	-8,3	67 710	-14,0
31 Görlitz 2	84 339	76 500	-9,3	71 190	-15,6
32 Görlitz 3	87 504	84 360	-3,6	80 990	-7,4
33 Meißen 1	80 336	73 670	-8,3	68 990	-14,1
34 Meißen 2	80 532	77 080	-4,3	74 200	-7,9
35 Meißen 3	79 503	77 980	-1,9	75 750	-4,7
36 Sächsische Schweiz - Osterzgebirge 1	83 599	83 880	0,3	82 400	-1,4
37 Sächsische Schweiz - Osterzgebirge 2	81 797	78 980	-3,4	76 040	-7,0
38 Sächsische Schweiz - Osterzgebirge 3	79 326	74 930	-5,5	71 710	-9,6
39-45 Leipzig 1-7	597 493	640 730	7,2	651 670	9,1
46 Leipzig Land 1	82 444	83 960	1,8	83 930	1,8
47 Leipzig Land 2	89 415	83 610	-6,5	79 990	-10,5
48 Leipzig Land 3	86 527	84 840	-1,9	83 280	-3,8
49 Nordsachsen 1	63 586	63 040	-0,9	61 930	-2,6
50 Nordsachsen 2	67 757	67 420	-0,5	66 400	-2,0
51 Nordsachsen 3	66 101	61 550	-6,9	58 190	-12,0
<b>Freistaat Sachsen</b>	<b>4 056 941</b>	<b>3 942 920</b>	<b>-2,8</b>	<b>3 814 770</b>	<b>-6,0</b>
Durchschnitt: Einwohner je Wahlkreis	79 548	77 312		74 799	

## **4.4 Variante 3: Anpassung des Wahlgebietes auf Grundlage von 60 Wahlkreisen mit weitergehendem Ausgleich von Stadt-Land-Entwicklungen**

### **4.4.1 Grundlegende Erwägungen**

Wenngleich mit Variante 2<sup>95</sup> die vorzugswürdige Option der künftigen Einteilung des Wahlgebietes von der Wahlkreiskommission vorgelegt ist, soll ergänzend zur minimalinvasiven Variante 1<sup>96</sup> eine Option Berücksichtigung finden, die eine weitergehende Berücksichtigung demographischer Entwicklungen hinsichtlich der Verteilung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land ermöglicht. Die Wahlkreiskommission hat hierzu die bereits dargestellten Aspekte der aktuellen Bevölkerungsverteilung sowie die Daten der Bevölkerungsvorausberechnung einbezogen. Bei diesem Prozess ist deutlich geworden, dass die Großstädte, namentlich die Stadt Leipzig und die Landeshauptstadt Dresden, in der Zahl der ihnen in Variante 1 zugewiesenen Wahlkreise hinter dem „rechnerischen Anspruch“ zurückbleiben, der sich – vor allem auch unter Berücksichtigung von Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung – ergeben würde. Zugleich sind einzelne Landkreise in eine Zahl von Wahlkreisen untergliedert, die über dem „rechnerischen Anspruch“ liegt. Vorliegende Variante 3 will diese bereits aktuell bestehende und sich künftig voraussichtlich intensivierende Disparität kompensieren, um gegenüber dem Grundmodell der Variante 1 einen längerfristigen Bestand der künftigen Wahlkreiseinteilung zu sichern. Hintergrund ist, dass in der minimalinvasiven Variante 1 bereits aktuell wieder erste Tendenzen erkennbar sind, die eine baldige Überschreitung der Grenzwerte des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG erwarten lassen.<sup>97</sup>

Um für die beiden Großstädte jeweils einen Wahlkreis zu „gewinnen“, hat sich die Wahlkreiskommission dazu entschlossen, in zwei Landkreisen die Zahl der Wahlkreise um jeweils eins zu reduzieren. Alternativ wäre denkbar gewesen, die erforderlichen Wahlkreise durch die Bildung kreisübergreifender Modellierungen zu generieren – diese Option<sup>98</sup> wurde von der Wahlkreiskommission indes aufgrund des damit einhergehenden Verstoßes gegen die Zielvorgabe in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SächsWahlG als suboptimal verworfen.

Unter Zugrundelegung der aktuellen Bevölkerungszahlen<sup>99</sup> zeigte sich, dass die Landkreise Bautzen und Mittelsachsen mit einem „rechnerischen Anspruch“ von aktuell 4,54 und einer Zuteilung von fünf Wahlkreisen vorrangig geeignet sind, um jeweils einen Wahlkreis an die Stadt Leipzig (aktuell: 8,40) und die Landeshauptstadt Dresden (aktuell: 7,97) abzugeben.

---

<sup>95</sup> Hierzu vorstehend in Gliederungspunkt 4.3, S. 71 ff.

<sup>96</sup> Vgl. Gliederungspunkt 4.2, S. 21 ff.

<sup>97</sup> Hierzu bereits i. R. d. Variante 1, vor allem bei der Stadt Leipzig und der Landeshauptstadt Dresden; zu ersterer unter Gliederungspunkt 4.2.7 lit. b), S. 43 ff.; zu letzterer unter Gliederungspunkt 4.2.10 lit. b), S. 54 f.

<sup>98</sup> Vgl. hierzu die Darstellung in Anlage 7, S. 159 ff.

<sup>99</sup> Vgl. die Übersicht in Tabelle IV, S. 17.

#### 4.4.2 Landkreis Mittelsachsen

Dem Landkreis Mittelsachsen werden in diesem Modell vier Wahlkreise zugeordnet. Gegenüber dem Befund in Variante 1 verbessert sich insoweit die Situation im Lichte der Abweichungen der Zahl der deutschen Bevölkerung von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße (64 020). Im Detail:

Gegenwärtig sind die Wahlkreise im Landkreis Mittelsachsen wie folgt zu charakterisieren:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
18 Mittelsachsen 1	55 547	-8 473	-13,23
19 Mittelsachsen 2	66 090	2 070	3,23
20 Mittelsachsen 3	57 107	-6 913	-10,80
21 Mittelsachsen 4	59 823	-4 197	-6,56
22 Mittelsachsen 5	52 034	-11 986	-18,72

Bei einer Verringerung der Zahl der Wahlkreise auf vier kann auf die bereits in Variante 2 erarbeitete gemeindliche Zuordnung zurückgegriffen werden. Die vier Wahlkreise stellen sich in ihrer Bevölkerungszahl danach wie folgt dar:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
18 Mittelsachsen 1	70 911	6 891	10,76
19 Mittelsachsen 2	72 257	8 237	12,87
20 Mittelsachsen 3	73 589	9 569	14,95
21 Mittelsachsen 4	73 844	9 824	15,35

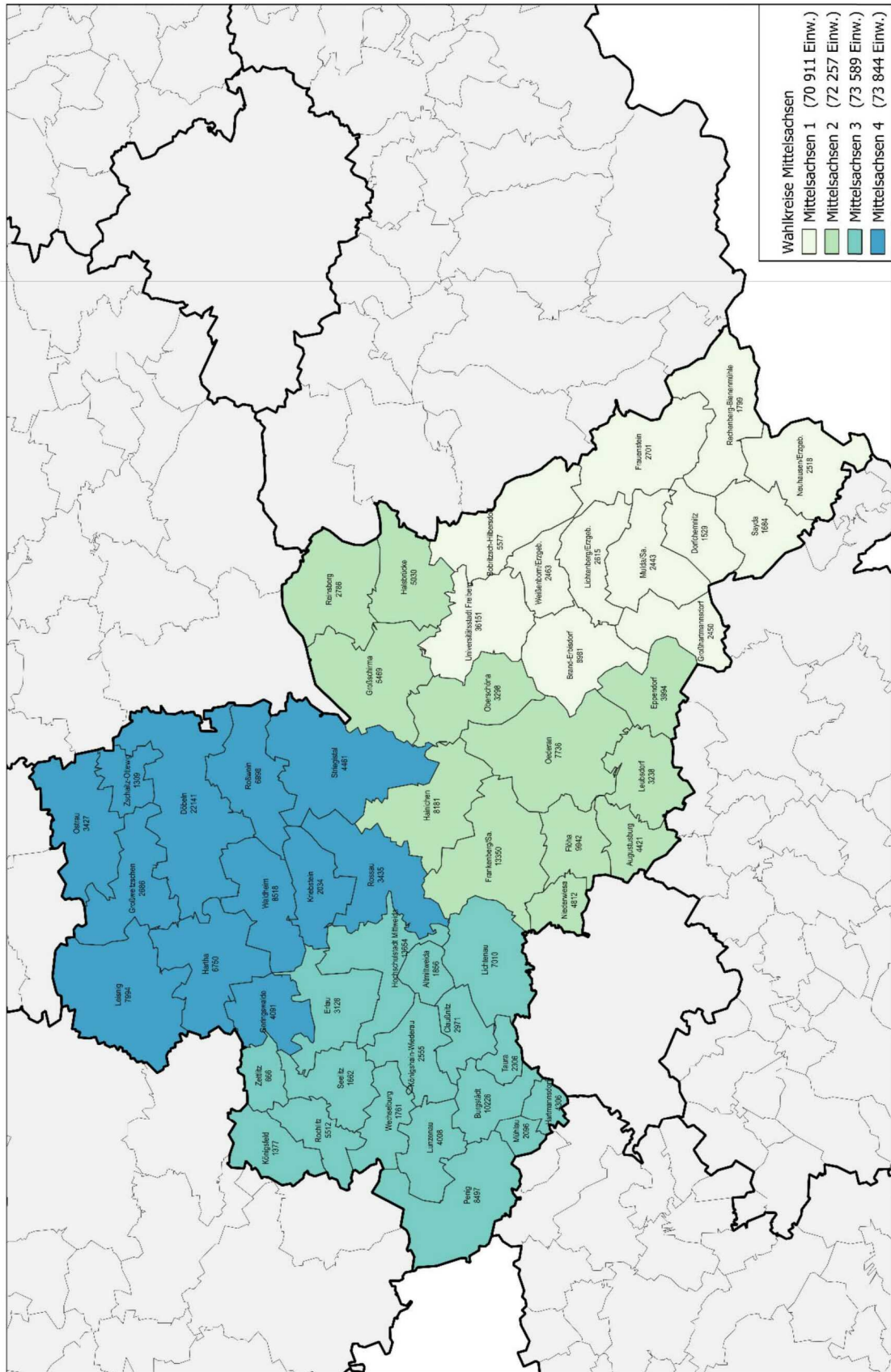
Zwar sind die neu gebildeten Wahlkreise damit tendenziell deutlich über der durchschnittlichen Bevölkerungszahl, dieser Umstand kann bei Inblicknahme der demographischen Entwicklung jedoch akzeptiert werden. Die Bevölkerung aller vier Wahlkreise im Landkreis Mittelsachsen wird voraussichtlich weiter zurückgehen.<sup>100</sup> Dieser Rückgang ist stärker als im Durchschnitt des Freistaates Sachsen, so dass sich die Abweichungen zur durchschnittlichen Wahlkreisgröße durchgehend verringern werden.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Wahlkreisen unter Beachtung der Strukturen kommunaler Zusammenarbeit<sup>101</sup> ist der Anlage 6, S. 152, zu entnehmen. Die kartographische Übersicht ist auf der Folgeseite dargestellt.

<sup>100</sup> Hierzu die Übersicht der Bevölkerungsvorausberechnung in Gliederungspunkt 4.4.8, S. 122.

<sup>101</sup> Hierzu oben Gliederungspunkt 4.2.5 lit. a), S. 36.

# Landkreis Mittelsachsen – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 3



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

#### 4.4.3 Stadt Leipzig

Für den Bereich der Stadt Leipzig wird der bereits in Variante 1 beschrittene Weg der Anpassung in Variante 2 fortgesetzt. Während die grundsätzlichen Erwägungen<sup>102</sup> auch weiterhin Bestand haben, wird durch die vorliegende Option angesichts des weiter zu erwartenden Wachstums<sup>103</sup> der Bevölkerung der Stadt Leipzig ein Zustand geschaffen, der auch mittelfristig geeignet ist, die (neuerliche) Überschreitung der Grenzwerte des § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG zu vermeiden.

In Variante 1 wurde die Zuteilung von acht Wahlkreisen vorgeschlagen. Um die benannten Entwicklungen berücksichtigen zu können, erscheint eine Zuteilung eines weiteren Wahlkreises und damit die Einteilung des Stadtgebietes in neun Wahlkreise sachgerecht. Hernach ergäbe sich folgendes Bild:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
27 Leipzig 1 – Neuzuschnitt	61 694	-2 326	-3,63
28 Leipzig 2 – Neuzuschnitt	59 469	-4 551	-7,11
29 Leipzig 3 – Neuzuschnitt	61 823	-2 197	-3,43
30 Leipzig 4 – Neuzuschnitt	62 001	-2 019	-3,15
31 Leipzig 5 – Neuzuschnitt	57 593	-6 427	-10,04
32 Leipzig 6 – Neuzuschnitt	59 603	-4 417	-6,90
33 Leipzig 7 – Neuzuschnitt	59 911	-4 109	-6,42
n.n. Leipzig 8 – Neuzuschnitt	55 079	-8 941	-13,97
n.n. Leipzig 9 – Neuzuschnitt	60 600	-3 420	-5,34

Erkennbar besteht damit zwar gegenwärtig eine Abweichung zur durchschnittlichen Wahlkreisgröße nach unten. Zugleich ist unter Inblicknahme der Bevölkerungsentwicklung<sup>104</sup> erkennbar, dass nach den gegenwärtigen Daten einzig die Stadt Leipzig über ein signifikantes Wachstumspotential verfügt. Die Abweichungen zur durchschnittlichen Wahlkreisgröße werden sich demnach im Zeitverlauf verringern.

Die Zuordnung der Stadtteile zu den einzelnen Wahlkreisen, die in Abstimmung mit der Stadt Leipzig vorgenommen wurde, ist der Anlage 6, S. 153, zu entnehmen. Die kartographische Übersicht für die Stadt Leipzig in Variante 3 ist auf der Folgeseite dargestellt.

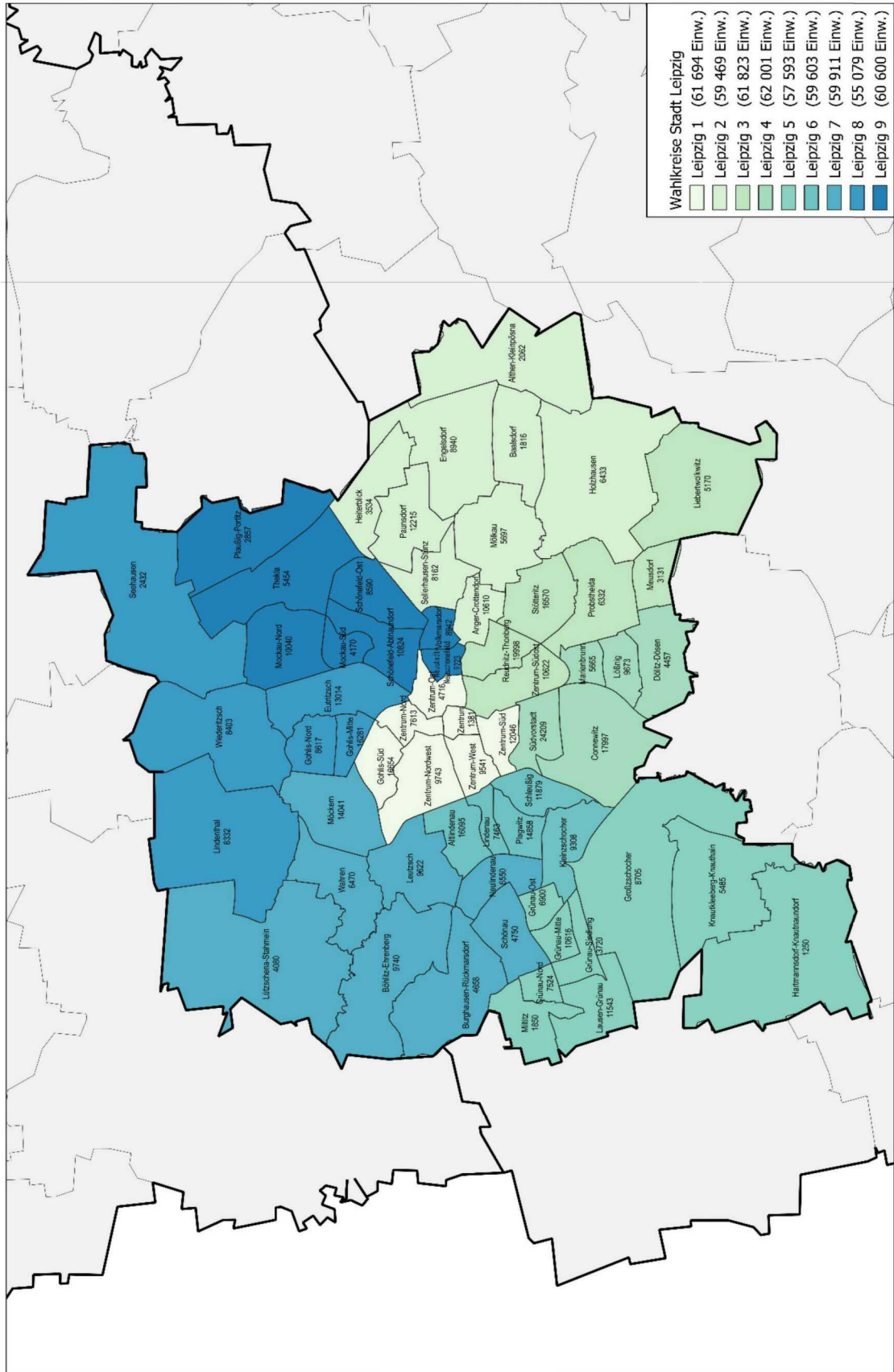
<sup>102</sup> Insoweit wird auf die Darstellungen oben unter Gliederungspunkt 4.2.7 lit. b), S. 43 ff., verwiesen.

<sup>103</sup> Vgl. die Übersichtstabelle unter Gliederungspunkt 4.4.8, S. 122.

<sup>104</sup> Hierzu wiederum die Übersichtstabelle unter Gliederungspunkt 4.4.8, S. 122.



# Stadt Leipzig – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 3



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
Kartengrundlage: GeosN, dt-de/Dy-2.0

#### 4.4.4 Landeshauptstadt Dresden

Für den Bereich der Landeshauptstadt Dresden konnte in Variante 1 zunächst keine Auflösung der bestehenden Abweichungsproblematik gefunden werden, obschon unter Inblicknahme der mathematischen Rahmenbedingungen die Zuteilung von acht Wahlkreisen angezeigt gewesen wäre.<sup>105</sup> Durch die Zuteilung eines weiteren Wahlkreises stellt sich die Gliederung der Landeshauptstadt Dresden wie folgt dar:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
41 Dresden 1	65 910	1 890	2,95
42 Dresden 2	66 019	1 999	3,12
43 Dresden 3	67 412	3 392	5,30
44 Dresden 4	66 821	2 801	4,38
45 Dresden 5	59 768	-4 252	-6,64
46 Dresden 6	61 130	-2 890	-4,51
47 Dresden 7	61 755	-2 265	-3,54
n.n. Dresden 8	61 436	-2 584	-4,04

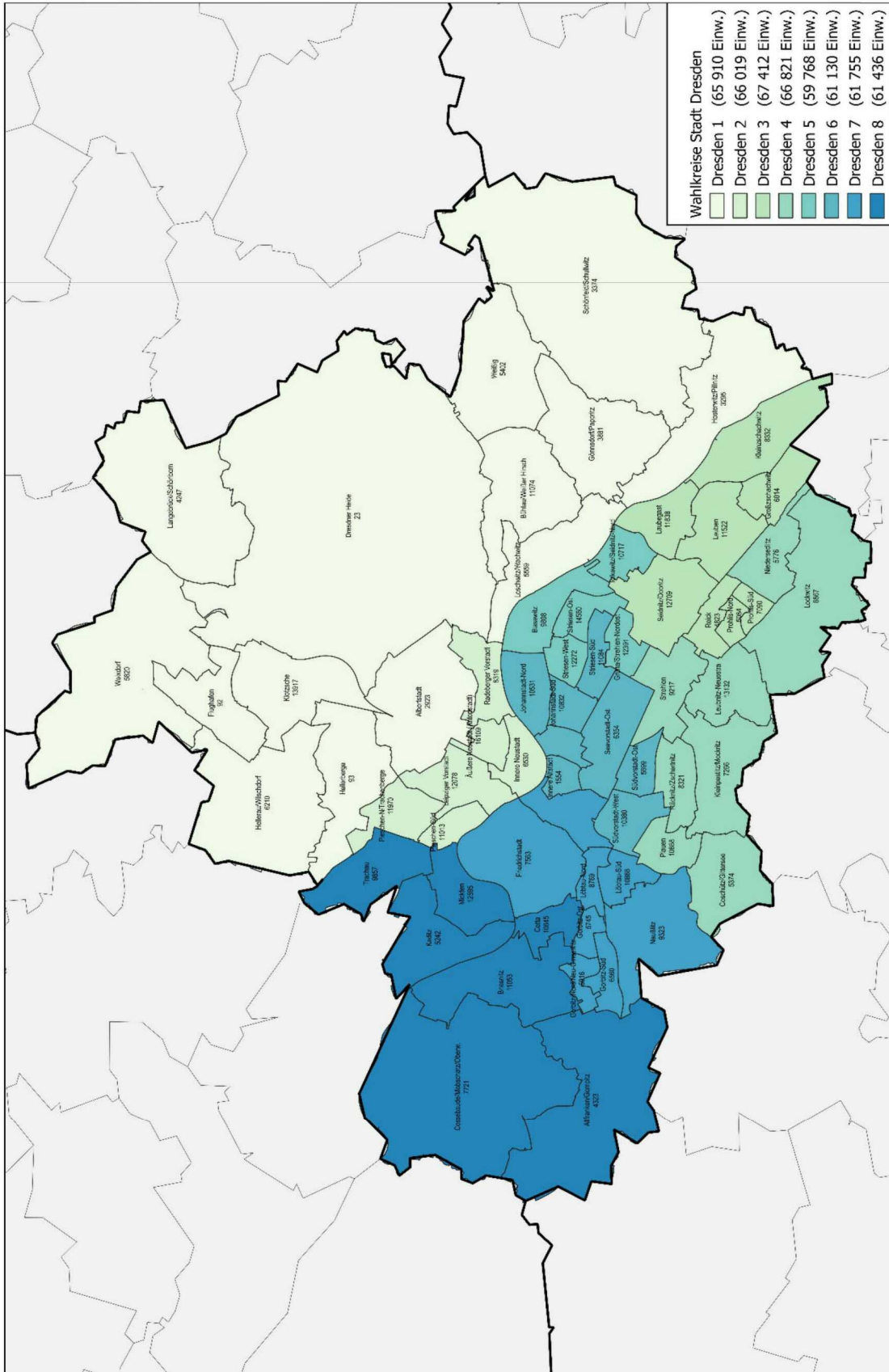
Erkennbar ist damit, dass die Gliederung in acht Wahlkreise ermöglicht, in sämtlichen Wahlkreisen die Abweichungsbeträge vom Durchschnittswert der deutschen Bevölkerung deutlich unter den Grenzbeträgen aus § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG zu halten. Entsprechendes gilt auch unter Einbeziehung der unter aktuellen Maßgaben erkennbaren Bevölkerungsentwicklung bis 2035:<sup>106</sup> zwar werden die Dresdner Wahlkreise zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich im Durchschnitt um 10,7 Prozent über der dann durchschnittlichen Wahlkreisgröße liegen. Selbst in diesem Fall wären die Grenzbeträge aus § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG aber noch eingehalten.

Die Zuordnung der Stadtteile zu den einzelnen Wahlkreisen, die in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Dresden vorgenommen wurde, ist der Anlage 6, S. 155, zu entnehmen. Die kartographische Übersicht von Variante 3 für die Landeshauptstadt Dresden ist auf der Folgeseite dargestellt.

<sup>105</sup> Vgl. die Darstellungen in Gliederungspunkt 4.2.10 lit. b), S. 54 f.

<sup>106</sup> Hierzu die Übersichtstabelle unter Gliederungspunkt 4.4.8, S. 122.

# Landeshauptstadt Dresden – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 3



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

#### 4.4.5 Landkreis Bautzen

Mit einem Neuzuschnitt der Wahlkreise des Landkreises Bautzen bei Verringerung derer auf vier könnte einerseits die Problematik der teils erheblichen Abweichung der aktuellen Wahlkreisgröße vom Durchschnittswert beseitigt werden, andererseits würde hierdurch ein Wahlkreis „frei“, welcher in dieser Variante der Stadt Leipzig oder der Landeshauptstadt Dresden zugeteilt werden könnte.

Aktuell sind die Wahlkreise im Landkreis Bautzen wie folgt zu charakterisieren:<sup>107</sup>

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
52 Bautzen 1	60 904	-3 116	-4,87
53 Bautzen 2	58 006	-6 014	-9,39
54 Bautzen 3	64 417	397	0,62
55 Bautzen 4	50 349	-13 671	-21,35
56 Bautzen 5	57 204	-6 816	-10,65

Unter Berücksichtigung der Vorschläge in Variante 1 stellte sich die Situation wie folgt dar:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
52 Bautzen 1	60 904	-3 116	-4,87
53 Bautzen 2	58 006	-6 014	-9,39
54 Bautzen 3	65 348	-7 672	-11,98
55 Bautzen 4	58 418	-5 602	-8,75
56 Bautzen 5	57 204	-6 816	-10,65

Den weiteren Bevölkerungsrückgang im Landkreis berücksichtigt, vermag der Vorschlag der Kommission in Variante 1 die grundlegende Problematik damit nicht nachhaltig zu lösen. Für die Variante 3 wird deshalb jener Neuzuschnitt der Wahlkreise im Landkreis Bautzen für sachgerecht erachtet, der bereits Gegenstand der vorzugswürdigen Variante 2<sup>108</sup> ist. Danach stellt sich die Situation in diesem Landkreis wie folgt dar:

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
52 Bautzen 1	72 361	8 341	13,03
53 Bautzen 2	70 346	6 326	9,88
54 Bautzen 3	74 513	10 493	16,39
55 Bautzen 4	73 660	9 640	15,06

<sup>107</sup> Vgl. zudem die Darstellungen oben in Gliederungspunkt 4.2.12 lit. b), S. 61; dort auch zur folgenden Tabelle.

<sup>108</sup> Hierzu oben in Gliederungspunkt 1.1.1 lit. g), S. 90.

Damit ist zwar zunächst verbunden, dass die aktuelle Wahlkreisgröße teils über dem Soll-Grenzwert aus § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG läge. Aufgrund des erwarteten überdurchschnittlichen Bevölkerungsrückganges<sup>109</sup> in allen vier Wahlkreisen des Landkreises Bautzen wird sich die Abweichung zur durchschnittlichen Wahlkreisgröße im Zeitverlauf jedoch durchgehend verringern. Die aktuelle Überschreitung des Grenzwertes ist unter Berücksichtigung dieser Aspekte und vor allem unter Beachtung der grundsätzlichen Dauerhaftigkeit von Wahlkreiszuschnitten nach Auffassung der Wahlkreiskommission deshalb zu rechtfertigen.

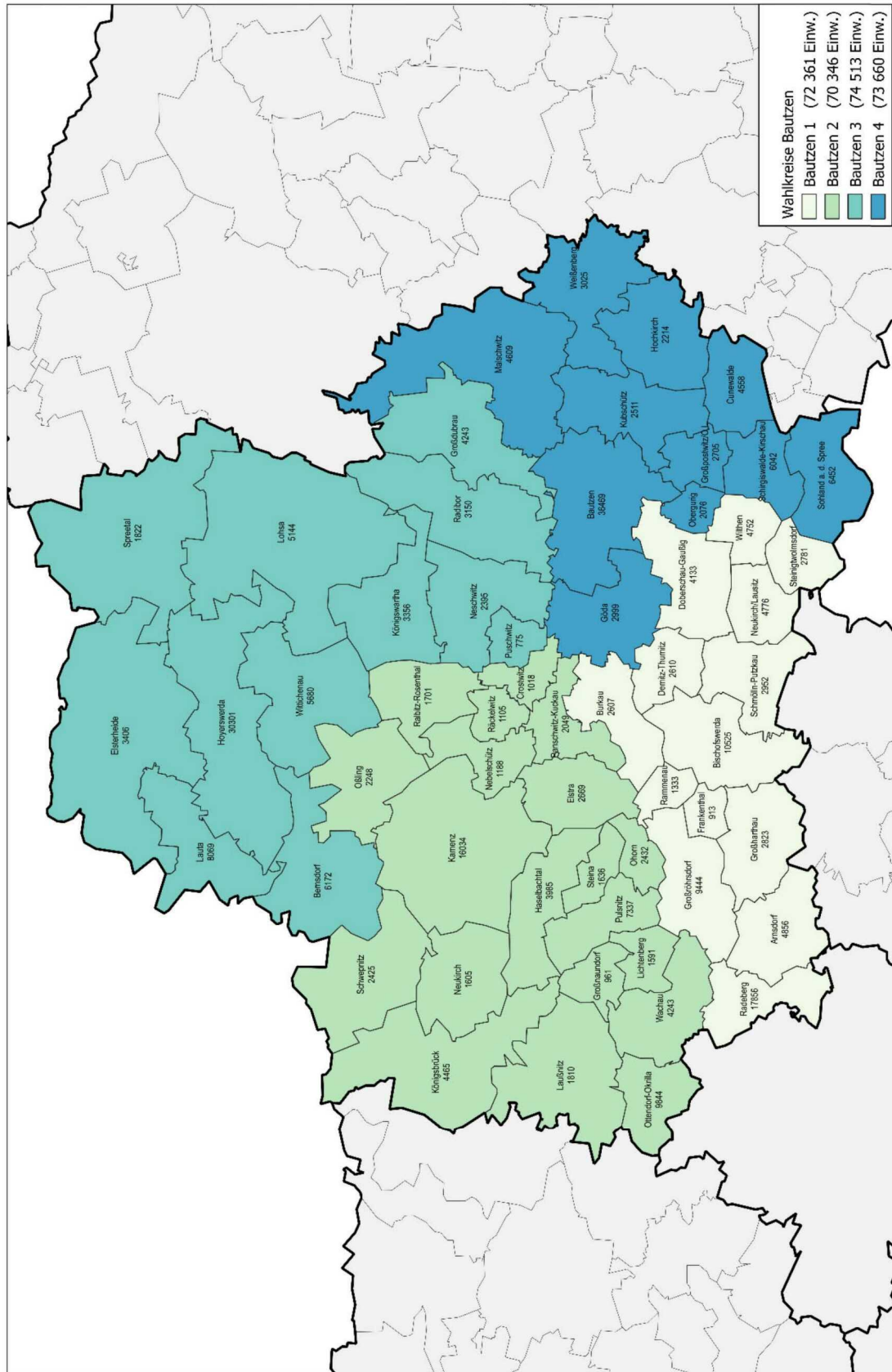
Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Wahlkreisen unter Beachtung der Strukturen kommunaler Zusammenarbeit<sup>110</sup> ist der Anlage 6, S. 157, zu entnehmen. Die kartographische Übersicht ist auf der Folgeseite dargestellt.

---

<sup>109</sup> Vgl. hierzu die Daten in Gliederungspunkt 4.4.8, S. 122.

<sup>110</sup> Hierzu oben Gliederungspunkt 4.2.12 lit. a), S. 60.

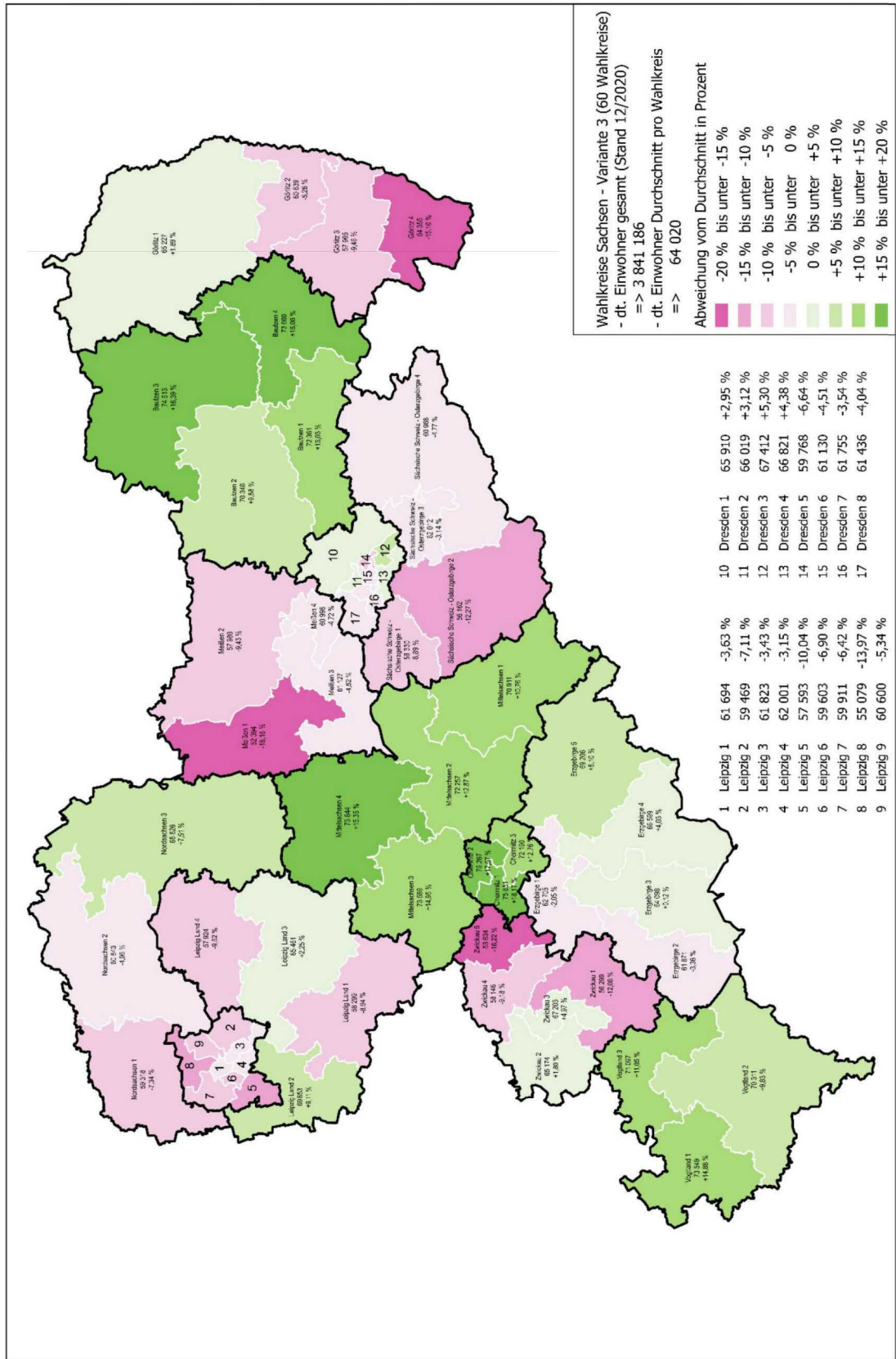
# Landkreis Bautzen – Übersichtskarte Wahlkreise Variante 3



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

#### 4.4.6 Übersichtskarte der Variante 3

Wahlkreisarte Sachsen - Variante 3 (60 Wahlkreise)



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dt-de/by-2.0

#### 4.4.7 Übersichtstabelle der Variante 3 (Ist-Stand der Bevölkerung)

Wahlkreis		Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
			absolut	in %
1	Vogtland 1	73 549	9 529	14,88
2	Vogtland 2	70 311	6 291	9,83
3	Vogtland 3	71 097	7 077	11,05
5	Zwickau 1	56 299	-7 721	-12,06
6	Zwickau 2	65 174	1 154	1,80
7	Zwickau 3	67 203	3 183	4,97
8	Zwickau 4	58 146	-5 874	-9,18
9	Zwickau 5	53 634	-10 386	-16,22
10	Chemnitz 1	75 651	11 631	18,17
11	Chemnitz 2	75 267	11 247	17,57
12	Chemnitz 3	72 190	8 170	12,76
13	Erzgebirge 1	62 705	-1 315	-2,05
14	Erzgebirge 2	61 871	-2 149	-3,36
15	Erzgebirge 3	64 098	78	0,12
16	Erzgebirge 4	66 599	2 579	4,03
17	Erzgebirge 5	69 206	5 186	8,10
18	Mittelsachsen 1	70 911	6 891	10,76
19	Mittelsachsen 2	72 257	8 237	12,87
20	Mittelsachsen 3	73 589	9 569	14,95
21	Mittelsachsen 4	73 844	9 824	15,35
23	Leipzig Land 1	58 299	-5 721	-8,94
24	Leipzig Land 2	69 853	5 833	9,11
25	Leipzig Land 3	65 461	1 441	2,25
26	Leipzig Land 4	57 924	-6 096	-9,52
27	Leipzig 1	61 694	-2 326	-3,63
28	Leipzig 2	59 469	-4 551	-7,11
29	Leipzig 3	61 823	-2 197	-3,43
30	Leipzig 4	62 001	-2 019	-3,15
31	Leipzig 5	57 593	-6 427	-10,04
32	Leipzig 6	59 603	-4 417	-6,90
33	Leipzig 7	59 911	-4 109	-6,42
	Leipzig 8	55 079	-8 941	-13,97
	Leipzig 9	60 600	-3 420	-5,34
34	Nordsachsen 1	59 318	-4 702	-7,34
35	Nordsachsen 2	60 843	-3 177	-4,96
36	Nordsachsen 3	68 826	4 806	7,51
37	Meißen 1	52 394	-11 626	-18,16
38	Meißen 2	57 980	-6 040	-9,43
39	Meißen 3	61 127	-2 893	-4,52
40	Meißen 4	60 998	-3 022	-4,72
41	Dresden 1	65 910	1 890	2,95
42	Dresden 2	66 019	1 999	3,12
43	Dresden 3	67 412	3 392	5,30
44	Dresden 4	66 821	2 801	4,38
45	Dresden 5	59 768	-4 252	-6,64
46	Dresden 6	61 130	-2 890	-4,51
47	Dresden 7	61 755	-2 265	-3,54
	Dresden 8	61 436	-2 584	-4,04



Wahlkreis		Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
			absolut	in %
48	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	58 330	-5 690	-8,89
49	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	56 162	-7 858	-12,27
50	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	62 012	-2 008	-3,14
51	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	60 968	-3 052	-4,77
52	Bautzen 1	72 361	8 341	13,03
53	Bautzen 2	70 346	6 326	9,88
54	Bautzen 3	74 513	10 493	16,39
55	Bautzen 4	73 660	9 640	15,06
57	Görlitz 1	65 227	1 207	1,89
58	Görlitz 2	60 639	-3 381	-5,28
59	Görlitz 3	57 965	-6 055	-9,46
60	Görlitz 4	54 355	-9 665	-15,10

#### 4.4.8 Übersichtstabelle der Variante 3 (voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung)

Wahlkreis		Bevölkerung am 31.12.2020	voraus-sicht- liche Bevöl- kerung 2029	Verände- rung gegen 2020 in %	voraussichtli- che Bevölke- rung 2035	Verände- rung gegen 2020 in %
1	Vogtland 1	78 723	75 400	-4,2	71 820	-8,8
2	Vogtland 2	71 886	65 250	-9,2	60 640	-15,6
3	Vogtland 3	73 296	66 430	-9,4	61 860	-15,6
5	Zwickau 1	57 133	52 450	-8,2	48 990	-14,3
6-7	Zwickau 2/3	139 925	129 510	-7,4	121 700	-13,0
8	Zwickau 4	60 002	54 520	-9,1	50 900	-15,2
9	Zwickau 5	54 973	51 040	-7,2	48 190	-12,3
10-12	Chemnitz 1-3	244 401	235 710	-3,6	225 090	-7,9
13	Erzgebirge 1	69 983	64 110	-7,7	60 140	-13,2
14	Erzgebirge 2	55 825	51 150	-9,0	47 580	-15,6
15	Erzgebirge 3	67 188	60 130	-10,6	55 340	-17,7
16	Erzgebirge 4	68 040	61 830	-9,1	57 470	-15,5
17	Erzgebirge 5	70 881	64 830	-8,5	60 390	-14,8
18	Mittelsachsen 1	75 159	70 660	-6,0	66 950	-10,9
19	Mittelsachsen 2	74 251	68 620	-7,6	64 680	-12,9
20	Mittelsachsen 3	75 339	69 460	-7,8	65 270	-13,4
21	Mittelsachsen 4	76 725	71 980	-6,2	68 300	-11,0
23	Leipzig Land 1	60 264	57 490	-4,6	55 570	-7,8
24	Leipzig Land 2	71 812	73 550	2,4	73 730	2,7
25	Leipzig Land 3	67 076	64 180	-4,3	62 130	-7,4
26	Leipzig Land 4	59 234	57 190	-3,5	55 770	-5,8
	Leipzig 1-9	597 493	640 730	7,2	651 670	9,1
34	Nordsachsen 1	62 446	62 670	0,4	61 940	-0,8
35	Nordsachsen 2	62 901	62 310	-0,9	61 230	-2,7
36	Nordsachsen 3	72 097	67 030	-7,0	63 350	-12,1
37	Meißen 1	54 286	48 600	-10,5	44 960	-17,2
38	Meißen 2	59 691	56 680	-5,0	54 080	-9,4
39	Meißen 3	63 494	61 490	-3,2	59 680	-6,0
40	Meißen 4	62 900	61 960	-1,5	60 220	-4,3
	Dresden 1-8	556 227	568 460	2,2	563 090	1,2
48	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	60 342	61 180	1,4	60 400	0,1
49	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	57 345	55 020	-4,1	52 800	-7,9
50	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	64 967	63 880	-1,7	62 410	-3,9
51	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	62 068	57 710	-7,0	54 540	-12,1
52	Bautzen 1	73 840	69 130	-6,4	65 960	-10,7
53	Bautzen 2	71 908	68 370	-4,9	65 800	-8,5
54	Bautzen 3	76 562	68 980	-9,9	64 090	-16,3
55	Bautzen 4	75 700	70 190	-7,3	66 150	-12,6
57	Görlitz 1	67 099	61 410	-8,5	57 500	-14,3
58	Görlitz 2	67 400	65 840	-2,3	63 680	-5,5
59	Görlitz 3	59 401	53 700	-9,6	50 090	-15,7
60	Görlitz 4	56 658	52 090	-8,1	48 620	-14,2
	<b>Freistaat Sachsen</b>	<b>4 056 941</b>	<b>3 942 920</b>	<b>-2,8</b>	<b>3 814 770</b>	<b>-6,0</b>
	Durchschnitt: Einwohner je Wahlkreis	67 616	65 715		63 580	

## 5. Anlagen

Dem Bericht sind folgende Dokumente als Anlage beigefügt:

<b>Bezeichnung des Dokuments</b>	<b>Seite</b>
Anlage 1: Deutsche Bevölkerung am 31. Dezember 2020 nach Wahlkreisen	124
Anlage 2: Kartographische Übersicht der Abweichungen der deutschen Bevölkerung in den Wahlkreisen vom Durchschnitt	127
Anlage 3: Entwicklung der deutschen Bevölkerung nach Wahlkreisen (Ist-Stand) für die Wahl zum Sächsischen Landtag – Jahre 2015, 2019 und 2020	128
Anlage 4: Beschreibung der 60 Landtagswahlkreise (Variante 1)	131
Anlage 5: Beschreibung der 51 Landtagswahlkreise (Variante 2)	141
Anlage 6: Beschreibung der 60 Landtagswahlkreise (Variante 3)	149
Anlage 7: „Verworfen“ Varianten	159

## Anlage 1: Deutsche Bevölkerung am 31. Dezember 2020 nach Wahlkreisen

Hervorhebung: Abweichung der Bevölkerungszahl von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG um **mehr als 15 Prozent** bzw. um **mehr als 25 Prozent**

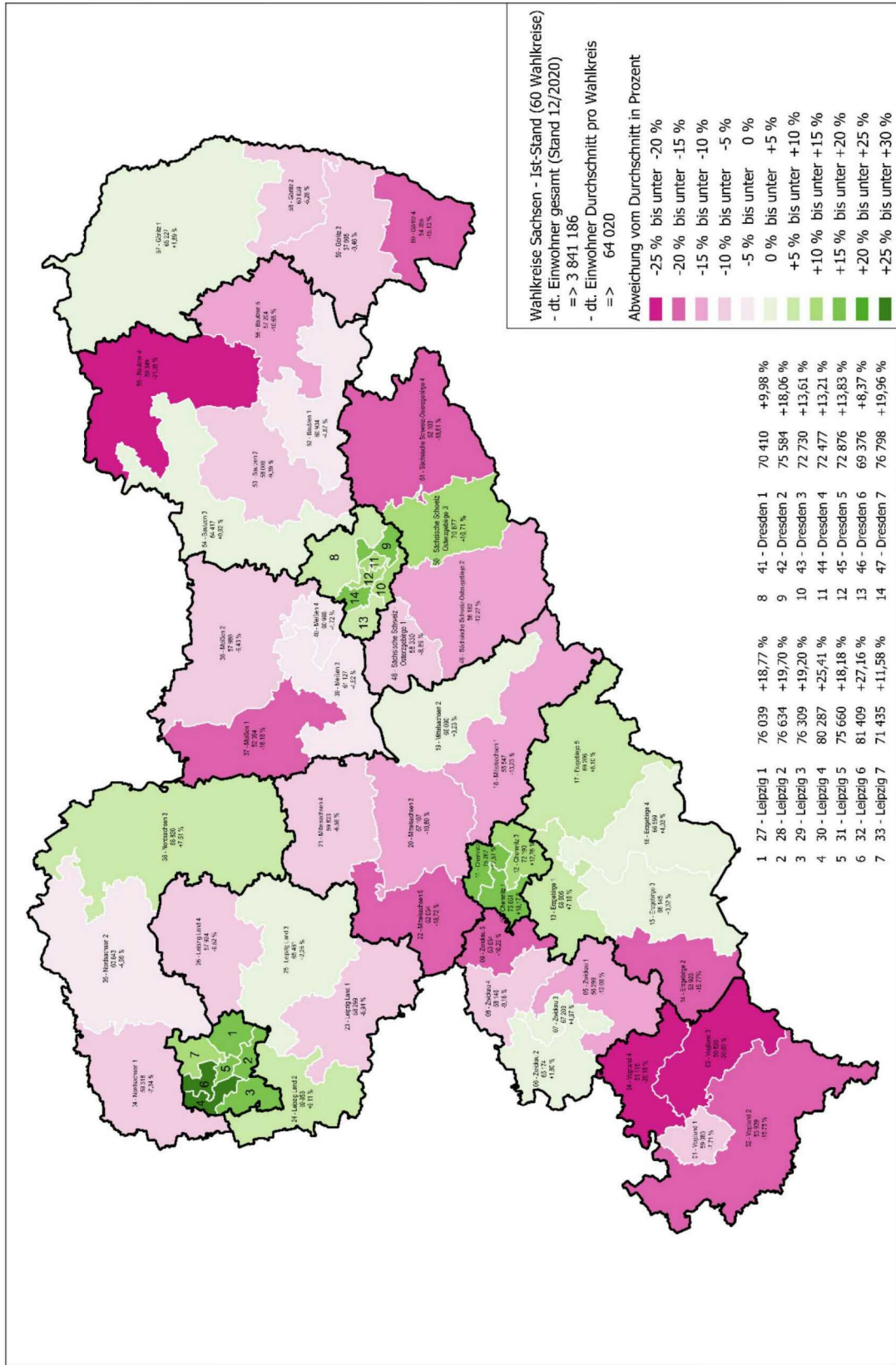
Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	in %
55 Bautzen 4	50 349	-13 671	-21,4
3 Vogtland 3	50 820	-13 200	-20,6
4 Vogtland 4	51 115	-12 905	-20,2
22 Mittelsachsen 5	52 034	-11 986	-18,7
51 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	52 103	-11 917	-18,6
37 Meißen 1	52 394	-11 626	-18,2
9 Zwickau 5	53 634	-10 386	-16,2
14 Erzgebirge 2	53 923	-10 097	-15,8
2 Vogtland 2	53 939	-10 081	-15,7
60 Görlitz 4	54 355	-9 665	-15,1
18 Mittelsachsen 1	55 547	-8 473	-13,2
49 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	56 162	-7 858	-12,3
5 Zwickau 1	56 299	-7 721	-12,1
20 Mittelsachsen 3	57 107	-6 913	-10,8
56 Bautzen 5	57 204	-6 816	-10,6
26 Leipzig Land 4	57 924	-6 096	-9,5
59 Görlitz 3	57 965	-6 055	-9,5
38 Meißen 2	57 980	-6 040	-9,4
53 Bautzen 2	58 006	-6 014	-9,4
8 Zwickau 4	58 146	-5 874	-9,2
23 Leipzig Land 1	58 299	-5 721	-8,9
48 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	58 330	-5 690	-8,9
1 Vogtland 1	59 083	-4 937	-7,7
34 Nordsachsen 1	59 318	-4 702	-7,3
21 Mittelsachsen 4	59 823	-4 197	-6,6
58 Görlitz 2	60 639	-3 381	-5,3
35 Nordsachsen 2	60 843	-3 177	-5,0
52 Bautzen 1	60 904	-3 116	-4,9
40 Meißen 4	60 998	-3 022	-4,7
39 Meißen 3	61 127	-2 893	-4,5
54 Bautzen 3	64 417	397	0,6
6 Zwickau 2	65 174	1 154	1,8
57 Görlitz 1	65 227	1 207	1,9
25 Leipzig Land 3	65 461	1 441	2,3
19 Mittelsachsen 2	66 090	2 070	3,2
15 Erzgebirge 3	66 145	2 125	3,3
16 Erzgebirge 4	66 599	2 579	4,0
7 Zwickau 3	67 203	3 183	5,0
13 Erzgebirge 1	68 606	4 586	7,2
36 Nordsachsen 3	68 826	4 806	7,5
17 Erzgebirge 5	69 206	5 186	8,1
46 Dresden 6	69 376	5 356	8,4
24 Leipzig Land 2	69 853	5 833	9,1
41 Dresden 1	70 410	6 390	10,0

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung	Abweichung vom Durch- schnitt	
		absolut	in %
50 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	70 877	6 857	10,7
33 Leipzig 7	71 435	7 415	11,6
12 Chemnitz 3	72 190	8 170	12,8
44 Dresden 4	72 477	8 457	13,2
43 Dresden 3	72 730	8 710	13,6
45 Dresden 5	72 876	8 856	13,8
11 Chemnitz 2	75 267	11 247	17,6
42 Dresden 2	75 584	11 564	18,1
10 Chemnitz 1	75 651	11 631	18,2
31 Leipzig 5	75 660	11 639	18,2
27 Leipzig 1	76 039	12 021	18,8
29 Leipzig 3	76 309	12 289	19,2
28 Leipzig 2	76 634	12 614	19,7
47 Dresden 7	76 798	12 778	20,0
30 Leipzig 4	80 287	16 268	25,4
32 Leipzig 6	81 409	17 389	27,2
<b>Freistaat Sachsen</b>	<b>3 841 186</b>		
Durchschnittliche Wahlkreisgröße	64 020		



Anlage 2: Kartographische Übersicht der Abweichungen der deutschen Bevölkerung in den Wahlkreisen vom Durchschnitt

Wahlkreiskarte Sachsen - Ist-Stand (60 Wahlkreise)



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

**Anlage 3: Entwicklung der deutschen Bevölkerung nach Wahlkreisen (Ist-Stand) für die Wahl zum Sächsischen Landtag – Jahre 2015, 2019 und 2020**

Hervorhebung: Abweichung der Bevölkerungszahl von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG um **mehr als 15 Prozent** bzw. um **mehr als 25 Prozent** (im Jahr 2020).

Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung			Abweichung vom Durchschnitt 2020	
	2015	2019	2020	absolut	in %
1 Vogtland 1	61 756	59 768	59 083	-4 937	-7,7
2 Vogtland 2	56 762	54 517	53 939	-10 081	-15,7
3 Vogtland 3	53 973	51 323	50 820	-13 200	-20,6
4 Vogtland 4	53 929	51 827	51 115	-12 905	-20,2
5 Zwickau 1	59 065	56 797	56 299	-7 721	-12,1
6 Zwickau 2	68 669	65 931	65 174	1 154	1,8
7 Zwickau 3	71 582	68 340	67 203	3 183	5,0
8 Zwickau 4	61 377	58 777	58 146	-5 874	-9,2
9 Zwickau 5	55 494	54 082	53 634	-10 386	-16,2
10 Chemnitz 1	78 179	76 373	75 651	11 631	18,2
11 Chemnitz 2	78 144	76 018	75 267	11 247	17,6
12 Chemnitz 3	75 209	72 910	72 190	8 170	12,8
13 Erzgebirge 1	70 758	68 884	68 606	4 586	7,2
14 Erzgebirge 2	57 254	54 614	53 923	-10 097	-15,8
15 Erzgebirge 3	70 027	66 987	66 145	2 125	3,3
16 Erzgebirge 4	69 992	67 385	66 599	2 579	4,0
17 Erzgebirge 5	72 811	70 025	69 206	5 186	8,1
18 Mittelsachsen 1	58 270	56 159	55 547	-8 473	-13,2
19 Mittelsachsen 2	69 053	66 756	66 090	2 070	3,2
20 Mittelsachsen 3	59 578	57 558	57 107	-6 913	-10,8
21 Mittelsachsen 4	62 548	60 335	59 823	-4 197	-6,6
22 Mittelsachsen 5	54 398	52 567	52 034	-11 986	-18,7
23 Leipzig Land 1	59 713	58 472	58 299	-5 721	-8,9
24 Leipzig Land 2	68 983	69 834	69 853	5 833	9,1
25 Leipzig Land 3	66 180	65 342	65 461	1 441	2,3
26 Leipzig Land 4	58 254	57 963	57 924	-6 096	-9,5
27 Leipzig 1	74 209	75 914	76 039	12 021	18,8
28 Leipzig 2	75 327	76 635	76 634	12 614	19,7
29 Leipzig 3	75 793	76 274	76 309	12 289	19,2
30 Leipzig 4	76 262	79 737	80 287	16 268	25,4
31 Leipzig 5	70 153	75 153	75 660	11 639	18,2
32 Leipzig 6	77 648	80 981	81 409	17 389	27,2
33 Leipzig 7	69 081	71 119	71 435	7 415	11,6
34 Nordsachsen 1	58 685	59 069	59 318	-4 702	-7,3
35 Nordsachsen 2	61 325	60 964	60 843	-3 177	-5,0
36 Nordsachsen 3	72 126	69 540	68 826	4 806	7,5
37 Meißen 1	55 638	53 065	52 394	-11 626	-18,2
38 Meißen 2	60 155	58 596	57 980	-6 040	-9,4



Wahlkreis	Deutsche Bevölkerung			Abweichung vom Durchschnitt 2020	
	2015	2019	2020	absolut	in %
39 Meißen 3	61 266	61 209	61 127	-2 893	-4,5
40 Meißen 4	61 579	61 092	60 998	-3 022	-4,7
41 Dresden 1	69 583	70 566	70 410	6 390	10,0
42 Dresden 2	77 305	75 987	75 584	11 564	18,1
43 Dresden 3	75 268	73 559	72 730	8 710	13,6
44 Dresden 4	72 852	73 066	72 477	8 457	13,2
45 Dresden 5	72 768	72 828	72 876	8 856	13,8
46 Dresden 6	69 485	69 664	69 376	5 356	8,4
47 Dresden 7	75 512	76 701	76 798	12 778	20,0
48 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	58 535	58 515	58 330	-5 690	-8,9
49 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	56 719	56 386	56 162	-7 858	-12,3
50 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	71 422	71 134	70 877	6 857	10,7
51 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	54 151	52 545	52 103	-11 917	-18,6
52 Bautzen 1	63 070	61 422	60 904	-3 116	-4,9
53 Bautzen 2	58 637	58 212	58 006	-6 014	-9,4
54 Bautzen 3	65 444	64 736	64 417	397	0,6
55 Bautzen 4	53 462	50 967	50 349	-13 671	-21,4
56 Bautzen 5	59 663	57 671	57 204	-6 816	-10,6
57 Görlitz 1	68 847	66 013	65 227	1 207	1,9
58 Görlitz 2	62 728	61 309	60 639	-3 381	-5,3
59 Görlitz 3	61 495	58 603	57 965	-6 055	-9,5
60 Görlitz 4	57 957	55 161	54 355	-9 665	-15,1
<b>Freistaat Sachsen</b>	<b>3 926 108</b>	<b>3 863 937</b>	<b>3 841 186</b>		
Durchschnittliche Wahlkreisgröße	65 435	64 399	64 020		



#### Anlage 4: Beschreibung der 60 Landtagswahlkreise (Variante 1)

Anmerkung: die nachfolgende Nummerierung orientiert sich am Ist-Stand. Weggefallene und neu hinzugetretene Wahlkreise sind daher noch nicht berücksichtigt. Bei Umsetzung dieser Variante wäre die Nummerierung i. R. d. Anlage zu § 2 Absatz 1 SächsWahlG durch den Gesetzgeber entsprechend anzupassen; dies betrifft sowohl die in den Tabellenzeilen führenden Wahlkreisnummern als auch die Verweise innerhalb der Gebietsdarstellungen.

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
1	Vogtland 1	vom Vogtlandkreis die Gemeinde Plauen, Stadt; Pausa-Mühltroff, Stadt; Rosenbach/Vogtl.; Weischlitz; Werda (übrige Gemeinden siehe WK 2 und 3)
2	Vogtland 2	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Adorf/Vogtl., Stadt; Bad Brambach; Bad Elster, Stadt; Bergen; Bösenbrunn; Eichigt; Falkenstein/Vogtl., Stadt; Grünbach; Klingenthal, Stadt; Markneukirchen, Stadt; Mühlental; Muldenhammer; Neuensalz; Neustadt/Vogtl.; Oelsnitz/Vogtl., Stadt; Schöneck/Vogtl., Stadt; Theuma; Tirpersdorf; Treuen, Stadt; Triebel/Vogtl. (übrige Gemeinden siehe WK 1 und 3)
3	Vogtland 3	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Auerbach/Vogtl., Stadt; Ellefeld; Elsterberg, Stadt; Heinsdorfergrund; Lengenfeld, Stadt; Limbach; Netzschkau, Stadt; Neumark; Pöhl; Reichenbach im Vogtland, Stadt; Rodewisch, Stadt; Steinberg (übrige Gemeinden siehe WK 1 und 2)
4	(unbesetzt)	(unbesetzt)
5	Zwickau 1	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Crinitzberg; Hartenstein, Stadt; Hartmannsdorf b. Kirchberg; Hirschfeld; Kirchberg, Stadt; Langenweißbach; Lichtentanne; Mülsen; Reinsdorf; Wildenfels, Stadt; Wilkau-Haßlau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 6, 7, 8 und 9)
6	Zwickau 2	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Crimmitschau, Stadt; Dennheritz; Fraureuth; Langenbernsdorf; Neukirchen/Pleiße; Werdau, Stadt; von der Gemeinde Zwickau, Stadt, der Stadtbezirk West (übrige Stadtbezirke und Gemeinden siehe WK 5, 7, 8 und 9)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
7	Zwickau 3	vom Landkreis Zwickau von der Gemeinde Zwickau, Stadt, die Stadtbezirke Mitte, Ost, Nord und Süd (übrige Stadtbezirke und Gemeinden siehe WK 5, 6, 8 und 9)
8	Zwickau 4	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Bernsdorf; Glauchau, Stadt; Lichtenstein/Sa., Stadt; Meerane, Stadt; Oberwiera; Remse; Schönberg; St. Egidien; Waldenburg, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 5, 6, 7 und 9)
9	Zwickau 5	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Callenberg; Gersdorf; Hohenstein-Ernstthal, Stadt; Limbach- Oberfrohna, Stadt; Niederfrohna; Oberlungwitz, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 5, 6, 7 und 8)
10	Chemnitz 1	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Altendorf, Grüna, Hutholz, Kaßberg, Mittelbach, Morgenleite, Rabenstein, Reichenbrand, Röhrsdorf, Rottluff, Schloßchemnitz, Siegmar und Stelzendorf (übrige Stadtteile siehe WK 11 und 12)
11	Chemnitz 2	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Borna-Heinersdorf, Ebersdorf, Furth, Gablenz, Glösa-Draisdorf, Hilbersdorf, Lutherviertel, Sonnenberg, Wittgensdorf, Yorckgebiet und Zentrum (übrige Stadtteile siehe WK 10 und 12)
12	Chemnitz 3	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Adelsberg, Altchemnitz, Bernsdorf, Einsiedel, Erfenschlag, Euba, Harthau, Helbersdorf, Kapellenberg, Kappel, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Markersdorf, Reichenhain und Schönau (übrige Stadtteile siehe WK 10 und 11)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
13	Erzgebirge 1	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Amtsberg; Auerbach; Burkhardtsdorf; Gornsdorf; Hohndorf; Jahnsdorf/Erzgeb.; Lugau/Erzgeb., Stadt; Neukirchen/Erzgeb.; Niederdorf; Niederwürschnitz; Oelsnitz/Erzgeb., Stadt; Stollberg/Erzgeb., Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 14, 15, 16 und 17)
14	Erzgebirge 2	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Aue-Bad Schlema Stadt; Bockau; Eibenstock, Stadt; Lößnitz, Stadt; Schneeberg, Stadt; Schönheide; Stützengrün; Zschorlau (übrige Gemeinden siehe WK 13, 15, 16 und 17)
15	Erzgebirge 3	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Breitenbrunn/Erzgeb.; Elterlein, Stadt; Grünhain-Beierfeld, Stadt; Johanngeorgenstadt, Stadt; Lauter-Bernsbach, Stadt; Raschau-Markersbach; Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt; Thalheim/Erzgeb., Stadt; Zwönitz, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 13, 14, 16 und 17)
16	Erzgebirge 4	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Annaberg-Buchholz, Stadt; Bärenstein; Crottendorf; Ehrenfriedersdorf, Stadt; Gelenau/Erzgeb.; Geyer, Stadt; Jöhstadt, Stadt; Königswalde; Mildena; Oberwiesenthal, Kurort, Stadt; Scheibenberg, Stadt; Schlettau, Stadt; Sehmatal; Tannenberg; Thermalbad Wiesenbad; Thum, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 13, 14, 15 und 17)
17	Erzgebirge 5	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Börnichen/Erzgeb.; Deutschneudorf; Drebach; Gornau/Erzgeb.; Großolbersdorf; Großrückerswalde; Grünhainichen; Heidersdorf; Marienberg, Stadt; Olbernhau, Stadt; Pockau-Lengefeld, Stadt; Seiffen/Erzgeb., Kurort; Wolkenstein, Stadt; Zschopau, Stadt, Motorradstadt (übrige Gemeinden siehe WK 13, 14, 15 und 16)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
18	Mittelsachsen 1	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Augustusburg, Stadt; Brand-Erbisdorf, Stadt; Dorfchemnitz; Eppendorf; Flöha, Stadt; Großhartmannsdorf; Leubsdorf; Mulda/Sa.; Neuhausen/Erzgeb.; Niederwiesa; Oederan, Stadt; Rechenberg-Bienenmühle; Sayda, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 19, 20, 21 und 22)
19	Mittelsachsen 2	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Bobritzsch-Hilbersdorf; Frauenstein, Stadt; Freiberg, Stadt, Universitätsstadt; Großschirma, Stadt; Halsbrücke; Lichtenberg/Erzgeb.; Oberschöna; Reinsberg; Weißenborn/Erzgeb. (übrige Gemeinden siehe WK 18, 20, 21 und 22)
20	Mittelsachsen 3	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Altmittweida; Erlau; Frankenberg/Sa., Stadt, Garnisionsstadt; Hainichen, Stadt; Kriebstein; Lichtenau; Mittweida, Stadt, Hochschulstadt; Rossau; Striegistal (übrige Gemeinden siehe WK 18, 19, 21 und 22)
21	Mittelsachsen 4	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Döbeln, Stadt; Großweitzschen; Hartha, Stadt; Leisnig, Stadt; Ostrau; Roßwein, Stadt; Waldheim, Stadt; Zschaitz-Ottewig (übrige Gemeinden siehe WK 18, 19, 20 und 22)
22	Mittelsachsen 5	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Burgstädt, Stadt; Claußnitz; Geringswalde, Stadt; Hartmannsdorf; Königsfeld; Königshain-Wiederau; Lunzenau, Stadt; Mühlau; Penig, Stadt; Rochlitz, Stadt; Seelitz; Taura; Wechselburg; Zettlitz (übrige Gemeinden siehe WK 18, 19, 20 und 21)
23	Leipzig Land 1	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Borna, Stadt; Frohburg, Stadt; Geithain, Stadt; Kitzscher, Stadt; Neukieritzsch; Regis-Breitingen, Stadt; Rötha, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 24, 25 und 26)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
24	Leipzig Land 2	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Böhlen, Stadt; Elstertrebnitz; Groitzsch, Stadt; Markkleeberg, Stadt; Markranstädt, Stadt; Pegau, Stadt; Zwenkau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 23, 25 und 26)
25	Leipzig Land 3	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Bad Lausick, Stadt; Belgershain; Colditz, Stadt; Grimma, Stadt; Großpösna; Naunhof, Stadt; Otterwisch; Parthenstein (übrige Gemeinden siehe WK 23, 24 und 26)
26	Leipzig Land 4	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Bennewitz; Borsdorf; Brandis, Stadt; Lossatal; Machern; Thallwitz; Trebsen/Mulde, Stadt; Wurzen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 23, 24 und 25)
27	Leipzig 1	von der Kreisfreien Stadt Leipzig vom Stadtbezirk Mitte die Ortsteile Zentrum, Zentrum-Ost, Zentrum-West, Zentrum-Nordwest und Zentrum-Nord, vom Stadtbezirk Ost der Ortsteil Neustadt-Neuschönefeld sowie vom Stadtbezirk Nord der Ortsteil Gohlis-Süd (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 28, 29, 30, 31, 32 und 33)
28	Leipzig 2	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Ost ohne den Ortsteil Neustadt-Neuschönefeld sowie vom Stadtbezirk Südost die Ortsteile Liebertwolkwitz und Holzhausen (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 27, 29, 30, 31, 32 und 33)
29	Leipzig 3	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Südost ohne die Ortsteile Liebertwolkwitz und Holzhausen sowie der Stadtbezirk Süd ohne die Ortsteile Südvorstadt und Connewitz (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 27, 28, 30, 31, 32 und 33)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
30	Leipzig 4	von der Kreisfreien Stadt Leipzig vom Stadtbezirk Mitte die Ortsteile Zentrum-Südost und Zentrum-Süd sowie vom Stadtbezirk Süd die Ortsteile Südvorstadt und Connewitz (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 27, 28, 29, 31, 32 und 33)
31	Leipzig 5	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk West sowie der Stadtbezirk Südwest ohne die Ortsteile Plagwitz und Schleußig (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 27, 28, 29, 30, 32 und 33)
32	Leipzig 6	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Alt-West ohne die Ortsteile Böhlitz-Ehrenberg und Burghausen-Rückmarsdorf sowie vom Stadtbezirk Südwest die Ortsteile Schleußig und Plagwitz (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 27, 28, 29, 30, 31 und 33)
33	Leipzig 7	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nordwest, vom Stadtbezirk Alt-West die Ortsteile Böhlitz-Ehrenberg und Burghausen-Rückmarsdorf sowie vom Stadtbezirk Nord die Ortsteile Gohlis-Mitte und Gohlis-Nord (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 27, 28, 29, 30, 31 und 32)
N.N.	Leipzig 8	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nordost sowie vom Stadtbezirk Nord die Ortsteile Eutritzsch, Seehausen und Wiederitzsch (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33)
34	Nordsachsen 1	vom Landkreis Nordsachsen die Gemeinden Delitzsch, Stadt; Krostitz; Löbnitz; Rackwitz; Schkeuditz, Stadt; Schönwölkau; Wiedemar (übrige Gemeinden siehe WK 35 und 36)
35	Nordsachsen 2	vom Landkreis Nordsachsen die Gemeinden Bad Düben, Stadt; Doberschütz; Dommitzsch, Stadt; Eilenburg, Stadt; Elsnig; Jesewitz; Laußig; Mockrehna; Taucha, Stadt; Trossin; Zschepplin (übrige Gemeinden siehe WK 34 und 36)
36	Nordsachsen 3	vom Landkreis Nordsachsen die Gemeinden Arzberg; Beilrode; Belgern-Schildau, Stadt; Cavertitz; Dahlen, Stadt; Dreiheide; Liebschützberg; Mügeln, Stadt; Naundorf; Oschatz, Stadt; Torgau, Stadt; Wermsdorf (übrige Gemeinden siehe WK 34 und 35)



<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
37	Meißen 1	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Diera-Zehren; Hirschstein; Käbschütztal; Lommatzsch, Stadt; Riesa, Stadt; Stauchitz; Strehla, Stadt; Zeithain (übrige Gemeinden siehe WK 38, 39 und 40)
38	Meißen 2	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Ebersbach; Glaubitz; Gröditz, Stadt; Großenhain, Stadt; Lampertswalde; Nünchritz; Priestewitz; Radeburg, Stadt; Röderau; Schönfeld; Thiendorf; Wülknitz (übrige Gemeinden siehe WK 37, 39 und 40)
39	Meißen 3	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Klipphausen; Meißen, Stadt; Niederau; Nossen, Stadt; Weinböhla (übrige Gemeinden siehe WK 37, 38 und 40)
40	Meißen 4	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Coswig, Stadt; Moritzburg; Radebeul, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 37, 38 und 39)
41	Dresden 1	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Klotzsche, der Stadtbezirk Neustadt ohne die Stadtteile Innere Neustadt und Leipziger Vorstadt vom Stadtbezirk Loschwitz der Stadtteil Dresdner Heide die Ortschaften Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißig und Weixdorf (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 42, 43, 44, 45, 46 und 47)
42	Dresden 2	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Leuben, der Stadtbezirk Loschwitz ohne den Stadtteil Dresdner Heide, vom Stadtbezirk Prohlis die Stadtteile Niedersedlitz, Prohlis-Nord und Prohlis-Süd (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 43, 44, 45, 46 und 47)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
43	Dresden 3	von der Kreisfreien Stadt Dresden vom Stadtbezirk Prohlis die Stadtteile Lockwitz, Leubnitz-Neuostra und Reick der Stadtbezirk Plauen (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 44, 45, 46 und 47)
44	Dresden 4	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Blasewitz ohne den Stadtteil Striesen-Süd (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 45, 46 und 47)
45	Dresden 5	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Altstadt ohne die Stadtteile Friedrichstadt und Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West, vom Stadtbezirk Blasewitz der Stadtteil Striesen-Süd vom Stadtbezirk Neustadt die Stadtteile Innere Neustadt und Leipziger Vorstadt, vom Stadtbezirk Prohlis der Stadtteil Strehlen (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 44, 46 und 47)
46	Dresden 6	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Cotta ohne den Stadtteil Cotta die Ortschaften Altfranken, Cossebaude, Gompitz, Mobschatz und Oberwartha (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 44, 45 und 47)
47	Dresden 7	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Pieschen, vom Stadtbezirk Altstadt die Stadtteile Friedrichstadt und Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West, vom Stadtbezirk Cotta der Stadtteil Cotta (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 44, 45 und 46)
48	Sächsische Schweiz-Osterz- gebirge 1	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Dorfhain; Freital, Stadt; Tharandt, Stadt; Wilsdruff, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 49, 50 und 51)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
49	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Altenberg, Stadt; Bannewitz; Dippoldiswalde, Stadt; Glashütte, Stadt; Hartmannsdorf-Reichenau; Hermsdorf/Erzgeb.; Klingenberg; Kreischa; Rabenau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 48, 50 und 51)
50	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Dohma; Dohna, Stadt; Heidenau, Stadt; Müglitztal; Pirna, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 48, 49 und 51)
51	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt; Bad Schandau, Stadt; Bahretal; Dürröhrsdorf-Dittersbach; Gohrisch; Hohnstein, Stadt; Königstein/Sächs. Schw., Stadt; Liebstadt, Stadt; Lohmen; Neustadt i. Sa., Stadt; Rathen, Kurort; Rathmannsdorf; Reinhardtsdorf-Schöna; Rosenthal-Bielatal; Sebnitz, Stadt; Stadt Wehlen, Stadt; Stolpen, Stadt; Struppen (übrige Gemeinden siehe WK 48, 49 und 50)
52	Bautzen 1	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bischofswerda, Stadt; Burkau; Cunewalde; Demitz-Thumitz; Frankenthal Göda; Großharthau; Großpostwitz/O. L.; Neukirch/Lausitz; Obergurig; Rammenau; Schirgiswalde-Kirschau, Stadt; Schmölln-Putzkau; Sohland a. d. Spree; Steinigtwolmsdorf; Wilthen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 53, 54, 55 und 56)
53	Bautzen 2	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Arnsdorf; Crostwitz; Elstra, Stadt; Großnaundorf; Großröhrsdorf, Stadt; Haselbachtal; Kamenz, Stadt; Lichtenberg; Nebelschütz; Ohorn; Panschwitz-Kuckau; Pulsnitz, Stadt; Räckelwitz; Ralbitz-Rosenthal; Steina (übrige Gemeinden siehe WK 52, 54, 55 und 56)
54	Bautzen 3	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bernsdorf, Stadt; Königsbrück, Stadt; Laußnitz; Neukirch; Oßling; Ottendorf-Okrilla; Radeberg, Stadt; Schwepnitz; Wachau; Wittichenau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 52, 53, 55 und 56)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
55	Bautzen 4	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Elsterheide; Hoyerswerda, Stadt; Königswartha; Lauta, Stadt; Lohsa; Neschwitz; Puschwitz; Radibor; Spreetal (übrige Gemeinden siehe WK 52, 53, 54 und 56)
56	Bautzen 5	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bautzen, Stadt; Doberschau-Gaußig; Großdubrau; Hochkirch; Kubschütz; Malschwitz; Weißenberg, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 52, 53, 54 und 55)
57	Görlitz 1	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Bad Muskau, Stadt; Boxberg/O. L.; Gablenz; Groß Düben; Hähnichen; Hohendubrau; Horka; Kodersdorf; Krauschwitz i. d. O. L.; Kreba-Neudorf; Mücka; Neißeaue; Niesky, Stadt; Quitzdorf am See; Rietschen; Rothenburg/O. L., Stadt; Schleife; Schöpstal; Trebendorf; Waldhufen; Weißkeißel; Weißwasser/O. L., Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 58, 59 und 60)
58	Görlitz 2	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Görlitz, Stadt; Königshain; Markersdorf; Reichenbach/O. L., Stadt; Vierkirchen (übrige Gemeinden siehe WK 57, 59 und 60)
59	Görlitz 3	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Beiersdorf; Bernstadt a. d. Eigen, Stadt; Dürrhennersdorf; Ebersbach-Neugersdorf, Stadt; Großschweidnitz; Herrnhut, Stadt; Kottmar; Lawalde; Löbau, Stadt; Neusalza-Spremberg, Stadt; Oppach; Ostritz, Stadt; Rosenbach; Schönau-Berzdorf a. d. Eigen; Schönbach (übrige Gemeinden siehe WK 57, 58 und 60)
60	Görlitz 4	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz; Großschönau; Hainewalde; Jonsdorf, Kurort; Leutersdorf; Mittelherwigsdorf; Oderwitz; Olbersdorf; Oybin; Seifhennersdorf, Stadt; Zittau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 57, 58 und 59)

## Anlage 5: Beschreibung der 51 Landtagswahlkreise (Variante 2)

Anmerkung: die nachfolgende Nummerierung orientiert sich am Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS).

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
1	Chemnitz 1	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Altendorf, Grüna, Hutholz, Kaßberg, Mittelbach, Morgenleite, Rabenstein, Reichenbrand, Röhrsdorf, Rottluff, Schloßchemnitz, Siegmar und Stelzendorf (übrige Stadtteile siehe WK 2 und 3)
2	Chemnitz 2	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Borna-Heinersdorf, Ebersdorf, Furth, Gablenz, Glösa-Draisdorf, Hilbersdorf, Lutherviertel, Sonnenberg, Wittgensdorf, Yorckgebiet und Zentrum (übrige Stadtteile siehe WK 1 und 3)
3	Chemnitz 3	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Adelsberg, Altchemnitz, Bernsdorf, Einsiedel, Erfenschlag, Euba, Harthau, Helbersdorf, Kapellenberg, Kappel, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Markersdorf, Reichenhain und Schönau (übrige Stadtteile siehe WK 1 und 11)
4	Erzgebirge 1	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Aue-Bad Schlema, Stadt; Bockau; Breitenbrunn/Erzgeb.; Eibenstock, Stadt; Johannegeorgenstadt, Stadt; Lauter-Bernsbach, Stadt; Lößnitz, Stadt; Oberwiesenthal, Kurort, Stadt; Schneeberg, Stadt; Schönheide; Stützengrün; Zschorlau (übrige Gemeinden siehe WK 5, 6 und 7)
5	Erzgebirge 2	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Auerbach; Burkhardtsdorf; Gelenau/Erzgeb.; Gornsdorf; Hohndorf; Jahnsdorf/Erzgeb.; Lugau/Erzgeb., Stadt; Neukirchen/Erzgeb.; Niederdorf; Niederwürschnitz; Oelsnitz/Erzgeb., Stadt; Stollberg/Erzgeb., Stadt; Thalheim/Erzgeb., Stadt; Zwönitz, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 4, 6 und 7)
6	Erzgebirge 3	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Annaberg-Buchholz, Stadt; Bärenstein; Crottendorf; Ehrenfriedersdorf, Stadt; Elterlein, Stadt; Geyer, Stadt; Grünhain-Beierfeld, Stadt; Jöhstadt, Königswalde; Stadt; Raschau-Markersbach, Scheibenberg, Stadt; Schlettau, Stadt; Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt; Sehmatal; Tannenberg; Thermalbad Wiesenbad; (übrige Gemeinden siehe WK 4, 5 und 7)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
7	Erzgebirge 4	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Amtsberg; Börnichen/Erzgeb.; Deutschneudorf; Drebach; Gornau/Erzgeb.; Großolbersdorf; Großrückerswalde; Grünhainichen; Heidersdorf; Marienberg, Stadt; Mildenau; Olbernhau, Stadt; Pockau-Lengefeld, Stadt; Seiffen/Erzgeb., Kurort; Thum, Stadt; Wolkenstein, Stadt; Zschopau, Stadt, Motorradstadt (übrige Gemeinden siehe WK 4, 5 und 6)
8	Mittelsachsen 1	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Bobritzsch-Hilbersdorf; Brand-Erbisdorf, Stadt; Dorfchemnitz; Frauenstein; Großhartmannsdorf; Lichtenberg/Erzgeb.; Mulda/Sa.; Neuhausen/Erzgeb.; Rechenberg-Bienenmühle; Sayda, Stadt; Freiberg, Stadt, Universitätsstadt; Weißenborn/Erzgeb. (übrige Gemeinden siehe WK 9, 10 und 11)
9	Mittelsachsen 2	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Augustusburg, Stadt; Eppendorf; Flöha, Stadt; Frankenberg/Sa., Stadt; Garnisonsstadt Großschirma, Stadt; Hainichen, Stadt; Halsbrücke; Leubsdorf; Niederwiesa; Oberschöna; Oederan, Stadt; Reinsberg. (übrige Gemeinden siehe WK 8, 10, und 11)
10	Mittelsachsen 3	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Altmittweida; Burgstädt, Stadt; Claußnitz; Erlau; Hartmannsdorf; Mittweida, Stadt, Hochschulstadt; Königsfeld; Königshain-Wiederau; Lichtenau; Lunzenau, Stadt; Mühlau; Penig, Stadt; Rochlitz, Stadt; Seelitz; Taura; Wechselburg; Zettlitz (übrige Gemeinden siehe WK 8, 9 und 11)
11	Mittelsachsen 4	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Döbeln, Stadt; Geringswalde, Stadt; Großweitzschen; Hartha, Stadt; Kriebstein; Leisnig, Stadt; Ostrau; Rossau; Roßwein, Stadt, Striegistal; Waldheim, Stadt; Zschaitz-Ottewig (übrige Gemeinden siehe WK 8, 9 und 10)
12	Vogtland 1	vom Vogtlandkreis die Gemeinde Plauen, Stadt; Pausa-Mühltruff, Stadt; Rosenbach/Vogtl.; Weischlitz; Werda (übrige Gemeinden siehe WK 13 und 14)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
13	Vogtland 2	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Adorf/Vogtl., Stadt; Bad Brambach; Bad Elster, Stadt; Bergen; Bösenbrunn; Eichigt; Falkenstein/Vogtl., Stadt; Grünbach; Klingenthal, Stadt; Markneukirchen, Stadt; Mühlental; Muldenhammer; Neuensalz; Neustadt/Vogtl.; Oelsnitz/Vogtl., Stadt; Schöneck/Vogtl., Stadt; Theuma; Tirpersdorf; Treuen, Stadt; Triebel/Vogtl. (übrige Gemeinden siehe WK 12 und 14)
14	Vogtland 3	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Auerbach/Vogtl., Stadt; Ellefeld; Elsterberg, Stadt; Heinsdorfergrund; Lengenfeld, Stadt; Limbach; Netzschkau, Stadt; Neumark; Pöhl; Reichenbach im Vogtland, Stadt; Rodewisch, Stadt; Steinberg (übrige Gemeinden siehe WK 12 und 13)
15	Zwickau 1	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Crimmitschau, Stadt; Dennheritz; Fraureuth; Langenbernsdorf; Lichtentanne; Meerane, Stadt; Neukirchen/Pleiße; Schönberg; Werdau, Stadt (übrige Stadtbezirke und Gemeinden siehe WK 16, 17 und 18)
16	Zwickau 2	vom Landkreis Zwickau die Gemeinde Zwickau, Stadt (übrige Stadtbezirke und Gemeinden siehe WK 15, 17 und 18)
17	Zwickau 3	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Bernsdorf; Crinitzberg; Gersdorf; Hartenstein, Stadt; Hartmannsdorf b. Kirchberg; Hirschfeld; Kirchberg, Stadt; Langenweißbach; Lichtenstein/Sa., Stadt; Mülsen, Oberlungwitz, Stadt; Reinsdorf; St. Egidien; Wildenfels, Stadt; Wilkau-Haßlau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 15, 16 und 18)
18	Zwickau 4	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Callenberg; Glauchau, Stadt; ; Hohenstein-Ernstthal, Stadt; Limbach-Oberfrohna-Stadt; Niederfrohna; Oberwiera; Remse; Waldenburg, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 15, 16 und 17)
19	Dresden 1	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Klotzsche, der Stadtbezirk Neustadt ohne die Stadtteile Innere Neustadt und Leipziger Vorstadt vom Stadtbezirk Loschwitz der Stadtteil Dresdner Heide die Ortschaften Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißig und Weixdorf (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 20, 21, 22,23, 24 und 25)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
20	Dresden 2	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Leuben, der Stadtbezirk Loschwitz ohne den Stadtteil Dresdner Heide, vom Stadtbezirk Prohlis die Stadtteile Niedersedlitz, Prohlis-Nord und Prohlis-Süd (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 19, 21, 22, 23, 24 und 25))
21	Dresden 3	von der Kreisfreien Stadt Dresden vom Stadtbezirk Prohlis die Stadtteile Lockwitz, Leubnitz-Neuostra und Reick der Stadtbezirk Plauen (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 19, 20, 22, 23, 24 und 25)
22	Dresden 4	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Blasewitz ohne den Stadtteil Striesen-Süd (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 19, 20, 21, 23, 24 und 25)
23	Dresden 5	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Altstadt ohne die Stadtteile Friedrichstadt und Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West, vom Stadtbezirk Blasewitz der Stadtteil Striesen-Süd vom Stadtbezirk Neustadt die Stadtteile Innere Neustadt und Leipziger Vorstadt, vom Stadtbezirk Prohlis der Stadtteil Strehlen (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 19, 20, 21, 22, 24 und 25)
24	Dresden 6	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Cotta ohne den Stadtteil Cotta die Ortschaften Altfranken, Cossebaude, Gompitz, Mobschatz und Oberwartha (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 19, 20, 21, 22,23, und 25)
25	Dresden 7	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Pieschen, vom Stadtbezirk Altstadt die Stadtteile Friedrichstadt und Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West, vom Stadtbezirk Cotta der Stadtteil Cotta (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 19, 20, 21, 22, 23 und 24)



<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
26	Bautzen 1	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Arnsdorf; Bischofswerda, Stadt; Burkau; Demitz-Thumitz; Doberschau-Gaußig; Frankenthal; Großharthau; Großröhrsdorf, Stadt; Neukirch/Lausitz; Radeberg, Stadt; Rammenau, Schmölln-Putzkau; Steinigwolmsdorf; Wilthen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 27, 28 und 29)
27	Bautzen 2	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden die Gemeinden Crostwitz; Elstra, Stadt; Großnaundorf; Haselbachtal; Kamenz, Stadt; Königsbrück, Stadt; Laußnitz; Lichtenberg; Nebelschütz; Neukirch; Ohorn; Oßling; Ottendorf-Okrilla; Panschwitz-Kuckau; Pulsnitz, Stadt; Räckelwitz; Ralbitz-Rosenthal; Schwepnitz; Steina; Wachau (übrige Gemeinden siehe WK 26, 28 und 29)
28	Bautzen 3	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bernsdorf, Stadt; Elsterheide; Großdubrau; Hoyerswerda, Stadt;; Königswartha; Lauta; Lohsa; Neschwitz; Puschwitz; Radibor; Spreeetal; Wittichenau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 26, 27 und 29)
29	Bautzen 4	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bautzen, Stadt; Cunewalde; Göda; Großpostwitz/O.L.; Hochkirch Kubschütz, Malschwitz; Obergurig; Schirgiswalde-Kirschau, Stadt; Sohland. a. d. Spree; Weißenberg, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 26, 27 und 28)
30	Görlitz 1	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Bad Muskau, Stadt; Boxberg/O. L.; Gablenz; Groß Düben; Hähnichen; Hohendubrau; Horka; Kodersdorf; Königshain; Krauschwitz i. d. O. L.; Kreba-Neudorf; Markersdorf; Mücka; Neißeaue; Niesky, Stadt; Quitzdorf am See; Reichenbach/O. L., Stadt; Rietschen; Rothenburg/O. L., Stadt; Schleife; Schöpstal; Trebendorf; Vierkirchen; Waldhufen; Weißkeißel; Weißwasser/O. L., Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 31 und 32)
31	Görlitz 2	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Beiersdorf; Bertsdorf-Hörnitz; Dürrhennersdorf; Ebersbach-Neugersdorf, Stadt; Großschönau; Hainewalde; Herrnhut, Stadt; Kottmar; Jonsdorf, Kurort; Lawalde; Leutersdorf; Löbau, Stadt; Mittelherwigsdorf; Neusalza-Spremberg, Stadt; Oderwitz; Olbersdorf; Oppach; Oybin; Rosenbach; Schönbach; ; Seifhennersdorf, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 30 und 32)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
32	Görlitz 3	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Bernstadt a. d. Eigen, Stadt; Görlitz, Stadt; Ostritz, Stadt; Schönau-Berzdorf a. d. Eigen; Zittau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 30 und 31)
33	Meißen 1	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Glaubitz; Gröditz, Stadt; Großenhain, Stadt; Hirschstein; Nünchritz; Riesa, Stadt; Röderaue; Stauchitz; Strehla, Stadt; Wülknitz; Zeithain (übrige Gemeinden siehe WK 34 und 35)
34	Meißen 2	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Coswig, Stadt; Diera-Zehren; Käbschütztal; Klipphausen; Lommatzsch, Stadt; Meißen, Stadt; ; Nossen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 33 und 35)
35	Meißen 3	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Ebersbach; Lampertswalde; Moritzburg; Niederau; Priestewitz; Radebeul, Stadt; Radeburg, Stadt; Schönfeld; Thiendorf; Weinböhla (übrige Gemeinden siehe WK 33 und 34)
36	Sächsische Schweiz-Osterz- gebirge 1	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Bannewitz; Dorfhain; Freital, Stadt; Hartmannsdorf-Reichenau; Klingenberg; Rabenau, Stadt; Tharandt, Stadt; Wilsdruff, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 37 und 38)
37	Sächsische Schweiz- Osterz- gebirge 2	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Altenberg, Stadt; Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt; Bad Schandau, Stadt; Bahretal; Dippoldiswalde, Stadt; Dohna, Stadt; Glashütte, Stadt; Gohrisch; Heidenau, Stadt; Hermsdorf/Erzgeb.; Königstein/Sächs. Schw., Stadt; Kreischa; Liebstadt, Stadt; Müglitztal; Rathen, Kurort; Rathmannsdorf; Reinhardtsdorf-Schöna; Rathen, Kurort; Struppen (übrige Gemeinden siehe WK 36 und 38)
38	Sächsische Schweiz-Osterz- gebirge 3	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Dohma; Dürrröhrsdorf-Dittersbach; Hohnstein, Stadt; Lohmen; Neustadt i. Sa., Stadt; Pirna, Stadt; Sebnitz, Stadt; Wehlen, Stadt; Stolpen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 36 und 37)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
39	Leipzig 1	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Ost ohne die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarsdorf, vom Stadtbezirk Südost die Ortsteile Holzhausen und Stötteritz (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 40, 41, 42, 43, 44 und 45))
40	Leipzig 2	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Süd, vom Stadtbezirk Südost die Ortsteile Liebertwolkwitz, Meusdorf und Probstheida (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 39, 41, 42, 43, 44 und 45)
41	Leipzig 3	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk West der Stadtbezirk Südwest ohne die Ortsteile Plagwitz und Schleußig, vom Stadtbezirk Altwest der Ortsteil Burghausen-Rückmarsdorf (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 39, 40, 42, 43, 44 und 45)
42	Leipzig 4	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Alt-West ohne den Ortsteil Burghausen-Rückmarsdorf vom Stadtbezirk Südwest die Ortsteile Plagwitz und Schleußig vom Stadtbezirk Nordwest der Ortsteil Lützschena-Stahmeln (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 39, 40, 41, 43, 44 und 45)
43	Leipzig 5	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Mitte vom Stadtbezirk Südost der Ortsteil Reudnitz-Thonberg (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 39, 40, 41, 42, 44 und 45)
44	Leipzig 6	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nordwest ohne den Ortsteil Lützschena-Stahmeln der Stadtbezirk Nord ohne die Ortsteile Seehausen und Wiederitzsch (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 39, 40, 41, 42, 43 und 45)
45	Leipzig 7	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nordost, vom Stadtbezirk Nord die Ortsteile Seehausen und Wiederitzsch vom Stadtbezirk Ost die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarsdorf (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 39, 40, 41, 42, 43 und 44)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
46	Leipzig Land 1	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Böhlen, Stadt; Elstertrebnitz; Groitzsch, Stadt; Markkleeberg, Stadt; Markranstädt, Stadt; Neukieritzsch; Pegau, Stadt; Regis-Breitingen, Stadt; Zwenkau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 47 und 48)
47	Leipzig Land 2	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Bad Lausick, Stadt; Borna, Stadt; Colditz, Stadt; Frohburg, Stadt; Geithain, Stadt; Grimma, Stadt; Kitzscher, Stadt; Otterwisch (übrige Gemeinden siehe WK 46 und 48)
48	Leipzig Land 3	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Belgershain; Bennewitz; Borsdorf; Brandis, Stadt; Großpösna; Lossatal; Machern; Naunhof, Stadt; Parthenstein Rötha, Stadt; Thallwitz; Trebsen/Mulde, Stadt; Wurzen, Stadt (übrige Gemeinden siehe 46 und 47)
49	Nordsachsen 1	vom Landkreis Nordsachsen die Gemeinden Bad Dübén, Stadt; Delitzsch, Stadt; Löbnitz; Rackwitz; Schkeuditz, Stadt; Wiedemar (übrige Gemeinden siehe WK 50 und 51)
50	Nordsachsen 2	vom Landkreis Nordsachsen die Gemeinden Arzberg; Beilrode; Doberschütz; Dommitzsch, Stadt; Eilenburg, Stadt; Elsnig; Jesewitz; Krostitz; Laußig; Mockrehna; Schönwölkau; Taucha, Stadt; Trossin; Zschepplin (übrige Gemeinden siehe WK 49 und 51)
51	Nordsachsen 3	vom Landkreis Nordsachsen die Gemeinden Belgern-Schildau, Stadt; Cavertitz; Dahlen, Stadt; Dreieheide; Liebschützberg; Mügeln, Stadt; Naundorf; Oschatz, Stadt; Torgau, Stadt; Wernsdorf (übrige Gemeinden siehe WK 49 und 50)

## Anlage 6: Beschreibung der 60 Landtagswahlkreise (Variante 3)

Anmerkung: die nachfolgende Nummerierung orientiert sich am Ist-Stand. Weggefallene und neu hinzugetretene Wahlkreise sind daher noch nicht berücksichtigt. Bei Umsetzung dieser Variante wäre die Nummerierung i. R. d. Anlage zu § 2 Absatz 1 SächsWahlG durch den Gesetzgeber entsprechend anzupassen; dies betrifft sowohl die in den Tabellenzeilen führenden Wahlkreisnummern als auch die Verweise innerhalb der Gebietsdarstellungen.

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
1	Vogtland 1	vom Vogtlandkreis die Gemeinde Plauen, Stadt; Pausa-Mühltroff, Stadt; Rosenbach/Vogtl.; Weischlitz; Werda (übrige Gemeinden siehe WK 2 und 3)
2	Vogtland 2	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Adorf/Vogtl., Stadt; Bad Brambach; Bad Elster, Stadt; Bergen; Bösenbrunn; Eichigt; Falkenstein/Vogtl., Stadt; Grünbach; Klingenthal, Stadt; Markneukirchen, Stadt; Mühlental; Muldenhammer; Neuensalz; Neustadt/Vogtl.; Oelsnitz/Vogtl., Stadt; Schöneck/Vogtl., Stadt; Theuma; Tirpersdorf; Treuen, Stadt; Triebel/Vogtl. (übrige Gemeinden siehe WK 1 und 3)
3	Vogtland 3	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Auerbach/Vogtl., Stadt; Ellefeld; Elsterberg, Stadt; Heinsdorfergrund; Lengenfeld, Stadt; Limbach; Netzschkau, Stadt; Neumark; Pöhl; Reichenbach im Vogtland, Stadt; Rodewisch, Stadt; Steinberg (übrige Gemeinden siehe WK 1 und 2)
4	(unbesetzt)	(unbesetzt)
5	Zwickau 1	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Crinitzberg; Hartenstein, Stadt; Hartmannsdorf b. Kirchberg; Hirschfeld; Kirchberg, Stadt; Langenweißbach; Lichtentanne; Mülsen; Reinsdorf; Wildenfels, Stadt; Wilkau-Haßlau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 6, 7, 8 und 9)
6	Zwickau 2	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Crimmitschau, Stadt; Dennheritz; Fraureuth; Langenbernsdorf; Neukirchen/Pleiße; Werdau, Stadt; von der Gemeinde Zwickau, Stadt, der Stadtbezirk West (übrige Stadtbezirke und Gemeinden siehe WK 5, 7, 8 und 9)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
7	Zwickau 3	vom Landkreis Zwickau von der Gemeinde Zwickau, Stadt, die Stadtbezirke Mitte, Ost, Nord und Süd (übrige Stadtbezirke und Gemeinden siehe WK 5, 6, 8 und 9)
8	Zwickau 4	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Bernsdorf; Glauchau, Stadt; Lichtenstein/Sa., Stadt; Meerane, Stadt; Oberwiera; Remse; Schönberg; St. Egidien; Waldenburg, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 5, 6, 7 und 9)
9	Zwickau 5	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Callenberg; Gersdorf; Hohenstein-Ernstthal, Stadt; Limbach- Oberfrohna, Stadt; Niederfrohna; Oberlungwitz, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 5, 6, 7 und 8)
10	Chemnitz 1	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Altendorf, Grüna, Hutholz, Kaßberg, Mittelbach, Morgenleite, Rabenstein, Reichenbrand, Röhrsdorf, Rottluff, Schloßchemnitz, Siegmar und Stelzendorf (übrige Stadtteile siehe WK 11 und 12)
11	Chemnitz 2	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Borna-Heinersdorf, Ebersdorf, Furth, Gablenz, Glösa-Draisdorf, Hilbersdorf, Lutherviertel, Sonnenberg, Wittgensdorf, Yorckgebiet und Zentrum (übrige Stadtteile siehe WK 10 und 12)
12	Chemnitz 3	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Adelsberg, Altchemnitz, Bernsdorf, Einsiedel, Erfenschlag, Euba, Harthau, Helbersdorf, Kapellenberg, Kappel, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Markersdorf, Reichenhain und Schönau (übrige Stadtteile siehe WK 10 und 11)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
13	Erzgebirge 1	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Amtsberg; Auerbach; Burkhardtsdorf; Gornsdorf; Hohndorf; Jahnsdorf/Erzgeb.; Lugau/Erzgeb., Stadt; Neukirchen/Erzgeb.; Niederdorf; Niederwürschnitz; Oelsnitz/Erzgeb., Stadt; Stollberg/Erzgeb., Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 14, 15, 16 und 17)
14	Erzgebirge 2	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Aue-Bad Schlema Stadt; Bockau; Eibenstock, Stadt; Lößnitz, Stadt; Schneeberg, Stadt; Schönheide; Stützengrün; Zschorlau (übrige Gemeinden siehe WK 13, 15, 16 und 17)
15	Erzgebirge 3	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Breitenbrunn/Erzgeb.; Elterlein, Stadt; Grünhain-Beierfeld, Stadt; Johanngeorgenstadt, Stadt; Lauter-Bernsbach, Stadt; Raschau-Markersbach; Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt; Thalheim/Erzgeb., Stadt; Zwönitz, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 13, 14, 16 und 17)
16	Erzgebirge 4	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Annaberg-Buchholz, Stadt; Bärenstein; Crottendorf; Ehrenfriedersdorf, Stadt; Gelenau/Erzgeb.; Geyer, Stadt; Jöhstadt, Stadt; Königswalde; Mildena; Oberwiesenthal, Kurort, Stadt; Scheibenberg, Stadt; Schlettau, Stadt; Sehmatal; Tannenberg; Thermalbad Wiesenbad; Thum, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 13, 14, 15 und 17)
17	Erzgebirge 5	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Börnichen/Erzgeb.; Deutschneudorf; Drebach; Gornau/Erzgeb.; Großolbersdorf; Großrückerswalde; Grünhainichen; Heidersdorf; Marienberg, Stadt; Olbernhau, Stadt; Pockau-Lengefeld, Stadt; Seiffen/Erzgeb., Kurort; Wolkenstein, Stadt; Zschopau, Stadt, Motorradstadt (übrige Gemeinden siehe WK 13, 14, 15 und 16)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
18	Mittelsachsen 1	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Bobritzsch-Hilbersdorf; Brand-Erbisdorf, Stadt; Dorfchemnitz; Frauenstein; Großhartmannsdorf; Lichtenberg/Erzgeb.; Mulda/Sa.; Neuhausen/Erzgeb.; Rechenberg-Bienenmühle; Sayda, Stadt; Freiberg, Stadt, Universitätsstadt; Weißenborn/Erzgeb. (übrige Gemeinden siehe WK 19, 20 und 21)
19	Mittelsachsen 2	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Augustusburg, Stadt; Eppendorf; Flöha, Stadt; Frankenberg/Sa., Stadt; Garnisonsstadt Großschirma, Stadt; Hainichen, Stadt; Halsbrücke; Leubsdorf; Niederwiesa; Oberschöna; Oederan, Stadt; Reinsberg. (übrige Gemeinden siehe WK 18, 20, und 21)
20	Mittelsachsen 3	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Altmittweida; Burgstädt, Stadt; Claußnitz; Erlau; Hartmannsdorf; Mittweida, Stadt, Hochschulstadt; Königsfeld; Königshain-Wiederau; Lichtenau; Lunzenau, Stadt; Mühlau; Penig, Stadt; Rochlitz, Stadt; Seelitz; Taura; Wechselburg; Zettlitz (übrige Gemeinden siehe WK 18, 19 und 21)
21	Mittelsachsen 4	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Döbeln, Stadt; Geringswalde, Stadt; Großweitzschen; Hartha, Stadt; Kriebstein; Leisnig, Stadt; Ostrau; Rossau; Roßwein, Stadt, Striegal; Waldheim, Stadt; Zschaitz-Ottewig (übrige Gemeinden siehe WK 18, 19, 20 und 22)
22	(unbesetzt)	(unbesetzt)
23	Leipzig Land 1	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Borna, Stadt; Frohburg, Stadt; Geithain, Stadt; Kitzscher, Stadt; Neukieritzsch; Regis-Breitungen, Stadt; Rötha, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 24, 25 und 26)



<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
24	Leipzig Land 2	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Böhlen, Stadt; Elstertrebnitz; Groitzsch, Stadt; Markkleeberg, Stadt; Markranstädt, Stadt; Pegau, Stadt; Zwenkau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 23, 25 und 26)
25	Leipzig Land 3	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Bad Lausick, Stadt; Belgershain; Colditz, Stadt; Grimma, Stadt; Großpösna; Naunhof, Stadt; Otterwisch; Parthenstein (übrige Gemeinden siehe WK 23, 24 und 26)
26	Leipzig Land 4	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Bennewitz; Borsdorf; Brandis, Stadt; Lossatal; Machern; Thallwitz; Trebsen/Mulde, Stadt; Wurzen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 23, 24 und 25)
27	Leipzig 1	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Mitte ohne den Ortsteil Zentrum-Südost vom Stadtbezirk Nord der Ortsteil Gohlis-Süd (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 28, 29, 30, 31, 32 und 33)
28	Leipzig 2	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Ost ohne die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarsdorf vom Stadtbezirk Südost der Ortsteil Holzhausen (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 27, 29, 30, 31, 32 und 33)
29	Leipzig 3	von der Kreisfreien Stadt Leipzig vom Stadtbezirk Mitte der Ortsteil Zentrum-Südost der Stadtbezirk Südost ohne den Ortsteil Holzhausen (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 27, 28, 30, 31, 32 und 33)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
30	Leipzig 4	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Süd (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 27, 28, 29, 31, 32 und 33)
31	Leipzig 5	von der Kreisfreien Stadt Leipzig vom Stadtbezirk Südwest die Ortsteile Großzschocher, Hartmannsdorf-Knautnaundorf und Knautkleeberg-Knauthain der Stadtbezirk West ohne den Ortsteil Schönau (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 27, 28, 29, 30, 32 und 33)
32	Leipzig 6	von der Kreisfreien Stadt Leipzig vom Stadtbezirk Alt-West die Altlindenau und Lindenau vom Stadtbezirk Südwest die Ortsteile Kleinzschocher, Plagwitz und Schleußig (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 27, 28, 29, 30, 31 und 33)
33	Leipzig 7	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Alt-West ohne die Ortsteile Altlindenau und Lindenau der Stadtbezirk Nordwest ohne den Ortsteil Lindenthal vom Stadtbezirk West der Ortsteil Schönau (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 27, 28, 29, 30, 31 und 32)
N.N.	Leipzig 8	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nord ohne den Ortsteil Gohlis-Süd vom Stadtbezirk West der Ortsteil Schönau (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N., 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33)
N.N.	Leipzig 9	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nordost sowie vom Stadtbezirk Ost die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarsdorf (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK N.N. 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33)
34	Nordsachsen 1	vom Landkreis Nordsachsen die Gemeinden Delitzsch, Stadt; Krostitz; Löbnitz; Rackwitz; Schkeuditz, Stadt; Schönwölkau; Wiedemar (übrige Gemeinden siehe WK 35 und 36)
35	Nordsachsen 2	vom Landkreis Nordsachsen die Gemeinden Bad Düben, Stadt; Doberschütz; Dommitzsch, Stadt; Eilenburg, Stadt; Elsnig; Jesewitz; Laußig; Mockrehna; Taucha, Stadt; Trossin; Zschepplin (übrige Gemeinden siehe WK 34 und 36)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
37	Meißen 1	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Diera-Zehren; Hirschstein; Käbschütztal; Lommatzsch, Stadt; Riesa, Stadt; Stauchitz; Strehla, Stadt; Zeithain (übrige Gemeinden siehe WK 38, 39 und 40)
38	Meißen 2	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Ebersbach; Glaubitz; Gröditz, Stadt; Großenhain, Stadt; Lampertswalde; Nünchritz; Priestewitz; Radeburg, Stadt; Röderau; Schönfeld; Thiendorf; Wülknitz (übrige Gemeinden siehe WK 37, 39 und 40)
39	Meißen 3	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Klipphausen; Meißen, Stadt; Niederau; Nossen, Stadt; Weinböhla (übrige Gemeinden siehe WK 37, 38 und 40)
40	Meißen 4	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Coswig, Stadt; Moritzburg; Radebeul, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 37, 38 und 39)
41	Dresden 1	von der Kreisfreien Stadt Dresden vom Stadtbezirk Neustadt der Stadtteil Albertstadt die Stadtbezirke Klotzsche und Loschwitz die Ortschaften Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißig und Weixdorf (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 42, 43, 44, 45, 46, 47 und N.N.)
42	Dresden 2	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Neustadt ohne den Stadtteil Albertstadt, vom Stadtbezirk Pieschen die Stadtteile Pieschen-Süd und Pieschen-Nord/ Trachenberge (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 43, 44, 45, 46, 47 und N.N.)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
43	Dresden 3	von der Kreisfreien Stadt Dresden vom Stadtbezirk Blasewitz der Stadtteil Seidnitz/Dobritz, der Stadtbezirk Leuben vom Stadtbezirk Prohlis die Stadtteile Prohlis-Nord, Prohlis-Süd und Reick (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 44, 45, 46, 47 und N.N.)
44	Dresden 4	von der Kreisfreien Stadt Dresden vom Stadtbezirk Prohlis die Stadtteile Niedersedlitz, Lockwitz, Leubnitz-Neuostra und Strehlen vom Stadtbezirk Plauen die Stadtteile Räcknitz/Zscherntitz, Kleinpestitz-Mockritz, Coschütz/Gittersee und Plauen (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 45, 46, 47 und N.N.)
45	Dresden 5	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Blasewitz ohne die Stadtteile Striesen-Süd und Seid- nitz/Dobritz (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 44, 46, 47 und N.N.)
46	Dresden 6	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Stadtbezirk Altstadt ohne die Stadtteile Wilsdruffer Vorstadt/ vom Stadtbezirk Blasewitz der Stadtteil Striesen-Süd vom Stadtbezirk Plauen die Stadtteile Südvorstadt-West und Südvorstadt-Ost (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 44, 45, 47 und N.N.)
47	Dresden 7	von der Kreisfreien Stadt Dresden vom Stadtbezirk Altstadt die Stadtteile Friedrichstadt und Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West, der Stadtbezirk Cotta ohne die Stadtteile Cotta und Briesnitz (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 44, 45, 46 und N.N.)
N.N.	Dresden 8	von der Kreisfreien Stadt Dresden vom Stadtbezirk Pieschen die Stadtteile Mickten, Kaditz und Trachau vom Stadtbezirk Cotta die Stadtteile Cotta und Briesnitz die Ortschaften Altfranken, Cossebaude, Gompitz, Mobschatz und Oberwartha (übrige Stadtbezirke/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
48	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Dorfhain; Freital, Stadt; Tharandt, Stadt; Wilsdruff, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 49, 50 und 51)
49	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge 2	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Altenberg, Stadt; Bannewitz; Dippoldiswalde, Stadt; Glashütte, Stadt; Hartmannsdorf-Reichenau; Hermsdorf/Erzgeb.; Klingenberg; Kreischa; Rabenau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 48, 50 und 51)
50	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Dohma; Dohna, Stadt; Heidenau, Stadt; Müglitztal; Pirna, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 48, 49 und 51)
51	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt; Bad Schandau, Stadt; Bahretal; Dürrröhrsdorf-Dittersbach; Gohrisch; Hohnstein, Stadt; Königstein/Sächs. Schw., Stadt; Liebstadt, Stadt; Lohmen; Neustadt i. Sa., Stadt; Rathen, Kurort; Rathmannsdorf; Reinhardtsdorf-Schöna; Rosenthal-Bielatal; Sebnitz, Stadt; Stadt Wehlen, Stadt; Stolpen, Stadt; Struppen (übrige Gemeinden siehe WK 48, 49 und 50)
52	Bautzen 1	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Arnsdorf; Bischofswerda, Stadt; Burkau; Demitz-Thumitz; Doberschau-Gaußig; Frankenthal; Großharthau; Großröhrsdorf, Stadt; Neukirch/Lausitz; Radeberg, Stadt; Rammenau, Schmölln-Putzkau; Steinigwolmsdorf; Wilthen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 53, 54 und 55)
53	Bautzen 2	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Crostwitz; Elstra, Stadt; Großnaundorf; Haselbachtal; Kamenz, Stadt; Königsbrück, Stadt; Laußnitz; Lichtenberg; Nebelschütz; Neukirch; Ohorn; Oßling; Ottendorf-Okrilla; Panschwitz-Kuckau; Pulsnitz, Stadt; Räckelwitz; Ralbitz-Rosenthal; Schwepnitz; Steina; Wachau (übrige Gemeinden siehe WK 52, 54 und 55)
54	Bautzen 3	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bernsdorf, Stadt; Elsterheide; Großdubrau; Hoyerswerda, Stadt;; Königswartha; Lauta; Lohsa; Neschwitz; Puschwitz; Radibor; Spreatal; Wittichenau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 52, 53 und 55)

<b>Wahlkreis (WK)</b>		<b>Gebiet des Wahlkreises</b>
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	
55	Bautzen 4	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bautzen, Stadt; Cunewalde; Göda; Großpostwitz/O.L.; Hochkirch Kubschütz, Malschwitz; Obergurig; Schirgiswalde-Kirschau, Stadt; Sohland. a. d. Spree; Weißenberg, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 52, 53 und 54)
56	(unbesetzt)	(unbesetzt)
57	Görlitz 1	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Bad Muskau, Stadt; Boxberg/O. L.; Gablenz; Groß Düben; Hähnichen; Hohendubrau; Horka; Kodersdorf; Krauschwitz i. d. O. L.; Kreba-Neudorf; Mücka; Neißeaue; Niesky, Stadt; Quitzdorf am See; Rietschen; Rothenburg/O. L., Stadt; Schleife; Schöpstal; Trebendorf; Waldhufen; Weißkeißel; Weißwasser/O. L., Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 58, 59 und 60)
58	Görlitz 2	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Görlitz, Stadt; Königshain; Markersdorf; Reichenbach/O. L., Stadt; Vierkirchen (übrige Gemeinden siehe WK 57, 59 und 60)
59	Görlitz 3	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Beiersdorf; Bernstadt a. d. Eigen, Stadt; Dürrhennersdorf; Ebersbach-Neugersdorf, Stadt; Großschweidnitz; Herrnhut, Stadt; Kottmar; Lawalde; Löbau, Stadt; Neusalza-Spremberg, Stadt; Oppach; Ostritz, Stadt; Rosenbach; Schönau-Berzdorf a. d. Eigen; Schönbach (übrige Gemeinden siehe WK 57, 58 und 60)
60	Görlitz 4	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz; Großschönau; Hainewalde; Jonsdorf, Kurort; Leutersdorf; Mittelherwigsdorf; Oderwitz; Olbersdorf; Oybin; Seifhennersdorf, Stadt; Zittau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 57, 58 und 59)

## **Anlage 7: „Verworfen“ Varianten**

In Zwischenschritten der Entwicklung hin zu der vorgeschlagenen, präferierten, Variante 2 hat sich die Wahlkreiskommission auch mit Optionen von Wahlkreiszuschnitten beschäftigt, welche die Grenzen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte überschreiten.

Gegenstand der Diskussion waren z. B. Verbindungen der Landkreise Bautzen und Görlitz, des Landkreises Zwickau mit dem Vogtlandkreis oder eine Zuteilung von Wahlkreisen an eine Gesamtstruktur, die aus der Stadt Chemnitz und dem Landkreis Mittelsachsen besteht. Ebenso wurde überlegt, ob in Variante 2 eine Verbindung zwischen dem Landkreis Nordsachsen und dem Landkreis Leipzig in Betracht käme.

Den Optionen ist gemein, dass mit einer Überschreitung der Landkreisgrenzen grundsätzlich die Zielvorgabe in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SächsWahlG insoweit nicht eingehalten werden kann. Auf der anderen Seite ist mit dieser Vorgehensweise aber regelmäßig die Möglichkeit verbunden, die Wahlkreise stärker an die durchschnittliche Zahl der deutschen Bevölkerung anzunähern. Letztgenannter Aspekt befördert nach der Einschätzung der Wahlkreiskommission zwar die Bildung annähernd gleichgroßer Wahlkreise und aufgrund der damit in den Blick genommenen Gleichheit der Wahl ein Ziel von Verfassungsrang.<sup>111</sup> Auf der anderen Seite geht mit einer Überschreitung der Landkreisgrenzen in aller Regel eine deutliche Erhöhung des organisatorischen Aufwandes einher. Ebenso werden durch die Überschreitung von Kreisgrenzen typischerweise nicht nur gewachsene organisatorische Strukturen, sondern auch Gemeinschaften der Bevölkerung verbunden bzw. geteilt, was die Akzeptanz der Wahlkreiseinteilung und mittelbar auch die Legitimation der parlamentarischen Wahl an sich nachteilig beeinflussen kann.

Aufgrund der widerstreitenden Umstände ist die Wahlkreiskommission zu dem Entschluss gelangt, dass die Vorzüge landkreisübergreifend gestalteter Wahlkreise jedenfalls gegenwärtig deren Nachteile nicht überwiegen können. Gleichwohl erachtet die Wahlkreiskommission eine grundlegende Neugliederung des Wahlgebietes – idealiter entsprechend der vorzugswürdigen Variante 2<sup>112</sup> – für erforderlich. Wollte man hingegen an der Zahl von 60 Wahlkreisen festhalten, wäre in absehbarer Zeit aufgrund der demographischen Entwicklungen nach Einschätzung der Wahlkreiskommission die Bildung landkreisübergreifender Wahlkreise zwingend erforderlich, da widrigenfalls eine Unterschreitung der Grenzbeträge in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsWahlG nicht mehr gewährleistet werden könnte. Ob daraus allerdings eine erneute auch punktuell geführte Diskussion über die Ergebnisse der 2008 vollzogenen Neugliederung des Gebietes der Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen entspringen könnte, ist einer Bewertung durch die Wahlkreiskommission entzogen.

Die denkbaren Optionen sollen nachfolgend anhand kartographischer Darstellungen der drei benannten und diskutierten, letztlich aber zugunsten der Variante 2 verworfenen, Lösungsmöglichkeiten kurz visualisiert werden. Ebenfalls visualisiert wird die verworfene Option der Zuteilung von „2,5“ Wahlkreisen an den Landkreis Nordsachsen.<sup>113</sup>

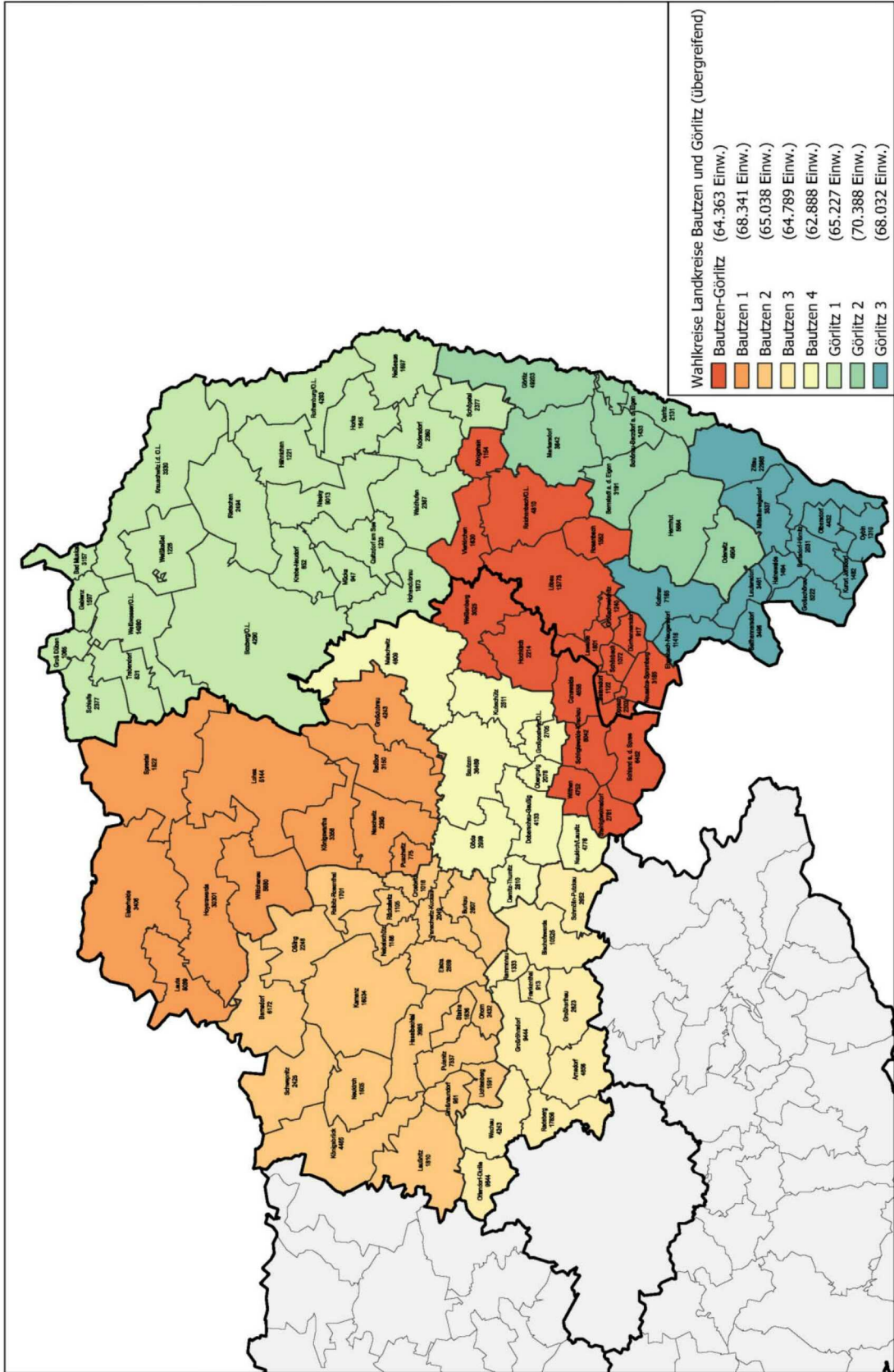
---

<sup>111</sup> Hierzu im Detail in Gliederungspunkt 2.1, S. 7.

<sup>112</sup> Zu dieser oben in Gliederungspunkt 4.3, S. 71 ff.

<sup>113</sup> Dazu im Detail oben in Gliederungspunkt 1.1.1 lit. m), S. 102.

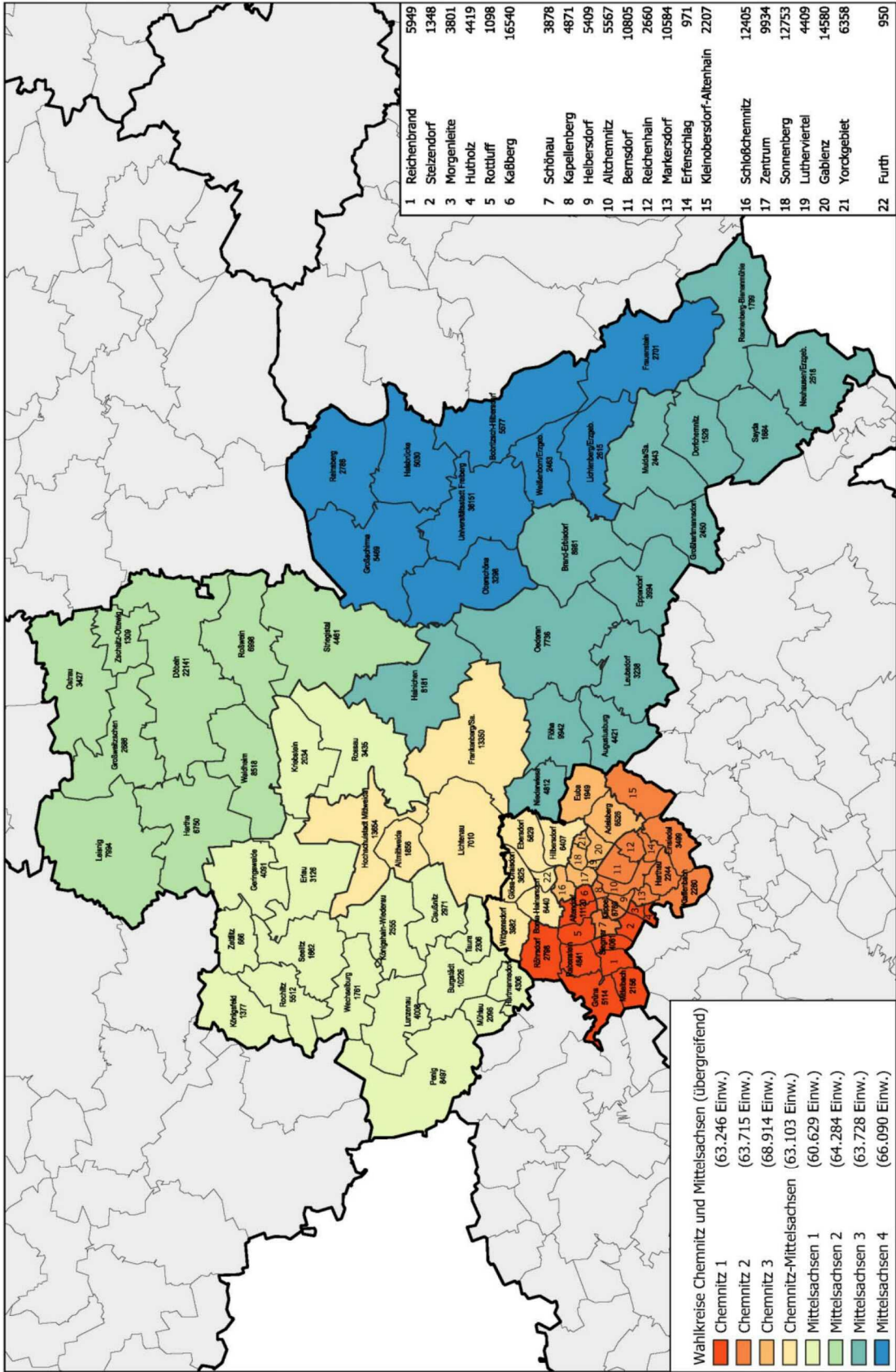
# Wahlkreis Karte Landkreise Bautzen und Görlitz (LK-übergreifend)



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenitz 2021  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

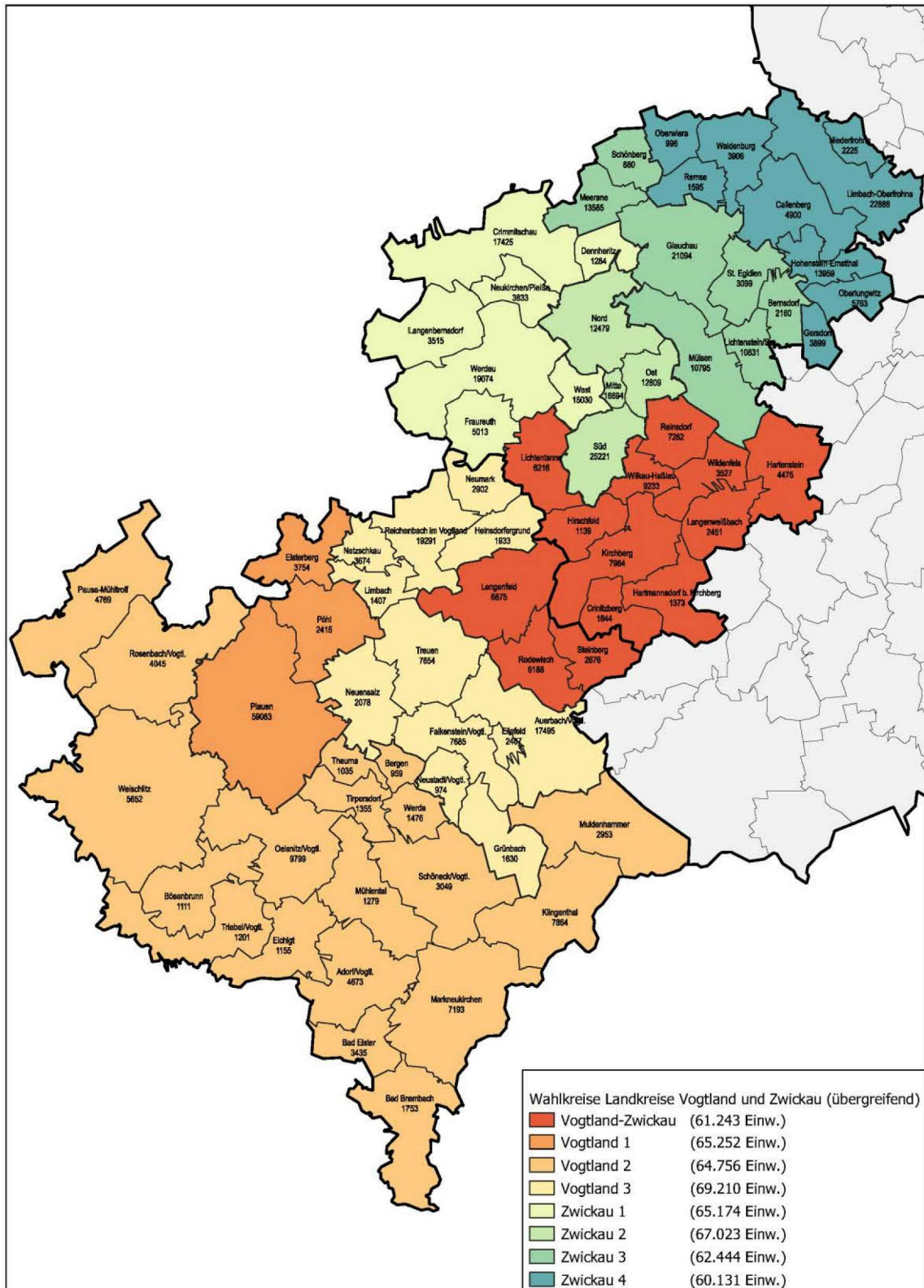


# Wahlkreis Karte Stadt Chemnitz und Landkreis Mittelsachsen (LK-übergreifend)



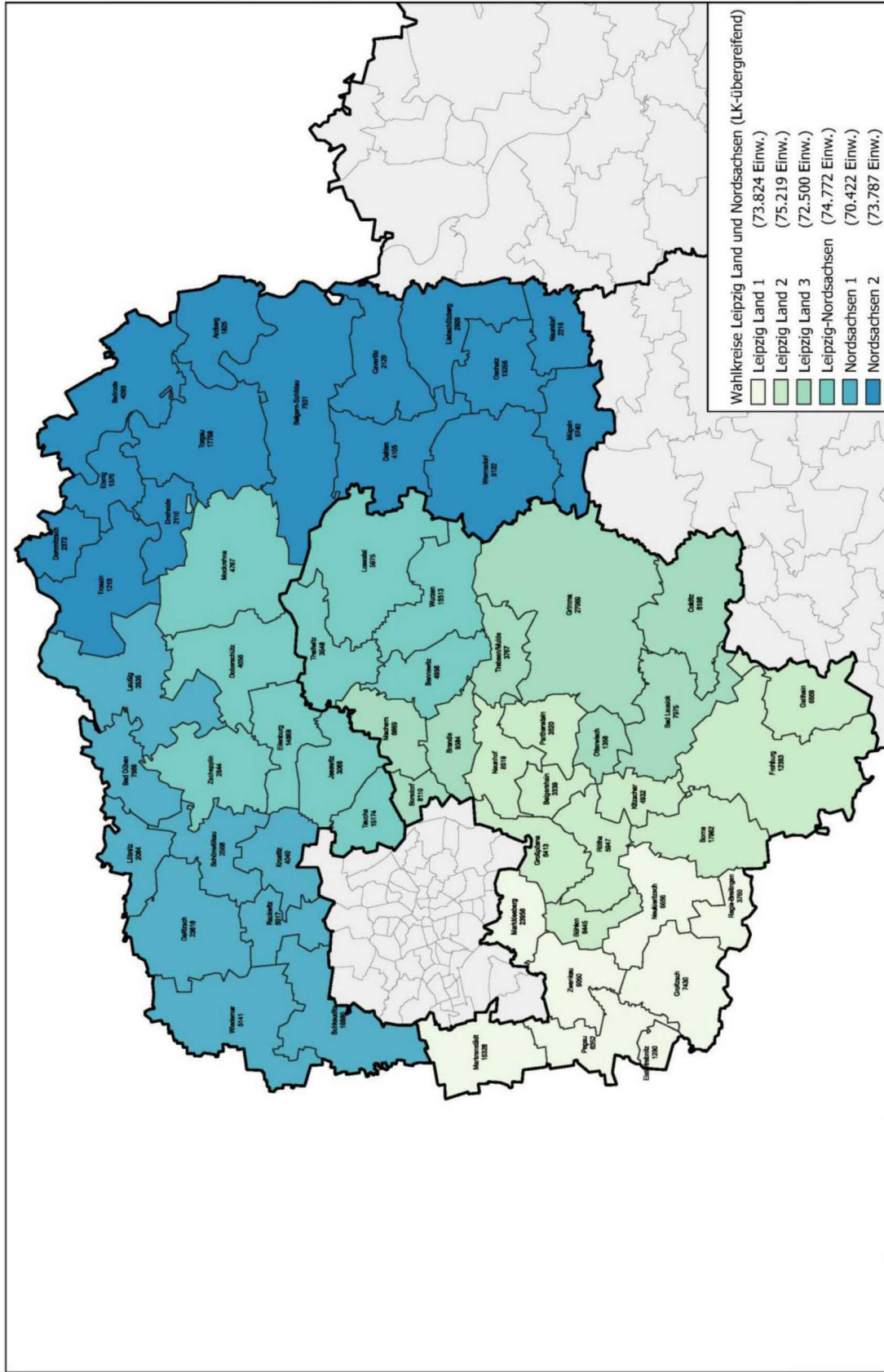
© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

## Wahlkreiskarte Landkreise Vogtland und Zwickau (LK-übergreifend)



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

# Wahlkreiskarte (WK51) Landkreis Nordsachsen und Leipzig Land (LK-übergreifend)



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021  
 Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2.0

# Bevölkerungsstand, Einwohnerzahlen

## Eckdaten für Sachsen

31. Dezember 2020

Merkmal	Einheit	Wert	Veränderung zum Vorjahr
<b>Bevölkerung</b>	Personen	4 056 941	-15 030
<b>Männliche Bevölkerung</b>	Personen	1 999 026	-7 696
<b>Weibliche Bevölkerung</b>	Personen	2 057 915	-7 334

(Fußnote zur Eckdatentabelle)

Die Ergebnisse können Fälle mit unbestimmtem Geschlecht enthalten, die durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren auf männlich und weiblich verteilt wurden.

Alter der Bevölkerung	Einheit	Wert	Veränderung zum Vorjahr
<b>Unter 20 Jahre</b>	Personen	713 564	1 550
<b>20 bis unter 65 Jahre</b>	Personen	2 261 611	-20 784
<b>65 Jahre und älter</b>	Personen	1 081 766	4 204
<b>Durchschnittsalter</b>	Jahre	46,9	0,0

Letzte Aktualisierung: 14.06.2021

## Unterjährige Ergebnisse

Aktuelle Monatsdaten

Aktueller Berichtsstand: 30. November 2021

Nächster Berichtsstand: 31. Dezember 2021, voraussichtlich verfügbar: Mai 2022

---

[Einwohnerzahlen nach Gemeinden als Excel-Arbeitsmappe \(\\*.xlsx, 47,15 KB\) \(/download/aktuelle-zahlen/statistik-sachsen\\_al1\\_einwohnerzahlen-monat.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 17.02.2022

---

## Monatsdaten für 2020 und 2021

---

[Bevölkerung \(\\*.xlsx, 32,28 KB\) \(/download/zahlenspiegel/statistik-sachsen\\_bevoelkerung.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 16.05.2022

---

## Datenbank GENESIS

Über nachfolgende Links erfolgt eine Weiterleitung zur GENESIS-Online Datenbank. Diese Datenbank enthält Ergebnisse der amtlichen Statistik für den Freistaat Sachsen. Die Daten sind je nach Thema »tief«, das heißt nach verfügbaren regionalen Ebenen und/oder zugehörigen Merkmalen, gegliedert.

---

[Bevölkerung nach Geschlecht, Nationalität, Altersgruppen \(Fortschreibungsbasis Zensusstichtag 09.05.2011\) \(https://www.statistik.sachsen.de/genonline/online?language=de&sequenz=tabellen&selectionname=12410\)](https://www.statistik.sachsen.de/genonline/online?language=de&sequenz=tabellen&selectionname=12410)

---

## Weitere Tabellendownloads

## Jahresergebnisse

Nächste Aktualisierung voraussichtlich: Juli 2022

---

[Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht \(\\*.xlsx, 11,60 KB\) \(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_altersgruppen-geschlecht.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

---

[Bevölkerung nach Altersjahren und Geschlecht \(\\*.xlsx, 16,57 KB\) \(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_bevoelkerung-altersjahre-geschlecht.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

---

[Bevölkerung nach Gemeindegrößenklassen und Geschlecht, Datei ist nicht barrierefrei \(\\*.xlsx, 68,28 KB\) \(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_bevoelkerung-1990-aktuell.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

---

[Nichtdeutsche Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht, Datei ist nicht barrierefrei \(\\*.xlsx, 12,69 KB\) \(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_bevoelkerung-nichtdeutsche-altersgruppen-geschlecht.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

---

[Deutsche Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht, Datei ist nicht barrierefrei \(\\*.xlsx, 13,02 KB\)](#)  
[\(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_bevoelkerung-deutsche-altersgruppen-geschlecht.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

[Bevölkerung nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Altersgruppen \(\\*.xlsx, 66,97 KB\)](#)  
[\(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_bevoelkerung-landkreise-altersgruppen.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

[Bevölkerung nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Geschlecht sowie Nationalität \(\\*.xlsx, 66,75 KB\)](#)  
[\(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_bevoelkerung-landkreise-geschlecht-nationalitaet.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

[Bevölkerung und Fläche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen \(\\*.xlsx, 67,20 KB\)](#)  
[\(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_bevoelkerung-landkreise-dichte.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

## Zeitreihen

[Bevölkerung nach Altersgruppen \(\\*.xlsx, 11,93 KB\)](#)[\(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_zr\\_altersgruppen.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

[Bevölkerung nach ausgewählten Merkmalen - darunter im Alter von 100 Jahren und älter \(\\*.xlsx, 11,96 KB\)](#)  
[\(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_zr\\_100jaehrige-ausgewaehlte-merkmale.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

[Bevölkerung nach Familienstand, Datei ist nicht barrierefrei \(\\*.xlsx, 12,68 KB\)](#)[\(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_zr\\_bevoelkerung-familienstand.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

[Bevölkerung nach Kreisfreien Städten und Landkreisen \(\\*.xlsx, 70,57 KB\)](#)[\(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_zr\\_bevoelkerung-landkreise.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

[Bevölkerung und Fläche seit 1834, Datei ist nicht barrierefrei \(\\*.xlsx, 66,82 KB\)](#)[\(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_zr\\_bevoelkerung-1834-aktuell.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

[Bevölkerungsentwicklung nach Kreisfreien Städten und Landkreisen \(\\*.xlsx, 71,32 KB\)](#)  
[\(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_zr\\_bevoelkerung-landkreise-entwicklung.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

[Bevölkerungsstruktur seit 1990, Datei ist nicht barrierefrei \(\\*.xlsx, 72,43 KB\)](#)[\(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_zr\\_bevoelkerungsstruktur.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

[Durchschnittsalter der Bevölkerung nach Kreisfreien Städten und Landkreisen \(\\*.xlsx, 69,05 KB\)](#)  
[\(/download/bevoelkerung/statistik-sachsen\\_al\\_zr\\_bevoelkerung-landkreise-alter.xlsx\)](#)

Letzte Aktualisierung: 22.06.2021

## Statistische Berichte

## Bevölkerungsstand nach Kreisfreien Städten und Landkreisen (A I 1)

Aktueller Berichtsstand: 31. Dezember 2020

Nächster Berichtsstand: 31. Dezember 2021, voraussichtlich verfügbar: März 2023

---

[Aktueller Statistischer Bericht als Excel-Arbeitsmappe, Datei ist nicht barrierefrei \(\\*.xlsx, 2,45 MB\)](#)  
[\(/download/statistische-berichte/statistik-sachsen\\_a1\\_bevoelkerungsstand-kreis.xlsx\)](#)

---

[Ältere Ausgaben Statistischer Berichte im Archiv \(Weiterleitung zur Statistischen Bibliothek\)](#)  
[https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/SNSerie\\_mods\\_00000094](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/SNSerie_mods_00000094)

## Bevölkerungsentwicklung nach Gemeinden (A I 2)

Aktueller Berichtsstand: 2020

Nächster Berichtsstand: 2021, voraussichtlich verfügbar: August 2022

---

[Aktueller Statistischer Bericht als Excel-Arbeitsmappe, Datei ist nicht barrierefrei \(\\*.xlsx, 1,33 MB\)](#)  
[\(/download/statistische-berichte/statistik-sachsen\\_a2\\_bevoelkerungsentwicklung.xlsx\)](#)

---

[Ältere Ausgaben Statistischer Berichte im Archiv \(Weiterleitung zur Statistischen Bibliothek\)](#)  
[https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/SNSerie\\_mods\\_00001349](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/SNSerie_mods_00001349)

## Bevölkerungsbestand nach Alter und Geschlecht (A I 3)

Aktueller Berichtsstand: 2020

Nächster Berichtsstand: 2021, voraussichtlich verfügbar: Oktober 2022

---

[Aktueller Statistischer Bericht als Excel-Arbeitsmappe, Datei ist nicht barrierefrei \(\\*.xlsx, 1,84 MB\)](#)  
[\(/download/statistische-berichte/statistik\\_sachsen\\_a13\\_bevoelkerungsstand.xlsx\)](#)

---

[Ältere Ausgaben Statistischer Berichte im Archiv \(Weiterleitung zur Statistischen Bibliothek\)](#)  
[https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/SNSerie\\_mods\\_00000097](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/SNSerie_mods_00000097)

### **Bund- und Ländervergleichsdaten**

## Statistikportal

Über nachfolgende Links erfolgt eine Weiterleitung zum gemeinschaftlichen Internetangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder [www.statistikportal.de](http://www.statistikportal.de) (<https://www.statistikportal.de>). Ergebnisse werden für alle Bundesländer und Deutschland insgesamt dargestellt.

---

[Fläche und Bevölkerung](https://www.statistikportal.de/de/bevoelkerung/flaeche-und-bevoelkerung) (<https://www.statistikportal.de/de/bevoelkerung/flaeche-und-bevoelkerung>)

## Statistisches Bundesamt (Destatis)

---

[Bevölkerung](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/_inhalt.html) ([https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/_inhalt.html)).

Weiterleitung zum Internetangebot des Statistischen Bundesamtes

---

## **Statistikerläuterungen**

### **Fortschreibung des Bevölkerungsstandes**

Die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes wird geführt, um die Zahl und die Zusammensetzung der Bevölkerung sowie ihre Veränderung festzustellen. Unter anderem wird die Einwohnerzahl auf Gemeindeebene ermittelt.

Nach §.(Paragraph)5 BevStatG (Bevölkerungstatistikgesetz) werden die Ergebnisse des jeweils letzten Zensus (aktuell: Zensus 2011) in der Gliederung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit mit den Ergebnissen der Statistiken der Bevölkerungsbewegungen (Wanderungen, Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen) sowie mit Angaben zu Staatsangehörigkeitswechseln und Lösungen von Ehen und Lebenspartnerschaften fortgeschrieben.

Die Fortschreibungsergebnisse gehen in die Berechnung von Kennzahlen wie Geburtenziffern, Sterbetafeln, Heiratsziffern ein und bilden die Grundlage für die regelmäßigen amtlichen Bevölkerungsvorausberechnungen. Außerdem sind die Fortschreibungszahlen die Grundlage für die Hochrechnung der Stichprobenergebnisse des Mikrozensus.

Wegen methodischer Änderungen und technischer Umstellungen bei den einfließenden Statistiken sind die unterjährige sowie die jährliche Entwicklung der Bevölkerungszahlen für die Berichtsjahre ab 2016 mit den Vorjahren nur bedingt vergleichbar.

Die Bestandszahlen über die ausländische Bevölkerung aus der Bevölkerungsfortschreibung und aus dem Ausländerzentralregister (AZR) weichen infolge unterschiedlicher Abgrenzungen voneinander ab. Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zur Erfassung und Fortschreibung der Daten lassen einen Vergleich der entsprechenden statistischen Angaben nicht zu.

## **Systematik der Verschlüsselung von Staaten, Staatsangehörigkeiten und Gebieten (Staats- und Gebietssystematik)**

Die Bevölkerungsstatistiken beinhalten Angaben zu Staatsangehörigkeiten, Staaten und deren Staatsgebiet. Die Verschlüsselung erfolgt anhand der aktuellen Staats- und Gebietssystematik. Diese wird in unregelmäßiger Folge aktualisiert.

---

Systematik der Verschlüsselung von Staaten, Staatsangehörigkeiten und Gebieten (Staats- und Gebietssystematik)  
(<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>)

Weiterleitung zum Internetangebot des Statistischen Bundesamtes

---

## **Qualitätsberichte**

Qualitätsberichte sind zu allen Bundesstatistiken (Bundesstatistiken können zentral vom Statistischen Bundesamt (Destatis) als zentrale Bundesstatistik oder von allen statistischen Ämtern als dezentrale Bundesstatistik durchgeführt werden.) und koordinierten Länderstatistiken (Koordinierte Länderstatistiken sind Länderstatistiken, die von allen statistischen Ämtern gemeinsam durchgeführt werden.) verfügbar. Diese Berichte sind einheitlich gegliedert. Neben



allgemeinen Informationen zur Statistik werden unter anderem Methodik, Genauigkeit, Aktualität, Vergleichbarkeit und Kohärenz erläutert. Als Hintergrundinformationen dienen sie einer sachgerechten Interpretation sowie dem Einschätzen der Aussagefähigkeit unserer Daten.

---

#### Bevölkerungsfortschreibung 2018

[\(<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/bevoelkerungsfortschreibung-2018.html>\)](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/bevoelkerungsfortschreibung-2018.html)

Weiterleitung zum Internetangebot des Statistischen Bundesamtes

---

#### Bevölkerungsfortschreibung 2017

[\(<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/bevoelkerungsfortschreibung-2017.html>\)](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/bevoelkerungsfortschreibung-2017.html)

Weiterleitung zum Angebot des Statistischen Bundesamtes

---

#### Bevölkerungsfortschreibung 2016

[\(<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/bevoelkerungsfortschreibung-2016.html>\)](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/bevoelkerungsfortschreibung-2016.html)

Weiterleitung zum Internetangebot des Statistischen Bundesamtes

---

## Rechtsgrundlagen

---

#### Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (BevStatG)

[\(\[https://www.gesetze-im-internet.de/bevstatg\\\_2013/index.html\]\(https://www.gesetze-im-internet.de/bevstatg\_2013/index.html\)\)](https://www.gesetze-im-internet.de/bevstatg_2013/index.html)

Weiterleitung zum Internetangebot [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

---

#### Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5035-SaechsMG>)

Weiterleitung zum Internetangebot [www.revosax.sachsen.de](http://www.revosax.sachsen.de)

---

#### Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) ([https://www.gesetze-im-internet.de/bstatg\\_1987/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bstatg_1987/index.html))

Weiterleitung zum Internetangebot [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

---

#### Sächsisches Statistikgesetz (SächsStatG) (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3412-SaechsStatG>)

Weiterleitung zum Internetangebot [www.revosax.sachsen.de](http://www.revosax.sachsen.de)

---

## Definitionen

### Altenquotient

Der Altenquotient ist definiert als das Verhältnis der Anzahl der Personen im Rentenalter (z. B. (zum Beispiel) 65 Jahre und älter) zu 100 Personen im erwerbsfähigen Alter (z. B. (zum Beispiel) von 20 bis unter 65 Jahren).

### Alter

Die Bestimmung des Alters der Bevölkerung erfolgt mittels der Auszählung nach Geburtsjahren. Dabei werden die Personen eines bestimmten Geburtsjahrganges jeweils dem Altersjahr zugeordnet, dem sie am Jahresende angehören (Beispiel für das Berichtsjahr 2018: Geburtsjahr 2018 = Altersjahr 0 bis unter 1; Geburtsjahr 2017 = Altersjahr 1 bis unter 2 usw. (und so weiter)).

Altersangaben bei Zu- und Fortzügen und beim Alter der Mütter bei der Geburt werden als Differenz aus Berichtsjahr und Geburtsjahr berechnet. Sie entsprechen damit dem Alter am 31. Dezember des Berichtsjahres.

## **Ausländerinnen und Ausländer bzw. nichtdeutsche Bevölkerung (Nichtdeutsche)**

Ausländerinnen und Ausländer bzw. (beziehungsweise) Nichtdeutsche sind alle Personen, die nicht Deutsche und auch nicht Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes gleichgestellt sind. Dazu gehören auch Staatenlose und Personen mit »ungeklärter« Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, zählen als Deutsche. Die Mitglieder der ausländischen Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen werden statistisch nicht erfasst.

## **Bevölkerung**

Zur Bevölkerung zählen bei der Fortschreibung alle deutschen und nichtdeutschen Personen, die im ausgewiesenen Gebiet ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben, ausgenommen sind die Angehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Die Ergebnisse können Fälle mit unbestimmtem Geschlecht enthalten, die durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren auf männlich und weiblich verteilt wurden.

## **Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter**

Unter der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter versteht man die Anzahl der Personen im Alter von 20 bis unter 65 Jahren unabhängig davon, ob sie tatsächlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

## **Bevölkerung im nichterwerbsfähigen Alter**

Die Bevölkerung im nichterwerbsfähigen Alter gliedert sich in die Gruppe der Personen unter 20 Jahren und in die Gruppe der Personen im Alter von 65 und mehr Jahren.

## **Bevölkerungsbewegung**

Die Statistik der Bevölkerungsbewegung umfasst die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen) einschließlich der Todesursachenstatistik, die Statistik der räumlichen Bevölkerungsbewegung (Wanderungsstatistik: Zuzüge, Fortzüge) sowie die Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen. Die Bewegungsstatistiken können Fälle mit unbestimmtem Geschlecht beinhalten, die durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren auf männlich und weiblich verteilt wurden.

## **Bevölkerungsfortschreibung**

Seit dem 3. Oktober 1990 beruhte die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in den neuen Ländern und Berlin-Ost auf einem Abzug des früheren Zentralen Einwohnerregisters Berlin-Biesdorf zum gleichen Stichtag. Dieser Bevölkerungsbestand wurde dem Ergebnis einer Volkszählung gleichgesetzt. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus vom 9. Mai 2011 erhielt die Bevölkerungsstatistik eine neue Datengrundlage.

## **Bevölkerungsvorausberechnung**

Bevölkerungsvorausrechnungen sollen darstellen, wie sich eine Bevölkerung zukünftig entwickelt, wenn für die demografischen Komponenten Geburtenverhalten, Sterblichkeit und wanderungsverhalten bestimmte Annahmen getroffen werden. Die Annahmen haben hypothetischen Charakter. Aufgrund der möglichen Abweichungen realer Entwicklungen von den getroffenen Annahmen sind Vorausrechnungen deshalb mit Unsicherheiten behaftet.

Die Regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnungen werden durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen in regelmäßigen Abständen erstellt und liefern regionale Ergebnisse bis auf die Gemeindeebene.

In Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Länder erstellt das Statistische Bundesamt koordinierte Bevölkerungsvorausrechnungen. Ziel sind vergleichbare Länderergebnisse, für die eine gleiche Ausgangsbasis und abgestimmte Annahmen Voraussetzung sind.

## Durchschnittliche Bevölkerung

Die durchschnittliche Bevölkerung wird als arithmetisches Mittel zwischen den Beständen am Jahresanfang und am Jahresende ermittelt.

## Gesamtquotient

Der Gesamtquotient spiegelt das quantitative Verhältnis von Bevölkerung im erwerbsfähigen und nichterwerbsfähigen Alter wider. Er ergibt sich als Summe aus dem Jugendquotienten (Der Jugendquotient ist definiert als das Verhältnis der Anzahl der jungen Bevölkerung (z.B. der unter 20-Jährigen) zu 100 Personen im erwerbsfähigen Alter (z.B. von 20 bis unter 65 Jahren),) und dem Altenquotienten (Der Altenquotient ist definiert als das Verhältnis der Anzahl der Personen im Rentenalter (z.B. 65 Jahre und älter) zu 100 Personen im erwerbsfähigen Alter (z.B. von 20 bis unter 65 Jahren),).

## Geschlechterproportion

Die Geschlechterproportion ist definiert als das Verhältnis der Anzahl der Männer bezogen auf 100 Frauen.

## Hauptwohnung

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung einer Person. Hauptwohnung einer verheirateten Person, die nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Person liegt.

## Jugendquotient

Der Jugendquotient ist definiert als das Verhältnis der Anzahl der jungen Bevölkerung (z. B. (zum Beispiel) der unter 20-Jährigen) zu 100 Personen im erwerbsfähigen Alter (z. B. (zum Beispiel) von 20 bis unter 65 Jahren).

## Ländlicher Raum

Raumkategorie, die die Teile Sachsens umfasst, die im Vergleich zu den Verdichtungsräumen eine dünnere Besiedlung und eine geringere bauliche Verdichtung aufweisen. Wenngleich die Land- und Forstwirtschaft bei der Beschäftigung auch im ländlichen Raum nicht mehr dominiert, so ist sie für die Flächennutzung in dieser Raumkategorie unvermindert prägend.

---

Daten und Fakten »Bevölkerungsvorausberechnung«

[\(<https://www.bevoelkerungsmonitor.sachsen.de/bevoelkerungsvorausberechnung.html>\)](https://www.bevoelkerungsmonitor.sachsen.de/bevoelkerungsvorausberechnung.html)

Weiterleitung zum Internetangebot [www.bevoelkerungsmonitor.sachsen.de](http://www.bevoelkerungsmonitor.sachsen.de)

---

## Das könnte Sie auch interessieren

### Sächsische Kreiszahlen – Ausgewählte Strukturdaten

#### Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung

[Download als Excel-Arbeitsmappe \(\\*.xlsx, 37,68 KB\)](#) ([/download/statistische-berichte/statistik-sachsen\\_zII2\\_t02-und-t04bevoelkerung.xlsx](#)).

---

### Sächsische Gemeindezahlen – Ausgewählte Strukturdaten

#### Gebiet und Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2020

[Download als Excel-Arbeitsmappe \(\\*.xlsx, 69,06 KB\)](#) ([/download/statistische-berichte/statistik-sachsen\\_z-II-1\\_t01-gebiet-bevoelkerung.xlsx](#)).

---

### Broschüre »Statistisch betrachtet – Indikatorenset Wohlfahrtsmessung in Sachsen«



Ausgabe 2021

[Download als PDF, Datei ist nicht barrierefrei \(\\*.pdf, 1,52 MB\)](#) ([/download/statistisch-betrachtet/broschur\\_statistik-sachsen\\_statistisch-betrachtet\\_wohlfahrtsmessung\\_1.pdf](#)).

---

## Herausgeber



Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (<https://www.stla.sachsen.de/Kontakt.htm>)

Macherstraße 63

01917 Kamenz

Telefon: [+49 3578 33-1913 \(tel:+493578331913\)](tel:+493578331913)

E-Mail: [info@statistik.sachsen.de \(mailto:info@statistik.sachsen.de\)](mailto:info@statistik.sachsen.de)

---

Pressemitteilung Nr. 02/21 vom 18. Februar 2021

# Bundestagswahl 2021: Fast die Hälfte der Wahlberechtigten in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg

WIESBADEN – Bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 leben nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes die meisten Wahlberechtigten in Nordrhein-Westfalen (12,8 Millionen), Bayern (9,4 Millionen) und Baden-Württemberg (7,7 Millionen). Wie der Bundeswahlleiter weiter mitteilt, sind die Länder mit der kleinsten Zahl an Wahlberechtigten Bremen (0,5 Millionen) und das Saarland (0,7 Millionen). Insgesamt sind 60,4 Millionen Deutsche wahlberechtigt.

Weitere Informationen des Bundeswahlleiters sind im Internet unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) verfügbar.

## Wahlberechtigte in Deutschland bei der Bundestagswahl 2021 nach Ländern

Land	Schätzung in Millionen <sup>1</sup>			
	insgesamt	davon im Alter von ... bis ... Jahren		
		18 - 29	30 - 59	60 und mehr
Baden-Württemberg	7,7	1,2	3,6	2,8
Bayern	9,4	1,4	4,5	3,4
Berlin	2,4	0,4	1,2	0,9
Brandenburg	2,0	0,2	1,0	0,9
Bremen	0,5	0,1	0,2	0,2
Hamburg	1,3	0,2	0,7	0,4
Hessen	4,3	0,7	2,1	1,6
Mecklenburg-Vorpommern	1,3	0,1	0,6	0,6
Niedersachsen	6,0	0,9	2,8	2,3
Nordrhein-Westfalen	12,8	2,0	6,0	4,8
Rheinland-Pfalz	3,0	0,4	1,4	1,2
Saarland	0,7	0,1	0,3	0,3
Sachsen	3,2	0,4	1,5	1,4
Sachsen-Anhalt	1,8	0,2	0,8	0,8
Schleswig-Holstein	2,2	0,3	1,1	0,9
Thüringen	1,7	0,2	0,8	0,7
<b>Deutschland</b>	<b>60,4</b>	<b>8,7</b>	<b>28,7</b>	<b>23,1</b>

<sup>1</sup> Durch Rundungen weicht die Summe der Länderergebnisse geringfügig von dem Gesamtergebnis für Deutschland ab.

Pressestelle

Telefon: 0611 75-3444

[www.bundeswahlleiter.de/kontakt](https://www.bundeswahlleiter.de/kontakt)

---

**Kontakt Pressestelle**

Telefon 0611 75-3444

Kontaktformular: <https://www.bundeswahlleiter.de/kontakt>

**Servicezeiten**

Mo-Do 08:00-17:00 Uhr

Fr 08:00-15:00 Uhr

**Postanschrift**

Der Bundeswahlleiter  
Pressestelle  
65180 Wiesbaden

# Ergebnisse früherer Landtagswahlen in Baden-Württemberg

Landtagswahlen in Baden-Württemberg 1968–1980 ▾																				
Tag der Wahl	28. April 1968					23. April 1972					4. April 1976					16. März 1980				
Bezeichnung	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>
Wahlberechtigte	5.612.242					5.998.727					6.092.494					6.319.950				
Wähler(innen)	3.970.542	70,7				4.798.775	80,0				4.596.810	75,5				4.549.463	72,0			
Ungültige Stimmen	85.895	2,2				48.138	1,0				60.295	1,3				36.454	0,8			
Gültige Stimmen	3.884.647	97,8				4.750.637	99,0				4.536.515	98,7				4.513.009	99,2			
Sitze insgesamt			127	70	57			120	70	50			121	70	51			124	70	54
davon																				
CDU	1.718.261	44,2	60	60	–	2.513.808	52,9	65	60	5	2.573.147	56,7	71	69	2	2.407.798	53,4	68	67	1
SPD	1.124.696	29,0	37	9	28	1.784.416	37,6	45	10	35	1.510.012	33,3	41	1	40	1.468.873	32,5	40	3	37
FDP/DVP	560.145	14,4	18	1	17	424.685	8,9	10	–	10	353.754	7,8	9	–	9	374.633	8,3	10	–	10
GRÜNE	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	241.303	5,3	6	–	6
Sonstige	481.545	12,4	12	–	12	27.728	0,6	–	–	–	99.602	2,2	–	–	–	20.402	0,5	–	–	–
davon																				
AUD	11.030	0,3	–	–	–	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
DFU	x	x	x	x	x	587	0,0	–	–	–	557	0,0	–	–	–	x	x	x	x	x
DKP	x	x	x	x	x	21.973	0,5	–	–	–	18.762	0,4	–	–	–	11.738	0,3	–	–	–
DL	88.187	2,3	–	–	–	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
EAP	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	191	0,0	–	–	–	152	0,0	–	–	–
EFP	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	29.580	0,7	–	–	–	x	x	x	x	x
FAP	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	69	0,0	–	–	–
FSU	441	0,0	–	–	–	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
G	x	x	x	x	x	172	0,0	–	–	–	178	0,0	–	–	–	x	x	x	x	x
KBW	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	5.751	0,1	–	–	–	2.076	0,0	–	–	–
KPD	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	296	0,0	–	–	–	x	x	x	x	x
NPD	381.569	9,8	12	–	12	x	x	x	x	x	42.927	0,9	–	–	–	2.341	0,1	–	–	–
SpB	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	94	0,0	–	–	–	x	x	x	x	x
Einzelbewerber	318	0,0	–	–	–	4.996	0,1	–	–	–	1.266	0,0	–	–	–	4.026	0,1	–	–	–

<sup>1)</sup> Erstmandate (§ 2 Abs. 3 Satz 1 LWG) – <sup>2)</sup> Zweitmandate (§ 2 Abs. 3 Satz 2 LWG)



## Zeichenerklärung

- o** Mehr als nichts, jedoch weniger als die Hälfte der kleinsten verwendeten Einheit
- nichts vorhanden (genau Null)
  - Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- X** Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ...** Angabe fällt später an
- /** Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- ( )** Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher
- (·)** unter 50 erfasste Fälle bei einer Stichprobenerhebung
- p** vorläufige Zahl
- r** berichtigte Zahl
- s** geschätzte Zahl
- D** Durchschnitt (arithmetisches Mittel)

**Mill.** Millionen

**Mrd.** Milliarden

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

# Ergebnisse früherer Landtagswahlen in Baden-Württemberg

Landtagswahlen in Baden-Württemberg 1984-1996																				
Tag der Wahl	25. März 1984					20. März 1988					5. April.1992					24. März 1996				
Bezeichnung	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>
Wahlberechtigte	6.609.204					6.872.330					7.154.575					7.189.906				
Wähler(innen)	4.706.241 71,2					4.933.846 71,8					5.014.446 70,1					4.859.305 67,6				
Ungültige Stimmen	56.055 1,2					55.784 1,1					65.247 1,3					75.176 1,5				
Gültige Stimmen	4.650.186 98,8					4.878.062 98,9					4.949.199 98,7					4.784.129 98,5				
Sitze insgesamt	126 70 56					125 70 55					146 70 76					155 70 85				
davon																				
CDU	2.412.085 51,9 68 67 1					2.392.626 49,0 66 66 -					1.960.016 39,6 64 64 -					1.974.619 41,3 69 69 -				
SPD	1.507.088 32,4 41 3 38					1.562.678 32,0 42 4 38					1.454.477 29,4 46 6 40					1.199.123 25,1 39 1 38				
GRÜNE	372.374 8,0 9 - 9					383.099 7,9 10 - 10					467.781 9,5 13 - 13					580.801 12,1 19 - 19				
FDP/DVP	333.386 7,2 8 - 8					285.932 5,9 7 - 7					291.199 5,9 8 - 8					458.478 9,6 14 - 14				
Sonstige	25.253 0,5 - - -					253.727 5,2 - - -					775.726 15,7 15 - 15					571.108 11,9 14 - 14				
davon																				
AFP/APD <sup>3)</sup>	x x x x x					x x x x x					595 0,0 - - -					571 0,0 - - -				
BGD	x x x x x					x x x x x					x x x x x					416 0,0 - - -				
BüSo	x x x x x					x x x x x					x x x x x					551 0,0 - - -				
CM	x x x x x					x x x x x					1.577 0,0 - - -					1.146 0,0 - - -				
CPD	x x x x x					x x x x x					x x x x x					310 0,0 - - -				
Deutsche Liga	x x x x x					x x x x x					23.255 0,5 - - -					x x x x x				
Die Tierschutzpartei	x x x x x					x x x x x					x x x x x					10.512 0,2 - - -				
DKP	13.620 0,3 - - -					11.406 0,2 - - -					794 0,0 - - -					1.794 0,0 - - -				
DPD	x x x x x					x x x x x					x x x x x					440 0,0 - - -				
EAP	1.632 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x					x x x x x				
FAP	338 0,0 - - -					54 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x				
GRAUE	x x x x x					x x x x x					28.719 0,6 - - -					12.171 0,3 - - -				
LIGA	x x x x x					6.651 0,1 - - -					644 0,0 - - -					x x x x x				
NATURGESETZ	x x x x x					x x x x x					x x x x x					6.184 0,1 - - -				
NICHTWÄHLER	x x x x x					x x x x x					x x x x x					1.863 0,0 - - -				
NO	x x x x x					x x x x x					183 0,0 - - -					x x x x x				
NPD	x x x x x					101.889 2,1 - - -					44.416 0,9 - - -					x x x x x				
ödp	x x x x x					69.823 1,4 - - -					93.604 1,9 - - -					69.775 1,5 - - -				
Patrioten	x x x x x					4.757 0,1 - - -					x x x x x					x x x x x				
PBC	x x x x x					x x x x x					27.272 0,6 - - -					23.250 0,5 - - -				
REP	x x x x x					46.904 1,0 - - -					539.014 10,9 15 - 15					437.228 9,1 14 - 14				
ZENTRUM	x x x x x					1.185 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x				
Einzelbewerber	9.663 0,2 - - -					11.058 0,2 - - -					15.653 0,3 - - -					4.897 0,1 - - -				

<sup>1)</sup> Erstmandate (§ 2 Abs. 3 Satz 1 LWG) – <sup>2)</sup> Zweitmandate (§ 2 Abs. 3 Satz 2 LWG) – <sup>3)</sup> 1992: AFP, 1996: APD

## Zeichenerklärung

- o** Mehr als nichts, jedoch weniger als die Hälfte der kleinsten verwendeten Einheit
- nichts vorhanden (genau Null)
  - Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- X** Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ...** Angabe fällt später an
- /** Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- ()** Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher
- (·)** unter 50 erfasste Fälle bei einer Stichprobenerhebung
- p** vorläufige Zahl
- r** berichtigte Zahl
- s** geschätzte Zahl
- D** Durchschnitt (arithmetisches Mittel)

**Mill.** Millionen

**Mrd.** Milliarden

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

# Ergebnisse früherer Landtagswahlen in Baden-Württemberg

Landtagswahlen in Baden-Württemberg 2001-2016																				
Tag der Wahl	25. März 2001					26. März 2006					27. März 2011					13. März 2016				
Bezeichnung	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>
Wahlberechtigte	7.313.844					7.516.919					7.622.873					7.683.464				
Wähler(innen)	4.576.943 62,6					4.012.441 53,4					5.051.941 66,3					5.411.945 70,4				
Ungültige Stimmen	46.180 1,0					51.826 1,3					68.222 1,4					50.695 0,9				
Gültige Stimmen	4.530.763 99,0					3.960.615 98,7					4.983.719 98,6					5.361.250 99,1				
Sitze insgesamt	128 70 58					139 70 69					138 70 68					143 70 73				
davon																				
CDU	2.029.806 44,8 63 63 -					1.748.766 44,2 69 69 -					1.943.912 39,0 60 60 -					1.447.462 27,0 42 22 20				
GRÜNE	350.383 7,7 10 - 10					462.889 11,7 17 - 17					1.206.182 24,2 36 9 27					1.623.107 30,3 47 46 1				
SPD	1.508.358 33,3 45 7 38					996.207 25,2 38 1 37					1.152.594 23,1 35 1 34					679.727 12,7 19 - 19				
FDP <sup>3)</sup>	367.580 8,1 10 - 10					421.994 10,7 15 - 15					262.784 5,3 7 - 7					445.498 8,3 12 - 12				
Sonstige	274.636 6,1 - - -					330.759 8,4 - - -					418.247 8,4 - - -					1.165.456 21,7 23 2 21				
davon																				
DIE LINKE <sup>4)</sup>	x x x x x					121.753 3,1 - - -					139.700 2,8 - - -					156.240 2,9 - - -				
PIRATEN	x x x x x					x x x x x					103.618 2,1 - - -					21.775 0,4 - - -				
REP	198.534 4,4 - - -					100.081 2,5 - - -					56.723 1,1 - - -					17.475 0,3 - - -				
NPD	7.649 0,2 - - -					29.219 0,7 - - -					48.227 1,0 - - -					23.609 0,4 - - -				
ÖDP	32.451 0,7 - - -					21.761 0,5 - - -					42.539 0,9 - - -					38.517 0,7 - - -				
Die PARTEI	x x x x x					742 0,0 - - -					384 0,0 - - -					17.048 0,3 - - -				
BüSo	582 0,0 - - -					x x x x x					307 0,0 - - -					166 0,0 - - -				
DKP	1.164 0,0 - - -					x x x x x					105 0,0 - - -					144 0,0 - - -				
ALFA	x x x x x					x x x x x					x x x x x					54.713 1,0 - - -				
Tierschutzallianz	x x x x x					x x x x x					x x x x x					480 0,0 - - -				
AfD	x x x x x					x x x x x					x x x x x					809.564 15,1 23 2 21				
ARMINIUS-Bund	x x x x x					x x x x x					x x x x x					49 0,0 - - -				
Bündnis C	x x x x x					x x x x x					x x x x x					602 0,0 - - -				
DIE EINHEIT	x x x x x					x x x x x					x x x x x					214 0,0 - - -				
DIE RECHTE	x x x x x					x x x x x					x x x x x					718 0,0 - - -				
FREIE WÄHLER	x x x x x					x x x x x					x x x x x					4.647 0,1 - - -				
MENSCHLICHE WELT	x x x x x					x x x x x					x x x x x					877 0,0 - - -				
Tierschutzpartei	8.988 0,2 - - -					8.279 0,2 - - -					x x x x x					17.488 0,3 - - -				
AGFG	x x x x x					866 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x				
ADM	x x x x x					7.410 0,2 - - -					x x x x x					x x x x x				
AUF	x x x x x					x x x x x					10.420 0,2 - - -					x x x x x				
BIG	x x x x x					x x x x x					3.463 0,1 - - -					x x x x x				
CM	445 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x					x x x x x				
CATS	178 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x					x x x x x				
DIE VIOLETTEN	x x x x x					x x x x x					1.862 0,0 - - -					x x x x x				
DPP	x x x x x					182 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x				
FAMILIE	437 0,0 - - -					x x x x x					1.285 0,0 - - -					x x x x x				
GRAUE	667 0,0 - - -					5.915 0,1 - - -					x x x x x					x x x x x				
PBC	20.528 0,5 - - -					26.759 0,7 - - -					4.652 0,1 - - -					x x x x x				
RSB	142 0,0 - - -					144 0,0 - - -					104 0,0 - - -					x x x x x				
UNABHÄNGIGE	x x x x x					556 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x				
Volksabstimmung <sup>5)</sup>	x x x x x					767 0,0 - - -					2.490 0,0 - - -					x x x x x				
ZENTRUM	x x x x x					433 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x				
Einzelbewerber	2.871 0,1 - - -					5.892 0,1 - - -					2.368 0,0 - - -					1.130 0,0 - - -				

- 1) Erstmandate (§ 2 Abs. 3 Satz 1 LWG)  
2) Zweitmandate (§ 2 Abs. 3 Satz 2 LWG)  
3) bis 2001: FDP/DVP  
4) 2006: WASG  
5) 2006: Deutschland

## Zeichenerklärung

- o** Mehr als nichts, jedoch weniger als die Hälfte der kleinsten verwendeten Einheit
- nichts vorhanden (genau Null)
  - Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- X** Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ...** Angabe fällt später an
- /** Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- ()** Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher
- (·)** unter 50 erfasste Fälle bei einer Stichprobenerhebung
- p** vorläufige Zahl
- r** berichtigte Zahl
- s** geschätzte Zahl
- D** Durchschnitt (arithmetisches Mittel)

**Mill.** Millionen

**Mrd.** Milliarden

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

# Ergebnisse früherer Landtagswahlen in Baden-Württemberg

Landtagswahlen in Baden-Württemberg 2006-2021																				
Tag der Wahl	26. März 2006					27. März 2011					13. März 2016					14. März 2021				
Bezeichnung	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>	Anzahl	%	Sitze	E <sup>1)</sup>	Z <sup>2)</sup>
Wahlberechtigte	7.516.919					7.622.873					7.683.464					7.671.039				
Wähler(innen)	4.012.441 53,4					5.051.941 66,3					5.411.945 70,4					4.894.500 63,8				
Ungültige Stimmen	51.826 1,3					68.222 1,4					50.695 0,9					34.849 0,7				
Gültige Stimmen	3.960.615 98,7					4.983.719 98,6					5.361.250 99,1					4.859.651 99,3				
Sitze insgesamt	139 70 69					138 70 68					143 70 73					154 70 84				
davon																				
GRÜNE	462.889 11,7 17 - 17					1.206.182 24,2 36 9 27					1.623.107 30,3 47 46 1					1.586.192 32,6 58 58 -				
CDU	1.748.766 44,2 69 69 -					1.943.912 39,0 60 60 -					1.447.462 27,0 42 22 20					1.168.975 24,1 42 12 30				
AfD	x x x x x					x x x x x					809.564 15,1 23 2 21					473.485 9,7 17 - 17				
SPD	996.207 25,2 38 1 37					1.152.594 23,1 35 1 34					679.727 12,7 19 - 19					535.489 11,0 19 - 19				
FDP	421.994 10,7 15 - 15					262.784 5,3 7 - 7					445.498 8,3 12 - 12					508.429 10,5 18 - 18				
Sonstige	330.759 8,4 - - -					418.247 8,4 - - -					355.892 6,6 - - -					587.081 12,1 - - -				
davon																				
DIE LINKE <sup>3)</sup>	121.753 3,1 - - -					139.700 2,8 - - -					156.240 2,9 - - -					173.317 3,6 - - -				
ÖDP	21.761 0,5 - - -					42.539 0,9 - - -					38.517 0,7 - - -					37.819 0,8 - - -				
PIRATEN	x x x x x					103.618 2,1 - - -					21.775 0,4 - - -					2.878 0,1 - - -				
Die PARTEI	742 0,0 - - -					384 0,0 - - -					17.048 0,3 - - -					59.463 1,2 - - -				
FREIE WÄHLER	x x x x x					x x x x x					4.647 0,1 - - -					146.259 3,0 - - -				
MENSCHLICHE WELT	x x x x x					x x x x x					877 0,0 - - -					975 0,0 - - -				
Bündnis C	x x x x x					x x x x x					602 0,0 - - -					4.081 0,1 - - -				
DKP	x x x x x					105 0,0 - - -					144 0,0 - - -					107 0,0 - - -				
Die Basis	x x x x x					x x x x x					x x - - -					48.497 1,0 - - -				
DiB	x x x x x					x x x x x					x x - - -					1.005 0,0 - - -				
Eine für Alle - Partei	x x x x x					x x x x x					x x - - -					178 0,0 - - -				
KlimalisteBW	x x x x x					x x x x x					x x - - -					42.685 0,9 - - -				
Die Humanisten	x x x x x					x x x x x					x x - - -					976 0,0 - - -				
Gesundheitsforschung	x x x x x					x x x x x					x x - - -					468 0,0 - - -				
W2020	x x x x x					x x x x x					x x - - -					41.128 0,8 - - -				
Volt	x x x x x					x x x x x					x x - - -					22.782 0,5 - - -				
ALFA	x x x x x					x x x x x					54.713 1,0 - - -					x x x x x				
NPD	29.219 0,7 - - -					48.227 1,0 - - -					23.609 0,4 - - -					x x x x x				
Tierschutzpartei	8.279 0,2 - - -					x x x x x					17.488 0,3 - - -					x x x x x				
REP	100.081 2,5 - - -					56.723 1,1 - - -					17.475 0,3 - - -					x x x x x				
DIE RECHTE	x x x x x					x x x x x					718 0,0 - - -					x x x x x				
Tierschutzallianz	x x x x x					x x x x x					480 0,0 - - -					x x x x x				
DIE EINHEIT	x x x x x					x x x x x					214 0,0 - - -					x x x x x				
BüSo	x x x x x					307 0,0 - - -					166 0,0 - - -					x x x x x				
ARMINIUS-Bund	x x x x x					x x x x x					49 0,0 - - -					x x x x x				
AGFG	866 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x					x x x x x				
ADM	7.410 0,2 - - -					x x x x x					x x x x x					x x x x x				
AUF	x x x x x					10.420 0,2 - - -					x x x x x					x x x x x				
BIG	x x x x x					3.463 0,1 - - -					x x x x x					x x x x x				
DIE VIOLETTEN	x x x x x					1.862 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x				
DPP	182 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x					x x x x x				
FAMILIE	x x x x x					1.285 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x				
GRAUE	5.915 0,1 - - -					x x x x x					x x x x x					x x x x x				
PBC	26.759 0,7 - - -					4.652 0,1 - - -					x x x x x					x x x x x				
RSB	144 0,0 - - -					104 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x				
UNABHÄNGIGE	556 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x					x x x x x				
Volksabstimmung <sup>4)</sup>	767 0,0 - - -					2.490 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x				
ZENTRUM	433 0,0 - - -					x x x x x					x x x x x					x x x x x				
Einzelbewerber	5.892 0,1 - - -					2.368 0,0 - - -					1.130 0,0 - - -					4.463 0,1 - - -				

<sup>1)</sup> Erstmandate (§ 2 Abs. 3 Satz 1 LWG)

<sup>2)</sup> Zweitmandate (§ 2 Abs. 3 Satz 2 LWG)

<sup>3)</sup> 2006: WASG

<sup>4)</sup> 2006: Deutschland

## Zeichenerklärung

- o** Mehr als nichts, jedoch weniger als die Hälfte der kleinsten verwendeten Einheit
- nichts vorhanden (genau Null)
  - Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- X** Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ...** Angabe fällt später an
- /** Keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- ( )** Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher
- (·)** unter 50 erfasste Fälle bei einer Stichprobenerhebung
- p** vorläufige Zahl
- r** berichtigte Zahl
- s** geschätzte Zahl
- D** Durchschnitt (arithmetisches Mittel)

**Mill.** Millionen

**Mrd.** Milliarden

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Source: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1245004/umfrage/anzahl-der-mandate-des-deutschen-bundestags/>

## Sitze im Deutschen Bundestag bis 2021

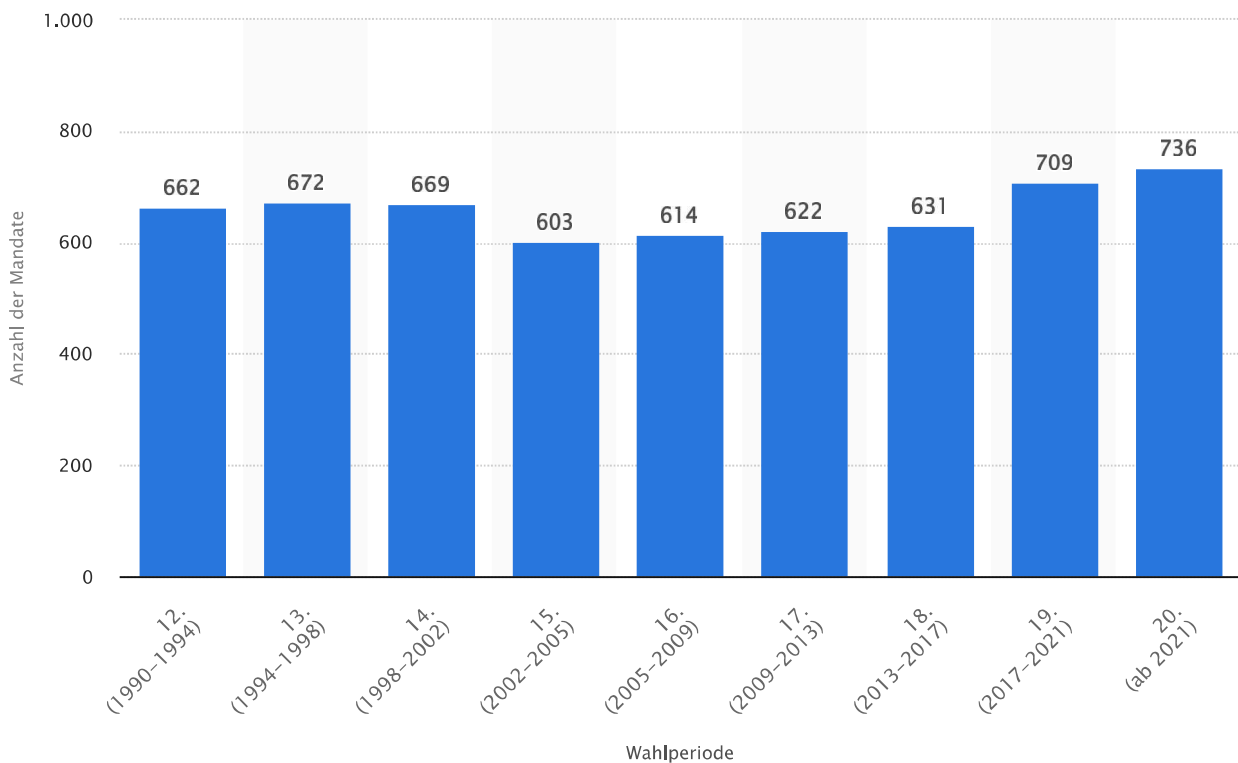
Veröffentlicht von [Statista Research Department](#), 24.01.2022

Nach der [Bundestagswahl im September 2021](#) werden nach dem amtlichen Wahlergebnis insgesamt 736 Abgeordnete einen Sitz im Deutschen Bundestag einnehmen. Auch in der 20. Wahlperiode werden 598 Mandate werden durch die Wahl der Erst- und Zweitstimme vergeben, der Rest sind Überhang- und Ausgleichsmandate. In den vergangenen Wahlperioden ist die Anzahl der Mandate kontinuierlich angewachsen.

### Wie entstehen Überhangsmandate?

## Anzahl der Sitze im Deutschen Bundestag von der 12. bis zur 20. Wahlperiode

(von 1990 bis 2021)



[Details zur Statistik](#)

© Statista 2022

[Quellen anzeigen](#)

### Quellen

- [Quellenangaben anzeigen](#)
- [Veröffentlichungsangaben anzeigen](#)
- [Ask Statista Research nutzen](#)

### Veröffentlichungsdatum



Oktober 2021

**Region**

Deutschland

**Erhebungszeitraum**

1990 bis 2021

**Hinweise und Anmerkungen**

Die Angaben bis zur 19. Wahlperiode wurde dem [Datenhandbuch des Deutschen Bundestags](#), Kapitel 1.13 entnommen.

## Bekanntmachung der Neufassung des Bundeswahlgesetzes

Vom 23. Juli 1993

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) wird nachstehend der Wortlaut des Bundeswahlgesetzes in der ab 28. Juli 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325),
2. die Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung vom 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799),
3. das am 28. Juli 1979 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149),
4. die Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung vom 25. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1776),
5. die Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung vom 15. Januar 1980 (BGBl. I S. 80),
6. die Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung vom 23. April 1980 (BGBl. I S. 541),
7. das am 16. Dezember 1982 in Kraft getretene Gesetz vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613),
8. das am 16. März 1985 in Kraft getretene Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521),
9. das am 29. Dezember 1988 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422),
10. den am 1. Juli 1989 in Kraft getretenen Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026),
11. das am 21. Juni 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1015),
12. das am 2. September 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 29. August 1990 (BGBl. II S. 813),
13. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),
14. die Fassung der Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes in der für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag geltenden Fassung vom 21. September 1990 (BGBl. I S. 2059),
15. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 910),
16. das am 11. Oktober 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141),
17. die Änderung der Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes in der für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag geltenden Fassung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2218) und
18. das teils mit Wirkung vom 3. Dezember 1990 in Kraft getretene, teils am 28. Juli 1993 in Kraft tretende eingangs genannte Gesetz.

Bonn, den 23. Juli 1993

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Bundewahlgesetz****Inhaltsübersicht**

<b>Erster Abschnitt</b>		<b>Fünfter Abschnitt</b>	
<b>Wahlsystem (§§ 1 bis 7)</b>		<b>Wahlhandlung (§§ 31 bis 36)</b>	
§ 1	Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze	§ 31	Öffentlichkeit der Wahlhandlung
§ 2	Gliederung des Wahlgebietes	§ 32	Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen
§ 3	Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung	§ 33	Wahrung des Wahlgheimnisses
§ 4	Stimmen	§ 34	Stimmabgabe mit Stimmzetteln
§ 5	Wahl in den Wahlkreisen	§ 35	Stimmabgabe mit Wahlgeräten
§ 6	Wahl nach Landeslisten	§ 36	Briefwahl
§ 7	Listenverbindung	<b>Sechster Abschnitt</b>	
<b>Zweiter Abschnitt</b>		<b>Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 37 bis 42)</b>	
<b>Wahlorgane (§§ 8 bis 11)</b>		§ 37	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
§ 8	Gliederung der Wahlorgane	§ 38	Feststellung des Briefwahlergebnisses
§ 9	Bildung der Wahlorgane	§ 39	Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln
§ 10	Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände	§ 40	Entscheidung des Wahlvorstandes
§ 11	Ehrenämter	§ 41	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
<b>Dritter Abschnitt</b>		§ 42	Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl
<b>Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 12 bis 15)</b>		<b>Siebenter Abschnitt</b>	
§ 12	Wahlrecht	<b>Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen (§§ 43 und 44)</b>	
§ 13	Ausschluß vom Wahlrecht	§ 43	Nachwahl
§ 14	Ausübung des Wahlrechts	§ 44	Wiederholungswahl
§ 15	Wählbarkeit	<b>Achter Abschnitt</b>	
<b>Vierter Abschnitt</b>		<b>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (§§ 45 bis 48)</b>	
<b>Vorbereitung der Wahl (§§ 16 bis 30)</b>		§ 45	Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag
§ 16	Wahltag	§ 46	Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag
§ 17	Wählerverzeichnis und Wahlschein	§ 47	Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft
§ 18	Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige	§ 48	Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen
§ 19	Einreichung der Wahlvorschläge	<b>Neunter Abschnitt</b>	
§ 20	Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge	<b>Schlußbestimmungen (§§ 49 bis 55)</b>	
§ 21	Aufstellung von Parteibewerbern	§ 49	Anfechtung
§ 22	Vertrauensperson	§ 49a	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen	§ 50	Wahlkosten
§ 24	Änderung von Kreiswahlvorschlägen	§ 51	Wahlstatistik
§ 25	Beseitigung von Mängeln	§ 52	Bundewahlordnung
§ 26	Zulassung der Kreiswahlvorschläge	§ 53	Übergangsregelung
§ 27	Landeslisten	§ 54	Fristen und Termine
§ 28	Zulassung der Landeslisten	§ 55	(Inkrafttreten)
§ 29	Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten		
§ 30	Stimmzettel		

**Erster Abschnitt****Wahlssystem****§ 1****Zusammensetzung des Deutschen Bundestages  
und Wahlrechtsgrundsätze**

(1) Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 656 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden 328 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.

**§ 2****Gliederung des Wahlgebietes**

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

**§ 3****Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung**

(1) Der Bundespräsident ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Ländergrenzen sind einzuhalten.
2. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 33% vom Hundert, ist eine Neubegrenzung vorzunehmen.
3. Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern soll deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen.
4. Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden.
5. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes) unberücksichtigt.

(3) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem Bundesministerium des Innern innerhalb von fünfzehn Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu erstatten. Das Bundesministerium des Innern leitet ihn unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu und veröffentlicht ihn im Bundesanzeiger. Auf Ersuchen des Bundesministeriums des Innern hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten; für diesen Fall gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Werden Landesgrenzen nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes geändert, so ändern sich entsprechend auch die Grenzen der betroffenen Wahlkreise. Werden im aufzunehmenden Land zwei oder mehrere Wahlkreise berührt oder wird eine Exklave eines Landes gebildet, so bestimmt sich die Wahlkreiszugehörigkeit des neuen Landesteiles nach der Wahlkreiszugehörigkeit der Gemeinde, des Gemeindebezirks oder des gemeindefreien Gebietes, denen er zugeschlagen wird. Änderungen von Landesgrenzen, die nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen werden, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus.

**§ 4****Stimmen**

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

**§ 5****Wahl in den Wahlkreisen**

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

**§ 6****Wahl nach Landeslisten**

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Lande keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 6 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen, die eine Landesliste im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die



## Wahlergebnisse

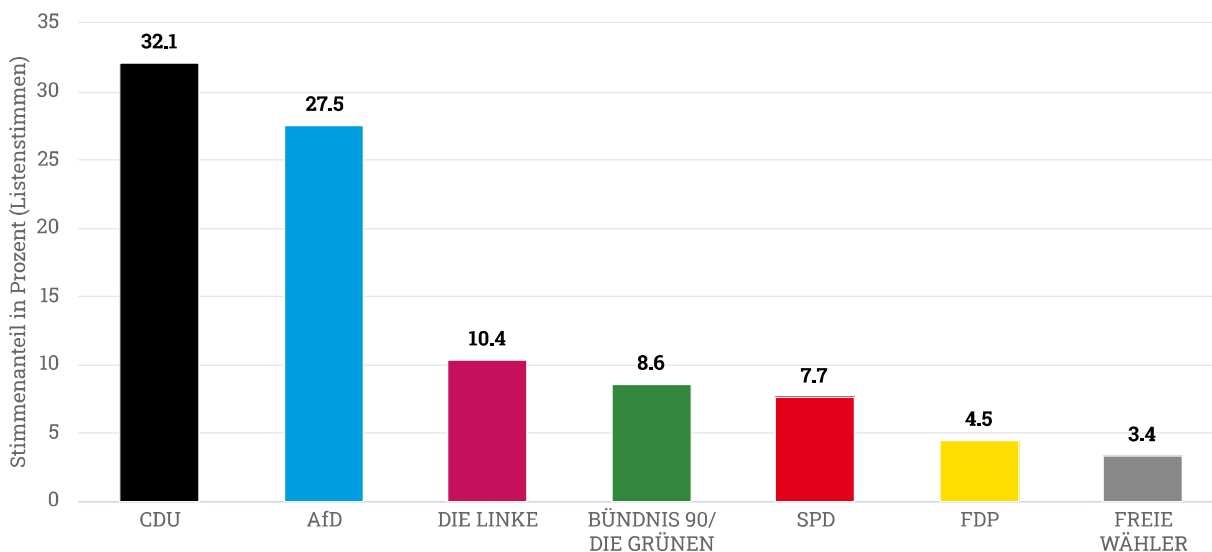
## Landtagswahlen in Sachsen

Im Freistaat Sachsen fanden seit 1990 sieben Landtagswahlen statt. Die Bürger entscheiden in diesen *Wahlen* über die Zusammensetzung des Sächsischen Landtags und bestimmen mit, wer die politischen Geschicke des Landes für die jeweils nächsten fünf Jahre lenkt.

### Landtagswahl 2019

Am 1. September 2019 fand die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag statt. Wahlberechtigt waren rund 3,3 Millionen Sachsen, von denen sich 2.188 486 an der Wahl beteiligten. Das entspricht einer *Wahlbeteiligung* von 66,5 Prozent. Fünf Parteien schafften den Einzug in das Parlament: CDU (Christlich Demokratische Union Deutschlands) (32,1 %), AfD (Alternative für Deutschland) (27,5 %, DIE LINKE (Linkspartei) (10,4 %), GRÜNE (8,6 %) und SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands) (7,7 %).

### Ergebnis der Landtagswahl 2019



### Mandatsverteilung

Dem 7. Sächsischen Landtag gehören 119 Abgeordnete an. Es gibt keine Überhangmandate und damit auch keine Ausgleichsmandate. Im April 2021 sind zwei Abgeordnete aus der *Fraktion* der AfD (Alternative für Deutschland) ausgetreten.



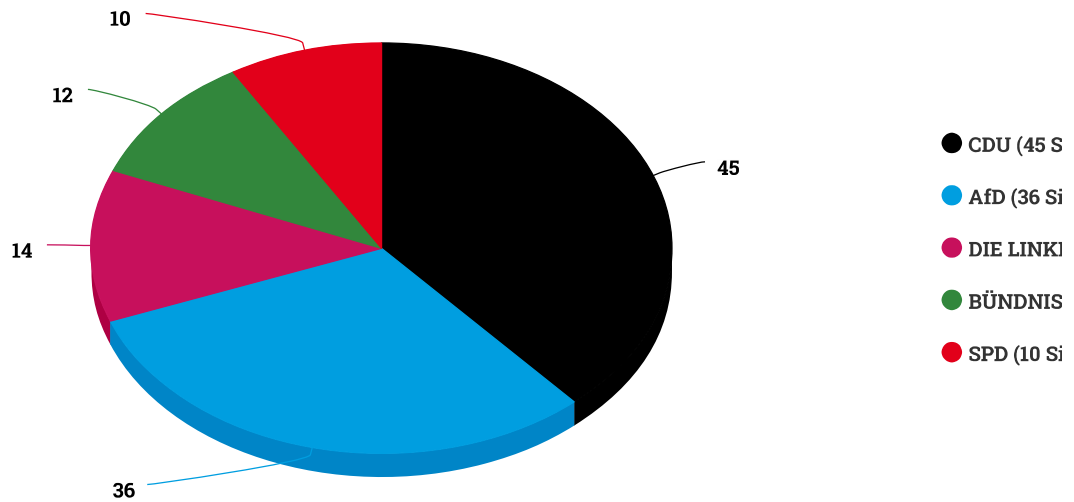


Direktstimmen	60	41	15	1	3	0	0
Listenstimmen	59	4	21	13	9	10	2
gesamt	119	45	36	14	12	10	2

Verteilung der Mandate nach Art des Mandats

### Sitzverteilung

Die Abgeordneten haben sich in fünf Fraktionen zusammengeslossen: CDU (Christlich Demokratische Union Deutschlands), AfD (Alternative für Deutschland), DIE LINKE (Linkspartei), BÜNDNISGRÜNE und SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands). Im April 2021 sind zwei Abgeordnete aus der AfD-Fraktion ausgetreten und gehören dem Parlament seitdem als fraktionslose Abgeordnete an.



### allgemeine Wahldaten

Daten	Zahlen
Wahlberechtigte	3.288 643
Wählerinnen und Wähler	2.188 486
gültige Direktstimmen	2.159 850
ungültige Direktstimmen	28.636
gültige Listenstimmen	2.166 457
ungültige Listenstimmen	22.029





Wahlbeteiligung

66,5 %

## Ergebnisse und Fraktionsstärken 1990 bis 2019

1990, 1994, 1999, 2004, 2009, 2014, 2019 – sieben Mal waren die Sachsen seit Wiedergründung des Freistaates bislang aufgerufen, ihre Stimmen bei Landtagswahlen abzugeben. Die erste Wahlperiode dauerte vier Jahre, seit 1994 sind es regulär fünf Jahre.

Wahlperioden	CDU Sitze %	LINKE Sitze %	SPD Sitze %	FDP Sitze %	AfD Sitze %	GRÜNE Sitze %	NPD Sitze %	Insges. Sitze
1. Wahlperiode 1990-1994	92 <b>53,8</b>	17 <b>10,2</b>	32 <b>19,1</b>	9 <b>5,3</b>	-	10 <b>5,6</b>	-	160
2. Wahlperiode 1994-1999	77 <b>58,1</b>	21 <b>16,5</b>	22 <b>16,6</b>	-	-	-	-	120
3. Wahlperiode 1999-2004	76 <b>56,9</b>	30 <b>22,2</b>	14 <b>10,7</b>	-	-	-	-	120
4. Wahlperiode 2004-2009	55 <b>41,1</b>	31 <b>23,6</b>	13 <b>9,8</b>	7 <b>5,9</b>	-	6 <b>5,1</b>	12 <b>9,2</b>	124 <sup>1</sup>
5. Wahlperiode 2009-2014	58 <b>40,2</b>	29 <b>20,6</b>	14 <b>10,4</b>	14 <b>10,0</b>	-	9 <b>6,4</b>	8 <b>5,6</b>	132 <sup>2</sup>
6. Wahlperiode 2014-2019	59 <b>39,4</b>	27 <b>18,9</b>	18 <b>12,4</b>	-	14 <b>9,7</b>	8 <b>5,7</b>	-	126 <sup>3</sup>
7. Wahlperiode 2019-	45 <b>32,1</b>	14 <b>10,4</b>	10 <b>7,7</b>	-	38 <b>27,5</b>	12 <b>8,6</b>	-	119

<sup>1</sup> Überhang- bzw. Ausgleichsmandate: 4

<sup>2</sup> Überhang- bzw. Ausgleichsmandate: 12

<sup>3</sup> Überhang- bzw. Ausgleichsmandate: 6

Ausführliche Informationen zu den Landtagswahlen seit 1990 finden Sie auf der Internetseite des [Statistischen Landesamtes](#).



Sächsischer Landtag

Postfach 11 01 33  
01330 Dresden

[0351 493-50](tel:035149350)

0351 493-5900

[E-Mail schreiben](#)

[Übersicht](#)

[Kontakt](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

[Barrierefreiheit](#)

[Netiquette](#)

[Forum Mittelwasser](#)







Source: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/71085/umfrage/verteilung-der-einwohnerzahl-nach-bundeslaendern/>

## Einwohnerzahl der Bundesländer in Deutschland 2020

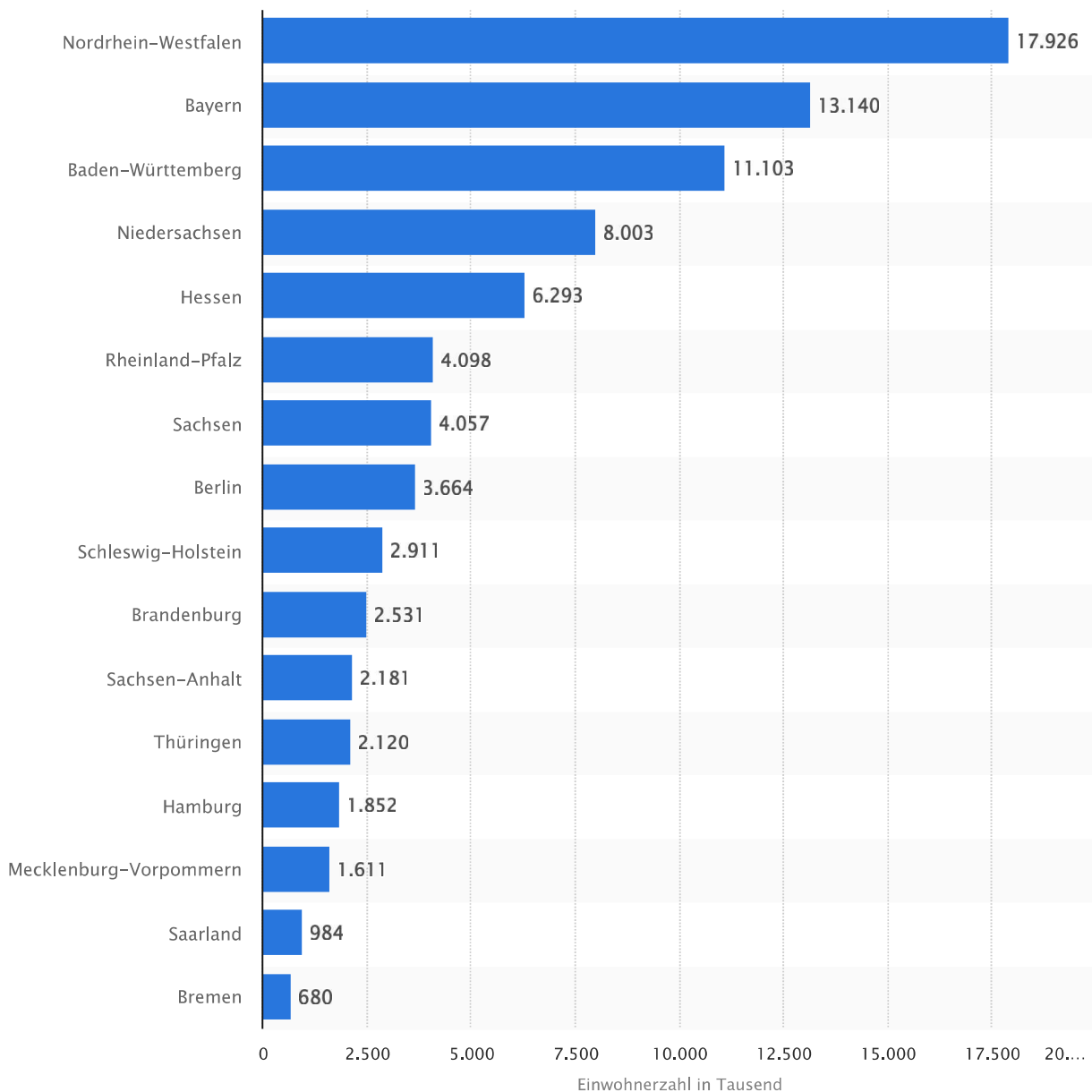
Veröffentlicht von [Statista Research Department](#), 24.01.2022

Am Ende des Jahres 2020 betrug die Einwohnerzahl in Nordrhein-Westfalen rund 17,93 Millionen. Das westliche Bundesland war somit das bevölkerungsreichste deutsche Bundesland. Darauf folgten Bayern und Baden-Württemberg. Das kleinste Bundesland im Hinblick auf die Einwohnerzahl war Bremen mit rund 680.000 Einwohnern. Insgesamt hatte Deutschland am Ende des Jahres 2020 rund [83,16 Millionen Einwohner](#).

### Bevölkerungsdichte in Deutschland

## Bevölkerung - Anzahl der Einwohner in den Bundesländern in Deutschland am 31. Dezember 2020

(in 1.000)



## Quelle

Statistisches Bundesamt

- [→ Weitere Quellenangaben anzeigen](#)
- [→ Veröffentlichungsangaben anzeigen](#)
- [→ Ask Statista Research nutzen](#)

## Veröffentlichungsdatum

Juni 2021

## Region

Deutschland

## Erhebungszeitraum

31. Dezember 2020

## Hinweise und Anmerkungen

Die Angaben beruhen auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus 2011.

Diese Statistik kann unter dem im Herkunftsverweis angegebenen Link bei der Genesis-Online Datenbank des Statistischen Bundesamtes aufgerufen werden. Geben Sie hierzu den Code "12411-0010" in die Suche ein.

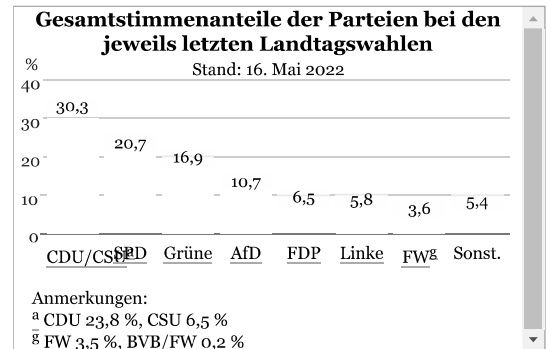
# Landesparlament

**Landesparlament** ist der Sammelbegriff für die Parlamente der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Im Grundgesetz (Art. 28, Art. 54 Abs. 3 GG) werden die Landesparlamente allgemein als **Volkvertretungen der Länder** bezeichnet.

In den Flächenländern heißt das Landesparlament **Landtag**. Die Zusammensetzung der Landtage wird in Landtagswahlen festgelegt, die Wahlperiode liegt bei fünf Jahren (im Stadtstaat Bremen bei nur vier Jahren). In den Stadtstaaten existieren statt *Landtag* andere Bezeichnungen: *Abgeordnetenhaus* in Berlin und *Bürgerschaft* in Bremen und Hamburg. Der gewählte Abgeordnete eines Landesparlamentes wird als Mitglied des Landtages (MdL) bzw. Mitglied des Abgeordnetenhauses (MdA), der Bremischen Bürgerschaft (MdBB) oder der Hamburgischen Bürgerschaft (MdHB) bezeichnet.

Gesamtanzahl der Abgeordneten in den deutschen Landesparlamenten		
CDU/CSU		566 (16)
SPD		481 (16)
Grüne		290 (15)
AfD		225 (16)
Linke		130 (9)
FDP		128 (13)
FW/BVB/FW		38 (3)
Anderer*		7 (3)
Parteilose		19 (9)
Insgesamt 1.884 Mandate, in Klammern Anzahl der Landesparlamente.		
* Andere: SSW 3, BIW 2, LKR , BfTh je 1		
Stand: 25. April 2022		

<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>Hierarchie und Aufgaben</b>
<b>Landesparlamente in Deutschland</b>
<b>Wahlen</b>
Wahlmodus
Wahlergebnisse
Letzte Landtagswahlergebnisse
Wahltermine
Kritik an Wahlterminen
<b>Statistiken deutscher Landesparlamente</b>
Aktuelle Sitzverteilungen
Frauenanteil
<b>Siehe auch</b>
<b>Literatur</b>
<b>Weblinks</b>
<b>Einzelnachweise</b>



## Hierarchie und Aufgaben

Konstitutionell ist die Bundesrepublik Deutschland ein Bund der deutschen Länder, an den sie freiwillig Kompetenzen abgetreten haben. Die Landesparlamente sind daher Ausdruck des deutschen Föderalismus und bewahren die Tradition der regionalen Gesetzgebungskompetenz. Allerdings darf ein Landesparlament nicht in die Gesetzgebung des Bundes eingreifen.<sup>[1]</sup>

Hauptaufgaben des Landesparlaments sind die Kontrolle der Landesregierung, der Erlass von Landesgesetzen und die Gestaltung und Freigabe des Landeshaushaltes.<sup>[2]</sup>

## Landesparlamente in Deutschland

Bundesland	Volkvertretung	Letzte Wahl	Legislaturperiode	Nächste Wahl (voraussichtlich)
<span><span></span></span> Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg	14. März 2021	17.	Frühjahr 2026
<span><span></span></span> Bayern	Bayerischer Landtag	14. Oktober 2018	18.	Herbst 2023
<span><span></span></span> Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin	26. September 2021	19.	Herbst 2026
<span><span></span></span> Brandenburg	Landtag Brandenburg	1. September 2019	7.	3. Quartal 2024
<span><span></span></span> Bremen	Bremische Bürgerschaft	26. Mai 2019	20.	2. Quartal 2023
<span><span></span></span> Hamburg	Hamburgische Bürgerschaft	23. Februar 2020	22.	1. Quartal 2025
<span><span></span></span> Hessen	Hessischer Landtag	28. Oktober 2018	20.	Herbst 2023
<span><span></span></span> Mecklenburg-Vorpommern	Landtag Mecklenburg-Vorpommern	26. September 2021	8.	Herbst 2026
<span><span></span></span> Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag	15. Oktober 2017	18.	9. Oktober 2022
<span><span></span></span> Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen	14. Mai 2017	17.	15. Mai 2022
<span><span></span></span> Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz	14. März 2021	18.	Frühjahr 2026
<span><span></span></span> Saarland	Landtag des Saarlandes	27. März 2022	16.	Frühjahr 2027
<span><span></span></span> Sachsen	Sächsischer Landtag	1. September 2019	7.	3. Quartal 2024
<span><span></span></span> Sachsen-Anhalt	Landtag von Sachsen-Anhalt	6. Juni 2021	8.	2. Quartal 2026
<span><span></span></span> Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Landtag	8. Mai 2022	20.	Frühjahr 2027
<span><span></span></span> Thüringen	Thüringer Landtag	27. Oktober 2019	7.	Herbst 2024

Die Dauer einer Legislaturperiode beträgt in Bremen vier Jahre, in allen anderen Landesparlamenten fünf Jahre.

# Wahlen

## Wahlmodus

Der Wahlmodus hängt im Einzelnen vom jeweiligen Land ab. Alle Landeswahlgesetze sehen jedoch (im Wesentlichen) ein Verhältniswahlsystem vor.

Das Land Bremen ist in zwei Wahlbereiche (Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) aufgeteilt, auf die die Fünf-Prozent-Hürde getrennt Anwendung findet und zwischen denen kein Verhältnisausgleich stattfindet. In Bayern bildet jeder Regierungsbezirk einen Wahlkreis, der seinerseits in Stimmkreise unterteilt ist; die Ergebnisse der Wahlkreise werden dabei nicht miteinander verrechnet, auch wenn die Fünf-Prozent-Hürde landesweit berechnet wird.

Jedes Land ist in Wahlkreise (nicht identisch mit den Landkreisen) eingeteilt, und diese Wahlkreise wiederum in Stimmbezirke, die über jeweils ein Wahllokal verfügen.

















Außer in Bremen, Hamburg und dem Saarland wird in jedem Wahlkreis ein Abgeordneter direkt in den Landtag gewählt. Daneben gibt es noch die Landesliste einer jeden Partei, von welcher Abgeordnete in den Landtag gelangen, wenn eine Partei mehr im prozentualen Gesamtergebnis beteiligt ist als durch ihre gewonnenen Direktmandate bereits reflektiert ist (siehe auch: Überhang- und Ausgleichsmandat). In Berlin kann jede Partei entscheiden, ob sie mit einer Landesliste oder mit Bezirkslisten antritt.

Bei den Landtagswahlen in Baden-Württemberg entscheidet sich der Wähler mit einer Stimme sowohl für einen Kandidaten als auch dessen Landesliste, wobei die Liste nach den Stimmergebnissen der Kandidaten in ihren Wahlkreisen gebildet wird. Im Saarland gibt es eine reine Listenwahl. In den anderen Bundesländern gibt es wie bei der Bundestagswahl zwei separate Stimmen für Direktmandat und Landesliste, wobei in Bayern Erst- und Zweitstimmen für die Berechnung der Sitzverteilung zusammengezählt werden.

Ein Volksentscheid vom 14. Juni 2004 in Hamburg führte in der Hansestadt zur Ablösung der reinen Listenwahl durch ein neues Wahlsystem. Es wurde erstmals bei der Bürgerschaftswahl am 24. Februar 2008 verwendet, gibt den Wählern mehr Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft und beinhaltet eingeschränkt offene Listen in Mehrmandatswahlkreisen.

Das Wahlrecht in Bremen sieht für die beiden Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven jeweils die Möglichkeit vor, fünf Stimmen auf die Listen für den Wahlbereich oder konkrete Kandidierende zu verteilen.

Wahlmodi in den deutschen Ländern<sup>[3]</sup>

Land	Wahlperiode in Jahren	Wahlalter aktiv/passiv	Wahlssystem	Listenform	Stimmenzahl	Mandate (davon in Wahlkreisen)	Sperrklausel	Grundmandatsklausel	Ausgleichsmandate	Sitz-zuteilungsverfahren
 Baden-Württemberg	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	unterlegene Wahlkreis-kandidaten	1	120 (70)	landesweit	nein	getrennt nach Regierungsbezirken	<u>Sainte-Laguë</u>
 Bayern	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	offen	2	180 (90)	landesweit	nein	getrennt nach Regierungsbezirken	<u>Hare/Niemeyer</u>
 Berlin	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	130 (78)	landesweit inkl. ungültige	ein Mandat	ja	Hare/Niemeyer
 Brandenburg	5	16/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	88 (44)	landesweit; nicht für Sorben	ein Mandat	ja	Hare/Niemeyer
 Bremen	4	16/18	Verhältniswahl m. offenen Listen	offen	5	83 (0)	getrennt in Bremen und Bremerhaven	–	–	Sainte-Laguë
 Hamburg	5	16/18	Verhältniswahl m. offenen Listen	offen	10	121 (71)	landesweit	nein	ja	Sainte-Laguë
 Hessen	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	110 (55)	landesweit	nein	ja	Hare/Niemeyer
 Mecklenburg-Vorpommern	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	71 (36)	landesweit	nein	ja	Hare/Niemeyer
 Niedersachsen	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	135 (87)	landesweit	nein	ja	<u>d'Hondt</u>
 Nordrhein-Westfalen	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	181 (128)	landesweit	nein	ja	Sainte-Laguë
 Rheinland-Pfalz	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	101 (51)	landesweit	nein	ja	Sainte-Laguë
 Saarland	5	18/18	Verhältniswahl	geschlossen	1	51 (0)	landesweit	–	–	<u>d'Hondt</u>
 Sachsen	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	120 (60)	landesweit	zwei Mandate	ja	<u>d'Hondt</u>
 Sachsen-Anhalt	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	91 (45)	landesweit	nein	ja	Hare/Niemeyer
 Schleswig-Holstein	5	16/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	69 (35)	landesweit; nicht für SSW	ein Mandat	ja	Sainte-Laguë
 Thüringen	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	88 (44)	landesweit	nein	ja	Hare/Niemeyer

## Wahlergebnisse

→ Hauptartikel: *Ergebnisse der Landtagswahlen in der Bundesrepublik Deutschland*

### Letzte Landtagswahlergebnisse

Die Tabelle listet die prozentualen Anteile an den gültigen Stimmen, die für die landesweite proportionale Verteilung der Mandate ausschlaggebend sind (z. B. Landesstimmen oder Zweitstimmen). Gelistet sind alle Ergebnisse, die 1 Prozent überschreiten sowie alle Ergebnisse von Parteien, die im Bundesdurchschnitt mindestens 0,5 Prozent oder in mindestens vier Ländern 1 Prozent erreichten. Wahlergebnisse, die zum Überschreiten einer

Sperrklausel führten, sind fettgedruckt.



Stärkste und zweitstärkste Parteien in den Landesparlamenten. Die Farbe des Landes entspricht jeweils der Farbe der stärksten Partei der letzten Wahl, die Farbe des Punktes der zweitstärksten (Stand 27. März 2022).

CDU
  Grüne  
 CSU
  Linke  
 SPD
  AfD

Bundesland	letzte Wahl	CDU/CSU <sup>a</sup>	SPD	Grüne	AfD	FDP	Linke	Freie Wähler/BVB/FW <sup>b</sup>	PARTEI	Tierschutzpartei	ÖDP	Basis	weitere Parteien <sup>d</sup>	Sonst.
Baden-Württemberg	2021	24,1	11,0	32,6	9,7	10,5	3,6	3,0	1,2	—	0,8	1,0	—	4,3
Bayern	2018	37,2 <sup>a</sup>	9,7	17,6	10,2	5,1	3,2	11,6	0,4	0,3	1,6	—	BP 1,7	1,7
Berlin	2021	18,1	21,4	18,9	8,0	7,2	14,0	0,8	1,8	2,2	0,1	1,3	Volt 1,1, Team T. 1,0	4,0
Brandenburg	2019	15,6	26,2	10,8	23,5	4,1	10,7	5,0 <sup>b</sup>	—	2,6	0,6	—	—	1,5
Bremen	2019	26,7	24,9	17,4	6,1	5,9	11,3	1,0	1,7	—	—	—	BIW 2,4	2,6
Hamburg	2020	11,2	39,2	24,2	5,3	5,0	9,1	0,6	1,4	0,7	0,7	—	Volt 1,3	2,1
Hessen	2018	27,0	19,8	19,8	13,1	7,5	6,3	3,0	0,6	1,0	0,3	—	—	1,9
Mecklenburg-Vorpommern	2021	13,3	39,6	6,3	16,7	5,8	9,9	1,1	0,8	1,7	0,1	1,7	—	3,1
Niedersachsen	2017	33,6	36,9	8,7	6,2	7,5	4,6	0,3	0,6	0,7	0,1	—	—	1,2
Nordrhein-Westfalen	2022 <sup>*</sup>	35,7	26,7	18,2	5,4	5,9	2,1	0,7	1,1	1,1	0,1	0,8	—	2,1
Rheinland-Pfalz	2021	27,7	35,7	9,3	8,3	5,5	2,5	5,4	1,1	1,7	0,7	—	—	2,9
Saarland	2022	28,5	43,5	5,0	5,7	4,8	2,6	1,7	1,0	2,3	0,1	1,4	bunt.saar 1,4	1,8
Sachsen	2019	32,1	7,7	8,6	27,5	4,5	10,4	3,4	1,6	1,5	0,3	—	—	2,7
Sachsen-Anhalt	2021	37,1	8,4	5,9	20,8	6,4	11,0	3,1	0,7	1,4	0,1	1,5	—	3,6
Schleswig-Holstein	2022 <sup>*</sup>	43,4	16,0	18,3	4,4	6,4	1,7	0,6	0,7	0,7	—	1,1	SSW 5,7	0,9
Thüringen	2019	21,7	8,2	5,2	23,4	5,0	31,0	—	1,1	—	0,4	—	Tierschutz hier 1,1	3,2
<b>Gesamt<sup>c</sup></b>		30,3 <sup>e</sup>	20,7	16,9	10,7	6,5	5,8	3,6 <sup>f</sup>	0,9	0,8	0,5	0,5		2,5

\* Vorläufiges amtliches Endergebnis

<sup>a</sup> CSU nur in Bayern

<sup>b</sup> BVB/FW nur in Brandenburg

<sup>c</sup> Stand: 16. Mai 2022. Anteil in Prozent an erhaltenen Wählerstimmen von allen gültig abgegebenen Stimmen der letzten 16 Wahlen zu Landtagen, Bürgerschaften oder Abgeordneten Häusern; bei Zwei-Stimmen-System wurde die Landes- bzw. Zweitstimme der Wählers gezählt; in Bayern werden beide Stimmen für die proportionale Sitzverteilung zusammengezählt, die Summe wurde durch zwei geteilt; in Bremen und Hamburg hat jeder Wähler fünf Stimmen für die Landesliste, hier wurde die Zahl der gültigen Wahlzettel proportional nach der Anzahl der Stimmen aufgeteilt.<sup>[4]</sup>

<sup>d</sup> Andere Parteien mit mindestens 1 % bei der Wahl.

<sup>e</sup> CDU 23,8 %, CSU 6,3 %

<sup>f</sup> Freie Wähler 3,5 %, BVB/FW 0,2 %

## Wahltermine

Die Wahltermine werden vom Landtag oder vom Landesinnenministerium festgelegt. Dafür gibt es bei regulären Neuwahlen ein vorgegebenes Zeitfenster. Für vorgezogene Neuwahlen wird ein Beschluss des Landtages, des Landtagspräsidenten oder des Ministerpräsidenten auf Auflösung des Landtages bzw. vorzeitige Beendigung der Wahlperiode benötigt. Gewählt wird regelmäßig an einem Sonntag; häufig sehen die Wahlgesetze auch allgemeine Feiertage als Möglichkeit vor.

## Kritik an Wahlterminen

Vereinzelt wird Kritik an der Anzahl der Wahltermine in Deutschland und der Dauer der Wahlperioden laut, da der Bundesrat in einem hohen Maß auch an der Gestaltung der Bundespolitik beteiligt ist. Häufige Wahlen führen in den Augen der Kritiker zu einem Dauerwahlkampf, der die Politik lahmlege. Als Lösung wurde häufig gefordert, die Wahlperioden zu verlängern. Inzwischen gibt es in allen Bundesländern mit Ausnahme Bremens eine fünfjährige

Wahlperiode, lediglich dort wird alle vier Jahre gewählt. Ein anderer Vorschlag ist die Gleichtaktung der Wahltermine aller deutschen Länder mit außerplanmäßigen Wahlterminen nur bei Koalitionsbrüchen. Dies würde zu verkürzten Wahlperioden in den betroffenen Ländern führen, die nur bis zum nächsten *Takt* reichen würden. Dazu müsste der verfassungsmäßige Status der Länder geändert werden. Man spricht hier von der horizontal simultanen Variante der Wahlterminierung innerhalb eines Mehrebenensystems, während derzeit auf beiden Ebenen konsekutiv gewählt wird.

Derzeit wird in folgenden Ländern zumindest annähernd gleichzeitig gewählt:

- Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt (März der durch fünf mit Rest eins teilbaren Jahre: 2006, 2011, ...)
- Berlin und Mecklenburg-Vorpommern (September der durch fünf mit Rest eins teilbaren Jahre: 2006, 2011, ...)
- Bayern und Hessen (September der durch fünf mit Rest drei teilbaren Jahre: 2008, 2013, ...)
- Brandenburg, Sachsen und Thüringen (August bzw. September der durch fünf mit Rest vier teilbaren Jahre: 2009, 2014, ...)
- Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein (Frühjahr der durch fünf mit Rest zwei teilbaren Jahre: 2012, 2017, ...)

## Statistiken deutscher Landesparlamente

### Aktuelle Sitzverteilungen

Folgende Übersicht listet die Anzahl der Abgeordneten pro Fraktion bzw. Gruppe und die fraktionslosen Abgeordneten nach Partei auf.

Parlament von	Wahl	Sitze gesamt (abs. Mehrheit)	Regierungs- fraktionen		CDU/ CSU	SPD	Grüne	AfD	Linke	FDP	FW/ BVB/FW	Andere Fraktionen/ Gruppen	Fraktions- lose
			Sitze	%									
Baden-Württemberg <sup>[5]</sup>	2021	154 (78)	100	64,9	42	19	58	17	—	18	—	—	—
Bayern <sup>[6]</sup>	2018	205 (103)	111	54,1	CSU 84	22	38	17	—	11	27	—	6 (CSU 1, parteilos 5)
Berlin <sup>[7]</sup>	2021	147 (74)	92	62,6	30	36	32	13	24	12	—	—	—
Brandenburg <sup>[8]</sup>	2019	88 (45)	50	56,8	15	25	10	23	10	—	BVB/FW 5	—	—
Bremen <sup>[9]</sup>	2019	84 (43)	49	58,3	24	23	16	(FL)	10	5	—	—	6 (AfD 4, BIW 2)
Hamburg <sup>[10]</sup>	2020	123 (62)	87	70,7	15	54	33	6	13	(FL)	—	—	2 (FDP, parteilos je 1)
Hessen <sup>[11]</sup>	2018	137 (69)	69	50,3	40	29	29	17	9	11	—	—	2 (AfD, parteilos je 1)
Mecklenburg- Vorpommern <sup>[12]</sup>	2021	79 (40)	43	54,4	12	34	5	14	9	5	—	—	—
Niedersachsen <sup>[13]</sup>	2017	137 (69)	104	76,6	50	54	12	(FL)	—	11	—	—	10 (AfD 7, parteilos 3)
Nordrhein- Westfalen <sup>[14]</sup>	2017	199 (100)	100	50,3	72	69	14	13	—	28	—	—	3 (parteilos)
Rheinland- Pfalz <sup>[15]</sup>	2021	101 (51)	55	54,5	31	39	10	8	—	6	6	—	1 (parteilos)
Saarland <sup>[16]</sup>	2022	51 (26)	29	56,9	19	29	—	3	—	—	—	—	—
Sachsen <sup>[17]</sup>	2019	119 (60)	67	56,3	45	10	12	36	14	—	—	—	2 (parteilos)
Sachsen- Anhalt <sup>[18]</sup>	2021	97 (49)	56	57,7	40	9	6	23	12	7	—	—	—
Schleswig- Holstein <sup>[19]</sup>	2017	73 (37)	44	60,3	25	21	10	(FL)	—	9	—	SSW 3 <sup>‡</sup>	5 (AfD 3, LKR, parteilos je 1)
Thüringen <sup>[20]</sup>	2019	90 (46)	42	46,7	21	8	5	19	29	4 <sup>§</sup>	—	—	4 (parteilos 2, AfD, BfTh je 1)
<b>Gesamt</b>		<b>1.884</b>			<b>565 (481+84)</b>	<b>481</b>	<b>290</b>	<b>209</b>	<b>130</b>	<b>127</b>	<b>38 (33+5)</b>	<b>3</b>	<b>41<sup>‡</sup></b>
<b>Anteil in %</b>		<b>100,0</b>			<b>30,0</b>	<b>25,5</b>	<b>15,4</b>	<b>11,1</b>	<b>6,9</b>	<b>6,7</b>	<b>2,0</b>	<b>0,2</b>	<b>2,2</b>
<b>Fraktionen (Gruppen) in Landesparlamenten</b>					<b>15+1</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>9</b>	<b>11 (1)</b>	<b>2+1</b>	<b>1</b>	<b>—</b>
Regierungsbeteiligungen					9	11	10	—	4	4	1	—	—
Ministerpräsidenten					6	8	1	—	1	—	—	—	—

Die **Sitzanzahlen der Parteien mit den jeweils meisten Sitzen** sind fett geschrieben. Parteien, die an der Landesregierung beteiligt sind, sind durch grauen Hintergrund hervorgehoben. Die Partei, die den Ministerpräsidenten stellt, ist dunkelgrau hervorgehoben. Die *Sitzanzahlen geschäftsführender Regierungsparteien* sind kursiv geschrieben.

(FL) Nur fraktionslose Abgeordnete, siehe Spalte *Fraktionslose*.








<sup>‡</sup> Die Abgeordneten des SSW haben als Vertreter der Dänischen Minderheit in Deutschland unabhängig von ihrer Anzahl die Rechte einer Fraktion.

<sup>‡</sup> Davon parteilos 19, AfD 16, BIW 2, BfTh, CSU, FDP, LKR je 1

<sup>§</sup> Gruppe

### Frauenanteil

Die folgende Liste zeigt die Anteile der weiblichen Landtagsabgeordneten in den einzelnen Landesparlamenten (vergleiche Entwicklung ab 2015):

Land	Stand	Anteil	siehe auch: Abschnitt im Hauptartikel des Parlaments
 Baden-Württemberg	Aug. 2019	26,6 <span> </span> % <sup>[21]</sup>	
 Bayern	Nov. 2018	26,8 <span> </span> % <sup>[22]</sup>	Frauenanteil im Bayerischen Landtag
 Berlin	März 2017	32,5 <span> </span> % <sup>[23]</sup>	
 Brandenburg	ab Okt. 2019	31,8 <span> </span> %	
 Bremen	Aug. 2019	36,9 <span> </span> % <sup>[24]</sup>	
 Hamburg	Feb. 2021 (2017)	46 <span> </span> % <sup>[25]</sup> 38,8 <span> </span> % <sup>[26]</sup>	
 Hessen	Jan. 2019	33,6 <span> </span> % <sup>[27]</sup>	
 Mecklenburg-Vorpommern	Juni 2019	25,4 <span> </span> % <sup>[28]</sup>	
 Niedersachsen	Apr. 2018 (Mai 2012)	27,7 <span> </span> % (29,2 <span> </span> %) <sup>[29]</sup>	
 Nordrhein-Westfalen	ab Juni 2017	27,1 <span> </span> % <sup>[30]</sup>	Frauenanteil im Landtag Nordrhein-Westfalen
 Rheinland-Pfalz	ab Apr. 2016	35,6 <span> </span> % <sup>[31]</sup>	
 Saarland	ab Apr. 2017	37,3 <span> </span> %	
 Sachsen	ab Okt. 2019	26,9 <span> </span> %	
 Sachsen-Anhalt	Apr. 2018	21,8 <span> </span> % <sup>[32]</sup>	
 Schleswig-Holstein	ab Juni 2017	30,1 <span> </span> % <sup>[33]</sup>	
 Thüringen	ab Nov. 2019	31,1 <span> </span> % <sup>[34]</sup>	

## Siehe auch

- Ergebnisse der Landtagswahlen in der Bundesrepublik Deutschland
- Liste der letzten Landtagswahlergebnisse in Deutschland
- Landtag
- Landtag (historisch)
- Landtag (Österreich)
- Preußischer Landtag
- Liste der Ministerpräsidenten der deutschen Länder
- Fraktionsstatus in deutschen Landesparlamenten
- Liste der Parteien in deutschen Landesparlamenten
- Liste künftiger Wahltermine in Deutschland

## Literatur

- Franz Greß, Ronald Huth: *Die Landesparlamente. Gesetzgebungsorgane in den deutschen Ländern* (= *Heidelberger Wegweiser: Wegweiser Parlament und Regierung*). Hühlig, Heidelberg 1998, ISBN 3-7785-2332-5.
- Siegfried Mielke, Werner Reutter: *Länderparlamentarismus in Deutschland. Geschichte – Struktur – Funktionen*, Wiesbaden 2004, ISBN 3-8252-8255-4, ISBN 3-8100-3893-8.

## Weblinks

 **Wikinews: Deutsche Landtagswahl** – in den Nachrichten

- bundeswahlleiter.de (<http://www.bundeswahlleiter.de/de/links/landeswahlleiter.html>) – Linkverzeichnis der Landeswahlleiter
- wahlrecht.de (<http://www.wahlrecht.de/>) – Wahlsysteme und Wahlergebnisse der Landtagswahlen
- Übersicht der Wahlen seit 1946 (<http://wahl.tagesschau.de/uebersicht-der-wahlen.shtml>) auf [wahl.tagesschau.de](http://wahl.tagesschau.de). (Alte Versionen: [Landtagswahlen und Bundesrat – stat.tagesschau.de](#) (<https://web.archive.org/web/20120805033505/http://stat.tagesschau.de/wahlarchiv/archiv/landtag.shtml>) (*Memento* vom 5. August 2012 im *Internet Archive*))
- Wahlen-in-Deutschland.de (<http://www.wahlen-in-deutschland.de/abltw.htm>) – vollständige Ergebnisse aller Landtagswahlen
- Forschungsartikel über die Aktivitäten und die Sinnhaftigkeit von Landesparlamenten (<http://katapult-magazin.de/de/artikel/artikel/fulltext/wozu-noch-landtage/>)

## Einzelnachweise

- Roland Sturm: *Demokratie als „Leitgedanke“ des deutschen Föderalismus*. (<https://www.bpb.de/izpb/159332/demokratie-als-leitgedanke-des-deutsche-n-foederalismus>) Bundeszentrale für politische Bildung, 3. Mai 2013, abgerufen am 13. Januar 2022.
- Landesparlamente*. (<https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39353/landesparlamente>) Abgerufen am 30. November 2020.
- Wilko Zicht: *Das Wahlrecht bei Landtagswahlen*. (<http://www.wahlrecht.de/landtage/index.htm>) In: *Wahlen, Wahlrecht und Wahlsysteme*. 27. Oktober 2019, abgerufen am 4. März 2020.
- siehe: Deutscher Bundestag – Summe der Wählerstimmen der Länder (Wählerstimmenkonto) in Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2016 ([https://www.bundestag.de/blob/503226/eb02070236090c98b3ca24ce9dfc57fa/finanz\\_16-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/503226/eb02070236090c98b3ca24ce9dfc57fa/finanz_16-data.pdf)) (PDF; 132 kB); siehe auch Quelle: [Komplette Liste der Wählerstimmen bei Landtagswahlen in Deutschland](#) ([https://docs.google.com/spreadsheets/ccc?key=0AqdsNNJU\\_LIQdFY0SUxSaFJuc3daMGzsa19WTThLUe](https://docs.google.com/spreadsheets/ccc?key=0AqdsNNJU_LIQdFY0SUxSaFJuc3daMGzsa19WTThLUe))
- landtag-bw.de (<https://www.landtag-bw.de/cms/sites/LTBW/home/der-landtag/abgeordnete/abgeordnetenprofile.html>)
- bayern.landtag.de (<https://www.bayern.landtag.de/abgeordnete/abgeordnete-von-a-z/>)
- wahlen-berlin.de (<https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/be2021/afspraes/index.html>)
- landtag.brandenburg.de (<https://www.landtag.brandenburg.de/de/parlament/fraktionen/396703>)
- bremische-buergerschaft.de (<http://www.bremische-buergerschaft.de/index.php?id=358>)
- hamburgische-buergerschaft.de (<https://www.hamburgische-buergerschaft.de/abgeordnetenseite/>)
- hessischer-landtag.de (<https://hessischer-landtag.de/aktive-abgeordnete>)
- landtag-mv.de (<https://www.landtag-mv.de/landtagswahl-2021>)
- landtag-niedersachsen.de ([https://www.landtag-niedersachsen.de/abgeordnetensuche\\_fraktionen\\_wp\\_aktuell/](https://www.landtag-niedersachsen.de/abgeordnetensuche_fraktionen_wp_aktuell/))
- landtag.nrw.de (<https://www.landtag.nrw.de/home/abgeordnete-fraktionen/abgeordnetensuche/suche-nach-fraktion.html>)

15. [landtag.rlp.de \(https://www.landtag.rlp.de/de/parlament/fraktionen/\)](https://www.landtag.rlp.de/de/parlament/fraktionen/)
16. [landtag-saar.de \(https://www.landtag-saar.de/abgeordnete-und-fraktionen/fraktionen\)](https://www.landtag-saar.de/abgeordnete-und-fraktionen/fraktionen)
17. [landtag.sachsen.de \(http://www.landtag.sachsen.de/de/abgeordnete-fraktionen/abgeordnete/index.cshml\)](http://www.landtag.sachsen.de/de/abgeordnete-fraktionen/abgeordnete/index.cshml)
18. [landtag.sachsen-anhalt.de \(http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/landtag/abgeordnete/abgeordnetensuche/\)](http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/landtag/abgeordnete/abgeordnetensuche/)
19. [landtag.ltsh.de \(http://www.landtag.ltsh.de/abgeordnete/abgeordnete-alle/\)](http://www.landtag.ltsh.de/abgeordnete/abgeordnete-alle/)
20. [thueringer-landtag.de \(http://www.thueringer-landtag.de/landtag/abgeordnete-und-fraktionen/fraktionen/abgeordnete-nach-fraktionen/\)](http://www.thueringer-landtag.de/landtag/abgeordnete-und-fraktionen/fraktionen/abgeordnete-nach-fraktionen/)
21. [lwayback=20180425120357 |text=Landtag von Baden-Württemberg, 16. Wahlperiode: Altersstruktur und Geschlecht der Abgeordneten. \(https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/abgeordnete/Abgeordnete%2016.%20WP%20-%20Altersstruktur%20Auswertung%20Stand%202019-08-01.pdf\)](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/abgeordnete/Abgeordnete%2016.%20WP%20-%20Altersstruktur%20Auswertung%20Stand%202019-08-01.pdf) (Seite nicht mehr abrufbar, Suche in [Webarchiven \(http://timetravel.mementoweb.org/list/2010/https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/abgeordnete/Abgeordnete%2016.%20WP%20-%20Altersstruktur%20Auswertung%20Stand%202019-08-01.pdf\)](http://timetravel.mementoweb.org/list/2010/https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/abgeordnete/Abgeordnete%2016.%20WP%20-%20Altersstruktur%20Auswertung%20Stand%202019-08-01.pdf)) ⓘ **Info:** Der Link wurde automatisch als defekt markiert. Bitte prüfe den Link gemäß [Anleitung](#) und entferne dann diesen Hinweis. Landtag von Baden-Württemberg (Stand 1. August 2019)
22. [Volkshandbuch 18. Wahlperiode \(https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet\\_Dokumente/Sonstiges\\_P/LT\\_Bayern\\_Sonderdruck\\_Version\\_03.pdf\)](https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/Sonstiges_P/LT_Bayern_Sonderdruck_Version_03.pdf) (PDF; 4,2 MB)
23. [kuerschners.com \(http://kuerschners.com/verlag/aktuelles/thema/news/frauenanteil-in-parlamenten.html\)](http://kuerschners.com/verlag/aktuelles/thema/news/frauenanteil-in-parlamenten.html)
24. [Bremische Bürgerschaft: Statistiken zur 20. WP \(https://www.bremische-buergerschaft.de/index.php?id=706\)](https://www.bremische-buergerschaft.de/index.php?id=706)
25. <https://www.hamburg.de/gleichstellungsmonitor/hamburgische-buergerschaft/> Abgerufen am 27. Februar 2021.
26. [kuerschners.com \(http://kuerschners.com/verlag/aktuelles/thema/news/frauenanteil-in-parlamenten.html\)](http://kuerschners.com/verlag/aktuelles/thema/news/frauenanteil-in-parlamenten.html). Abgerufen am 25. August 2017.
27. [Frauenstatistik Stand 14. Januar 2019 \(https://web.archive.org/web/20210120190922/https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/Frauenstatistik-01-2019.pdf\)](https://web.archive.org/web/20210120190922/https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/Frauenstatistik-01-2019.pdf) (Memento des Originals (<https://giftbot.toolforge.org/deref.fcgi?url=https%3A%2F%2Fhessischer-landtag.de%2Fsites%2Fdefault%2Ffiles%2Fscald%2Ffiles%2FFrauenstatistik-01-2019.pdf>) vom 20. Januar 2021 im [Internet Archive](#)) ⓘ **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß [Anleitung](#) und entferne dann diesen Hinweis. (PDF) Abgerufen am 9. September 2019.
28. [Handbuch: \*Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern, 7. Wahlperiode 2016–2021\* \(https://www.landtag-mv.de/fileadmin/Publikationen\\_PDF/Publikation/Handbuch\\_Juni\\_2019.pdf\)](https://www.landtag-mv.de/fileadmin/Publikationen_PDF/Publikation/Handbuch_Juni_2019.pdf) (PDF; 4,4 MB), 5. Auflage Juni 2019, S. 132.
29. [kuerschners.com \(http://kuerschners.com/verlag/aktuelles/thema/news/frauenanteil-in-parlamenten.html\)](http://kuerschners.com/verlag/aktuelles/thema/news/frauenanteil-in-parlamenten.html) Abgerufen am 26. April 2018.
30. [wa.de \(https://www.wa.de/nordrhein-westfalen/fakten-kompakt-zusammensetzung-nrw-landtages-8313652.html\)](https://www.wa.de/nordrhein-westfalen/fakten-kompakt-zusammensetzung-nrw-landtages-8313652.html)
31. [landtag.rlp.de \(https://web.archive.org/web/20120720085858/http://www.landtag.rlp.de/Abgeordnete/Statistik/\)](https://web.archive.org/web/20120720085858/http://www.landtag.rlp.de/Abgeordnete/Statistik/) (Memento des Originals (<https://giftbot.toolforge.org/deref.fcgi?url=http%3A%2F%2Fwww.landtag.rlp.de%2FAbgeordnete%2FStatistik%2F>) vom 20. Juli 2012 im [Internet Archive](#)) ⓘ **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß [Anleitung](#) und entferne dann diesen Hinweis.
32. [Landtagsdrucksache 7/2749 \(https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d2749vun.pdf\)](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d2749vun.pdf) (PDF)
33. [bento.de \(https://web.archive.org/web/20180223103616/http://www.bento.de/politik/wahl-in-schleswig-holstein-enttaeuschende-frauenquote-im-maenner-landtag-1355089/\)](https://web.archive.org/web/20180223103616/http://www.bento.de/politik/wahl-in-schleswig-holstein-enttaeuschende-frauenquote-im-maenner-landtag-1355089/) (Memento des Originals (<https://giftbot.toolforge.org/deref.fcgi?url=http%3A%2F%2Fwww.bento.de%2Fpolitik%2Fwahl-in-schleswig-holstein-enttaeuschende-frauenquote-im-maenner-landtag-1355089%2F>) vom 23. Februar 2018 im [Internet Archive](#)) ⓘ **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß [Anleitung](#) und entferne dann diesen Hinweis.
34. [Ein Viertel der Frauen ist raus. \(https://www.spiegel.de/politik/deutschland/frauen-im-thueringer-landtag-ein-viertel-weniger-als-vorher-a-1293778.html\)](https://www.spiegel.de/politik/deutschland/frauen-im-thueringer-landtag-ein-viertel-weniger-als-vorher-a-1293778.html) Spiegel Online; abgerufen am 17. Januar 2020.

---

Abgerufen von „<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Landesparlament&oldid=222769499>“

---

Diese Seite wurde zuletzt am 10. Mai 2022 um 16:03 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden.  
Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.



## Diäten der sächsischen Abgeordneten steigen

Stand: 18. Mai 2021, 17:08 Uhr

Die Mehrheit der Abgeordneten im Sächsischen Landtag hat ihre coronabedingte Zurückhaltung bei den Diäten abgelegt. Nach zwei Nullrunden 2020 und 2021 stimmten CDU, Grüne und SPD dafür, die Grundentschädigung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier im nächsten Jahr anzuheben. Für sie ist das neue Verfahren zur Diätenanpassung fair und transparent. Linke und AfD votierten gegen die Novelle. Sie sprechen von falschen Signalen und einem "Griff in die Staatskasse".



Bildrechte: imago/Peter Widmann

Mit den Stimmen der schwarz-grün-roten Koalition hat der Sächsische Landtag eine Novelle des Abgeordnetengesetzes beschlossen. Demnach wird die monatliche Grundentschädigung eines Parlamentariers jeweils zum 1. April eines Jahres angepasst. Das Prozedere orientiert sich dann am Nominallohnindex des Statistischen Landesamtes, also an der durchschnittlichen Lohnentwicklung in Sachsen. Wegen der Corona-Pandemie verzichteten die Abgeordneten nach 2020 auch in diesem Jahr auf eine Erhöhung der Diäten. Diese steigen dann am 1. April 2022 auf 6.237 Euro. Aktuell betragen sie 5.943 Euro.

### Linke fordert Solidarität statt falscher Signale

Linke und AfD lehnten die Anhebung der Grundentschädigung ab. Die parlamentarische Geschäftsführerin der Linken, Sarah Buddeberg, lobte zwar die Nullrunden. Zugleich verwies sie darauf, dass die Pandemie noch lange nachwirken werde. "Es bleiben zahlreiche Existenzen bedroht. Wichtig ist deshalb Solidarität", so Buddenberg. In einer solchen Zeit die Erhöhung der Diäten zu beschließen, sei das falsche Signal.

Alexander Wiesner von der AfD sprach von einem "Griff in die Staatskasse". Er verwies auf die knapp 15.000 Unterschriften unter der Petition "Nein zur Diätenerhöhung im Sächsischen Landtag", die dem Parlament vor einer Woche übergeben worden war. Das zeige, dass das Vorhaben auf eine breite Ablehnung in der Bevölkerung stoße.

### CDU: Diätenanpassung transparent und fair geregelt

Redner von CDU, Grünen und SPD verteidigten die Änderung des Abgeordnetengesetzes und damit auch die Diätenerhöhung. Die Kopplung an den Nominallohnindex, wie sie bereits der Bundestag praktiziere, sei transparent und fair, sagte der parlamentarische Geschäftsführer der CDU, Sören Voigt. Ähnlich äußerte sich auch Valentin Lippmann von den Bündnisgrünen. Wegen der Corona-

Pandemie habe man bereits Abstriche gemacht. Man könne die Entscheidung nicht länger auf die lange Bank schieben. Denn laut Verfassung müsse der Landtag eigentlich schon neun Monate nach seiner Konstituierung über die Bezüge befinden.

Valentin Lippmann von den Grünen

meint, die Abgeordneten hätten

Abstriche gemacht.

Bildrechte: Grüne Fraktion Sachsen / Elenor-Breusing

Sabine Friedel von der SPD sagte, "die Kontrolleure der Regierung können nicht auf Sacharbeiterniveau bezahlt werden." Jetzt bewege man sich etwa auf dem Niveau von Leitern von Gymnasien.

## **Aufwandspauschale steigt mit**

Auch die steuerfreie Aufwandspauschale der Abgeordneten soll jedes Jahr zum 1. April steigen und sich dabei am Verbraucherpreisindex in Sachsen orientieren, also am Wachstum der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten. Bei diesem Posten gab es in diesem Jahr keine Nullrunde. Die steuerfreie Aufwandspauschale, von der etwa Fahrt- und Bürokosten beglichen werden, liegt je nach Entfernung vom Landtag in Dresden zwischen 3.357 Euro und 4.389 Euro pro Monat.

Das geänderte Abgeordnetengesetz beinhaltet nun auch klarere Transparenzregeln für Nebentätigkeiten, eine Erhöhung der Mitarbeiterbudgets und die Abschaffung des abschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandseintrittes.

*Quelle: MDR/jk*

# **Haushaltsgesetz 2021/2022**

## **Haushaltsplan 2021/2022**

Gesamtplan

Anlagen zum Haushaltsplan

Weitere Übersichten



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022</u>	5
<u>Gesamtplan</u>	15
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2021	16
Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2021	18
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2022	20
Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2022	22
Finanzierungsübersicht 2021/2022	24
Kreditfinanzierungsplan 2021/2022	25
<u>Anlagen zum Haushaltsplan</u>	27
Gruppierungsübersicht 2021/2022	28
Funktionenübersicht 2021/2022	42
Haushaltsquerschnitt Einnahmen 2021	52
Haushaltsquerschnitt Ausgaben 2021	68
Haushaltsquerschnitt Einnahmen 2022	88
Haushaltsquerschnitt Ausgaben 2022	104
Übersicht über die den Haushalt durchlaufenden Posten 2021/2022	125
Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2021	126
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2021	128
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2021	138
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2021	142
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2021	150
Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2022	152
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2022	154
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2022	164
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2022	168
Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2022	176
Nachweis der Schulden	178
<u>Weitere Übersichten</u>	179
Übersicht über die Sonderabgaben des Freistaates Sachsen 2021/2022	180
Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG) 2021/2022	182
Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (innerhalb SächsFAG) 2021/2022	227
Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (Gesamtsummen) 2021/2022	230
<u>Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022</u>	231
<u>Allgemeine Hinweise zum Haushaltsplan</u>	245



# **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Haushaltsgesetz 2021/2022 – HG 2021/2022)**

**Vom 20. Mai 2021**

Der Sächsische Landtag hat am 20. Mai 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

## **§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes**

Durch dieses Gesetz wird der Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 21 339 024 500 Euro für das Haushaltsjahr 2021 und
  2. 21 841 476 900 Euro für das Haushaltsjahr 2022
- festgestellt. Der Gesamtplan ist in der Anlage enthalten.

## **§ 2 Kreditermächtigungen**

(1) In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nimmt der Freistaat Sachsen netto keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die Absätze 1a bis 5 bleiben hiervon unberührt.

(1a) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Grundlage des Feststellungsbeschlusses des Landtages nach Artikel 95 Absatz 6 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen zur Finanzierung der Ausgaben des Sondervermögens „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ bis zum Höchstbetrag von 6 000 000 000 Euro Kredite aufzunehmen. Die Ermächtigung reduziert sich um den Betrag der aufgrund des vorangegangenen Haushaltsgesetzes in Anspruch genommenen Kreditaufnahme. Die Kompensation von Mindereinnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie im Sinne von § 2 Absatz 2 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf die tatsächlichen Mindereinnahmen gegenüber einem Betrag von 17 253 000 000 Euro begrenzt.

(2) Die Normallage im Sinne von § 18 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beträgt 14 638 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2021 und 15 093 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite in Höhe von bis zu 10 Prozent des in § 1 Satz 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Es wird ferner ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Freistaates Sachsen im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 Prozent des Betrages der umlaufenden Anteile und Obligationen aufzunehmen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 Prozent des in § 1 Satz 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Einnahmen aus Kreditaufnahmen in Anwendung von § 72 Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen. Desgleichen dürfen unter Beachtung des § 76 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung in den folgenden Haushaltsjahren eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen im laufenden Haushaltsjahr zu Gunsten des laufenden Haushalts gebucht oder umgebucht werden.

## **§ 3 Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen**

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei werdenden Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen. Für das Verfahren gelten die Regelungen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend.

## **§ 4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgelegt. Satz 1 gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Insoweit sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden jeweiligen Jahresbeträge maßgebend.

(2) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung wird auf 0 Euro festgelegt. Eine erhebliche finanzielle Bedeutung nach § 37 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung liegt ab einem Betrag von mehr als 5 000 000 Euro vor. Bei Verpflichtungsermächtigungen sind

die voraussichtlich kassenwirksam werdenden jeweiligen Jahresbeträge maßgebend.

(3) Vor Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages anzuhören, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

## § 5 Gewährleistungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 im Zusammenhang mit der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, und Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger oder Träger ist, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Beteiligung der in Satz 1 genannten Unternehmen an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Gewährleistungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen bis zur Höhe von insgesamt 250 000 000 Euro jährlich übernommen werden. Darüber hinausgehende Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

(2) Darüber hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen insbesondere zur Förderung der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Wohnungsbaus sowie des sozialen Bereiches Bürgschaften nach Maßgabe der jeweils geltenden Bürgschaftsrichtlinien, Garantien und sonstige Gewährleistungen in Höhe von bis zu 2 000 000 000 Euro jährlich übernehmen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zu Gunsten von Landeseinrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts und vom Freistaat Sachsen institutionell geförderten Einrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen, die Aufgaben im Rahmen der Ausführung des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Auftrag des Freistaates Sachsen wahrnehmen, im Rahmen der von diesen zu erbringenden atomrechtlichen Deckungsvorsorge Freistellungen bis zur Höhe von 65 000 000 Euro jährlich neu zu übernehmen. Soweit eine Einrichtung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert wird, gilt dies nur für den Anteil an der Deckungsvorsorgesumme, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an der institutionellen Förderung der betreffenden Einrichtung entspricht.

(4) Gewährleistungsübernahmen nach Absatz 2 bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, soweit sie 25 000 000 Euro im Einzelfall übersteigen.

(5) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages ist über die geleisteten Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger sowie Höhe, Art und Zweck der jeweils geleisteten Gewährleistungen ausweist.

## § 6 Stellenplan

(1) Der Stellenplan umfasst Planstellen und andere Stellen (Stellen) und gliedert sich in Personalsoll A, B, C und D.

(2) Personalsoll A umfasst Stellen für Beamte, Richter und Beschäftigte, soweit diese Stellen nicht nach den Absätzen 3 bis 5 einem anderen Personalsoll zugeordnet sind.

(3) Personalsoll B umfasst vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 andere Stellen für:

1. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. Anwärter und Referendare in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen,
3. Studenten an der Berufsakademie Sachsen, die mit Einrichtungen des Freistaates Sachsen als Praxispartner einen Ausbildungsvertrag schließen,
4. Auszubildende in tariflichen Ausbildungsverhältnissen, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 12. Oktober 2006 (MBI. SMF 2007 S. 1, 111), der zuletzt durch den zugehörigen Änderungstarifvertrag Nummer 10 vom 29. Januar 2020<sup>1)</sup> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen vom 12. Oktober 2006 (MBI. SMF 2007 S. 1, 117), der zuletzt durch den zugehörigen Änderungstarifvertrag Nummer 10 vom 29. Januar 2020<sup>1)</sup> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
5. Praktikanten in tariflichen Praktikantenverhältnissen, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 9. Dezember 2011 (MBI. SMF 2012 S. 46, 47), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nummer 5 vom 2. März 2019 (SächsABl. S. 1444, 1504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
6. wissenschaftliche Volontäre und
7. Akademiker in Fachausbildung oder fachlicher Weiterbildung, sofern die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder die jeweilige Weiterbildungsordnung einen entsprechenden praktischen Einsatz vorsieht.

(4) Personalsoll C umfasst mit Ausnahme der anderen Stellen im Sinne von Absatz 5 alle Stellen in

1. Staatsbetrieben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung oder Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung geführt werden; ausgenommen sind die Beschäftigten der Krankenhäuser und Heime in der Trägerschaft des Freistaates Sachsen, und
2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Gesamtausgaben regelmäßig zu mehr als 50 Prozent vom Freistaat Sachsen zuschussfinanziert werden, soweit der Freistaat Sachsen für deren Personal Dienstherr oder Arbeitgeber ist.

(5) Personalsoll D umfasst andere Stellen für Beschäftigte zur Absicherung eines zusätzlichen Personalbedarfs bei der Durchführung einmaliger und zeitlich begrenzter Vorhaben (Projekte). Diese Stellen werden mit einem auf das Jahr des Projektendes bezogenen Vermerk „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) ausgebracht.

<sup>1)</sup> einsehbar auf der Internetseite der Tarifgemeinschaft deutscher Länder unter der Adresse [www.tdl-online.de](http://www.tdl-online.de)



(6) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 7 bis 7f und anderweitiger gesetzlicher Regelungen, an den Stellenplan gebunden. Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben der Personalsoll A, B und D sind die Verwaltungen darüber hinaus an die veranschlagte Personalausgabenhöhe gebunden. Dies gilt auch, soweit keine Stellenplanbindung besteht. Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben der in den in Absatz 4 genannten Einrichtungen geführten Stellen gilt Satz 2 entsprechend. Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen von der Stellenplanbindung für das Personalsoll C zulassen.

(7) Der Abschluss von Verträgen zur Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) wird nicht zugelassen. Das Staatsministerium der Finanzen kann bei Unabweisbarkeit Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme gilt als zugelassen bei Verträgen für die Verbindungsbüros des Freistaates Sachsen in Brüssel, Prag und Breslau, deren Laufzeit auf die Geltungsdauer dieses Gesetzes begrenzt ist.

## § 7

### Ausnahmen von der Stellenplanbindung

- (1) Außerhalb des Stellenplanes können geführt werden:
1. Aushilfskräfte für Beamte, Richter und Beschäftigte, die sich in Mutterschutz oder im mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot befinden,
  2. geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  3. Beschäftigte, für die ein Eingliederungszuschuss nach § 88 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt wird,
  4. Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  5. Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
  6. wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sowie studentische Hilfskräfte im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und studentische Hilfskräfte im Sinne des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Außerhalb des Stellenplanes können ferner geführt werden:

1. bei Finanzierung aus Förderprogrammen der Europäischen Union

- a) Beschäftigte, die im Rahmen der technischen Hilfe finanziert werden; dies gilt auch, soweit diese Beschäftigten für Zeiträume von Personalentwicklungsmaßnahmen aus Landesmitteln finanziert werden, oder
  - b) Beschäftigte, die im Rahmen anderer Förderprogramme mindestens zu 50 Prozent finanziert werden,
2. Beschäftigte bei sonstiger Drittmittelfinanzierung von mindestens 75 Prozent,
  3. Beschäftigte bei sonstiger dauerhafter Finanzierung durch Dritte von 100 Prozent,
  4. Beschäftigte an der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen und Landeszentrum zur Betreuung Blinder und Sehbehinderter, sowie an der Landesschule mit dem Förderschwerpunkt Hören, Förderzentrum Samuel Heinicke, in Trägerschaft des Freistaates Sachsen bei dauerhafter Drittmittelfinanzierung der Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen und den Träger der Sozialhilfe, soweit in den Erläuterungen der jeweiligen Haushaltsstellen Anzahl und Wertigkeiten ausgewiesen werden, sowie
  5. befristet Beschäftigte an Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, soweit diese aus Projektmitteln finanziert werden.

Eine unbefristete Einstellung setzt in den in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fällen voraus, dass gewährleistet ist, dass die Stelleninhaber nach Auslaufen der Finanzierung aus Mitteln Dritter auf besetzbare Stellen übernommen werden können.

## § 7a

### Ergänzende Regelung zu § 17 Absatz 5 und 6 der Sächsischen Haushaltsordnung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts, des Rechnungshofes, der Verwaltung des Landtages oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages Stellen auszubringen oder gleichwertig umzuwandeln, wenn dafür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht. Zur Umsetzung des zwischen dem Bund und den Ländern am 29. September 2020 geschlossenen Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst können bis zu 24 Stellen des Personalsolls A ausgebracht werden, die bis 2026 durch den Bund finanziert werden. Im entsprechenden Antrag ist darzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Satz 1 ebenso wie die Voraussetzungen einer noch zu schließenden Bund-Länder-Vereinbarung zu dem Pakt erfüllt sind. Der Antrag auf Ausbringung zusätzlicher Stellen ist zeitgleich auch dem Rechnungshof zu übersenden. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

## § 7b

### Ergänzende Regelung zu § 47 der Sächsischen Haushaltsordnung

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass ein kw-Vermerk auch bei einer anderen gleichwertigen Besoldungs- oder Entgeltgruppe mit mindestens der gleichen finanziellen Auswirkung innerhalb des Einzelplanes vollzogen wird, als er im Haushaltsplan ausge-

bracht ist. Die Regelung gilt entsprechend bei Vollziehung des kw-Vermerks in einem anderen Einzelplan.

#### § 7c

### **Ergänzende Regelung zu § 49 der Sächsischen Haushaltsordnung**

(1) In Einzelfällen können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen über § 49 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus und für längstens ein Jahr je zwei Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf jeweils einer Stelle für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder je zwei Auszubildende auf jeweils einer Auszubildendenstelle geführt werden. Entsprechendes gilt, soweit der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird. Die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 gilt als erteilt, soweit eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder des Ausbildungsverhältnisses eines Auszubildenden gemäß des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlich ist.

(2) In Fällen der Gewährung von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder von Elternzeit, bei ruhendem Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer Rente auf Zeit oder bei Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten nach Ende des Entgeltfortzahlungszeitraumes kann zur Überbrückung eines unabwendbaren Aushilfsbedarfs das freie Stellengehalt der betreffenden Stelle ganz oder teilweise für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die haushaltmäßige Umsetzung von Altersteilzeit und sonstigen Arbeitszeitmodellen zu regeln.

#### § 7d

### **Ergänzende Regelung zu § 50 der Sächsischen Haushaltsordnung**

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 50 Absatz 1 und § 50 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts hinsichtlich neu zu begründeten Ausbildungsverhältnisse freie oder frei werdende Stellen der Personalsoll B und C sowie die dazugehörigen Personalausgaben in andere Kapitel desselben Einzelplanes oder in andere Einzelpläne umzusetzen,
- über § 50 Absatz 1 und § 50 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben in andere Kapitel desselben Einzelplanes oder in andere Einzelpläne umzusetzen, wenn dies dem beschlossenen oder einem zusätzlichen Stellenabbau dient, und
- bei ressortübergreifenden Abordnungen von Bediensteten innerhalb der Staatsverwaltung auf Antrag des zuständigen Ressorts bei der aufnehmenden Dienststelle Abordnungsleerstellen auszubringen; bei ressortinternen Abordnungen gelten die Abordnungsleerstellen mit Beginn der Abordnung für deren Dauer als ausgebracht; in diesen Fällen ist die jeweilige Abordnung dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen; die von der Ab-

ordnung betroffene Stelle der abgebenden Dienststelle darf nicht neu besetzt werden.

Die Regelungen finden entsprechend Anwendung auf den Rechnungshof, die Verwaltung des Landtages und den Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

(2) Bedienstete, die als Abgeordnete in den Landtag, in den Bundestag oder in das Europäische Parlament gewählt sind, können auf Leerstellen geführt werden. Die entsprechende Leerstelle gilt für die Dauer des Mandats als Abgeordneter als ausgebracht und ist dem Staatsministerium der Finanzen mit Ausbringung anzuzeigen.

(3) Wird Bediensteten Elternzeit gewährt, können diese über § 50 Absatz 4 Satz 1 und § 50 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus auf Leerstellen geführt werden. Die entsprechende Leerstelle gilt mit Beginn der Elternzeit als ausgebracht.

(4) Wird Beschäftigten eine Rente auf Zeit wegen voller Erwerbsminderung gewährt, können diese über § 50 Absatz 4 Satz 1 und § 50 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus auf Leerstellen geführt werden. Die entsprechende Leerstelle gilt mit Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen der Rente auf Zeit bei voller Erwerbsminderung nach § 33 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBL SMF 2007 S. 1, 44), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nummer 11 vom 2. März 2019 (SächsABl. S. 1444, 1445) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als ausgebracht.

(5) Wird ein Bediensteter, der auf einer Leerstelle geführt wird, befördert oder höhergruppiert oder verschiebt sich seine Rückkehr in die Staatsverwaltung zeitlich, gilt die Leerstelle als entsprechend angepasst. Die Anpassung ist dem Staatsministerium der Finanzen unverzüglich nach ihrem Eintritt anzuzeigen.

(6) Wird ein Ruhestandsbeamter gemäß § 29 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 53 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß § 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen, kann dieser vorübergehend über § 50 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus auf einer Leerstelle geführt werden. Die Leerstelle gilt mit der erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis als ausgebracht. Der Beamte ist auf die nächste freie entsprechende Planstelle im Stellenplan des jeweils betroffenen Einzelplanes und Kapitels einzuweisen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 1 und § 50 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung eine Leerstelle mit einem kw-Vermerk schaffen, wenn der Bedienstete mindestens sechs Monate unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt oder gegen volle Kostenerstattung zu einer Stelle außerhalb der Staatsverwaltung abgeordnet oder zugewiesen wird und ein unabwendbares Bedürfnis besteht, die Planstelle neu zu besetzen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(8) Abweichend von den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 kann für Beschäftigte auf die Ausbringung einer Leer-

stelle verzichtet werden, wenn anderweitig sichergestellt ist, dass im Zeitpunkt der Rückkehr eine der Entgeltgruppe entsprechende Stelle zur Verfügung steht.

### § 7e Leistungsorientierte Besoldung und außertarifliche Leistungsprämien

Die Gewährung von leistungsorientierter Besoldung an Beamte und Richter richtet sich nach den Regelungen der §§ 67 bis 69 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Gewährung von außertariflichen Leistungsprämien an Beschäftigte richtet sich nach der VwV Leistungsprämien vom 23. Juni 2015 (SächsABl. S. 1011), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung. Die hierfür erforderlichen Ausgaben sind, soweit sie über die veranschlagten Ausgaben in den Sammelkapiteln bei Titel 422 06 hinausgehen, im jeweiligen Einzelplan wie folgt zu erwirtschaften:

1. soweit kw-Vermerke früher vollzogen werden als angegeben, können die dadurch eingesparten Personalausgaben im laufenden Haushaltsjahr für die Leistungsbezahlung herangezogen werden,
2. Ausgaben, die dadurch eingespart werden, dass eine im laufenden Haushaltsjahr frei werdende oder im Vorjahr frei gewordene, wieder besetzbare Stelle vorübergehend nicht besetzt wird, können bis zum Zeitpunkt der Wiederbesetzung, längstens für die Dauer von zwölf Monaten, jedoch nicht über den 31. Dezember 2022 hinaus, ebenfalls für die Leistungsbezahlung herangezogen werden,
3. Ausgaben, die bei Beamten durch leistungsbedingte Verzögerungen im Stufenaufstieg eingespart werden, dürfen zur Gewährung von Leistungsbezahlung im Beamtenbereich herangezogen werden.

Andere Stellen des Personalsoll B und D dürfen für die Einsparungen nicht herangezogen werden. Die Leistungsbezahlung, soweit sie über die veranschlagten Ausgaben in den Sammelkapiteln bei Titel 422 06 hinausgeht, setzt voraus, dass die verfügbaren Ausgabeermächtigungen bei den Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht überschritten werden.

### § 7f Besondere Regelungen zur Personalbewirtschaftung an Hochschulen

An Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes können außerhalb des Stellenplans geführt werden:

1. bis zu 84 Leerstellen für Professoren und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3, wenn deren Personalausgaben, grundsätzlich einschließlich des Versorgungszuschlages, aus Mitteln Dritter vollständig finanziert werden und die Hochschulen gewährleisten, die Stelleninhaber im Falle unbefristeter Dienstverhältnisse nach Auslaufen der Finanzierung aus Mitteln Dritter auf besetzbare Stellen zu übernehmen,
2. im Haushaltsjahr 2021 bis zu 431 Leerstellen und im Haushaltsjahr 2022 bis zu 219 Leerstellen für Beschäftigte an Hochschulen, deren Personalausgaben aus dem Bund-Länder-Programm über den Hochschulpakt 2020 und dem Bund-Länder-Programm über den Zukunftsvertrag – Studium und Lehre stärken finanziert werden,

3. bis zu 110 Leerstellen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, wenn deren Personalausgaben mindestens in Höhe von 85 Prozent aus Mitteln Dritter finanziert werden,
4. bis zu 17 Leerstellen für Professoren und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 jeweils für die Dauer von drei Jahren, wenn deren Personalausgaben einschließlich des Versorgungszuschlages aus Hochschulmitteln finanziert werden und die Hochschulen gewährleisten, die Stelleninhaber unter Berücksichtigung struktureller Veränderungen im Zuge der Hochschulentwicklungsplanung auf besetzbare Stellen zu übernehmen,
5. bis zu 53 Leerstellen für Professoren und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3, deren Personalausgaben aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses finanziert werden, und
6. bis zu 12 Leerstellen für Professoren und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3, deren Personalausgaben im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) zu 75 Prozent durch den Bund finanziert werden.

Die Leerstellen gelten mit Abschluss der Berufungsvereinbarung mit dem zu Berufenden und bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben mit Abschluss des Arbeitsvertrages als ausgebracht. Sofern sie nicht bereits im Haushaltsplan zur Verfügung stehen, sind sie im nächsten Haushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk zu veranschlagen. Mit Beendigung der Finanzierung oder Erstattung der Personalausgaben durch Dritte entfällt die Leerstelle.

### § 8 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Stellenpool für schwerbehinderte Menschen aus dem Haushaltsjahr 2020 fortzuführen. Dazu werden die in dem Haushaltsjahr 2020 gesperrten Stellen, soweit sie nicht bis zum 31. Dezember 2020 mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden konnten, einschließlich der im Stellenpool des Jahres 2020 noch vorhandenen Stellen in den Stellenpool für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 überführt.

(2) Zusätzlich werden 50 Stellen im Haushaltsjahr 2021 und 50 Stellen im Haushaltsjahr 2022 sowie die dazugehörigen Personalausgaben gesperrt.

(3) Die Zahl der je Ressort zu sperrenden Stellen bemisst sich nach der ressortspezifischen durchschnittlichen Einstellungsquote schwerbehinderter Menschen, nach dem Anteil der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze (jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote) sowie nach dem geplanten Personalsoll A gemäß § 6 Absatz 2 und dem Personalsoll C gemäß § 6 Absatz 4 ohne den künstlerischen Bereich des Staatsbetriebes Sächsische Staatstheater (Kapitel 12 79) und ohne den Personalpool Demografie (Kapitel 02 09). Für die Anzahl der Sperrstellen je Ressort wird eine Obergrenze von 25 festgelegt. Diese Obergrenze entfällt, wenn in einem Ressort die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote im Vorvorjahr und Vorjahr deutlich rückläufig ist.

(4) Die nach Absatz 3 gesperrten Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben werden dem Stellenpool zugeführt, soweit sie nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können. Dabei ist die Zuführung von befristeten Stellen nicht möglich. Solange durch das jeweilige Ressort die

erforderliche Anzahl der regulären Stellen dem Stellenpool nicht zugeführt wurde, ist die Neubesetzung freier Stellen nicht zulässig. Besetzt ein Ressort in einem Haushaltsjahr mehr freie Stellen mit schwerbehinderten Menschen als Sperrstellen ausgebracht sind, können diese Mehrbesetzungen auf die Sperrstellen im Folgejahr angerechnet werden. Ist die Zahl der mit schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen besetzten Stellen am 31. Oktober des Vorjahres kleiner als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres, erhöht sich die Anzahl der zu sperrenden Stellen um den Differenzbetrag.

(5) Die konkrete Aufteilung der Stellensperren auf die Ressorts erfolgt durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Die Zuführung der Stellen und der dazugehörigen Personalausgaben in den Stellenpool erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Stellensperren gelten nicht für Ressorts, die im Vorjahr die Pflichtquote nach § 154 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erreicht haben.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 50 Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6, der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus die nach den Absätzen 1 und 4 im Stellenpool befindlichen Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben auf Antrag der Ressorts, die schwerbehinderte Bewerber neu einstellen, umzusetzen.

## § 9

### Übertragung von Ausgaben, Deckungsfähigkeit

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 45 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des geltenden Haushaltsplanes einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (§ 8 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung) eingegangen sind und diese ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) Die Ausgaben der Titel in der Gruppe 519 sind übertragbar.

(5) Soweit durch Haushaltsvermerk keine abweichende Regelung zur Deckungsfähigkeit bestimmt ist, gilt Folgendes:

1. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind innerhalb eines Kapitels gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für
  - a) Ausgaben der Titel in der Gruppe 411 vorbehaltlich Nummer 2 Buchstabe a,
  - b) Ausgaben der Titel 422 06,
  - c) Ausgaben der Titel in Titelgruppen,

- d) EU-finanzierte Ausgaben und
- e) Ausgaben der Titel, die durch Haushaltsvermerk einer gesonderten Deckungsfähigkeit oder einer Einnahmekopplung unterliegen.

Soweit eine Deckung innerhalb des Kapitels nicht ausreicht, kann auch eine kapitelübergreifende Deckung innerhalb des jeweiligen Einzelplanes erfolgen.

2. Innerhalb eines Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig:
  - a) die Ausgaben der Titel in der Gruppe 411,
  - b) die Ausgaben der Titel in den Obergruppen 51 bis 54 und 81; dabei dürfen deckungspflichtige Titel um bis zu 20 Prozent in Anspruch genommen werden; deckungsberechtigte Titel, einschließlich Leertitel, dürfen bis zu 20 000 Euro oder um bis zu 30 Prozent verstärkt werden, und
  - c) die Ausgaben der Titel in den Gruppen 511, 514, 517 bis 519, 525 bis 527, 531 und der Titel 542 01 ohne Einschränkung.

Hiervon ausgenommen sind die Ausgaben der Titel in der Gruppe 529, die Ausgaben der Titel in Titelgruppen und die Ausgaben der Titel, die durch Haushaltsvermerk einer gesonderten Deckungsfähigkeit oder einer Einnahmekopplung unterliegen.

3. Die Ausgaben der Titel innerhalb einer Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Ausgaben der Titel in den Gruppen 682 und 891 an einen Staatsbetrieb sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben der Titel 685 02, 685 03, 685 04 und 894 01 an eine Hochschule gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Titel 685 51 und 894 51 im Kapitel 12 07 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten der Ausgaben der Titel 685 02 und 894 01 in den Kapiteln 12 08 bis 12 41.
6. Innerhalb eines Einzelplanes sind
  - a) die Ausgaben der Titel 685 20 gegenseitig deckungsfähig und darüber hinaus einseitig deckungsfähig zu Lasten der nach Nummer 1 deckungsfähigen Ausgaben der Hauptgruppe 4 sowie
  - b) die Ausgaben der Titel 671 10 einseitig deckungsfähig zu Lasten der nach Nummer 1 deckungsfähigen Ausgaben der Hauptgruppe 4.

(6) Absatz 5 gilt für veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

## § 10

### Sonstige Ermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird unabhängig von den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung ermächtigt, zusätzlichen Ausgaben einschließlich Kofinanzierungsmitteln zuzustimmen und erforderliche Deckungsfähigkeiten zuzulassen, wenn hierfür im laufenden Haushaltsjahr nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. § 37 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausgaben, die nur in Abhängigkeit vom Aufkommen zweckgebundener Einnahmen geleistet werden dürfen, in Höhe des vorfinanzierten Betrages in den Haushalt des Folgejahres umzubuchen, wenn die zweckgebundenen Einnahmen nicht rechtzeitig eingehen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Ausführung der §§ 6 und 34 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen

men vorzusehen. Dies gilt auch für Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere für das Verfügen von Stellenbesetzungssperren.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag im Einvernehmen mit den Ressorts, dem Rechnungshof, der Verwaltung des Landtages oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten, soweit diese jeweils betroffen sind, veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten von Investitionen umzuschichten und Ausgaben zugunsten von Investitionen durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 von mehr als 10 000 000 Euro im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages; § 4 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Auf nicht verausgabte Umschichtungs- und Verstärkungsbeträge ist § 45 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit durch die Einschaltung Dritter im Bereich der Verwaltungshilfsdienstleistungen Stellen eingespart werden, dürfen die dadurch im Laufe des Haushaltsjahres frei werdenden Mittel mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Verstärkung von Titeln in den Obergruppen 51 bis 54 herangezogen werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ausgleich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), in der jeweils geltenden Fassung, und zum Ausgleich nach § 18 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. März 2021 (SächsGVBl. S. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, jeweils eine besondere zweckgebundene Rücklage zu bilden. Die Bildung einer Rücklage nach Satz 1 bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages. Eine in Vorjahren gebildete Rücklage nach Satz 1 muss in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nicht aufgelöst werden.

(7) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für institutionell geförderte Dritte sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nicht vor dem Tag, der dem Beschluss des Landtages über dieses Gesetz folgt, vollständig freigegeben. Das Staatsministerium der Finanzen kann sich bis zum 31. Januar eines jeweiligen Haushaltsjahres vorbehalten, die durch das zuständige Ressort auf ihre sachliche und rechnerische Vollständigkeit und Richtigkeit geprüften und bestätigten Wirtschaftspläne innerhalb von acht Wochen zur Prüfung vorlegen zu lassen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die einer multilateralen Finanzierung unterliegen und durch Bund-Länder-Gremien beraten werden. Die Prüfung durch das Staatsministerium der Finanzen erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Wirtschaftspläne. Ergibt diese Prüfung einen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften, kann das Staatsministerium der Finanzen eine Sperre von bis zu 25 Prozent der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über den Wirtschaftsplan der betroffenen Einrichtung aussprechen. Die Sperre wird bei Vorlage eines den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wirtschaftsplanes aufgehoben.

(8) Soweit zum Vollzug von Organisationsveränderungen erforderlich, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, nach Einwilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages

1. neue Einzelpläne und neue Kapitel einzurichten sowie

2. im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts in den betreffenden Kapiteln der Einzelpläne und zwischen diesen

- a) Mittel und Stellen über § 50 Absatz 1 und § 50 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus umzusetzen und die erforderlichen neuen Titel auszubringen sowie
- b) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zu erklären.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Einwilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort Teile der Staatsverwaltung in einen Staatsbetrieb nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung umzuwandeln oder einen Staatsbetrieb nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung aufzulösen und in die Staatsverwaltung einzugliedern. Stellen können über § 50 Absatz 1 und § 50 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus in den Wirtschaftsplan des Staatsbetriebes umgesetzt und entsprechende Zuführungstitel an den Staatsbetrieb ausgebracht werden.

(10) Als Ausnahmen vom Bruttonachweis nach § 35 der Sächsischen Haushaltsordnung sind die Fälle zugelassen, die in Nummer 3 zu § 35 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2021 (SächsABl. S. 434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind.

(11) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuschussförderungen zugunsten von Darlehensförderungen für den gleichen Förderzweck umzuschichten und die erforderlichen neuen Titel auszubringen.

## § 11

### Förderprogramme der Europäischen Union

(1) Die Ausgaben einschließlich Abführungen von Rückerstattungen an die Europäische Union zur Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union sind übertragbar für den jeweiligen Förderzeitraum zuzüglich Nachlaufperioden. § 45 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung gilt entsprechend.

(2) Ausgaben und veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen zur Umsetzung der Förderprogramme der Europäischen Union sind, soweit europäisches Recht Umschichtungen ohne Änderungsantrag zulässt, gegenseitig deckungsfähig. Eine geplante einzelplanübergreifende Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen.

(3) Wenn und soweit sich zur Umsetzung der Operationellen Programme für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds sowie zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums im Förderzeitraum 2014 bis 2020 die Notwendigkeit von Umschichtungen ergibt, kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und Verpflichtungs-

ermächtigungen innerhalb und auch zwischen Einzelplänen und fondsübergreifend umschichten und dafür auch neue Titel ausbringen. Für das Verfahren gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird zur Umsetzung der Operationellen Programme und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Förderzeitraum 2021 bis 2027 ermächtigt,

1. die im Einzelplan 15 zentral veranschlagten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in die betroffenen Einzelpläne umzuschichten sowie weiteren Umschichtungen innerhalb und zwischen den Einzelplänen zuzustimmen und dafür jeweils neue Kapitel und Titel auszubringen; für das Verfahren gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend,
2. im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ganz oder teilweise vor Genehmigung der jeweiligen Operationellen Programme sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum freizugeben; ohne gesonderte Freigabe bleiben die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu deren Genehmigung gesperrt.

(5) Fälligkeiten von veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zur Umsetzung der Förderprogramme der Europäischen Union dürfen

1. mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen vorgezogen werden und
2. mit unverzüglicher Anzeige an das Staatsministerium der Finanzen hinausgeschoben werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf dadurch nicht überschritten werden.

(6) Abweichend von § 35 der Sächsischen Haushaltsordnung wird neben den in § 10 Absatz 10 geregelten Ausnahmen zugelassen, dass im Zuge der Abwicklung von Förderprogrammen der Europäischen Union Einnahmen aus Rückzahlungen einschließlich Zinsen, abzüglich etwaiger Verzugszinsen, von den Ausgaben abgesetzt werden können. Weiterhin können im Rahmen der Abwicklung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Sozialfonds Plus und des mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung verfolgten Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ Ausgaben für Rückzahlungen an die Europäische Union von den Einnahmen abgesetzt werden, sofern keine Verrechnung möglich ist.

(7) Bei mehr- und überjährigen Erstattungsverfahren kann das Staatsministerium der Finanzen die Einnahme- und Ausgabereste sowie Vorgriffe unter Berücksichtigung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des gesamten Förderzeitraumes bis zu einer Höhe der in den bereits abgelaufenen Haushaltsjahren veranschlagten Einnahmen und Ausgaben übertragen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen darf die Einwilligung nach § 45 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung für noch nicht mit Bewilligungen untergesetzte Minderausgaben bei Förderprogrammen der Europäischen Union auf Grund der Rechtsverbindlichkeit der jeweiligen Finanzpläne oder Finanzierungspläne erteilen. Gleiches gilt für die Bildung und Übertragung der entsprechenden Einnahmereste. Darüber hinaus können Einnahmereste für noch nicht erstattete, aber geleistete Mehrausgaben gebildet werden.

## § 12

### Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Ein erheblicher Wert eines Grundstücks nach § 64 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung liegt vor, wenn der volle Wert mehr als 2 500 000 Euro beträgt.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung wird unbeschadet der Regelung des § 63 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebaute und unbebaute Grundstücke an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund, mit anderen Bundesländern oder mit dem Bund und anderen Bundesländern geförderte Zuwendungsempfänger unentgeltlich oder verbilligt zur Nutzung überlassen werden können.

(3) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass

1. staatseigene Liegenschaften an Studentenwerke – Anstalten des öffentlichen Rechts –, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen und soziale Einrichtungen gegen ermäßigten Erbbauzins, gegen ermäßigtes Nutzungsentgelt oder unentgeltlich überlassen werden können,
2. staatseigene Liegenschaften an Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 141 der Verfassung des Deutschen Reichs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 100-2 und 401-2, veröffentlichten bereinigten Fassung zu Zwecken des Gottesdienstes und der Seelsorge in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten unentgeltlich überlassen werden können,
3. Kantinen in staatseigenen oder vom Freistaat Sachsen genutzten Liegenschaften unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können und
4. Kunstgüter an die „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH“, die „Festung Königstein gGmbH“ und die „Augustusburg/Scharfentein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH“ unentgeltlich überlassen werden können.

(4) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebaute und unbebaute Grundstücke

1. in Konversionsstandorten an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund geförderte Zuwendungsempfänger unter dem vollen Wert veräußert werden können; dabei sind Regelungen für den Fall zu treffen, dass die Grundstücke weiterveräußert werden, und
2. zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Jugendhilfe und der Familienförderung sowie mit Behinderten- und Pflegeeinrichtungen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannt gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert veräußert werden können; gleiches gilt, wenn durch eine Veräußerung unter dem vollen Wert eine materielle Privatisierung von Teilen der Staatsverwaltung erreicht werden kann und der Freistaat Sachsen dauerhaft von seinen diesbezüglichen Finanzierungsverpflichtungen befreit wird; dabei muss sichergestellt sein, dass die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer dienen; bei anerkannt freigemeinnützigen Trägern muss ferner sichergestellt werden, dass die ver-

billigt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an den Freistaat Sachsen zurückfallen.

(5) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Freistaat Sachsen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unter Beachtung bestehender Urheber- und vergleichbarer Schutzrechte unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben oder zur Nutzung überlassen werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

(6) Es wird zugelassen, dass staatseigene Liegenschaften und bewegliche Sachen den Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Forschung und Lehre

1. nach § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung unentgeltlich überlassen werden können und
2. mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung unter dem vollen Wert veräußert werden können.

Des Weiteren können abweichend von § 63 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung staatseigene Liegenschaften mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus veräußert werden, wenn auf diese Weise die Verpflichtung des Freistaates Sachsen aus § 11 Absatz 9 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden kann und die Liegenschaft der langfristigen Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben dient.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 113 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung der „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH“ und der Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ Einnahmen aus Erbbaurechtsverträgen zur Bewirtschaftung überlassen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung zeitweilig überschüssiges Barvermögen des Sondervermögens Grundstock an den allgemeinen Staatshaushalt (Kapitel 15 20 Titel 334 01) abzuliefern, soweit dies zur Verstärkung der Ausgaben in den Kapiteln 14 01 bis 14 20 für staatliche Hochbaumaßnahmen zur Unterbringung von Landesbehörden (Kapitel 14 20 Titel 713 91) und für den Bauunterhalt staatseigener Liegenschaften, die veräußert werden sollen (Kapitel 14 04 Titel 519 53), erforderlich ist. Sonstige Ablieferungspflichten bleiben hierdurch unberührt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus Mittel des Sondervermögens Grundstock für Zahlungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Entschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Zahlungen von Kommunalabgaben, Erschließungskosten für staatseigene Liegenschaften oder für Grundstückssicherungskosten im Zusammenhang mit Industrieansiedlungen von überregionaler Bedeutung zu verwenden. Abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen Mittel, die dem Sondervermögen Grundstock im Zusammenhang mit

den ehemaligen Truppenübungsplätzen Königsbrück und Zeithain zugeführt wurden, nur für diese Liegenschaften und für alle mit diesen Liegenschaften im Zusammenhang stehenden Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus dürfen abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung Mittel des Sondervermögens Grundstock

1. bis zur Höhe des Erlöses aus dem Verkauf eines Fiskalerbschaftsgrundstücks in Anwendung der §§ 1967 und 1975 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Zahlung von Verbindlichkeiten des jeweiligen Nachlasses,
2. zur Entwicklung von Grundstücken mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Veräußerung oder Verwertung und
3. für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen auf Grundstücken mit dem Ziel, ein Ökokonto gemäß § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzulegen,

verwendet werden. Die Erlöse aus der Inanspruchnahme von Maßnahmen des Ökokontos, die mit Grundstockmitteln hergestellt worden sind, werden wieder im Grundstock vereinnahmt.

(9) Abweichend von § 63 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und bei Nachweis der Wirtschaftlichkeit Grundstücke im strategischen Staatsinteresse erworben werden.

## § 13

### Erprobung von Budgetierungsverfahren

(1) Mit der modellhaften Einführung der Budgetierung in einzelnen Dienststellen der Staatsverwaltung soll erprobt werden, ob durch erhöhte Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung und durch Einsatz betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente nachweislich Einsparungen oder ein höherer Wirkungsgrad erreicht werden können. Hierzu soll bestimmt werden, inwieweit zeitlich befristet zusätzlich zu den Festlegungen in § 7a Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung Mittel und Stellen über § 50 Absatz 1 und § 50 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus umgesetzt und die dazu erforderlichen neuen Titel über § 37 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus ausgebracht werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzuges Behörden Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung gemäß Absatz 1 zu gestatten, sofern die Voraussetzungen nach § 7a der Sächsischen Haushaltsordnung vorliegen. Vor Beginn der Erprobung ist eine Ressortvereinbarung zwischen dem zuständigen Ressort und dem Staatsministerium der Finanzen abzuschließen. Die Gestattung des Modellversuchs bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

## § 14

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2022 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tag des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2023/2024, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2022, außer Kraft.

Dresden, den 20. Mai 2021

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann

Hinweis:

Maßgebend ist die im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl.) Nr. 23/2021 vom 2. Juni 2021 veröffentlichte Fassung.



**Gesamtplan des Haushaltsplanes 2021/2022**  
**Anlage zu § 1 Satz 2 Haushaltsgesetz 2021/2022**

Haushaltsübersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2021

Haushaltsübersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2021

Haushaltsübersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2022

Haushaltsübersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2022

Finanzierungsübersicht 2021/2022

Kreditfinanzierungsplan 2021/2022

## Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2021

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen nach Hauptgruppen					Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	4 Personalausgaben		
		- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
01	Landtag		4,0	0,0		4,0	47.296,6	
02	Staatskanzlei		45,2	50,0	2.711,0	2.806,2	24.542,1	
03	Staatsministerium des Innern		17.823,8	14.477,2	5.667,7	37.968,7	1.020.111,0	
04	Staatsministerium der Finanzen		32.838,7	7.161,3		40.000,0	369.609,1	
05	Staatsministerium für Kultus		1.523,8	20.520,2	142.421,4	164.465,4	2.603.519,5	
06	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung		227.599,0	20.901,0	0,0	248.500,0	516.804,8	
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		10.783,8	748.199,6	350.803,8	1.109.787,2	91.591,3	
08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt		10.012,6	588.820,5	23.800,0	622.633,1	61.177,4	
09	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	21.000,0	8.323,6	108.427,8	118.837,1	256.588,5	120.737,6	
10	Staatsministerium für Regionalentwicklung		1.532,7	56.653,3	120.511,2	178.697,2	25.759,5	
11	Rechnungshof		1,2	0,0		1,2	16.876,5	
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus		8.528,6	303.472,3	82.618,5	394.619,4	17.447,8	
13	Sächsischer Datenschutzbeauftragter		24,0	0,0		24,0	2.910,4	
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		2.625,0		10.800,0	13.425,0		
15	Allgemeine Finanzverwaltung	13.439.403,9	70.242,1	3.879.834,5	880.024,1	18.269.504,6	254.641,8	
	<b>Summe 2021</b>	<b>13.460.403,9</b>	<b>391.908,1</b>	<b>5.748.517,7</b>	<b>1.738.194,8</b>	<b>21.339.024,5</b>	<b>5.173.025,4</b>	
	<b>Summe 2020</b>	<b>12.295.316,6</b>	<b>424.306,6</b>	<b>6.195.724,7</b>	<b>2.466.649,7</b>	<b>21.381.997,6</b>	<b>4.974.154,2</b>	
	2021 mehr(+)/weniger(-)	+1.165.087,3	-32.398,5	-447.207,0	-728.454,9	-42.973,1	+198.871,2	

Ausgaben nach Hauptgruppen						+ Überschuss - Zuschuss  (Gesamtein- nahmen - Gesamtausga- ben)	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Einzel- plan
5	6	7	8	9	Gesamtausga- ben			
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnah- men	Sonstige Aus- gaben für Inves- titionen und Investitionsför- derungsmaß- nahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben				
- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
4.741,3	15.326,0		843,0		68.206,9	-68.202,9		<b>01</b>
42.391,1	40.034,7		2.117,3		109.085,2	-106.279,0	50.200,5	<b>02</b>
180.039,9	562.253,7	1.000,0	155.528,7		1.918.933,3	-1.880.964,6	307.162,3	<b>03</b>
26.093,0	211.598,4		17.288,6		624.589,1	-584.589,1	18.476,3	<b>04</b>
49.402,1	1.751.748,0		253.526,7		4.658.196,3	-4.493.730,9	272.998,5	<b>05</b>
242.403,1	188.981,7		27.113,7	0,0	975.303,3	-726.803,3	58.421,8	<b>06</b>
97.907,5	869.243,9	114.032,9	572.769,1	20.913,2	1.766.457,9	-656.670,7	1.193.022,3	<b>07</b>
29.889,1	1.072.318,8		189.909,0		1.353.294,3	-730.661,2	316.728,0	<b>08</b>
55.870,1	343.030,0	785,0	317.101,7	0,0	837.524,4	-580.935,9	370.156,1	<b>09</b>
36.814,3	170.919,9		412.356,0		645.849,7	-467.152,5	422.669,5	<b>10</b>
837,1	4.751,6		133,5		22.598,7	-22.597,5		<b>11</b>
20.281,2	1.883.602,0	11.607,3	299.100,3		2.232.038,6	-1.837.419,2	177.931,4	<b>12</b>
559,1	676,1		312,8		4.458,4	-4.434,4	120,6	<b>13</b>
355.349,6		411.475,9	12.148,0		778.973,5	-765.548,5	294.000,0	<b>14</b>
86.673,9	4.663.434,9		413.135,6	-74.371,3	5.343.514,9	12.925.989,7	560.230,4	<b>15</b>
<b>1.229.252,4</b>	<b>11.777.919,7</b>	<b>538.901,1</b>	<b>2.673.384,0</b>	<b>-53.458,1</b>	<b>21.339.024,5</b>	<b>0,0</b>	<b>4.042.117,7</b>	
<b>1.207.928,4</b>	<b>11.921.414,7</b>	<b>511.186,3</b>	<b>2.607.843,5</b>	<b>159.470,5</b>	<b>21.381.997,6</b>	<b>0,0</b>	<b>2.951.662,1</b>	
+21.324,0	-143.495,0	+27.714,8	+65.540,5	-212.928,6	-42.973,1	0,0	+1.090.455,6	

## Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2021

Einzelplan	Bezeichnung	Soll	Soll VE	davon fällig			
		2021	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
		T€	T€	T€	T€	T€	T€
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Staatskanzlei	35.163,7	50.200,5	18.693,0	11.257,5	8.250,0	12.000,0
03	Staatsministerium des Innern	237.201,5	307.162,3	130.978,3	96.908,0	57.572,0	21.704,0
04	Staatsministerium der Finanzen	85.608,0	18.476,3	3.244,3	5.172,0	4.200,0	5.860,0
05	Staatsministerium für Kultus	387.856,3	272.998,5	103.971,1	59.010,0	106.867,4	3.150,0
06	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	60.494,6	58.421,8	29.916,5	10.971,5	7.614,3	9.919,5
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	852.035,4	1.193.022,3	354.480,7	364.838,3	251.510,2	222.193,1
08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	318.284,7	316.728,0	149.139,9	68.202,5	38.637,2	60.748,4
09	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	535.268,5	370.156,1	176.697,9	119.463,4	54.755,3	19.239,5
10	Staatsministerium für Regionalentwicklung	278.181,8	422.669,5	159.524,8	117.793,3	80.772,8	64.578,6
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	348.125,7	177.931,4	66.458,9	59.640,0	35.787,5	16.045,0
13	Sächsischer Datenschutzbeauftragter	173,6	120,6	120,6			
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung	20.000,0	294.000,0	132.000,0	106.000,0	32.000,0	24.000,0
15	Allgemeine Finanzverwaltung	383.007,0	560.230,4	313.764,1	158.516,3	83.225,0	4.725,0
	<b>Zusammen:</b>	<b>3.541.400,8</b>	<b>4.042.117,7</b>	<b>1.638.990,1</b>	<b>1.177.772,8</b>	<b>761.191,7</b>	<b>464.163,1</b>

<b>Vorbelastung der Haushaltsjahre ab 2022</b>		
<b>Soll VE 2021</b>	<b>Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre</b>	<b>Gesamtsumme der VE-Vorbelastungen</b>
<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
50.200,5	119.645,6	169.846,1
307.162,3	48.660,7	355.823,0
18.476,3	300,0	18.776,3
272.998,5	159.398,1	432.396,6
58.421,8	13.106,7	71.528,5
1.193.022,3	660.343,6	1.853.365,9
316.728,0	106.613,0	423.341,0
370.156,1	148.590,8	518.746,9
422.669,5	68.739,6	491.409,1
177.931,4	42.684,0	220.615,4
120,6		120,6
294.000,0	306.156,6	600.156,6
560.230,4	89.516,5	649.746,9
<b>4.042.117,7</b>	<b>1.763.755,2</b>	<b>5.805.872,9</b>

## Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2022

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen nach Hauptgruppen					Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	4 Personalausgaben		
		- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
01	Landtag		4,0	0,0		4,0	50.554,6	
02	Staatskanzlei		45,2	50,0	2.711,0	2.806,2	25.135,4	
03	Staatsministerium des Innern		17.786,9	9.807,4	5.667,7	33.262,0	1.064.472,5	
04	Staatsministerium der Finanzen		32.901,7	7.098,3		40.000,0	395.413,8	
05	Staatsministerium für Kultus		1.497,3	26.607,1	142.421,4	170.525,8	2.741.234,5	
06	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung		228.851,2	22.148,8	0,0	251.000,0	536.425,3	
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		10.801,1	565.061,2	204.769,3	780.631,6	96.456,2	
08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt		9.866,5	598.380,4	23.800,0	632.046,9	64.068,7	
09	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	21.000,0	8.287,0	103.760,5	117.656,9	250.704,4	125.570,8	
10	Staatsministerium für Regionalentwicklung		1.532,7	49.134,3	121.403,4	172.070,4	25.663,8	
11	Rechnungshof		0,9	0,0		0,9	17.472,8	
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus		8.528,6	301.880,8	80.970,0	391.379,4	18.235,9	
13	Sächsischer Datenschutzbeauftragter		24,0	0,0		24,0	3.199,3	
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		2.625,0		18.000,0	20.625,0		
15	Allgemeine Finanzverwaltung	14.110.516,1	73.808,8	3.823.692,5	1.088.378,9	19.096.396,3	325.257,8	
	<b>Summe 2022</b>	<b>14.131.516,1</b>	<b>396.560,9</b>	<b>5.507.621,3</b>	<b>1.805.778,6</b>	<b>21.841.476,9</b>	<b>5.489.161,4</b>	
	<b>Summe 2021</b>	<b>13.460.403,9</b>	<b>391.908,1</b>	<b>5.748.517,7</b>	<b>1.738.194,8</b>	<b>21.339.024,5</b>	<b>5.173.025,4</b>	
	2022 mehr(+)/weniger(-)	+671.112,2	+4.652,8	-240.896,4	+67.583,8	+502.452,4	+316.136,0	

Ausgaben nach Hauptgruppen						+ Überschuss - Zuschuss  (Gesamtein- nahmen - Gesamtausga- ben)	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Einzel- plan
5	6	7	8	9	Gesamtausga- ben			
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnah- men	Sonstige Aus- gaben für Inves- titionen und Investitionsför- derungsmaß- nahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben				
- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
4.701,3	15.713,8		569,0		71.538,7	-71.534,7		<b>01</b>
42.639,5	41.713,4		2.317,2		111.805,5	-108.999,3	69.516,1	<b>02</b>
197.959,9	603.447,6	1.000,0	144.518,4		2.011.398,4	-1.978.136,4	200.818,2	<b>03</b>
31.025,9	220.261,5		14.254,6		660.955,8	-620.955,8	5.120,0	<b>04</b>
52.632,4	1.831.325,4		225.802,5		4.850.994,8	-4.680.469,0	268.439,2	<b>05</b>
244.266,7	194.673,6		22.480,1	0,0	997.845,7	-746.845,7	56.797,2	<b>06</b>
100.439,3	783.017,5	106.801,7	541.266,6	11.031,7	1.639.013,0	-858.381,4	1.230.676,8	<b>07</b>
30.312,5	1.093.214,1		189.100,0		1.376.695,3	-744.648,4	241.667,3	<b>08</b>
50.396,5	325.564,3	585,0	266.419,1	0,0	768.535,7	-517.831,3	314.566,7	<b>09</b>
28.726,6	146.007,5		337.683,2		538.081,1	-366.010,7	328.923,3	<b>10</b>
833,6	4.917,7		361,2		23.585,3	-23.584,4		<b>11</b>
20.566,3	1.897.713,7	1.665,0	280.905,4		2.219.086,3	-1.827.706,9	159.242,3	<b>12</b>
490,1	761,0		181,8		4.632,2	-4.608,2	241,2	<b>13</b>
365.369,2		373.554,4	5.992,9		744.916,5	-724.291,5	259.000,0	<b>14</b>
82.588,2	4.868.347,9		620.570,0	-74.371,3	5.822.392,6	13.274.003,7	696.840,0	<b>15</b>
<b>1.252.948,0</b>	<b>12.026.679,0</b>	<b>483.606,1</b>	<b>2.652.422,0</b>	<b>-63.339,6</b>	<b>21.841.476,9</b>	<b>0,0</b>	<b>3.831.848,3</b>	
<b>1.229.252,4</b>	<b>11.777.919,7</b>	<b>538.901,1</b>	<b>2.673.384,0</b>	<b>-53.458,1</b>	<b>21.339.024,5</b>	<b>0,0</b>	<b>4.042.117,7</b>	
+23.695,6	+248.759,3	-55.295,0	-20.962,0	-9.881,5	+502.452,4	0,0	-210.269,4	

## Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2022

Einzelplan	Bezeichnung	Soll	Soll VE	davon fällig		
		2022	2022	2023	2024	2025 ff.
		T€	T€	T€	T€	T€
1	2	3	4	5	6	7
02	Staatskanzlei	37.310,8	69.516,1	25.141,0	19.125,1	25.250,0
03	Staatsministerium des Innern	254.449,6	200.818,2	117.368,2	61.445,0	22.005,0
04	Staatsministerium der Finanzen	88.525,1	5.120,0	1.595,0	1.200,0	2.325,0
05	Staatsministerium für Kultur	217.310,7	268.439,2	81.050,7	164.186,0	23.202,5
06	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	61.543,8	56.797,2	34.448,7	14.279,8	8.068,7
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	698.280,0	1.230.676,8	444.868,2	328.383,3	457.425,3
08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	302.512,8	241.667,3	128.055,9	56.653,4	56.958,0
09	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	521.673,3	314.566,7	154.836,1	108.771,2	50.959,4
10	Staatsministerium für Regionalentwicklung	293.594,5	328.923,3	123.444,6	100.428,9	105.049,8
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	299.290,2	159.242,3	73.264,7	51.737,6	34.240,0
13	Sächsischer Datenschutzbeauftragter	173,6	241,2	120,6	120,6	
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung	6.000,0	259.000,0	113.000,0	93.000,0	53.000,0
15	Allgemeine Finanzverwaltung	802.104,6	696.840,0	404.540,0	215.130,0	77.170,0
	<b>Zusammen:</b>	<b>3.582.769,0</b>	<b>3.831.848,3</b>	<b>1.701.733,7</b>	<b>1.214.460,9</b>	<b>915.653,7</b>



<b>Vorbelastung der Haushaltsjahre ab 2023</b>		
<b>Soll VE 2022</b>	<b>Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre</b>	<b>Gesamtsumme der VE-Vorbelastungen</b>
<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>
69.516,1	112.950,9	182.467,0
200.818,2	122.287,3	323.105,5
5.120,0	14.802,0	19.922,0
268.439,2	152.624,4	421.063,6
56.797,2	34.704,7	91.501,9
1.230.676,8	1.047.976,8	2.278.653,6
241.667,3	170.788,1	412.455,4
314.566,7	229.550,2	544.116,9
328.923,3	232.241,7	561.165,0
159.242,3	45.027,5	204.269,8
241,2		241,2
259.000,0	328.374,0	587.374,0
696.840,0	278.922,4	975.762,4
<b>3.831.848,3</b>	<b>2.770.250,0</b>	<b>6.602.098,3</b>

## Finanzierungsübersicht 2021/2022

	Betrag für 2021 Tsd. EUR	Betrag für 2022 Tsd. EUR
1	2	3
<b>A. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
1. Einnahmen (ohne Aufnahme von Krediten, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	20.513.199,1	20.960.685,7
2. Ausgaben (ohne Tilgung von Krediten, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen)	21.328.111,3	21.840.445,2
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	-814.912,2	-879.759,5
<b>B. Deckung des Finanzierungssaldos</b>		
1. Netto-Neuverschuldung		
1.1. Aufnahme von Krediten (brutto)	795.000,0	411.000,0
1.2. Tilgung von Krediten	795.000,0	411.000,0
1.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	0,0	0,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1. Einnahmen aus Überschüssen		
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
3. Rücklagenbewegung		
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	825.825,4	880.791,2
3.2. Zuführungen an Rücklagen	10.913,2	1.031,7
3.3. Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	814.912,2	879.759,5
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	814.912,2	879.759,5

## Kreditfinanzierungsplan 2021/2022

	Betrag für 2021 Tsd. EUR	Betrag für 2022 Tsd. EUR
1	2	3
<b>1. Kredite am Kreditmarkt</b>		
1.1. Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt	795.000,0	411.000,0
1.2. Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	795.000,0	411.000,0
<b>1.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>2. Kredite im öffentlichen Bereich</b>		
2.1. Aufnahme von Krediten bei Sondervermögen		
2.2. Tilgung von Krediten bei Sondervermögen		
<b>2.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) bei Sondervermögen (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)</b>		
<b>3. Kreditaufnahme gesamt</b>		
<b>3.1. Aufnahme von Krediten (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)</b>	<b>795.000,0</b>	<b>411.000,0</b>
<b>3.2. Tilgung von Krediten (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)</b>	<b>795.000,0</b>	<b>411.000,0</b>
<b>3.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>



## **Anlagen zum Haushaltsplan**

Gruppierungsübersicht 2021/2022

Funktionenübersicht 2021/2022

Haushaltsquerschnitt Einnahmen 2021

Haushaltsquerschnitt Ausgaben 2021

Haushaltsquerschnitt Einnahmen 2022

Haushaltsquerschnitt Ausgaben 2022

Übersicht über die den Haushalt durchlaufenden Posten 2021/2022

Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2021

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2021

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2021

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2021

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2021

Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2022

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2022

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2022

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2022

Übersicht über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2022

Nachweis der Schulden

## Gruppierungsübersicht 2021/2022

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019	Soll VE 2021	Soll VE 2022
		Mio. €		
1	2	3	4	5
<b>0</b>	<b>Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>			
<b>01</b>	<b>Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage</b>			
<b>011</b>	<b>Lohnsteuer</b>	<b>3.051,0</b> 2.954,2	<b>2.854,0</b>	<b>2.978,0</b>
<b>012</b>	<b>Veranlagte Einkommensteuer</b>	<b>622,0</b> 645,9	<b>579,0</b>	<b>581,0</b>
<b>013</b>	<b>Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag</b>	<b>163,0</b> 179,9	<b>171,0</b>	<b>193,0</b>
<b>014</b>	<b>Körperschaftsteuer</b>	<b>532,0</b> 519,5	<b>412,0</b>	<b>445,0</b>
<b>015</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>7.195,0</b> 8.348,0	<b>8.660,0</b>	<b>9.131,0</b>
<b>017</b>	<b>Gewerbesteuerumlage</b>	<b>87,0</b> 81,5	<b>73,0</b>	<b>77,0</b>
<b>018</b>	<b>Abgeltungsteuer auf Zins - und Veräußerungserträge</b>	<b>56,0</b> 34,5	<b>48,0</b>	<b>48,0</b>
	<b>Summe der Obergruppe 01</b>	<b>11.706,0</b> 12.763,4	<b>12.797,0</b>	<b>13.453,0</b>
<b>05</b>	<b>Landessteuern</b>			
<b>052</b>	<b>Erbschaftsteuer</b>	<b>38,0</b> 68,1	<b>59,0</b>	<b>61,0</b>
<b>053</b>	<b>Grunderwerbsteuer</b>	<b>370,0</b> 378,9	<b>409,0</b>	<b>419,0</b>
<b>055</b>	<b>Totalisatorsteuer</b>	<b>0,1</b> 0,1	<b>0,1</b>	<b>0,1</b>
<b>056</b>	<b>Andere Rennwettsteuern</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>057</b>	<b>Lotteriesteuer</b>	<b>57,0</b> 56,5	<b>59,0</b>	<b>60,0</b>
<b>058</b>	<b>Sportwettensteuer</b>	<b>20,0</b> 16,5	<b>29,0</b>	<b>30,0</b>
<b>059</b>	<b>Feuerschutzsteuer</b>	<b>21,0</b> 20,5	<b>22,0</b>	<b>23,0</b>
	<b>Summe der Obergruppe 05</b>	<b>506,1</b> 540,5	<b>578,1</b>	<b>593,1</b>
<b>06</b>	<b>Landessteuern</b>			

Die Gruppierungsübersicht wurde vollmaschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl für sich "spitz" errechnet und anschließend ab- bzw. aufgerundet. Hierdurch können die Summen der Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

## Gruppierungsübersicht 2021/2022

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019	Soll VE 2021	Soll VE 2022
		Mio. €		
1	2	3	4	5
061	Biersteuer	60,0 60,3	61,0	61,0
069	Sonstige Landessteuern	0,0 0,0	0,0	0,0
	<b>Summe der Obergruppe 06</b>	<b>60,0</b> 60,3	<b>61,0</b>	<b>61,0</b>
09	Steuerähnliche Abgaben			
093	Abgaben von Spielbanken	2,3 3,3	3,3	3,5
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	21,0 17,9	21,0	21,0
	<b>Summe der Obergruppe 09</b>	<b>23,3</b> 21,2	<b>24,3</b>	<b>24,5</b>
	<b>Summe der Hauptgruppe 0</b>	<b>12.295,3</b> 13.385,4	<b>13.460,4</b>	<b>14.131,5</b>
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.			
11	Verwaltungseinnahmen			
111	Gebühren, sonstige Entgelte	191,8 202,1	200,5	201,6
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	48,3 53,3	50,7	50,7
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen	72,7 75,1	53,7	53,7
	<b>Summe der Obergruppe 11</b>	<b>312,9</b> 330,5	<b>304,8</b>	<b>306,0</b>
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)			
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	3,0 11,2	3,4	3,4
122	Konzessionsabgaben	1,7 1,6	1,7	1,7
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto	65,0 64,6	61,0	63,0
124	Mieten und Pachten	4,4 6,7	3,5	3,5
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	8,5 11,3	9,6	9,6

## Gruppierungsübersicht 2021/2022

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019	Soll VE 2021	Soll VE 2022
		Mio. €		
1	2	3	4	5
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	0,1 1,8	0,1	0,1
	Summe der Obergruppe 12	82,7 97,3	79,3	81,3
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen			
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	0,4 0,9	0,4	0,4
133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	0,0 0,0	0,0	0,0
134	Kapitalrückzahlungen	0,0 0,0	0,0	0,0
	Summe der Obergruppe 13	0,4 0,9	0,4	0,4
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen			
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	4,0 11,1	4,0	4,0
	Summe der Obergruppe 14	4,0 11,1	4,0	4,0
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich			
153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden			
	Summe der Obergruppe 15			
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen			
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	1,4 0,9	0,9	0,9
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	0,3 -4,3	0,2	0,2
	Summe der Obergruppe 16	1,8 -3,4	1,1	1,1
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich			
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden	0,2 0,2	0,2	0,2
	Summe der Obergruppe 17	0,2 0,2	0,2	0,2
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen			
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	7,3 5,3	0,0	1,5



## Gruppierungsübersicht 2021/2022

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019	Soll VE 2021	Soll VE 2022
		Mio. €		
1	2	3	4	5
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	15,1 15,9	2,2	2,2
	Summe der Obergruppe 18	22,4 21,2	2,2	3,7
	Summe der Hauptgruppe 1	424,3 457,8	391,9	396,6
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich			
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	2.523,3 1.627,6	2.225,8	2.277,8
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern	0,0 1.158,8	0,0	0,0
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen	10,1 14,1	98,3	13,0
	Summe der Obergruppe 21	2.533,4 2.800,5	2.324,1	2.290,8
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich			
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	1.434,3 1.315,8	1.536,9	1.537,4
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	16,8 30,3	20,1	21,6
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	20,5 22,9	22,1	22,7
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	1.811,0 16,8	1.314,7	1.104,5
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	0,5 4,9	0,6	0,6
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	11,6 7,3	13,5	18,3
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	0,0 0,0		
	Summe der Obergruppe 23	3.294,7 1.398,0	2.907,8	2.705,2
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen			
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	6,5 7,8	6,3	6,4

## Gruppierungsübersicht 2021/2022

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019	Soll VE 2021	Soll VE 2022
		Mio. €		
1	2	3	4	5
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0,0 0,0	0,0	0,0
	Summe der Obergruppe 26	6,5 7,8	6,3	6,4
27	Zuschüsse von der EU			
271	Erstattungen von der EU	219,4 251,9	336,4	292,6
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	0,0 0,9	0,0	0,0
	Summe der Obergruppe 27	219,4 252,8	336,4	292,6
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen			
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	140,2 135,1	172,2	211,4
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	0,9 1,6	1,0	1,0
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0,6 1,0	0,5	0,3
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0,1 0,1	0,1	0,1
	Summe der Obergruppe 28	141,8 137,7	173,8	212,7
	Summe der Hauptgruppe 2	6.195,7 4.596,8	5.748,5	5.507,6
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt			
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	-785,0 -412,0	-615,0	-356,0
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	785,0 337,0	615,0	356,0
	Summe der Obergruppe 32	0,0 -75,0	0,0	0,0
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich			
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	420,2 605,2	511,3	544,6
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	9,0 5,7	10,8	18,0

## Gruppierungsübersicht 2021/2022

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019	Soll VE 2021	Soll VE 2022
		Mio. €		
1	2	3	4	5
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	15,2 12,6	0,0	0,0
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	0,0 0,2	0,0	0,0
	<b>Summe der Obergruppe 33</b>	<b>444,5</b> 623,7	<b>522,1</b>	<b>562,6</b>
34	<b>Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen</b>			
341	Beiträge	0,0 1,4		
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	75,8 55,2	76,0	76,0
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	255,7 268,6	298,6	270,7
	<b>Summe der Obergruppe 34</b>	<b>331,5</b> 325,2	<b>374,6</b>	<b>346,7</b>
35	<b>Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken</b>			
356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken	643,4 212,1	429,5	418,0
359	Sonstige Entnahmen aus Rücklagen	1.032,2 652,5	396,3	462,8
	<b>Summe der Obergruppe 35</b>	<b>1.675,6</b> 864,6	<b>825,8</b>	<b>880,8</b>
38	<b>Haushaltstechnische Verrechnungen</b>			
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln	5,0 5,0	5,6	5,6
382	Durchlaufende Posten	0,0 0,4	0,0	0,0
389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	10,0 0,0	10,0	10,0
	<b>Summe der Obergruppe 38</b>	<b>15,0</b> 5,4	<b>15,6</b>	<b>15,6</b>
	<b>Summe der Hauptgruppe 3</b>	<b>2.466,6</b> 1.743,8	<b>1.738,2</b>	<b>1.805,8</b>
0-3	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>21.382,0</b> 20.183,8	<b>21.339,0</b>	<b>21.841,5</b>
4	<b>Personalausgaben</b>			
41	<b>Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige</b>			
411	Aufwendungen für Abgeordnete	34,7 33,5	36,8	39,6

## Gruppierungsübersicht 2021/2022

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019	Soll VE 2021	Soll VE 2022
		Mio. €		
		1	2	3
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	1,5 1,5	1,7	1,7
	Summe der Obergruppe 41	36,2 35,0	38,5	41,3
42	Bezüge und Nebenleistungen			
421	Bezüge der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen bzw. der Minister und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	2,1 2,1	2,4	2,5
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	2.212,2 1.620,2	2.428,4	2.594,3
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	17,2 11,8	15,0 3,9	20,0 3,9
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	2.444,0 2.644,8	2.376,6 0,2	2.449,3 0,4
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	4,6 2,9	3,6	3,7
	Summe der Obergruppe 42	4.680,2 4.281,7	4.826,0 4,1	5.069,7 4,3
43	Versorgungsbezüge und dgl.			
431	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen bzw. der Minister und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	3,2 2,4	2,9	3,0
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	326,6 290,1	370,9	405,2
	Summe der Obergruppe 43	329,7 292,5	373,8	408,2
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.			
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	57,0 46,3	61,6	64,6
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	32,1 31,6	36,2 0,1	35,1 0,0
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.	62,2 50,5	66,4	74,5
	Summe der Obergruppe 44	151,2 128,4	164,1 0,1	174,2 0,0
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben			
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst)	4,1	5,0	5,0
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	3,1 2,0	2,3	2,4

## Gruppierungsübersicht 2021/2022

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019	Soll VE 2021	Soll VE 2022
		Mio. €		
1	2	3	4	5
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben	18,6 17,5	19,6 0,1	19,6 0,1
	Summe der Obergruppe 45	21,7 23,6	26,9 0,1	27,0 0,1
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben			
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	20,0 0,0	18,7	18,7
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-265,0	-275,0	-250,0
	Summe der Obergruppe 46	-245,0 0,0	-256,3	-231,3
	Summe der Hauptgruppe 4	4.974,2 4.761,2	5.173,0 4,4	5.489,2 4,5
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			
51	Sächliche Verwaltungsausgaben			
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	58,7 60,8	66,7 5,8	72,7 2,2
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	36,2 34,9	39,4	40,8
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	201,4 202,0	228,1 3,1	235,6
518	Mieten und Pachten	58,4 59,0	65,2 60,4	66,9 67,1
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	79,9 76,1	82,6	83,7
	Summe der Obergruppe 51	434,7 432,8	482,1 69,2	499,6 69,3
52	Sächliche Verwaltungsausgaben			
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	9,9 10,6	10,7	10,7
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	0,1 0,1	0,2	0,2
525	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	11,7 8,3	11,2 1,4	12,3 1,3
526	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	201,3 168,8	202,1 12,7	206,8 23,6
527	Dienstreisen	15,5 12,4	13,8	16,6

## Gruppierungsübersicht 2021/2022

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019	Soll VE 2021	Soll VE 2022
		Mio. €		
1	2	3	4	5
529	Verfüungsmittel	0,4 0,3	0,5	0,5
	<b>Summe der Obergruppe 52</b>	<b>239,0</b> 200,6	<b>238,4</b> 14,1	<b>247,1</b> 25,0
53	<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>			
531	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit	13,4 12,7	16,4 3,2	16,1 2,9
532	Sonstiges	20,3 12,5	19,6 14,9	22,6 14,6
533	Sonstiges	2,9 2,2	3,2 0,5	3,3 0,5
534	Sonstiges	73,0 67,0	93,1 49,7	92,0 54,4
535	Sonstiges	3,7 3,8	5,1 1,4	5,1 1,4
536	Sonstiges	6,7 6,9	9,4 5,3	9,8 2,0
537	Sonstiges	3,8 2,4	3,1 0,5	3,2 1,4
538	Sonstiges	0,0 4,2	2,5 4,3	2,8 4,3
539	Sonstiges	0,3 0,1	0,6 0,0	0,5 0,0
	<b>Summe der Obergruppe 53</b>	<b>124,1</b> 111,9	<b>153,0</b> 79,7	<b>155,5</b> 81,4
54	<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>			
540	Sonstiges		0,1 0,5	0,1
542	Sonstiges	0,1 0,0	0,1	0,1
544	Sonstiges	0,1 0,0	0,1 0,1	0,1 0,1
545	Sonstiges	50,9 26,6	48,5 0,1	50,2 0,1
546	Sonstiges	9,0 7,5	12,3 7,1	12,2 1,0

## Gruppierungsübersicht 2021/2022

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019	Soll VE 2021	Soll VE 2022
		Mio. €		
1	2	3	4	5
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	200,4 183,8	215,8 295,6	217,3 321,3
	Summe der Obergruppe 54	260,5 218,0	276,9 303,2	279,9 322,3
	Summe der Obergruppen 51-54	1.058,3 963,3	1.150,5 466,3	1.182,1 498,0
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt			
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	63,5 81,8	46,4	26,3
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	86,1 41,8	32,4	44,5
	Summe der Obergruppe 57	149,6 123,5	78,8	70,8
	Summe der Obergruppen 56-59	149,6 123,5	78,8	70,8
	Summe der Hauptgruppe 5	1.207,9 1.086,8	1.229,3 466,3	1.252,9 498,0
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.124,5 2.896,9	3.207,2 30,0	3.272,3 25,0
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	9,4 9,3	9,8	9,9
	Summe der Obergruppe 61	3.133,9 2.906,1	3.217,0 30,0	3.282,2 25,0
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	915,3 862,7	803,0 0,0	815,3 0,0
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	27,9 25,5	37,0 22,6	39,5 3,4
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.468,7 2.350,4	2.520,8 119,5	2.521,5 79,4
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	734,1 0,9	55,4	41,1
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	15,6 10,1	17,2 9,0	18,9 9,2

## Gruppierungsübersicht 2021/2022

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019	Soll VE 2021	Soll VE 2022
		Mio. €		
1	2	3	4	5
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	516,9 503,8	525,9 23,1	535,9 4,2
	Summe der Obergruppe 63	4.678,4 3.753,3	3.959,3 174,1	3.972,2 96,2
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche			
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	0,0 0,0	0,0	0,0
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	0,5 0,2	1,8	1,8
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	0,0		
	Summe der Obergruppe 66	0,5 0,2	1,8	1,8
67	Erstattungen an sonstige Bereiche			
671	Erstattungen an Sonstige im Inland	83,8 78,6	88,3 1,5	90,9 2,0
676	Erstattungen an Ausland	10,8 15,0	4,4	0,0
	Summe der Obergruppe 67	94,6 93,6	92,7 1,5	90,9 2,0
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche			
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	430,8 345,9	457,9 23,3	473,4 16,6
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht Gruppe 661)	637,4 623,1	731,2 122,5	752,8 120,1
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht Gruppe 662)	88,6 109,8	114,9 27,3	93,9 22,5
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	604,8 587,5	719,8 150,6	758,2 147,8
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	2.019,2 2.015,7	2.136,1 44,0	2.183,5 36,2
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	231,6 205,6	345,8 368,3	416,5 353,1
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht Gruppe 688)	1,6 0,7	1,7 1,7	1,3 0,3
	Summe der Obergruppe 68	4.014,1 3.888,4	4.507,3 737,7	4.679,6 696,6
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen			



## Gruppierungsübersicht 2021/2022

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019	Soll VE 2021	Soll VE 2022
		Mio. €		
1	2	3	4	5
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	0,0 -0,3		
	Summe der Obergruppe 69	0,0 -0,3		
	Summe der Hauptgruppe 6	11.921,4 10.641,4	11.777,9 943,2	12.026,7 819,8
7	Baumaßnahmen			
	Summe der Hauptgruppe 7	511,2 522,8	538,9 356,5	483,6 315,3
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
81	Erwerb von beweglichen Sachen			
811	Erwerb von Fahrzeugen	19,8 27,1	23,7 60,4	22,6 20,7
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	126,2 142,9	157,9 100,4	144,4 115,9
	Summe der Obergruppe 81	146,0 170,0	181,6 160,8	167,1 136,6
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen			
821	Grunderwerb	0,0 0,0	0,0	
	Summe der Obergruppe 82	0,0 0,0	0,0	
	Summe der Obergruppen 81-82	146,0 170,0	181,6 160,8	167,1 136,6
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.			
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	8,3 8,7	9,7 2,3	7,0 2,3
	Summe der Obergruppe 83	8,3 8,7	9,7 2,3	7,0 2,3
86	Darlehen an sonstige Bereiche			
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	1,0 5,0	1,1	1,1
862	Darlehen an private Unternehmen	5,7 16,1	5,7 15,3	0,0 5,7
863	Darlehen an Sonstige im Inland	75,8 55,2	76,0	76,0
	Summe der Obergruppe 86	82,5 76,3	82,8 15,3	77,1 5,7
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen			

## Gruppierungsübersicht 2021/2022

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019	Soll VE 2021	Soll VE 2022
		Mio. €		
1	2	3	4	5
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	20,5 4,6	12,2	11,8
	Summe der Obergruppe 87	20,5 4,6	12,2	11,8
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich			
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	0,2 0,3	1,3	0,2
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	0,2 0,0	2,9 10,6	2,9
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.086,7 920,4	981,8 626,9	910,9 593,0
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	38,1 121,0	132,5 33,2	19,1 21,2
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	21,7 23,9	28,1 30,9	37,0 35,2
	Summe der Obergruppe 88	1.146,8 1.065,7	1.146,6 701,7	970,1 649,4
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche			
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	535,9 493,3	543,1 415,7	496,6 438,4
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	244,7 171,1	139,8 353,3	166,5 335,5
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	280,6 253,5	396,2 492,5	601,3 581,6
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	141,4 119,4	158,8 130,2	153,7 44,6
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	1,2 2,6	2,7	1,2
	Summe der Obergruppe 89	1.203,8 1.039,8	1.240,5 1.391,7	1.419,3 1.400,2
	Summe der Obergruppen 83-89	2.461,9 2.195,1	2.491,8 2.110,9	2.485,4 2.057,6
	Summe der Hauptgruppe 8	2.607,8 2.365,2	2.673,4 2.271,7	2.652,4 2.194,2
9	Besondere Finanzierungsausgaben			
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke			
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	116,5 0,6		

## Gruppierungsübersicht 2021/2022

HG OG Gr.	Einnahme-/Ausgabeart	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019	Soll VE 2021	Soll VE 2022
		Mio. €		
1	2	3	4	5
919	Sonstige Zuführungen an Rücklagen	28,0 1.022,0	10,9	1,0
	Summe der Obergruppe 91	144,5 1.022,6	10,9	1,0
97	Globale Mehr- und Minderausgaben			
972	Globale Minderausgaben		-80,0	-80,0
	Summe der Obergruppe 97		-80,0	-80,0
98	Haushaltstechnische Verrechnungen			
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	5,0 5,0	5,6	5,6
982	Durchlaufende Posten	0,0 0,4	0,0	0,0
989	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	10,0 0,0	10,0	10,0
	Summe der Obergruppe 98	15,0 5,4	15,6	15,6
	Summe der Hauptgruppe 9	159,5 1.028,0	-53,5	-63,3
4-9	Gesamtausgaben	21.382,0 20.405,4	21.339,0 4.042,1	21.841,5 3.831,8

## Funktionenübersicht 2021/2022

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021		Soll 2022	
		Ausgaben	Soll VE 2020		Soll VE 2021		Soll VE 2022	
			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		Mio. €						
2	3	4	5	6	7	8	9	
011	Politische Führung	668,4	7,3	705,2 103,1	9,4	772,7 161,7	4,9	819,3 69,5
012	Innere Verwaltung	222,7	13,2	274,4 57,5	15,3	294,4 79,7	15,4	307,7 99,1
013	Informationswesen	1,0		1,0 0,1	0,0	4,2 0,6	0,0	4,3 0,6
014	Statistischer Dienst	22,3	0,1	33,8 2,5	8,6	32,9 5,9	8,6	61,1 0,3
015	Zivildienst							
016	Hochbauverwaltung	64,7	0,0	64,8 0,1	0,0	81,6 0,2	0,0	82,7 0,2
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	66,2	20,3	78,9	26,0	82,5	26,0	88,8
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	43,1	0,0	25,0 8,0	0,0	33,8 29,6	0,0	29,4 25,9
<b>01</b>	<b>Politische Führung und zentrale Verwaltung</b>	<b>1.088,4</b>	<b>40,9</b>	<b>1.183,1</b> <b>171,2</b>	<b>59,2</b>	<b>1.302,2</b> <b>277,7</b>	<b>54,9</b>	<b>1.393,5</b> <b>195,5</b>
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0,5		0,7 0,3		0,6 0,5		0,6 0,5
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	1,6	0,1	1,8 0,1	0,1	0,9 0,2	0,1	1,1 0,2
<b>02</b>	<b>Auswärtige Angelegenheiten</b>	<b>2,0</b>	<b>0,1</b>	<b>2,5</b> <b>0,5</b>	<b>0,1</b>	<b>1,6</b> <b>0,6</b>	<b>0,1</b>	<b>1,7</b> <b>0,7</b>
042	Polizei	1.014,3	4,8	1.046,7 100,1	4,8	1.101,5 114,1	4,7	1.117,3 84,2
043	Öffentliche Ordnung	0,1	0,0	0,2 0,0	0,0	0,5 0,0	0,0	0,7 0,0
044	Brandschutz	47,4	0,2	54,2 26,0	0,2	49,7 25,4	0,2	54,3 26,0
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	15,3	1,1	13,2 0,0	1,1	13,5 7,5	1,1	12,0 2,5
047	Schutz der Verfassung	12,3	0,1	13,5	0,1	15,6 2,2	0,1	16,6 0,7
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	147,2		170,5		188,6		206,9
<b>04</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	<b>1.236,6</b>	<b>6,2</b>	<b>1.298,3</b> <b>126,1</b>	<b>6,1</b>	<b>1.369,5</b> <b>149,3</b>	<b>6,1</b>	<b>1.407,8</b> <b>113,4</b>

Die Funktionenübersicht wurde vollmaschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl für sich "spitz" errechnet und anschließend ab- bzw. aufgerundet. Hierdurch können die Summen der Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

## Funktionenübersicht 2021/2022

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021		Soll 2022							
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben						
									Soll VE 2020		Soll VE 2021		Soll VE 2022	
									Mio. €					
2	3	4	5	6	7	8	9							
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	558,1	231,0	587,5 0,2	239,6	601,9 0,7	240,5	616,2 0,3						
056	Justizvollzugsanstalten	166,9	16,7	163,1 6,8	19,5	185,7 14,5	28,4	210,7 17,9						
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)	42,9		46,4		55,2		60,6						
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	0,6		0,7		0,8		0,8						
<b>05</b>	<b>Rechtsschutz</b>	<b>768,5</b>	<b>247,7</b>	<b>797,7</b> <b>7,0</b>	<b>259,2</b>	<b>843,6</b> <b>15,2</b>	<b>268,9</b>	<b>888,3</b> <b>18,2</b>						
061	Steuer- und Zollverwaltung	346,5	35,3	397,5 3,5	37,7	412,8 16,9	37,7	442,5 4,9						
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	36,4	2,6	302,6 50,4	2,5	346,8 61,5	2,5	344,6 60,2						
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	34,2		35,9		43,9		48,1						
<b>06</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	<b>417,1</b>	<b>37,9</b>	<b>736,1</b> <b>53,9</b>	<b>40,2</b>	<b>803,5</b> <b>78,5</b>	<b>40,2</b>	<b>835,2</b> <b>65,1</b>						
<b>0</b>	<b>Allgemeine Dienste</b>	<b>3.512,6</b>	<b>332,8</b>	<b>4.017,7</b> <b>358,6</b>	<b>364,8</b>	<b>4.320,3</b> <b>521,2</b>	<b>370,1</b>	<b>4.526,5</b> <b>392,8</b>						
111	Unterrichtsverwaltung	41,5	0,2	39,0	0,2	43,6	0,2	44,6						
112	Öffentliche Grundschulen	601,0	0,0	652,9	0,0	652,4	0,0	683,6						
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	1.160,7	11,2	1.224,2 7,6	12,7	1.260,8 42,1	17,5	1.353,4 41,3						
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)	14,2		10,8		18,2		20,1						
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	283,3	5,3	310,8 0,1	4,8	323,8 0,1	4,8	337,8 0,1						
127	Öffentliche berufliche Schulen	293,4	0,5	305,3 2,9	2,3	305,6 2,4	3,5	321,0 2,5						
128	Private berufliche Schulen	0,0		8,6		32,5		40,2						
129	Sonstige schulische Aufgaben	555,1	4,7	672,4 234,2	143,3	880,9 177,4	143,2	872,7 207,4						
<b>11/12</b>	<b>Allgemeinbildende und berufliche Schulen</b>	<b>2.949,2</b>	<b>21,9</b>	<b>3.224,0</b> <b>244,8</b>	<b>163,2</b>	<b>3.517,8</b> <b>222,1</b>	<b>169,2</b>	<b>3.673,3</b> <b>251,4</b>						
132	Hochschulkliniken	215,8	4,6	216,4 2,5	3,8	224,0 2,5	2,3	223,7 63,0						
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	1.088,7	1,3	980,9 101,5	1,0	963,7 68,5	0,9	935,3 60,8						

## Funktionenübersicht 2021/2022

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021		Soll 2022	
		Ausgaben	Soll VE 2020		Soll VE 2021		Soll VE 2022	
			Einahmen	Ausgaben	Einahmen	Ausgaben	Einahmen	Ausgaben
		Mio. €						
2	3	4	5	6	7	8	9	
134	Private Hochschulen und Berufsakademien	3,2		4,5		5,5 3,0		5,8
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)	52,4		58,1		67,3		73,7
139	Sonstige Hochschulaufgaben	49,3	63,8	58,3 3,8	85,9	106,8 4,7	86,8	107,8 1,0
<b>13</b>	<b>Hochschulen</b>	<b>1.409,4</b>	<b>69,8</b>	<b>1.318,2</b> <b>107,8</b>	<b>90,7</b>	<b>1.367,3</b> <b>78,7</b>	<b>90,1</b>	<b>1.346,2</b> <b>124,8</b>
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	59,7	88,1	93,5 4,0	78,1	90,3 7,2	79,1	96,2 1,5
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	149,3	177,8	195,7 5,5	156,2	186,2 20,1	157,2	187,4 13,9
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	17,4	12,6	18,1	24,3	33,8	24,3	33,8
145	Schülerbeförderung	72,4		114,9		111,8		144,8
<b>14</b>	<b>Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.</b>	<b>298,9</b>	<b>278,6</b>	<b>422,2</b> <b>9,5</b>	<b>258,6</b>	<b>422,0</b> <b>27,3</b>	<b>260,6</b>	<b>462,3</b> <b>15,4</b>
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	20,9	0,6	26,4 3,2	0,6	20,1 3,6	0,6	20,1 3,8
154	Ausbildung der Lehrkräfte	5,6		8,6 0,4		6,9 0,5		7,0 0,4
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	10,8	0,1	13,1 0,6	0,1	12,0 0,6	0,1	12,0 0,6
<b>15</b>	<b>Sonstiges Bildungswesen</b>	<b>37,4</b>	<b>0,7</b>	<b>48,0</b> <b>4,2</b>	<b>0,7</b>	<b>39,0</b> <b>4,7</b>	<b>0,7</b>	<b>39,1</b> <b>4,8</b>
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	38,1	0,0	39,5 8,6	0,0	41,8 2,5	0,0	42,7 2,8
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)	243,0	58,1	244,5 25,3	66,9	290,5 55,2	62,3	275,7 2,0
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	135,1	2,6	160,9 178,2	2,4	184,0 109,0	2,4	84,5 43,7
<b>16/17</b>	<b>Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)</b>	<b>416,3</b>	<b>60,8</b>	<b>445,0</b> <b>212,0</b>	<b>69,3</b>	<b>516,3</b> <b>166,6</b>	<b>64,7</b>	<b>402,9</b> <b>48,5</b>
181	Theater	89,5	4,0	79,4 5,9	4,0	87,7 8,7	4,0	89,7 7,0
182	Musikpflege	0,0	0,0	0,3	0,0	0,3 0,2	0,0	0,4
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	76,1	0,6	61,1 10,0	0,0	70,0 15,6	0,0	86,3 16,7
185	Musikschulen	6,7		6,7		7,5		8,0
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	5,6	0,0	5,7		6,6		6,5

## Funktionenübersicht 2021/2022

	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021		Soll 2022	
			Soll VE 2020		Soll VE 2021		Soll VE 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		Mio. €						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
187	Sonstige Kulturpflege	156,6	0,1	135,9 0,1	0,1	141,3 1,8	0,1	142,7 10,2
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	14,2	0,0	14,1	0,0	16,0 1,0	0,0	16,2 0,5
<b>18</b>	<b>Kultur und Religion</b>	<b>348,6</b>	<b>4,7</b>	<b>303,2</b> <b>16,0</b>	<b>4,1</b>	<b>329,4</b> <b>27,3</b>	<b>4,1</b>	<b>349,8</b> <b>34,4</b>
195	Denkmalschutz und -pflege	45,7	0,4	42,2 14,8	2,0	57,5 66,7	5,9	71,3 30,6
199	Kirchliche Angelegenheiten	29,3		29,2		35,2		32,2 0,3
<b>19</b>	<b>Kultur und Religion</b>	<b>75,0</b>	<b>0,4</b>	<b>71,4</b> <b>14,8</b>	<b>2,0</b>	<b>92,7</b> <b>66,7</b>	<b>5,9</b>	<b>103,5</b> <b>30,9</b>
<b>1</b>	<b>Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten</b>	<b>5.534,8</b>	<b>436,9</b>	<b>5.832,0</b> <b>609,2</b>	<b>588,6</b>	<b>6.284,7</b> <b>593,4</b>	<b>595,1</b>	<b>6.377,0</b> <b>510,1</b>
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	0,3	4,6	0,3	5,0	0,7	4,9	0,6
<b>21</b>	<b>Verwaltung für soziale Angelegenheiten</b>	<b>0,3</b>	<b>4,6</b>	<b>0,3</b>	<b>5,0</b>	<b>0,7</b>	<b>4,9</b>	<b>0,6</b>
223	Unfallversicherung	35,7	0,2	37,6	0,0	35,7		35,7
224	Krankenversicherung	1,7	0,0	2,1	0,0	2,2	0,0	2,2
229	Sonstige Sozialversicherungen	835,3		893,2		774,5		787,5
<b>22</b>	<b>Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung</b>	<b>872,7</b>	<b>0,2</b>	<b>932,9</b>	<b>0,0</b>	<b>812,4</b>	<b>0,0</b>	<b>825,4</b>
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	11,4		18,5		12,0		12,0
233	Wohngeld	55,4	39,0	78,0	47,4	94,7	49,0	97,9
235	Soziale Einrichtungen	17,7	3,2	19,0 8,3	0,6	23,1 13,7	0,6	24,4 10,3
236	Förderung der Wohlfahrtspflege					0,1		0,1
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	49,7	5,0	42,0	7,0	51,0	7,0	52,5
<b>23</b>	<b>Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)</b>	<b>134,2</b>	<b>47,2</b>	<b>157,5</b> <b>8,3</b>	<b>54,9</b>	<b>180,9</b> <b>13,7</b>	<b>56,5</b>	<b>186,9</b> <b>10,3</b>
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	23,3	7,7	24,0	7,1	23,6	7,0	23,7
244	Wiedergutmachung	31,3	1,3	33,8	1,8	35,0	0,9	30,8
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	1,4	0,0	1,4 0,3	0,0	1,6 0,4	0,0	1,6 0,4
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	19,7	1,3	1,3	1,4	14,1	1,4	11,1
<b>24</b>	<b>Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen</b>	<b>75,7</b>	<b>10,3</b>	<b>60,4</b> <b>0,3</b>	<b>10,3</b>	<b>74,2</b> <b>0,4</b>	<b>9,2</b>	<b>67,2</b> <b>0,4</b>

## Funktionenübersicht 2021/2022

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021		Soll 2022	
		Ausgaben	Soll VE 2020		Soll VE 2021		Soll VE 2022	
			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Mio. €					
2	3	4	5	6	7	8	9	
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	235,1	315,5	319,5	369,3	372,0	373,8	373,8
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	172,0	75,2	137,4 95,5	77,0	136,6 68,0	1,0	66,6 231,6
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	289,2		265,0		232,2		191,2
<b>25</b>	<b>Arbeitsmarktpolitik</b>	<b>696,3</b>	<b>390,7</b>	<b>721,9</b> <b>95,5</b>	<b>446,3</b>	<b>740,8</b> <b>68,0</b>	<b>374,8</b>	<b>631,6</b> <b>231,6</b>
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	12,3	0,4	28,8 15,8	1,0	32,0 34,6	1,0	34,0 6,8
262	Jugendsozialarbeit	28,6		30,5 30,5		31,5 32,6		32,5 33,5
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	5,2	2,7	5,9 5,7	2,6	6,1 4,6	2,6	6,2 5,3
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	47,6		78,1		41,8		41,8
<b>26</b>	<b>Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)</b>	<b>93,6</b>	<b>3,1</b>	<b>143,2</b> <b>52,0</b>	<b>3,6</b>	<b>111,4</b> <b>71,8</b>	<b>3,6</b>	<b>114,6</b> <b>45,6</b>
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	746,8	15,6	839,6 12,4	0,5	871,5 42,3	0,5	887,0 16,6
<b>27</b>	<b>Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII</b>	<b>746,8</b>	<b>15,6</b>	<b>839,6</b> <b>12,4</b>	<b>0,5</b>	<b>871,5</b> <b>42,3</b>	<b>0,5</b>	<b>887,0</b> <b>16,6</b>
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	167,9	171,7	171,7	186,8	186,8	192,4	192,4
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	3,2	1,4	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2
<b>28</b>	<b>Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz</b>	<b>171,2</b>	<b>173,1</b>	<b>173,1</b>	<b>188,0</b>	<b>188,0</b>	<b>193,6</b>	<b>193,6</b>
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	165,2	11,4	183,9 40,2	10,0	186,1 76,5	10,4	200,9 60,0
<b>29</b>	<b>Sonstige soziale Angelegenheiten</b>	<b>165,2</b>	<b>11,4</b>	<b>183,9</b> <b>40,2</b>	<b>10,0</b>	<b>186,1</b> <b>76,5</b>	<b>10,4</b>	<b>200,9</b> <b>60,0</b>
<b>2</b>	<b>Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik</b>	<b>2.955,9</b>	<b>656,0</b>	<b>3.212,9</b> <b>208,7</b>	<b>718,6</b>	<b>3.166,0</b> <b>272,7</b>	<b>653,5</b>	<b>3.107,7</b> <b>364,6</b>
311	Gesundheitsverwaltung					0,8		0,1
312	Krankenhäuser und Heilstätten	162,7	23,8	206,3 85,7	23,9	199,5 123,6	23,9	203,6 96,6
313	Arbeitsschutz	0,0		0,1 0,0		0,1 0,0		0,1 0,0
314	Gesundheitsschutz	24,3	2,4	28,7 17,7	2,4	25,5 20,7	2,4	25,1 19,2
<b>31</b>	<b>Gesundheitswesen</b>	<b>187,0</b>	<b>26,2</b>	<b>235,0</b> <b>103,4</b>	<b>26,3</b>	<b>225,8</b> <b>144,3</b>	<b>26,3</b>	<b>228,9</b> <b>115,8</b>



## Funktionenübersicht 2021/2022

	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021		Soll 2022	
			Soll VE 2020		Soll VE 2021		Soll VE 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		Mio. €						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
321	Park- und Gartenanlagen	1,3		1,1 0,1		1,1		1,7 4,4
322	Sport	57,1	2,3	59,0 66,1	3,1	60,8 23,3	3,1	53,6 71,4
<b>32</b>	<b>Sport und Erholung</b>	<b>58,4</b>	<b>2,3</b>	<b>60,1</b> <b>66,2</b>	<b>3,1</b>	<b>61,8</b> <b>23,3</b>	<b>3,1</b>	<b>55,3</b> <b>75,8</b>
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	43,8	0,0	56,2 4,9	0,0	60,1 4,4	0,0	61,9 4,0
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	25,4	0,9	24,7 13,1	1,0	72,7 31,0	1,0	36,3 20,2
<b>33</b>	<b>Umwelt- und Naturschutz</b>	<b>69,2</b>	<b>0,9</b>	<b>80,9</b> <b>18,1</b>	<b>1,0</b>	<b>132,8</b> <b>35,4</b>	<b>1,0</b>	<b>98,1</b> <b>24,1</b>
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	0,6	0,2	0,2 0,1	0,3	0,5 0,3	0,3	0,8 0,3
<b>34</b>	<b>Reaktorsicherheit und Strahlenschutz</b>	<b>0,6</b>	<b>0,2</b>	<b>0,2</b> <b>0,1</b>	<b>0,3</b>	<b>0,5</b> <b>0,3</b>	<b>0,3</b>	<b>0,8</b> <b>0,3</b>
<b>3</b>	<b>Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung</b>	<b>315,2</b>	<b>29,6</b>	<b>376,2</b> <b>187,7</b>	<b>30,6</b>	<b>421,0</b> <b>203,4</b>	<b>30,6</b>	<b>383,1</b> <b>216,0</b>
411	Förderung des Wohnungsbaus	68,4	50,0	74,0 58,6	13,9	40,1 72,3	34,2	66,5 72,3
419	Sonstiges Wohnungswesen		3,5			0,7 0,9		1,1 1,7
<b>41</b>	<b>Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie</b>	<b>68,4</b>	<b>53,5</b>	<b>74,0</b> <b>58,6</b>	<b>13,9</b>	<b>40,8</b> <b>73,2</b>	<b>34,2</b>	<b>67,6</b> <b>74,0</b>
421	Geoinformation	22,6	0,0	22,4 1,3		22,9 1,3		23,1 1,5
422	Raumordnung und Landesplanung	5,7	0,3	6,2 0,7	0,1	10,6 7,4	0,2	10,2 5,3
423	Städtebauförderung	234,9	87,1	214,8 167,1	91,0	225,0 225,9	88,7	188,6 159,4
<b>42</b>	<b>Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung</b>	<b>263,2</b>	<b>87,5</b>	<b>243,4</b> <b>169,2</b>	<b>91,1</b>	<b>258,5</b> <b>234,6</b>	<b>88,8</b>	<b>221,9</b> <b>166,2</b>
<b>4</b>	<b>Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste</b>	<b>331,6</b>	<b>141,0</b>	<b>317,4</b> <b>227,8</b>	<b>105,0</b>	<b>299,3</b> <b>307,8</b>	<b>123,1</b>	<b>289,5</b> <b>240,1</b>
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	79,4	1,9	66,7 6,1	1,8	68,8 7,1	1,8	75,3 2,2
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	2,3		8,2		4,7		4,2
<b>51</b>	<b>Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)</b>	<b>81,7</b>	<b>1,9</b>	<b>74,8</b> <b>6,1</b>	<b>1,8</b>	<b>73,5</b> <b>7,1</b>	<b>1,8</b>	<b>79,4</b> <b>2,2</b>
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	95,1	102,1	102,5 100,8	129,1	138,7 139,0	126,8	135,1 114,0
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen	2,5		2,6 1,4		3,6 4,5		3,4 2,4

## Funktionenübersicht 2021/2022

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021		Soll 2022			
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Soll VE 2021		Soll VE 2022			
					Soll VE 2020		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
					Mio. €					
3	4	5	6	7	8	9				
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	135,0	42,9	100,0 54,1	91,1	161,6 97,5	88,7	149,2 71,8		
<b>52</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>	<b>232,5</b>	<b>145,0</b>	<b>205,1</b> <b>156,3</b>	<b>220,2</b>	<b>303,9</b> <b>240,9</b>	<b>215,5</b>	<b>287,7</b> <b>188,2</b>		
531	Forstwirtschaft und Jagd	45,4	0,0	40,4 10,7	0,0	97,6 30,8	0,0	96,1 29,9		
532	Fischerei	4,3	2,1	2,9 0,6	0,0	1,0 0,1	0,0	1,0 0,0		
<b>53</b>	<b>Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei</b>	<b>49,7</b>	<b>2,1</b>	<b>43,3</b> <b>11,3</b>	<b>0,0</b>	<b>98,6</b> <b>30,9</b>	<b>0,0</b>	<b>97,1</b> <b>29,9</b>		
<b>5</b>	<b>Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	<b>363,9</b>	<b>149,1</b>	<b>323,3</b> <b>173,6</b>	<b>222,0</b>	<b>476,0</b> <b>278,9</b>	<b>217,4</b>	<b>464,2</b> <b>220,4</b>		
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	24,1	0,6	15,3 9,2	0,5	25,0 10,1	0,5	25,3 9,3		
<b>61</b>	<b>Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen</b>	<b>24,1</b>	<b>0,6</b>	<b>15,3</b> <b>9,2</b>	<b>0,5</b>	<b>25,0</b> <b>10,1</b>	<b>0,5</b>	<b>25,3</b> <b>9,3</b>		
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	68,1	8,0	50,0 37,9	7,9	65,8 66,2	7,9	74,8 61,0		
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	103,4	1,2	99,4 45,8	1,2	105,5 30,3	1,2	90,0 28,3		
<b>62</b>	<b>Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz</b>	<b>171,5</b>	<b>9,2</b>	<b>149,5</b> <b>83,7</b>	<b>9,1</b>	<b>171,4</b> <b>96,5</b>	<b>9,0</b>	<b>164,8</b> <b>89,3</b>		
632	Sonstiger Bergbau	59,2	1,7	57,5 134,1	1,7	53,0 179,7	1,7	50,6 175,2		
<b>63</b>	<b>Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe</b>	<b>59,2</b>	<b>1,7</b>	<b>57,5</b> <b>134,1</b>	<b>1,7</b>	<b>53,0</b> <b>179,7</b>	<b>1,7</b>	<b>50,6</b> <b>175,2</b>		
642	Erneuerbare Energieformen	8,5	0,1	10,5 19,9	0,1	10,5 1,3	0,1	0,0 2,3		
645	Abwasserentsorgung	16,5	14,6	14,0 10,8	14,6	15,4 8,5	14,6	15,8 11,3		
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	2,8		2,0 0,6		4,7 0,3		4,7 0,3		
<b>64</b>	<b>Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung</b>	<b>27,8</b>	<b>14,7</b>	<b>26,5</b> <b>31,3</b>	<b>14,7</b>	<b>30,6</b> <b>10,1</b>	<b>14,7</b>	<b>20,4</b> <b>13,9</b>		
651	Handel	3,0		4,2 3,1		3,1 3,2		4,1 3,1		
652	Tourismus	4,1		4,6 8,1		15,6 9,9		16,0 7,8		
<b>65</b>	<b>Handel und Tourismus</b>	<b>7,0</b>		<b>8,8</b> <b>11,2</b>		<b>18,7</b> <b>13,1</b>		<b>20,1</b> <b>10,8</b>		

## Funktionenübersicht 2021/2022

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021		Soll 2022							
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben						
									Soll VE 2020		Soll VE 2021		Soll VE 2022	
									Mio. €					
2	3	4	5	6	7	8	9							
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	6,6	4,0	20,7	4,0	12,4 0,1	4,0	12,1 0,1						
<b>68</b>	<b>Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen</b>	<b>6,6</b>	<b>4,0</b>	<b>20,7</b>	<b>4,0</b>	<b>12,4</b> <b>0,1</b>	<b>4,0</b>	<b>12,1</b> <b>0,1</b>						
691	Betriebliche Investitionen	120,1	197,0	196,9 180,1	159,1	96,3 127,0	0,0	119,0 123,6						
692	Verbesserung der Infrastruktur	176,2	134,6	84,6 69,1	77,2	102,8 114,2	88,9	92,5 123,3						
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	149,5	119,2	167,0 225,6	240,3	370,9 661,0	407,1	662,7 762,8						
<b>69</b>	<b>Regionale Fördermaßnahmen</b>	<b>445,7</b>	<b>450,7</b>	<b>448,5</b> <b>474,8</b>	<b>476,5</b>	<b>570,1</b> <b>902,3</b>	<b>495,9</b>	<b>874,2</b> <b>1.009,7</b>						
<b>6</b>	<b>Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen</b>	<b>742,0</b>	<b>480,9</b>	<b>726,6</b> <b>744,3</b>	<b>506,6</b>	<b>881,1</b> <b>1.211,9</b>	<b>525,9</b>	<b>1.167,5</b> <b>1.308,3</b>						
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	58,0	0,3	64,1 1,8	0,2	59,9 3,4	0,2	64,4 5,9						
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen	0,0		0,1		0,0		0,0						
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung	0,0	0,0	0,0		0,0		0,0						
<b>71</b>	<b>Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens</b>	<b>58,0</b>	<b>0,3</b>	<b>64,2</b> <b>1,8</b>	<b>0,2</b>	<b>59,9</b> <b>3,4</b>	<b>0,2</b>	<b>64,4</b> <b>5,9</b>						
721	Bundesautobahnen	28,3	15,8	21,0	2,0	0,1	1,2	0,1						
722	Bundesstraßen	25,7	3,0	19,8 6,5	4,0	20,3 18,4	4,0	20,3 21,7						
723	Landesstraßen	128,2	0,5	137,3 36,0	0,5	121,1 87,8	0,5	113,8 102,1						
724	Kreisstraßen	33,1		33,7 1,0		33,0 0,9		33,0 1,1						
725	Gemeindestraßen	243,6	4,0	212,0 50,0	10,7	232,7 70,6	10,7	230,1 33,3						
729	Sonstiger Straßenverkehr	1,3	0,1	1,9 0,3	0,1	1,6 0,4	0,1	1,6 0,6						
<b>72</b>	<b>Straßen</b>	<b>460,1</b>	<b>23,3</b>	<b>425,6</b> <b>93,8</b>	<b>17,3</b>	<b>408,7</b> <b>178,0</b>	<b>16,5</b>	<b>398,9</b> <b>158,7</b>						
732	Förderung der Schifffahrt	0,1		0,4										
<b>73</b>	<b>Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt</b>	<b>0,1</b>		<b>0,4</b>										
741	Öffentlicher Personennahverkehr	568,4	616,0	584,6 34,0	632,1	639,6 128,2	633,1	648,6 108,0						

## Funktionenübersicht 2021/2022

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021		Soll 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Soll VE 2021		Soll VE 2022	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
2	3	4	5	6	7	8	9	
742	Eisenbahnen	6,9		14,0 2,5		12,8 8,3		16,0 9,9
<b>74</b>	<b>Eisenbahnen und öffentlicher Personen- nahverkehr</b>	<b>575,3</b>	<b>616,0</b>	<b>598,7</b> <b>36,5</b>	<b>632,1</b>	<b>652,4</b> <b>136,5</b>	<b>633,1</b>	<b>664,6</b> <b>117,9</b>
750	Luftfahrt	0,0		0,0		0,1 0,3		0,3 0,1
<b>75</b>	<b>Luftfahrt</b>	<b>0,0</b>		<b>0,0</b>		<b>0,1</b> <b>0,3</b>		<b>0,3</b> <b>0,1</b>
771	Post- und Telekommunikation	56,0	0,0	6,0 1,5	0,0	11,5 0,8	0,0	1,8 0,8
<b>77</b>	<b>Nachrichtenwesen</b>	<b>56,0</b>	<b>0,0</b>	<b>6,0</b> <b>1,5</b>	<b>0,0</b>	<b>11,5</b> <b>0,8</b>	<b>0,0</b>	<b>1,8</b> <b>0,8</b>
790	Sonstiges Verkehrswesen	30,0		32,7 10,6		33,0 5,1		12,7 3,8
<b>79</b>	<b>Sonstiges Verkehrswesen</b>	<b>30,0</b>		<b>32,7</b> <b>10,6</b>		<b>33,0</b> <b>5,1</b>		<b>12,7</b> <b>3,8</b>
<b>7</b>	<b>Verkehrs- und Nachrichtenwesen</b>	<b>1.179,5</b>	<b>639,7</b>	<b>1.127,5</b> <b>144,3</b>	<b>649,5</b>	<b>1.165,6</b> <b>324,1</b>	<b>649,8</b>	<b>1.142,6</b> <b>287,1</b>
811	Grundvermögen	7,9	0,0	0,4		0,5		0,5
812	Kapitalvermögen	89,4	10,5	80,1 7,0	3,1	87,5 8,5	4,6	81,6 6,5
<b>81</b>	<b>Grund- und Kapitalvermögen, Sonderver- mögen</b>	<b>97,2</b>	<b>10,5</b>	<b>80,5</b> <b>7,0</b>	<b>3,1</b>	<b>88,0</b> <b>8,5</b>	<b>4,6</b>	<b>82,0</b> <b>6,5</b>
820	Steuern und Finanzzuweisungen	3.225,9	14.797,6	3.562,4 30,0	15.665,2	3.451,8 35,0	16.388,3	3.461,0 30,0
<b>82</b>	<b>Steuern und Finanzzuweisungen</b>	<b>3.225,9</b>	<b>14.797,6</b>	<b>3.562,4</b> <b>30,0</b>	<b>15.665,2</b>	<b>3.451,8</b> <b>35,0</b>	<b>16.388,3</b>	<b>3.461,0</b> <b>30,0</b>
830	Schulden	123,5	0,0	149,6	86,5	78,8	0,0	70,8
<b>83</b>	<b>Schulden</b>	<b>123,5</b>	<b>0,0</b>	<b>149,6</b>	<b>86,5</b>	<b>78,8</b>	<b>0,0</b>	<b>70,8</b>
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	51,3	0,8	62,0 0,3	0,8	69,2 0,1	0,8	71,1 0,0
<b>84</b>	<b>Beihilfen, Unterstützungen u.ä.</b>	<b>51,3</b>	<b>0,8</b>	<b>62,0</b> <b>0,3</b>	<b>0,8</b>	<b>69,2</b> <b>0,1</b>	<b>0,8</b>	<b>71,1</b> <b>0,0</b>
850	Rücklagen	1.917,0	3.606,7	1.722,0 0,5	2.304,0	883,2	2.187,8	926,6
<b>85</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>1.917,0</b>	<b>3.606,7</b>	<b>1.722,0</b> <b>0,5</b>	<b>2.304,0</b>	<b>883,2</b>	<b>2.187,8</b>	<b>926,6</b>
861	Beseitigung der Hochwasserschäden	49,3	20,5	33,2 17,7	16,9	14,3 27,2	15,8	11,9 24,0

## Funktionenübersicht 2021/2022

	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021		Soll 2022	
			Soll VE 2020		Soll VE 2021		Soll VE 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		Mio. €						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
862	Sonstiges	0,7	65,0	1,3	61,0	5,6	63,0	5,6
<b>86</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>50,0</b>	<b>85,5</b>	<b>34,6</b>	<b>77,9</b>	<b>19,9</b>	<b>78,8</b>	<b>17,5</b>
				<b>17,7</b>		<b>27,2</b>		<b>24,0</b>
880	Globalposten	0,0		-177,6		-281,3		-261,3
				242,0		258,0		232,0
<b>88</b>	<b>Globalposten</b>	<b>0,0</b>		<b>-177,6</b>		<b>-281,3</b>		<b>-261,3</b>
				<b>242,0</b>		<b>258,0</b>		<b>232,0</b>
890	Haushalttechnische Verrechnungen	5,0	15,0	15,0	15,6	15,6	15,6	15,6
<b>89</b>	<b>Haushalttechnische Verrechnungen</b>	<b>5,0</b>	<b>15,0</b>	<b>15,0</b>	<b>15,6</b>	<b>15,6</b>	<b>15,6</b>	<b>15,6</b>
<b>8</b>	<b>Finanzwirtschaft</b>	<b>5.470,0</b>	<b>18.516,1</b>	<b>5.448,4</b>	<b>18.153,2</b>	<b>4.325,2</b>	<b>18.675,9</b>	<b>4.383,5</b>
				<b>297,4</b>		<b>328,7</b>		<b>292,5</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>20.405,4</b>	<b>21.382,0</b>	<b>21.382,0</b>	<b>21.339,0</b>	<b>21.339,0</b>	<b>21.841,5</b>	<b>21.841,5</b>
				<b>2.951,7</b>		<b>4.042,1</b>		<b>3.831,8</b>

# Haushaltsquerschnitt 2021

## Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
0	Allgemeine Dienste		241,9	40,5	0,3
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung		11,4	3,7	
011	Politische Führung		0,7	0,7	
012	Innere Verwaltung		10,6	3,0	
013	Informationswesen				
014	Statistischer Dienst		0,1	0,1	
015	Zivildienst				
016	Hochbauverwaltung				
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138				
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben				
02	Auswärtige Angelegenheiten				
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten				
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		3,9	0,6	0,2
042	Polizei		3,7	0,4	0,2
043	Öffentliche Ordnung				
044	Brandschutz		0,1		
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz			0,1	
047	Schutz der Verfassung			0,1	
05	Rechtsschutz		219,1	8,3	
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften		219,0	1,1	
056	Justizvollzugsanstalten		0,1	7,2	
06	Finanzverwaltung		7,5	27,8	
061	Steuer- und Zollverwaltung		7,5	25,3	
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung			2,5	
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten		1,2	10,4	
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen		0,2		
111	Unterrichtsverwaltung		0,2		
112	Öffentliche Grundschulen				
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)				
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			0,7	
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs				
127	Öffentliche berufliche Schulen				
129	Sonstige schulische Aufgaben			0,7	
13	Hochschulen		1,0	0,8	
132	Hochschulkliniken				
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien		1,0		
139	Sonstige Hochschulaufgaben			0,8	
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.			7,0	
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler			1,4	

Die Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen wurde vollmaschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl für sich "spitz" errechnet und anschließend ab- bzw. aufgerundet.

Hierdurch können die Summen der Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
										0
										01
										011
										012
										013
										014
										015
										016
										018
										019
										02
										029
										04
										042
										043
										044
										045
										047
										05
										051
										056
										06
										061
										062
										1
										11
										111
										112
										114
										12
										124
										127
										129
										13
										132
										133
										139
										14
										141

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
0	Allgemeine Dienste	40,7	19,5	2,2		3,2
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	19,7	18,1	2,2		3,0
011	Politische Führung	6,8		0,3		0,6
012	Innere Verwaltung		0,1	0,6		0,2
013	Informationswesen					
014	Statistischer Dienst	8,4				
015	Zivildienst					
016	Hochbauverwaltung					
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	4,5	18,0	1,3		2,3
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben					
02	Auswärtige Angelegenheiten	0,1				
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	0,1				
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1,3				0,1
042	Polizei	0,3				0,1
043	Öffentliche Ordnung					
044	Brandschutz	0,1				
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	1,0				
047	Schutz der Verfassung					
05	Rechtsschutz	19,5	1,4			
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	19,5				
056	Justizvollzugsanstalten		1,4			
06	Finanzverwaltung	0,1				
061	Steuer- und Zollverwaltung	0,1				
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung					
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	323,0	0,3	4,0	14,9	7,8
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen				12,6	
111	Unterrichtsverwaltung					
112	Öffentliche Grundschulen					
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)				12,6	
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen				2,3	4,9
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs					4,8
127	Öffentliche berufliche Schulen				2,3	
129	Sonstige schulische Aufgaben					0,1
13	Hochschulen	82,3				
132	Hochschulkliniken					
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien					
139	Sonstige Hochschulaufgaben	82,3				
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.	173,8	0,2			1,7
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	75,0				1,7



# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
	10,8					5,8			364,8	0
						1,0			59,2	01
						0,3			9,4	011
						0,7			15,3	012
										013
									8,6	014
										015
										016
									26,0	018
										019
									0,1	02
									0,1	029
									6,1	04
									4,8	042
										043
									0,2	044
									1,1	045
									0,1	047
	10,8								259,2	05
									239,6	051
	10,8								19,5	056
						4,8			40,2	06
						4,8			37,7	061
									2,5	062
151,0				76,0					588,6	1
									12,8	11
									0,2	111
										112
									12,7	114
142,4									150,3	12
									4,8	124
									2,3	127
142,4									143,3	129
6,6									90,7	13
3,8									3,8	132
									1,0	133
2,8									85,9	139
				76,0					258,6	14
									78,1	141

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs			5,0	
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende			0,6	
15	Sonstiges Bildungswesen			0,6	
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)			0,5	
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte			0,1	
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)			1,2	
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren				
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)				
165	Forschung und experimentelle Entwicklung			1,2	
18	Kultur und Religion			0,1	
181	Theater				
182	Musikpflege				
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen				
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken				
187	Sonstige Kulturpflege			0,1	
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten				
19	Kultur und Religion				
195	Denkmalschutz und -pflege				
199	Kirchliche Angelegenheiten				
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik		2,8	4,6	
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten		2,8	1,3	
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten		2,8	1,3	
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung				
223	Unfallversicherung				
224	Krankenversicherung				
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)			0,6	
233	Wohngeld				
235	Soziale Einrichtungen			0,6	
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz				
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen			1,0	
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen			1,0	
244	Wiedergutmachung				
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler				
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen				
25	Arbeitsmarktpolitik				
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II				
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik				
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)			0,9	
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit			0,9	
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie				
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII			0,5	

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
										142
										144
										15
										153
										155
										16
										162
										164
										165
										18
										181
										182
										183
										186
										187
										188
										19
										195
										199
										2
										21
										219
										22
										223
										224
										23
										233
										235
										237
										24
										241
										244
										246
										249
										25
										252
										253
										26
										261
										263
										27

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	75,0	0,2			
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	23,8				
15	Sonstiges Bildungswesen		0,1			
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)		0,1			
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte					
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)	66,9				1,2
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren					
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)	66,9				
165	Forschung und experimentelle Entwicklung					1,2
18	Kultur und Religion			4,0		
181	Theater			4,0		
182	Musikpflege					
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen					
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken					
187	Sonstige Kulturpflege					
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten					
19	Kultur und Religion	0,1				
195	Denkmalschutz und -pflege	0,1				
199	Kirchliche Angelegenheiten					
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	617,0	0,2	15,9	0,9	77,0
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten				0,9	
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten				0,9	
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung					
223	Unfallversicherung					
224	Krankenversicherung					
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	47,4		7,0		
233	Wohngeld	47,4				
235	Soziale Einrichtungen					
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz			7,0		
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	9,1	0,2			
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	5,9	0,2			
244	Wiedergutmachung	1,8				
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler					
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	1,4				
25	Arbeitsmarktpolitik	369,3				77,0
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	369,3				
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik					77,0
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	2,7				
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	0,1				
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	2,6				
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII					

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
				76,0					156,2	142
									24,3	144
									0,7	15
									0,6	153
									0,1	155
									69,3	16
										162
									66,9	164
									2,4	165
									4,1	18
									4,0	181
										182
										183
										186
									0,1	187
										188
2,0									2,0	19
2,0									2,0	195
										199
									718,6	2
									5,0	21
									5,0	219
										22
										223
										224
									54,9	23
									47,4	233
									0,6	235
									7,0	237
									10,3	24
									7,1	241
									1,8	244
										246
									1,4	249
									446,3	25
									369,3	252
									77,0	253
									3,6	26
									1,0	261
									2,6	263
									0,5	27

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII			0,5	
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz				
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII				
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII				
29	Sonstige soziale Angelegenheiten			0,4	
290	Sonstige soziale Angelegenheiten			0,4	
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung		2,2	0,5	
31	Gesundheitswesen		2,2	0,2	
312	Krankenhäuser und Heilstätten			0,1	
314	Gesundheitsschutz		2,2	0,2	
32	Sport und Erholung			0,3	
322	Sport			0,3	
33	Umwelt- und Naturschutz				
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung				
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes				
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz				
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes				
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste			1,5	
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie				
411	Förderung des Wohnungsbaus				
419	Sonstiges Wohnungswesen				
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung			1,5	
421	Geoinformation				
422	Raumordnung und Landesplanung				
423	Städtebauförderung			1,5	
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		1,5	2,5	0,1
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)		1,5	0,1	0,1
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft		1,5	0,1	0,1
52	Landwirtschaft und Ernährung			2,3	
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum			0,1	
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen				
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung			2,2	
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei				
531	Forstwirtschaft und Jagd				
532	Fischerei				
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	21,0	0,5	10,6	
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,5		
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,5		
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	7,0		1,4	
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	7,0		0,2	
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken			1,2	

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
										270
										28
										282
										285
										29
										290
										3
										31
										312
										314
										32
										322
										33
										331
										332
										34
										342
										4
										41
										411
										419
										42
										421
										422
										423
				0,2					1,7	5
										51
										511
				0,2					1,7	52
				0,2					1,7	521
										522
										523
										53
										531
										532
								0,2	0,5	6
										61
										610
										62
										623
										624

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII					
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	188,0				
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	186,8				
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	1,2				
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	0,6		8,9		
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	0,6		8,9		
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	1,1				0,2
31	Gesundheitswesen					0,1
312	Krankenhäuser und Heilstätten					
314	Gesundheitsschutz					0,1
32	Sport und Erholung					
322	Sport					
33	Umwelt- und Naturschutz	1,0				0,1
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung					
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	1,0				0,1
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	0,1				0,1
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	0,1				0,1
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste					0,1
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie					
411	Förderung des Wohnungsbaus					
419	Sonstiges Wohnungswesen					
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung					0,1
421	Geoinformation					
422	Raumordnung und Landesplanung					0,1
423	Städtebauförderung					
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15,3	0,1			88,7
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	0,1				
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	0,1				
52	Landwirtschaft und Ernährung	15,2	0,1			88,7
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	15,2				
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen					
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung		0,1			88,7
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei					
531	Forstwirtschaft und Jagd					
532	Fischerei					
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	0,7				168,9
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen					
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen					
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	0,7				
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	0,7				
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken					



# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
									0,5	270
									188,0	28
									186,8	282
									1,2	285
									10,0	29
									10,0	290
26,6									30,6	3
23,8									26,3	31
23,8									23,9	312
									2,4	314
2,8									3,1	32
2,8									3,1	322
									1,0	33
										331
									1,0	332
0,1									0,3	34
0,1									0,3	342
103,3									105,0	4
									13,9	41
13,9									13,9	411
										419
89,5									91,1	42
										421
									0,1	422
89,5									91,0	423
41,9				70,1					222,0	5
									1,8	51
									1,8	511
41,9				70,1					220,2	52
41,9				70,1					129,1	521
										522
									91,1	523
										53
										531
										532
75,7				228,5					506,6	6
									0,5	61
									0,5	610
									9,1	62
									7,9	623
									1,2	624

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe			1,7	
632	Sonstiger Bergbau			1,7	
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	14,0		0,1	
642	Erneuerbare Energieformen			0,1	
645	Abwasserentsorgung	14,0			
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen			4,0	
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen			4,0	
69	Regionale Fördermaßnahmen			3,5	
691	Betriebliche Investitionen				
692	Verbesserung der Infrastruktur			1,5	
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur			2,0	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen		0,9	3,0	
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens		0,2		
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau		0,2		
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung				
72	Straßen		0,1	1,0	
721	Bundesautobahnen				
722	Bundesstraßen				
723	Landesstraßen				
725	Gemeindestraßen			1,0	
729	Sonstiger Straßenverkehr		0,1		
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr		0,7	2,0	
741	Öffentlicher Personennahverkehr		0,7	2,0	
742	Eisenbahnen				
77	Nachrichtenwesen				
771	Post- und Telekommunikation				
8	Finanzwirtschaft	13.439,4		63,3	
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			2,3	
811	Grundvermögen				
812	Kapitalvermögen			2,3	
82	Steuern und Finanzaufwendungen	13.439,4			
820	Steuern und Finanzaufwendungen	13.439,4			
83	Schulden				
830	Schulden				
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
85	Rücklagen				
850	Rücklagen				
86	Sonstiges			61,0	
861	Beseitigung der Hochwasserschäden				
862	Sonstiges			61,0	
89	Haushalttechnische Verrechnungen				
890	Haushalttechnische Verrechnungen				
	Gesamtsumme	13.460,4	251,1	137,0	0,4

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
										63
										632
								0,2	0,5	64
										642
								0,2	0,5	645
										68
										680
										69
										691
										692
										693
										7
										71
										711
										719
										72
										721
										722
										723
										725
										729
										74
										741
										742
										77
										771
				0,9						8
				0,9						81
				0,9						811
										812
										82
										820
										83
										830
										84
										840
										85
										850
										86
										861
										862
										89
										890
				1,1				0,2	2,2	Gesamt

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe					
632	Sonstiger Bergbau					
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung					
642	Erneuerbare Energieformen					
645	Abwasserentsorgung					
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen					
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen					
69	Regionale Fördermaßnahmen					168,9
691	Betriebliche Investitionen					
692	Verbesserung der Infrastruktur					
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur					168,9
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	539,1				
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens					
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau					
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung					
72	Straßen					
721	Bundesautobahnen					
722	Bundesstraßen					
723	Landesstraßen					
725	Gemeindestraßen					
729	Sonstiger Straßenverkehr					
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	539,1				
741	Öffentlicher Personennahverkehr	539,1				
742	Eisenbahnen					
77	Nachrichtenwesen					
771	Post- und Telekommunikation					
8	Finanzwirtschaft	2.225,8			1.411,3	164,3
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen					
811	Grundvermögen					
812	Kapitalvermögen					
82	Steuern und Finanzaufwendungen	2.225,8				
820	Steuern und Finanzaufwendungen	2.225,8				
83	Schulden				86,5	
830	Schulden				86,5	
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.					0,8
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.					0,8
85	Rücklagen				1.314,7	163,5
850	Rücklagen				1.314,7	163,5
86	Sonstiges				10,1	
861	Beseitigung der Hochwasserschäden				10,1	
862	Sonstiges					
89	Haushalttechnische Verrechnungen					
890	Haushalttechnische Verrechnungen					
	Gesamtsumme	3.762,7	20,1	22,1	1.427,1	510,2

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
									1,7	63
									1,7	632
									14,7	64
									0,1	642
									14,6	645
									4,0	68
									4,0	680
75,7				228,5					476,5	69
				159,1					159,1	691
75,7									77,2	692
				69,4					240,3	693
106,0						0,5			649,5	7
									0,2	71
									0,2	711
										719
15,7						0,5			17,3	72
2,0									2,0	721
4,0									4,0	722
						0,5			0,5	723
9,7									10,7	725
									0,1	729
90,4									632,1	74
90,4									632,1	741
										742
										77
										771
6,8								841,5	18.153,2	8
									3,1	81
										811
									3,1	812
									15.665,2	82
									15.665,2	820
									86,5	83
									86,5	830
									0,8	84
									0,8	840
								825,8	2.304,0	85
								825,8	2.304,0	850
6,8									77,9	86
6,8									16,9	861
									61,0	862
								15,6	15,6	89
								15,6	15,6	890
511,3	10,8			374,6		6,3		841,5	21.339,0	Gesamt

# Haushaltsquerschnitt 2021

## Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal-	Sächliche	Zins-
		ausgaben	Verwaltungs-	ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste	2.519,9	882,8	
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	571,9	246,0	
011	Politische Führung	310,7	132,6	
012	Innere Verwaltung	160,8	84,7	
013	Informationswesen	1,5	2,5	
014	Statistischer Dienst	25,2	4,7	
016	Hochbauverwaltung			
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	73,5		
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	0,2	21,5	
02	Auswärtige Angelegenheiten		0,1	
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		0,1	
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten		0,1	
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1.027,8	93,7	
042	Polizei	822,1	85,9	
043	Öffentliche Ordnung			
044	Brandschutz	4,6	2,4	
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz		3,9	
047	Schutz der Verfassung	12,5	1,5	
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	188,6		
05	Rechtsschutz	533,6	220,9	
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	367,2	201,6	
056	Justizvollzugsanstalten	111,2	19,3	
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)	55,2		
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben			
06	Finanzverwaltung	386,7	322,0	
061	Steuer- und Zollverwaltung	342,4	20,7	
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	0,4	301,3	
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	43,9		
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	2.697,7	83,7	
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	1.924,3	8,5	
111	Unterrichtsverwaltung	36,9	5,1	
112	Öffentliche Grundschulen	649,3		
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	1.219,8	3,4	
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)	18,2		
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	672,1	30,1	
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	320,4	2,5	
127	Öffentliche berufliche Schulen	297,4	1,7	
128	Private berufliche Schulen			

Die Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen wurde vollmaschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl für sich "spitz" errechnet und anschließend ab- bzw. aufgerundet.

Hierdurch können die Summen der Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unterstützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
12,1	34,4	246,2	1,4	22,4	124,5	46,6				0
1,7	15,0	241,5		13,7	96,9	36,5				01
	6,7	236,1		13,7	2,2	34,5				011
	2,0	4,1			20,1	1,9				012
										013
					74,6					014
										016
1,7	6,0	1,3				0,1				018
	0,3									019
		0,1				1,3				02
						0,6				023
		0,1				0,8				029
10,3	5,0	4,6		0,7		6,3				04
10,1	4,3	1,3				2,7				042
	0,5									043
	0,1	3,3		0,7		1,0				044
						2,6				045
0,2	0,1									047
										048
	3,1		1,4	8,1	5,2	2,5				05
	1,9			2,8						051
	0,9		1,4	5,3	5,2	2,1				056
										058
	0,4					0,4				059
	11,3				22,4					06
	11,1				22,4					061
	0,2									062
										068
7,4	2,6	236,8	72,9	200,8	323,5	1.888,1				1
		1,6	6,2			32,3				11
										111
						3,1				112
		1,6	6,2			29,3				114
										118
		42,8	32,5	2,4		517,4				12
						0,2				124
		4,2		2,0		0,3				127
			32,5							128

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
			Mio. €		
17	18	19	20	21	22
0	Allgemeine Dienste	217,4	160,7		
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	31,3	44,2		
011	Politische Führung	23,3	11,9		
012	Innere Verwaltung	3,5	17,3		
013	Informationswesen		0,3		
014	Statistischer Dienst		2,9		
016	Hochbauverwaltung	4,5			
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138				
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben		11,9		
02	Auswärtige Angelegenheiten				
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung				
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten				
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	81,8	99,9		
042	Polizei	81,8	91,3		
043	Öffentliche Ordnung				
044	Brandschutz		2,7		
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz		4,6		
047	Schutz der Verfassung		1,3		
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung				
05	Rechtsschutz	60,2	8,7		
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	25,8	2,7		
056	Justizvollzugsanstalten	34,4	6,0		
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)				
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben				
06	Finanzverwaltung	44,2	7,9		
061	Steuer- und Zollverwaltung	2,2	7,9		
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	42,0			
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung				
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	180,8	11,8		
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen		2,0		
111	Unterrichtsverwaltung		1,5		
112	Öffentliche Grundschulen				
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)		0,5		
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)				
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen		6,2		
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs		0,6		
127	Öffentliche berufliche Schulen				
128	Private berufliche Schulen				



# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen	
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige					
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige						Mio. €				
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	
			1,3	0,1	37,0		13,4		4.320,3	0	
							3,5		1.302,2	01	
							0,9		772,7	011	
									294,4	012	
									4,2	013	
									32,9	014	
							2,5		81,6	016	
									82,5	018	
									33,8	019	
									1,6	02	
									0,6	023	
									0,9	029	
			1,3	0,1	37,0		1,0		1.369,5	04	
			1,3	0,1			0,6		1.101,5	042	
									0,5	043	
					35,0				49,7	044	
					2,0				13,5	045	
							0,4		15,6	047	
									188,6	048	
									843,6	05	
									601,9	051	
									185,7	056	
									55,2	058	
									0,8	059	
							8,9		803,5	06	
							6,0		412,8	061	
							2,9		346,8	062	
									43,9	068	
		76,0		2,8	207,6	0,2	292,1		6.284,7	1	
									1.975,0	11	
									43,6	111	
									652,4	112	
									1.260,8	114	
									18,2	118	
				2,8	201,4		35,2		1.542,8	12	
									323,8	124	
									305,6	127	
									32,5	128	

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
129	Sonstige schulische Aufgaben	54,2	25,8	
13	Hochschulen	78,9	18,9	
132	Hochschulkliniken			
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	11,2	14,9	
134	Private Hochschulen und Berufsakademien			
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)	67,3		
139	Sonstige Hochschulaufgaben	0,4	4,0	
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.		1,1	
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler			
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs		1,0	
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende			
145	Schülerbeförderung			
15	Sonstiges Bildungswesen	7,3	7,6	
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	1,7	2,8	
154	Ausbildung der Lehrkräfte	4,0	2,0	
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	1,6	2,8	
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)	10,2	12,1	
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	7,1	2,1	
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)			
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	3,1	10,0	
18	Kultur und Religion	4,8	5,0	
181	Theater			
182	Musikpflege			
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen			
185	Musikschulen			
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken			
187	Sonstige Kulturpflege		4,1	
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	4,8	0,9	
19	Kultur und Religion	0,1	0,3	
195	Denkmalschutz und -pflege		0,1	
199	Kirchliche Angelegenheiten	0,1	0,2	
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	2,8	53,9	
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten	0,4		
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	0,4		
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung			
223	Unfallversicherung			
224	Krankenversicherung			
229	Sonstige Sozialversicherungen			
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)			
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz			
233	Wohngeld			
235	Soziale Einrichtungen			
236	Förderung der Wohlfahrtspflege			

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unterstützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		38,6		0,4		516,8				129
0,3				0,2	154,1	865,6				13
					154,1					132
						766,3				133
						5,2				134
										138
0,3				0,2		94,1				139
6,4	0,2	111,8		198,0	2,3	21,9				14
1,4				84,7	2,3	1,9				141
5,0	0,2			79,5		20,0				142
				33,8						144
		111,8								145
		4,0				16,6				15
		4,0				8,8				153
						0,3				154
						7,5				155
0,7	2,4	0,1			29,3	364,4				16
		0,1			29,3					162
0,7	2,2					213,2				164
	0,2					151,3				165
		76,0	34,1	0,2	137,8	31,3				18
					83,8					181
						0,3				182
		0,9	2,2		31,7	6,0				183
		7,5								185
					4,9	1,5				186
		67,5	31,9	0,2	7,9	23,5				187
					9,6					188
		0,5				38,6				19
		0,5				8,0				195
						30,6				199
782,8		1.801,0	9,5	233,9	39,9	192,6				2
			0,2							21
			0,2							219
774,5			2,2	35,7						22
				35,7						223
			2,2							224
774,5										229
7,2		44,0		106,7		4,0				23
				12,0						232
				94,7						233
0,2						3,9				235
						0,1				236

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
129	Sonstige schulische Aufgaben		5,7		
13	Hochschulen	132,1	1,4		
132	Hochschulkliniken	4,2			
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	127,9	1,1		
134	Private Hochschulen und Berufsakademien				
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)				
139	Sonstige Hochschulaufgaben		0,3		
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.				
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler				
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs				
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende				
145	Schülerbeförderung				
15	Sonstiges Bildungswesen		1,1		
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)		0,2		
154	Ausbildung der Lehrkräfte		0,8		
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte				
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)	11,6	1,0		
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren		0,5		
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)				
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	11,6	0,5		
18	Kultur und Religion	24,6	0,1		
181	Theater	2,6			
182	Musikpflege				
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	22,0			
185	Musikschulen				
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken				
187	Sonstige Kulturpflege				
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten		0,1		
19	Kultur und Religion	12,5			
195	Denkmalschutz und -pflege	12,5			
199	Kirchliche Angelegenheiten				
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	4,4	0,5		
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten				
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten				
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung				
223	Unfallversicherung				
224	Krankenversicherung				
229	Sonstige Sozialversicherungen				
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)				
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz				
233	Wohngeld				
235	Soziale Einrichtungen				
236	Förderung der Wohlfahrtspflege				

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
				2,8	201,4		35,2		880,9	129
							115,7		1.367,3	13
							65,7		224,0	132
							42,3		963,7	133
							0,3		5,5	134
									67,3	138
							7,4		106,8	139
		76,0					4,5		422,0	14
									90,3	141
		76,0					4,5		186,2	142
									33,8	144
									111,8	145
					0,2		2,3		39,0	15
					0,2		2,3		20,1	153
									6,9	154
									12,0	155
							84,5		516,3	16
							2,7		41,8	162
							74,5		290,5	164
							7,3		184,0	165
					5,8	0,2	9,5		329,4	18
							1,4		87,7	181
									0,3	182
					0,4	0,2	6,7		70,0	183
									7,5	185
							0,2		6,6	186
					5,4		0,7		141,3	187
							0,5		16,0	188
					0,2		40,5		92,7	19
					0,2		36,2		57,5	195
							4,3		35,2	199
					13,6	2,7	28,2		3.166,0	2
									0,7	21
									0,7	219
									812,4	22
									35,7	223
									2,2	224
									774,5	229
							19,0		180,9	23
									12,0	232
									94,7	233
									23,1	235
							19,0		0,1	236

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz			
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen		6,6	
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen			
244	Wiedergutmachung			
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler			
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen		6,6	
25	Arbeitsmarktpolitik	2,2	39,3	
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II			
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	2,2	39,3	
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II			
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	0,1	0,1	
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit			
262	Jugendsozialarbeit			
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	0,1		
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe			
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII		0,1	
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII		0,1	
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz			
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII			
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII			
29	Sonstige soziale Angelegenheiten		7,8	
290	Sonstige soziale Angelegenheiten		7,8	
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	26,9	22,1	
31	Gesundheitswesen		3,6	
311	Gesundheitsverwaltung			
312	Krankenhäuser und Heilstätten		0,2	
313	Arbeitsschutz			
314	Gesundheitsschutz		3,4	
32	Sport und Erholung		1,2	
321	Park- und Gartenanlagen			
322	Sport		1,2	
33	Umwelt- und Naturschutz	26,9	17,3	
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	26,8	5,2	
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	0,1	12,1	
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz			
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes			
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	0,3	0,7	
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie		0,3	
411	Förderung des Wohnungsbaus			
419	Sonstiges Wohnungswesen		0,3	
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	0,3	0,4	
421	Geoinformation			
422	Raumordnung und Landesplanung	0,3	0,3	
423	Städtebauförderung		0,1	

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unter- stützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
7,0		44,0								237
0,4		3,2	5,6	47,7		4,5				24
0,4			5,6	16,6		0,9				241
		0,9		31,2		2,9				244
		0,9				0,5				246
		1,4				0,2				249
		610,4			10,1	76,0				25
		369,3								252
		8,9			10,1	76,0				253
		232,2								259
		93,1		0,2		12,3				26
		14,2		0,2		12,0				261
		31,5								262
		5,6				0,3				263
		41,8								266
		824,2				33,3				27
		824,2				33,3				270
		188,0								28
		186,8								282
		1,2								285
0,8		38,1	1,5	43,7	29,9	62,4				29
0,8		38,1	1,5	43,7	29,9	62,4				290
	0,1	7,8	5,9		21,8	124,5				3
	0,1	0,7			0,9	77,9				31
						0,1				311
						61,1				312
	0,1									313
		0,7			0,9	16,7				314
					0,3	30,9				32
					0,3					321
						30,9				322
		7,1	5,9		20,6	15,5				33
					19,7	1,8				331
		7,1	5,9		0,9	13,8				332
						0,1				34
						0,1				342
		5,8	4,0		20,8	1,2				4
						0,7				41
						0,3				411
						0,4				419
		5,8	4,0		20,8	0,5				42
					20,8					421
		0,5	4,0							422
		5,3								423

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz				
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	4,4			
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen				
244	Wiedergutmachung				
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler				
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	4,4			
25	Arbeitsmarktpolitik		0,1		
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II				
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik		0,1		
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II				
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)				
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit				
262	Jugendsozialarbeit				
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie				
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe				
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII		0,4		
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII		0,4		
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz				
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII				
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII				
29	Sonstige soziale Angelegenheiten				
290	Sonstige soziale Angelegenheiten				
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	1,2	0,1		
31	Gesundheitswesen	1,0			
311	Gesundheitsverwaltung				
312	Krankenhäuser und Heilstätten				
313	Arbeitsschutz				
314	Gesundheitsschutz	1,0			
32	Sport und Erholung				
321	Park- und Gartenanlagen				
322	Sport				
33	Umwelt- und Naturschutz	0,2	0,1		
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung				
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	0,2	0,1		
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz				
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes				
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste				
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie				
411	Förderung des Wohnungsbaus				
419	Sonstiges Wohnungswesen				
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung				
421	Geoinformation				
422	Raumordnung und Landesplanung				
423	Städtebauförderung				



# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
							1,7		51,0	237
									74,2	24
									23,6	241
									35,0	244
							0,2		1,6	246
							1,6		14,1	249
						2,7			740,8	25
						2,7			372,0	252
									136,6	253
									232,2	259
							5,6		111,4	26
							5,6		32,0	261
									31,5	262
									6,1	263
									41,8	266
					13,5				871,5	27
					13,5				871,5	270
									188,0	28
									186,8	282
									1,2	285
					0,1		1,9		186,1	29
					0,1		1,9		186,1	290
					22,3	21,2	167,3		421,0	3
							141,7		225,8	31
							0,7		0,8	311
							138,2		199,5	312
									0,1	313
							2,9		25,5	314
					14,3		15,2		61,8	32
					0,8				1,1	321
					13,5		15,2		60,8	322
					8,0	21,2	10,1		132,8	33
							6,6		60,1	331
					8,0	21,2	3,5		72,7	332
							0,4		0,5	34
							0,4		0,5	342
					218,9	12,5	35,1		299,3	4
						12,5	27,3		40,8	41
						12,5	27,3		40,1	411
									0,7	419
					218,9		7,8		258,5	42
							2,0		22,9	421
					5,0				10,6	422
					213,9		5,8		225,0	423

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	53,8	37,8	
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	51,3	10,5	
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	51,3	10,3	
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung		0,2	
52	Landwirtschaft und Ernährung	2,5	27,1	
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum		19,8	
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen		2,7	
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	2,5	4,6	
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei		0,3	
531	Forstwirtschaft und Jagd		0,3	
532	Fischerei			
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	10,5	50,6	
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	6,3	1,3	
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	6,3	1,3	
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz		1,5	
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau		1,5	
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken			
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe			
632	Sonstiger Bergbau			
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	2,1	1,0	
642	Erneuerbare Energieformen			
645	Abwasserentsorgung	2,1	1,0	
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung			
65	Handel und Tourismus		10,5	
651	Handel		0,5	
652	Tourismus		10,0	
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen		0,1	
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen		0,1	
69	Regionale Fördermaßnahmen	2,0	36,2	
691	Betriebliche Investitionen			
692	Verbesserung der Infrastruktur		0,1	
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	2,0	36,1	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	48,4	16,7	
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	48,4	4,1	
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	48,4	4,0	
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen			
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung			
72	Straßen	0,1	12,1	
721	Bundesautobahnen		0,1	
722	Bundesstraßen		0,3	
723	Landesstraßen		11,1	
724	Kreisstraßen			
725	Gemeindestraßen			
729	Sonstiger Straßenverkehr	0,1	0,7	
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt			
732	Förderung der Schifffahrt			

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unterstützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		1,0		0,8	176,2	22,4				5 51 511 512 52 521 522 523 53 531 532
		1,0		0,8	83,9	22,4				6 61 610 62 623 624 63 632 64 642 645 649 65 651 652 68 680 69 691 692 693
		0,9				16,2				
		0,2			0,6	0,2				
				0,8	83,4	6,0				
					92,2					
					91,2					
					1,0					
		6,7	17,0		77,0	130,3			1,8	
		5,7			68,9	0,8				
		5,7			5,1	0,8				
					63,8					
						7,4				
						6,0				
						0,3				
						1,2				
					2,6	5,6				
					2,6					
						5,6				
						0,2				
						0,2				
		0,9	17,0		5,5	116,4			1,8	
					1,0	4,6				
		0,9			0,2					
			17,0		4,3	111,8			1,8	
0,7		138,0	497,3		5,5	0,6				7 71 711 712 719 72 721 722 723 724 725 729 73 732
		115,2			4,5	0,5				
		3,0			2,5					
		3,2			2,0					
		32,0								
		77,0								
						0,5				

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	10,1	4,3		
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	9,5	2,2		
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	5,0	2,2		
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	4,5			
52	Landwirtschaft und Ernährung	0,6	2,1		
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum				
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen				
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	0,6	2,1		
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei				
531	Forstwirtschaft und Jagd				
532	Fischerei				
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen		0,1		
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,1		
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,1		
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz				
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau				
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken				
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe				
632	Sonstiger Bergbau				
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung				
642	Erneuerbare Energieformen				
645	Abwasserentsorgung				
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung				
65	Handel und Tourismus				
651	Handel				
652	Tourismus				
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen				
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen				
69	Regionale Fördermaßnahmen				
691	Betriebliche Investitionen				
692	Verbesserung der Infrastruktur				
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur				
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	115,0	4,0		
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	5,5	0,7		
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	5,5	0,7		
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen				
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung				
72	Straßen	109,5	3,3		
721	Bundesautobahnen				
722	Bundesstraßen	10,6			
723	Landesstraßen	98,7	3,3		
724	Kreisstraßen				
725	Gemeindestraßen				
729	Sonstiger Straßenverkehr	0,3			
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt				
732	Förderung der Schifffahrt				

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
					38,8		130,9		476,0	5
									73,5	51
									68,8	511
									4,7	512
					38,8		124,8		303,9	52
					19,0		83,0		138,7	521
									3,6	522
					19,8		41,9		161,6	523
							6,1		98,6	53
							6,1		97,6	531
									1,0	532
		17,9			83,3	114,0	372,0		881,1	6
							17,2		25,0	61
							17,2		25,0	610
					5,5	17,4	71,5		171,4	62
					5,5	17,4	29,8		65,8	623
							41,8		105,5	624
					6,4		46,6		53,0	63
					6,4		46,6		53,0	632
					1,1	10,5	8,5		30,6	64
							4,5		10,5	642
					1,1	10,5	0,5		15,4	645
							3,5		4,7	649
									18,7	65
									3,1	651
									15,6	652
		12,2							12,4	68
		12,2							12,4	680
		5,7			70,3	86,2	228,1		570,1	69
							12,2		96,3	691
					69,8		31,8		102,8	692
		5,7			0,5	74,0	117,8		370,9	693
					160,5	10,0	168,7		1.165,6	7
					1,3				59,9	71
					1,3				59,9	711
										712
										719
					156,8		6,8		408,7	72
									0,1	721
							4,0		20,3	722
							2,8		121,1	723
					1,0				33,0	724
					155,8				232,7	725
									1,6	729
										73
										732

## Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr		0,2	
741	Öffentlicher Personennahverkehr			
742	Eisenbahnen		0,2	
75	Luftfahrt		0,1	
750	Luftfahrt		0,1	
77	Nachrichtenwesen			
771	Post- und Telekommunikation			
79	Sonstiges Verkehrswesen		0,2	
790	Sonstiges Verkehrswesen		0,2	
8	Finanzwirtschaft	-187,2	2,3	78,8
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen		1,1	
811	Grundvermögen		0,5	
812	Kapitalvermögen		0,6	
82	Steuern und Finanzzuweisungen		0,1	
820	Steuern und Finanzzuweisungen		0,1	
83	Schulden			78,8
830	Schulden			78,8
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	69,1		
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	69,1		
85	Rücklagen			
850	Rücklagen			
86	Sonstiges		1,1	
861	Beseitigung der Hochwasserschäden			
862	Sonstiges		1,1	
88	Globalposten	-256,3		
880	Globalposten	-256,3		
89	Haushalttechnische Verrechnungen			
890	Haushalttechnische Verrechnungen			
	Gesamtsumme	5.173,0	1.150,5	78,8

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unterstützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
0,7		22,8	487,2		1,0	0,1				74
		22,8	487,2			0,1				741
0,7					1,0					742
										75
										750
										77
										771
			10,2							79
			10,2							790
		3.284,7	0,3		56,8	889,7				8
					56,8					81
										811
					56,8					812
		3.284,7	0,3							82
		3.284,7	0,3							820
										83
										830
										84
										840
						872,2				85
						872,2				850
						2,5				86
										861
						2,5				862
						15,0				88
						15,0				880
										89
										890
803,0	37,0	5.728,0	608,2	457,9	846,1	3.296,0			1,8	Gesamt

# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr				
741	Öffentlicher Personennahverkehr				
742	Eisenbahnen				
75	Luftfahrt				
750	Luftfahrt				
77	Nachrichtenwesen				
771	Post- und Telekommunikation				
79	Sonstiges Verkehrswesen				
790	Sonstiges Verkehrswesen				
8	Finanzwirtschaft	10,0			9,7
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen				9,7
811	Grundvermögen				
812	Kapitalvermögen				9,7
82	Steuern und Finanzzuweisungen				
820	Steuern und Finanzzuweisungen				
83	Schulden				
830	Schulden				
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
85	Rücklagen				
850	Rücklagen				
86	Sonstiges				
861	Beseitigung der Hochwasserschäden				
862	Sonstiges				
88	Globalposten	10,0			
880	Globalposten	10,0			
89	Haushalttechnische Verrechnungen				
890	Haushalttechnische Verrechnungen				
	Gesamtsumme	538,9	181,6		9,7



# Haushaltsquerschnitt 2021

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
							140,4		652,4	74
							129,5		639,6	741
							10,9		12,8	742
									0,1	75
									0,1	750
					1,5	10,0			11,5	77
					1,5	10,0			11,5	771
					1,0				21,6	79
					1,0				21,6	790
		1,1			199,8		32,7	-53,5	4.325,2	8
		1,1					19,4		88,0	81
									0,5	811
		1,1					19,4		87,5	812
					166,8				3.451,8	82
					166,8				3.451,8	820
									78,8	83
									78,8	830
									69,2	84
									69,2	840
								10,9	883,2	85
								10,9	883,2	850
					3,0		13,3		19,9	86
					3,0		11,3		14,3	861
							2,0		5,6	862
					30,0			-80,0	-281,3	88
					30,0			-80,0	-281,3	880
								15,6	15,6	89
								15,6	15,6	890
		95,0	1,3	2,9	981,8	160,6	1.240,5	-53,5	21.339,0	Gesamt

# Haushaltsquerschnitt 2022

## Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
0	Allgemeine Dienste		243,1	40,8	0,3
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung		11,4	3,9	
011	Politische Führung		0,7	0,7	
012	Innere Verwaltung		10,6	3,1	
013	Informationswesen				
014	Statistischer Dienst		0,1	0,1	
015	Zivildienst				
016	Hochbauverwaltung				
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138				
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben				
02	Auswärtige Angelegenheiten				
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten				
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		3,9	0,6	0,2
042	Polizei		3,7	0,4	0,2
043	Öffentliche Ordnung				
044	Brandschutz		0,1		
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz			0,1	
047	Schutz der Verfassung			0,1	
05	Rechtsschutz		220,3	8,4	
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften		220,2	1,1	
056	Justizvollzugsanstalten		0,1	7,3	
06	Finanzverwaltung		7,5	27,9	
061	Steuer- und Zollverwaltung		7,5	25,4	
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung			2,5	
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten		1,2	10,3	
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen		0,2		
111	Unterrichtsverwaltung		0,2		
112	Öffentliche Grundschulen				
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)				
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			0,7	
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs				
127	Öffentliche berufliche Schulen				
129	Sonstige schulische Aufgaben			0,7	
13	Hochschulen		0,9	0,8	
132	Hochschulkliniken				
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien		0,9		
139	Sonstige Hochschulaufgaben			0,8	
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.			7,0	
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler			1,4	

Die Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen wurde vollmaschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl für sich "spitz" errechnet und anschließend ab- bzw. aufgerundet.

Hierdurch können die Summen der Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
										0
										01
										011
										012
										013
										014
										015
										016
										018
										019
										02
										029
										04
										042
										043
										044
										045
										047
										05
										051
										056
										06
										061
										062
										1
										11
										111
										112
										114
										12
										124
										127
										129
										13
										132
										133
										139
										14
										141

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
0	Allgemeine Dienste	35,7	21,0	2,2		3,2
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	15,1	18,1	2,2		3,1
011	Politische Führung	2,2		0,3		0,7
012	Innere Verwaltung		0,1	0,6		0,2
013	Informationswesen					
014	Statistischer Dienst	8,4				
015	Zivildienst					
016	Hochbauverwaltung					
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	4,5	18,0	1,3		2,3
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben					
02	Auswärtige Angelegenheiten	0,1				
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	0,1				
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1,3				
042	Polizei	0,3				
043	Öffentliche Ordnung					
044	Brandschutz	0,1				
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	1,0				
047	Schutz der Verfassung					
05	Rechtsschutz	19,2	3,0			
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	19,2				
056	Justizvollzugsanstalten		3,0			
06	Finanzverwaltung	0,1				
061	Steuer- und Zollverwaltung	0,1				
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung					
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	321,4	0,3	4,0	20,9	7,8
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen				17,4	
111	Unterrichtsverwaltung					
112	Öffentliche Grundschulen					
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)				17,4	
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen				3,5	4,9
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs					4,8
127	Öffentliche berufliche Schulen				3,5	
129	Sonstige schulische Aufgaben					0,1
13	Hochschulen	83,3				
132	Hochschulkliniken					
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien					
139	Sonstige Hochschulaufgaben	83,3				
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.	175,8	0,2			1,7
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	76,0				1,7

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
	18,0					5,9			370,1	0
						1,1			54,9	01
						0,3			4,9	011
						0,8			15,4	012
										013
									8,6	014
										015
										016
									26,0	018
										019
									0,1	02
									0,1	029
									6,1	04
									4,7	042
										043
									0,2	044
									1,1	045
									0,1	047
	18,0								268,9	05
									240,5	051
	18,0								28,4	056
						4,8			40,2	06
						4,8			37,7	061
									2,5	062
153,2				76,0					595,1	1
									17,7	11
									0,2	111
										112
									17,5	114
142,4									151,5	12
									4,8	124
									3,5	127
142,4									143,2	129
5,0									90,1	13
2,3									2,3	132
									0,9	133
2,7									86,8	139
				76,0					260,6	14
									79,1	141

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs			5,0	
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende			0,6	
15	Sonstiges Bildungswesen			0,6	
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)			0,5	
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte				
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)			1,2	
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren				
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)				
165	Forschung und experimentelle Entwicklung			1,2	
18	Kultur und Religion			0,1	
181	Theater				
182	Musikpflege				
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen				
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken				
187	Sonstige Kulturpflege			0,1	
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten				
19	Kultur und Religion				
195	Denkmalschutz und -pflege				
199	Kirchliche Angelegenheiten				
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik		2,8	4,5	
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten		2,8	1,2	
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten		2,8	1,2	
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung				
223	Unfallversicherung				
224	Krankenversicherung				
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)			0,6	
233	Wohngeld				
235	Soziale Einrichtungen			0,6	
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz				
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen			0,9	
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen			0,9	
244	Wiedergutmachung				
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler				
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen				
25	Arbeitsmarktpolitik				
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II				
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik				
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)			0,9	
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit			0,9	
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie				
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII			0,5	

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
										142
										144
										15
										153
										155
										16
										162
										164
										165
										18
										181
										182
										183
										186
										187
										188
										19
										195
										199
										2
										21
										219
										22
										223
										224
										23
										233
										235
										237
										24
										241
										244
										246
										249
										25
										252
										253
										26
										261
										263
										27

# Haushaltsquerschnitt 2022

## Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	76,0	0,2			
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	23,8				
15	Sonstiges Bildungswesen		0,1			
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)		0,1			
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte					
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)	62,3				1,2
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren					
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)	62,3				
165	Forschung und experimentelle Entwicklung					1,2
18	Kultur und Religion			4,0		
181	Theater			4,0		
182	Musikpflege					
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen					
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken					
187	Sonstige Kulturpflege					
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten					
19	Kultur und Religion					
195	Denkmalschutz und -pflege					
199	Kirchliche Angelegenheiten					
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	627,6	0,2	16,5	0,9	1,0
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten				0,9	
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten				0,9	
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung					
223	Unfallversicherung					
224	Krankenversicherung					
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	49,0		7,0		
233	Wohngeld	49,0				
235	Soziale Einrichtungen					
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz			7,0		
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	8,1	0,2			
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	5,8	0,2			
244	Wiedergutmachung	0,9				
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler					
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	1,4				
25	Arbeitsmarktpolitik	373,8				1,0
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	373,8				
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik					1,0
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	2,7				
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	0,1				
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	2,6				
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII					



# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
				76,0					157,2	142
									24,3	144
									0,7	15
									0,6	153
									0,1	155
									64,7	16
										162
									62,3	164
									2,4	165
									4,1	18
									4,0	181
										182
										183
										186
									0,1	187
										188
5,8									5,9	19
5,8									5,9	195
										199
									653,5	2
									4,9	21
									4,9	219
										22
										223
										224
									56,5	23
									49,0	233
									0,6	235
									7,0	237
									9,2	24
									7,0	241
									0,9	244
										246
									1,4	249
									374,8	25
									373,8	252
									1,0	253
									3,6	26
									1,0	261
									2,6	263
									0,5	27

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII			0,5	
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz				
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII				
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII				
29	Sonstige soziale Angelegenheiten			0,4	
290	Sonstige soziale Angelegenheiten			0,4	
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung		2,2	0,5	
31	Gesundheitswesen		2,2	0,2	
312	Krankenhäuser und Heilstätten			0,1	
314	Gesundheitsschutz		2,2	0,2	
32	Sport und Erholung			0,3	
322	Sport			0,3	
33	Umwelt- und Naturschutz				
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung				
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes				
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz				
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes				
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste			1,5	
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie				
411	Förderung des Wohnungsbaus				
419	Sonstiges Wohnungswesen				
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung			1,5	
421	Geoinformation				
422	Raumordnung und Landesplanung				
423	Städtebauförderung			1,5	
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		1,5	2,4	0,1
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwal- tung)		1,5	0,1	0,1
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft		1,5	0,1	0,1
52	Landwirtschaft und Ernährung			2,3	
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum			0,1	
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen				
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung			2,2	
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei				
531	Forstwirtschaft und Jagd				
532	Fischerei				
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	21,0	0,5	10,6	
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,5		
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,5		
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	7,0		1,4	
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	7,0		0,2	
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken			1,2	

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
										270
										28
										282
										285
										29
										290
										3
										31
										312
										314
										32
										322
										33
										331
										332
										34
										342
										4
										41
										411
										419
										42
										421
										422
										423
				0,2					1,7	5
										51
										511
				0,2					1,7	52
				0,2					1,7	521
										522
										523
										53
										531
										532
								0,2	0,5	6
										61
										610
										62
										623
										624

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII					
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	193,6				
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	192,4				
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	1,2				
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	0,5		9,5		
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	0,5		9,5		
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	1,1				0,2
31	Gesundheitswesen					0,1
312	Krankenhäuser und Heilstätten					
314	Gesundheitsschutz					0,1
32	Sport und Erholung					
322	Sport					
33	Umwelt- und Naturschutz	1,0				0,1
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung					
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	1,0				0,1
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	0,1				0,1
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	0,1				0,1
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste					0,2
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie					
411	Förderung des Wohnungsbaus					
419	Sonstiges Wohnungswesen					
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung					0,2
421	Geoinformation					
422	Raumordnung und Landesplanung					0,2
423	Städtebauförderung					
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	13,0	0,1			86,3
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	0,1				
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	0,1				
52	Landwirtschaft und Ernährung	12,9	0,1			86,3
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	12,9				
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen					
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung		0,1			86,3
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei					
531	Forstwirtschaft und Jagd					
532	Fischerei					
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	0,7				203,3
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen					
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen					
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	0,7				
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	0,7				
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken					

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
									0,5	270
									193,6	28
									192,4	282
									1,2	285
									10,4	29
									10,4	290
26,6									30,6	3
23,8									26,3	31
23,8									23,9	312
									2,4	314
2,8									3,1	32
2,8									3,1	322
									1,0	33
										331
									1,0	332
0,1									0,3	34
0,1									0,3	342
121,4									123,1	4
									34,2	41
34,2									34,2	411
										419
87,2									88,8	42
										421
									0,2	422
87,2									88,7	423
43,0				68,9					217,4	5
									1,8	51
									1,8	511
43,0				68,9					215,5	52
43,0				68,9					126,8	521
										522
									88,7	523
										53
										531
										532
87,4				201,8					525,9	6
									0,5	61
									0,5	610
									9,0	62
									7,9	623
									1,2	624

## Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Steuern	Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen	Übrige Ver- waltungsein- nahmen	Erlöse (Obergr. 13)
		Mio. €			
1	2	3	4	5	6
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe			1,7	
632	Sonstiger Bergbau			1,7	
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	14,0		0,1	
642	Erneuerbare Energieformen			0,1	
645	Abwasserentsorgung	14,0			
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen			4,0	
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen			4,0	
69	Regionale Fördermaßnahmen			3,5	
691	Betriebliche Investitionen				
692	Verbesserung der Infrastruktur			1,5	
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur			2,0	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen		0,9	3,0	
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens		0,2		
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau		0,2		
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung				
72	Straßen		0,1	1,0	
721	Bundesautobahnen				
722	Bundesstraßen				
723	Landesstraßen				
725	Gemeindestraßen			1,0	
729	Sonstiger Straßenverkehr		0,1		
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr		0,7	2,0	
741	Öffentlicher Personennahverkehr		0,7	2,0	
742	Eisenbahnen				
77	Nachrichtenwesen				
771	Post- und Telekommunikation				
8	Finanzwirtschaft	14.110,5		65,3	
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			2,3	
811	Grundvermögen				
812	Kapitalvermögen			2,3	
82	Steuern und Finanzaufwendungen	14.110,5			
820	Steuern und Finanzaufwendungen	14.110,5			
83	Schulden				
830	Schulden				
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
85	Rücklagen				
850	Rücklagen				
86	Sonstiges			63,0	
861	Beseitigung der Hochwasserschäden				
862	Sonstiges			63,0	
89	Haushalttechnische Verrechnungen				
890	Haushalttechnische Verrechnungen				
	Gesamtsumme	14.131,5	252,3	139,0	0,4

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zinseinnahmen					Darlehensrückflüsse					Funktionen
aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	aus dem öffentlichen Bereich:				aus sonstigen Bereichen	
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		
Mio. €										
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
										63
										632
								0,2	0,5	64
										642
								0,2	0,5	645
										68
										680
										69
										691
										692
										693
										7
										71
										711
										719
										72
										721
										722
										723
										725
										729
										74
										741
										742
										77
										771
				0,9					1,5	8
				0,9					1,5	81
										811
				0,9					1,5	812
										82
										820
										83
										830
										84
										840
										85
										850
										86
										861
										862
										89
										890
				1,1				0,2	3,7	Gesamt

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Zuweisungen u. Vermögensübertragungen ohne Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Zuschüsse u. Erstattungen ohne Investitionen aus sonstigen Bereichen
		Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	
		Mio. €				
18	19	20	21	22	23	24
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe					
632	Sonstiger Bergbau					
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung					
642	Erneuerbare Energieformen					
645	Abwasserentsorgung					
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen					
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen					
69	Regionale Fördermaßnahmen					203,3
691	Betriebliche Investitionen					
692	Verbesserung der Infrastruktur					
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur					203,3
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	537,9				
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens					
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau					
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung					
72	Straßen					
721	Bundesautobahnen					
722	Bundesstraßen					
723	Landesstraßen					
725	Gemeindestraßen					
729	Sonstiger Straßenverkehr					
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	537,9				
741	Öffentlicher Personennahverkehr	537,9				
742	Eisenbahnen					
77	Nachrichtenwesen					
771	Post- und Telekommunikation					
8	Finanzwirtschaft	2.277,8			1.114,6	203,3
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen					
811	Grundvermögen					
812	Kapitalvermögen					
82	Steuern und Finanzaufwendungen	2.277,8				
820	Steuern und Finanzaufwendungen	2.277,8				
83	Schulden					
830	Schulden					
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.					0,8
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.					0,8
85	Rücklagen				1.104,5	202,5
850	Rücklagen				1.104,5	202,5
86	Sonstiges				10,1	
861	Beseitigung der Hochwasserschäden				10,1	
862	Sonstiges					
89	Haushalttechnische Verrechnungen					
890	Haushalttechnische Verrechnungen					
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>3.815,2</b>	<b>21,6</b>	<b>22,7</b>	<b>1.136,4</b>	<b>505,3</b>



# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich:				Beiträge u. Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen	Schuldendiensthilfen von		Schuldenaufnahmen (Netto)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige		Bund	Sonstigen				
Mio. €										
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
									1,7	63
									1,7	632
									14,7	64
									0,1	642
									14,6	645
									4,0	68
									4,0	680
87,4				201,8					495,9	69
										691
87,4									88,9	692
				201,8					407,1	693
107,4						0,5			649,8	7
									0,2	71
									0,2	711
										719
14,9						0,5			16,5	72
1,2									1,2	721
4,0									4,0	722
						0,5			0,5	723
9,7									10,7	725
									0,1	729
92,5									633,1	74
92,5									633,1	741
										742
										77
										771
5,6								896,4	18.675,9	8
									4,6	81
										811
									4,6	812
									16.388,3	82
									16.388,3	820
										83
										830
									0,8	84
									0,8	840
								880,8	2.187,8	85
								880,8	2.187,8	850
5,6									78,8	86
5,6									15,8	861
									63,0	862
								15,6	15,6	89
								15,6	15,6	890
544,6	18,0			346,7		6,4		896,4	21.841,5	Gesamt

# Haushaltsquerschnitt 2022

## Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal-	Sächliche	Zins-
		ausgaben	Verwaltungs-	ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste	2.655,1	920,2	
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	606,4	263,9	
011	Politische Führung	323,9	140,5	
012	Innere Verwaltung	168,1	88,6	
013	Informationswesen	1,5	2,5	
014	Statistischer Dienst	32,8	10,1	
016	Hochbauverwaltung			
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	79,8		
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	0,3	22,3	
02	Auswärtige Angelegenheiten		0,1	
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		0,1	
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten		0,1	
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1.075,8	99,0	
042	Polizei	851,2	90,9	
043	Öffentliche Ordnung			
044	Brandschutz	4,8	2,3	
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz		4,2	
047	Schutz der Verfassung	13,0	1,5	
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	206,9		
05	Rechtsschutz	557,2	221,5	
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	380,5	201,1	
056	Justizvollzugsanstalten	116,0	20,3	
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)	60,6		
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben			
06	Finanzverwaltung	415,7	335,8	
061	Steuer- und Zollverwaltung	367,1	25,0	
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	0,5	310,8	
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	48,1		
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	2.844,9	86,9	
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	2.032,3	9,0	
111	Unterrichtsverwaltung	38,4	5,2	
112	Öffentliche Grundschulen	680,4		
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	1.293,4	3,7	
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)	20,1		
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	703,9	32,7	
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	334,6	2,5	
127	Öffentliche berufliche Schulen	312,5	1,9	
128	Private berufliche Schulen			

Die Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen wurde vollmaschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl für sich "spitz" errechnet und anschließend ab- bzw. aufgerundet.

Hierdurch können die Summen der Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unterstützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
11,4	36,8	277,8	1,4	23,4	123,8	48,4				0
1,7	16,7	273,0		14,6	100,6	38,1				01
	7,0	251,6		14,6	2,2	36,3				011
	2,9	4,1			20,8	1,8				012
	0,6	16,0								013
					77,5					014
										016
1,7	6,0	1,3				0,1				018
	0,3									019
		0,1				1,4				02
						0,6				023
		0,1				0,9				029
9,7	4,3	4,6		0,7		6,2				04
9,4	3,4	1,3				2,6				042
	0,7									043
	0,1	3,3		0,7		1,0				044
						2,7				045
0,2	0,1									047
										048
	3,3		1,4	8,1		2,6				05
	1,9			2,8						051
	1,0		1,4	5,3		2,2				056
										058
	0,4					0,4				059
	12,6				23,2					06
	12,4				23,2					061
	0,2									062
										068
7,4	2,6	272,3	82,4	208,1	338,5	1.854,5				1
		1,6	8,0			49,2				11
										111
						3,1				112
		1,6	8,0			46,1				114
										118
		44,5	40,2	2,4		529,8				12
						0,2				124
		4,4		2,0		0,3				127
			40,2							128

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
			Mio. €		
17	18	19	20	21	22
0	Allgemeine Dienste	227,8	146,9		
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	38,1	36,1		
011	Politische Führung	32,5	9,0		
012	Innere Verwaltung	2,9	18,5		
013	Informationswesen		0,3		
014	Statistischer Dienst		1,8		
016	Hochbauverwaltung	2,7			
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138				
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben		6,6		
02	Auswärtige Angelegenheiten				
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung				
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten				
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	70,4	93,9		
042	Polizei	70,4	87,2		
043	Öffentliche Ordnung				
044	Brandschutz		2,2		
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz		2,7		
047	Schutz der Verfassung		1,8		
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung				
05	Rechtsschutz	82,7	11,7		
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	27,5	2,3		
056	Justizvollzugsanstalten	55,2	9,3		
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)				
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben				
06	Finanzverwaltung	36,6	5,2		
061	Steuer- und Zollverwaltung	3,5	5,2		
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	33,1			
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung				
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	123,4	11,0		
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen		1,5		
111	Unterrichtsverwaltung		1,0		
112	Öffentliche Grundschulen				
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)		0,6		
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)				
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen		6,1		
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs		0,4		
127	Öffentliche berufliche Schulen				
128	Private berufliche Schulen				

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
			0,2	0,1	41,0		12,2		4.526,5	0
							4,2		1.393,5	01
							1,6		819,3	011
									307,7	012
									4,3	013
									61,1	014
							2,5		82,7	016
									88,8	018
									29,4	019
									1,7	02
									0,6	023
									1,1	029
			0,2	0,1	41,0		2,0		1.407,8	04
			0,2	0,1			0,6		1.117,3	042
									0,7	043
					40,0				54,3	044
					1,0		1,4		12,0	045
									16,6	047
									206,9	048
									888,3	05
									616,2	051
									210,7	056
									60,6	058
									0,8	059
							6,0		835,2	06
							6,0		442,5	061
									344,6	062
									48,1	068
		76,0		2,8	183,8	0,2	282,1		6.377,0	1
									2.101,7	11
									44,6	111
									683,6	112
									1.353,4	114
									20,1	118
				2,8	177,8		31,4		1.571,6	12
									337,8	124
									321,0	127
									40,2	128

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
129	Sonstige schulische Aufgaben	56,9	28,3	
13	Hochschulen	86,1	19,3	
132	Hochschulkliniken			
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	12,0	15,3	
134	Private Hochschulen und Berufsakademien			
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)	73,7		
139	Sonstige Hochschulaufgaben	0,4	3,9	
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.		1,0	
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler			
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs		1,0	
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende			
145	Schülerbeförderung			
15	Sonstiges Bildungswesen	7,5	7,6	
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	1,8	2,7	
154	Ausbildung der Lehrkräfte	4,0	2,0	
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	1,6	3,0	
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)	10,4	12,1	
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	7,5	1,9	
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)			
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	2,9	10,2	
18	Kultur und Religion	4,7	5,1	
181	Theater			
182	Musikpflege			
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen			
185	Musikschulen			
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken			
187	Sonstige Kulturpflege		4,2	
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	4,7	0,9	
19	Kultur und Religion	0,1	0,3	
195	Denkmalschutz und -pflege		0,1	
199	Kirchliche Angelegenheiten	0,1	0,2	
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	3,9	55,5	
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten	0,5		
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	0,5		
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung			
223	Unfallversicherung			
224	Krankenversicherung			
229	Sonstige Sozialversicherungen			
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)			
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz			
233	Wohngeld			
235	Soziale Einrichtungen			
236	Förderung der Wohlfahrtspflege			

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unterstützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		40,1		0,4		529,3				129
0,3				0,1	160,3	894,3				13
					160,3					132
						793,3				133
						5,5				134
										138
0,3				0,1		95,5				139
6,4	0,2	144,8		205,4	2,3	22,6				14
1,4				90,5	2,3	2,0				141
5,0	0,2			81,1		20,6				142
				33,8						144
		144,8								145
		4,0				16,4				15
		4,0				8,8				153
						0,3				154
						7,4				155
0,7	2,4	0,2			30,2	271,5				16
		0,2			30,2					162
0,7	2,2					212,1				164
	0,2					59,4				165
		76,8	34,1	0,2	145,7	31,0				18
					86,8					181
						0,4				182
		0,9	2,2		35,9	5,9				183
		8,0								185
					5,2	1,1				186
		67,8	31,9	0,2	7,9	23,5				187
					10,0					188
		0,4				39,6				19
		0,4				8,3				195
						31,3				199
795,8		1.784,1	9,5	241,1	30,4	141,9				2
			0,1							21
			0,1							219
787,5			2,2	35,7						22
				35,7						223
			2,2							224
787,5										229
7,2		45,5		109,9		4,0				23
				12,0						232
				97,9						233
0,2						3,9				235
						0,1				236

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
			Mio. €		
17	18	19	20	21	22
129	Sonstige schulische Aufgaben		5,7		
13	Hochschulen	71,7	1,3		
132	Hochschulkliniken				
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	71,7	1,0		
134	Private Hochschulen und Berufsakademien				
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)				
139	Sonstige Hochschulaufgaben		0,3		
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.				
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler				
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs				
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende				
145	Schülerbeförderung				
15	Sonstiges Bildungswesen		1,1		
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)		0,3		
154	Ausbildung der Lehrkräfte		0,7		
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte				
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung)	1,7	0,9		
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren		0,4		
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)				
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	1,7	0,5		
18	Kultur und Religion	37,6	0,1		
181	Theater	2,6			
182	Musikpflege				
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	35,0			
185	Musikschulen				
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken				
187	Sonstige Kulturpflege				
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten		0,1		
19	Kultur und Religion	12,5			
195	Denkmalschutz und -pflege	12,5			
199	Kirchliche Angelegenheiten				
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	3,0	0,6		
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten				
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten				
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung				
223	Unfallversicherung				
224	Krankenversicherung				
229	Sonstige Sozialversicherungen				
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)				
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz				
233	Wohngeld				
235	Soziale Einrichtungen				
236	Förderung der Wohlfahrtspflege				



# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
				2,8	177,8		31,4		872,7	129
							112,8		1.346,2	13
							63,4		223,7	132
							41,9		935,3	133
							0,3		5,8	134
									73,7	138
							7,2		107,8	139
		76,0					3,5		462,3	14
									96,2	141
		76,0					3,5		187,4	142
									33,8	144
									144,8	145
					0,2		2,3		39,1	15
					0,2		2,3		20,1	153
									7,0	154
									12,0	155
							72,8		402,9	16
							2,4		42,7	162
							60,8		275,7	164
							9,7		84,5	165
					5,8	0,2	8,7		349,8	18
							0,3		89,7	181
									0,4	182
					0,4	0,2	5,8		86,3	183
									8,0	185
							0,2		6,5	186
					5,4		1,8		142,7	187
							0,5		16,2	188
							50,7		103,5	19
							50,0		71,3	195
							0,7		32,2	199
					14,3		27,4		3.107,7	2
									0,6	21
									0,6	219
									825,4	22
									35,7	223
									2,2	224
									787,5	229
							20,3		186,9	23
									12,0	232
									97,9	233
							20,3		24,4	235
									0,1	236

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz			
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen		6,8	
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen			
244	Wiedergutmachung			
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler			
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen		6,8	
25	Arbeitsmarktpolitik	3,3	40,3	
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II			
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	3,3	40,3	
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II			
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	0,1	0,2	
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit			
262	Jugendsozialarbeit			
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	0,1	0,2	
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe			
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII		0,2	
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII		0,2	
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz			
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII			
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII			
29	Sonstige soziale Angelegenheiten		8,1	
290	Sonstige soziale Angelegenheiten		8,1	
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	27,8	17,7	
31	Gesundheitswesen		3,4	
311	Gesundheitsverwaltung			
312	Krankenhäuser und Heilstätten		0,1	
313	Arbeitsschutz			
314	Gesundheitsschutz		3,3	
32	Sport und Erholung		0,8	
321	Park- und Gartenanlagen			
322	Sport		0,8	
33	Umwelt- und Naturschutz	27,8	13,5	
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	27,8	5,1	
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	0,1	8,4	
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz			
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes			
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	0,1	0,7	
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie		0,3	
411	Förderung des Wohnungsbaus			
419	Sonstiges Wohnungswesen		0,3	
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	0,1	0,4	
421	Geoinformation			
422	Raumordnung und Landesplanung	0,1	0,3	
423	Städtebauförderung		0,1	

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unterstützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
7,0		45,5								237
0,3		2,4	5,7	47,4		1,5				24
0,3			5,7	16,7		1,0				241
		0,1		30,7						244
		0,9				0,5				246
		1,4								249
		570,9			0,5	16,3				25
		373,8								252
		5,9			0,5	16,3				253
		191,2								259
		94,9		0,2		13,5				26
		15,0		0,2		13,2				261
		32,5								262
		5,6				0,3				263
		41,8								266
		838,5				33,7				27
		838,5				33,7				270
		193,6								28
		192,4								282
		1,2								285
0,8		38,3	1,5	47,9	29,9	72,9				29
0,8		38,3	1,5	47,9	29,9	72,9				290
	0,1	7,7	0,9		21,9	125,6				3
	0,1	0,7			0,9	79,4				31
						0,1				311
						62,9				312
	0,1									313
		0,7			0,9	16,4				314
					0,2	31,0				32
					0,2					321
						31,0				322
		7,0	0,9		20,9	15,1				33
					20,4	1,8				331
		7,0	0,9		0,5	13,3				332
						0,1				34
						0,1				342
		0,9	4,0		21,0	1,3				4
						1,1				41
						0,3				411
						0,8				419
		0,9	4,0		21,0	0,2				42
					21,0					421
		0,9	4,0			0,2				422
										423

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz				
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	3,0			
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen				
244	Wiedergutmachung				
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler				
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	3,0			
25	Arbeitsmarktpolitik		0,3		
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II				
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik		0,3		
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II				
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)				
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit				
262	Jugendsozialarbeit				
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie				
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe				
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII		0,4		
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII		0,4		
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz				
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII				
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII				
29	Sonstige soziale Angelegenheiten				
290	Sonstige soziale Angelegenheiten				
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	1,0			
31	Gesundheitswesen	1,0			
311	Gesundheitsverwaltung				
312	Krankenhäuser und Heilstätten				
313	Arbeitsschutz				
314	Gesundheitsschutz	1,0			
32	Sport und Erholung				
321	Park- und Gartenanlagen				
322	Sport				
33	Umwelt- und Naturschutz				
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung				
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes				
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz				
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes				
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste				
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie				
411	Förderung des Wohnungsbaus				
419	Sonstiges Wohnungswesen				
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung				
421	Geoinformation				
422	Raumordnung und Landesplanung				
423	Städtebauförderung				

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
							0,2		52,5	237
									67,2	24
									23,7	241
									30,8	244
							0,2		1,6	246
									11,1	249
									631,6	25
									373,8	252
									66,6	253
									191,2	259
							5,6		114,6	26
							5,6		34,0	261
									32,5	262
									6,2	263
									41,8	266
					14,3				887,0	27
					14,3				887,0	270
									193,6	28
									192,4	282
									1,2	285
					0,1		1,3		200,9	29
					0,1		1,3		200,9	290
					15,3	1,1	164,0		383,1	3
							143,5		228,9	31
								0,1	0,1	311
							140,7		203,6	312
								0,1	0,1	313
							2,9		25,1	314
					13,3		10,1		55,3	32
					1,6				1,7	321
					11,7		10,1		53,6	322
					2,0	1,1	9,8		98,1	33
							6,9		61,9	331
					2,0	1,1	3,0		36,3	332
							0,6		0,8	34
							0,6		0,8	342
					187,3	12,5	61,6		289,5	4
						12,5	53,7		67,6	41
						12,5	53,7		66,5	411
								1,1	1,1	419
					187,3		7,9		221,9	42
							2,0		23,1	421
					4,6				10,2	422
					182,7		5,9		188,6	423

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	56,3	31,0	
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	53,8	10,2	
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	53,8	10,1	
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung		0,2	
52	Landwirtschaft und Ernährung	2,5	20,8	
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum		13,8	
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen		2,3	
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	2,5	4,7	
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei			
531	Forstwirtschaft und Jagd			
532	Fischerei			
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	10,2	50,6	
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	6,6	1,3	
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	6,6	1,3	
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz		1,7	
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau		1,7	
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken			
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe			
632	Sonstiger Bergbau			
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	2,1	1,0	
642	Erneuerbare Energieformen			
645	Abwasserentsorgung	2,1	1,0	
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung			
65	Handel und Tourismus		11,2	
651	Handel		0,8	
652	Tourismus		10,4	
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen		0,1	
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen		0,1	
69	Regionale Fördermaßnahmen	1,5	35,3	
691	Betriebliche Investitionen			
692	Verbesserung der Infrastruktur		0,1	
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	1,5	35,2	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	50,9	17,2	
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	50,8	4,1	
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	50,8	4,1	
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen			
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung			
72	Straßen	0,1	12,1	
721	Bundesautobahnen		0,1	
722	Bundesstraßen		0,3	
723	Landesstraßen		11,1	
724	Kreisstraßen			
725	Gemeindestraßen			
729	Sonstiger Straßenverkehr	0,1	0,7	
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt			
732	Förderung der Schifffahrt			

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unter- stützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		1,3		0,8	167,6	19,9				5 51 511 512 52 521 522 523 53 531 532
		1,3		0,8	76,9	19,9				
		1,0				13,6				
		0,3			0,6	0,2				
				0,8	76,4	6,1				
					90,7					
					89,7					
					1,0					
		7,0			79,9	315,2			1,8	6 61 610 62 623 624 63 632 64 642 645 649 65 651 652 68 680 69 691 692 693
		5,7			70,1	0,8				
		5,7			4,4	0,8				
					65,7					
						0,9				
						0,3				
						0,7				
					3,3	5,6				
					3,3					
						5,6				
						0,2				
						0,2				
		1,3			6,5	307,8			1,8	
					2,0	5,8				
		1,3			0,2					
					4,3	302,1			1,8	
0,7		139,0	507,5		5,5	0,6				7 71 711 712 719 72 721 722 723 724 725 729 73 732
		115,2			4,5	0,5				
		3,0			2,5					
		3,2			2,0					
		32,0								
		77,0								
						0,5				

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	13,6	4,3		
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	13,0	2,4		
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	9,0	2,4		
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	4,0			
52	Landwirtschaft und Ernährung	0,6	1,8		
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum				
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen				
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	0,6	1,8		
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei				
531	Forstwirtschaft und Jagd				
532	Fischerei				
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen		0,1		
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,1		
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen		0,1		
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz				
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau				
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken				
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe				
632	Sonstiger Bergbau				
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung				
642	Erneuerbare Energieformen				
645	Abwasserentsorgung				
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung				
65	Handel und Tourismus				
651	Handel				
652	Tourismus				
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen				
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen				
69	Regionale Fördermaßnahmen				
691	Betriebliche Investitionen				
692	Verbesserung der Infrastruktur				
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur				
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	109,8	4,0		
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	7,5	0,7		
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	7,5	0,7		
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen				
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung				
72	Straßen	102,3	3,3		
721	Bundesautobahnen				
722	Bundesstraßen	10,6			
723	Landesstraßen	91,4	3,3		
724	Kreisstraßen				
725	Gemeindestraßen				
729	Sonstiger Straßenverkehr	0,3			
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt				
732	Förderung der Schifffahrt				



# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
					42,7		126,7		464,2	5
									79,4	51
									75,3	511
									4,2	512
					42,7		120,3		287,7	52
					28,3		78,5		135,1	521
									3,4	522
					14,5		41,9		149,2	523
									97,1	53
									96,1	531
									1,0	532
		11,8			79,1	42,3	569,4		1.167,5	6
							17,2		25,3	61
							17,2		25,3	610
					5,3	26,0	55,3		164,8	62
					5,3	26,0	31,0		74,8	623
							24,3		90,0	624
					11,0		39,6		50,6	63
					11,0		39,6		50,6	632
					1,1	10,9	4,5		20,4	64
										642
					1,1	10,9	0,5		15,8	645
							4,0		4,7	649
									20,1	65
									4,1	651
									16,0	652
		11,8							12,1	68
		11,8							12,1	680
					61,7	5,5	452,7		874,2	69
						5,5	105,7		119,0	691
					61,2		29,6		92,5	692
					0,5		317,4		662,7	693
					157,9		149,5		1.142,6	7
					1,3				64,4	71
					1,3				64,4	711
										712
										719
					154,1		6,8		398,9	72
									0,1	721
							4,0		20,3	722
							2,8		113,8	723
					1,0				33,0	724
					153,1				230,1	725
									1,6	729
										73
										732

## Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zins- ausgaben
		Mio. €		
1	2	3	4	5
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr		0,2	
741	Öffentlicher Personennahverkehr			
742	Eisenbahnen		0,2	
75	Luftfahrt		0,3	
750	Luftfahrt		0,3	
77	Nachrichtenwesen		0,3	
771	Post- und Telekommunikation		0,3	
79	Sonstiges Verkehrswesen		0,2	
790	Sonstiges Verkehrswesen		0,2	
8	Finanzwirtschaft	-160,2	2,3	70,8
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen		1,1	
811	Grundvermögen		0,5	
812	Kapitalvermögen		0,6	
82	Steuern und Finanzzuweisungen		0,1	
820	Steuern und Finanzzuweisungen		0,1	
83	Schulden			70,8
830	Schulden			70,8
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	71,1		
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	71,1		
85	Rücklagen			
850	Rücklagen			
86	Sonstiges		1,1	
861	Beseitigung der Hochwasserschäden			
862	Sonstiges		1,1	
88	Globalposten	-231,3		
880	Globalposten	-231,3		
89	Haushalttechnische Verrechnungen			
890	Haushalttechnische Verrechnungen			
	Gesamtsumme	5.489,2	1.182,1	70,8

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Zuweisungen und Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an den öffentlichen Bereich:				Zuschüsse, Erstattungen u. Vermögensübertragungen mit Ausnahme für Investitionen an sonstige Bereiche:			Schuldendiensthilfen an			Funktionen
Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige	Renten, Unterstützungen usw.	Unternehmen	Sonstige	öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche	
							Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige		
Mio. €										
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
0,7		23,8	497,1		1,0	0,1				74
		23,8	497,1			0,1				741
0,7					1,0					742
										75
										750
										77
										771
			10,3							79
			10,3							790
		3.303,8	0,3		57,9	943,0				8
					57,9					81
										811
					57,9					812
		3.303,8	0,3							82
		3.303,8	0,3							820
										83
										830
										84
										840
						925,5				85
						925,5				850
						2,5				86
										861
						2,5				862
						15,0				88
						15,0				880
										89
										890
815,3	39,5	5.793,8	605,8	473,4	846,6	3.450,5			1,8	Gesamt

## Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktionen	Aufgabenbereiche	Baumaßnahmen	Erwerb von		
			beweglichen Sachen	unbeweglichen Sachen	Beteiligungen und dgl.
17	18	19	20	21	22
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr				
741	Öffentlicher Personennahverkehr				
742	Eisenbahnen				
75	Luftfahrt				
750	Luftfahrt				
77	Nachrichtenwesen				
771	Post- und Telekommunikation				
79	Sonstiges Verkehrswesen				
790	Sonstiges Verkehrswesen				
8	Finanzwirtschaft	5,0			7,0
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen				7,0
811	Grundvermögen				
812	Kapitalvermögen				7,0
82	Steuern und Finanzzuweisungen				
820	Steuern und Finanzzuweisungen				
83	Schulden				
830	Schulden				
84	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
840	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.				
85	Rücklagen				
850	Rücklagen				
86	Sonstiges				
861	Beseitigung der Hochwasserschäden				
862	Sonstiges				
88	Globalposten	5,0			
880	Globalposten	5,0			
89	Haushalttechnische Verrechnungen				
890	Haushalttechnische Verrechnungen				
	Gesamtsumme	483,6	167,1		7,0

# Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Darlehen an			Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich:				Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Ausgaben insgesamt	Funktionen
öffentlichen Bereich:		sonstige Bereiche einschl. Gewährleistungen	Bund	Länder	Gemeinden	Sonstige				
Gemeinden	Bund, Länder, Sonstige									
Mio. €										
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
							141,5		664,6	74
							127,5		648,6	741
							14,0		16,0	742
									0,3	75
									0,3	750
					1,5				1,8	77
					1,5				1,8	771
					1,0		1,2		12,7	79
					1,0		1,2		12,7	790
		1,1			189,4		26,4	-63,3	4.383,5	8
		1,1					15,0		82,0	81
									0,5	811
		1,1					15,0		81,6	812
					156,9				3.461,0	82
					156,9				3.461,0	820
									70,8	83
									70,8	830
									71,1	84
									71,1	840
								1,0	926,6	85
								1,0	926,6	850
					2,5		11,4		17,5	86
					2,5		9,4		11,9	861
							2,0		5,6	862
					30,0			-80,0	-261,3	88
					30,0			-80,0	-261,3	880
								15,6	15,6	89
								15,6	15,6	890
		88,9	0,2	2,9	910,9	56,2	1.419,3	-63,3	21.841,5	Gesamt



## Übersicht über die den Haushalt durchlaufenden Posten 2021/2022

Kapitel Titel	Kapitelbezeichnung Zweckbestimmung	Soll 2021		Soll 2022	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		T€		T€	
<b>02 05</b>	IT- und E-Government in der Staatsverwaltung				
<b>381 01</b>	Einnahmen aus der Beteiligung der Kommunen an E-Government Basiskomponenten	650,0		650,0	
<b>381 02</b>	Einnahmen aus der Beteiligung der Kommunen an der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes	1.500,0		1.500,0	
<b>381 03</b>	Einnahmen aus der Beteiligung der Kommunen an der Anschubfinanzierung des Projektes "Digital-Lotsen Sachsen"	561,0		561,0	
	<b>Summe Einzelplan 02</b>	<b>2.711,0</b>		<b>2.711,0</b>	
<b>03 20</b>	Polizeiverwaltungsamt				
<b>381 90</b>	Einnahmen aus der Beteiligung der Kommunen	2.917,7		2.917,7	
	<b>Summe Einzelplan 03</b>	<b>2.917,7</b>		<b>2.917,7</b>	
<b>07 06</b>	Straßenbau				
<b>389 01</b>	Einnahmen aus Zwischenfinanzierungen für den Bundesfernstraßenbau	10.000,0		10.000,0	
<b>989 02</b>	Zwischenfinanzierung von Bundesmitteln für den Bundesfernstraßenbau durch das Land		10.000,0		10.000,0
	<b>Summe Einzelplan 07</b>	<b>10.000,0</b>	<b>10.000,0</b>	<b>10.000,0</b>	<b>10.000,0</b>
<b>15 30</b>	Kommunaler Finanzausgleich				
<b>981 01</b>	Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für den BOS-Digitalfunk		2.917,7		2.917,7
<b>981 02</b>	Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für E-Government Basiskomponenten		650,0		650,0
<b>981 03</b>	Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes		1.500,0		1.500,0
<b>981 04</b>	Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für die Anschubfinanzierung für das Projekt "Digital-Lotsen Sachsen"		561,0		561,0
	<b>Summe Einzelplan 15</b>		<b>5.628,7</b>		<b>5.628,7</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>15.628,7</b>	<b>15.628,7</b>	<b>15.628,7</b>	<b>15.628,7</b>

## Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2021

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Personalsoll A</b>	161	684	16.760	6.597	31.607	8.140	1.258	781	1.570	296
<b>Personalsoll B</b>	3		2.591	582	2.072	1.194	34	40	35	6
<b>Personalsoll C</b>		233	0	1.216				88	2.474	277
<b>Personalsoll D</b>	0	59	155	168	10	53	17	36	63	14
<b>Summe</b>	<b>164</b>	<b>976</b>	<b>19.506</b>	<b>8.563</b>	<b>33.689</b>	<b>9.387</b>	<b>1.309</b>	<b>945</b>	<b>4.142</b>	<b>593</b>
<b>Zum Vergleich Vorjahr</b>	<b>158</b>	<b>853</b>	<b>19.868</b>	<b>8.330</b>	<b>33.344</b>	<b>9.133</b>	<b>1.331</b>	<b>904</b>	<b>3.860</b>	<b>336</b>
<b>Leerstellen:</b>										
<b>Personalsoll A</b>		67	336	123	814	126	70	14	43	23
<b>darunter Abordnungsleerstellen</b>		57	190	116	621	98	35	12	40	23
<b>Personalsoll B</b>					11					
<b>Personalsoll C</b>		12		2					5	19
<b>darunter Abordnungsleerstellen</b>		12		0					5	18
<b>Summe</b>		<b>79</b>	<b>336</b>	<b>125</b>	<b>825</b>	<b>126</b>	<b>70</b>	<b>14</b>	<b>48</b>	<b>42</b>
<b>darunter Abordnungsleerstellen</b>		<b>69</b>	<b>190</b>	<b>116</b>	<b>621</b>	<b>98</b>	<b>35</b>	<b>12</b>	<b>45</b>	<b>41</b>
<b>Zum Vergleich Vorjahr</b>		<b>60</b>	<b>337</b>	<b>119</b>	<b>499</b>	<b>120</b>	<b>43</b>	<b>15</b>	<b>43</b>	<b>24</b>



## Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2021

11	12	13	14	15					<b>Summe</b>	<b>Einzelplan</b>
235	210	39							68.338	<b>Personalsoll A</b>
	2								6.559	<b>Personalsoll B</b>
	13.451			56					17.795	<b>Personalsoll C</b>
	105			25					705	<b>Personalsoll D</b>
<b>235</b>	<b>13.768</b>	<b>39</b>		<b>81</b>					<b>93.397</b>	<b>Summe</b>
<b>237</b>	<b>13.447</b>	<b>31</b>		<b>103</b>					<b>91.935</b>	<b>Zum Vergleich Vorjahr</b>
										<b>Leerstellen:</b>
8	26								1.650	<b>Personalsoll A</b>
6	24								1.222	<b>darunter Abordnungsleerstellen</b>
									11	<b>Personalsoll B</b>
	302								340	<b>Personalsoll C</b>
	119								154	<b>darunter Abordnungsleerstellen</b>
<b>8</b>	<b>328</b>								<b>2.001</b>	<b>Summe</b>
<b>6</b>	<b>143</b>								<b>1.376</b>	<b>darunter Abordnungsleerstellen</b>
<b>6</b>	<b>288</b>								<b>1.554</b>	<b>Zum Vergleich Vorjahr</b>

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2021

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Beamte</b>										
Besoldungsordnung B										
B 9 L2		2	1	1	1	2	2	2	2	1
B 8 L2	1		1							
B 7 L2										
B 6 L2	2	7	4	6	4	5	7	6	6	5
B 5 L2			1							
B 4 L2			6	1	1		1	1	1	
B 3 L2	5	35	29	24	19	18	25	24	23	16
B 2 L2			12		6	2	1	1	6	3
	8	44	54	32	31	27	36	34	38	25
Besoldungsordnung R										
R 8 L2						1				
R 6 L2						4				
R 5 L2						4				
R 4 L2						9				
R 3+AZ L2						5				
R 3 L2						60				
R 2+AZ L2						40				
R 2 L2						353				
R 1+AZ L2						49				
R 1 L2						984				
						1.509				
Besoldungsordnungen C und W										
C 3 L2			3							
C 2 L2			5							
W 3 FH L2			4							
W 2 FH L2			18							
			30							
Besoldungsordnung A										
A 16+AZ L2				4	1	2				
A 16 L2	6	5	84	32	144	15	30	20	25	8
A 15+AZ L2					276					
A 15 L2	9	60	317	136	472	56	96	78	160	51
A 14+AZ L2					346					
A 14 L2	4	23	322	125	778	80	77	18	141	15
A 13+AZ L2				1		23				
A 13 L2	11	232	689	351	7.431	92	55	42	67	27
A 12 L2	9	11	1.145	510	31	225	31	23	86	10
A 11 L2	4	5	2.277	1.353	47	414	31	16	111	8

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2021

11	12	13	14	15							<b>Summe</b>	<b>Einzelplan</b>
												<b>Beamte</b>
												Besoldungsordnung B
	1										<b>16</b>	B 9 L2
	1										<b>2</b>	B 8 L2
	3	6									<b>61</b>	B 7 L2
											<b>1</b>	B 6 L2
											<b>1</b>	B 5 L2
											<b>11</b>	B 4 L2
	1	17	1								<b>237</b>	B 3 L2
	6										<b>37</b>	B 2 L2
											<b>366</b>	Besoldungsordnung R
	12	24	1									R 8 L2
											<b>1</b>	R 6 L2
											<b>4</b>	R 5 L2
											<b>4</b>	R 4 L2
											<b>9</b>	R 3+AZ L2
											<b>5</b>	R 3 L2
											<b>60</b>	R 2+AZ L2
											<b>40</b>	R 2 L2
											<b>353</b>	R 1+AZ L2
											<b>49</b>	R 1 L2
											<b>984</b>	
											<b>1.509</b>	Besoldungsordnungen C und W
												C 3 L2
											<b>3</b>	C 2 L2
											<b>5</b>	W 3 FH L2
											<b>4</b>	W 2 FH L2
											<b>18</b>	
											<b>30</b>	Besoldungsordnung A
												A 16+AZ L2
	12	11	4								<b>7</b>	A 16 L2
											<b>396</b>	A 15+AZ L2
											<b>276</b>	A 15 L2
	18	34	7								<b>1.494</b>	A 14+AZ L2
											<b>346</b>	A 14 L2
	19	23	11								<b>1.636</b>	A 13+AZ L2
											<b>24</b>	A 13 L2
	75	23	3								<b>9.098</b>	A 12 L2
	66	17	5								<b>2.169</b>	A 11 L2
	7	15	2								<b>4.290</b>	

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2021

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
A 10 L2		3	661	640	1	332	24	8	20	4
A 9 L2		1	542	226	2	160	12	2		2
A 9+AZ L1		1	899	130		172			2	1
A 9 L1	5	12	4.291	583	11	610	1	5	21	
A 8 L1		6	1.671	1.441	9	1.065	3	3	14	2
A 7 L1			533	329	5	997	4		5	
A 6+AZ L1						57				
A 6 L1			2	259		236				
A 5+AZ L1						144				
A 4+AZ L1						138				
<b>Summe 2021</b>	<b>48</b>	<b>359</b>	<b>13.433</b>	<b>6.120</b>	<b>9.554</b>	<b>4.818</b>	<b>364</b>	<b>215</b>	<b>652</b>	<b>128</b>
<b>Summe 2020</b>	<b>55</b>	<b>342</b>	<b>13.539</b>	<b>6.145</b>	<b>8.962</b>	<b>6.170</b>	<b>373</b>	<b>213</b>	<b>648</b>	<b>3</b>
<b>Beschäftigte</b>										
Ä 2+Zul. L2						1				
Ä 2 L2						0				
AT L2	1				71	14	7	2	1	2
E 15Ü L2	0		2		8		2	2	1	2
E 15+Zul. L2					207					
E 15 L2	2	5	20	2	242	4	30	44	25	18
E 14+Zul. L2					393					
E 14 L2	0	6	67	1	4.210	44	62	75	103	29
E 13Ü L2			3							
E 13+Zul. L2					14.041					
E 13 L2	6	203	105	1	1.960	16	93	21	70	16
E 12 L2		7	87	10	1	7	61	7	34	13
E 11 L2	8	1	342	16	7	26	170	30	97	8
E 10 L2	2	6	144	21	13	19	87	49	183	6
E 9b L2	5	1	341	15	4	67	91	35	28	7
E 9a L2	13	7	264	0	34	9	50	68	32	5
E 9 L2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
E 8 L1	10	10	297	34	72	140	31	83	103	15
E 7 L1			71	8	4	30		2	15	
E 6 L1	19	22	716	94	66	985	145	91	101	14
E 5 L1	14	6	716	183	8	78	25	19	84	6
E 4 L1		2	20	5	2	131	2	1		
E 3 L1	18		13	44	5	0				
E 2Ü L1				0						
E 2 L1				0	3					
4-PKP L1	4	5	2	2	2		2	3	3	2
4-PK4 L1	3		7	1						
4-PK3 L1			15	2						0

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2021

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
	1								1.694	A 10 L2
	2	1							950	A 9 L2
									1.205	A 9+AZ L1
2									5.539	A 9 L1
									4.216	A 8 L1
									1.873	A 7 L1
									57	A 6+AZ L1
									497	A 6 L1
									144	A 5+AZ L1
									138	A 4+AZ L1
199	126	33							36.049	
211	150	34							37.954	Summe 2021
212	123	27							36.812	Summe 2020
										<b>Beschäftigte</b>
									1	Ä 2+Zul. L2
									0	Ä 2 L2
									98	AT L2
									17	E 15Ü L2
									207	E 15+Zul. L2
	5								397	E 15 L2
									393	E 14+Zul. L2
	1								4.598	E 14 L2
									3	E 13Ü L2
									14.041	E 13+Zul. L2
	5								2.496	E 13 L2
	3								230	E 12 L2
2	2								709	E 11 L2
	4								534	E 10 L2
1	7	2							604	E 9b L2
1	3								486	E 9a L2
0	0	0							0	E 9 L2
	5	2							802	E 8 L1
1									131	E 7 L1
12	16								2.281	E 6 L1
6	3	1							1.149	E 5 L1
	3								166	E 4 L1
									80	E 3 L1
									0	E 2Ü L1
0									3	E 2 L1
	3								28	4-PKP L1
1									12	4-PK4 L1
									17	4-PK3 L1

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2021

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
4-PK2 L1			8	6						
KR 9b L2					0					
KR 7a L1					0	0				
KR 4a L1					0					
KR 3a L1					0					
KR 12 L2					2					
KR 10 L2					0					
KR 9 L2						2				
KR 8 L1			3			5				
KR 7 L1					1	6				
KR 6 L1					19					
KR 5 L1					0					
S 18 L2					1					
S 17 L2					1	5				
S 16 L2					0					
S 15 L2					3	197				
S 12 L2					1					
S 11b L2					5					
S 8b L1					613					
S 8a L1					22					
S 4 L1					1					
<b>Summe 2021</b>	<b>105</b>	<b>281</b>	<b>3.243</b>	<b>445</b>	<b>22.022</b>	<b>1.786</b>	<b>858</b>	<b>532</b>	<b>880</b>	<b>143</b>
<b>Summe 2020</b>	<b>98</b>	<b>254</b>	<b>3.881</b>	<b>441</b>	<b>22.300</b>	<b>1.872</b>	<b>916</b>	<b>530</b>	<b>865</b>	<b>47</b>
<b>Stellen 2021</b>	<b>161</b>	<b>684</b>	<b>16.760</b>	<b>6.597</b>	<b>31.607</b>	<b>8.140</b>	<b>1.258</b>	<b>781</b>	<b>1.570</b>	<b>296</b>
<b>Stellen 2020</b>	<b>153</b>	<b>596</b>	<b>17.420</b>	<b>6.586</b>	<b>31.262</b>	<b>8.042</b>	<b>1.289</b>	<b>743</b>	<b>1.513</b>	<b>50</b>

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2021

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
									14	4-PK2 L1
									0	KR 9b L2
									0	KR 7a L1
									0	KR 4a L1
									0	KR 3a L1
									2	KR 12 L2
									0	KR 10 L2
									2	KR 9 L2
									8	KR 8 L1
									7	KR 7 L1
									19	KR 6 L1
									0	KR 5 L1
									1	S 18 L2
									6	S 17 L2
									0	S 16 L2
									200	S 15 L2
									1	S 12 L2
									5	S 11b L2
									613	S 8b L1
									22	S 8a L1
									1	S 4 L1
24	60	5							30.384	Summe 2021
25	52	4							31.285	Summe 2020
235	210	39							68.338	Stellen 2021
237	175	31							68.097	Stellen 2020

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2021

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Leerstellen</b>										
<b>Beamte</b>										
Besoldungsordnung B										
B 6 L2				0						
B 5 L2		0								
B 3 L2		2	4	2		2			1	
B 2 L2		1	3	1						1
		3	7	3		2			1	1
Besoldungsordnung R										
R 3 L2						1				
R 2 L2						7				
R 1+AZ L2						1				
R 1 L2						15				
						24				
Besoldungsordnung A										
A 16 L2		3	8	1	12	20	1	1	1	2
A 15 L2		29	29	12	74	10	13	5	6	5
A 14 L2		3	27	14	536	3	8	3	2	2
A 13 L2		13	15	12	189	15	2	1	2	8
A 12 L2		2	21	19		9	1	0	3	1
A 11 L2			33	23		2	2	0		
A 10 L2			24	12				0		
A 9 L2			14	11		3				1
A 9+AZ L1			10			3				
A 9 L1			50	3		6			1	
A 8 L1			55	3		7			3	
A 7 L1			1	2		8				
A 6 L1				1		0				
		50	287	113	811	86	27	10	18	19
<b>Summe 2021</b>		<b>53</b>	<b>294</b>	<b>116</b>	<b>811</b>	<b>112</b>	<b>27</b>	<b>10</b>	<b>19</b>	<b>20</b>
<b>Summe 2020</b>		<b>39</b>	<b>294</b>	<b>109</b>	<b>496</b>	<b>107</b>	<b>26</b>	<b>10</b>	<b>16</b>	<b>2</b>
<b>Beschäftigte</b>										
AT L2		1					1	0		
E 15 L2		1	5		1		4		3	
E 14+Zul. L2					1					
E 14 L2		3	2	0	0	4	1	1	1	1
E 13Ü L2			2			1	2			
E 13 L2		2	2			3	6	2	4	
E 12 L2		1	6	1						
E 11 L2			2	1		0	3	1	13	1



# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2021

11	12	13	14	15						<b>Summe</b>	<b>Einzelplan</b>
											<b>Leerstellen</b>
											<b>Beamte</b>
											Besoldungsordnung B
										<b>0</b>	B 6 L2
										<b>0</b>	B 5 L2
										<b>13</b>	B 3 L2
	2										
	1									<b>7</b>	B 2 L2
		3								<b>20</b>	Besoldungsordnung R
										<b>1</b>	R 3 L2
										<b>7</b>	R 2 L2
										<b>1</b>	R 1+AZ L2
										<b>15</b>	R 1 L2
										<b>24</b>	Besoldungsordnung A
										<b>51</b>	A 16 L2
2	2									<b>194</b>	A 15 L2
2	9									<b>604</b>	A 14 L2
2	4									<b>259</b>	A 13 L2
2										<b>57</b>	A 12 L2
1										<b>60</b>	A 11 L2
1										<b>37</b>	A 10 L2
		0								<b>29</b>	A 9 L2
										<b>13</b>	A 9+AZ L1
										<b>60</b>	A 9 L1
										<b>68</b>	A 8 L1
										<b>11</b>	A 7 L1
										<b>1</b>	A 6 L1
<b>8</b>	<b>15</b>									<b>1.444</b>	
<b>8</b>	<b>18</b>									<b>1.488</b>	<b>Summe 2021</b>
<b>6</b>	<b>13</b>									<b>1.118</b>	<b>Summe 2020</b>
											<b>Beschäftigte</b>
										<b>2</b>	AT L2
										<b>14</b>	E 15 L2
										<b>1</b>	E 14+Zul. L2
	2									<b>15</b>	E 14 L2
										<b>5</b>	E 13Ü L2
	3									<b>22</b>	E 13 L2
										<b>8</b>	E 12 L2
										<b>21</b>	E 11 L2

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2021

<b>Einzelplan</b>	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
E 10 L2		2	3	3	1	1	9		3	
E 9b L2		2	7				5			1
E 9a L2							4			
E 9 L2		0	0		0	0				0
E 8 L1		1	7				1			
E 6 L1		1	4	1		2				
E 5 L1				1		3	7			
4-PKP L1										
4-PK4 L1			2							
<b>Summe 2021</b>		<b>14</b>	<b>42</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>43</b>	<b>4</b>	<b>24</b>	<b>3</b>
<b>Summe 2020</b>		<b>10</b>	<b>43</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>17</b>	<b>5</b>	<b>22</b>	<b>3</b>
<b>Leerstellen 2021</b>		<b>67</b>	<b>336</b>	<b>123</b>	<b>814</b>	<b>126</b>	<b>70</b>	<b>14</b>	<b>43</b>	<b>23</b>
<b>Leerstellen 2020</b>		<b>49</b>	<b>337</b>	<b>116</b>	<b>499</b>	<b>120</b>	<b>43</b>	<b>15</b>	<b>38</b>	<b>5</b>

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2021

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
	1								23	E 10 L2
	1								16	E 9b L2
									4	E 9a L2
	0								0	E 9 L2
									9	E 8 L1
									8	E 6 L1
									11	E 5 L1
	1								1	4-PKP L1
									2	4-PK4 L1
	8								162	Summe 2021
	6								129	Summe 2020
8	26								1.650	Leerstellen 2021
6	19								1.247	Leerstellen 2020

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2021

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Beamte</b>										
Besoldungsordnung A										
Ref. LG 2 L2			4		2.050	650	11		6	3
Anw. LG 2 L2			519	291		133	0		5	
Anw. LG 1 L1			1.822	255		398				
			2.345	546	2.050	1.181	11		11	3
<b>Summe 2021</b>			<b>2.345</b>	<b>546</b>	<b>2.050</b>	<b>1.181</b>	<b>11</b>		<b>11</b>	<b>3</b>
<b>Summe 2020</b>			<b>2.058</b>	<b>483</b>	<b>2.050</b>	<b>439</b>	<b>13</b>		<b>4</b>	<b>0</b>
<b>Beschäftigte</b>										
E 14 L2								10		
Ref.örAV L2						0				
Anw.örAV L2			126					6		
AUSZUBI L1	3		117	36	22	13	22	14	24	0
PRAK L1								10		
VOLON L1							1			3
STUDBA oL			3							
<b>Summe 2021</b>	<b>3</b>		<b>246</b>	<b>36</b>	<b>22</b>	<b>13</b>	<b>23</b>	<b>40</b>	<b>24</b>	<b>3</b>
<b>Summe 2020</b>	<b>3</b>		<b>239</b>	<b>35</b>	<b>22</b>	<b>613</b>	<b>24</b>	<b>33</b>	<b>24</b>	<b>3</b>
<b>Stellen 2021</b>	<b>3</b>		<b>2.591</b>	<b>582</b>	<b>2.072</b>	<b>1.194</b>	<b>34</b>	<b>40</b>	<b>35</b>	<b>6</b>
<b>Stellen 2020</b>	<b>3</b>		<b>2.297</b>	<b>518</b>	<b>2.072</b>	<b>1.052</b>	<b>37</b>	<b>33</b>	<b>28</b>	<b>3</b>

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2021

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										<b>Beamte</b>
										Besoldungsordnung A
									2.724	Ref. LG 2 L2
									948	Anw. LG 2 L2
									2.475	Anw. LG 1 L1
									6.147	
									6.147	<b>Summe 2021</b>
									5.047	<b>Summe 2020</b>
										<b>Beschäftigte</b>
									10	E 14 L2
									0	Ref.örAV L2
									132	Anw.örAV L2
	1								252	AUSZUBI L1
									10	PRAK L1
									4	VOLON L1
	1								4	STUDBA oL
	2								412	<b>Summe 2021</b>
	2								998	<b>Summe 2020</b>
	2								6.559	<b>Stellen 2021</b>
	2								6.045	<b>Stellen 2020</b>

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2021

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Leerstellen</b>										
<b>Beamte</b>										
Besoldungsordnung A										
Ref. LG 2 L2					11					
					11					
<b>Summe 2021</b>					<b>11</b>					
<b>Summe 2020</b>					<b>0</b>					
<b>Leerstellen 2021</b>					<b>11</b>					
<b>Leerstellen 2020</b>					<b>0</b>					

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2021

11	12	13	14	15					<b>Summe</b>	<b>Einzelplan</b>
										<b>Leerstellen</b>
										<b>Beamte</b>
										Besoldungsordnung A
									<b>11</b>	Ref. LG 2 L2
									<b>11</b>	
									<b>11</b>	<b>Summe 2021</b>
									<b>0</b>	<b>Summe 2020</b>
									<b>11</b>	<b>Leerstellen 2021</b>
									<b>0</b>	<b>Leerstellen 2020</b>

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2021

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Beamte</b>										
Besoldungsordnung B										
B 6 L2				1					0	
B 4 L2									2	0
B 3 L2		1		3						1
B 2 L2									3	
Besoldungsordnungen C und W		1		4					5	1
W 3 L2										
W 3 FH L2										
W 2 L2										
W 2 FH L2										
W 1 L2			0							
Besoldungsordnung A			0							
A 16 L2		5		12				1	11	4
A 15 L2		11		35				1	40	12
A 14 L2		4		57					55	21
A 13 L2		5		69					20	8
A 12 L2		16		60					28	17
A 11 L2		9		114					158	28
A 10 L2		5		43					120	5
A 9 L2		1		19					4	
A 9+AZ L1		1		4						4
A 9 L1				43						11
A 8 L1		3		29					2	23
A 7 L1		1		9					1	5
A 6 L1										
Ref. LG 2 L2				6					15	8
Anw. LG 2 L2				6					30	8
<b>Summe 2021</b>		61	0	506				2	484	154
<b>Summe 2020</b>		62	0	510				2	489	155
<b>Beschäftigte</b>										
Ä 3 L2										
Ä 2 L2										
Ä 1 L2										
AT L2				1				1	2	
E 15Ü L2									6	
E 15 L2		12						2	26	2



# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2021

11	12	13	14	15						<b>Summe</b>	<b>Einzelplan</b>
											<b>Beamte</b>
											Besoldungsordnung B
										<b>1</b>	B 6 L2
	3									<b>5</b>	B 4 L2
	1									<b>6</b>	B 3 L2
	3									<b>6</b>	B 2 L2
										<b>18</b>	Besoldungsordnungen C und W
	7										
	945									<b>945</b>	W 3 L2
	128									<b>128</b>	W 3 FH L2
	665									<b>665</b>	W 2 L2
	625									<b>625</b>	W 2 FH L2
	321									<b>321</b>	W 1 L2
										<b>2.684</b>	Besoldungsordnung A
	2.684										
	22									<b>55</b>	A 16 L2
	40									<b>139</b>	A 15 L2
	51									<b>188</b>	A 14 L2
	29									<b>131</b>	A 13 L2
	20									<b>141</b>	A 12 L2
	32									<b>341</b>	A 11 L2
	51									<b>224</b>	A 10 L2
	22									<b>46</b>	A 9 L2
										<b>9</b>	A 9+AZ L1
	7									<b>61</b>	A 9 L1
	8									<b>65</b>	A 8 L1
	5									<b>21</b>	A 7 L1
	1									<b>1</b>	A 6 L1
										<b>29</b>	Ref. LG 2 L2
										<b>44</b>	Anw. LG 2 L2
	288									<b>1.495</b>	
	<b>2.979</b>									<b>4.197</b>	<b>Summe 2021</b>
	<b>2.896</b>									<b>4.018</b>	<b>Summe 2020</b>
											<b>Beschäftigte</b>
	38									<b>38</b>	Ä 3 L2
	247									<b>247</b>	Ä 2 L2
	199									<b>199</b>	Ä 1 L2
	17				1					<b>22</b>	AT L2
	4									<b>10</b>	E 15Ü L2
	395									<b>437</b>	E 15 L2

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2021

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
E 14 L2		14						4	37	1
E 13 L2		10		9				3	91	1
E 12 L2		9		163					37	21
E 11 L2		58		203				7	107	31
E 10 L2		31		122				11	160	4
E 9b L2		18		20				13	106	
E 9a L2		3		2				10	53	10
E 9 L2		0		0				0	0	0
E 8 L1		4		59				17	93	16
E 7 L1		4		1					26	2
E 6 L1		1		115				18	367	17
E 5 L1		1		2				0	259	6
E 4 L1		1		0					5	
E 3 L1										2
E 2Ü L1										
E 2 L1				1						
4-PK4 L1										
4-PK3 L1										
4-PK2 L1										
S 8a L1										
WAL1									401	
AUSZUBI L1		2		6					209	9
VOLON L1										
STUDBA oL		3		2						
SOL14 oL										
SKAP4 oL										
<b>Summe 2021</b>		<b>171</b>		<b>706</b>				<b>86</b>	<b>1.985</b>	<b>122</b>
<b>Summe 2020</b>		<b>159</b>		<b>707</b>				<b>86</b>	<b>1.776</b>	<b>122</b>
<b>Stellen 2021</b>		<b>233</b>	<b>0</b>	<b>1.216</b>				<b>88</b>	<b>2.474</b>	<b>277</b>
<b>Stellen 2020</b>		<b>198</b>	<b>0</b>	<b>1.192</b>				<b>88</b>	<b>2.225</b>	<b>269</b>

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2021

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
	971			1					1.028	E 14 L2
	2.236			2					2.352	E 13 L2
	351			1					582	E 12 L2
	533			2					941	E 11 L2
	431			3					762	E 10 L2
	886			1					1.044	E 9b L2
	371			1					450	E 9a L2
	0			0					0	E 9 L2
	619			7					815	E 8 L1
	314			3					350	E 7 L1
	1.302			7					1.827	E 6 L1
	521			14					803	E 5 L1
	62			3					71	E 4 L1
	72			7					81	E 3 L1
	5								5	E 2Ü L1
	0								1	E 2 L1
	5								5	4-PK4 L1
	1								1	4-PK3 L1
	2								2	4-PK2 L1
	5								5	S 8a L1
									401	WA L1
	300			1					527	AUSZUBI L1
	15			2					17	VOLON L1
	1								6	STUDBA oL
	410								410	SOL14 oL
	159								159	SKAP4 oL
	<b>10.472</b>			<b>56</b>					<b>13.598</b>	<b>Summe 2021</b>
	<b>10.279</b>			<b>51</b>					<b>13.180</b>	<b>Summe 2020</b>
	<b>13.451</b>			<b>56</b>					<b>17.795</b>	<b>Stellen 2021</b>
	<b>13.175</b>			<b>51</b>					<b>17.198</b>	<b>Stellen 2020</b>

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2021

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Leerstellen</b>										
<b>Beamte</b>										
Besoldungsordnung B										
B 3 L2				1						
B 2 L2		1								
Besoldungsordnungen C und W		1		1						
W 3 L2										
W 3 FH L2										
W 2 L2										
W 2 FH L2										
W 1 L2										
Besoldungsordnung A										
A 16 L2		1								
A 15 L2				1				3		3
A 14 L2		1		0						
A 13 L2		2		0						4
A 12 L2								2		
A 11 L2										
A 10 L2										
A 9 L2										
A 9 L1										3
A 8 L1										
<b>Summe 2021</b>		4		1					5	10
<b>Summe 2020</b>		5		2					5	10
<b>Summe 2020</b>		4		3					5	10
<b>Beschäftigte</b>										
E 15 L2										2
E 14 L2		3								
E 13 L2										
E 12 L2										4
E 11 L2		1								
E 10 L2										
E 9b L2		2								3
E 9 L2		0								0
E 8 L1										

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2021

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										<b>Leerstellen</b>
										<b>Beamte</b>
										Besoldungsordnung B
									1	B 3 L2
									1	B 2 L2
									2	Besoldungsordnungen C und W
	95								95	W 3 L2
	4								4	W 3 FH L2
	53								53	W 2 L2
	22								22	W 2 FH L2
	30								30	W 1 L2
	204								204	Besoldungsordnung A
	1								2	A 16 L2
	10								17	A 15 L2
	50								51	A 14 L2
	6								12	A 13 L2
	2								4	A 12 L2
	4								4	A 11 L2
	3								3	A 10 L2
	4								4	A 9 L2
									3	A 9 L1
	2								2	A 8 L1
	82								102	
	<b>286</b>								<b>308</b>	<b>Summe 2021</b>
	<b>248</b>								<b>270</b>	<b>Summe 2020</b>
										<b>Beschäftigte</b>
									2	E 15 L2
	3								6	E 14 L2
	3								3	E 13 L2
									4	E 12 L2
	1								2	E 11 L2
	1								1	E 10 L2
	5								10	E 9b L2
	0								0	E 9 L2
	3								3	E 8 L1

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2021

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
E 7 L1		1								
<b>Summe 2021</b>		<b>7</b>								<b>9</b>
<b>Summe 2020</b>		<b>7</b>								<b>9</b>
<b>Leerstellen 2021</b>		<b>12</b>		<b>2</b>					<b>5</b>	<b>19</b>
<b>Leerstellen 2020</b>		<b>11</b>		<b>3</b>					<b>5</b>	<b>19</b>

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2021

11	12	13	14	15					<b>Summe</b>	<b>Einzelplan</b>
	<b>16</b>								<b>1</b>	E 7 L1
	<b>21</b>								<b>32</b>	<b>Summe 2021</b>
									<b>37</b>	<b>Summe 2020</b>
	<b>302</b>								<b>340</b>	<b>Leerstellen 2021</b>
	<b>269</b>								<b>307</b>	<b>Leerstellen 2020</b>

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2021

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Beschäftigte</b>										
E 15 L2		1						3		
E 14 L2		11	0	3	0	9	0	1	1	2
E 13 L2		2	10	7	5	14	8	20	23	5
E 12 L2		7	1	0		2	1	2	0	4
E 11 L2		30	11	20	5	6	5	3	12	2
E 10 L2	0	3	11	4		3	2	5	21	
E 9b L2		5	45	1		8		2		
E 9a L2			3	0						
E 9 L2		0	0	0		0		0	0	
E 8 L1	0		20			4	1		5	
E 6 L1			49			6			1	
E 5 L1			5				0			1
E 4 L1				27						
E 3 L1				106						
S 15 L2						1				
SOL14 oL										
<b>Summe 2021</b>	<b>0</b>	<b>59</b>	<b>155</b>	<b>168</b>	<b>10</b>	<b>53</b>	<b>17</b>	<b>36</b>	<b>63</b>	<b>14</b>
<b>Summe 2020</b>	<b>2</b>	<b>59</b>	<b>151</b>	<b>34</b>	<b>10</b>	<b>39</b>	<b>5</b>	<b>40</b>	<b>94</b>	<b>14</b>
<b>Stellen 2021</b>	<b>0</b>	<b>59</b>	<b>155</b>	<b>168</b>	<b>10</b>	<b>53</b>	<b>17</b>	<b>36</b>	<b>63</b>	<b>14</b>
<b>Stellen 2020</b>	<b>2</b>	<b>59</b>	<b>151</b>	<b>34</b>	<b>10</b>	<b>39</b>	<b>5</b>	<b>40</b>	<b>94</b>	<b>14</b>



## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2021

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										<b>Beschäftigte</b>
	1			1					6	E 15 L2
	2			2					31	E 14 L2
	32			3					129	E 13 L2
	2			5					24	E 12 L2
	7			2					103	E 11 L2
	10			10					69	E 10 L2
	40								101	E 9b L2
	0								3	E 9a L2
	0								0	E 9 L2
	6			0					36	E 8 L1
	1			2					59	E 6 L1
	2								8	E 5 L1
									27	E 4 L1
	0								106	E 3 L1
									1	S 15 L2
	2								2	SOL14 oL
	<b>105</b>			<b>25</b>					<b>705</b>	<b>Summe 2021</b>
	<b>95</b>			<b>52</b>					<b>595</b>	<b>Summe 2020</b>
	<b>105</b>			<b>25</b>					<b>705</b>	<b>Stellen 2021</b>
	<b>95</b>			<b>52</b>					<b>595</b>	<b>Stellen 2020</b>

## Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2022

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Personalsoll A</b>	161	680	16.763	6.599	31.867	8.141	1.255	781	1.570	296
<b>Personalsoll B</b>	3		2.526	582	2.072	1.197	34	45	46	6
<b>Personalsoll C</b>		233	1	1.232				88	2.483	277
<b>Personalsoll D</b>	0	59	203	386	11	67	33	38	63	9
<b>Summe</b>	<b>164</b>	<b>972</b>	<b>19.493</b>	<b>8.799</b>	<b>33.950</b>	<b>9.405</b>	<b>1.322</b>	<b>952</b>	<b>4.162</b>	<b>588</b>
<b>Zum Vergleich Vorjahr</b>	<b>164</b>	<b>976</b>	<b>19.506</b>	<b>8.563</b>	<b>33.689</b>	<b>9.387</b>	<b>1.309</b>	<b>945</b>	<b>4.142</b>	<b>593</b>
<b>Leerstellen:</b>										
<b>Personalsoll A</b>		59	332	123	652	125	70	14	43	23
<b>darunter</b>										
<b>Abordnungsleerstellen</b>		57	190	116	633	97	35	12	40	23
<b>Personalsoll B</b>					1					
<b>Personalsoll C</b>		12		1					5	18
<b>darunter</b>										
<b>Abordnungsleerstellen</b>		12		0					5	18
<b>Summe</b>		<b>71</b>	<b>332</b>	<b>124</b>	<b>653</b>	<b>125</b>	<b>70</b>	<b>14</b>	<b>48</b>	<b>41</b>
<b>darunter</b>										
<b>Abordnungsleerstellen</b>		<b>69</b>	<b>190</b>	<b>116</b>	<b>633</b>	<b>97</b>	<b>35</b>	<b>12</b>	<b>45</b>	<b>41</b>
<b>Zum Vergleich Vorjahr</b>		<b>79</b>	<b>336</b>	<b>125</b>	<b>825</b>	<b>126</b>	<b>70</b>	<b>14</b>	<b>48</b>	<b>42</b>

## Übersicht über Planstellen und andere Stellen 2022

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
235	211	39							68.598	Personalsoll A
	2								6.513	Personalsoll B
	13.665			56					18.035	Personalsoll C
	107			17					993	Personalsoll D
<b>235</b>	<b>13.985</b>	<b>39</b>		<b>73</b>					<b>94.139</b>	Summe
<b>235</b>	<b>13.768</b>	<b>39</b>		<b>81</b>					<b>93.397</b>	Zum Vergleich Vorjahr
										Leerstellen:
6	24								1.471	Personalsoll A
										darunter
6	24								1.233	Abordnungsleerstellen
									1	Personalsoll B
	296								332	Personalsoll C
										darunter
	119								154	Abordnungsleerstellen
<b>6</b>	<b>320</b>								<b>1.804</b>	Summe
										darunter
<b>6</b>	<b>143</b>								<b>1.387</b>	Abordnungsleerstellen
<b>8</b>	<b>328</b>								<b>2.001</b>	Zum Vergleich Vorjahr

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2022

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Beamte</b>										
Besoldungsordnung B										
B 9 L2		2	1	1	1	2	2	2	2	1
B 8 L2	1		1							
B 7 L2										
B 6 L2	2	7	4	6	4	5	7	6	6	5
B 5 L2			1							
B 4 L2			6	1	1		1	1	1	
B 3 L2	5	35	29	24	19	18	24	24	23	16
B 2 L2			12		6	2	1	1	6	3
	8	44	54	32	31	27	35	34	38	25
Besoldungsordnung R										
R 8 L2						1				
R 6 L2						4				
R 5 L2						4				
R 4 L2						9				
R 3+AZ L2						5				
R 3 L2						60				
R 2+AZ L2						40				
R 2 L2						353				
R 1+AZ L2						49				
R 1 L2						984				
						1.509				
Besoldungsordnungen C und W										
C 3 L2			3							
C 2 L2			5							
W 3 FH L2			4							
W 2 FH L2			18							
			30							
Besoldungsordnung A										
A 16+AZ L2				4	1	2				
A 16 L2	6	5	84	32	144	15	30	20	25	8
A 15+AZ L2					276					
A 15 L2	9	58	317	136	472	56	94	78	160	51
A 14+AZ L2					346					
A 14 L2	4	23	322	125	978	80	78	18	141	15
A 13+AZ L2				1		23				
A 13 L2	11	231	689	361	8.331	92	55	42	67	27
A 12 L2	9	11	1.145	504	31	225	31	23	86	10
A 11 L2	4	5	2.277	1.349	47	414	31	16	111	8

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2022

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										<b>Beamte</b>
										Besoldungsordnung B
	1								16	B 9 L2
									2	B 8 L2
	1								1	B 7 L2
	3	6							61	B 6 L2
									1	B 5 L2
									11	B 4 L2
	1	17	1						236	B 3 L2
	6								37	B 2 L2
									<b>365</b>	Besoldungsordnung R
	12	24	1							R 8 L2
									1	R 8 L2
									4	R 6 L2
									4	R 5 L2
									9	R 4 L2
									5	R 3+AZ L2
									60	R 3 L2
									40	R 2+AZ L2
									353	R 2 L2
									49	R 1+AZ L2
									984	R 1 L2
									<b>1.509</b>	Besoldungsordnungen C und W
										C 3 L2
									3	C 3 L2
									5	C 2 L2
									4	W 3 FH L2
									18	W 2 FH L2
									<b>30</b>	Besoldungsordnung A
										A 16+AZ L2
									7	A 16+AZ L2
	12	11	4						396	A 16 L2
									276	A 15+AZ L2
	18	34	7						1.490	A 15 L2
									346	A 14+AZ L2
	19	23	11						1.837	A 14 L2
									24	A 13+AZ L2
	75	24	3						10.008	A 13 L2
	66	17	5						2.163	A 12 L2
	6	15	2						4.285	A 11 L2

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2022

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
A 10 L2		3	661	640	1	332	24	8	20	4
A 9 L2		1	544	228	2	161	12	2		2
A 9+AZ L1		1	899	130		172			2	1
A 9 L1	5	12	4.290	584	11	610	1	5	21	
A 8 L1		6	1.671	1.440	9	1.065	3	3	14	2
A 7 L1			533	329	5	999	4		5	
A 6+AZ L1						57				
A 6 L1			2	259		234				
A 5+AZ L1						144				
A 4+AZ L1						138				
<b>Summe 2022</b>	<b>48</b>	<b>356</b>	<b>13.434</b>	<b>6.122</b>	<b>10.654</b>	<b>4.819</b>	<b>363</b>	<b>215</b>	<b>652</b>	<b>128</b>
<b>Summe 2021</b>	<b>56</b>	<b>403</b>	<b>13.517</b>	<b>6.152</b>	<b>9.585</b>	<b>6.354</b>	<b>400</b>	<b>249</b>	<b>690</b>	<b>153</b>
<b>Beschäftigte</b>										
Ä 2+Zul. L2						1				
Ä 2 L2						0				
AT L2	1				71	14	7	2	1	2
E 15Ü L2	0		2		8		2	2	1	2
E 15+Zul. L2					207					
E 15 L2	2	4	20	2	245	4	30	44	25	18
E 14+Zul. L2					393					
E 14 L2	0	6	67	1	3.911	44	62	75	103	29
E 13Ü L2			3							
E 13+Zul. L2					13.590					
E 13 L2	6	203	105	1	1.867	16	92	21	70	16
E 12 L2		7	87	10	1	7	61	7	34	13
E 11 L2	8	1	342	16	7	26	170	30	97	8
E 10 L2	2	6	144	21	13	19	87	49	183	6
E 9b L2	5	1	342	15	4	67	91	35	28	7
E 9a L2	13	7	265	0	34	9	50	68	32	5
E 9 L2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
E 8 L1	10	10	297	34	72	140	31	83	103	15
E 7 L1			71	8	4	30		2	15	
E 6 L1	19	22	716	94	66	985	145	91	101	14
E 5 L1	14	6	716	183	8	78	25	19	84	6
E 4 L1		2	20	5	2	131	2	1		
E 3 L1	18		13	44	5	0				
E 2Ü L1				0						
E 2 L1				0	3					
4-PKP L1	4	5	2	2	2		2	3	3	2
4-PK4 L1	3		7	1						
4-PK3 L1			15	2						0

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2022

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
	1								1.694	A 10 L2
	2	1							955	A 9 L2
									1.205	A 9+AZ L1
2									5.539	A 9 L1
									4.215	A 8 L1
									1.875	A 7 L1
									57	A 6+AZ L1
									495	A 6 L1
									144	A 5+AZ L1
									138	A 4+AZ L1
198	127	33							37.149	
210	151	34							39.053	Summe 2022
211	150	34							37.954	Summe 2021
										<b>Beschäftigte</b>
									1	Ä 2+Zul. L2
									0	Ä 2 L2
									98	AT L2
									17	E 15Ü L2
									207	E 15+Zul. L2
	5								399	E 15 L2
									393	E 14+Zul. L2
	1								4.299	E 14 L2
									3	E 13Ü L2
									13.590	E 13+Zul. L2
	5								2.402	E 13 L2
	3								230	E 12 L2
2	2								709	E 11 L2
	4								534	E 10 L2
1	7	2							605	E 9b L2
2	3								488	E 9a L2
0	0	0							0	E 9 L2
	5	2							802	E 8 L1
1									131	E 7 L1
12	16								2.281	E 6 L1
6	3	1							1.149	E 5 L1
	3								166	E 4 L1
									80	E 3 L1
									0	E 2Ü L1
0									3	E 2 L1
	3								28	4-PKP L1
1									12	4-PK4 L1
									17	4-PK3 L1

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2022

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
4-PK2 L1			8	6						
KR 9b L2					0					
KR 7a L1					0	0				
KR 4a L1					0					
KR 3a L1					0					
KR 12 L2					2					
KR 10 L2					0					
KR 9 L2						2				
KR 8 L1			3			5				
KR 7 L1					1	6				
KR 6 L1					19					
KR 5 L1					0					
S 18 L2					1					
S 17 L2					1	5				
S 16 L2					0					
S 15 L2					3	197				
S 12 L2					1					
S 11b L2					5					
S 8b L1					613					
S 8a L1					22					
S 4 L1					1					
<b>Summe 2022</b>	<b>105</b>	<b>280</b>	<b>3.245</b>	<b>445</b>	<b>21.182</b>	<b>1.786</b>	<b>857</b>	<b>532</b>	<b>880</b>	<b>143</b>
<b>Summe 2021</b>	<b>105</b>	<b>281</b>	<b>3.243</b>	<b>445</b>	<b>22.022</b>	<b>1.786</b>	<b>858</b>	<b>532</b>	<b>880</b>	<b>143</b>
<b>Stellen 2022</b>	<b>161</b>	<b>680</b>	<b>16.763</b>	<b>6.599</b>	<b>31.867</b>	<b>8.141</b>	<b>1.255</b>	<b>781</b>	<b>1.570</b>	<b>296</b>
<b>Stellen 2021</b>	<b>161</b>	<b>684</b>	<b>16.760</b>	<b>6.597</b>	<b>31.607</b>	<b>8.140</b>	<b>1.258</b>	<b>781</b>	<b>1.570</b>	<b>296</b>



# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2022

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
									14	4-PK2 L1
									0	KR 9b L2
									0	KR 7a L1
									0	KR 4a L1
									0	KR 3a L1
									2	KR 12 L2
									0	KR 10 L2
									2	KR 9 L2
									8	KR 8 L1
									7	KR 7 L1
									19	KR 6 L1
									0	KR 5 L1
									1	S 18 L2
									6	S 17 L2
									0	S 16 L2
									200	S 15 L2
									1	S 12 L2
									5	S 11b L2
									613	S 8b L1
									22	S 8a L1
									1	S 4 L1
									29.545	<b>Summe 2022</b>
									30.384	<b>Summe 2021</b>
<b>25</b>	<b>60</b>	<b>5</b>								
<b>24</b>	<b>60</b>	<b>5</b>								
<b>235</b>	<b>211</b>	<b>39</b>							<b>68.598</b>	<b>Stellen 2022</b>
<b>235</b>	<b>210</b>	<b>39</b>							<b>68.338</b>	<b>Stellen 2021</b>

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2022

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Leerstellen</b>										
<b>Beamte</b>										
Besoldungsordnung B										
B 6 L2				0						
B 5 L2		0								
B 3 L2		2	4	2		2			1	
B 2 L2		1	3	1						1
		3	7	3		2			1	1
Besoldungsordnung R										
R 3 L2						1				
R 2 L2						6				
R 1+AZ L2						1				
R 1 L2						15				
						23				
Besoldungsordnung A										
A 16 L2		2	8	1	10	20	1	1	1	2
A 15 L2		29	27	12	74	10	13	5	6	5
A 14 L2		2	25	14	547	3	8	3	2	2
A 13 L2		13	15	12	18	15	2	1	2	8
A 12 L2		2	21	19		9	1	0	3	1
A 11 L2			33	23		2	2	0		
A 10 L2			24	12				0		
A 9 L2			14	11		3				1
A 9+AZ L1			10			3				
A 9 L1			50	3		6			1	
A 8 L1			55	3		7			3	
A 7 L1			1	2		8				
A 6 L1				1		0				
		48	283	113	649	86	27	10	18	19
<b>Summe 2022</b>		<b>51</b>	<b>290</b>	<b>116</b>	<b>649</b>	<b>111</b>	<b>27</b>	<b>10</b>	<b>19</b>	<b>20</b>
<b>Summe 2021</b>		<b>53</b>	<b>294</b>	<b>116</b>	<b>811</b>	<b>112</b>	<b>27</b>	<b>10</b>	<b>19</b>	<b>20</b>
<b>Beschäftigte</b>										
AT L2		0					1	0		
E 15 L2		0	5		1		4		3	
E 14+Zul. L2					1					
E 14 L2		2	2	0	0	4	1	1	1	1
E 13Ü L2			2			1	2			
E 13 L2		1	2			3	6	2	4	
E 12 L2		0	6	1						
E 11 L2			2	1		0	3	1	13	1

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2022

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										<b>Leerstellen</b>
										<b>Beamte</b>
										Besoldungsordnung B
									<b>0</b>	B 6 L2
									<b>0</b>	B 5 L2
	2								<b>13</b>	B 3 L2
	1								<b>7</b>	B 2 L2
		3							<b>20</b>	Besoldungsordnung R
									<b>1</b>	R 3 L2
									<b>6</b>	R 2 L2
									<b>1</b>	R 1+AZ L2
									<b>15</b>	R 1 L2
									<b>23</b>	Besoldungsordnung A
	2								<b>48</b>	A 16 L2
2	9								<b>192</b>	A 15 L2
2	2								<b>610</b>	A 14 L2
2									<b>88</b>	A 13 L2
0									<b>56</b>	A 12 L2
									<b>60</b>	A 11 L2
0									<b>36</b>	A 10 L2
		0							<b>29</b>	A 9 L2
									<b>13</b>	A 9+AZ L1
									<b>60</b>	A 9 L1
									<b>68</b>	A 8 L1
									<b>11</b>	A 7 L1
									<b>1</b>	A 6 L1
6	13								<b>1.272</b>	
<b>6</b>	<b>16</b>								<b>1.315</b>	<b>Summe 2022</b>
<b>8</b>	<b>18</b>								<b>1.488</b>	<b>Summe 2021</b>
										<b>Beschäftigte</b>
									<b>1</b>	AT L2
									<b>13</b>	E 15 L2
									<b>1</b>	E 14+Zul. L2
	2								<b>14</b>	E 14 L2
									<b>5</b>	E 13Ü L2
		3							<b>21</b>	E 13 L2
									<b>7</b>	E 12 L2
									<b>21</b>	E 11 L2

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2022

<b>Einzelplan</b>	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
E 10 L2		1	3	3	1	1	9		3	
E 9b L2		2	7				5			1
E 9a L2							4			
E 9 L2		0	0		0	0				0
E 8 L1		1	7				1			
E 6 L1		1	4	1		2				
E 5 L1				1		3	7			
4-PKP L1										
4-PK4 L1			2							
<b>Summe 2022</b>		<b>8</b>	<b>42</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>43</b>	<b>4</b>	<b>24</b>	<b>3</b>
<b>Summe 2021</b>		<b>14</b>	<b>42</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>43</b>	<b>4</b>	<b>24</b>	<b>3</b>
<b>Leerstellen 2022</b>		<b>59</b>	<b>332</b>	<b>123</b>	<b>652</b>	<b>125</b>	<b>70</b>	<b>14</b>	<b>43</b>	<b>23</b>
<b>Leerstellen 2021</b>		<b>67</b>	<b>336</b>	<b>123</b>	<b>814</b>	<b>126</b>	<b>70</b>	<b>14</b>	<b>43</b>	<b>23</b>

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll A 2022

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
	1								22	E 10 L2
	1								16	E 9b L2
									4	E 9a L2
	0								0	E 9 L2
									9	E 8 L1
									8	E 6 L1
									11	E 5 L1
	1								1	4-PKP L1
									2	4-PK4 L1
	8								156	<b>Summe 2022</b>
	8								162	<b>Summe 2021</b>
6	24								1.471	<b>Leerstellen 2022</b>
8	26								1.650	<b>Leerstellen 2021</b>

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2022

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Beamte</b>										
Besoldungsordnung A										
Ref. LG 2 L2			4		2.050	650	11		12	3
Anw. LG 2 L2			549	291		136	0		10	
Anw. LG 1 L1			1.725	255		398				
			2.278	546	2.050	1.184	11		22	3
<b>Summe 2022</b>			<b>2.278</b>	<b>546</b>	<b>2.050</b>	<b>1.184</b>	<b>11</b>		<b>22</b>	<b>3</b>
<b>Summe 2021</b>			<b>2.345</b>	<b>546</b>	<b>2.050</b>	<b>1.181</b>	<b>11</b>		<b>11</b>	<b>3</b>
<b>Beschäftigte</b>										
E 14 L2								10		
Ref.örAV L2						0				
Anw.örAV L2			126					6		
AUSZUBI L1	3		119	36	22	13	22	19	24	0
PRAK L1								10		
VOLON L1							1			3
STUDBA oL			3							
<b>Summe 2022</b>	<b>3</b>		<b>248</b>	<b>36</b>	<b>22</b>	<b>13</b>	<b>23</b>	<b>45</b>	<b>24</b>	<b>3</b>
<b>Summe 2021</b>	<b>3</b>		<b>246</b>	<b>36</b>	<b>22</b>	<b>13</b>	<b>23</b>	<b>40</b>	<b>24</b>	<b>3</b>
<b>Stellen 2022</b>	<b>3</b>		<b>2.526</b>	<b>582</b>	<b>2.072</b>	<b>1.197</b>	<b>34</b>	<b>45</b>	<b>46</b>	<b>6</b>
<b>Stellen 2021</b>	<b>3</b>		<b>2.591</b>	<b>582</b>	<b>2.072</b>	<b>1.194</b>	<b>34</b>	<b>40</b>	<b>35</b>	<b>6</b>

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2022

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										<b>Beamte</b>
										Besoldungsordnung A
									<b>2.730</b>	Ref. LG 2 L2
									<b>986</b>	Anw. LG 2 L2
									<b>2.378</b>	Anw. LG 1 L1
									<b>6.094</b>	
									<b>6.094</b>	<b>Summe 2022</b>
									<b>6.147</b>	<b>Summe 2021</b>
										<b>Beschäftigte</b>
									<b>10</b>	E 14 L2
									<b>0</b>	Ref.örAV L2
									<b>132</b>	Anw.örAV L2
	1								<b>259</b>	AUSZUBI L1
									<b>10</b>	PRAK L1
									<b>4</b>	VOLON L1
	1								<b>4</b>	STUDBA oL
	2								<b>419</b>	<b>Summe 2022</b>
	2								<b>412</b>	<b>Summe 2021</b>
	2								<b>6.513</b>	<b>Stellen 2022</b>
	2								<b>6.559</b>	<b>Stellen 2021</b>

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2022

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Leerstellen</b>										
<b>Beamte</b>										
Besoldungsordnung A										
Ref. LG 2 L2					1					
					1					
<b>Summe 2022</b>					<b>1</b>					
<b>Summe 2021</b>					<b>11</b>					
<b>Leerstellen 2022</b>					<b>1</b>					
<b>Leerstellen 2021</b>					<b>11</b>					



# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll B 2022

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										<b>Leerstellen</b>  <b>Beamte</b> Besoldungsordnung A 1 Ref. LG 2 L2
									1	1 <b>Summe 2022</b> 11 <b>Summe 2021</b>
									1	<b>Leerstellen 2022</b>
									11	<b>Leerstellen 2021</b>

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2022

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Beamte</b>										
Besoldungsordnung B										
B 6 L2				1					0	
B 4 L2									2	0
B 3 L2		1		3						1
B 2 L2									3	
Besoldungsordnungen C und W		1		4					5	1
W 3 L2										
W 3 FH L2										
W 2 L2										
W 2 FH L2										
W 1 L2			1							
Besoldungsordnung A			1							
A 16 L2		5		12				1	11	4
A 15 L2		11		35				1	40	12
A 14 L2		4		57					55	21
A 13 L2		5		69					20	8
A 12 L2		16		60					28	17
A 11 L2		9		114					158	28
A 10 L2		5		43					120	5
A 9 L2		1		19					4	
A 9+AZ L1		1		4						4
A 9 L1				43						11
A 8 L1		3		29					2	23
A 7 L1		1		9					1	5
A 6 L1										
Ref. LG 2 L2				6					15	8
Anw. LG 2 L2				22					30	8
<b>Summe 2022</b>		61	1	522				2	484	154
<b>Summe 2021</b>		62	0	510				2	489	155
<b>Beschäftigte</b>										
Ä 3 L2										
Ä 2 L2										
Ä 1 L2										
AT L2				1				1	2	
E 15Ü L2									6	
E 15 L2		12						2	26	2

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2022

11	12	13	14	15						<b>Summe</b>	<b>Einzelplan</b>
											<b>Beamte</b>
											Besoldungsordnung B
										<b>1</b>	B 6 L2
	3									<b>5</b>	B 4 L2
	1									<b>6</b>	B 3 L2
	3									<b>6</b>	B 2 L2
										<b>18</b>	Besoldungsordnungen C und W
	7										
	972									<b>972</b>	W 3 L2
	128									<b>128</b>	W 3 FH L2
	705									<b>705</b>	W 2 L2
	625									<b>625</b>	W 2 FH L2
	326									<b>327</b>	W 1 L2
										<b>2.757</b>	Besoldungsordnung A
	2.756										
	22									<b>55</b>	A 16 L2
	40									<b>139</b>	A 15 L2
	51									<b>188</b>	A 14 L2
	29									<b>131</b>	A 13 L2
	20									<b>141</b>	A 12 L2
	32									<b>341</b>	A 11 L2
	51									<b>224</b>	A 10 L2
	22									<b>46</b>	A 9 L2
										<b>9</b>	A 9+AZ L1
	7									<b>61</b>	A 9 L1
	8									<b>65</b>	A 8 L1
	5									<b>21</b>	A 7 L1
	1									<b>1</b>	A 6 L1
										<b>29</b>	Ref. LG 2 L2
										<b>60</b>	Anw. LG 2 L2
	288									<b>1.511</b>	
	<b>3.051</b>									<b>4.286</b>	<b>Summe 2022</b>
	<b>2.979</b>									<b>4.197</b>	<b>Summe 2021</b>
											<b>Beschäftigte</b>
	38									<b>38</b>	Ä 3 L2
	247									<b>247</b>	Ä 2 L2
	199									<b>199</b>	Ä 1 L2
	19									<b>24</b>	AT L2
	2									<b>8</b>	E 15Ü L2
	401									<b>443</b>	E 15 L2

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2022

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
E 14 L2		14						4	37	1
E 13 L2		10		9				3	92	1
E 12 L2		9		163					37	21
E 11 L2		58		203				7	107	31
E 10 L2		31		122				11	160	4
E 9b L2		18		20				13	106	
E 9a L2		3		2				10	53	10
E 9 L2		0		0				0	0	0
E 8 L1		4		59				17	93	16
E 7 L1		4		1					26	2
E 6 L1		1		115				18	367	17
E 5 L1		1		2				0	259	6
E 4 L1		1		0					5	
E 3 L1										2
E 2Ü L1										
E 2 L1				1						
4-PK4 L1										
4-PK3 L1										
4-PK2 L1										
S 8a L1										
WAL1									401	
AUSZUBI L1		2		6					217	9
VOLON L1										
STUDBA oL		3		2						
SOL14 oL										
SKAP4 oL										
<b>Summe 2022</b>		<b>171</b>		<b>706</b>				<b>86</b>	<b>1.994</b>	<b>122</b>
<b>Summe 2021</b>		<b>171</b>		<b>706</b>				<b>86</b>	<b>1.985</b>	<b>122</b>
<b>Stellen 2022</b>		<b>233</b>	<b>1</b>	<b>1.232</b>				<b>88</b>	<b>2.483</b>	<b>277</b>
<b>Stellen 2021</b>		<b>233</b>	<b>0</b>	<b>1.216</b>				<b>88</b>	<b>2.474</b>	<b>277</b>

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2022

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
	993			1					1.050	E 14 L2
	2.289			2					2.406	E 13 L2
	362			1					593	E 12 L2
	547			2					955	E 11 L2
	442			3					773	E 10 L2
	911			1					1.069	E 9b L2
	371			1					450	E 9a L2
	0			0					0	E 9 L2
	619			7					815	E 8 L1
	314			3					350	E 7 L1
	1.302			7					1.827	E 6 L1
	521			14					803	E 5 L1
	62			3					71	E 4 L1
	72			7					81	E 3 L1
	5								5	E 2Ü L1
	0								1	E 2 L1
	5								5	4-PK4 L1
	1								1	4-PK3 L1
	2								2	4-PK2 L1
	5								5	S 8a L1
									401	WA L1
	300			1					535	AUSZUBI L1
	15			2					17	VOLON L1
	1								6	STUDBA oL
	410								410	SOL14 oL
	159								159	SKAP4 oL
	<b>10.614</b>			<b>56</b>					<b>13.749</b>	<b>Summe 2022</b>
	<b>10.472</b>			<b>56</b>					<b>13.598</b>	<b>Summe 2021</b>
	<b>13.665</b>			<b>56</b>					<b>18.035</b>	<b>Stellen 2022</b>
	<b>13.451</b>			<b>56</b>					<b>17.795</b>	<b>Stellen 2021</b>

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2022

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Leerstellen</b>										
<b>Beamte</b>										
Besoldungsordnung B										
B 3 L2				0						
B 2 L2		1								
Besoldungsordnungen C und W		1		0						
W 3 L2										
W 3 FH L2										
W 2 L2										
W 2 FH L2										
W 1 L2										
Besoldungsordnung A										
A 16 L2		1								
A 15 L2				1				3		3
A 14 L2		1		0						
A 13 L2		2		0						3
A 12 L2								2		
A 11 L2										
A 10 L2										
A 9 L2										
A 9 L1										3
A 8 L1										
<b>Summe 2022</b>		4		1					5	9
<b>Summe 2021</b>		5		1					5	9
<b>Summe 2021</b>		5		2					5	10
<b>Beschäftigte</b>										
E 15 L2										2
E 14 L2		3								
E 13 L2										
E 12 L2										4
E 11 L2		1								
E 10 L2										
E 9b L2		2								3
E 9 L2		0								0
E 8 L1										

# Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2022

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										<b>Leerstellen</b>
										<b>Beamte</b>
										Besoldungsordnung B
									<b>0</b>	B 3 L2
									<b>1</b>	B 2 L2
									<b>1</b>	Besoldungsordnungen C und W
	92								<b>92</b>	W 3 L2
	4								<b>4</b>	W 3 FH L2
	50								<b>50</b>	W 2 L2
	22								<b>22</b>	W 2 FH L2
	30								<b>30</b>	W 1 L2
	198								<b>198</b>	Besoldungsordnung A
	1								<b>2</b>	A 16 L2
	10								<b>17</b>	A 15 L2
	50								<b>51</b>	A 14 L2
	6								<b>11</b>	A 13 L2
	2								<b>4</b>	A 12 L2
	4								<b>4</b>	A 11 L2
	3								<b>3</b>	A 10 L2
	4								<b>4</b>	A 9 L2
									<b>3</b>	A 9 L1
	2								<b>2</b>	A 8 L1
	82								<b>101</b>	
	<b>280</b>								<b>300</b>	<b>Summe 2022</b>
	<b>286</b>								<b>308</b>	<b>Summe 2021</b>
										<b>Beschäftigte</b>
									<b>2</b>	E 15 L2
	3								<b>6</b>	E 14 L2
	3								<b>3</b>	E 13 L2
									<b>4</b>	E 12 L2
	1								<b>2</b>	E 11 L2
	1								<b>1</b>	E 10 L2
	5								<b>10</b>	E 9b L2
	0								<b>0</b>	E 9 L2
	3								<b>3</b>	E 8 L1

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2022

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
E 7 L1		1								
<b>Summe 2022</b>		<b>7</b>								<b>9</b>
<b>Summe 2021</b>		<b>7</b>								<b>9</b>
<b>Leerstellen 2022</b>		<b>12</b>		<b>1</b>					<b>5</b>	<b>18</b>
<b>Leerstellen 2021</b>		<b>12</b>		<b>2</b>					<b>5</b>	<b>19</b>



## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll C 2022

11	12	13	14	15					<b>Summe</b>	<b>Einzelplan</b>
	<b>16</b>								<b>1</b>	E 7 L1
	<b>16</b>								<b>32</b>	<b>Summe 2022</b>
									<b>32</b>	<b>Summe 2021</b>
	<b>296</b>								<b>332</b>	<b>Leerstellen 2022</b>
	<b>302</b>								<b>340</b>	<b>Leerstellen 2021</b>

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2022

Einzelplan	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
<b>Beschäftigte</b>										
E 15 L2		1						3		
E 14 L2		11	0	3	1	9	2	1	1	2
E 13 L2		2	11	8	5	14	13	18	23	5
E 12 L2		7	1	25		2	3	2	0	0
E 11 L2		30	11	19	5	6	8	6	12	2
E 10 L2	0	3	13	4		4	5	6	21	
E 9b L2		5	47	1		8		2		
E 9a L2			3	178						
E 9 L2		0	0	0		0		0	0	
E 8 L1	0		23			6	2		5	
E 6 L1			89			17			1	
E 5 L1			5				0			0
E 4 L1				27						
E 3 L1				121						
S 15 L2						1				
SOL14 oL										
<b>Summe 2022</b>	<b>0</b>	<b>59</b>	<b>203</b>	<b>386</b>	<b>11</b>	<b>67</b>	<b>33</b>	<b>38</b>	<b>63</b>	<b>9</b>
<b>Summe 2021</b>	<b>0</b>	<b>59</b>	<b>155</b>	<b>168</b>	<b>10</b>	<b>53</b>	<b>17</b>	<b>36</b>	<b>63</b>	<b>14</b>
<b>Stellen 2022</b>	<b>0</b>	<b>59</b>	<b>203</b>	<b>386</b>	<b>11</b>	<b>67</b>	<b>33</b>	<b>38</b>	<b>63</b>	<b>9</b>
<b>Stellen 2021</b>	<b>0</b>	<b>59</b>	<b>155</b>	<b>168</b>	<b>10</b>	<b>53</b>	<b>17</b>	<b>36</b>	<b>63</b>	<b>14</b>

## Übersicht

über Planstellen und andere Stellen des Personalsoll D 2022

11	12	13	14	15					Summe	Einzelplan
										<b>Beschäftigte</b>
	1			1					6	E 15 L2
	2			2					34	E 14 L2
	30			3					132	E 13 L2
	2			5					47	E 12 L2
	10			2					111	E 11 L2
	9			2					67	E 10 L2
	42								105	E 9b L2
									181	E 9a L2
	0								0	E 9 L2
	6			0					42	E 8 L1
	1			2					110	E 6 L1
	2								7	E 5 L1
									27	E 4 L1
	0								121	E 3 L1
									1	S 15 L2
	2								2	SOL14 oL
	<b>107</b>			<b>17</b>					<b>993</b>	<b>Summe 2022</b>
	<b>105</b>			<b>25</b>					<b>705</b>	<b>Summe 2021</b>
	<b>107</b>			<b>17</b>					<b>993</b>	<b>Stellen 2022</b>
	<b>105</b>			<b>25</b>					<b>705</b>	<b>Stellen 2021</b>

## Nachweis der Schulden

Haushalterische Verschuldung des Freistaates Sachsen in Mio. € <sup>1</sup>				
		gesamt	davon	
			aufgeschobene Kreditaufnahme	aufgenommene Kredite Corona-Bewältigungsfonds Sachsen
In den Haushaltsjahren	2004	11.851,2	8,5	
	2005	12.204,4	92,1	
	2006	12.142,6	551,0	
	2007	12.063,2	999,2	
	2008	11.980,2	2.396,2	
	2009	11.901,2	3.101,7	
	2010	11.826,2	2.953,5	
	2011	11.751,2	2.262,2	
	2012	11.507,0	2.913,2	
	2013	11.432,0	3.528,3	
	2014	11.357,0	4.466,6	
	2015	11.282,0	5.458,1	
	2016	11.050,4	6.055,5	
	2017	10.975,4	6.356,0	
	2018	10.900,4	7.473,7	
	2019	10.825,4	8.030,7	

<sup>1</sup> Die Beträge entsprechen der Haushaltsverschuldung, nicht der Kreditmarktverschuldung.  
Quelle: Haushaltsrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres

## **Weitere Übersichten**

Übersicht über die Sonderabgaben des Freistaates Sachsen 2021/2022

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG) 2021/2022

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (innerhalb SächsFAG) 2021/2022

Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (Gesamtsummen) 2021/2022

## Übersicht über die Sonderabgaben des Freistaates Sachsen

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Bezeichnung der Sonderabgabe	Rechtsgrundlage	Abgabevolumen in T€				Einnahmetitel	Ausgabebetitel
		2019 Ist	2020 Soll	2021 Soll	2022 Soll		
<b>Einzelplan 07 – SMWA:</b>							
Feldes- und Förderabgabe	§§ 30, 31 BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 521), in der jeweils geltenden Fassung	1.638,9	1.700,0	1.700,0	1.700,0	07 10/122 01	---
<b>Abgabezweck:</b> Da die bergfreien Bodenschätze nicht im Eigentum des Grundeigentümers stehen, erhebt das Land bei der Förderung von diesen Bodenschätzen einen Förderzins.							
<b>Verpflichtete:</b> Bergbaubetriebe							
<b>Begünstigte:</b> Freistaat Sachsen							
<b>Einzelplan 09 – SMEKUL:</b>							
Abgabe zur Förderung des Jagdwesens	§ 17 SächsJagdG vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), in der jeweils geltenden Fassung	269,2	---	---	---	09 03/TG 85 (Einnahmen)	09 03/TG 85 (Ausgaben)
<b>Abgabezweck:</b> Gemäß § 17 Abs. 1 SächsJagdG wird die Jagdabgabe für das Jagdwesen verwendet. Unterstützt werden sollen insbesondere: 1. Maßnahmen zum Schutz des Wildes sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes, 2. Maßnahmen zur Bestandesförderung und der Wiederansiedlung gefährdeter Wildarten, 3. die wildbiologische, wildökologische und jagdliche Forschung, Wildmonitoring, 4. Einrichtungen und Maßnahmen zur Fortbildung der Jäger, 5. Maßnahmen zur Förderung des Jagdhundwesens, der Falknerei und des jagdlichen Brauchtums sowie 6. die jagdliche Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.							
<b>Verpflichtete:</b> Jagdscheininhaber							
<b>Begünstigte:</b> Natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften							
Abwasserabgabe	§ 13 AbwAG vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 SächsAbwAG vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), in der jeweils geltenden Fassung	16.503,1	14.002,5	14.002,5	14.002,5	09 03/TG 96 (Einnahmen)	09 03/TG 96 (Ausgaben)
<b>Abgabezweck:</b> Gemäß § 13 AbwAG ist das Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden zu verwenden. Darüber hinaus wird aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe vorweg der Verwaltungsaufwand staatlicher Behörden gedeckt, der aus dem Vollzug des AbwAG und des SächsAbwAG entsteht und nicht durch den Vollzug anderer wasserrechtlicher Vorschriften bedingt ist (§ 15 Abs. 2 SächsAbwAG).							
<b>Verpflichtete:</b> Abwassereinleiter oder an Stelle von Kleininleitern die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts (Zweckverbände, Gemeinden) gemäß §§ 1, 8, 9 AbwAG und § 8 SächsAbwAG							
<b>Begünstigte:</b> Freistaat Sachsen und Empfänger von Zuwendungen auf Grund der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft - RL SWWW/2009 vom 4. Februar 2009 (SächsABl., S. 419), der Förderrichtlinie SWWW/2016 vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1810) sowie der Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz - RL GH/2007 vom 31. Juli 2007 (SächsABl. S. 1302), bzw. der entsprechenden Nachfolgeregelung Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018 vom 18. Juni 2018 (SächsABl. S. 832) für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte und des gewässerökologischen Zustandes sowie auf Grund der Richtlinie des SMUL zur Förderung von Maßnahmen zur Inwertsetzung von belasteten Flächen im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Inwertsetzung von belasteten Flächen – RL IWB/2015) vom 5. März 2015 (SächsABl. S. 437), in der jeweils geltenden Fassung.							

Bezeichnung der Sonderabgabe	Rechtsgrundlage	Abgabevolumen in T€				Einnahmetitel	Ausgabebetitel
		2019 Ist	2020 Soll	2021 Soll	2022 Soll		
Wasserentnahmeabgabe	§ 91 SächsWG vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung WEAVO <sup>1)</sup> vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444), in der jeweils geltenden Fassung	4.066,9	7.200,5	7.200,5	7.200,5	09 03/TG 97 (Einnahmen)	09 03/TG 97 (Ausgaben)
	<b>Abgabezweck:</b> Gemäß § 91 Abs. 2 SächsWG ist das Aufkommen der Abgabe für die Wasserentnahme für Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes, dem Hochwasserschutz unter ökologischen Gesichtspunkten sowie dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, zweckgebunden zu verwenden sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes.						
	<b>Verpflichtete:</b> Wasserentnehmer im Sinne von § 91 Abs. 1 SächsWG						
	<b>Begünstigte:</b> Freistaat Sachsen und Empfänger von Zuwendungen auf Grund der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft - RL SWW/2009 vom 4. Februar 2009 (SächsABl. S. 419), der Förderrichtlinie SWW/2016 vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1810) sowie der Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz - RL GH/2007 vom 31. Juli 2007 (SächsABl. S. 1302), bzw. der entsprechenden Nachfolgeregelung Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018 vom 18. Juni 2018 (SächsABl. S. 832) für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte und des gewässerökologischen Zustandes sowie auf Grund der Richtlinie des SMUL zur Förderung von Maßnahmen zur Inwertsetzung von belasteten Flächen im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Inwertsetzung von belasteten Flächen – RL IWB/2015) vom 5. März 2015 (SächsABl. S. 437), in der jeweils geltenden Fassung.						
Abgabe für den Deutschen Weinfonds	§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Weingesetz vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung	29,4	---	---	---	09 12/382 01	09 12/982 01
	<b>Abgabezweck:</b> Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Weinfonds gemäß § 37 Weingesetz erforderlichen Mittel						
	<b>Verpflichtete:</b> Eigentümer oder Nutzungsberechtigte i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Weingesetz sowie Betriebe i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Weingesetz						
	<b>Begünstigte:</b> Deutscher Weinfonds						

<sup>1)</sup> WEAVO = Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Wasserentnahmeabgabe nach § 23 SächsWG

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
<b>02</b>	<b>Staatskanzlei</b>			
<b>02 03</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>			
	<b>52 Tag der Sachsen</b>			
633 52 187	Zuweisungen an durchführende Kommune	100,0 100,0	---	200,0
	<b>62 Demografie</b>			
633 62 011	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	430,0 382,1	250,0	250,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	2021 T€      2022 T€			
	Gesamtbetrag:	160,0      160,0		
	davon fällig:			
	2022 bis zu	100,0		
	2023 bis zu	60,0	100,0	
	2024 bis zu		60,0	
	2025 ff. bis zu			
637 62 011	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	--- 0,0	---	---
883 62 011	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100,0 0,0	27,0	3,0
	<b>65 Historische Jubiläen</b>			
633 65 011	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200,0 167,2	---	---
	<b>66 Internationale, interregionale und grenzübergreifende Beziehungen</b>			
633 66 029	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	210,0 132,6	100,0	100,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	2021 T€      2022 T€			
	Gesamtbetrag:	40,0      40,0		
	davon fällig:			
	2022 bis zu	40,0		
	2023 bis zu		40,0	
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
	<b>70 Ausgaben und Zuschüsse für Projekte und Veranstaltungen im Freistaat Sachsen mit überregionaler Bedeutung</b>			
633 70 011	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	700,0 14,0	350,0	450,0



## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€</b>			
	<b>2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag:	210,0	210,0	
	davon fällig:			
	2022 bis zu	110,0		
	2023 bis zu	100,0	110,0	
	2024 bis zu		100,0	
	2025 ff. bis zu			
<b>02 05</b>	<b>IT- und E-Government in der Staatsverwaltung</b>			
	<b>96 Zentrale Aufgaben für das Sächsische Verwaltungsnetz (SVN), die Informationstechnologie sowie ressortübergreifende Verfahren und Projekte zu IT und E-Government</b>			
633 96 012	Ausgaben des Freistaates Sachsen zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Anschubfinanzierung des Projektes "Digital-Lotsen Sachsen"	3.000,0 1.035,0	4.122,0	4.122,0
	<b>Zwischensumme Einzelplan 02</b>	<b>4.740,0 1.830,9</b>	<b>4.849,0</b>	<b>5.125,0</b>
<b>03</b>	<b>Staatsministerium des Innern</b>			
<b>03 02</b>	<b>Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 03</b>			
633 01 011	Kosten der Wahl des Bundestages	--- 0,0	4.600,0	---
633 02 011	Kosten der Wahl des Landtages	--- 1.450,1	---	---
633 03 011	Kosten der Wahl des Europäischen Parlaments	--- 3.284,2	---	---
633 06 011	Erstattungen von Rechtsverfolgungskosten nach dem Landesplanungsgesetz	250,0 0,0	***	***
637 01 422	Zuweisungen an die Regionalen Planungsverbände	3.952,3 3.952,3	***	***
<b>03 03</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>			
633 01 187	Zuweisungen an Kommunen des sorbischen Siedlungsgebietes für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zweisprachigkeit	300,0 295,0	300,0	300,0
	<b>51 Programme gegen Extremismus</b>			
633 51 011	Zuwendungen für Maßnahmen in den Themenfeldern Demokratieförderung und Extremismusprävention	512,0 514,6	680,0	700,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€</b>			
	<b>2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag:	1.100,0	830,0	
	davon fällig:			
	2022 bis zu	700,0		
	2023 bis zu	200,0	500,0	
	2024 bis zu	200,0	330,0	
	2025 ff. bis zu			
	<b>74 Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte, Forschungsvorhaben und Modellvorhaben der Raumordnung</b>			
633 74 422	Zuweisungen für Vorhaben der Regionalentwicklung	750,0 595,4	***	***
883 74 422	Zuweisungen an Kommunen für Modellvorhaben der Raumordnung sowie für Maßnahmen Impulsregion/Demografischer Wandel	680,0 151,4	***	***
<b>03 04</b>	<b>Landesdirektion Sachsen</b>			
	<b>52 Aufenthalt, Unterbringung und Rückführung von Asylbewerbern</b>			
633 52 011	Leistungen während des Aufenthalts in den Landkreisen und kreisfreien Städten	263.090,0 263.090,0	230.000,0	250.000,0
<b>03 07</b>	<b>Statistisches Landesamt</b>			
	<b>54 Zensus 2022</b>			
613 54 014	Zuweisungen an Kommunen für übertragene Aufgaben		---	16.000,0
<b>03 10</b>	<b>Staatsarchiv</b>			
633 01 162	Erstattungen von Personalausgaben an Gemeinden	73,0 64,6	73,0	75,0
633 02 162	Zuweisungen an Gemeinden zur Erhaltung schriftlichen Kulturguts		---	150,0
<b>03 18</b>	<b>Katastrophenschutz, zivile Verteidigung, Rettungswesen</b>			
	<b>61 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung</b>			
633 61 045	Zuschüsse an Landkreise und Kreisfreie Städte für Ausgaben der Katastrophenbekämpfung und für länderübergreifende Evakuierungsmaßnahmen im Rahmen der Katastrophenhilfe	--- 0,0	---	---
883 61 045	Zuweisungen für Investitionen an die Landkreise, Kreisfreien Städte und Rettungszweckverbände	2.000,0 0,0	2.000,0	1.000,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019			
		T€	T€	T€	T€
1	2	3	4	5	
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	<b>2021 T€</b>				
	<b>2022 T€</b>				
	Gesamtbetrag:	1.000,0	1.000,0		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	1.000,0			
	2023 bis zu			1.000,0	
	2024 bis zu				
	2025 ff. bis zu				
	<b>62 Rettungswesen</b>				
883 62 045	Zuschüsse an Landkreise und Kreisfreie Städte zur Anschaffung eines interdisziplinären Versorgungskapazitätenachweis-Systems in den Integrierten Regionalleitstellen	160,0 0,0		***	***
<b>03 19</b>	<b>Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, Brandschutz</b>				
633 01 044	Zuwendungen an Gemeinden zur Förderung der Jugendfeuerwehren	300,0 280,6		310,0	310,0
633 02 044	Zuweisungen an Kommunen für Modellprojekte im Brandschutz	150,0 105,8		---	---
633 03 044	Zuwendungen an Gemeinden zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehren	2.150,0 2.132,4		2.200,0	2.200,0
633 04 044	Zuwendungen an Gemeinden zur Förderung des Erwerbs des Führerscheins C oder CE durch Angehörige ihrer Freiwilligen Feuerwehren	800,0 526,0		823,0	828,0
883 09 044	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Brandschutz	19.000,0 14.731,2		14.000,0	19.000,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	<b>2021 T€</b>				
	<b>2022 T€</b>				
	Gesamtbetrag:	11.000,0	9.000,0		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	11.000,0			
	2023 bis zu			9.000,0	
	2024 bis zu				
	2025 ff. bis zu				
<b>03 20</b>	<b>Polizeiverwaltungsamt</b>				
	<b>82 Prävention</b>				
633 82 042	Zuweisungen an Kommunen für Präventionsvorhaben	1.300,0 61,5		1.300,0	1.300,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019			
		T€		T€	T€
1	2	3		4	5
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	<b>2021 T€</b> <b>2022 T€</b>				
	Gesamtbetrag:	1.750,0	1.500,0		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	1.000,0			
	2023 bis zu	750,0	750,0		
	2024 bis zu		750,0		
	2025 ff. bis zu				
<b>03 22</b>	<b>Sportförderung</b>				
883 01 861	Zuweisungen für Investitionen zur Schadensbeseitigung - Auguthochwasser 2002	---	0,0	***	***
883 03 322	Zuschüsse zur Förderung von Planungsleistungen für die Multifunktionshalle Mitteldeutschland in Leipzig	3.500,0	0,0	---	---
	<b>71 Sportförderung außerhalb der Sonderprogramme und der Förderung über den LSB Sachsen</b>				
633 71 322	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200,0	0,0	***	***
883 71 322	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	9.500,0	12.325,1	9.990,6	8.230,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	<b>2021 T€</b> <b>2022 T€</b>				
	Gesamtbetrag:	7.400,0	6.000,0		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	3.400,0			
	2023 bis zu	1.900,0	2.000,0		
	2024 bis zu	1.900,0	2.000,0		
	2025 ff. bis zu	200,0	2.000,0		
	<b>72 Förderung von Sportstätten des Hochleistungssports sowie des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaften</b>				
883 72 322	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.000,0	4.090,5	3.500,0	3.500,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	<b>2021 T€</b> <b>2022 T€</b>				
	Gesamtbetrag:	4.750,0	3.000,0		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	1.750,0			
	2023 bis zu	1.000,0	1.000,0		
	2024 bis zu	1.000,0	1.000,0		
	2025 ff. bis zu	1.000,0	1.000,0		

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	<b>80 Zuschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von internationalen und nationalen Meisterschaften sowie für Großsportveranstaltungen</b>			
633 80 322	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		0,0		
883 80 322	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		0,0		
	<b>82 Junioren WM Ski Nordisch Oberwiesenthal 2020</b>			
633 82 322	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		0,0		
883 82 322	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		3.804,0		
<b>03 23</b>	<b>Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen</b>			
633 01 423	Zuweisungen zur Förderung der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds - Förderzeitraum 2014-2020	5.312,3	***	***
		7.696,8		
883 01 423	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Forschungsprogramms "Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)"	---	***	***
		0,0		
883 02 423	Wiederverwendung der im Rahmen der Zwischenabrechnung für das Bund-Länder-Programm zur Förderung "Städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen" zurückgezahlten Fördermittel	---	***	***
		23,6		
883 03 423	Wiederverwendung der im Rahmen der Zwischenabrechnung für das Bund-Länder-Programm zur Förderung des "Städtebaulichen Denkmalschutzes" zurückgezahlten Fördermittel	---	***	***
		0,0		
883 04 423	Wiederverwendung der im Rahmen der Zwischenabrechnung für das Bund-Länder-Programm zur Förderung der "Sozialen Stadt" zurückgezahlten Fördermittel	---	***	***
		0,0		
883 05 423	Zuweisungen zur Unterstützung der Gemeinden bei der Bereitstellung von Wohnungen für Asylbewerber und Flüchtlinge im Rahmen der Programme der Städtebauförderung	---	***	***
		456,1		
883 08 423	Zuweisungen aus dem Landesprogramm zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden	---	***	***
		0,0		
883 12 423	Zuweisungen zur Unterstützung von Maßnahmen des Städtebaus	2.775,0	***	***
		4.423,5		

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 14 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes	40.788,0 52.679,9	***	***
883 15 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Soziale Stadt "	17.990,0 16.524,4	***	***
883 17 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung aktiver Stadt- und Ortsteilzentren	13.138,0 22.214,2	***	***
883 18 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung kleinerer Städte und Gemeinden	9.666,0 12.102,4	***	***
883 24 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des Stadtumbaus - Teil Rückbau dauerhaft nicht mehr benötigter Wohnungen	6.094,0 7.947,2	***	***
883 25 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des Stadtumbaus - Teil Aufwertung von Stadtquartieren	63.620,0 68.508,9	***	***
883 27 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm für die Erhaltung von das Ortsbild prägenden Gebäuden einschließlich Kirchgebäuden	1.742,0 5.369,3	***	***
883 28 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier"	10.036,8 5.256,8	***	***
883 29 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung von Stadtgrün	4.182,0 2.419,1	***	***
883 42 423	Zuweisungen zur Förderung der integrierten Stadtentwicklung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - Förderzeitraum 2014-2020	22.962,3 20.349,7	***	***
883 43 423	Zuweisungen zur Förderung der integrierten Brachflächenentwicklung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - Förderzeitraum 2014-2020	6.428,6 1.486,2	***	***
	<b>Zwischensumme Einzelplan 03</b>	<b>515.402,3 538.912,8</b>	<b>269.776,6</b>	<b>303.593,0</b>
<b>05</b>	<b>Staatsministerium für Kultus</b>			
<b>05 03</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>			
883 03 129	Zuschüsse zur Förderung von Planungsleistungen für eine Ballsporthalle in Leipzig	--- 0,0	***	***
	<b>51 Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds - Förderzeitraum 2014-2020</b>			

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
633 51 253	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	500,0 3.977,7	500,0	---
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	2021 T€      2022 T€			
	Gesamtbetrag: <b>1.100,0</b>			
	davon fällig:			
	2022 bis zu            800,0			
	2023 bis zu            300,0			
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
	<b>53 Förderung der Schulinfrastruktur aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - Förderzeitraum 2014-2020</b>			
883 53 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.667,5 5.742,8	5.667,8	---
	<b>66 Demokratieerziehung - politische Bildung</b>			
633 66 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	385,0 0,0	---	---
	<b>74 Heimatpflege und Laienmusik</b>			
633 74 187	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5,0 5,4	5,0	5,0
	<b>75 Bildungspolitische Angelegenheiten des sorbischen Volkes</b>			
633 75 187	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		25,0	25,0
	<b>81 Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung</b>			
633 81 153	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.040,0 3.339,5	4.040,0	4.040,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	2021 T€      2022 T€			
	Gesamtbetrag: <b>940,0      940,0</b>			
	davon fällig:			
	2022 bis zu            650,0			
	2023 bis zu            290,0      650,0			
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
883 81 153	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200,0 193,5	200,0	200,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	2021 T€      2022 T€			
	Gesamtbetrag:	60,0	60,0	
	davon fällig:			
	2022 bis zu	60,0		
	2023 bis zu			60,0
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
	<b>85 Beseitigung von Hochwasserschäden an Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung</b>			
633 85 861	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	***	***
		0,0		
883 85 861	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	***	***
		0,0		
	<b>87 Initiative Digitale Schule Sachsen</b>			
633 87 129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		1.000,0	2.000,0
883 87 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
	<b>88 Medienbildung und Digitalisierung in der Schule</b>			
633 88 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		0,0		
883 88 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.600,0	---	---
		0,0		
	<b>89 Landesstrategie Medienbildung</b>			
633 89 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	50,0	50,0	100,0
		0,0		
	<b>91 Zuschüsse an Schulträger zur Schaffung des erforderlichen Schulraums</b>			
883 91 129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Baus von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	38.000,0	***	***
		35.474,6		
	<b>92 Breitbandanbindung der sächsischen Schulen</b>			
633 92 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.438,1	---	---
		0,0		
883 92 129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen	3.572,8	---	---
		0,0		



## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	<b>98 Sonderprogramm zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2010 an Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Weiterbildung</b>			
883 98 861	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		2.893,9		
<b>05 04</b>	<b>DigitalPakt</b>			
633 36 129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt (Bundesmittel)		8.352,7	8.352,7
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag: <b>12.600,0</b>			
	davon fällig:			
	2022 bis zu			
	2023 bis zu			
	2024 bis zu      12.600,0			
	2025 ff. bis zu			
633 37 129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt (Landesmittel)		---	---
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag: <b>1,0</b>			
	davon fällig:			
	2022 bis zu			
	2023 bis zu			
	2024 bis zu      1,0			
	2025 ff. bis zu			
883 06 129	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024 (Bundesmittel)		84.515,8	84.515,8
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag: <b>130,0</b>			
	davon fällig:			
	2022 bis zu			
	2023 bis zu			
	2024 bis zu      130,0			
	2025 ff. bis zu			
883 07 129	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024 (Landesmittel)		199,3	199,3

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022																				
		Ist 2019																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">300,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">300,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	300,0		davon fällig:			2022 bis zu			2023 bis zu			2024 bis zu	300,0		2025 ff. bis zu					
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	300,0																								
davon fällig:																									
2022 bis zu																									
2023 bis zu																									
2024 bis zu	300,0																								
2025 ff. bis zu																									
883 16 129	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 3 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsvereinbarung Digital-Pakt Schule 2019-2024 (Bundesmittel)			---	---																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">1,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	1,0		davon fällig:			2022 bis zu			2023 bis zu			2024 bis zu	1,0		2025 ff. bis zu					
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	1,0																								
davon fällig:																									
2022 bis zu																									
2023 bis zu																									
2024 bis zu	1,0																								
2025 ff. bis zu																									
883 17 129	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 3 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsvereinbarung Digital-Pakt Schule 2019-2024 (Landesmittel)			334,9	334,9																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">506,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">506,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	506,0		davon fällig:			2022 bis zu			2023 bis zu			2024 bis zu	506,0		2025 ff. bis zu					
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	506,0																								
davon fällig:																									
2022 bis zu																									
2023 bis zu																									
2024 bis zu	506,0																								
2025 ff. bis zu																									
883 36 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt (Bundesmittel)			8.352,7	8.352,7																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">12.600,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">12.600,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	12.600,0		davon fällig:			2022 bis zu			2023 bis zu			2024 bis zu	12.600,0		2025 ff. bis zu					
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	12.600,0																								
davon fällig:																									
2022 bis zu																									
2023 bis zu																									
2024 bis zu	12.600,0																								
2025 ff. bis zu																									
883 37 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt (Landesmittel)			1.098,0	1.098,0																				

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022																				
		Ist 2019																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2021 T€</td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2022 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">1,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2021 T€	2022 T€	Gesamtbetrag:	1,0		davon fällig:			2022 bis zu			2023 bis zu			2024 bis zu	1,0		2025 ff. bis zu					
	2021 T€	2022 T€																							
Gesamtbetrag:	1,0																								
davon fällig:																									
2022 bis zu																									
2023 bis zu																									
2024 bis zu	1,0																								
2025 ff. bis zu																									
<b>05 15</b>	<b>Förderung der Bildungsinfrastruktur</b>																								
883 03 129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Baus von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	53.500,0 797,4	***	***																					
883 20 129	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen nach SächsFöSchülBetrVO	7.500,0 280,7	***	***																					
	<b>82 Förderung von Bau und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen nach SächsFöSchülBetrVO - kreisfreie Städte</b>																								
883 82 270	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		6.558,8	8.763,5																					
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2021 T€</td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2022 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td></td> <td style="text-align: right;">4.000,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">4.000,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2021 T€	2022 T€	Gesamtbetrag:		4.000,0	davon fällig:			2022 bis zu			2023 bis zu		4.000,0	2024 bis zu			2025 ff. bis zu					
	2021 T€	2022 T€																							
Gesamtbetrag:		4.000,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu																									
2023 bis zu		4.000,0																							
2024 bis zu																									
2025 ff. bis zu																									
	<b>83 Förderung von Bau und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen nach SächsFöSchülBetrVO - kreisangehöriger Raum</b>																								
883 83 270	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		6.959,7	5.505,0																					
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2021 T€</td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2022 T€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">2.791,0</td> <td style="text-align: right;">10.000,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">2.791,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">7.500,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">2.500,0</td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2021 T€	2022 T€	Gesamtbetrag:	2.791,0	10.000,0	davon fällig:			2022 bis zu	2.791,0		2023 bis zu		7.500,0	2024 bis zu		2.500,0	2025 ff. bis zu					
	2021 T€	2022 T€																							
Gesamtbetrag:	2.791,0	10.000,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	2.791,0																								
2023 bis zu		7.500,0																							
2024 bis zu		2.500,0																							
2025 ff. bis zu																									

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	<b>86 Bundesprogramm "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter"</b>			
883 86 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		17.500,0	17.500,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag: <b>28.860,6      67.341,4</b>			
	davon fällig:			
	2022 bis zu			
	2023 bis zu			
	2024 bis zu      28.860,6      67.341,4			
	2025 ff. bis zu			
	<b>91 Förderung der schulischen Infrastruktur - kreisangehöriger Raum</b>			
883 91 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		38.040,0	25.817,2
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag: <b>16.800,0      16.800,0</b>			
	davon fällig:			
	2022 bis zu			
	2023 bis zu      15.500,0			
	2024 bis zu      1.300,0      15.500,0			
	2025 ff. bis zu      1.300,0			
	<b>92 Förderung der schulischen Infrastruktur - kreisfreie Städte</b>			
883 92 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		40.684,6	34.967,3
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag: <b>11.400,0      43.525,0</b>			
	davon fällig:			
	2022 bis zu			
	2023 bis zu      9.500,0      7.300,0			
	2024 bis zu      1.900,0      21.062,5			
	2025 ff. bis zu      15.162,5			
<b>05 20</b>	<b>Förderung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</b>			
	<b>81 Leistungen auf Grundlage des SächsKitaG und der SächsFöSchul-BetrVO</b>			
633 81 270	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	805.024,0 716.948,2	805.725,4	817.781,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	<b>82 Zuschüsse zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege</b>			
633 82 270	Zuschüsse insbesondere für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen		---	2.880,0
	<b>83 Landesprogramm "Bau und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen"</b>			
883 83 270	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen nach SächsFöSchulBetrVO	5.000,0 5.083,8	***	***
	<b>84 Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung"</b>			
883 84 270	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	15.228,0 12.282,9	---	---
	<b>85 Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG)</b>			
633 85 270	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung		18.453,0	17.863,5
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
				<b>2021 T€      2022 T€</b>
	Gesamtbetrag:			<b>17.863,5</b>
	davon fällig:			
	2022 bis zu			17.863,5
	2023 bis zu			
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
883 85 270	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
<b>05 35</b>	<b>Grundschulen</b>			
633 01 112	Erstattungen an Träger von Kindertageseinrichtungen und Schulhorten	---	---	---
		0,0		
<b>05 36</b>	<b>Oberschulen</b>			
	<b>51 Produktives Lernen</b>			
633 51 114	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		0,0		
<b>05 37</b>	<b>Gymnasien</b>			

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
633 02 114	Zuweisungen an das Sorbische Gymnasium in Bautzen	25,0 25,0	***	***
<b>05 38</b>	<b>Berufsbildende Schulen</b>			
	<b>71 Entwicklung der Beruflichen Schul- zentren zu Regionalen Kompetenz- zentren für berufliche Bildung</b>			
633 71 127	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--- 0,0	---	---
	<b>72 Personalkostenzuschüsse für sozi- alpädagogische Betreuung im Rah- men von Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an berufsbil- denden Schulen und Durchführung des GBVJ einschließlich Praxisbe- gleitung sowie des KBVJ</b>			
633 72 127	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.978,0 3.545,5	4.231,5	4.357,5
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	Gesamtbetrag:			
	davon fällig:			
	2022 bis zu			
	2023 bis zu			
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
<b>05 39</b>	<b>Förderschulen</b>			
633 01 124	Erstattungen an Träger von Kindertagesein- richtungen und Schulhorten	--- 0,0	---	---
<b>05 41</b>	<b>Gemeinschaftsschulen</b>			
633 01 114	Erstattungen an Träger von Kindertagesein- richtungen und Schulhorten		---	---
<b>05 45</b>	<b>Allgemeine Schulangelegenheiten</b>			
633 01 129	Zuweisungen für die Beschulung und Inter- natsunterbringung der tschechischen Schü- ler am Friedrich-Schiller-Gymnasium in Pirna	119,6 116,2	143,5	143,5
633 02 129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände im Rahmen der Bund-Länder- Initiative "Schule macht stark"		250,0	250,0
633 03 129	Erstattungen für nicht erhobene Hortbei- träge im Modellprojekt "Ganztagspiloten" einschließlich Ausgaben für die wissen- schaftliche Begleitung des Modellprojekts		80,0	500,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019			
		T€		T€	T€
1	2	3		4	5
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	<b>2021 T€</b>				
	<b>2022 T€</b>				
	Gesamtbetrag:	4.620,0			
	davon fällig:				
	2022 bis zu	500,0			
	2023 bis zu	1.130,0			
	2024 bis zu	1.130,0			
	2025 ff. bis zu	1.860,0			
	<b>71 Maßnahmen der Bildungsplanung und Bildungsdokumentation</b>				
633 71 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	6,6	103,2	102,8
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	<b>2021 T€</b>				
	<b>2022 T€</b>				
	Gesamtbetrag:	50,0	50,0		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	50,0			
	2023 bis zu		50,0		
	2024 bis zu				
	2025 ff. bis zu				
	<b>72 Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Inklusion</b>				
633 72 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.111,6	1.287,9	2.480,3	2.618,3
883 72 129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	0,0	***	***
	<b>73 Förderung von Ganztagsschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten</b>				
633 73 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	26.000,0	24.152,3	26.000,0	25.780,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	<b>2021 T€</b>				
	<b>2022 T€</b>				
	Gesamtbetrag:	15.750,0	16.400,0		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	15.750,0			
	2023 bis zu		16.400,0		
	2024 bis zu				
	2025 ff. bis zu				
	<b>74 Maßnahmen der kulturellen Bildung, Wettbewerbe, Verkehrserziehung</b>				
633 74 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	40,0	40,0	40,0	40,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019			
		T€	T€	T€	T€
1	2	3	4	5	
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	2021 T€      2022 T€				
	Gesamtbetrag:	10,0	10,0		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	10,0			
	2023 bis zu		10,0		
	2024 bis zu				
	2025 ff. bis zu				
	<b>75 Individuelle Förderung und Unterstützung</b>				
633 75 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	65,0 30,0		65,0	65,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	2021 T€      2022 T€				
	Gesamtbetrag:	40,0	35,0		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	40,0			
	2023 bis zu		35,0		
	2024 bis zu				
	2025 ff. bis zu				
	<b>76 Berufliche Orientierung</b>				
633 76 114	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	160,0 179,4		1.599,0	1.638,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	2021 T€      2022 T€				
	Gesamtbetrag:	1.130,0	2.280,0		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	1.130,0			
	2023 bis zu		1.180,0		
	2024 bis zu		1.100,0		
	2025 ff. bis zu				
	<b>78 Maßnahmen im Rahmen der Bund-Land-Vereinbarung zur Beruflichen Orientierung</b>				
633 78 114	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	70,0 54,4		***	***
	<b>88 Förderung von Programmen aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerks</b>				
633 88 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	7,4	---	---
	<b>89 Förderung von Programmen aus Mitteln des Deutsch-Polnischen Jugendwerks</b>				
633 89 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	0,0	---	---



## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	<b>90 Förderung des Lehrer-, Schüler- und Assistentenaustausches, internationale Bildungskooperation, Fremdsprachenförderung</b>			
633 90 129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	35,0 64,9	50,0	150,0
	<b>92 Förderung des Europagedankens an Schulen und EU-Bildungsprogramme</b>			
633 92 129	Sonstige Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
	<b>Zwischensumme Einzelplan 05</b>	<b>977.314,6 816.530,0</b>	<b>1.083.305,2</b>	<b>1.075.946,0</b>
<b>06</b>	<b>Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung</b>			
<b>06 02</b>	<b>Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 06</b>			
633 02 011	Erstattungen von Ausgaben für Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid	5,0 1,5	5,0	5,0
<b>06 15</b>	<b>Demokratie, Bürgerbeteiligung und Gleichstellung</b>			
	<b>52 Chancengleichheit von Frau und Mann und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt</b>			
633 52 290	Zuweisungen für Projekte der Chancengleichheit von Frau und Mann und mit Bezug zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt		101,7	130,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	
	Gesamtbetrag:	<b>70,0</b>	<b>70,0</b>	
	davon fällig:			
	2022 bis zu	70,0		
	2023 bis zu		70,0	
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
<b>06 16</b>	<b>Europapolitik, EU-Angelegenheiten und Europäische Beziehungen</b>			
	<b>55 Europapolitik, EU-Angelegenheiten</b>			
633 55 011	Zuschüsse an Gemeinden und Verbände		40,0	40,0
	<b>Zwischensumme Einzelplan 06</b>	<b>5,0 1,5</b>	<b>146,7</b>	<b>175,0</b>
<b>07</b>	<b>Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
<b>07 03</b>	<b>Allgemeine Wirtschaftsförderung</b>			
883 02 693	Ausgaben für Einzelmaßnahmen am Sachsenring	500,0 888,9	500,0	500,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag:			
	45,0      45,0			
	davon fällig:			
	2022 bis zu	45,0		
	2023 bis zu		45,0	
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
	<b>53 "Sachsen Digital"</b>			
883 53 771	Zuschüsse für Projekte zur adäquaten Versorgung des Freistaates Sachsen mit digitalen Infrastrukturen	2.000,0 240,1	1.500,0	1.500,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag:			
	750,0      750,0			
	davon fällig:			
	2022 bis zu	750,0		
	2023 bis zu		750,0	
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
	<b>71 Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"</b>			
633 71 692	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände für nichtinvestive Zwecke	2.500,0 3.069,1	940,0	1.342,5
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag:			
	1.500,0      1.500,0			
	davon fällig:			
	2022 bis zu	500,0		
	2023 bis zu	500,0	500,0	
	2024 bis zu	500,0	500,0	
	2025 ff. bis zu		500,0	
883 71 692	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	48.000,0 77.149,0	69.792,2	61.207,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag:			
	92.964,0      102.000,0			
	davon fällig:			
	2022 bis zu	24.964,0		
	2023 bis zu	34.000,0	34.000,0	
	2024 bis zu	34.000,0	34.000,0	
	2025 ff. bis zu		34.000,0	

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
<b>07 04</b>	<b>Verkehr</b>			
633 01 145	Zuweisungen an die kommunale Ebene zum Ausgleich der bei den Verkehrsunternehmen entstehenden Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr nach § 2 ÖPNVFinAusG	63.364,1 62.243,7	64.504,7	66.806,2
633 02 145	Zuschüsse für das Bildungsticket sowie das Azubi-Ticket	51.500,0 8.102,6	***	***
633 03 145	Harmonisierung ÖPNV, SachsenTarif und Sächsische Mobilitätsgesellschaft (Landesverkehrsgesellschaft)	--- 2.055,0	1.500,0	1.500,0
633 04 741	Verbesserung der Erreichbarkeit im ländlichen Raum, PlusBus/TaktBus/Verknüpfungsmaßnahmen	--- 6.592,6	22.800,0	23.800,0
633 06 145	Zuschüsse für das Bildungsticket		20.830,0	50.000,0
633 07 145	Zuschüsse für das Azubi-Ticket und Freizeit-Ticket		24.920,0	26.500,0
637 05 741	Zuschüsse für Maßnahmen nach dem Regionalisierungsgesetz	477.167,0 467.551,3	485.756,0	494.499,6
637 07 742	Förderung von Haupt- und Zwischenuntersuchungen normalspuriger historischer Triebfahrzeuge		---	---
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	
	Gesamtbetrag:		<b>1.000,0</b>	
	davon fällig:			
	2022 bis zu			
	2023 bis zu		1.000,0	
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
637 08 741	Zuschüsse für strukturbestimmende Einzelmaßnahmen	3.000,0 0,0	1.410,0	2.611,8
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	
	Gesamtbetrag:	<b>22.939,9</b>	<b>3.000,0</b>	
	davon fällig:			
	2022 bis zu	1.250,0		
	2023 bis zu	2.545,0	1.000,0	
	2024 bis zu	2.590,8	1.000,0	
	2025 ff. bis zu	16.554,1	1.000,0	
	<b>62 Schmalspurbahnen und historische Eisenbahnen des kulturellen Erbes</b>			
617 62 790	Betriebshilfen für Schmalspurbahnen	9.094,9 9.004,9	9.507,0	9.672,9

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
637 62 790	Förderung von Haupt- und Zwischenunter- suchungen bei Schmalspurbahnlokomoti- ven  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>  Gesamtbetrag: <b>2021 T€    2022 T€</b> davon fällig: 2022 bis zu            100,0 2023 bis zu            100,0            100,0 2024 bis zu                            100,0 2025 ff. bis zu	675,0 233,4	675,0	675,0
<b>07 06</b>	<b>Straßenbau</b>			
633 01 722	Weitergabe anteiliger Mauteinnahmen des Bundes an die Kommunen	--- 0,0	---	---
883 01 725	Kostenanteil des Landes an Kreuzungs- maßnahmen	--- 0,0	2.000,0	2.000,0
883 15 725	Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>  Gesamtbetrag: <b>2021 T€    2022 T€</b> davon fällig: 2022 bis zu            30.000,0 2023 bis zu            10.000,0    15.000,0 2024 bis zu 2025 ff. bis zu	79.070,4 163.224,3	77.018,0	69.518,0
883 17 725	Förderung Radverkehr einschließlich Sach- senNetzRad  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>  Gesamtbetrag: <b>2021 T€    2022 T€</b> davon fällig: 2022 bis zu            1.200,0 2023 bis zu            2.000,0    2.000,0 2024 bis zu            1.000,0    2.000,0 2025 ff. bis zu                            1.000,0	8.400,0 5.992,7	2.449,7	7.449,7
883 18 725	Ausgaben zur Erstausrüstung der Radwege des SachsenNetzRad mit einer durchgängi- gen Wegweisung und Förderung des Rad- verkehrs	1.500,0 1.117,5	1.650,0	1.500,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022																				
		Ist 2019																							
		T€	T€	T€	T€																				
1	2	3	4	5																					
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">1.050,0</td> <td style="text-align: right;">600,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">810,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">240,0</td> <td style="text-align: right;">600,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	1.050,0	600,0	davon fällig:			2022 bis zu	810,0		2023 bis zu	240,0	600,0	2024 bis zu			2025 ff. bis zu					
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	1.050,0	600,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	810,0																								
2023 bis zu	240,0	600,0																							
2024 bis zu																									
2025 ff. bis zu																									
883 19 790	Entwicklungsprogramm Bike & Ride			1.000,0	1.000,0																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">300,0</td> <td style="text-align: right;">900,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">300,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">300,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">300,0</td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">300,0</td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	300,0	900,0	davon fällig:			2022 bis zu	300,0		2023 bis zu		300,0	2024 bis zu		300,0	2025 ff. bis zu		300,0			
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	300,0	900,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	300,0																								
2023 bis zu		300,0																							
2024 bis zu		300,0																							
2025 ff. bis zu		300,0																							
883 20 725	Förderung Radverkehr aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land"			12.661,3	12.661,3																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">25.320,0</td> <td style="text-align: right;">12.660,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">12.660,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">12.660,0</td> <td style="text-align: right;">12.660,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	25.320,0	12.660,0	davon fällig:			2022 bis zu	12.660,0		2023 bis zu	12.660,0	12.660,0	2024 bis zu			2025 ff. bis zu					
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	25.320,0	12.660,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	12.660,0																								
2023 bis zu	12.660,0	12.660,0																							
2024 bis zu																									
2025 ff. bis zu																									
883 21 711	Förderung zur Entlastung der Umleitungsstrecke Tunnel Königshainer Berge			1.250,0	1.250,0																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td></td> <td style="text-align: right;">2.500,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">1.250,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">1.250,0</td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:		2.500,0	davon fällig:			2022 bis zu			2023 bis zu		1.250,0	2024 bis zu		1.250,0	2025 ff. bis zu					
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:		2.500,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu																									
2023 bis zu		1.250,0																							
2024 bis zu		1.250,0																							
2025 ff. bis zu																									
	<b>75 Um- und Ausbau der Staatsstraßen einschließlich der dazugehörigen Radwege</b>																								
633 75 723	Ausgaben für baustellenbedingte Mehraufwendungen in der Schülerbeförderung	30,0 0,0		15,0	15,0																				
883 75 724	Einstandspflicht für Abstufungen von Staatsstraßen	2.359,0 1.801,2		1.000,0	1.000,0																				

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022																				
		Ist 2019																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">900,0</td> <td style="text-align: right;">1.100,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">700,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">200,0</td> <td style="text-align: right;">900,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">200,0</td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	900,0	1.100,0	davon fällig:			2022 bis zu	700,0		2023 bis zu	200,0	900,0	2024 bis zu		200,0	2025 ff. bis zu					
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	900,0	1.100,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	700,0																								
2023 bis zu	200,0	900,0																							
2024 bis zu		200,0																							
2025 ff. bis zu																									
	<b>76 Wiederherstellung von Staatsstraßen und Straßen in kommunaler Baulast nach dem Hochwasser 2010</b>																								
883 76 861	Zuweisungen an Kommunen zur Wiederherstellung der Straßeninfrastruktur aufgrund des Hochwassers 2010	---	---	---	---																				
	<b>07 07 Förderung der beruflichen Bildung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit</b>  <b>51 Gute Arbeit für Sachsen</b>																								
633 51 253	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit	13.000,0 7.596,2	8.399,5	5.899,1																					
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">321,3</td> <td style="text-align: right;">5.400,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">321,3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">2.000,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">1.700,0</td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">1.700,0</td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	321,3	5.400,0	davon fällig:			2022 bis zu	321,3		2023 bis zu		2.000,0	2024 bis zu		1.700,0	2025 ff. bis zu		1.700,0			
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	321,3	5.400,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	321,3																								
2023 bis zu		2.000,0																							
2024 bis zu		1.700,0																							
2025 ff. bis zu		1.700,0																							
	<b>07 10 Bergverwaltung</b>  <b>51 Verwaltungsabkommen zur Sanierung des eingestellten Braunkohlebergbaus und der Sanierung der Wismut Altstandorte</b>																								
883 51 632	Mittel zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards nach dem Verwaltungsabkommen zur Braunkohlesanierung	11.000,0 10.670,2	6.394,7	11.000,0																					
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">12.000,0</td> <td style="text-align: right;">11.000,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> <td style="text-align: right;">4.000,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> <td style="text-align: right;">4.000,0</td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	12.000,0	11.000,0	davon fällig:			2022 bis zu	3.000,0		2023 bis zu	3.000,0	4.000,0	2024 bis zu	3.000,0	4.000,0	2025 ff. bis zu	3.000,0	3.000,0			
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	12.000,0	11.000,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	3.000,0																								
2023 bis zu	3.000,0	4.000,0																							
2024 bis zu	3.000,0	4.000,0																							
2025 ff. bis zu	3.000,0	3.000,0																							
<b>07 20</b>	<b>EU-Strukturfonds - Förderzeitraum 2014-2020</b>																								

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 01 711	Zuschüsse für Investitionen in den Breitbandausbau für Hochgeschwindigkeitsnetze	1.428,6 0,0	***	***
	<b>Zwischensumme Einzelplan 07</b>	<b>774.589,0 829.533,2</b>	<b>818.473,1</b>	<b>853.908,1</b>
<b>08</b>	<b>Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt</b>			
<b>08 03</b>	<b>Soziale Mindestsicherung und Entschädigung, Allgemeine Bewilligungen</b>			
633 01 244	Zuweisungen für die Betreuung verwaister Friedhöfe der ehemaligen jüdischen Gemeinden	94,6 74,0	84,0	84,0
633 02 252	Ausgaben für Unterkunft und Heizung aus Mitteln des Bundes	315.480,0 231.073,2	369.300,0	373.800,0
633 03 285	Erstattungen von Ausgaben für den Barbetrag in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe aus Mitteln des Bundes	1.369,0 3.246,8	1.194,0	1.182,0
633 04 282	Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus Mitteln des Bundes	171.694,0 167.917,4	186.795,5	192.399,3
633 06 244	Erstattungen von Kosten der Anlauf- und Beratungsstelle des Fonds "Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990"	--- 8,5	***	***
633 07 244	Erstattungen von Kosten der Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung "Anerkennung und Hilfe"	765,4 371,3	801,0	---
633 08 266	Zuweisungen für Verwaltungskosten bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	5.300,0 3.974,0	3.000,0	3.000,0
633 09 314	Zuweisungen für Verwaltungskosten zum Prostituiertenschutz	2.089,0 3.418,9	250,0	250,0
633 10 290	Zuweisungen einer Pauschale für Soziale Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	--- 51.787,5	***	***
883 01 244	Zuweisungen für Investitionen für jüdische Friedhöfe	--- 0,0	---	---
	<b>54 Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen von Krieg und Diktatur</b>			
633 54 249	Erstattungen zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	1.257,8 2.048,5	1.383,6	1.383,6
	<b>58 Ausgaben für die Gewährung von Jugendhilfe</b>			
633 58 266	Kostenerstattung und Gewährung von Jugendhilfe	72.761,0 43.602,2	38.800,0	38.800,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 58 266	Zuweisungen für Investitionen für den Bereich unbegleitete minderjährige Ausländer	---	---	---
<b>08 04</b>	<b>Kinder und Jugendliche, Familien</b>			
633 01 261	Förderung der Jugendpauschale	13.400,0 0,0	14.200,0	15.000,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag: <b>3.500,0</b>			
	davon fällig:			
	2022 bis zu 3.500,0			
	2023 bis zu			
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
	<b>51 Gesetzliche Leistungen zur Stärkung von Familien</b>			
633 51 237	Erstattungen von Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	37.000,0 42.330,6	44.000,0	45.500,0
	<b>55 Schulsozialarbeit</b>			
633 55 262	Zuweisungen für Schulsozialarbeit	30.500,0 28.551,2	31.500,0	32.500,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag: <b>32.500,0      33.500,0</b>			
	davon fällig:			
	2022 bis zu 32.500,0			
	2023 bis zu 33.500,0			
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
	<b>56 Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen</b>			
633 56 263	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.520,1 2.569,6	2.431,4	2.431,4
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag: <b>2.431,4      2.431,4</b>			
	davon fällig:			
	2022 bis zu 2.431,4			
	2023 bis zu 2.431,4			
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
	<b>57 Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen</b>			



## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022				
		Ist 2019						
		T€	T€	T€				
1	2	3	4	5				
633 57 263	Zuweisungen für präventiven Kinderschutz und Frühe Hilfen  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>  Gesamtbetrag: <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: right;">2021 T€</td><td style="text-align: right;">2022 T€</td></tr><tr><td style="text-align: right;">1.800,0</td><td style="text-align: right;">2.500,0</td></tr></table> davon fällig: 2022 bis zu 1.500,0 2023 bis zu 300,0 1.500,0 2024 bis zu 1.000,0 2025 ff. bis zu	2021 T€	2022 T€	1.800,0	2.500,0	2.637,7 1.773,2	3.200,0	3.200,0
2021 T€	2022 T€							
1.800,0	2.500,0							
<b>08 05</b>	<b>Soziales</b>							
633 01 290	Pauschales Pflegebudget für Landkreise und Kreisfreie Städte  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>  Gesamtbetrag: <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: right;">2021 T€</td><td style="text-align: right;">2022 T€</td></tr><tr><td style="text-align: right;">250,0</td><td></td></tr></table> davon fällig: 2022 bis zu 250,0 2023 bis zu 2024 bis zu 2025 ff. bis zu	2021 T€	2022 T€	250,0		1.625,0 0,0	975,0	975,0
2021 T€	2022 T€							
250,0								
	<b>51 Umsetzung der Richtlinie des Bundes "Initiative Inklusion"</b>							
633 51 253	Zuweisungen an den Kommunalen Sozialverband Sachsen  <b>52 Bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftlicher Zusammenhalt</b>	--- 0,0	---	---				
633 52 290	Zuweisungen zur Stärkung ehrenamtlicher Strukturen und Initiativen in den Kommunen  <b>56 Maßnahmen zur Unterstützung psychisch kranker Menschen, zur Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe</b>	2.600,0 0,0	***	***				
633 56 290	Zuweisungen für Psychiatrie und Suchthilfe  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>  Gesamtbetrag: <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: right;">2021 T€</td><td style="text-align: right;">2022 T€</td></tr><tr><td style="text-align: right;">3.000,0</td><td style="text-align: right;">2.500,0</td></tr></table> davon fällig: 2022 bis zu 3.000,0 2023 bis zu 2.500,0 2024 bis zu 2025 ff. bis zu	2021 T€	2022 T€	3.000,0	2.500,0	12.001,6 2.659,7	12.300,0	12.300,0
2021 T€	2022 T€							
3.000,0	2.500,0							
<b>08 06</b>	<b>Infrastrukturprogramme, Übergreifende Programme</b>							

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	<b>61 Maßnahmen im Gesundheits- und Sozialbereich aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - Förderzeitraum 2014-2020</b>			
883 61 692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	---	---
		0,0		
<b>08 08</b>	<b>Verbraucherschutz und Tiergesundheit</b>			
633 01 314	Zuweisungen an Landkreise und Kreisfreie Städte	400,0 315,1	400,0	400,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€</b>			
	<b>2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag:	<b>800,0</b>		
	davon fällig:			
	2022 bis zu	400,0		
	2023 bis zu	400,0		
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
883 01 523	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	319,0 0,0	---	---
	<b>55 Tiergesundheit</b>			
887 55 523	Zuweisungen für Investitionen zur Tiergesundheit	---	---	---
		0,0		
<b>08 10</b>	<b>Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Integration</b>			
633 01 142	Zuweisungen an die Stadt Dresden zur Ausreichung eines Marwa El Sherbini - Stipendiums	4,5 4,5	4,5	4,5
633 02 246	Pauschalierte Erstattungen an Landkreise und Kreisfreie Städte für die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern	850,0 882,0	900,0	900,0
	<b>51 Soziale Betreuung von Flüchtlingen</b>			
633 51 290	Zuweisungen für die soziale Betreuung von Flüchtlingen	13.200,0 0,0	13.200,0	13.200,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€</b>			
	<b>2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag:	<b>3.000,0</b>		
	davon fällig:			
	2022 bis zu	3.000,0		
	2023 bis zu			2.000,0
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
	<b>52 Chancengleichheit von Frau und Mann und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt</b>			

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022																					
		Ist 2019																							
		T€	T€	T€																					
1	2	3	4	5																					
633 52 290	Zuweisungen für Projekte der Chancengleichheit von Frau und Mann und der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt  <b>54 Landesprogramm "Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz", Programme gegen Extremismus</b>	100,0 51,8	***	***																					
633 54 011	Zuweisungen für Projekte nach dem Landesprogramm "Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz"  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2021 T€</th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2022 T€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">200,0</td> <td style="text-align: right;">200,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">100,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">50,0</td> <td style="text-align: right;">100,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">50,0</td> <td style="text-align: right;">50,0</td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">50,0</td> </tr> </tbody> </table> <b>55 Soziale Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund, Maßnahmen zum Spracherwerb und zur Verständigung sowie Erstorientierung</b>		2021 T€	2022 T€	Gesamtbetrag:	200,0	200,0	davon fällig:			2022 bis zu	100,0		2023 bis zu	50,0	100,0	2024 bis zu	50,0	50,0	2025 ff. bis zu		50,0	333,0 140,6	200,0	200,0
	2021 T€	2022 T€																							
Gesamtbetrag:	200,0	200,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	100,0																								
2023 bis zu	50,0	100,0																							
2024 bis zu	50,0	50,0																							
2025 ff. bis zu		50,0																							
633 55 290	Zuweisungen für die Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2021 T€</th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2022 T€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> <td style="text-align: right;">2.000,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">2.000,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <b>58 Bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftlicher Zusammenhalt</b>		2021 T€	2022 T€	Gesamtbetrag:	3.000,0	2.000,0	davon fällig:			2022 bis zu	3.000,0		2023 bis zu		2.000,0	2024 bis zu			2025 ff. bis zu			9.000,0 -129,5	9.000,0	9.000,0
	2021 T€	2022 T€																							
Gesamtbetrag:	3.000,0	2.000,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	3.000,0																								
2023 bis zu		2.000,0																							
2024 bis zu																									
2025 ff. bis zu																									
633 58 290	Zuweisungen zur Stärkung ehrenamtlicher Strukturen und Initiativen in den Kommunen  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2021 T€</th> <th style="width: 20%; text-align: right;">2022 T€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td></td> <td style="text-align: right;">500,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">500,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		2021 T€	2022 T€	Gesamtbetrag:		500,0	davon fällig:			2022 bis zu			2023 bis zu		500,0	2024 bis zu			2025 ff. bis zu				2.300,0	2.500,0
	2021 T€	2022 T€																							
Gesamtbetrag:		500,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu																									
2023 bis zu		500,0																							
2024 bis zu																									
2025 ff. bis zu																									

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	<b>Zwischensumme Einzelplan 08</b>	<b>697.301,7 586.671,1</b>	<b>736.219,0</b>	<b>749.009,8</b>
<b>09</b>	<b>Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft</b>			
<b>09 02</b>	<b>Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 09</b>			
613 05 820	Zuweisungen an Kommunen für übertragene Aufgaben	1.732,9 1.732,7	1.732,9	1.732,9
617 01 820	Zuweisungen an Zweckverbände für übertragene Aufgaben	255,8 255,8	255,8	255,8
<b>09 03</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>			
613 32 623	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung im Rahmen des FAG	5.000,0 5.000,0	***	***
633 18 623	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung		5.000,0	5.000,0
883 01 861	Investive Zuschüsse zur Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur bei Katastrophen oder Elementarschadereignissen	--- 0,0	---	---
883 02 521	Zuweisungen für Investitionen zur "Stärkung der ländlichen Entwicklung"	10.000,0 2.095,6	1.628,6	---
	<b>52 Energie und Klimaschutz</b>			
883 52 332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		800,0	1.000,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	
	Gesamtbetrag:	<b>750,0</b>	<b>750,0</b>	
	davon fällig:			
	2022 bis zu	500,0		
	2023 bis zu	250,0	250,0	
	2024 bis zu		500,0	
	2025 ff. bis zu			
	<b>61 Besondere Initiativen zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie im Energiebereich</b>			
633 61 521	Laufende Zuschüsse an Kommunen	10,0 0,0	---	---
883 61 521	Zuschüsse für Investitionen an Kommunen	--- 0,0	---	---
	<b>72 Landesgartenschau</b>			

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 72 321	Zuschüsse für Investitionen  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>  Gesamtbetrag: <u>2021 T€</u> <u>2022 T€</u> davon fällig: 2022 bis zu 2023 bis zu                      1.525,0 2024 bis zu                      1.475,0 2025 ff. bis zu                    1.025,0	875,0 1.115,5	800,0	1.550,0
	<b>75 Agrarmarketing für Produkte der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft</b>			
633 75 522	Sonstige Zuweisungen an Kommunen  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>  Gesamtbetrag: <u>2021 T€</u> <u>2022 T€</u> davon fällig: 2022 bis zu                      240,0 2023 bis zu                      240,0                      100,0 2024 bis zu                      240,0                      100,0 2025 ff. bis zu                    250,0		150,0	340,0
	<b>79 Naturschutz und Landschaftspflege</b>			
633 79 332	Laufende Zuschüsse an Kommunen  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>  Gesamtbetrag: <u>2021 T€</u> <u>2022 T€</u> davon fällig: 2022 bis zu                      250,0 2023 bis zu    75,0 2024 bis zu 2025 ff. bis zu		500,0	500,0
	<b>87 Investitionsprogramm zur nachhaltigen Wiederherstellung zerstörter Infrastruktur aus Schadereignissen</b>			
633 87 861	Kommunale Hochwasserschutzmaßnahmen - nicht investive Zuschüsse	---	---	---
883 87 861	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.000,0 3.739,7	3.000,0	2.500,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019			
		T€		T€	T€
1	2	3		4	5
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	<b>2021 T€</b> <b>2022 T€</b>				
	Gesamtbetrag:	<b>2.000,0</b>	<b>2.000,0</b>		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	1.000,0			
	2023 bis zu	1.000,0	1.000,0		
	2024 bis zu		1.000,0		
	2025 ff. bis zu				
	<b>88 Altlasten/Abfall/Bodenschutz</b>				
883 88 332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	35,2	---	---
	<b>93 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Wasserbau</b>				
883 93 645	Zuschüsse und Zinsverbilligungszuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	0,0	1.100,0	1.100,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	<b>2021 T€</b> <b>2022 T€</b>				
	Gesamtbetrag:	<b>1.100,0</b>	<b>2.240,0</b>		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	1.100,0			
	2023 bis zu		1.045,0		
	2024 bis zu		990,0		
	2025 ff. bis zu		205,0		
887 93 645	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	---	0,0	315,0	685,0
	<b>96 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (gem. § 13 Abs. 1 AbwAG)</b>				
883 96 645	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	0,0	---	---
887 96 645	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	10.250,3	13.941,8	10.167,3	10.167,3
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	<b>2021 T€</b> <b>2022 T€</b>				
	Gesamtbetrag:	<b>7.000,0</b>	<b>8.000,0</b>		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	1.000,0			
	2023 bis zu	3.000,0	1.000,0		
	2024 bis zu	3.000,0	4.000,0		
	2025 ff. bis zu		3.000,0		
	<b>97 Maßnahmen gem. § 91 Abs. 2 SächsWG zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes</b>				

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 97 623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>  Gesamtbetrag: <b>2021 T€</b> <b>2022 T€</b> davon fällig: 2022 bis zu                    200,0 2023 bis zu                    50,0                    100,0 2024 bis zu                    300,0                    300,0 2025 ff. bis zu	2.650,2 499,9	2.534,0	2.330,4
887 97 623	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>  Gesamtbetrag: <b>2021 T€</b> <b>2022 T€</b> davon fällig: 2022 bis zu 2023 bis zu                    200,0 2024 bis zu                    400,0                    400,0 2025 ff. bis zu                    300,0                    300,0	1.445,5 0,0	1.386,9	1.593,4
<b>98 Aktionsprogramm nachhaltiger Schutz von Umweltrisiken</b>				
883 98 332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>  Gesamtbetrag: <b>2021 T€</b> <b>2022 T€</b> davon fällig: 2022 bis zu                    500,0 2023 bis zu                    4.800,0                    750,0 2024 bis zu                                       5.800,0 2025 ff. bis zu		1.000,0	1.000,0
<b>09 04</b>	<b>Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)</b>			
883 01 521	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Rahmenplan)	20.500,0 11.205,2	***	***
883 02 521	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Rahmenplan-Breitbandförderung)	948,3 0,0	***	***
887 01 623	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	9.000,0 8.998,8	16.000,0	24.370,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019			
		T€		T€	T€
1	2	3		4	5
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	2021 T€      2022 T€				
	Gesamtbetrag:	23.000,0	26.500,0		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	4.000,0			
	2023 bis zu	8.000,0	6.000,0		
	2024 bis zu	7.500,0	9.000,0		
	2025 ff. bis zu	3.500,0	11.500,0		
	<b>51 Sonderrahmenplan "Förderung der ländlichen Entwicklung"</b>				
883 51	Zuweisungen für Investitionen an Gemein-	9.328,0		***	***
521	den und Gemeindeverbände (Sonderrah-	7.378,4			
	menplan Ländliche Entwicklung)				
<b>09 05</b>	<b>Sonstige von der EU bzw. dem Bund mit-</b>				
	<b>/finanzierte Programme</b>				
883 01	Zuweisungen für Investitionen an Gemein-	---		---	---
521	den und Gemeindeverbände für Abfinanzie-	3,6			
	rungen im Bereich des ELER -				
	Förderzeitraum 2007-2013				
883 02	Zuweisungen für Investitionen an Gemein-	---		***	***
332	den und Gemeindeverbände für Abfinanzie-	275,5			
	rungen im Bereich des EFRE -				
	Förderzeitraum 2007-2013				
	<b>52 Sonstige nicht kofinanzierte Maß-</b>				
	<b>nahmen mit Zuschüssen des Bundes</b>				
633 52	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und			730,0	680,0
623	Gemeindeverbände				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	2021 T€      2022 T€				
	Gesamtbetrag:	100,0	100,0		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	100,0			
	2023 bis zu		100,0		
	2024 bis zu				
	2025 ff. bis zu				
883 52	Zuweisungen für Investitionen			---	---
623					
<b>09 07</b>	<b>Programme und Maßnahmen zur Schad-</b>				
	<b>ensbeseitigung Auguthochwasser</b>				
	<b>2002 (ausgenommen Gemeinschaftsauf-</b>				
	<b>gabe "Agrarstruktur und Küstenschutz" -</b>				
	<b>Sonderprogramm Hochwasser)</b>				
883 03	Investive Zuschüsse zur Umsetzung	---		***	***
861	gebietsbezogener Hochwasserschutzmaß-	294,1			
	nahmen				



## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022																					
		Ist 2019																							
		T€	T€	T€																					
1	2	3	4	5																					
<b>09 09</b>	<b>Förderung durch die EU - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Förderzeitraum 2014-2020</b>																								
883 01 523	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td></td><td style="text-align: right;"><b>2021 T€</b></td><td style="text-align: right;"><b>2022 T€</b></td></tr><tr><td>Gesamtbetrag:</td><td style="text-align: right;"><b>16.450,0</b></td><td style="text-align: right;"><b>3.700,0</b></td></tr><tr><td>davon fällig:</td><td></td><td></td></tr><tr><td>2022 bis zu</td><td style="text-align: right;">10.600,0</td><td></td></tr><tr><td>2023 bis zu</td><td style="text-align: right;">5.450,0</td><td style="text-align: right;">2.500,0</td></tr><tr><td>2024 bis zu</td><td style="text-align: right;">400,0</td><td style="text-align: right;">1.200,0</td></tr><tr><td>2025 ff. bis zu</td><td></td><td></td></tr></table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	<b>16.450,0</b>	<b>3.700,0</b>	davon fällig:			2022 bis zu	10.600,0		2023 bis zu	5.450,0	2.500,0	2024 bis zu	400,0	1.200,0	2025 ff. bis zu			11.398,1 17.935,8	19.805,9	14.461,7
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	<b>16.450,0</b>	<b>3.700,0</b>																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	10.600,0																								
2023 bis zu	5.450,0	2.500,0																							
2024 bis zu	400,0	1.200,0																							
2025 ff. bis zu																									
883 02 523	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen des Naturschutzes und der Forstwirtschaft  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td></td><td style="text-align: right;"><b>2021 T€</b></td><td style="text-align: right;"><b>2022 T€</b></td></tr><tr><td>Gesamtbetrag:</td><td style="text-align: right;"><b>700,0</b></td><td style="text-align: right;"><b>700,0</b></td></tr><tr><td>davon fällig:</td><td></td><td></td></tr><tr><td>2022 bis zu</td><td style="text-align: right;">350,0</td><td></td></tr><tr><td>2023 bis zu</td><td style="text-align: right;">250,0</td><td style="text-align: right;">350,0</td></tr><tr><td>2024 bis zu</td><td style="text-align: right;">100,0</td><td style="text-align: right;">250,0</td></tr><tr><td>2025 ff. bis zu</td><td></td><td style="text-align: right;">100,0</td></tr></table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	<b>700,0</b>	<b>700,0</b>	davon fällig:			2022 bis zu	350,0		2023 bis zu	250,0	350,0	2024 bis zu	100,0	250,0	2025 ff. bis zu		100,0	700,0 45,8	---	---
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	<b>700,0</b>	<b>700,0</b>																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	350,0																								
2023 bis zu	250,0	350,0																							
2024 bis zu	100,0	250,0																							
2025 ff. bis zu		100,0																							
<b>09 10</b>	<b>Förderung durch die EU - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) - Förderzeitraum 2014-2020</b>																								
	<b>82 Förderung von Boden- und Grundwasserschutz</b>																								
883 82 332	Zuweisungen für Investitionen an Kommunen	4.289,8 4.385,6	4.289,8	---																					
	<b>83 Förderung Klima- und Immissionschutz</b>																								
633 83 332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100,0 621,6	1.600,0	1.500,0																					
883 83 332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.933,9 2.134,7	1.934,0	---																					
	<b>Zwischensumme Einzelplan 09</b>	<b>93.417,8 81.695,3</b>	<b>74.730,2</b>	<b>70.766,5</b>																					
<b>10</b>	<b>Staatsministerium für Regionalentwicklung</b>																								
<b>10 02</b>	<b>Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 10</b>																								

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
633 01 011	Erstattungen von Rechtsverfolgungskosten nach dem Landesplanungsgesetz		---	---
637 01 422	Zuweisungen an die Regionalen Planungsverbände		3.952,3	3.952,3
<b>10 03</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>			
633 01 421	Aufbau und Betrieb Touristisches Wegeinformationssystem		---	---
	<b>51 Interkommunale Zusammenarbeit und "Vitale Regionen"</b>			
633 51 422	Zuweisungen für Vorhaben der Regionalentwicklung		530,0	930,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag: <b>800,0      800,0</b>			
	davon fällig:			
	2022 bis zu      600,0			
	2023 bis zu      200,0      600,0			
	2024 bis zu      200,0			
	2025 ff. bis zu			
883 51 422	Zuweisungen an Kommunen zur Entwicklung "Vitaler Regionen", für Modellvorhaben der Raumordnung sowie für Maßnahmen Impulsregionen/Demografischer Wandel		5.000,0	4.600,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag: <b>4.500,0      3.500,0</b>			
	davon fällig:			
	2022 bis zu      3.000,0			
	2023 bis zu      1.500,0      2.000,0			
	2024 bis zu      1.500,0			
	2025 ff. bis zu			
	<b>54 Strategie "Regionale Entwicklung" und "Besondere Initiativen"</b>			
633 54 521	Laufende Zuschüsse an Kommunen		850,0	950,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€      2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag: <b>255,0      285,0</b>			
	davon fällig:			
	2022 bis zu      255,0			
	2023 bis zu      285,0			
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
883 54 521	Zuschüsse für Investitionen an Kommunen		---	---

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019			
		T€		T€	T€
1	2	3		4	5
<b>10 04</b>	<b>Ländliche Entwicklung, Strukturentwicklung und Innovation</b>				
	<b>55 Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)</b>				
883 55 521	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände			17.330,0	28.270,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>		
	Gesamtbetrag:	<b>18.500,0</b>	<b>18.500,0</b>		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	13.000,0			
	2023 bis zu	5.500,0	13.000,0		
	2024 bis zu		5.500,0		
	2025 ff. bis zu				
	<b>71 Strukturentwicklung in den sächsischen Braunkohleregionen</b>				
633 71 693	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			---	---
883 71 693	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände			---	---
<b>10 05</b>	<b>Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen</b>				
633 01 423	Zuweisungen zur Förderung der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds - Förderzeitraum 2014-2020			5.312,3	---
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>		
	Gesamtbetrag:	<b>5.000,0</b>			
	davon fällig:				
	2022 bis zu	3.000,0			
	2023 bis zu	2.000,0			
	2024 bis zu				
	2025 ff. bis zu				
633 04 011	Unterstützung von Welterbebewerbungen im Freistaat Sachsen			***	***
883 01 423	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Forschungsprogramms "Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)"			---	***
883 02 423	Wiederverwendung der im Rahmen der Zwischenabrechnung für das Bund-Länder-Programm "Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen" zurückgezahlten Fördermittel			***	***

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 03 423	Wiederverwendung der im Rahmen der Zwischenabrechnung für das Bund-Länder-Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz" zurückgezählten Fördermittel		***	***
883 04 423	Wiederverwendung der im Rahmen der Zwischenabrechnung für das Bund-Länder-Programm "Soziale Stadt" zurückgezählten Fördermittel		***	***
883 05 423	Zuweisungen zur Unterstützung der Gemeinden bei der Bereitstellung von Wohnungen für Asylbewerber und Flüchtlinge im Rahmen der Programme der Städtebauförderung		---	***
883 08 423	Zuweisungen aus dem Landesprogramm zur Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden		3.000,0	3.000,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	
	Gesamtbetrag:	<b>900,0</b>	<b>900,0</b>	
	davon fällig:			
	2022 bis zu	900,0		
	2023 bis zu		900,0	
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
883 12 423	Zuweisungen zur Unterstützung von Maßnahmen des Städtebaus		1.500,0	1.500,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	
	Gesamtbetrag:	<b>450,0</b>	<b>450,0</b>	
	davon fällig:			
	2022 bis zu	200,0		
	2023 bis zu	250,0	200,0	
	2024 bis zu		250,0	
	2025 ff. bis zu			
883 14 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz"		28.826,0	16.476,0
883 15 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Soziale Stadt"		12.898,0	7.340,0
883 17 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren"		9.310,0	5.334,0
883 18 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Kleinere Städte und Gemeinden"		6.836,0	3.916,0
883 24 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Stadtumbau" - Programmteil Rückbau dauerhaft nicht mehr benötigter Wohnungen		3.850,0	2.554,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
883 25 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Stadtumbau" - Programmteil Aufwertung von Stadtquartieren		46.266,0	26.096,0
883 27 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm für die Erhaltung von das Ortsbild prägenden Gebäuden einschließlich Kirchengebäuden (Programmjahre bis 2019)		2.045,0	673,4
883 28 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier"		10.988,4	8.038,8
883 29 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Zukunft Stadtgrün"		3.396,0	1.932,0
883 30 423	Zuweisungen für die Modellkommune Plauen		4.000,0	4.000,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>		
	Gesamtbetrag:	<b>16.000,0</b>		
	davon fällig:			
	2022 bis zu	4.000,0		
	2023 bis zu	3.500,0		
	2024 bis zu	4.800,0		
	2025 ff. bis zu	3.700,0		
883 31 423	Zuweisungen für das Modellvorhaben "Haushebungen Elbe-Dorf Brockwitz"		750,0	1.000,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>		
	Gesamtbetrag:	<b>4.513,0</b>		
	davon fällig:			
	2022 bis zu	1.000,0		
	2023 bis zu	1.000,0		
	2024 bis zu	1.000,0		
	2025 ff. bis zu	1.513,0		
883 32 423	Zuweisungen zur Sanierung der Stadthalle Görlitz		1.000,0	2.000,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>		
	Gesamtbetrag:	<b>17.000,0</b>		
	davon fällig:			
	2022 bis zu	2.000,0		
	2023 bis zu	3.000,0		
	2024 bis zu	4.000,0		
	2025 ff. bis zu	8.000,0		
883 33 423	Zuweisungen zur Sanierung des Marstalls Waldenburg		2.000,0	2.000,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022																				
		Ist 2019																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">4.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">2.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.500,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">500,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	4.000,0		davon fällig:			2022 bis zu	2.000,0		2023 bis zu	1.500,0		2024 bis zu	500,0		2025 ff. bis zu					
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	4.000,0																								
davon fällig:																									
2022 bis zu	2.000,0																								
2023 bis zu	1.500,0																								
2024 bis zu	500,0																								
2025 ff. bis zu																									
883 34 423	Zuweisungen zur Sanierung der Burg Hohnstein			500,0	1.000,0																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">1.700,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">700,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	1.700,0		davon fällig:			2022 bis zu	1.000,0		2023 bis zu	700,0		2024 bis zu			2025 ff. bis zu					
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	1.700,0																								
davon fällig:																									
2022 bis zu	1.000,0																								
2023 bis zu	700,0																								
2024 bis zu																									
2025 ff. bis zu																									
883 35 423	Zuweisungen für das Projekt "Smart City Zwönitz"			340,0	250,0																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">1.082,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">250,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">220,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">240,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">372,0</td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	1.082,0		davon fällig:			2022 bis zu	250,0		2023 bis zu	220,0		2024 bis zu	240,0		2025 ff. bis zu	372,0				
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	1.082,0																								
davon fällig:																									
2022 bis zu	250,0																								
2023 bis zu	220,0																								
2024 bis zu	240,0																								
2025 ff. bis zu	372,0																								
883 36 423	Zuweisungen für das Projekt "Smart City Brandis"			403,0	420,0																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">1.403,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">420,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">472,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">239,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">272,0</td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	1.403,0		davon fällig:			2022 bis zu	420,0		2023 bis zu	472,0		2024 bis zu	239,0		2025 ff. bis zu	272,0				
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	1.403,0																								
davon fällig:																									
2022 bis zu	420,0																								
2023 bis zu	472,0																								
2024 bis zu	239,0																								
2025 ff. bis zu	272,0																								
883 37 423	Zuweisungen für die Kofinanzierung von Bundesprojekten im Bereich der Städtebaulichen Erneuerung			---	---																				
883 42 423	Zuweisungen zur Förderung der integrierten Stadtentwicklung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - Förderzeitraum 2014-2020			22.962,4	---																				

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022																				
		Ist 2019																							
		T€	T€	T€	T€																				
1	2	3	4	5																					
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">12.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">12.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	12.000,0		davon fällig:			2022 bis zu	12.000,0		2023 bis zu			2024 bis zu			2025 ff. bis zu					
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	12.000,0																								
davon fällig:																									
2022 bis zu	12.000,0																								
2023 bis zu																									
2024 bis zu																									
2025 ff. bis zu																									
883 43 423	Zuweisungen zur Förderung der integrierten Brachflächenentwicklung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - Förderzeitraum 2014-2020			6.428,4	---																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">5.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">5.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	5.000,0		davon fällig:			2022 bis zu	5.000,0		2023 bis zu			2024 bis zu			2025 ff. bis zu					
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	5.000,0																								
davon fällig:																									
2022 bis zu	5.000,0																								
2023 bis zu																									
2024 bis zu																									
2025 ff. bis zu																									
883 44 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Investitionspakt Sportstätten"			301,2	2.054,4																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">5.857,2</td> <td style="text-align: right;">9.914,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.532,4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.849,2</td> <td style="text-align: right;">2.608,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.546,8</td> <td style="text-align: right;">3.130,0</td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">928,8</td> <td style="text-align: right;">4.176,0</td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	5.857,2	9.914,0	davon fällig:			2022 bis zu	1.532,4		2023 bis zu	1.849,2	2.608,0	2024 bis zu	1.546,8	3.130,0	2025 ff. bis zu	928,8	4.176,0			
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	5.857,2	9.914,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	1.532,4																								
2023 bis zu	1.849,2	2.608,0																							
2024 bis zu	1.546,8	3.130,0																							
2025 ff. bis zu	928,8	4.176,0																							
883 45 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Lebendige Zentren"			17.470,0	34.786,0																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">54.844,0</td> <td style="text-align: right;">53.702,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">14.344,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">17.316,0</td> <td style="text-align: right;">14.046,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">14.490,0</td> <td style="text-align: right;">16.954,0</td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">8.694,0</td> <td style="text-align: right;">22.702,0</td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	54.844,0	53.702,0	davon fällig:			2022 bis zu	14.344,0		2023 bis zu	17.316,0	14.046,0	2024 bis zu	14.490,0	16.954,0	2025 ff. bis zu	8.694,0	22.702,0			
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	54.844,0	53.702,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	14.344,0																								
2023 bis zu	17.316,0	14.046,0																							
2024 bis zu	14.490,0	16.954,0																							
2025 ff. bis zu	8.694,0	22.702,0																							
883 46 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Sozialer Zusammenhalt"			11.646,0	23.192,0																				

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022																				
		Ist 2019																							
		T€		T€	T€																				
1	2	3		4	5																				
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;"><b>36.564,0</b></td> <td style="text-align: right;"><b>35.802,0</b></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">9.564,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">11.544,0</td> <td style="text-align: right;">9.364,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">9.660,0</td> <td style="text-align: right;">11.304,0</td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">5.796,0</td> <td style="text-align: right;">15.134,0</td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	<b>36.564,0</b>	<b>35.802,0</b>	davon fällig:			2022 bis zu	9.564,0		2023 bis zu	11.544,0	9.364,0	2024 bis zu	9.660,0	11.304,0	2025 ff. bis zu	5.796,0	15.134,0			
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	<b>36.564,0</b>	<b>35.802,0</b>																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	9.564,0																								
2023 bis zu	11.544,0	9.364,0																							
2024 bis zu	9.660,0	11.304,0																							
2025 ff. bis zu	5.796,0	15.134,0																							
883 47 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" - Programmteil Rückbau  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;"><b>10.604,0</b></td> <td style="text-align: right;"><b>10.384,0</b></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">2.774,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">3.348,0</td> <td style="text-align: right;">2.716,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">2.802,0</td> <td style="text-align: right;">3.278,0</td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.680,0</td> <td style="text-align: right;">4.390,0</td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	<b>10.604,0</b>	<b>10.384,0</b>	davon fällig:			2022 bis zu	2.774,0		2023 bis zu	3.348,0	2.716,0	2024 bis zu	2.802,0	3.278,0	2025 ff. bis zu	1.680,0	4.390,0		3.378,0	6.724,0
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	<b>10.604,0</b>	<b>10.384,0</b>																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	2.774,0																								
2023 bis zu	3.348,0	2.716,0																							
2024 bis zu	2.802,0	3.278,0																							
2025 ff. bis zu	1.680,0	4.390,0																							
883 48 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" - Programmteil Aufwertung  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;"><b>42.410,0</b></td> <td style="text-align: right;"><b>41.528,0</b></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">11.092,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">13.390,0</td> <td style="text-align: right;">10.862,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">11.204,0</td> <td style="text-align: right;">13.112,0</td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">6.724,0</td> <td style="text-align: right;">17.554,0</td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	<b>42.410,0</b>	<b>41.528,0</b>	davon fällig:			2022 bis zu	11.092,0		2023 bis zu	13.390,0	10.862,0	2024 bis zu	11.204,0	13.112,0	2025 ff. bis zu	6.724,0	17.554,0		13.510,0	26.902,0
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	<b>42.410,0</b>	<b>41.528,0</b>																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	11.092,0																								
2023 bis zu	13.390,0	10.862,0																							
2024 bis zu	11.204,0	13.112,0																							
2025 ff. bis zu	6.724,0	17.554,0																							
883 49 423	Zuweisungen aus dem Bund-Länder-Programm für die Erhaltung von das Ortsbild prägenden Bauwerken einschließlich Kirchengebäuden  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;"><b>4.750,0</b></td> <td style="text-align: right;"><b>4.750,0</b></td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.250,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.500,0</td> <td style="text-align: right;">1.250,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td style="text-align: right;">1.250,0</td> <td style="text-align: right;">1.500,0</td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td style="text-align: right;">750,0</td> <td style="text-align: right;">2.000,0</td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	<b>4.750,0</b>	<b>4.750,0</b>	davon fällig:			2022 bis zu	1.250,0		2023 bis zu	1.500,0	1.250,0	2024 bis zu	1.250,0	1.500,0	2025 ff. bis zu	750,0	2.000,0		250,0	1.500,0
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	<b>4.750,0</b>	<b>4.750,0</b>																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	1.250,0																								
2023 bis zu	1.500,0	1.250,0																							
2024 bis zu	1.250,0	1.500,0																							
2025 ff. bis zu	750,0	2.000,0																							
	<b>53 Unterstützung von Freilichtmuseen</b>																								
883 53 187	Förderung von Freilichtmuseen an Gemeinden und Gemeindeverbände			---	---																				
	<b>54 Welterbe im Freistaat Sachsen</b>																								



## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
633 54 195	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (einschl. Unterstützung von Welt-erbebewerbungen im Freistaat Sachsen)		100,0	100,0
883 54 187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
	<b>Zwischensumme Einzelplan 10</b>		<b>246.929,0</b>	<b>221.490,9</b>
<b>12</b>	<b>Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus</b>			
<b>12 02</b>	<b>Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 12</b>			
	<b>61 Maßnahmen des Sächsischen Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention</b>			
633 61 290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	80,0 87,9	250,0	200,0
883 61 290	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	50,0 0,0	50,0	50,0
<b>12 05</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen für Kunst und Schrifttum</b>			
633 01 185	Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Musikschulen	6.700,0 6.690,9	7.484,3	7.984,8
633 02 187	Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Kulturellen Bildung	1.500,0 1.476,5	1.455,6	1.655,6
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	
	Gesamtbetrag:	<b>400,0</b>	<b>400,0</b>	
	davon fällig:			
	2022 bis zu	400,0		
	2023 bis zu		400,0	
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
633 03 187	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Bewerbungsverfahren für die Kulturhauptstadt Europas 2025	600,0 300,0	***	***
633 04 187	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Bewerbungen der sächsischen Bewerberstädte für die Europäische Kulturhauptstadt 2025		150,0	50,0
637 01 183	Zuweisungen an das Sächsische Industriemuseum	1.700,0 1.700,0	2.200,0	2.200,0
883 02 187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.000,0 3.105,2	3.175,0	3.175,0
887 01 183	Zuweisungen für Investitionen an das Sächsische Industriemuseum	960,7 1.000,0	200,0	200,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	<b>56 Allgemeine Kunst- und Kulturförderung</b>			
633 56 183	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	937,6 1.113,9	937,6	937,6
883 56 183	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	350,0 130,1	350,0	350,0
	<b>57 Leuchtturmprogramm u. a. Kultur- und Förderprogramme des Bundes</b>			
633 57 187	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	70,0 70,0	78,4	81,0
883 57 187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--- 705,4	---	---
	<b>58 Künstlernachlässe und Künstlerdatenbank</b>			
633 58 187	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
883 58 187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		---	---
	<b>59 Landesausstellungen</b>			
633 59 183	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--- 0,0	---	---
883 59 183	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--- 0,0	---	---
	<b>60 Zuweisungen und Zuschüsse nach dem SächsKRG</b>			
633 60 187	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	31.952,7 31.952,3	33.593,4	33.593,4
637 60 187	Zuweisungen für laufende Zwecke an Kulturräume	30.369,8 30.367,5	31.929,1	31.929,1
883 60 187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	750,0 1.425,8	1.000,0	1.000,0
	<b>63 Maßnahmen und Projekte für die Vorbereitung und die Durchführung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas 2025"</b>			
633 63 187	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		1.250,0	1.250,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020		Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019			
		T€	T€	T€	T€
1	2	3	4	5	
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag:	375,0	375,0		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	375,0			
	2023 bis zu		375,0		
	2024 bis zu				
	2025 ff. bis zu				
883 63 187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände			1.250,0	1.250,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>				
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>			
	Gesamtbetrag:	375,0	375,0		
	davon fällig:				
	2022 bis zu	375,0			
	2023 bis zu		375,0		
	2024 bis zu				
	2025 ff. bis zu				
	<b>68 Errichtung und Neukonzeptionierung von Gedenkstätten</b>				
633 68 195	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	4,5	424,6	309,6
883 68 195	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	275,8	135,9	237,0	26,4
	<b>Zwischensumme Einzelplan 12</b>	<b>79.296,6</b>	<b>80.265,9</b>	<b>86.015,0</b>	<b>86.242,5</b>
<b>14</b>	<b>Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung</b>				
<b>14 07</b>	<b>Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>				
883 01 711	Zuweisungen an die Landkreise für die Sicherung der Nutzungsfähigkeit der über-eigneten Straßenmeistereigrundstücke	---	0,0	---	---
<b>14 15</b>	<b>Finanzvermögen</b>				
883 01 016	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	---	0,0	---	---
	<b>Zwischensumme Einzelplan 14</b>		<b>0,0</b>		
<b>15</b>	<b>Allgemeine Finanzverwaltung</b>				
<b>15 03</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>				
633 01 259	Ausgleich Sonderlasten Hartz IV	136.659,6	136.669,5	72.762,0	72.762,0
633 02 259	Weitergabe von Wohngeldeinsparungen des Landes durch Hartz IV	128.354,5	152.535,5	159.456,3	118.404,5

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (außerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
633 08 820	Zuweisungen an den Kommunalen Sozialverband im Rahmen der Entlastung des Bundes für die Eingliederungshilfe	47.900,0 47.900,0	47.500,0	47.500,0
633 15 820	Zuweisungen an Kommunen zur Stärkung des ländlichen Raumes	30.000,0 29.747,1	30.000,0	***
883 11 692	Sonderinvestitionsbeihilfen zur Stärkung von kommunalen Projekten mit grenzüberschreitendem Charakter	--- 0,0	---	---
883 14 880	Verstärkungsmittel für Investitionen	39.800,0 0,0	30.000,0	30.000,0
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
	Gesamtbetrag:			
	davon fällig:			
	2022 bis zu			
	2023 bis zu			
	2024 bis zu			
	2025 ff. bis zu			
883 15 820	Zuschüsse an Kommunen für Infrastrukturinvestitionen	--- 0,0	---	---
883 20 880	Verstärkungsmittel für Ausgaben aus Zuweisungen aus dem PMO-Vermögen	--- 0,0	---	---
<b>15 04</b>	<b>Wiederaufbauhilfe Hochwasser 2002</b>			
883 21 861	Wiederherstellung der Infrastruktur in den Kommunen von öffentlichen und nichtöffentlichen Trägern (Städtebauförderung, Straßen, Plätze, Brücken, Kläranlagen, Sportanlagen, soziale und gesundheitliche Einrichtungen usw.)	--- 0,0	***	***
<b>15 40</b>	<b>Versorgung und Beihilfen</b>			
633 01 018	Erstattungen von Versorgungsanteilen an Gemeinden und Gemeindeverbände	360,0 968,5	1.250,0	1.250,0
	<b>Zwischensumme Einzelplan 15</b>	<b>383.074,1 367.820,6</b>	<b>340.968,3</b>	<b>269.916,5</b>
	<b>Zwischensumme - ohne 15 30 - Verpflichtungsermächtigung</b>	<b>3.525.141,1</b>	<b>3.661.412,1 777.923,5</b>	<b>3.636.173,3 691.260,9</b>

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (innerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
<b>15 30</b>	<b>Kommunaler Finanzausgleich</b>			
613 01 820	Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden	951.180,0 879.500,9	914.614,9	945.727,6
613 02 820	Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	707.987,1 656.446,6	657.688,0	652.373,2
613 03 820	Schlüsselzuweisungen an die Kreisfreien Städte	1.131.848,3 1.050.266,7	1.188.700,8	1.179.004,4
613 05 820	Zuweisungen an Kommunen für übertragene Aufgaben	278.784,0 279.037,4	273.500,0	276.100,0
613 32 820	Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs	47.982,3 24.893,1	111.311,5	97.841,5
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>			
		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	
	Gesamtbetrag:	<b>30.000,0</b>	<b>25.000,0</b>	
	davon fällig:			
	2022 bis zu	20.000,0		
	2023 bis zu	5.000,0	15.000,0	
	2024 bis zu	5.000,0	10.000,0	
	2025 ff. bis zu			
613 33 820	Zuweisungen aufgrund von Steuermindeereinnahmen der Sächsischen Kommunen		59.651,5	103.501,5
613 35 820	Ausgleich der von den Gemeinden und Landkreisen nicht erhobenen oder erstatteten Elternbeiträge		---	***
633 01 771	Zuweisungen an Landkreise und Kreisfreien Städte im Rahmen der Digitalisierung	---	---	---
633 13 724	Zuweisungen an Landkreise als Baulastträger für Kreisstraßen	31.350,0 31.293,1	32.000,0	32.000,0
633 14 723	Zuweisungen an kreisangehörige Gemeinden und Kreisfreie Städte als Baulastträger von Ortsdurchfahrten für Staatsstraßen und Kreisstraßen	3.150,0 3.036,3	3.200,0	3.200,0
633 15 722	Zuweisungen an Städte über 80.000 Einwohner als Baulastträger von Ortsdurchfahrten für Bundesstraßen	3.000,0 2.972,9	3.000,0	3.000,0
633 16 725	Zuweisungen an Gemeinden als Baulastträger von Gemeindestraßen	63.000,0 62.911,9	76.950,0	76.950,0
633 17 820	Zuweisungen an die Kommunen zur aufgabenträgergerechten Verteilung von Kompensationsbeträgen	---	***	***
633 18 332	Zuweisungen an Gemeinden für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung		5.000,0	5.000,0
633 20 187	Zuweisungen für den Kulturlastenausgleich	30.678,0 30.677,5	30.678,0	30.678,0

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (innerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022				
		Ist 2019						
		T€	T€	T€				
1	2	3	4	5				
883 01 129	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Schulhausbau  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>  Gesamtbetrag: <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: right;">2021 T€</td><td style="text-align: right;">2022 T€</td></tr><tr><td style="text-align: right;">3.000,0</td><td style="text-align: right;">3.000,0</td></tr></table> davon fällig: 2022 bis zu 1.500,0 2023 bis zu 1.500,0 1.500,0 2024 bis zu 1.500,0 2025 ff. bis zu	2021 T€	2022 T€	3.000,0	3.000,0	5.000,0 5.621,4	5.000,0	5.000,0
2021 T€	2022 T€							
3.000,0	3.000,0							
883 03 623	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Wasserver- und Abwasserentsorgung, Wasserbau, Boden- und Grundwasserschutz sowie Gewässer/Hochwasserschutz  <b>Verpflichtungsermächtigungen:</b>  Gesamtbetrag: <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: right;">2021 T€</td><td style="text-align: right;">2022 T€</td></tr><tr><td style="text-align: right;">3.500,0</td><td style="text-align: right;">1.500,0</td></tr></table> davon fällig: 2022 bis zu 2.000,0 2023 bis zu 1.000,0 1.000,0 2024 bis zu 500,0 500,0 2025 ff. bis zu	2021 T€	2022 T€	3.500,0	1.500,0	3.000,0 21.893,1	3.000,0	3.000,0
2021 T€	2022 T€							
3.500,0	1.500,0							
883 04 725	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Straßenbau	--- 10.318,5	---	---				
883 05 423	Zuschüsse aus dem Landesprogramm zur Brachenrevitalisierung	--- 2.787,4	---	---				
883 06 195	Zuweisungen zur Sicherung, Nutzbarmachung, Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern	--- 8,4	---	***				
883 07 312	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Krankenhausbau (Einzelförderung)	--- 10.000,0	---	***				
883 09 270	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen zur Sanierung und Modernisierung von Kindertagesstätten	--- 0,0	---	***				
883 11 820	Investive Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden	123.705,8 79.500,5	38.109,0	29.249,0				
883 12 820	Investive Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	53.625,5 17.371,7	20.341,0	20.176,5				
883 13 820	Investive Schlüsselzuweisungen an die Kreisfreien Städte	180.306,3 115.789,4	103.365,0	102.522,1				
883 14 044	Zuweisungen für Investitionen an die Kommunen für Brandschutz	21.000,0 19.204,5	21.000,0	21.000,0				

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (innerhalb SächsFAG)

Titel FKZ	Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022																					
		Ist 2019																							
		T€	T€	T€																					
1	2	3	4	5																					
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">11.000,0</td> <td style="text-align: right;">11.000,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">11.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">11.000,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	11.000,0	11.000,0	davon fällig:			2022 bis zu	11.000,0		2023 bis zu		11.000,0	2024 bis zu			2025 ff. bis zu					
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	11.000,0	11.000,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	11.000,0																								
2023 bis zu		11.000,0																							
2024 bis zu																									
2025 ff. bis zu																									
883 15 820	Investive Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs	7.000,0 606,8	5.000,0	5.000,0																					
	<b>Verpflichtungsermächtigungen:</b> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2021 T€</b></td> <td style="text-align: right; width: 20%;"><b>2022 T€</b></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag:</td> <td style="text-align: right;">5.000,0</td> <td style="text-align: right;">5.000,0</td> </tr> <tr> <td>davon fällig:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022 bis zu</td> <td style="text-align: right;">5.000,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2023 bis zu</td> <td></td> <td style="text-align: right;">5.000,0</td> </tr> <tr> <td>2024 bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2025 ff. bis zu</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>	Gesamtbetrag:	5.000,0	5.000,0	davon fällig:			2022 bis zu	5.000,0		2023 bis zu		5.000,0	2024 bis zu			2025 ff. bis zu					
	<b>2021 T€</b>	<b>2022 T€</b>																							
Gesamtbetrag:	5.000,0	5.000,0																							
davon fällig:																									
2022 bis zu	5.000,0																								
2023 bis zu		5.000,0																							
2024 bis zu																									
2025 ff. bis zu																									
883 24 725	Pauschale investive Zuweisungen für kommunalen Straßenbau	60.000,0 0,0	60.000,0	60.000,0																					
	<b>Zwischensumme - nur 15 30 - Verpflichtungsermächtigung</b>	<b>3.702.597,3</b>	<b>3.612.109,7</b> 52.500,0	<b>3.651.323,8</b> 45.500,0																					

## Übersicht über die Leistungen an den kommunalen Bereich (Gesamtsummen)

Titel FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2020	Soll 2021	Soll 2022
		Ist 2019		
		T€	T€	T€
1	2	3	4	5
	<b>I. Aufgliederung ohne Kap. 15 30 (Kommunaler Finanzausgleich)</b>			
	Gruppe: Bezeichnung:			
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.732,9 6.732,7	1.732,9	17.732,9
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	9.350,7 9.260,7	9.762,8	9.928,7
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.337.479,8 2.122.178,3	2.369.941,0	2.370.703,4
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	516.864,1 503.804,5	525.922,4	535.867,8
	<b>SUMME I.A</b>	<b>2.870.427,5 2.641.976,2</b>	<b>2.907.359,1</b>	<b>2.934.232,8</b>
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	633.057,1 637.344,5	725.983,8	664.924,8
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	21.656,5 23.940,6	28.069,2	37.015,7
	<b>SUMME I.B</b>	<b>654.713,6 661.285,1</b>	<b>754.053,0</b>	<b>701.940,5</b>
	<b>SUMME I.A + I.B</b>	<b>3.525.141,1 3.303.261,3</b>	<b>3.661.412,1</b>	<b>3.636.173,3</b>
	<b>II. Aufgliederung mit Kap. 15 30 (Kommunaler Finanzausgleich)</b>			
	Gruppe: Bezeichnung:			
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.124.514,6 2.896.877,4	3.207.199,6	3.272.281,1
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	9.350,7 9.260,7	9.762,8	9.928,7
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.468.657,8 2.350.380,0	2.520.769,0	2.521.531,4
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	516.864,1 503.804,5	525.922,4	535.867,8
	<b>SUMME II.A</b>	<b>6.119.387,2 5.760.322,6</b>	<b>6.263.653,8</b>	<b>6.339.609,0</b>
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.086.694,7 920.446,2	981.798,8	910.872,4
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	21.656,5 23.940,6	28.069,2	37.015,7
	<b>SUMME II.B</b>	<b>1.108.351,2 944.386,8</b>	<b>1.009.868,0</b>	<b>947.888,1</b>
	<b>SUMME II.A + II.B</b>	<b>7.227.738,4 6.704.709,4</b>	<b>7.273.521,8</b>	<b>7.287.497,1</b>



# Gesetz

## begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 (Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 – HBG 2021/2022)

Vom 21. Mai 2021

Der Sächsische Landtag hat am 20. Mai 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung
- Artikel 2 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Sächsischen Generationenfondsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
- Artikel 5 Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung
- Artikel 6 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“
- Artikel 9 Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr
- Artikel 10 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Struktorentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“
- Artikel 11 Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen
- Artikel 14 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes
- Artikel 17 Änderung des Sächsischen Schulgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes
- Artikel 19 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Klimafonds Sachsen“ (Sächsisches Klimafondsgesetz – SächsKlimaFG)
- Artikel 20 Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Heilberufezuständigkeitsgesetzes
- Artikel 22 Aufhebung bisherigen Rechts
- Artikel 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Liquiditätsbestände, insbesondere die Bestände der Rücklagen und Sondervermögen, können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.“
  - b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Über die Ermächtigung des Absatzes 7 hinaus ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, Kredite aufzunehmen

    1. zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten (Anschlussfinanzierung),
    2. zur Tilgung nach Ablauf des Haushaltsjahres fällig werdender Kredite (Umfinanzierung) und
    3. im Rahmen der Marktpflege zum Kauf umlaufender Inhaberschuldverschreibungen des Freistaates Sachsen.

Die im Rahmen der Liquiditätssteuerung nicht ausgeschöpfte Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 1 gilt in den folgenden Haushaltsjahren fort, soweit die in der Haushaltsrechnung nachgewiesene Nettotilgung die Ermächtigungssumme nicht reduziert hat.“
2. In § 28 Absatz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rechnungshofs“ die Wörter „und der oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten“ eingefügt.
3. § 113 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „zulassen“ ein Komma und die Wörter „die vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags bewilligt werden“ angefügt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Sondervermögen wird ein Beirat gebildet, der insbesondere bei grundsätzlichen Fragen der Konzeption und der langfristigen Strategie der jeweiligen Sondervermögen mitwirkt, zum jeweiligen Wirtschaftsplan und zur jeweiligen Jahresrechnung anzuhören ist und in allen übrigen Angelegenheiten beratende Funktion hat. Der Beirat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ressorts, das das Sondervermögen verwaltet, und sieben weiteren Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats müssen Frauen sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestimmt. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist möglich.“

### Artikel 1

#### Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember

## Artikel 2

### Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. der Fachrichtung Polizei zum Dienst in den Bereitschaftspolizeihundertschaften, in der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft, in der Technischen Einsatzeinheit des Präsidiums der Bereitschaftspolizei sowie in dem Fachdienst Einsatzzug oder dem Fachdienst Einsatzzüge der Polizeidirektionen,“.
  - b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.
  - c) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - d) Der Nummer 9 wird das Wort „oder“ angefügt.
  - e) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. zur Tätigkeit als Observationskraft beim Landesamt für Verfassungsschutz“.
2. Die Anlage 1 Ziffer I wird wie folgt geändert:
  - a) In Besoldungsgruppe A 11 werden die Wörter „– an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Ingenieurpädagog, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik, falls eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde oder eine Nachdiplomierung erfolgte<sup>2)</sup> –“ gestrichen.
  - b) In Besoldungsgruppe A 12 werden die Wörter „– an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Ingenieurpädagog, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik, falls eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde oder eine Nachdiplomierung erfolgte<sup>3)</sup> –“ gestrichen.
  - c) In Besoldungsgruppe A 13 werden nach den Wörtern „mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss<sup>5)</sup>“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „– mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Ingenieurpädagog, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik<sup>5)</sup> –“ eingefügt.
  - d) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen –“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen<sup>4)</sup> –“ eingefügt.
    - bb) In Fußnote 4) werden nach dem Wort „Oberschule“ ein Komma und die Wörter „einer Gemeinschaftsschule,“ eingefügt.
  - e) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „– als der ständige Vertreter des Leiters einer berufsbildenden Schule<sup>2)</sup> –“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter

„– als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule<sup>2)</sup> –“ eingefügt.

- bb) Nach den Wörtern „– als Leiter einer berufsbildenden Schule<sup>2)</sup> –“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „– als Leiter einer Gemeinschaftsschule<sup>3)</sup> –“ eingefügt.

- f) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach den Wörtern „– als Leiter einer berufsbildenden Schule –“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „– als Leiter einer Gemeinschaftsschule –“ eingefügt.
  - bb) Die Wörter „Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement<sup>2)</sup>“ werden gestrichen.

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach der Angabe „Abteilungsleiter<sup>1)</sup>“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement<sup>1)</sup>“ eingefügt.
  - bb) Die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ und „Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement<sup>5)</sup>“ werden gestrichen.
- b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach den Wörtern „– beim Landesamt für Steuern und Finanzen –“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement<sup>1)</sup>“ eingefügt.
  - bb) Nach den Wörtern „Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ eingefügt.
  - cc) Die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement Sachsen“ und „Unternehmensbereichsleiter des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement<sup>2)</sup>“ werden gestrichen.
- c) Die Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen<sup>1)</sup>“ werden gestrichen.
  - bb) Die Angabe „1 500“ wird durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

4. In der Anlage 7 wird die Angabe zur Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 4 bis A 6 wie folgt gefasst:

[Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro]
„A 4	1	80,00
	2	80,00
A 5	1	126,00
	3	80,00
A 6	2	80,00
	3	126,00“

## Artikel 3

### Änderung des Sächsischen Generationenfondsgesetzes

§ 5 Absatz 2 des Sächsischen Generationenfondsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Wörter „bei sich ändernden Verhältnissen entsprechend“ durch die Wörter „spätestens

nach Ablauf von sieben Jahren seit der letzten Berechnung zu aktualisieren und an sich ändernde Verhältnisse“ ersetzt.

2. Satz 5 wird aufgehoben.

#### Artikel 4 Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Änderung der Schulart von einer Grundschule zu einer Oberschule+ gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 6 Absatz 6 Satz 2 und § 7a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes.“
2. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anerkennung einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule kann auf die Primarstufe, die Sekundarstufe I oder die Sekundarstufe II beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen noch nicht für alle Stufen vorliegen.“
3. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulträger erhalten für ihre als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Zuschüsse werden nicht gezahlt:

  1. für die Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 9c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Kostenerstattung gemäß § 17a oder § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehen ist,
  2. für die Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Erstattung der Ausbildungskosten gemäß Teil 2 Abschnitt 3 des Pflegeberufgesetzes vorgesehen ist; abweichend davon erhalten die Pflegeschulen einen Investitionszuschuss nach § 14 Absatz 6,
  3. wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Für einen Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderung einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe von Art und Umfang der Behinderung um 100 Prozent; die Schulaufsichtsbehörde stellt

die Schwerstmehrfachbehinderung aufgrund fachlicher Gutachten fest.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der bedarfserhöhende Faktor beträgt

    1. für Grundschulen: 1,2428;
    2. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 1,1756;
    3. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören: 1,1293;
    4. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 1,1214;
    5. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 1,0932;
    6. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 1,1135;
    7. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 1,0992;
    8. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 1,1247;
    9. für Klinik- und Krankenhausschulen: 1,2292;
    10. für Oberschulen außer Oberschulen+ und Abendoberschulen: 1,2954;
    11. für die Primarstufe einer Oberschule+: 1,2428; für die Sekundarstufe I einer Oberschule+: 1,2954;
    12. für Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs: 1,1896;
    13. für Gemeinschaftsschulen: 1,2337;
    14. für berufsbildende Schulen: 1,1685.“
  - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für die Schulart Gemeinschaftsschule wird das Jahresentgelt gebildet aus vier Zwölfteln des Jahresentgeltes für die Grundschule, drei Zwölfteln des Jahresentgeltes für die Oberschule und fünf Zwölfteln des Jahresentgeltes für das Gymnasium. Für die Schulart Oberschule+ wird in der Primarstufe das Jahresentgelt für die Grundschule, in der Sekundarstufe I das Jahresentgelt für die Oberschule angesetzt.“
- c) Absatz 5 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Sachausgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 betragen im Schuljahr 2020/2021 je Schüler

  1. einer Grundschule: 1 502 Euro;
  2. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 3 917 Euro;
  3. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören: 5 386 Euro;
  4. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 6 003 Euro;
  5. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 9 072 Euro;
  6. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 3 173 Euro;
  7. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 3 393 Euro;
  8. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 4 349 Euro;
  9. einer Klinik- und Krankenhausschule: 801 Euro;
  10. einer Oberschule außer Oberschule+: 1 500 Euro;

11. der Primarstufe einer Oberschule+: 1 502 Euro; der Sekundarstufe I einer Oberschule+: 1 500 Euro;
12. eines Gymnasiums: 1 611 Euro;
13. einer Gemeinschaftsschule: 1 547 Euro;
14. einer berufsbildenden Schule in Vollzeit, außer berufsbildende Förderschule: 1 453 Euro;
15. in einem Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Berufsschule vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. September 2020 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist, und in berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur, außer in Bildungsgängen an berufsbildenden Förderschulen: 581 Euro;
16. einer Abendoberschule: 534 Euro;
17. eines Abendgymnasiums: 1 068 Euro;
18. eines Kollegs: 1 611 Euro.

Für berufsbildende Förderschulen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Schulträger für Schüler in einer Vollzeitausbildung den Sachausgabenbetrag für die allgemeinbildende Förderschule erhält, die der Schüler aufgrund seines durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs besuchen würde. Für Schüler in einem Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Berufsschule und in berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur erhält der Schulträger zwei Fünftel dieses Betrages.“

- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Pflegeschulen erhalten einen Investitionszuschuss. Dieser beträgt im Schuljahr 2020/2021 je Schüler in Vollzeit 215 Euro. Für Schüler in einer Teilzeitausbildung erhält der Schulträger den Betrag, der sich ergibt, wenn der Gesamtbetrag für die dreijährige Vollzeitausbildung durch die Dauer der Teilzeitausbildung geteilt wird. Für die Gewährung des Investitionszuschusses gelten § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 bis 6 und § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 5 Satz 4 und 5 entsprechend.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:  
Die Angabe „1 bis 5“ wird durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt und die Angabe „vier“ wird durch die Angabe „drei“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Statistisches Landesamt

Es wird eine Landesstatistik über die ordentlichen Aufwendungen der kommunalen Schulträger nach Kontenklasse 4 des Kommunalen Kontenrahmens gemäß Anlage 2 der VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 11. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 82), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2020 (SächsABl. S. 1451) geändert worden ist, geführt. Das Statistische Landesamt stellt dem Staatsministerium für Kultus jährlich die Daten der Schulträger in öffentlicher Trägerschaft zur Berechnung eines künftigen Schülerkostensatzes auf der Grundlage der ordentlichen Aufwendungen der Schulträger in öffentlicher Trägerschaft zur Verfügung.“

6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 4 bis 7.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 12 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„solange für Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen kein Klassenrichtwert gilt, kann dieser aus den für die Schularten Grundschule, Oberschule und Gymnasium für die staatliche Finanzhilfe angewandten Klassenrichtwerten errechnet werden;“.
- b) In Nummer 19 werden die Wörter „Mehrfach- oder“ gestrichen.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
„(6) Im Schuljahr 2020/2021 gelten abweichend von den in § 14 Absatz 5 Satz 1 festgelegten Sachausgaben die folgenden Beträge für Schüler:
  1. an Klinik- und Krankenhausschulen: 963 Euro;
  2. an Oberschulen und in der Sekundarstufe I an Oberschulen+: 1 545 Euro;
  3. in einem Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Berufsschule und in berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur, außer in Bildungsgängen an berufsbildenden Förderschulen: 610 Euro;
  4. an Abendoberschulen: 686 Euro.“

#### Artikel 5

#### **Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung**

Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 193), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Diese obliegt den Staatskassen gemäß § 79 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist.“

#### Artikel 6

#### **Gesetz**

#### **zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)**

#### § 1

#### **Zuwendungen**

Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung können im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Bereichen

1. Pflege,
  2. bürgerschaftliches Engagement,
  3. Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte,
  4. Gesundheit und Versorgung,
  5. Psychiatrie und Suchthilfe,
  6. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung dieser Bereiche vorgesehenen Mittel abweichend von

§ 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Kommunen als pauschalierte zweckgebundene Zuwendungen gewährt werden.

## § 2 Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Rechnungshof durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über:

1. die förderfähigen Zweckzwecke,
2. den Gegenstand der Förderung,
3. die Zuwendungsempfänger,
4. die Zuwendungsvoraussetzungen; dabei können auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden,
5. die Berechnung und die Höhe der Zuwendungen,
6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,
7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren,
8. das Verwendungsnachweisverfahren.

(2) Soweit in den in § 1 bezeichneten Bereichen eine gesetzliche Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, nicht besteht, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Aufgaben der Fördermittelverwaltung in den in § 1 bezeichneten Bereichen durch schriftliche Vereinbarung, die auch das Entgelt regelt, zur Durchführung im Rahmen des § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – übertragen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unberührt.

## § 3 Evaluierung, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2022 evaluiert. Die Vorgängerregelung des Gesetzes ist in die Evaluierung einzubeziehen und der Landtag zu unterrichten.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

## Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 783) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“.“
2. In § 1 werden die Wörter „Breitbandfonds Sachsen“ durch die Wörter „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Wörter „in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Des Weiteren können aus dem Fonds weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung im Freistaat Sachsen finanziert werden, insbesondere
    - a) Maßnahmen der digitalen Transformation,
    - b) Modellprojekte zu Co-Working-Flächen,
    - c) Innovations- und Lösungslabore,
    - d) Digitallabore, multifunktionale Räume und Maßnahmen der Einbindung in Netzwerke,
    - e) Stärkung digitaler Kompetenzen sowie
    - f) Anwendungen, die den Fortschritt der Förderung und Erschließung des Freistaates Sachsen mit schnellem Internet darstellen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „wurde“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Fonds kann für Maßnahmen nach § 2 Absätze 1 und 2 bis zur Höhe des vorhandenen ungebundenen Fondsvermögens Ausgaben tätigen und bis zu dieser Höhe zuzüglich eines Betrages von 233 000 000 Euro Verpflichtungen zur Tätigkeit von Ausgaben in künftigen Jahren eingehen.“
  - c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:  
„(8) Zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 3 kann aus dem Fonds insgesamt ein Betrag von maximal bis zu 10 000 000 Euro zur Verfügung gestellt werden, soweit hierfür eine Zuführung in entsprechender Höhe aus dem Staatshaushalt an den Fonds erfolgt ist. Absatz 6 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.“
5. § 8 wird aufgehoben.

## Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 735), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Folgender § 8 wird angefügt:  
„§ 8  
Haushaltsvollzug 2021 und 2022

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 werden jeweils 384 600 000 Euro zu Gunsten des Staatshaushaltes entnommen. Die Mittel dienen der anteiligen Finanzierung der Investitionsbereiche nach § 2 Absatz 1 im Staatshaushalt, insbesondere der Maßnahmen, in die der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages nach § 2 Absatz 3 in der bis zum 2. Juni 2021 geltenden Fassung eingewilligt hat.“

Artikel 9  
**Änderung des Gesetzes  
 zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs  
 im Öffentlichen Personennahverkehr**

Das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „im Jahr 2019 mit einem Festbetrag von 62 243 700 Euro und im Jahr 2020 mit einem Festbetrag von 63 364 100 Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2021 mit einem Festbetrag von 64 504 700 Euro und im Jahr 2022 mit einem Festbetrag von 66 806 200 Euro“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
 „(1a) Zusätzlich zu dem Festbetrag nach Absatz 1 Satz 1 unterstützt der Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte im Jahr 2021 mit einem Betrag von 20 833 333 Euro und im Jahr 2022 mit einem Betrag von 50 000 000 Euro, der zur Finanzierung eines ganzjährig gültigen Fahrausweises zu verwenden ist, der ab dem 1. August 2021 den Schülerinnen und Schülern an im Freistaat Sachsen gelegenen allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die keine duale Ausbildung nach der Nummer 1.1 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe vom 25. August 2020 (BAnz AT 07.09.2020 B4), in der jeweils geltenden Fassung, absolvieren, mit Gültigkeit ganztags und verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von maximal 15 Euro pro Monat ausschließlich im Jahresabonnement (Bildungsticket) angeboten wird. Das Bildungsticket ist grundsätzlich im Verbundraum am Schulort des Berechtigten gültig. Es bezieht sich im Verbundraum des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes mindestens auf das Gebiet der Landkreise Nordsachsen und Leipzig sowie der Kreisfreien Stadt Leipzig. Liegen Schul- und Wohnort des Berechtigten in unterschiedlichen Verbundräumen, kann der Berechtigte als Gültigkeitsraum auch den Verbundraum am Wohnort wählen. Für jeden vollen Prozentpunkt oberhalb einer Nachfrage von 60 Prozent des Berechtigtenkreises erhöhen sich die Mittel nach § 2 Absatz 3 und die nach Satz 7 ermittelten Mittel bei den davon betroffenen Landkreisen und Kreisfreien Städten in entsprechender Weise. Die Aufteilung der Mittel nach Satz 1 auf die einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte ist für das Jahr 2021 in § 2 Absatz 3 dargestellt. Für 2022 wird sie in Anwendung des zweistufigen Verfahrens gemäß § 2 Absatz 4 ermittelt. Voraussetzung der Auszahlung der sich aus den Sätzen 5 bis 7 ergebenden Mittel an die Landkreise und Kreisfreien Städte ist, dass das Bildungsticket in dem jeweiligen Gebiet des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt angeboten wird. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr legt auf der Grundlage einer inhaltlich mit den kommunalen Landesverbänden abzustimmenden

Studie zur Nachfrage und Nutzung des Bildungstickets bis zum 31. Januar 2024 einen Vorschlag zur Höhe der Dynamisierungsrate der Beträge in Satz 1 im Rahmen des Staatshaushaltes 2025/2026 vor. Die Landkreise und Kreisfreien Städte stellen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die zur Durchführung der Studie erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung. Die Beträge nach Satz 1 und 5 werden im Jahr 2024 zugunsten der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte mit 1,8 Prozent dynamisiert, wenn diese jeweils nachweisen, dass die Nachfrage nach dem Bildungsticket in ihrem Gebiet bei mindestens 60 Prozent des Berechtigtenkreises liegt.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
 „Die Landkreise und Kreisfreien Städte entscheiden eigenständig über die Weiterleitung der Mittel nach Absatz 1a.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Von dem Festbetrag für das Jahr 2021 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:“
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
 „Von dem Festbetrag für das Jahr 2022 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:“

1.	die Stadt Chemnitz	1 907 985
2.	die Stadt Dresden	5 376 563
3.	die Stadt Leipzig	3 866 743
4.	der Landkreis Bautzen	2 308 822
5.	der Erzgebirgskreis	1 782 389
6.	der Landkreis Görlitz	1 576 626
7.	der Landkreis Leipzig	1 429 653
8.	der Landkreis Meißen	1 886 607
9.	der Landkreis Mittelsachsen	1 330 780
10.	der Landkreis Nordsachsen	1 523 181
11.	der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1 956 086
12.	der Vogtlandkreis	670 734
13.	der Landkreis Zwickau	1 106 311.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Von dem Festbetrag für das Jahr 2021 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als weitere Mittel in Euro:“
 

1.	die Stadt Chemnitz	1 870 663
2.	die Stadt Dresden	4 908 103
3.	die Stadt Leipzig	4 680 107
4.	der Landkreis Bautzen	2 593 200
5.	der Erzgebirgskreis	2 304 516
6.	der Landkreis Görlitz	2 453 773
7.	der Landkreis Leipzig	2 155 946
8.	der Landkreis Meißen	2 022 388
9.	der Landkreis Mittelsachsen	2 437 682
10.	der Landkreis Nordsachsen	2 504 110
11.	der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2 157 791
12.	der Vogtlandkreis	1 992 679
13.	der Landkreis Zwickau	1 852 192.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Von dem Betrag für das Jahr 2021 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:

1. die Stadt Chemnitz	1 148 508
2. die Stadt Dresden	3 013 341
3. die Stadt Leipzig	2 873 363
4. der Landkreis Bautzen	1 592 099
5. der Erzgebirgskreis	1 414 857
6. der Landkreis Görlitz	1 506 501
7. der Landkreis Leipzig	1 323 636
8. der Landkreis Meißen	1 241 651
9. der Landkreis Mittelsachsen	1 496 621
10. der Landkreis Nordsachsen	1 537 406
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1 324 782
12. der Vogtlandkreis	1 223 411
13. der Landkreis Zwickau	1 137 157.“

- d) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte im Jahr 2020 als weitere Mittel 32 792 550 Euro, die im Jahr 2019 auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2018“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte im Jahr 2022 als weitere Mittel 40 083 720 Euro, die im Jahr 2021 auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2020“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) an der Anzahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, und Studenten an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 106 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes als Hochschule anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens“.
- e) Absatz 4 wird Absatz 5.
- f) Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 3 werden vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr zum 1. August 2021 an die Landkreise und Kreisfreien Städte ausgezahlt. Im Übrigen werden jeweils zu gleichen Teilen zum 1. April und zum 1. Oktober die Mittel nach § 1 Absatz 1 an die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte und die Mittel nach § 1 Absatz 1a an die Landkreise und Kreisfreien Städte ausgezahlt.
- (2) Die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte weisen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach § 1 Absatz 1 bis zum 31. März des Folgejahres mit Angabe des jeweils an die Verkehrsunternehmen ausgezahlten Betrages nach. Die Landkreise und Kreisfreien Städte führen bis zum 31. März des Folgejahres den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel nach § 1 Absatz 1a, indem sie die Einföhrung zum 1. August 2021 und den Weiterbestand des

Bildungstickets nachweisen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuerstatten.“

## Artikel 10

### **Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Strukturfonds sächsische Braunkohleregionen“**

#### § 1

#### **Errichtung des Fonds**

Der Freistaat errichtet ein Sondervermögen mit der Bezeichnung „Strukturfonds sächsische Braunkohleregionen“.

#### § 2

#### **Zweck und Mittelverwendung des Fonds**

(1) Der Fonds dient der Leistung finanzieller Unterstützungen im Zusammenhang mit der Strukturentwicklung in den sächsischen Braunkohleregionen, soweit sich der Bund an den einzelnen Maßnahmen finanziell beteiligt.

(2) Die konkrete Mittelverwendung des Fonds richtet sich nach den Bestimmungen des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) und der Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 27. August 2020<sup>1)</sup> in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese für Fördergebiete des Freistaates Sachsen gelten.

(3) Aus dem Fonds sollen auch Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen stehen, finanziert werden.

#### § 3

#### **Stellung im Rechtsverkehr**

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium für Regionalentwicklung verwaltet den Fonds (Fondsverwalter).

#### § 4

#### **Vermögen des Fonds, Finanzierung und Verpflichtungsermächtigung**

(1) Dem Fonds fließen alle dem Freistaat Sachsen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen gewährten Mittel des Bundes direkt zu, soweit sie nicht über Bundesbehörden verausgabt werden.

(2) Der Fonds erhält folgende Zuföhrungen aus dem Staatshaushalt:

1. 86 534 000 Euro im Haushaltsjahr 2021,
2. ab dem Haushaltsjahr 2023 jährlich mindestens 15 000 000 Euro,
3. weitere Zuföhrungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

(3) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen.

<sup>1)</sup> einsehbar auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter der Adresse <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bund-laender-vereinbarung-invkg.pdf>

(4) Die Aufnahme von Krediten durch den Fonds ist ausgeschlossen.

(5) Die Mittel des Fonds werden direkt an die Empfänger ausgezahlt.

(6) Rückzahlungen von den Empfängern fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu. Rückzahlungen an den Bund sind von den jeweiligen Einnahmetiteln des Fonds abzusetzen.

(7) Der Fonds kann im Vorgriff auf Finanzhilfen, die ihm für nicht ausgeschlossene Vorhaben nach Kapitel 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen zufließen, sowie auf die hierfür erforderliche Komplementärfinanzierung Verpflichtungen zur Tötigung von Ausgaben eingehen, welche über das vorhandene ungebundene Fondsvermögen hinausgehen. Nicht ausgeschlossene Vorhaben sind solche, bei denen der Bund von seinem Widerspruchsrecht nach § 6 Absatz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen keinen Gebrauch gemacht hat. Verpflichtungen, die über das vorhandene ungebundene Fondsvermögen hinausgehen, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

(8) Der Fonds kann im Vorgriff auf die ihm nach Kapitel 3 des Investitionsgesetzes Kohleregionen zufließenden Mittel des Bundes über das vorhandene ungebundene Fondsvermögen hinaus Verpflichtungen zur Tötigung von Ausgaben eingehen, sofern eine verbindliche Finanzierungszusage des Bundes vorliegt. Mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages können über das vorhandene ungebundene Fondsvermögen hinausgehende Verpflichtungen für die Komplementärfinanzierung eingegangen werden, welche für Maßnahmen nach Kapitel 3 des Investitionsgesetzes Kohleregionen erforderlich sind.

(9) Erforderliche Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zur Höhe des ungebundenen Fondsvermögens sowie für Bindungen nach Absatz 7 und Absatz 8 als ausgebracht.

(10) In Abhängigkeit von der Mittelbereitstellung durch den Bund ist eine über die einzelnen Haushaltsjahre hinweg gleichmäßig verteilte Mittelverwendung anzustreben.

## § 5

### **Wirtschaftsplan**

(1) Der Fondsverwalter erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2021 dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.

## § 6

### **Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages**

Der Fondsverwalter berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages jährlich zum 1. Oktober über die Auswahl der Investitionsvorhaben nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Investitionsgesetz Kohleregionen und übersendet ihm die Berichte nach § 8 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3

Satz 1 Investitionsgesetz Kohleregionen zu den jeweils im Investitionsgesetz Kohleregionen geregelten Terminen.

## § 7

### **Jahresrechnung**

(1) Der Fondsverwalter stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anlage der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fonds.

## § 8

### **Übergangsvorschrift**

Der Fondsverwalter wird ermächtigt, alle seit dem 1. Januar 2021 im Staatshaushalt im Sinne von § 2 getätigten Einnahmen und Ausgaben in den Fonds umzubuchen.

## § 9

### **Auflösung des Fonds**

Der Fonds ist zum 31. Dezember 2042 aufzulösen. Über die Verwendung eines zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Fondsvermögens entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages.

## Artikel 11

### **Änderung**

#### **des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes**

Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „, einem Leistungsbudget“ gestrichen.
2. In § 114a Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „31. Mai 2022“ ersetzt.

## Artikel 12

### **Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes**

Das Sächsische Berufsakademiegesetz vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und zugleich Verwaltungsleiter der Staatlichen Studienakademie Glauchau“ gestrichen.
2. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 13

### **Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen**

Das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl.



S. 225), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „oder Kindertagespflegestellen“ eingefügt.
2. Dem § 14 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 4 gilt entsprechend für einen zusätzlichen Landeszuschuss nach § 18 Absatz 2.“
3. In § 18 Absatz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Kindertagespflegestelle“ eingefügt.
4. In § 19 Satz 5 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „oder in Kindertagespflegestellen“ eingefügt.

#### Artikel 14 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

§ 13 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:  
„3. die Digitalagentur Sachsen (DiAS) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und  
4. das Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.“
2. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:  
„Die Digitalagentur Sachsen (DiAS) nimmt insbesondere die Aufgaben zur effizienten Gestaltung des Prozesses des digitalen Wandels wahr. Das Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS) nimmt Aufgaben der Fachkräftesicherung und Gestaltung guter Arbeitsbedingungen wahr.“

#### Artikel 15 Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

In § 17 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, werden die Wörter „Zentrales Flächenmanagement Sachsen“ durch die Wörter „Sächsisches Immobilien- und Baumanagement“ ersetzt.

#### Artikel 16 Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

§ 2 des Universitätsklinik-Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch die Verordnung vom 9. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 741) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Das Universitätsklinikum erfüllt die bisher der jeweiligen Universität in der Krankenversorgung,

der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und darüber hinaus im öffentlichen Gesundheitswesen obliegenden Aufgaben; es ist insoweit Träger der Krankenversorgung. Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der jeweiligen Universität zusammen und trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät. Es wahrt die der Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 21 der Verfassung des Freistaates Sachsen verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach § 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahrnehmen können. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, der Klinik- und Krankenhausschule im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wie bisher Räumlichkeiten zu denselben Bedingungen zu überlassen.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrer und weiteres wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, Sachmittel und Räumlichkeiten der Universität nach Bedarf dem jeweiligen Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrer und das weitere wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der Krankenversorgung mitzuwirken. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, nur dieses Personal zur Deckung seines nicht mit eigenem Personal gedeckten Bedarfs in der Krankenversorgung einzusetzen. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, die Universität, der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre durch die Bereitstellung von wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal, Sachmitteln und Räumlichkeiten zu unterstützen. Der Forschung, Lehre und Krankenversorgung dienende Einrichtungen des Universitätsklinikums sind von diesem als hoheitliche Aufgabe der Medizinischen Fakultät der Universität zur Verfügung zu stellen; entsprechend sind Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität von dieser dem Universitätsklinikum zur Verfügung zu stellen. Das Universitätsklinikum und die Universität regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der sie nach den Sätzen 1 bis 5 verpflichtet sind, durch einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag. In diesem Kooperationsvertrag sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden, sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf Selbstkostenbasis zu regeln. Darüber hinaus können in diesem Kooperationsvertrag auch Vereinbarungen über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums auf Selbstkostenbasis abgeschlossen werden. Diese gegenseitigen Tätigkeiten und Beiträge im Sinne dieses Absatzes dürfen nur zwischen dem Universitätsklinikum und der Medizinischen Fakultät der jeweiligen Universität vereinbart werden. Dies gilt auch

für die Übertragung der Personal- und Wirtschaftsverwaltung gemäß Absatz 4.“

- Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

#### Artikel 17

### Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

In § 4b Absatz 1 des Sächsisches Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, werden die Wörter „von Mittel- und“ durch die Wörter „der Kernbereiche von Mittelzentren (Gebietsstand zum 1. Januar 1991) und von“ ersetzt.

#### Artikel 18

### Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes

§ 2 Absatz 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „(2) Personen, die sich
- in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,
  - im Praktischen Jahr nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist, oder
  - in der praktischen Ausbildung nach § 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch § 85 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, oder nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch § 85 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist,

befinden, steht auf Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft offen, sofern die Satzung der jeweiligen Kammer dies vorsieht. Die Kammern regeln das Nähere durch Satzung.“

#### Artikel 19

### Gesetz

### über die Errichtung eines Sondervermögens „Klimafonds Sachsen“ (Sächsisches Klimafondsgesetz – SächsKlimaFG)

#### § 1

### Errichtung des Fonds

Der Freistaat Sachsen errichtet ein Sondervermögen „Klimafonds Sachsen“.

#### § 2

### Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Der Fonds dient der finanziellen Unterstützung vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder zur Verbesserung des Klimaschutzes. Hierzu gehören:

- Maßnahmen zur Anpassung örtlicher Infrastrukturen, insbesondere
    - zur nachhaltigen und klimaresilienten Anlage von Stadtgrün (Schaffung, Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen),
    - zur innerörtlichen Abkühlung, Verschattung und Durchlüftung,
    - zur Vorsorge für Extremwetterereignisse sowie
    - Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebereich,
  - Maßnahmen zur Anpassung an die klimatischen Veränderungen und Erhöhung der Klimaresilienz (Krisenfestigkeit) für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft, insbesondere
    - zum Schutz von Boden und Wasser,
    - zum Waldumbau sowie
    - zum Erhalt und zur Erhöhung der Biodiversität und der biologischen Aktivität im Boden,
  - Maßnahmen zur nachhaltigen Ausgestaltung des Wasser-, Ressourcen- und Energiemanagements, insbesondere
    - zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit vorrangig Trinkwasser sowie auch Brauchwasser und Energie,
    - zur Renaturierung von Gewässern und Revitalisierung von Mooren,
    - zur dezentralen Regen- und Grauwassernutzung,
    - zur Verbesserung des lokalen Hochwasser- und Erosionsschutzes sowie des Regenwasserrückhaltes in der Fläche,
    - zur Schaffung von Löschwasserreservoirs in stark brandgefährdeten und schwer zugänglichen Schutzgebieten,
    - zum Ausbau und zur Sicherung regionaler Wirtschaftskreisläufe auch mit Bezug zur Entsorgung, Wiederverwertung und Wiederinverkehrbringung von Abfallstoffen sowie
    - zur Absatzförderung innovativer klimafreundlicher Produkte auf Basis nachwachsender Rohstoffe aus Land- und Forstwirtschaft,
  - Entwicklung und Umsetzung von über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz, -einsparung und -substitution sowie zum Einsatz wassersparender Technik in Unternehmen, insbesondere
    - zur Pumpen- und Heizungsoptimierung,
    - zur Nutzung erneuerbarer Energien,
    - zur Einführung von Energiemanagementsystemen,
    - zur Vermeidung von Kohlendioxid-Emissionen,
    - zur Dekarbonisierung und aktiven Kohlendioxid-Bindung sowie
    - zur Etablierung und Verbesserung energieeffizienter und klimaschonender Produktions- und Logistikprozesse,
  - Entwicklung und Umsetzung von Modellvorhaben, projektbezogene Beratungs-, Qualifizierungs- und Informationsleistungen im Rahmen der Nummern 1 bis 4 sowie zivilgesellschaftliche Initiativen im Bereich des Klima-, Boden-, Ressourcen-, Arten- und Biotopschutzes.
- Die Maßnahmen nach Satz 2 müssen im Sinne der Vorsorge und Risikominimierung einen natur-, umwelt- und klimaverträglichen, vernetzenden Beitrag zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, zur Erhöhung

der Widerstandsfähigkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber Klimaänderungen oder zum Klimaschutz leisten. Natur-, Umwelt- und Klimaverträglichkeit im Sinne von Satz 3 setzt mindestens voraus, dass die Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 führen. Aus dem Fonds können auch Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Satz 2 stehen, finanziert werden.

(2) Die konkrete Mittelverwendung des Fonds erfolgt, sofern es sich nicht um eigene Maßnahmen des Freistaates Sachsen handelt, auf der Grundlage einer Ermächtigung durch Gesetz, Verordnung, Vereinbarung oder Förderrichtlinie. Die Fondsmittel können auch zur Kofinanzierung von Mitteln des Bundes oder der Europäischen Union verwendet und als Eigenmittel eingesetzt werden, sofern dies beihilferechtlich zulässig ist. Investitionen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sollen durch die Gewährung von Darlehen gefördert werden; das Sondervermögen ist insoweit als revolvingender Fonds ausgestaltet.

### **§ 3 Stellung im Rechtsverkehr**

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft verwaltet den Fonds (Fondsverwalter).

### **§ 4 Vermögen des Fonds, Finanzierung und Verpflichtungsermächtigung**

(1) Der Fonds erhält folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:

1. Zuführung in Höhe von 25 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2021,
2. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

Dem Fonds können auch etwaige Unterstützungsleistungen des Bundes oder der Europäischen Union sowie Mittel privater Dritter, die zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bestimmt sind, unmittelbar zufließen.

(2) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen.

(3) Die Aufnahme von Krediten durch den Fonds ist ausgeschlossen.

(4) Die Mittel des Fonds werden direkt an die Empfängerinnen und Empfänger ausgezahlt.

(5) Rückflüsse aus der Mittelverwendung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 einschließlich Zinsen fließen dem Sondervermögen zu. Sonstige Rückzahlungen von den Empfängerinnen und Empfängern fließen den jeweiligen Ausgabeteilern des Fonds zu.

(6) Der Fonds kann bis zur Höhe des vorhandenen ungebundenen Fondsvermögens Ausgaben leisten und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren eingehen. Erforderliche Verpflichtungsermächtigungen gelten hiermit als ausgebracht.

### **§ 5 Wirtschaftsplan**

(1) Der Fondsverwalter erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.

### **§ 6 Jahresrechnung**

(1) Der Fondsverwalter stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fonds.

### **§ 7 Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages**

(1) Die Bereitstellung von Fondsmitteln für

1. Maßnahmen des Freistaates Sachsen oder
2. Unterstützungsleistungen auf der Grundlage einer Ermächtigung durch Gesetz, Verordnung, Vereinbarung oder Förderrichtlinie nach § 2 Absatz 2 Satz 1 bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages. Für Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis zu einer bestimmten Höhe oder für einzelne Förderbereiche im Sinne von Satz 1 Nummer 2 kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages die Einwilligung pauschal erteilen. Die Einwilligung ist durch den Fondsverwalter einzuholen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages ist durch den Fondsverwalter über geleistete Zuführungen aus dem Staatshaushalt sowie Zuflüsse nach § 4 Absatz 1 Satz 2 unverzüglich zu informieren.

(3) Der Fondsverwalter berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages jährlich bis zum 30. Juni über den Vollzugsstand dieses Gesetzes zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Bericht umfasst insbesondere Angaben zur Erreichung von über den Auszahlungstand hinausgehenden, qualitativen und quantitativen Zielen der einzelnen Förderbereiche. Das Berichtsformat ist vor Erstellung des erstmaligen Berichts für das Kalenderjahr 2021 zwischen dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags und dem Fondsverwalter abzustimmen.

### **§ 8 Übergangsvorschrift**

Der Fondsverwalter wird ermächtigt, alle seit dem 1. Januar 2021 im Staatshaushalt im Sinne von § 2 getätigten Einnahmen und Ausgaben in den Fonds umzubuchen.

#### Artikel 20

### Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

§ 6 Absatz 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „90 000 000 Euro“ durch die Angabe „93 200 000 Euro“ ersetzt.
2. In Buchstabe b Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
3. Buchstabe c wird aufgehoben.

#### Artikel 21

### Änderung des Heilberufezuständigkeitsgesetzes

§ 1 Absatz 6 des Heilberufezuständigkeitsgesetzes vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
„6. gemäß § 27 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, zu regeln, dass Personen, die ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, erst nach dem 31. August 2020 aber vor dem 31. August 2026 begonnen haben, die Ausbildung zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung absolvieren, soweit die weiteren Voraussetzungen des § 27 Absatz 2a Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes erfüllt werden.“

Dresden, den 21. Mai 2021

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöllner

Der Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann

Der Staatsminister für Kultur  
Christian Piwarz

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

#### Artikel 22

### Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Das Sächsische Garantiefondsgesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 392), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“ vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 656, 661) wird aufgehoben.

(3) Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfefonds Sachsen 2002“ zur Beseitigung der vom Augsthochwasser 2002 verursachten Schäden vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 525), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### Artikel 23

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft. Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a tritt am 1. August 2021 in Kraft.

(3) Die Artikel 9, 11 Nummer 1, 19 und 20 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(4) Artikel 11 Nummer 2 tritt am 1. September 2021 in Kraft.

(5) Artikel 12 sowie Artikel 13 Nummer 2 und 3 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(6) Artikel 19 tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Sebastian Gemkow

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther

Der Staatsminister für Regionalentwicklung  
Thomas Schmidt

Hinweis:

Maßgebend ist die im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl.) Nr. 23/2021 vom 2. Juni 2021 veröffentlichte Fassung.



## Allgemeine Hinweise zum Haushaltsplan 2021/2022

### 1. Mehr-/Weniger-Erläuterungen

Mehr-/Weniger-Erläuterungen werden nur bei wesentlichen Änderungen (Minderungen oder Erhöhungen) des Mittelansatzes gegenüber dem Vorjahr automatisch ausgebracht. Als wesentlich gelten:

- Ansatzdifferenzen von mindestens 100,0 T€ oder
- Ansatzdifferenzen von mindestens 25,0 T€ und einer Veränderung um mindestens 10 % gegenüber dem Vorjahresansatz.

### 2. Erläuterung der „Zeichen“

Die Titelnummern neuer Haushaltsstellen sind unterstrichen.

Bei wegfallenden Titeln werden in der Betragsspalte drei Sterne (\*\*\*) ausgebracht.

Bei Leertiteln werden in der Betragsspalte drei Striche (---) ausgewiesen.

### 3. Vergangenheitsbezogene Daten

Vergangenheitsbezogene Daten, wie beispielsweise das Ist 2019 und die Solldaten 2020, sind zur besseren Vergleichbarkeit und aus Gründen der Transparenz mit abgedruckt. Maßgeblich für das Ist 2019 ist jedoch die Haushaltsrechnung 2019 und für die Solldaten 2020 der Haushaltsplan 2020.

### 4. Stellenplan

Der Stellenplan weist die für die Haushaltsjahre ausgebrachten Stellen aus.

Stellen können einen sog. „kw-Vermerk“ tragen. Dieser ist grundsätzlich mit einer Jahresangabe versehen. Die Stelle fällt zum Ende des genannten Jahres weg und steht ab dem Folgejahr nicht mehr zur Verfügung. Dieser Wegfall ist dementsprechend in der Veränderungstabelle zum Stellenplan des Folgejahres in der Spalte Abgang dargestellt.

Beispiel: künftig wegfallend: 1 Stelle A 16 L2 im Jahr 2021

Die Stelle fällt mit Ablauf des Jahres 2021 weg. Dieser Abgang ist in der Veränderungstabelle zum Stellenplan des Jahres 2022 dargestellt.

Stellen können einen sog. „ku-Vermerk“ tragen. Mit diesem Vermerk sind Stellen versehen, die in folgenden Haushaltsjahren in anderer Wertigkeit oder als Planstelle bzw. umgekehrt als andere Stelle ausgebracht werden. Die Stelle bleibt dabei - in geänderter Form - erhalten. Der ku-Vermerk ist gleichfalls grundsätzlich mit einer Jahresangabe versehen. Die Stelle wird dann zum Ende des genannten Jahres umgewandelt und steht ab dem Folgejahr in der geänderten Form zur Verfügung. Diese Umwandlung ist dementsprechend in der Veränderungstabelle zum Stellenplan des Folgejahres in der Spalte Umsetz./Umwandl.-Abgang und an der „Zielstelle“ in der Spalte Umsetz./Umwandl.-Zugang dargestellt.

Beispiel: künftig umzuwandeln: 1 Stelle E 14 L2 nach E 13 L2 im Jahr 2021

Die Stelle wird mit Ablauf des Jahres 2021 von E 14 L2 nach E 13 L2 umgewandelt. Diese Umwandlung ist in der Veränderungstabelle zum Stellenplan des Jahres 2022 dargestellt.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Amtsbezeichnungen für Beamte entsprechen den Bestimmungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Weibliche Beamte führen, soweit möglich, die Amtsbezeichnung in weiblicher Form, ohne dass dies im Einzelnen im Stellenplan aufgeführt ist.

Abgeordneter über Sorben im Landtag

# „Die sorbische Kultur ist bedroht“

Heiko Kosel ist Landtagsabgeordneter in Sachsen – und Sorbe. Er fordert eine eigene Partei für Sorben. Denn die bestehenden hätten ihr Versprechen gebrochen.



Bei Sorben denkt man schnell an bemalte Eier und Trachten. Ein Problem, sagt Heiko Kosel

Foto: dpa

**taz: Herr Kosel, im sorbischen Parlament heißen Sie Hajko Kozel, warum nicht auch im sächsischen?**

**Heiko Kosel:** Das hat etwas damit zu tun, dass es eine Tradition gab, sorbische Namen zu verdeutschen. Wir hatten zwar zu DDR-Zeiten die Möglichkeit, unsere Namen in sorbischer Schreibweise zu führen, und jetzt auch wieder, nach einer etwa 10-jährigen Pause seit der Wende. Aber wenn man einmal mit einer Schreibweise aufgewachsen ist, ändert man das im Laufe eines Lebens nur sehr schwer. Die doppelte Namensführung hat sich historisch bei den Sorben entwickelt.

Anzeige

In Zeiten der starken Unterdrückung hatten Sorben intern an ihren Namen festgehalten. Nur für die Behörden hatten sie einen deutschen. In meinem Ausweis steht Kosel. Für meine deutschen Freunde und Partner ist diese Schreibweise auch eine Art „Lesehilfe“. Aber wann immer ich einen sorbischen Text schreibe, nutze ich Kozel. Auch als Anwalt nutze ich die sorbische Sprache.

**Vor Gericht?**



Wir haben nach dem Gerichtsverfassungsgesetz das Recht, in unseren Heimatkreisen vor Gericht die sorbische Sprache zu gebrauchen. Wenn es Richter gibt, die die sorbische Sprache beherrschen, ist das kein Problem. Allerdings gibt es nur einen in der ganzen Lausitz. Ansonsten muss der Richter einen Dolmetscher hinzuziehen. Aber er tut das dann nicht für den sorbischen Rechtssuchenden. Er tut es für sich, weil er die zweite Gerichtssprache des Gerichts, an dem er tätig ist, nicht beherrscht.

### **Reagieren die Richter genervt?**

Wir kündigen den Gebrauch der sorbischen Sprache natürlich an. Manche Richter und Richterinnen, die den Paragraphen im Gerichtsverfassungsgesetz nie zur Kenntnis genommen hatten, reagieren gereizt. Das hat auch Auswirkungen auf die sorbischen Rechtssuchenden. Die schrecken manchmal davor zurück, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Manchmal kommt es aber auch vor, dass Richter, die zunächst den Gebrauch des Sorbischen ablehnend gegenüberstanden, im Kollegenkreis erklären, dass sie heute Verhandlung in Sorbisch geführt hätten. Mit einem gewissen Stolz.

Anzeige

**Sie sind Landtagsabgeordneter, Sorbe und fürchten trotzdem, dass die Sorben im Parlament verschwinden. Sie fordern, notfalls eine sorbische Partei zu gründen. Warum?**

Als die sächsische Verfassung Anfang der 90er Jahre diskutiert wurde, war in dem ersten gemeinsamen Entwurf ein Passus enthalten, der die gesonderte Einzelwahl sorbischer Abgeordneter im Sächsischen

Landtag vorsah und eine Befreiung von der Fünfprozenthürde in Erwägung zog. Davon ist man dann abgegangen, weil alle Parteien im Landtag erklärt haben, dass sie die Sorben hinreichend vertreten würden.

Das ist immer schwieriger geworden und aktuell haben wir eine Situation, in der die Gefahr besteht, dass kein Sorbe mehr im Sächsischen Landtag vertreten sein wird. Meine Partei hat mich auf den letzten Listenplatz gesetzt und die Abgeordneten der CDU haben auch nicht gerade aussichtsreiche Plätze. Gleichzeitig bangen sie um Direktmandate wegen der Konkurrenz der AfD. Wenn das Versprechen von damals nicht mehr gilt, dann gehört die Diskussion über die Partizipation der Sorben durch eine Minderheitenpartei wieder auf die Tagesordnung.

**Sie sind Co-Sprecher der Bundes-AG „Ethnische Minderheiten“ Ihrer Partei. Das sichert Ihnen keinen Listenplatz?**

---

## DIE SORBISCHE MINDERHEIT

Die Sorben sind neben Dänen, Friesen, Roma und Sinti eine der anerkannten Minderheiten Deutschlands. Nach kultureller Unterdrückung durch Preußen, der Assimilierung und Eindeutschungspolitik der Nazis und der rabiatischen Industrialisierung in der DDR, bei der über hundert sorbische Dörfer abgebaggert wurden, bekennen sich heute geschätzt 60.000 Menschen zum sorbischen Volk. 2018 gründeten und wählten die Lausitzer Sorben eine eigene Volksvertretung, den Serbski Sejm.

seit Jahren fest, dass dieser Paragraph nicht umgesetzt wird.

Ich kann in diesem Zusammenhang nur auf die Realität verweisen und den Listenplatz, den ich bekommen habe.

### **Sorben sind in der Linken und der CDU, also nicht mal in allen Parteien. Warum ist es so schwierig?**

Die nachwachsende Generation weiß leider über Sorben immer weniger. Es gibt eigentlich einen Paragraphen im sächsischen Schulgesetz, der alle Schulen verpflichtet, die Grundlagen der sorbischen Kultur und Geschichte zu vermitteln. Das gilt für alle Schulen in Sachsen. Aber wir stellen schon

---

## IM INTERVIEW:

**HEIKO  
KOSEL/HAJKO  
KOZEL**



Foto: Thomas  
Klaeber

52, ist Rechtsanwalt und Landtagsabgeordneter der Linkspartei in Sachsen. Er ist unter anderem Fraktionssprecher für nationale Minderheiten und Co-Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft „Ethnische Minderheiten“.

Es gibt ein abnehmendes Wissen über die sorbische Geschichte und Gegenwart, auch darüber, was das für die Zukunft Sachsens bedeuten könnte: Eine Region zu haben, in der man relativ traditionell und deshalb auch unaufgeregt, Bikulturalität und Mehrsprachigkeit leben könnte. Man könnte uns als „politisches Labor“ für Herausforderungen des Zusammenlebens unterschiedlicher Nationalitäten in einem Staat nutzen. Macht man aber nicht. Das erstaunt mich.

### **Sorben sind oft: bemalte Eier, Folklore, alte Damen in Trachten. Gibt es eine sorbische Moderne?**

Dass diese Frage gestellt wird ist schon ein Problem, weil sie zeigt, wie wenig in der deutschen Mehrheitsgesellschaft über Sorben bekannt ist. Man greift auf uns immer als Klischee zurück. Sorben sind gut, um mit Brot und Salz und in Trachten zu begrüßen. Kommt der Bundespräsident in die Lausitz, erinnert man sich plötzlich an die Sorben. Dabei gibt es bei uns Rockmusik, es gibt Literatur aller Genres, moderne Theaterstücke. Es gibt alles, was unsere deutschen Nachbarn auch haben. Allerdings haben wir gewisse Schwierigkeiten, wenn es darum geht, die Digitalisierung auch für unsere Sprache zu nutzen. Da brauchen wir die Hilfe des Staates, weil die großen Konzerne sagen, die Minderheitensprache ist für uns nicht wirtschaftlich relevant.

## Ortsschilder sind zweisprachig, 2018 haben Sie ein sorbisches Parlament gegründet, den **Serbski Sejm**, es gibt einen zugesicherten Platz im MDR-Rundfunkrat. Was gefährdet die Sorben?

TAZ OST



Sechs Wochen im Osten: Vor der Landtagswahl in Sachsen am 1. September 2019 war die taz in Dresden. Seit dem 22. Juli waren wir mit einer eigenen Redaktion vor Ort. Auch in Brandenburg und Thüringen sind bzw. waren wir vor den Landtagswahlen mit unserem #tazost-Schwerpunkt ganz nah dran – auf [taz.de](http://taz.de), bei [Instagram](#), [Facebook](#) und [Periscope](#). Über ihre neuesten Erlebnisse schreiben und sprechen unsere Journalist\*innen [im Ostblog](#) und [im Ostcast](#). Begleitend zur Berichterstattung gibt es taz Gespräche in Frankfurt (Oder), Dresden, Wurzen und Grimma. Alle Infos zur taz Ost finden Sie auf [taz.de/ost](http://taz.de/ost).

Wir müssen die Effizienz dieser Maßnahmen hinterfragen. Die Unesco hat das Sorbische als bedrohte Sprache eingeschätzt. Verschiedene Herrschaftsstrukturen haben alles Mögliche unternommen, um das Sorbische auszurotten. Schon zu Zeiten des Kaiserreiches haben deutsch-nationale Eliten darauf hingewiesen, dass man die sorbische Sprache und Kultur ausrotten müsste, weil die Existenz einer slawischen Sprache vor den Toren der Reichshauptstadt zeigen würde, dass Berlin auf „slawischem Kolonialboden“ stünde. Aber natürlich war der Höhepunkt unter den Nationalsozialisten. Es wäre doch verheerend, wenn das Ergebnis dieser sorbenfeindlichen Ideen ausgerechnet jetzt, in einem demokratischen Rechtsstaat, eintreten würde.

**Wollen Sie noch etwas hinzufügen – auf Sorbisch?**

Serbska rěč a kultura stej wohroženej. Přeciwo tomu dyrbimy so wobarać. Za to trjebamy pomoc wšitkich demokratow w našim kraju a nowe móžnosće demokratiskeho samo- a sobupostajowanja! (*auf Deutsch: Die sorbische Sprache und Kultur sind bedroht. Dagegen müssen wir uns wehren. Dafür brauchen wir die Hilfe aller Demokraten in unserem Land und neue Möglichkeiten demokratischer Selbst- und Mitbestimmung!*)

Fehler auf taz.de entdeckt?

Wir freuen uns über eine [Mail an fehlerhinweis@taz.de](mailto:Mail an fehlerhinweis@taz.de)!

Inhaltliches Feedback?

Gerne als Leser\*innenkommentar unter dem Text auf taz.de oder über das [Kontaktformular](#).

Politik / Deutschland

29. 7. 2019

DAS INTERVIEW FÜHRTE



**CHRISTINA SCHMIDT**

Reporterin



THEMEN

[#Sorben](#)

Appel an



## BVerfG: Neuregelung der Sitzuteilung im Bundeswahlgesetz verfassungswidrig

**Aktuell:** Nachdem das Bundesverfassungsgericht für die Sitzuteilung wesentliche Teile des Bundeswahlgesetzes am 3. Juli 2008 [für verfassungswidrig](#) erklärt hat und die vom Gericht gesetzte Frist zum 30. Juni 2011 zur Beseitigung der Mängel ungenutzt verstrich, ist am 3. Dezember 2011 ein Änderungsgesetz [in Kraft getreten](#). Damit wird der Effekt des negativen Stimmgewichts [ausgeweitet](#) und Überhangmandate bleiben in gleicher Größenordnung erhalten. Zudem wird eine systemwidrige „Reststimmenverwertung“ eingeführt und auch die von Karlsruhe angemahnte Normenklarheit nun erst recht nicht mehr erfüllt. Aus diesen Gründen [klagen wir derzeit vor dem Bundesverfassungsgericht, das Urteil wird am 25. Juli 2012 verkündet](#) .

[Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008: Negatives Stimmgewicht verfassungswidrig](#) • [Urteil im Volltext](#) • Archiv: [Tipps und Tricks zur Bundestagswahl 2009](#)

Bei allen Meinungsverschiedenheiten über die Anforderungen, die an ein gutes Wahlsystem zu stellen sind, dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass folgende Bedingung erfüllt sein sollte:

**Eine Wählerstimme darf der gewählten Partei nicht schaden. Das heißt, eine Partei darf nicht für mehr Stimmen weniger Sitze erhalten und auch nicht für weniger Stimmen mehr Sitze.**

Diese Bedingung ist so selbstverständlich, dass sie eigentlich nie ausdrücklich genannt wird. Umso erstaunlicher ist die Tatsache, dass etliche der in Bund und Ländern angewendeten Wahlsysteme – insbesondere das Bundestagswahlrecht – diese Minimalbedingung **nicht** einhalten!

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie es bei den in Deutschland praktizierten Wahlsystemen passieren kann, dass Stimmen für eine Partei zu einem Sitzverlust bei eben dieser Partei führen (oder umgekehrt weniger Stimmen zu einem Sitzgewinn). Leider handelt es sich dabei nicht nur um theoretische Zahlenspielereien; gerade bei Bundestagswahlen kommen derartige Paradoxien regelmäßig vor.

Wenn Stimmen für eine Partei nicht einen Zuwachs an Sitzen, sondern einen Verlust derselben bewirken – die Stimmen also quasi ein negatives Gewicht erhalten – wird der Wille des Wählers in gröbster Weise ins Gegenteil verkehrt. Der Wähler muss bei der Stimmabgabe befürchten, der „gewählten“ Partei zu schaden. Je nach Wahrscheinlichkeit des Auftretens dieses Falles wird eine vernünftige Stimmabgabe erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Die Fälle, in denen Stimmen bei Landtags- oder Bundestagswahlen ein negatives Gewicht bekommen können, lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

### **A. Negatives Stimmgewicht unabhängig vom verwendeten Stimmenverrechnungsverfahren:**

- [Interne Überhangmandate und negatives Stimmengewicht](#)  
Dieser Fall ist von seiner Bedeutung her am erheblichsten. Er tritt regelmäßig bei Bundestagswahlen auf, und dass bei allen Rundungsvariationen – also allen Sitzuteilungsverfahren und ohne oder anderer [Verbindung der Landeslisten](#).
- [Gezielte Besserstellung von Parteien](#), die eine Sperrklausel verfehlen, im Zusammenhang mit einer Ausgleichsmandatsregelung

- **[Ausgleichsmandate](#)** für die überhängende Partei selbst (wie beispielsweise im Landtag Niedersachsens)
- Willkürliche **[Verwendung verschiedener Berechnungsverfahren](#)**
- **[Interne Ausgleichsmandate](#)** für interne Überhangmandate
- **[Restmandatsverteilung](#)** nach Reststimmen und d'Hondt (wie beispielsweise im Nationalrat Liechtensteins)
- **[Zu billige Restsitze](#)** in den nachfolgenden Verteilungsschritten, wie z. B. in österreichischen Landtagswahlssystemen
- **[Erschöpfte Teilliste](#)** bei verbundenen Listen
- **[Abstimmungsparadoxon](#)**  
Eine Nein-Stimme bei einer Abstimmung führt zu einer Annahme der Vorlage
- **[Oberverteilung an Wahlgebiete nach Wahlbeteiligung](#)**  
Vorschlag zum Bundestagswahlrecht von [April 2011](#) und nach der [Wahlrechtsänderung 2011](#)
- **[Nichtberücksichtigung von Zweitstimmen von Wählern bestimmter Direktkandidaten](#)**
- **[Ausgleichsmandatsregelung für interne Überhangmandate](#)**

## B. Negatives Stimmgewicht in Verbindung mit Hare/Niemeyer

Darüber hinaus tritt das Phänomen eines negativen Stimmgewichts in Verbindung mit dem Sitzzuteilungsverfahren nach [Hare/Niemeyer](#) auf. Dieses Verfahren leidet nämlich unter einigen **[Hare/Niemeyer-Paradoxien](#)**, die in folgenden Fällen ein negatives Stimmgewicht verursachen können:

- **[Sperrklauselparadoxon](#)**  
Eine Partei erhält für ein Mehr an Stimmen weniger Sitze, wenn damit eine andere Partei unter eine Sperrklausel gedrückt wird.
- **[Ausgleichsmandatsparadoxon](#)**  
Eine Partei erhält ein zusätzliches (Ausgleichsmandat), wenn sie Stimmen verliert.
- **[Direktmandatsparadoxon](#)**  
Eine Partei erhält insgesamt mehr Sitze, wenn sie einen Wahlkreis (Direktmandat) verliert.
- **[Unterverteilungsparadoxon](#)**  
Bei der Unterverteilung erhält eine Liste weniger Sitze, weil diese mehr Stimmen erhalten hat.
- **[Interne Überhangmandate](#)** entstehen durch zusätzliche Stimmen nicht überhängender Landeslisten.

Diese zweite Gruppe von Fälle von negativem Stimmgewicht ließen sich vermeiden, wenn zur Sitzverteilung statt des Verfahrens nach [Hare/Niemeyer](#) ein [Divisorverfahren](#) verwendet würde (also z. B. [Sainte-Laguë](#)).

## C. Negatives Stimmgewicht auf Personenwahlebene

- **[durch Listenkreuz der norddeutschen Stimmgebungsverfahren](#)**

## Links

- BVerfG, Urteil vom 25.07.2012 – 2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11 – Negatives Stimmgewicht
- BVerfG, Urteil vom 03.07.2008 – [2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07 \(BVerfGE 121, 266\)](#) – Negatives Stimmgewicht
- [Paradoxien des Bundestagswahlsystems](#) – Artikel in Spektrum der Wissenschaft, Heft 2/99, S. 70
- Negatives Stimmgewicht – [Definition](#)
- [Literaturliste zum negativen Stimmgewicht](#) – alle bekannten Fach- und Presseartikel

von [Wilko Zicht](#) und [Martin Fehndrich](#) (07.02.2000, letzte Aktualisierung: 06.07.2012, letzte Aktualisierung der Links: 06.07.2012)

## WAHLRECHTSGRUNDSÄTZE – BUNDESWAHLGESETZ

Verrfassungsrechtliche Probleme des aktuellen Bundeswahlgesetzes:  
Überhangmandate und negatives Stimmgewicht

Auf Grund der hohen Aktualität und enormen **Examensrelevanz** soll dieser Aufsatz sich mit den Wahlrechtsgrundsätzen in Deutschland befassen und die aktuelle Gesetzeslage aufzeigen. Bereits am 3. Juli 2008 erklärte das **Bundesverfassungsgericht** das deutsche Wahlgesetz für **verfassungswidrig** und forderte die Regierung auf bis zum 30. Juni 2011 eine Neuregelung zu schaffen, die im Einklang mit der **Verfassung** steht. Allerdings scheiterte die Wahlrechtsreform 2011 zunächst erneut 2012 in Karlsruhe an der Verfassungswidrigkeit. Es musste jedoch noch vor der Neuwahl des Bundestages im Herbst 2013 eine Neuregelung her. Im Zuge dessen einigten sich die Fraktionen im Oktober 2012 (Inkrafttreten Mai 2013) auf die Einführung von Ausgleichsmandaten im Bundeswahlgesetz.

Vor Augen zu halten ist, dass es kein gültiges Recht für die Sitzverteilung im Bundestag gab. Damit fehlte zunächst die Rechtsgrundlage für die anstehende Bundestagswahl im Herbst 2013.

Dem Studenten sollte spätestens jetzt klar werden, dass die Thematik heiß ist für alle anstehenden **Prüfungen**, denn die Kenntnis der Wahlrechtsgrundsätze und auf Grund der Aktualität auch die Kenntnis der sich hierum rankenden Probleme wird absolut vorausgesetzt. Wer sich einmal näher damit befasst hat kann leicht Punkten und mit einem guten Ergebnis aus der Prüfung gehen.

Aus diesem Grund wollen wir uns der Thematik einmal genauer widmen. Hierfür wollen wir aber zunächst einmal die einzelnen Wahlrechtsgrundsätze wiederholen, bevor wir auf die aktuelle Gesetzeslage näher eingehen.

### **I) Wahlrechtsgrundsätze in der Bundesrepublik Deutschland**

Für die Wahlen zum Bundestag müssen besondere Grundsätze eingehalten werden, die sich aus der Verfassung, also unserem **Grundgesetz** ergeben. Warum das so sein muss wird klar,



wenn man sich vor Augen führt, dass der Bundestag seine **demokratische Legitimation** unmittelbar durch Wahlen erhält. Damit die Wahlen aber tatsächlich diese Legitimation begründen können ist es Voraussetzung, dass diese bestimmte Anforderungen einhalten.

## 1) Grundsatz des Art 38 I GG

Art 38 I des Grundgesetzes regelt für die **demokratische Wahl** in der Bundesrepublik Deutschland:

*„Die Abgeordneten des Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“*

Sodann obliegt es dem Gesetzgeber die Einzelheiten diese hier benannten Wahlrechtsgrundsätze näher auszugestalten, denn Art 38 III GG sagt insofern:

*„Das Nähere regelt ein Bundesgesetz“*

Dieses Bundesgesetz ist das Bundeswahlgesetz. Voraussetzung der näheren Bestimmung ist allerdings, dass dieses Bundesgesetz, dass die Ausgestaltung näher regelt die in § 38 I GG aufgezeigten Grundsätze einhält. Das Grundgesetz enthält insofern Regelungen, die aufgrund des **Vorrangs des höheren Gesetzes** durch alle niedrigeren Gesetze eingehalten werden müssen.

Bisher war das wie oben schon erwähnt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes nicht der Fall, weshalb nun ein neues Bundeswahlgesetz her muss. Wir wollen uns aber erst einmal ansehen, was eigentlich unter „Allgemein“, „Unmittelbar“, „Frei“, „Gleich“ und „Geheim“ zu verstehen ist, bevor wir uns ansehen wollen, was das **Bundesverfassungsgericht** eigentlich am bisherigen Bundeswahlgesetz auszusetzen hatte. Die Wahlrechtsgrundsätze sind das Kernstück der Demokratie, bei der alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und haben grundrechtsgleichen Charakter, weshalb sie auch in einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gerügt werden können.

## 2) Allgemeinheit der Wahl

Als allererstes spricht das Grundgesetz von einer **allgemeinen Wahl**. Das bedeutet, dass allen Bürgen ein Wahlrecht zustehen soll. Insofern konkretisiert das Grundgesetz noch das Wahlrecht, indem es in § 38 II GG eine Altersgrenze voraussetzt. Der Grund dafür ist, dass der Wähler ein Mindestmaß an Einsichtsfähigkeit haben und die Bedeutung und Tragweite der Wahl

abschätzen kann. Eine weitere Einschränkung in Bezug auf die Allgemeinheit ergibt sich aus dem **Grundgesetz** aber noch, nämlich diejenige, dass das Wahlrecht nur den deutschen Staatsbürgern zustehen soll, Denn das „Volk“, von dem gemäß Art 20 II GG alle Staatsgewalt ausgehen soll ist nur das deutsche Volk (zusätzlich noch die sogenannten Statusdeutschen). Das sieht auch das Bundesverfassungsgericht so. Das ergibt sich nicht nur aus der Präambel des Grundgesetzes, die ausschließlich vom deutschen Volk spricht, sondern auch aus weiteren Normen, wie beispielsweise Art 146 GG, der ebenfalls betont, dass das Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk gilt.

Grundsätzlich soll hiermit aber sichergestellt werden, dass alle Staatsangehörigen unabhängig von ihrem Geschlecht ihrer Rasse, ihrem Stand oder Besitz bzw. Vermögen, ihrer Bildung und auch ihrer religiösen Ansicht ein Stimmrecht haben. Das soll das Wort „allgemein“ hervorheben.

### **3) Unmittelbarkeit der Wahl**

Als nächstes spricht das Grundgesetz von einer unmittelbaren Wahl. Unmittelbarkeit bedeutet, dass es zwischen den Wählern und den gewählten Kandidaten keine Wahlmänner oder anderer Instanzen geben darf, die dann wiederum ihrerseits Wählen. Der Wählerwille der deutschen Bevölkerung muss sich unmittelbar im Ergebnis widerspiegeln und dieses bestimmen. Eine unzulässige Zwischenschaltung wäre nach dem Grundgesetz also das US Amerikanische Wahlsystem bei der Wahl zum Präsidenten, bei der eine Zwischenschaltung von Wahlmännern ja zulässig ist.

### **4) Freiheit der Wahl**

Nun spricht Art 38 GG auch von einer freien Wahl. Insofern wird also verlangt, dass der Staat die Bürger nicht inhaltlich zu einer Entscheidung verpflichtet. Vielmehr muss der Wähler die Möglichkeit haben seine Stimme abseits von jeglichem Zwang und ohne irgendwelche unzulässigen Beeinflussungen abzugeben. Das beinhaltet sicherlich nicht nur, dass die Stimmabgabe selbst frei von diesen Beeinflussungen ist, sondern auch, dass das Urteil, das die Wähler sich machen einem freien und offenen Meinungsbildungsprozess entspringt.

### **5) Geheime Wahl**

Dass die Wahl zum deutschen Bundestag geheim erfolgen muss wird ebenso vorausgesetzt. Das heißt nichts anderes, als dass es im Endeffekt nicht gestattet sein kann, dass die Möglichkeit besteht festzustellen, wie die einzelnen Personen gewählt haben. Das erfolgt meist

durch eine besondere Sicherung der Wahlzellen und versiegelte Urnen etc. Der Bürger muss also insofern bei seiner Stimmabgabe unbeobachtet sein.

## 6) Gleichheit der Wahl

Als nächstes spricht das Grundgesetz noch von der Gleichheit der Wahl. Im Prinzip kann man hier festhalten, dass eine Wahl dann gleich ist, wenn den Stimmen der Wähler derselbe **Zählwert** (Jede Stimme zählt gleich viel) und auch der gleiche **Erfolgswert** zukommt (Jede Stimme wiegt gleich viel). Das Stimmgewicht oder die Anzahl der Stimmen darf in keinem Fall von Bildung, Konfession oder Geschlecht, politischer Einstellung oder Ähnlichem abhängig gemacht werden. Formal muss also die Möglichkeit für die Bürger bestehen das Wahlrecht in formal gleicher Weise auszuüben.

## 7) Anmerkung:

In Bezug auf all die oben dargestellten Wahlrechtsgrundsätze stellt sich eine Vielzahl von Problemen, die allesamt gerne zu Klausurstoff verarbeitet werden. Innerhalb dieses Artikels wollen wir uns allerdings nur näher mit denjenigen Wahlrechtsgrundsätzen befassen, die gerade in Bezug auf das aktuelle Bundeswahlgesetz in Zusammenhang mit der Verfassung problematisch sind und die das Bundesverfassungsgericht gerügt hat. Zu den näheren einzelnen Problemen der anderen Wahlrechtsgrundsätze muss schon aus Platzgründen an dieser Stelle auf ein einschlägiges Skript oder Lehrbuch verwiesen werden.

## II) Das vorherige Wahlverfahren in der Bundesrepublik und seine Probleme

Nachdem wir uns also nun noch einmal ins Gedächtnis gerufen haben, was es eigentlich mit den Wahlrechtsgrundsätzen auf sich hat, die schon das **Grundgesetz** normiert, wollen wir uns einmal ansehen, warum das Bundesverfassungsgericht nun der Ansicht ist, dass das bisherige Werk (Bundeswahlgesetz), dass diese Grundsätze näher ausgestalten sollte, eigentlich verfassungswidrig ist. Hierzu müssen wir aber zunächst einmal verstehen, wie die Wahl zum deutschen Bundestag eigentlich bisher abgelaufen ist.

### 1) Die zur Auswahl stehenden Wahlsysteme- Mehrheits- oder Verhältniswahl

Zunächst einmal müssen wir festhalten, dass es im Groben zwei verschiedene Möglichkeiten gibt eine Wahl zu gestalten, nämlich das Prinzip der Mehrheitswahl und das der Verhältniswahl.

## **Mehrheitswahl:**

Mehrheitswahl bedeutet, dass eine Stimmenmehrheit in einem Wahlgebiet darüber entscheidet wer gewählt ist. Die Mehrheit würde also gewinnen, die üblichen Stimmen blieben unberücksichtigt. Würde man das Parlament auf diese Art und Weise wählen, so wäre jeder Abgeordnete, der in seinem Wahlkreis die Mehrheit erhält praktisch der Vertreter dieses Wahlkreises und die üblichen Stimmen hätten keine Auswirkung auf die Zusammensetzung des Parlamentes. Würde Kandidat X also 54 % und damit eine Mehrheit erhalten und Kandidat Y nur 46 % wäre nach diesem System Kandidat X gewählt und Kandidat Y nicht.

## **Verhältniswahl:**

Verhältniswahl hingegen würde bedeuten, dass die zur Verfügung stehenden Plätze nach dem Stimmenverhältnis verteilt werden würden, so dass auch die Stimmen, die keine Mehrheit erreichen berücksichtigt werden. Das politische Kräfteverhältnis innerhalb einer Gesellschaft wird durch dieses System genauer wiedergegeben. Entfallen demnach 2/3 der Stimmen auf Partei X und 1/3 der Stimmen auf Partei Y, so würde Partei X 2/3 der Plätze erhalten und Partei Y 1/3 der Plätze.

In Bezug auf die Entscheidung, welches der Wahlsysteme der Gesetzgeber nun wählt ist er prinzipiell frei, solange er sich nur an die oben dargestellten Grundsätze hält, die prinzipiell durch keines der Systeme negativ beeinträchtigt würde.

## **2) Bisherige Regelungen: Personalisierte Verhältniswahl**

Bisher lief die Wahl zum Bundestag in der Bundesrepublik nach einer Mischung der beiden oben aufgezeigten Wahlsysteme ab, man bezeichnet eine Mischung dieser Systeme in dieser Art und Weise als personalisierte Verhältniswahl (Achtung das ganze gilt nichtauch automatisch für alle Landtagswahlen! Wir reden gerade nur über die Wahlen zum Bundestag).

Die Wahl der Hälfte der Abgeordneten erfolgt bei dieser sogenannten Mischform (der personalisierten Verhältniswahl) durch eine Mehrheitswahl, die andere Hälfte der Abgeordneten erfolgt durch eine Verhältniswahl.

### **Das wollen wir uns einmal näher ansehen:**

Wenn nun die eine Hälfte der Abgeordneten so und die andere wiederum so gewählt wird klar, dass es zwei Stimmen geben muss. Und das ist in der Bundesrepublik Deutschland der Fall-

Jeder Bürger hat zwei Stimmen:

### **a) Erststimme (Wahlkreisstimme)**

Die Bundesrepublik wird bisher in 299 Wahlkreise eingeteilt. In jedem Wahlkreis wird im Wege der Mehrheitswahl ein Direktkandidat gewählt. Hier ist wie im Mehrheitswahlsystem in jedem Wahlkreis derjenige gewählt, der die relative Mehrheit der Stimmen in seinem Wahlkreis erhält. Sodann haben wir also 299 Gewinner.

Die hier errungenen Mandate werden als Direktmandate bezeichnet. Das behalten wir erst einmal so im Hinterkopf. Direktmandate werden diese deshalb genannt, weil die gewählten Repräsentanten direkt ins Parlament einziehen. Diese Plätze sind also quasi schon vergeben.

Wichtiger ist aber nun die Zweitstimme, denn die Zweitstimme ist eigentlich der Indikator dafür, wie viele Plätze einer Partei eigentlich im Bundestag zustehen sollen. Die Erststimme ist prinzipiell nur dazu da Einfluss auf die Personelle Besetzung dieser Plätze zu nehmen. Man kann sich das in etwas so vorstellen, dass die Zweitstimme bestimmt wie viele Plätze eine Partei erhalten soll und die Erststimmen darüber entscheiden wer diese Plätze vorrangig belegen wird, da die Plätze die einer Partei nach dem Zweitstimmenverhältnis zustehen als erstes mit den Gewinnern der Erststimmenwahl besetzt werden und erst die restlichen verbleibenden Plätze über die Listen (Sogenannte Landeslisten) vergeben werden.

Wir wollen uns aber zunächst einmal ansehen wie die Zweitstimmenwahl abläuft. Hierdurch wird ja erst einmal festgelegt wie viele Plätze im Parlament einer Partei eigentlich zustehen sollen:

### **b) Zweitstimme**

Mit der Erststimme wird wie eben geschildert ein Direktkandidat in einem Wahlkreis gewählt. Generell entscheidet aber wie gerade erklärt eigentlich die Zweitstimmen der Wähler darüber wie viele Sitze einer Partei im Bundestag eigentlich zustehen. Um die Anzahl der Plätze zu beeinflussen, die einer Partei zustehen sollen, hat jeder Bürger seine zweite Stimme. Mit dieser Stimme wählt der Bürger für eine sogenannte Landesliste, die von den Parteien eingereicht werden kann. Diese Landeslisten der gleichen Parteien gelten dann zunächst mal als eine große Bundesliste (Obgleich es in jedem Land eine eigene Liste gibt). Es gibt also zwar in jedem Bundesland eine Liste, fingiert wird aber erst mal eine Große Liste, die das gesamte Bundesgebiet umfasst, um zu berechnen, wie viele Plätze einer Partei bundesweit nach der Zweitstimmenwahl zustehen. Das Ganze Prozedere nennt man dann **Oberverteilung**. Die Plätze

werden dann im Anschluss auf die Bundesländer verteilt, also auf die einzelnen Landeslisten. Dieses Prozedere wiederum wird als **Unterverteilung** bezeichnet.

Je nachdem wie viele Zweitstimmen die Partei nun bundesweit für die große fingierte Gesamtliste erhält bekommt sie also nun eigentlich Plätze im Bundestag (Möglichst gleiches Verhältnis von Stimmen zu Plätzen). Dieser Wahl liegt demnach eine Verhältniswahl zu Grunde, da nicht nur die Mehrheitspartei gewinnt und Plätze erhält, bzw. der Mehrheitskandidat wie bei der Erststimme, bei welcher ja die Stimmen für die nicht Mehrheitskandidaten unter den Tisch fallen. Vielmehr werden hier die Plätze so vergeben, wie die Stimmen ihr Verhältnis auch ausdrücken. Die Berechnungsweise erfolgte früher über das sogenannte Hare/Niemeyer Verfahren und wurde später über das Sainte- Laguä- Verfahren vorgenommen. Das klingt kompliziert, ist es aber gar nicht. **Interessierte** können den eingeschobenen Text lesen um einen Einblick in das Berechnungsverfahren zu erhalten. Für die **Anfänger** empfehlen wir diese Passage zu überspringen.

---



NEU

## Klausurtechnik

Eine Anleitung zur erfolgreichen Lösung juristischer Klausuren

In Jura ist die Frage, *wo* man etwas in der Klausur anbringt, mindestens so wichtig wie die abgefragten Rechtskenntnisse. Dieses Buch ist eine Anleitung, wie du juristische Klausuren erfolgreich löst.

Bei Amazon kaufen

---

## **Das Sainte- Laguë- Verfahren funktioniert so:**

Die Zweitstimmen für die Landeslisten (Alle Listen zusammen) werden alle erst einmal zusammengezählt. Dann wird ermittelt wie viele Stimmen von dieser Gesamtsumme auf die einzelnen Parteien entfallen. Diese Werte (Auf die einzelnen Parteien entfallenden Stimmen) werden dann alle erst einmal durch 0,5 geteilt. Für jede Partei erhält man dann ein Ergebnis. Die Ergebnisse werden notiert. Dann werden die Ursprünglichen Werte anstatt durch 0,5 durch 1,5 geteilt und die Ergebnisse notiert. Dann werden sie durch 2,5 geteilt und notiert. Weiter geht's mit 3,5 dann 4,5 dann 5,5 und so weiter.

So jetzt stehen da Ergebnisse in einer Tabelle. Die Partei die das Höchste Ergebnis innerhalb der Tabelle hat bekommt Platz 1 von den zu verteilenden 598 Plätzen (Generell hat der Bundestag 598 Plätze). Den 2. Platz erhält die Partei die das zweithöchste Ergebnis hat, den dritten Platz erhält die Partei, die das dritthöchste Ergebnis hat und so weiter. Man braucht natürlich 598 Mal ein Ergebnis, damit letztlich auch 598 Plätze vergeben werden können.

Wir nehmen mal als Beispiel an, dass 10.000 Zweitstimmen bundesweit abgegeben wurden und 10 Plätze zu vergeben sind. Wir nehmen an Partei X erhält von diesen 10.000 Wählerstimmen 5200, Partei Y 1700 und Partei Z 3100.

Wir teilen jetzt die 5200 Stimmen von Partei X durch 0,5, die 1700 Stimmen von Partei Y durch 0,5 und die 3.100 Stimmen von Partei Z durch 0,5 und erhalten:

Für Partei X=10.400 Für Partei Y=3.400 und für Partei Z=6200

Jetzt teilen wir die 5200 Stimmen von Partei X durch 1,5 die 1700 Stimmen von Partei Y durch 1,5 und die 3.100 Stimmen von Partei Z durch 1,5 und erhalten:

Für Partei X=3.466,6 Für Partei Y=1.133,3 und für Partei Z=2.066,6

Jetzt teilen wir die 5200 Stimmen von Partei X durch 2,5 die 1700 Stimmen von Partei Y durch 2,5 und die 3.100 Stimmen von Partei Z durch 2,5 und erhalten:

Für Partei X=2.080 Für Partei Y=680 und für Partei Z=1.240

Das Ganze geht so lange weiter und zwar geteilt durch 3,5 dann 4,5, dann 5,5 usw., bis wir so viele Ergebnisse haben, wie Plätze zu vergeben sind. Normalerweise 598. Die Ergebnisse werden alle notiert und der höchste Wert bekommt Platz 1, der zweithöchste Platz 2 usw.

*Das muss man so genau aber gar nicht verstehen. Das war jetzt mehr für die ganz detailverliebten Kandidaten.*

Wichtig ist nun vielmehr, dass man versteht, wo der Unterschied der Zweitstimme zur Erststimme eigentlich liegt. Und der liegt darin, dass bei der Zweitstimmenwahl ja die Plätze über Listen vergeben werden und zwar möglichst genau in dem Verhältnis, wie eine Partei auch Zweitstimmen erhalten hat. Bei der Erststimmenwahl hingegen gibt es nur Gewinner oder Verlierer. Die Stimmen die an den Kandidaten im Wahlkreis gegangen sind, die letztlich nicht die relative Mehrheit erreicht fallen einfach unter den Tisch. Das ist bei der Zweitstimmenwahl eben anders. Erwähnenswert ist noch, dass aufgrund der 5 % Sperrklausel diejenigen Parteien gar keine Listenplätze über die Zweitstimme erhalten, die weder 5% der Zweitstimmen noch 3 Plätze über die Erststimmen erhalten haben. Das wiederum basiert auf dem Gedanken das Parlament durch Vermeidung von Splitterparteien auch funktionsfähig zu halten, soll hier aber nur erwähnt und nicht näher erläutert werden.

### **c) Verteilung der Plätze im Einzelnen**

So wir wissen jetzt wie die Erststimmenwahl erfolgt und wir wissen, wie die Anzahl der Plätze berechnet wird, die einer Partei eigentlich insgesamt im Wege der Listenverteilung zustehen. Wichtig ist als erstes einmal, dass die Gesamtanzahl der Sitze, die einer **Partei** eigentlich zustehen zunächst mal ausschließlich über die Zweitstimme bestimmt wird.

Die Zweitstimmen wurden ja zunächst für eine fingierte Bundesliste berechnet (**Oberverteilung**). Nun müssen die Plätze ja noch auf die einzelnen Länder verteilt werden (**Unterverteilung**). Die Plätze die nun jede einzelne Landesliste von der Gesamtzahl der Sitze die einer **Partei** nach den Zweitstimmen bundesweit für die fingierte Bundesliste zustehen erhalten soll bestimmt sich **nach der Zahl der Wähler in jedem Land**. Je mehr Zweitstimmenwähler ein Land vorweist, desto mehr Plätze entfallen also auf die Landesliste dieses Bundeslandes. Das wird später noch ganz wichtig!

Nachdem das geschehen ist, wird untersucht, ob die **Partei** in dem jeweiligen Bundesland schon Direktmandate erworben hat. Ist das der Fall, werden die Direktmandate auf die Listenplätze die der Partei nun ursprünglich nach dem Zweitstimmenverhältnis in dem jeweiligen Bundesland zustehen angerechnet. Genauer gesagt die Plätze werden zunächst mit den Gewinnern der Erststimmenwahl besetzt. Die übrig bleibenden Plätze (und nur diese) werden dann aus den **Landeslisten** der jeweiligen Parteien besetzt.

Wichtig ist also, dass die Plätze, die einer Partei nach der Zweitstimmenwahl in einem Bundesland zustehen erst einmal mit Leuten einer Partei besetzt werden, die ein Direktmandat



erringen konnten. Die restlichen Plätze die noch übrig bleiben werden dann über die Listen besetzt.

### 3) Probleme

So, bisher war das eigentlich auch noch recht unproblematisch. Jetzt gibt es aber einige Probleme, die durch die Verbindung der beiden Wahlsysteme entstehen können.

#### a) *Überhangmandate*

Wie oben bereits erwähnt, ist es so, dass die Gesamtanzahl der Sitze, die einer Partei von den 598 Bundestagssitzen zustehenden eigentlich ja über die Zweitstimme ermittelt werden. Die Erststimme soll im Prinzip nur besonders starken Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Bundestages haben, weil die Direktkandidaten einer Partei, die die Mehrheit der Erststimme erhalten haben, ja direkt ins Parlament einziehen. Diese Sitze werden dann grundsätzlich von den Sitzen abgezogen, die einer Partei nach dem Zweitstimmenverhältnis für ihre Liste eigentlich zustehen sollen. Nur die restlichen Plätze werden dann über die Landeslisten besetzt.

Was passiert denn aber, wenn eine Partei mehr Abgeordnete über die Erststimme in den Bundestag schicken könnte, als ihr eigentlich Plätze nach dem Zweitstimmenverhältnis zustehen würden?

Ist das der Fall, hat also eine **Partei** mehr Direktmandate erworben, als ihr eigentlich Mandate nach dem Zweitstimmenverhältnis zustehen dürften, dann hat man sogenannte Überhangmandate. Bisher darf die Partei diese Überhangmandate behalten. Das heißt, dass sich hierdurch also die Gesamtanzahl der Sitze im **Bundestag** erhöht. Wenn Überhangmandate entstehen, ergeben sich doch aber eigentlich Probleme mit den bereits erläuterten Wahlrechtsgrundsätzen. Das wollen wir einmal näher betrachten:

Wenn Überhangmandate entstehen, dann entspricht die Zusammensetzung des deutschen Bundestages nicht mehr dem Verhältnis der gültigen Zweitstimmen, sodass den Wählerstimmen anscheinend unterschiedliches Gewicht zukommt und der Proporz verzerrt wird. Dem 17. Deutschen Bundestag (seit 27. Oktober 2009) gehören zum Beispiel 622 Mitglieder an, d.h. es gab nach der Wahl 24 Überhangmandate. Überhangmandate haben eine widersprüchliche Sitzverteilung im **Bundestag** zur Folge. Damit würden die Überhangmandate eigentlich gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verstoßen.

Das **Bundesverfassungsgericht** war bisher der Ansicht, dass sich die Überhangmandate selbst nicht als verfassungswidrig herausstellen, da sie sich als Folge der personalisierten Verhältniswahl darstellen. Wegen des Grundcharakters der Bundestagswahl als Verhältniswahl muss sich allerdings die Anzahl der Überhangmandate in Grenzen halten.

Andere gehen jedoch davon aus, dass sich die Überhangmandate schon deshalb als verfassungswidrig darstellen, weil der Bürger allein mit der Zweitstimme darüber entscheiden soll, wie viele Sitze einer Partei im Parlament zustehen. Die Erststimme solle hingegen nur die **Abgeordneten** in personeller Hinsicht bestimmen, soll sich aber keinesfalls auf die Anzahl der Sitze auswirken, die einer Partei zustehen sollen.

### ***b) Negatives Stimmgewicht***

Zusätzlich zu den allgemeinen Problemen der Überhangmandate tritt aber auch noch das Problem des negativen Stimmgewichts, das sich aus dem gesamten Verteilungsprinzip der Bundestagswahl zu Grunde liegt und in direktem Zusammenhang mit den Überhangmandaten steht.

Unter dem negativen Stimmgewicht, dem sogenannten inversen Erfolgswert, ist zu verstehen, dass sich Wählerstimmen auf einmal entgegen dem Wählerwillen auswirken.

Das kann in der Form geschehen, dass abgegebene Stimmen letztendlich zur Folge haben, dass die Partei Sitze verliert anstatt diese zu bekommen, oder auch in der Form, dass nicht abgegebene Stimmen zu mehr Mandaten führen. Die Wählerstimme wirkt sich in diesen Fällen quasi gegen den Wählerwillen aus. Das klingt zunächst verwirrend deswegen wollen wir uns das einmal näher ansehen, wie es dazu kommen kann, obgleich unser Wahlsystem doch so toll klingt.

Bereits oben haben wir ja gesehen was Überhangmandate sind und wie diese entstehen können. Zunächst wird die Anzahl der Sitze die einer Partei bundesweit nach den Zweitstimmen zustehen ja über die Zweitstimmenergebnisse berechnet (**Oberverteilung**). Sodann werden die Plätze entsprechend den abgegebenen Zweitstimmen auf die Länder verteilt (**Unterverteilung**). Dann wird untersucht ob in dem Bundesland Direktmandate errungen wurden, die auf diese Plätze angerechnet werden. Die übrigen Sitze werden dann auf die Landesliste verteilt.

Die Überhangmandate, die ja entstehen, wenn in einem **Bundesland** mehr Direktmandate von einer Partei erworben wurden, als ihr eigentlich Plätze nach dem Zweitstimmenverhältnis zustehen, können nun im Zusammenhang mit der Unterverteilung der eigentlichen Plätze nach

dem Zweitstimmenverhältnis zu einem negativen Stimmgewicht führen. Das wollen wir einmal genauer betrachten:

Wir nehmen mal an eine **Partei X** hat in einem Bundesland A ein Überhangmandat erhalten. Wir nehmen mal an sie hätte nach dem Zweitstimmenverhältnis eigentlich nur 2 normale Mandate, die sie mit Kandidaten besetzen könnten aber 3 Direktmandate. Sie hat also eigentlich gar nicht genug Plätze nach dem Zweitstimmenverhältnis (nach der Unterverteilung) zur Verfügung, die sie mit ihren Gewinnern der Erststimmewahl besetzen könnte. Wir nehmen weiter an, dass die Partei X im Bundesland B keine Überhangmandate hat, sondern lediglich 4 normale Mandate (Nach dem Zweitstimmenverhältnis- zu besetzen über die Landesliste).

Würden in diesem Bundesland A nun noch mehr Menschen zur Wahl gehen und der Partei X ihre Zweitstimme geben, dann würde sich eventuell die **Unterverteilung** der Plätze für eine Partei an die einzelnen Länder dahingehend ändern, dass auf dieses Bundesland A mehr normale Mandate entfallen als auf das Bundesland B.

Wir erinnern uns noch mal an die Unterverteilung, die die Zweitstimmenplätze auf die Landeslisten daran ausrichtet, wie viele Zweitstimmen in diesem Bundesland abgegeben wurden.

Wenn jetzt in Bundesland A mehr Zweitstimmen abgegeben werden ist es möglich, dass dieses auf Grund der nun mehr abgegebenen Zweitstimmen in dem Land ein normales Mandat mehr erhält als vorher. Nur würde sich das dann ja auf Grund des Überhangmandates nicht im Bundesland A auswirken. Die **Partei** würde im Bundesland A also keinen Platz dazu gewinnen. Auswirkungen kann aber die neue Unterverteilung in Bundesland B haben, das jetzt einen Platz verliert, weil in Bundesland A mehr Menschen gewählt haben als in Bundesland B. Dieses Bundesland B kann nun weil hier weniger Zweitstimmen abgegeben wurden als in Bundesland A einen Sitz, also ein normales Mandat verlieren. Das wäre ja nicht schlimm wenn der Sitz übergehen würde auf Bundesland A, wo ja die Stimmen nun mehr sind als vorher. Das wäre aber dann nicht der Fall, wenn wie hier beschrieben im Bundesland A ein Überhangmandat existiert. Dann würde also eine Partei in einem Bundesland (B) ein Mandat verlieren und in dem Bundesland (A), in dem nun aufgrund der erhöhten Wählerstimmen ein normales Mandat hinzutritt aber keinen weiteren Platz erhalten. Auf gut Deutsch: Ihr geht ein Sitz verloren- nämlich im Bundesland B. Zusammengefasst ist jetzt die Situation da, dass trotz insgesamt mehr Stimmen für eine Partei diese gar nicht mehr Plätze erhält, sondern insgesamt sogar weniger.

Genau das ist es, was das **Bundesverfassungsgericht** kritisiert. Es könne nicht sein, dass ein Zuwachs an Stimmen, auf welchen Umwegen auch immer, letztlich zu einem Mandatsverlust führe. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl ist hier verletzt. Das Gericht führte hierzu aus:

*„Die Erfolgswertgleichheit fordert, dass der Erfolgswert jeder Stimme, für welche Partei sie auch immer abgegeben wurde, gleich ist. Dies bedeutet auch, dass sie für die Partei für die sie abgegeben wurde, **positive Wirkung entfalten können muss.**“*

*Der Effekt des negativen Stimmgewichts ist auch keine zwangsläufige Folge einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Der Effekt hängt von verschiedenen Faktoren, vor allem aber von der Konzeption der Verrechnung der Erst- mit den Zweitstimmenmandaten ab, die das Wahlsystem als solche nicht determinieren.*

*Von verfassungswegen ist der Gesetzgeber nicht gehindert, eine mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl ohne den Effekt des negativen Stimmgewichts anzuordnen. Der Wahlfehler hat auch Mandatsrelevanz. Es handelt sich bei diesem Effekt nicht um eine sehr seltene Ausnahme, sondern er wirkt sich regelmäßig auf das Wahlergebnis aus, wenn bei einer Wahl zum Deutschen Bundestag Überhangmandate entstehen.*

Das Problem ist also letztendlich nicht das Überhangmandat an sich, wobei das Gericht auch dieses kritisch beäugt. Viel Problematischer ist das Zusammenspiel der Überhangmandate mit dem Unterverteilungssystem der Listenplätze auf die Länder. Hierdurch kann der Effekt des negativen Stimmgewichts entstehen. Dieser Effekt musste nach Aussage des Gerichts behoben werden.

## **II. Aktuelle Gesetzeslage seit Mai 2013**

Im Mai 2013 trat die Neuerung der Sitzverteilung, auf die sich die Fraktionen im Oktober 2012 geeinigt haben in Kraft.

### ***a) Erststimme (Wahlkreisstimme)***

Hierbei treten keine Änderungen auf. Die gewählten Direktmandate ziehen direkt ins Parlament ein.

### ***b) wesentliche Änderung bei Verteilung der Zweitstimme***

Rechtsgrundlage für die Verteilung der Zweitstimmen stellt § 6 BWG dar. Das Zweitstimmenverfahren richtet sich dabei nach dem bereits oben erläuterten Sainte-Laguë/Schepers Verfahren. Die Verteilung erfolgt in zwei Stufen.

Zunächst werden die 598 Mindestsitze proportional zu ihrer Bevölkerungszahl nach dem Verfahren auf die Länder verteilt.

Danach werden die Sitze jedes Landes den Parteien anhand der Zahl der im jeweiligen Land erhaltenen Zweitstimmen zugeteilt. Von der Sitzverteilung ausgeschlossen sind nach wie vor die Parteien, die weniger als 5 % der Zweitstimmen erhalten (sog. Sperrfrist, vgl. eingehende Erörterung oben) und nicht mindestens drei Direktmandate gewonnen haben. Eine Partei muss daher entweder 5% der Zweitstimmen erlangen oder drei Direktmandate gewinnen, um bei der Verteilung berücksichtigt zu werden.

Im Sonderfall der bereits oben erörterten Überhangmandate, erhält die entsprechende Partei auch diese gewonnen Mandate.

Auf zweiter Stufe wird die endgültige Sitzverteilung berechnet. Den Parteien werden hierbei ihre Sitze entsprechend ihrem Zweitstimmenergebnis zugeteilt.

Wesentliche Änderung im Gegensatz zur Rechtslage vor der Gesetzesform ist nun, dass die errechnete Sitzzahl gegebenenfalls durch die in der ersten Stufe bestimmte Mindestsitzzahl und die rechnerische Überhangmandate verändert wird. Um den Zweitstimmenproporz zu wahren, wird der Bundestag korrektiv vergrößert. Das bedeutet, dass sich die Anzahl aller im Bundestag zu vergebenden Sitze in Form von sogenannten Ausgleichsmandaten so lange erhöht, bis das proportionale Größenverhältnis der Parteien gemäß Zweitstimmenergebnis wieder hergestellt ist.

### ***c) Fazit***

Zwar wurde das Problem des Effekts des negativen Stimmgewichts durch die Wahlgesetzreform behoben, denn durch das aktuelle Bundeswahlgesetz profitiert eine Partei nicht mehr von Überhangmandaten, da diese durch sogenannte Ausgleichsmandate für die anderen Parteien ausgeglichen werden. Dies hat jedoch zur **Folge**, dass sich die Zahl der Abgeordneten im Bundestag erheblich vergrößern kann.

2013 führte das neue Berechnungsverfahren dazu, dass 631 Abgeordnete in den neuen Bundestag einzogen. Zu der regulären Mindestzahl von 598 Abgeordnete kamen nach den Berechnungen des neuen Wahlrechts weitere vier Überhangmandate und 29 Ausgleichsmandate.

**Schlusswort:**

Für die Bundestagswahl 2017 war eine vorherige Reformierung des Bundeswahlgesetzes geplant. Dies galt jedoch bereits im März 2017 als gescheitert.

Wie die Gesetzeslage sich weiterhin entwickeln wird, bleibt wohl aber bis auf weiteres fraglich und es wird empfohlen die Entwicklung im Auge zu behalten. An dieser Stelle sollte lediglich für Verständnis der Problematik gesorgt werden, damit der Begriff des negativen Stimmgewichts verstanden wird und in Zusammenhang mit den Wahlrechtsgrundsetzen gesetzt werden kann.

### **Anmerkungen:**

Zu dem Thema dieses Beitrages kann jederzeit ein vertiefender **Crashkurs gebucht** werden.

Das Thema ist ebenfalls Gegenstand des **Repetitoriums**.

Zur Ergänzung siehe auch die weiteren **Beiträge für das Öffentliche Recht**.

---

**Benötigst du Hilfe?** In unserem Einzelunterricht gehen wir auf all deine Fragen ein und bereiten dich effektiv auf anstehende Prüfungen vor. **Schreib uns bei WhatsApp** und erfahre mehr.

 ARTIKEL DRUCKEN

Dieser Artikel stammt von juraindividuell.de. Probleme beim Lernen? Jura Individuell hilft dir mit Einzelunterricht, der speziell auf deine Bedürfnisse und dein Tempo zugeschnitten ist. Ruf uns an oder sende uns eine Nachricht per WhatsApp: (0173) 20 56 303. Wir freuen uns, dich kennenzulernen.

# Die politischen Parteien, Art. 21 GG

<https://www.lecturio.de/magazin/die-politischen-parteien/>

Die politischen Parteien sind aus dem Leben praktisch jedes Deutschen nicht mehr wegzudenken. Sie sind politisch und medial allgegenwärtig. Dass Kenntnisse über die gesetzlichen Grundlagen der Parteien von höchster Examensrelevanz sind, ergibt sich daher fast von selbst. Dieser Artikel vermittelt alle wichtigen Grundkenntnisse.

## Inhaltsverzeichnis

- I. Begriff und Funktion der Parteien
- II. Die Chancengleichheit aller Parteien
- III. Parteienfinanzierung
- IV. Parteiverbot
- Quellen



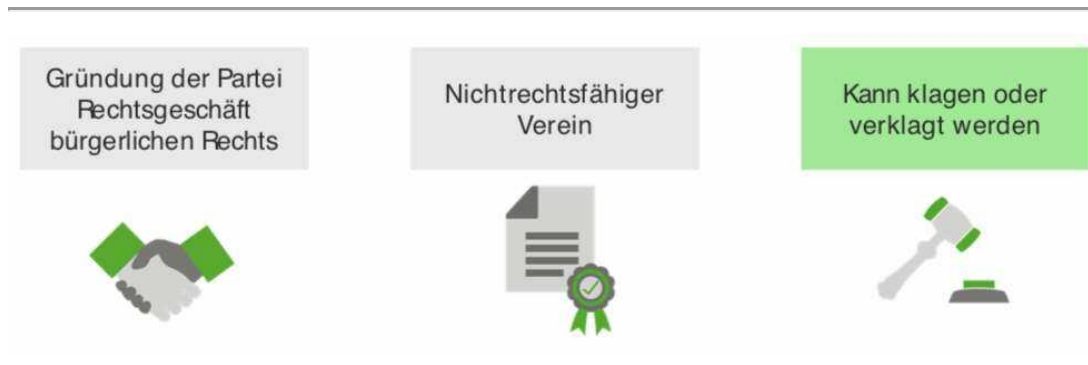
## I. Begriff und Funktion der Parteien

Grundrechtlich sind die politischen Parteien in Art. 21 GG ausgestaltet. Eine Legaldefinition findet sich dort jedoch nicht. Gem. Art. 21 Abs. 3 GG finden sich weitere Ausgestaltungsregelungen im PartG.

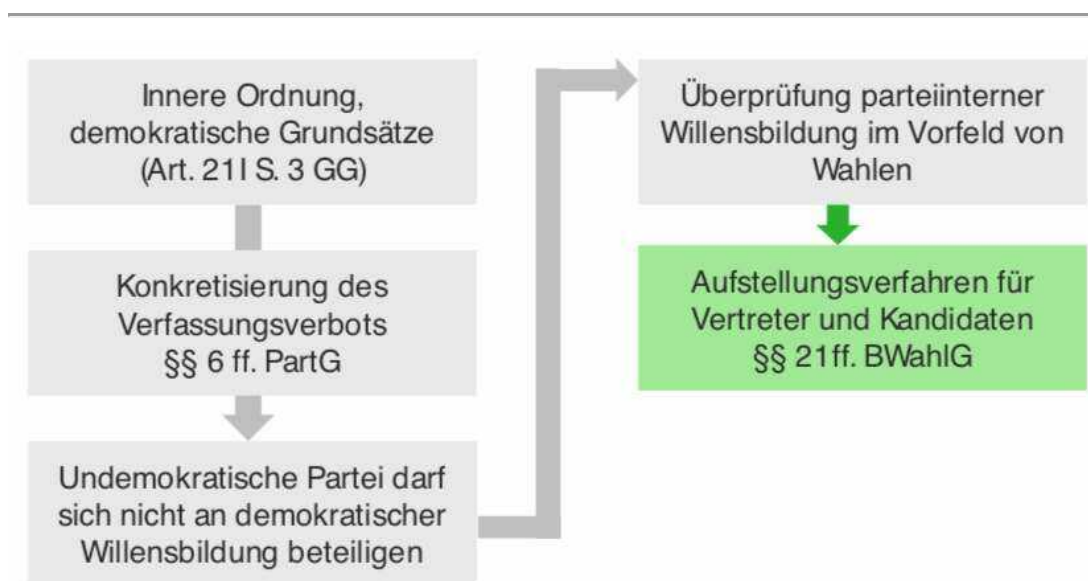
“ Eine **Definition** der Parteien ergibt sich somit nur einfachgesetzlich aus **§ 2 Abs. 1 S. 1 PartG**. Dort heißt es:  
Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die **dauernd oder für längere Zeit** für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen **Bundestag oder einem Landtag** mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die **Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung** bieten. ”

Diese einfachgesetzliche Definition wurde vom Bundesverfassungsgericht als legitime Konkretisierung des Art. 21 GG anerkannt.

Gem. Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG haben die Parteien **Gründungsfreiheit**. Der Staat muss also nicht bei ihrer Gründung mitwirken. Diese stellt ein Rechtsgeschäft dar, wobei die Parteien im Regelfall als nichtrechtsfähige Vereine ausgestaltet sind. Gem. § 3 PartG können sie unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.



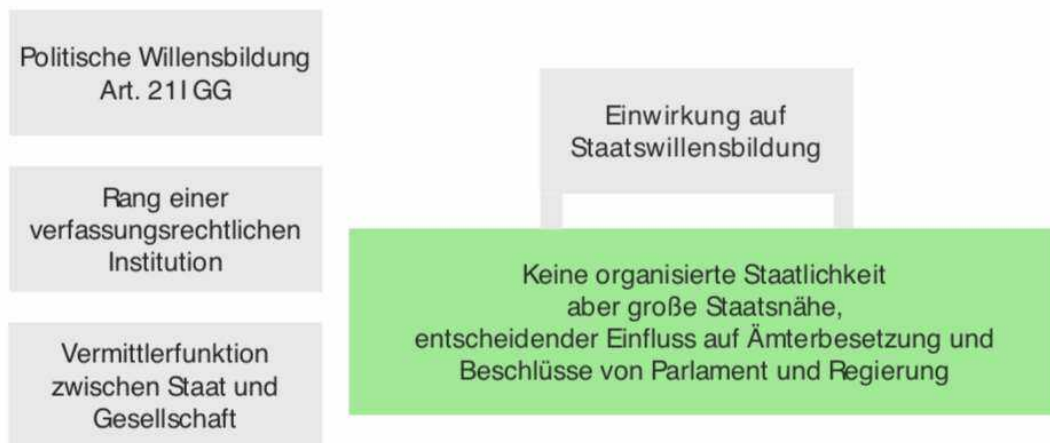
Nach Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG muss die **innere Ordnung** der Parteien zudem **demokratischen Grundsätzen** entsprechen. Darunter wird verstanden, dass die Willensbildung in der Partei „von unten nach oben erfolgen soll“. Dies ergibt sich daraus, dass eine Partei, die im demokratischen Rechtsstaat Mandate erringen will, auch im Inneren einem demokratischen System folgen muss. Regelungen hierzu finden sich in §§ 6 ff. PartG. Dieses Prinzip gewinnt insbesondere im Vorfeld von Wahlen an Bedeutung. So sind die Regelungen zur Aufstellung von Kandidaten in §§ 21. ff. BWahlG geregelt.



Die **Aufgabe der Parteien** gem. Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG bei der **politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken** zeigt sich am stärksten bei Wahlen. Diese Aufgabe hebt die Parteien in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution. Auch in der Vergabe von Ämtern zeigt sich der Einfluss der Parteien auf die Staatszusammensetzung. Eine „Ämterpatronage“ verstößt jedoch gegen Art. 33 Abs. 2 GG und ist somit verfassungswidrig.

---





## II. Die Chancengleichheit aller Parteien

Die **Chancengleichheit** der Parteien ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 GG. Es handelt sich hierbei um eine formale Gleichbehandlung, von der keine Ausnahme zu machen ist.

Im PartG finden sich hierzu vielgestaltige Ausformungen, insbesondere in § 5 PartG, welcher das **Zurverfügungstellen von Einrichtungen** durch einen Träger öffentlicher Gewalt normiert.

Die häufigste Anwendung findet § 5 PartG bei der Zuweisung von Sendezeiten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, etwa zur Wahlwerbung. Auch wenn kommunale Einrichtungen wie Stadthallen einer Partei temporär übergeben werden, ist § 5 PartG anzuwenden.

Aus Art. 21 Abs. 1 GG wird ersichtlich, dass nicht alle Parteien gleich behandelt werden, sondern eine Abstufung nach deren „Bedeutung“ erfolgen kann. Ob dieses **Prinzip der abgestuften Chancengleichheit** verfassungskonform ist, ist stark umstritten.

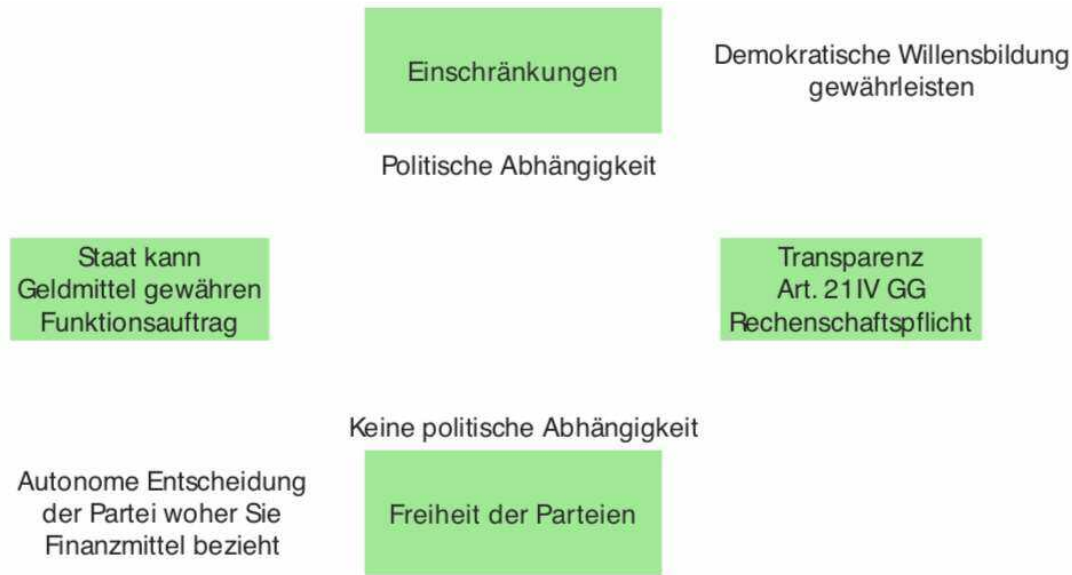
Als korrektes Verfahren bei Ungleichbehandlungen gegen Beeinträchtigungen durch Gesetzgeber oder Regierung steht den Parteien das **Organstreitverfahren** gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG offen. Für sonstige (etwa verwaltungsmäßige) Ungleichbehandlungen steht der Verwaltungsrechtsweg offen. Auch verbleibt stets eine Verfassungsbeschwerde gegen das letztinstanzliche Urteil als Option.

## III. Parteienfinanzierung

Nach § 18 Abs. 1 S. 1 PartG haben **Parteien einen Anspruch zumindest auf Teilfinanzierung** von Seiten des Staates. Wie dies ausgestaltet ist, ergibt sich aus § 18 PartG. Die Höhe bemisst sich nach dem Erfolg der Partei bei Wahlen sowie der Höhe der erhaltenen Spenden und Mitgliedsbeiträge. Der Großteil der Parteieinnahmen erfolgt jedoch über ebendiese Mitgliedsbeiträge und Parteispenden selbst.

Aus Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG ergibt sich, dass die Parteien über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel **öffentlich Rechenschaft** abzulegen haben. Dies dient der Transparenz und der korrekten Willensbildung für Wähler, damit diese Einblick erhalten, welche Gruppierungen und Personen an die Parteien spenden. Regelungen hierzu finden sich in §§ 18 ff., 23 ff. PartG.

Auch sind **steuerliche Begünstigungen** bei Parteispenden und Mitgliedsbeiträgen vorgesehen, wie sich aus §§ 10 Abs. 2, 34 g EStG ergibt. Regelungen über Parteispenden finden sich insbesondere in §§ 25 ff. PartG. Diese dürfen nicht anonym erfolgen, was sich aus dem **Transparenzgebot** des Art. 24 Abs. 1 S. 4 GG ergibt.



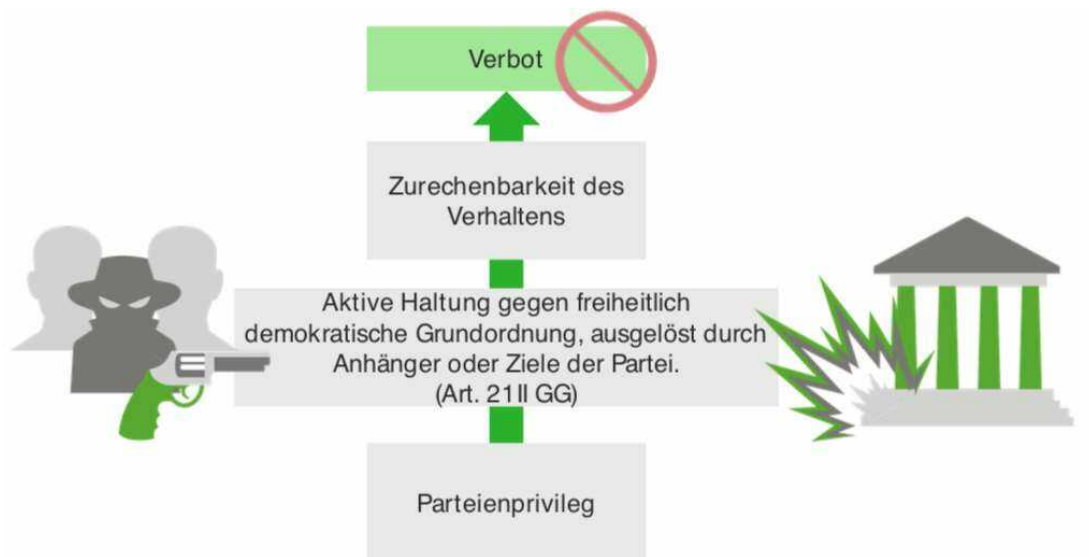
## IV. Parteiverbot

Als Ausdruck einer streitbaren Demokratie können gem. Art. 21 Abs. 2 GG **verfassungswidrige Parteien** durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden.

Eine solche Partei muss sich gegen die **freiheitliche demokratische Grundordnung** stellen. Das Bundesverfassungsgericht definiert diese als Ordnung, *„die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition. (BVerfG 2,1 (12f.).“*

Das **Verbotsverfahren** ist geregelt in den §§ 43 ff. BVerfGG. Hiernach kann gerade nur das Bundesverfassungsgericht eine Partei verbieten (**Parteienprivileg**). Ein verwaltungsmäßiges Verbot genügt nicht, wie dies nach Art. 9 Abs. 2 GG für zivilrechtliche Vereinigungen möglich ist. **Antragsberechtigt** sind insoweit Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und bei Parteien mit Landesbeschränkung die Landesregierung.

Stellt das Bundesverfassungsgericht die Begründetheit der Klage fest, erklärt es die Partei für **verfassungswidrig**, § 46 Abs. 1 BVerfGG. Dies führt zur Auflösung der Partei und dem Verbot von Ersatzorganisationen.



## BGB AT Prüfungswissen kompakt

Dieses **kostenlose eBook inkl. Fallbeispielen** zeigt Ihnen  
einfach & verständlich Grundwissen zum BGB AT:✓  
Einstieg über Rechtssubjekte✓ Methoden der  
Fallbearbeitung im Zivilrecht✓ Wichtige Normen und  
Problemfelder des BGB AT

EBOOK ANFORDERN

[Nein, danke!](#)

### Sie wollen einen Kommentar schreiben?

Registrieren Sie sich kostenlos, um Kommentare zu schreiben und viele weitere Funktionen freizuschalten.

Weitere Vorteile Ihres kostenlosen Profils:

**Uneingeschränkter Zugang** zu allen Magazinartikeln

Hunderte **kostenlose Online-Videos** für Beruf, Studium und Freizeit

Lecturio **App für iOS und Android**

Hilfe

## KOSTENLOS REGISTRIEREN

Sie sind bereits registriert? [Login](#)

**Legal Note:** Sofern nicht anders angegeben, sind alle Rechte der Lecturio GmbH vorbehalten. Weitere gesetzliche Regelungen finden Sie unter [rechtlichen Hinweisen](#).

## Übersicht zum BWahlG 2020

Liebe Leserinnen und Leser der RA,

der Deutsche Bundestag hat am 8.10.2020 das 25. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) beschlossen, das am 6.11.2020 auch vom Bundesrat gebilligt wurde. Das Gesetz ist am 19.11.2020 in Kraft getreten. Es beruht auf einem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 19/22504).

Ziel des Gesetzes ist es, die durch das aktuelle Wahlrecht verursachte Erhöhung der Sitzzahl im Deutschen Bundestag zu vermindern. Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Gesetzgeber die folgenden examensrelevanten Neuregelungen erlassen:

- Ab 1.1.2024 wird die Anzahl der Wahlkreise von 299 auf 280 reduziert, § 1 I 2 BWahlG. Dadurch ist es wahrscheinlicher, dass zukünftig ein höherer Anteil der Wahlkreismandate von den Listenmandaten abgerechnet werden kann und somit weniger Überhangmandate anfallen, die ausgeglichen werden müssen (BT-Drs. 19/22504, S. 8).
- Entstehen trotzdem Überhangmandate, findet ein Ausgleich zugunsten der anderen Parteien erst ab dem 4. Überhangmandat statt, § 6 V 4, VI 4 BWahlG. Dies begrenzt die Erhöhung der Sitzzahl im Bundestag, weil es weniger Ausgleichsmandate gibt.
- Wahlkreismandate, die eine Partei in einem Bundesland gewonnen hat, können mit Listenmandaten der gleichen Partei in anderen Bundesländern verrechnet werden, § 6 V 2, VI 2 BWahlG (BT-Drs. 19/22504, S. 7, 8). Auch dies dient dazu, eine Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze im Bundestag zu begrenzen. Allerdings ist die Hälfte der Listenmandate garantiert, damit eine Landesliste bei der parteiinternen Verteilung der gewonnenen Sitze nicht komplett leer ausgeht (BT-Drs. 19/22504, S. 8).
- Nach § 48 I 2 BWahlG ist ein sog. Nachrücken in den Überhang nicht möglich. D.h. hat eine Partei in einem Bundesland nicht ausgeglichene Überhangmandate (max. 3, s.o.) und scheidet ein Abgeordneter aus diesem Bundesland aus dem Bundestag aus, wird der frei werdende Sitz solange nicht aus der Landesliste nachbesetzt, bis die max. 3 Überhangmandate vollständig abgeschmolzen sind (BT-Drs. 19/22504, S. 9).

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

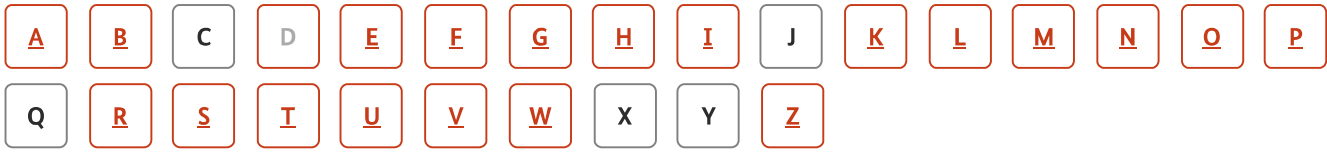
Mit freundlichen Grüßen

Jura Intensiv  
Dr. Dirk Kues  
(Fachbereichsleiter Öffentliches Recht)

Weitere Gesetzesänderungen finden Sie  
auf unserer Homepage!

[verlag.jura-intensiv.de](http://verlag.jura-intensiv.de)





## d'Hondtsche Sitzverteilung

Dieses Sitzverteilungsverfahren ist nach dem belgischen Rechtswissenschaftler Victor d'Hondt (1841 – 1901) benannt, der es in einer 1882 erschienenen Schrift propagierte.

Das Verfahren nach d'Hondt wurde bis einschließlich der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag 1983 für die Sitzverteilung sowie von der 1. bis zur 5. Legislaturperiode bis 1969 für die Sitzverteilung in den Ausschüssen und Gremien des Bundestages verwendet. Dort wird es auch heute noch für die Besetzung einiger besonderer Gremien eingesetzt, zum Beispiel für den Richterwahlausschuss. Auch die Sitzverteilung der deutschen Abgeordneten im Europaparlament wurde bei der ersten und zweiten Europawahl 1979 und 1984 nach d'Hondt vorgenommen. Zudem ist das Verfahren auch bei den Landtagswahlen in Niedersachsen, im Saarland und in Sachsen maßgeblich für die Sitzverteilung.

Das Verfahren nach d'Hondt ermittelt auf verhältnismäßig einfache Weise auf Grund der Stimmzahlen die proportionale Sitzverteilung nach Höchstzahlen. Die auf jede Partei entfallenden Zahlen an Zweitstimmen werden nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf diese Weise werden so viele Höchstzahlen ermittelt, wie Sitze zu vergeben sind. Anschließend werden die auf die einzelnen Parteien entfallenden Höchstzahlen und damit die Sitzverteilung festgestellt. In einem Rechenbeispiel sieht die Berechnung wie folgt aus:

Partei A	10.000 Stimmen
Partei B	6.000 Stimmen
Partei C	1.500 Stimmen
<b>Insgesamt</b>	<b>17.500 Stimmen</b>

### Zuteilung von 8 Sitzen

	Partei A		Partei B		Partei C	
<b>Erhaltene Stimmen</b>	10.000		6.000		1.500	
<b>Teiler</b>	<b>Höchstzahl</b>	<b>Sitzfolge</b>	<b>Höchstzahl</b>	<b>Sitzfolge</b>	<b>Höchstzahl</b>	<b>Sitzfolge</b>
: 1	10.000	(1)	6.000	(2)	1.500	
: 2	5.000	(3)	3.000	(5)	750	

: 3	3.333	(4)	2.000	(8)
: 4	2.500	(6)	1.500	
: 5	2.000	(7)	1.200	
: 6	1.667			
<b>danach zuzuteilende Sitze:</b>		<b>5</b>	<b>3</b>	<b>0</b>

Durch die Zuteilung der Sitze nach Höchstzahlen wird auch die Reihenfolge der Sitzvergabe bestimmt, was beispielsweise bei der Ausschussbesetzung im Hinblick auf die Zuteilung des Ausschussvorsitzes von Bedeutung ist. Wenn bei der Vergabe des letzten Sitzes mehrere gleiche Höchstzahlen auftreten, entscheidet das Los.

Derartige Mehrdeutigkeiten ohne klare Regelung der Zugriffsberechtigung zwischen mehreren Parteien mit gleichen Werten (als Höchstzahl oder Restwert) können in jedem Zuteilungsverfahren auftreten. Von Bedeutung ist die Mehrdeutigkeit jedoch nur in dem Fall, dass sie bei der Zuteilung des letzten Sitzes auftritt, in dem oben dargestellten Beispiel also bei der Zuteilung des siebten Sitzes, wenn nur sieben Sitze zu vergeben wären. Für diese Konstellation ist bei d'Hondt wie in jedem Zuteilungsverfahren ein Losentscheid vorzusehen.

Die Sitzverteilung nach d'Hondt kann bei starken Größenunterschieden der Anteile der Parteien zu größeren Abweichungen von der Verhältnismäßigkeit führen, wobei kleinere Parteien benachteiligt werden (vgl. u.a. die Ergebnisse der Sitzverteilung nach [Hare/Niemeyer](#) bzw. [Sainte-Laguë/Schepers](#)). Vor allem aus diesem Grund wurde das Verfahren nach d'Hondt bei den Wahlen zum 11. Deutschen Bundestag 1987 durch das Verfahren nach Hare/Niemeyer abgelöst. Seit 2009 wird bei Bundestagswahlen und Europawahlen das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verwendet.

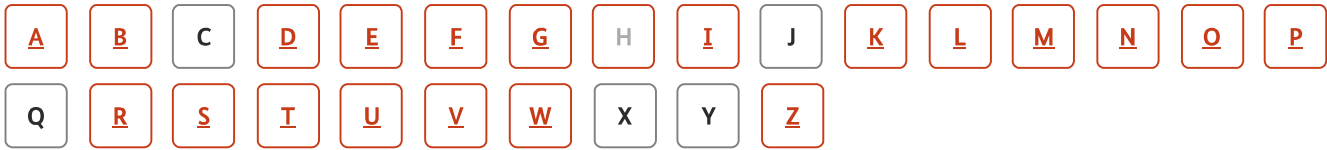
Stand: 1. Oktober 2014

#### Kontakt | Barriere melden

Telefon Behördennummer 115  
Kontaktformular: <https://www.bundeswahlleiter.de/kontakt>

#### Postanschrift

Der Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden



## Hare/Niemeyer

Namensgeber für dieses Sitzzuteilungsverfahren sind der englische Jurist Thomas Hare (1806 – 1891) und der deutsche Mathematiker Horst Niemeyer (1931 – 2007). Hare entwickelte diese Methode in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1970 wurde es auf Vorschlag von Niemeyer für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien des Deutschen Bundestages beschlossen.

Bei den Wahlen vom 11. bis zum 16. Deutschen Bundestag von 1987 bis 2005 wurde die Sitzzuteilung nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren vorgenommen, ebenso von 1969 bis 1980 die Sitzverteilung in den Ausschüssen und Gremien des Deutschen Bundestages. Für die deutschen Abgeordneten im Europaparlament wurde das Verfahren von der dritten bis zur sechsten Europawahl 1989 bis 2004 eingesetzt. Derzeit erfolgt in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Sitzverteilung für die Landtage nach Hare/Niemeyer.

Die einer Partei zuzuteilenden Sitze werden nach diesem Verfahren in zwei Schritten berechnet: Zuerst wird jeweils die Anzahl der Zweitstimmen einer Partei mit der Gesamtanzahl der zu vergebenden Sitze multipliziert und durch die Gesamtanzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen geteilt. Im zweiten Schritt wird das Ergebnis aufgespalten in den ganzzahligen Anteil und den Rest. Die ganzzahligen Anteile werden der jeweiligen Partei als Sitze zugeschrieben. Die übrigen Sitze werden den Parteien in der Reihenfolge der Reste nach deren Größe zugewiesen. Diese Berechnung soll an dem bereits oben verwendeten Rechenbeispiel mit denselben Stimmzahlen gezeigt werden:

Formel:

$$\frac{\text{Gesamtanzahl der Sitze} \times \text{Zweitstimmenanteil der Partei}}{\text{Gesamtanzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen}} = \text{Sitzanzahl der Partei}$$

### Zuteilung von 8 Sitzen

Partei	Berechnung	Reihenfolge der Reste nach Größe	danach zuzuteilende Sitze
Partei A		3.	4
Partei B		1.	2 + 1 = 3
Partei C		2.	0 + 1 = 1

An diesem Beispiel ist zu sehen, dass die kleinste Partei C im Gegensatz zu der Berechnung nach [d'Hondt](#) nun einen Sitz erhält und die Benachteiligung kleinerer Parteien durch dieses Sitzzuteilungsverfahren beseitigt wird.



Bei dem Verfahren nach Hare/Niemeyer treten jedoch einige Paradoxien auf, zum Beispiel das sogenannte Alabama-Paradoxon. Dabei kann eine Partei durch Erhöhung der Gesamtanzahl der zu vergebenden Sitze bei gleicher Stimmenverteilung einen Sitz verlieren.

Stand: 1. Januar 2015

---

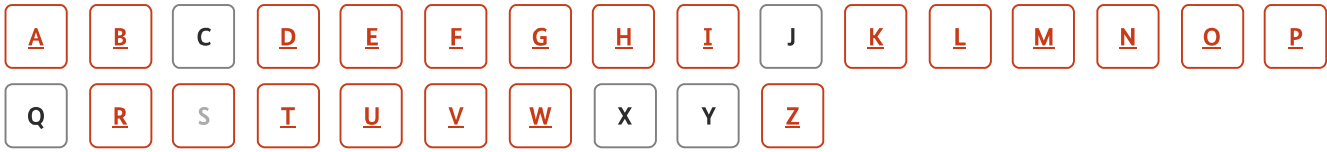
**Kontakt | Barriere melden**

Telefon Behördennummer 115

Kontaktformular: <https://www.bundeswahlleiter.de/kontakt>

**Postanschrift**

Der Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden



## Sainte-Laguë/Schepers

Der deutsche Physiker Hans Schepers, seinerzeit Leiter der Gruppe Datenverarbeitung des Deutschen Bundestages, schlug 1980 eine Modifikation des Sitzzuteilungsverfahrens nach [d'Hondt](#) vor, um die Benachteiligung kleinerer Parteien bei diesem Verfahren zu vermeiden. Das von Schepers vorgeschlagene Verfahren kommt mit einer anderen Berechnungsmethode zu identischen Ergebnissen wie das 1912 von dem französischen Mathematiker André Sainte-Laguë entwickelte Verfahren.

Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wird bereits seit 1980 für die Sitzverteilung in den Ausschüssen und Gremien des Deutschen Bundestages eingesetzt. Seit 2009 ist das Verfahren auch für die Sitzzuteilung bei Bundestags- und Europawahlen maßgeblich. Bei Landtagswahlen findet es bereits seit 2003 in Bremen, seit 2008 in Hamburg, seit 2010 in Nordrhein-Westfalen, seit 2011 in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz und seit 2012 in Schleswig-Holstein Anwendung.

Bei diesem Verfahren, auch *Divisormethode mit Standardrundung* genannt, werden die jeweiligen Anzahlen der Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch einen gemeinsamen Divisor geteilt. Die sich ergebenden Quotienten werden standardmäßig zu Sitzzahlen gerundet, das heißt bei einem Bruchteilrest von mehr oder weniger als 0,5 wird auf- oder abgerundet, bei einem Rest von genau gleich 0,5 entscheidet das Los. Der Divisor wird dabei so bestimmt, dass die Sitzzahlen in der Summe mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate übereinstimmen. Zur Berechnung gibt es drei verschiedene Methoden, die im Ergebnis rechnerisch gleich und damit rechtlich gleichwertig sind:

- *Höchstzahlverfahren:* Diese Methode folgt dem Gedanken des Verfahrens nach d'Hondt, wobei die jeweilige Stimmenanzahl durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. geteilt und die Sitze wiederum fortlaufend nach absteigenden Höchstzahlen zugeteilt werden. Hintergrund ist, dass bei der Berechnung nach d'Hondt der volle Anspruch auf einen Sitz zugrunde gelegt wird und deshalb ganze Zahlen zur Teilung verwendet werden, wodurch aber kleinere Parteien unverhältnismäßig spät den ersten Zugriff und weitere erhalten. Demgegenüber sind hier die Zuteilungsvoraussetzungen für einen Sitz herabgesetzt, so dass der Zugriff bereits dann erfolgt, wenn die Voraussetzungen hierfür erst zur Hälfte erfüllt sind, wenn also Anspruch auf mehr als einen halben Sitz besteht.
- *Rangmaßzahlverfahren:* Hier werden statt der Höchstzahlen die Kehrwerte betrachtet und die Sitze fortlaufend nach diesen aufsteigenden Rangmaßzahlen beschrieben.
- *Iteratives Verfahren:* Nach dieser Methode wird im ersten Schritt eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtanzahl aller zu berücksichtigenden Stimmen durch die Gesamtanzahl der zu verteilenden Sitze geteilt und auf diese Weise ein vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt wird. Etwa verbleibende Diskrepanzen werden in den folgenden Schritten durch Herauf- oder Herabsetzung des Zuteilungsdivisors so lange abgebaut, bis die Endzuteilung erreicht ist, bei der die Sitzzuteilung mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmt.

Der Gesetzgeber hat bei der Einführung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers für die Sitzzuteilung bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag das letztgenannte *iterative Verfahren* gewählt. Danach wird die Sitzzuteilung bei dem bereits oben verwendeten Rechenbeispiel wie folgt berechnet:

## Verfahren nach § 6 Absatz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) mit Zuteilungsdivisor

Formel:

$$\frac{\text{Zweitstimmenanzahl der Partei}}{\text{Zuteilungsdivisor}} = \text{Sitzanzahl der Partei (nach Standardrundung)}$$

Ermittlung des Zuteilungsdivisors (Maßstab: Verteilung so vieler Sitze auf Landeslisten wie Sitze zu vergeben):

$$\frac{\text{Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen}}{\text{Gesamtanzahl der zu verteilenden Sitze}} = \text{vorläufiger Zuteilungsdivisor}$$

Gegebenenfalls Herauf- bzw. Herabsetzung des Zuteilungsdivisors, bis Berechnung in der Summe die Summe der zu verteilenden Sitze ergibt.

Gesamtzahl der Sitze abzüglich der Sitze erfolgreicher Einzelbewerber (Kreiswahlvorschläge gemäß § 20 Absatz 3 BWG) oder erfolgreicher Parteibewerber, wenn die Partei weniger als fünf Prozent der gültigen Zweitstimmen und weniger als drei Direktmandate errungen hat oder in dem betreffenden Land nicht mit einer Landesliste zugelassen ist (§ 6 Absatz 2 Satz 6 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 3 BWG).

## Beispiel: Zuteilung von 8 Sitzen

1. Schritt:

$$\frac{17.500}{8} = 2.187,5 \text{ (= vorläufiger Zuteilungsdivisor)}$$

Partei	Berechnung	Ergebnis nach Standardrundung = danach zuzuteilende Sitze
A		5
B		3
C		1

Da bei der Berechnung mit dem Zuteilungsdivisor 2.187,5 insgesamt 9 Sitze auf die Parteien entfallen, aber nur 8 Sitze zu vergeben sind, muss der Zuteilungsdivisor heraufgesetzt werden, bis die Berechnung der Sitzzuteilung in der Summe die Zahl der zu vergebenden Sitze ergibt. Hierfür wird nun die Berechnung mit dem erhöhten Zuteilungsdivisor von 2.300 erneut durchgeführt:

2. Schritt:

Partei	Berechnung	Ergebnis nach Standardrundung = danach zuzuteilende Sitze
--------	------------	--

A		4
B		3
C		1

Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers beseitigt Paradoxien, die bei der Sitzzuteilung nach [Hare/Niemeyer](#) auftreten können.

Stand: 1. August 2015

---

#### Kontakt | Barriere melden

Telefon Behördennummer 115  
Kontaktformular: <https://www.bundeswahlleiter.de/kontakt>

#### Postanschrift

Der Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

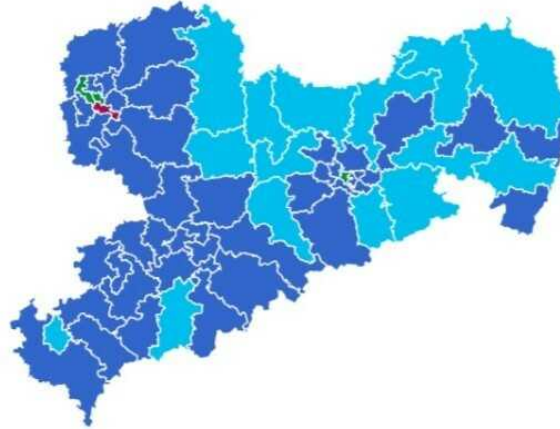
- Wahlen
- Landtagswahlen
- 2019
- Wahlergebnisse**
- Allgemeine Wahlstatistik
- Bewerberstatistik
- Repräsentative Wahlstatistik
- Informationen und Downloads

# Wahlergebnisse

Auswahl treffen

Freistaat Sachsen

Wahlergebnis vollständig
  Wahlergebnis unvollständig
  noch kein Wahlergebnis



Direktstimmenanteil  
Freistaat Sachsen



- Stimmenverteilung
- Wahlbeteiligung**
- Vergleich zur Vorwahl
- gew. Direktbewerber
- gew. Listenbewerber

Landtagswahl 2019 - Direkt- und Listenstimmenverteilung im Freistaat Sachsen - Endgültige Ergebnisse

	Direktstimmen		Listenstimmen	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
Ungültige Stimmen	28 636	1,3	22 029	1,0
Gültige Stimmen	2 159 850	98,7	2 166 457	99,0
CDU	703 006	32,5	695 560	32,1
DIE LINKE	265 871	12,3	224 354	10,4
SPD	166 920	7,7	167 289	7,7
AFD	613 585	28,4	595 671	27,5
GRÜNE	192 489	8,9	187 015	8,6
NPD	x	x	12 947	0,6
FDP	100 639	4,7	97 438	4,5
FREIE WÄHLER	98 353	4,6	72 897	3,4
Tierschutzpartei	x	x	33 476	1,5
PIRATEN	x	x	6 632	0,3
Die PARTEI	12 557	0,6	33 618	1,6

Herausgeber



Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63  
01917 Kamenz

Telefon: 03578 33-1001  
Telefax: 03578 33-1099

E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de

Service

Übersicht

Impressum

Kontakt

Suche

Datenschutz

Barrierefreiheit

Verwandte Portale

Staatsregierung

Bundswahlleiter

Statistisches Landesamt Sachsen

Seite empfehlen

facebook

Twitter

E-Mail

◀ [Handwörterbuch des politischen Systems](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/) [Link: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/>]

# Pluralismus

Wichard Woyke

Pluralismus (P) als Begriff der politischen Theorie kennzeichnet die moderne Lebenswelt in den hochindustrialisierten Gesellschaften der westlichen OECD-Länder. Als Leitbild der Legitimität moderner Demokratien zielt P. auf ein freies politisches und gesellschaftliches Zusammenleben, das die liberalen → [Grundrechte](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202036/grundrechte/) [Link: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202036/grundrechte/>] sowie die Vereinigungsfreiheit respektiert und jegliche rassische, geschlechtliche und politische Diskriminierung untersagt. Im P. konkurrieren eine Vielzahl verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen mit- und gegeneinander um gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Macht. Sie versuchen ihren Einfluss in den politischen Prozess einzubringen und auf die staatliche Gewalt durchzusetzen. Verschiedene intermediäre Gruppen – z. B. → [Parteien](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202085/parteien/) [Link: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202085/parteien/>], → [Gewerkschaften](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202034/gewerkschaften/) [Link: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202034/gewerkschaften/>], Arbeitgeberverbände, karitative Organisationen, → [Kirchen](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202046/kirchen/) [Link: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202046/kirchen/>], wissenschaftliche Vereinigungen, → [Bürgerinitiativen](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/201988/buergerinitiativen/) [Link: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/201988/buergerinitiativen/>] u. a. m. – verfolgen selbständig und autonom ihre Ziele innerhalb des politischen Systems, wobei sie theoretisch gleichberechtigt sind. Wie im politischen System "Staat" die Staatsgewalt institutionell zwischen den Organen der Staatsgewalt aufgeteilt ist, so sollen die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen ihre Macht gegenseitig begrenzen, d. h. dass im pluralistischen System idealtypisch einer Organisation immer eine oder mehrere gleichmächtige Gegenorganisation(en) gegenüberstehen soll (z. B. Arbeitgeber/Gewerkschaften).

Da diese intermediären Gruppen notwendigerweise miteinander in Konflikt geraten und es zu keinem Chaos der → [Gesellschaft](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202030/gesellschaft-sozialstruktur/) [Link: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202030/gesellschaft-sozialstruktur/>] oder gar zur Anarchie kommen soll, bedarf es einer Regelung potenzieller Konflikte durch das → [politische System](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202096/politisches-system/) [Link: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202096/politisches-system/>]. Es stellt in Form des freiheitlichen →

Rechtsstaats [[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202098/rechtsstaat-rechtspolitik/](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202098/rechtsstaat-rechtspolitik/)] den Ordnungsrahmen und die Regeln für den Konfliktaustrag zur Verfügung. Das politische System ist somit für den friedlichen Konfliktaustrag zwischen den Gruppen verantwortlich. Voraussetzung für das Funktionieren des P. ist die Akzeptanz eines Ordnungskonzepts durch alle Teilnehmer, die sich auf die Grundregeln (Prinzipien) und auf die Institutionen des politischen Systems bezieht, in diesem Fall die Akzeptanz des → [Grundgesetzes \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202035/grundgesetz-verfassung-verfassungsreform/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202035/grundgesetz-verfassung-verfassungsreform/).

P. in modernen hochindustrialisierten Gesellschaften kann sich nicht ausschließlich individuell widerspiegeln, sondern bedarf Institutionen, die das breit geprägte Bild unterschiedlicher Vorstellungen bündeln. Wichtigste Kräfte dabei sind Parteien und Verbände (→ [Interessengruppen \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202041/interessengruppen/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202041/interessengruppen/)). Ein funktionsfähiges Mehrparteiensystem, die effektive Möglichkeit zur Bildung von Parteien auf rechtsstaatlicher Basis, verfassungsmäßig garantierter Minderheitenschutz sowie der Wechsel von Regierung und → [Opposition \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202083/opposition/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202083/opposition/) sind weitere bedeutsame Kennzeichen für einen funktionierenden P. Durch die Vielzahl ökonomischer, sozialer, kultureller und weltanschaulicher Gruppen und Organisationen ist eine Differenzierung und Erweiterung der politischen Ordnung und damit auch des P. erfolgt. Kritiker des P. bemängeln, dass der etablierte P. ein relativ fest gefügtes Machtsystem darstellt, nur die Interessen von großen bzw. starken sozialen Gruppen durchgesetzt werden, dass innerhalb der Verbände der P. kaum praktiziert wird, dass allgemeine Interessen wie z. B. saubere Umwelt relativ unberücksichtigt bleiben und durch übersteigertes Gruppeninteresse das gesamtgesellschaftliche Interesse vernachlässigt wird.

Durch die Wiedervereinigung (→ [Vereinigung \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202038/innere-einheit/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202038/innere-einheit/)) ist das Spektrum der unterschiedlichen Interessen zweifellos erweitert worden. Im → [Parteiensystem \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202087/parteiensystem/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202087/parteiensystem/) war mit der → [PDS \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202012/die-linke/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202012/die-linke/) eine Partei als Fraktion im 13., 14. und 16. und ist im 17. Deutschen → [Bundestag \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/201999/bundestag/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/201999/bundestag/) vertreten, die in den westlichen Ländern keine Entsprechung hat. Auch die ostdeutschen Mitglieder von → [Bündnis 90/Grüne \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/201987/buendnis-90-die-gruenen/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/201987/buendnis-90-die-gruenen/) unterscheiden sich als ehemalige Bürgerrechtler deutlich von den meisten Mitgliedern dieser Partei im Westen. Hinsichtlich der Verbände ist

eine weitgehende Einordnung der in den neuen → Bundesländern [Link: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/201991/bundeslaender/>] existierenden bzw. neu gegründeten Verbände in die jeweilige, westlich dominierte, Bundesorganisation zu bemerken. Es wird abzuwarten sein, inwiefern → Neue soziale Bewegungen [Link: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202077/neue-soziale-bewegungen/>] (also z. B. Arbeitsloseninitiativen, Frauengruppen, Umweltschutzgruppen etc.), die sich in den 80er Jahren in der BRD herausgebildet haben, sich auch in den neuen Bundesländern etablieren und damit zu einer weiteren Pluralisierung beitragen werden.

Aufgrund der unterschiedlichen → politischen Sozialisation [Link: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202094/politische-sozialisation/>] und der damit verbundenen Internalisierung politischen Verhaltens setzte eine Pluralisierung, Entnormativierung und Individualisierung von Wertbezügen in den neuen Bundesländern erst nach der Auflösung der → DDR [Link: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202005/ddr-geschichte/>] ein. So dürfte hinsichtlich mancher Wertorientierungen die Pluralität zwischen Ost und West größer geworden sein, wie z. B. bei materiellen versus postmateriellen Werten, die aufgrund des materiellen Nachholbedarfs in den neuen Bundesländern geringer bewertet werden, hinsichtlich der Geschlechterrolle etc.

## Literatur

Beyme, Klaus von <sup>8</sup>2000: Politische Theorien der Gegenwart. Wiesbaden.

Fraenkel, Ernst 1964: Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie. München/Berlin.

Kremendahl, Hans 1977: Pluralismustheorie in Deutschland. Opladen.

Schütt-Wetschky, Eberhard 1997: Interessenverbände und Staat. Darmstadt.

Sebaldt, Martin 1997: Organisierter Pluralismus. Opladen.

Steffani, Winfried 1980: Pluralistische Demokratie. Opladen.

Sutor, Bernhard 1997: Kleine politische Ethik. Bonn.



**Quelle:** Andersen, Uwe/Wichard Woyke (Hg.): *Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland*. 7., aktual. Aufl. Heidelberg: Springer VS 2013. Autor des Artikels: Wichard Woyke

---

Wahlen (index.html)

## Landtagswahlen im Zeitverlauf – Eckdaten

Wahl zum ...

	7. Sächsischer Landtag	6. Sächsischer Landtag	5. Sächsischer Landtag	4. Sächsischer Landtag <sup>1)</sup>		3. Sächsischer Landtag	2. Sächsischer Landtag
Wahltag	01. September 2019	31. August 2014	30. August 2009	19. September 2004	22. Januar 2006 <small>(nach Wieder- holungswahl)</small>	19. September 1999	11. September 1994
Wahlkreise	60	60	60	60	x	60	60
Gemeinden	415	427	487	515	x	520	967
Geteilte Gemeinden	4	4	4	5	x	26	4
Urnenwahlbezirke	3579	3 615	3 737	3 863	x	4 196	4 240
Briefwahlbezirke	739	569	542	513	x	481	408
Direkt- kandidaten/- innen	439	537	398	391	392	358	298
Frauenanteil	25 %	21 %	22 %	21 %	21 %	22 %	19 %

	7. Sächsischer Landtag	6. Sächsischer Landtag	5. Sächsischer Landtag	4. Sächsischer Landtag <sup>1)</sup>		3. Sächsischer Landtag	2. Sächsischer Landtag
Listen- kandidaten/- innen	446	371	439	369	x	417	340
Frauenanteil	31 %	29 %	25 %	28 %	x	28 %	23 %
Wahlberechtigte	3 288 643	3 376 627	3 510 336	3 554 542	3 554 979	3 595 456	3 586 160
Wähler	2 188 486	1 659 497	1 830 819	2 118 792	2 099 813	2 196 282	2 093 815
Wahlbeteiligung	66,5	49,1	52,2	59,6	59,1	61,1	58,4
Direktstimmen- verteilung	CDU (32,5 %) AFD (28,4 %) DIE LINKE (12,3 %) GRÜNE (8,9 %) SPD (7,7 %) FDP (4,7 %) Sonstige (5,4 %)	CDU (39,7 %) DIE LINKE (21,0 %) SPD (13,2 %) AfD (6,4 %) GRÜNE (6,3 %) NPD (5,1 %) Sonstige (8,3 %)	CDU (39,0 %) DIE LINKE (22,3 %) FDP (12,3 %) SPD (11,6 %) GRÜNE (7,7 %) NPD (5,6 %) Sonstige (1,6 %)	Wahl des Direkt- kandi- daten im WK 31 für ungültig erklärt.	CDU (41,6 %) Die Linke.PDS (24,8 %) SPD (11,3 %) FDP (8,1 %) GRÜNE (6,0 %) NPD (5,0 %) Sonstige (3,3 %)	CDU (53,6 %) PDS (24,5 %) SPD (14,2 %) F.D.P. (2,4 %) GRÜNE (1,7 %) REP (1,1 %) Sonstige (2,5 %)	CDU (50,4 %) SPD (22,5 %) PDS (14,3 %) GRÜNE (6,7 %) F.D.P. (3,7 %) DSU (1,0 %) Sonstige (1,4 %)
Listenstimmen- verteilung	CDU (32,1 %) AFD (27,5 %) DIE LINKE (10,4 %) GRÜNE (8,6 %) SPD (7,7 %) FDP (4,5 %) Sonstige (9,2 %)	CDU (39,4 %) DIE LINKE (18,9 %) SPD (12,4 %) AfD (9,7 %) GRÜNE (5,7 %) NPD (4,9 %) Sonstige (8,9 %)	CDU (40,2 %) DIE LINKE (20,6 %) SPD (10,4 %) FDP (10,0 %) GRÜNE (6,4 %) NPD (5,6 %) Sonstige (6,8 %)	CDU (41,1 %) PDS (23,6 %) SPD (9,8 %) NPD (9,2 %) FDP (5,9 %) GRÜNE (5,1 %) Sonstige (5,3 %)	Von der Wieder- holungs- wahl nicht betroffen.	CDU (56,9 %) PDS (22,2 %) SPD (10,7 %) GRÜNE (2,6 %) Pro DM (2,1 %) REP (1,5 %) Sonstige (3,9 %)	CDU (58,1 %) SPD (16,6 %) PDS (16,5 %) GRÜNE (4,1 %) F.D.P. (1,7 %) REP (1,3 %) Sonstige (1,6 %)

	7. Sächsischer Landtag	6. Sächsischer Landtag	5. Sächsischer Landtag	4. Sächsischer Landtag <sup>1)</sup>	3. Sächsischer Landtag	2. Sächsischer Landtag
Sitzverteilung	CDU (45) AFD (38) DIE LINKE (14) GRÜNE (12) SPD (10)	CDU (59) DIE LINKE (27) SPD (18) AfD (14) GRÜNE (8)	CDU (58) DIE LINKE (29) SPD (14) FDP (14) GRÜNE (9) NPD (8)	Endgültige Verteilung nach Wieder- holungs- wahl. x	CDU (55) Die Linke.PDS (31) SPD (13) NPD (12) FDP (7) GRÜNE (6)	CDU (77) SPD (22) PDS (21) CDU (76) PDS (30) SPD (14)
dar. Direkt- mandate	CDU (41) AFD (15) GRÜNE (3) DIE LINKE (1)	CDU (59) DIE LINKE (1)	CDU (58) DIE LINKE (2)	x	CDU (55) Die Linke.PDS (4) SPD (1)	CDU (60)



1) Grund für die Wiederholungswahl 2006 im Wahlkreis 31 war die Wahlprüfungsbeschwerde eines Direktkandidaten der PDS (2006: Die Linke.PDS) hinsichtlich Nichtzulassung zur Wahl. Der Sächsische Verfassungsgerichtshof erklärte mit Urteil vom 25. November 2005 die Wahl des Wahlkreisabgeordneten im Wahlkreis 31 für ungültig. Dies hatte eine Wiederholungswahl des Direktkandidaten im Wahlkreis 31 zur Konsequenz. Im Ergebnis änderte sich die Direktstimmenverteilung im Vergleich zu 2004, nicht jedoch die Mandatsvergabe.

Gebietsstand: jeweils Wahltag

#### Herausgeber



Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt  
des Freistaates Sachsen

(<https://wahlen.sachsen.de/index.html>)

Macherstraße 63  
01917 Kamenz

Telefon: 03578 33-1001 (tel:03578331001)

Telefax: 03578 33-1099

[landeswahlleiter@statistik.sachsen.de](mailto:landeswahlleiter@statistik.sachsen.de)

[hsen.de](http://hsen.de)

E-Mail: <mailto:landeswahlleiter@statistik.sachsen.de>





## HISTORISCHE AUSSTELLUNG DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

---

### Wahlen in der Weimarer Republik

Die **Wahlen zur verfassungsgebenden Nationalversammlung am 19. Januar 1919** waren die ersten freien und demokratischen Wahlen auf Reichsebene nach dem Sturz der Monarchie. Erstmals hatten auch Frauen das aktive und passive Wahlrecht. Im Reichstag erzielten MSPD, Zentrum und die linksliberale DDP gemeinsam die absolute Mehrheit der Sitze; die drei Parteien bildeten die Regierung der so genannten Weimarer Koalition unter MSPD-Ministerpräsident Philipp Scheidemann. Die linkssozialistische USPD, die sich für umfassende Sozialisierungsmaßnahmen und radikale wirtschaftliche Veränderungen ausgesprochen hatte, konnte dagegen von den seit Beginn der Novemberrevolution anhaltenden Unruhen nicht profitieren und landete weit abgeschlagen hinter der MSPD und den bürgerlichen Parteien.

Am **6. Juni 1920** wurde der erste Reichstag der Weimarer Demokratie gewählt. Die regierende Weimarer Koalition musste empfindliche Stimmenverluste hinnehmen, verlor ihre parlamentarische Mehrheit (-124 Sitze) und die Regierungsverantwortung. Das leicht geschwächte Zentrum (-2,3%), die dezimierte DDP (-10,3) und die gestärkte rechtliberale DVP (+9,5%) bildeten unter Konstantin Fehrenbach (Z) ein von der stark geschwächten MSPD (-16,2%) toleriertes Minderheitskabinett. Die Enttäuschung über die MSPD-Regierungspolitik, die die Forderungen der Arbeiter nach Sozialisierung und sozialpolitischen Verbesserungen nur halbherzig erfüllt hatte, scheint viele ehemalige MSPD-Wähler zur Wahl von USPD und KPD bewogen zu haben. Eindeutiger Sieger der Wahl war die USPD, die mit einem Zugewinn von 10,3% (auf 17,9%) und 84 Abgeordneten die zweitstärkste Fraktion im Reichstag stellte. Auch die systemoppositionelle DNVP vom rechten politischen Rand erzielte mit einem Zuwachs von 4,8% deutliche Zugewinne und war nun drittstärkste Kraft (71 Sitze). Gewinner der **Wahlen zum zweiten Deutschen Reichstag am 4. Mai 1924** waren die republikfeindlichen Parteien am linken und rechten Rand, die infolge der schlechten Wirtschaftslage („Inflationwahl“) und der allgemeinen Verunsicherung erheblichen Zulauf erhielten. Wahlsieger war die KPD, die einen deutlichen Zuwachs von 10,5% auf 12,6% verzeichnen konnte. Auch die rechtskonservative DNVP und die Listenverbindung aus Deutsch-Völkischer Freiheitspartei und NSDAP profitierten von der nationalchauvinistischen Propaganda gegen die Ruhrbesetzung und den Dawes-Plan: die DNVP konnte nochmals deutlich zulegen und stellte mit 19,5% Stimmenanteil und 95 Abgeordneten die zweitstärkste Fraktion. Die völkisch-nationalsozialistische Listenverbindung konnte mit 6,5% der Stimmen erstmals auch das rechtsextreme Spektrum parlamentarisch etablieren. Die Parteien der Weimarer Koalition DDP (-2,6%), Zentrum (-0,2%) und die wiedervereinigte SPD (-1,2%) verloren dagegen ebenso wie die seit 1920 wiederholt an Reichsregierungen beteiligten „Vernunftrepublikaner“ der rechtsliberalen DVP (-4,5%).

Am **7. Dezember 1924** wurde erneut gewählt, da sich die Minderheitskoalition aus DVP, Zentrum und DDP unter Reichskanzler Wilhelm Marx (Zentrum) angesichts des wirtschaftlichen Aufschwungs hiervon stabilere Mehrheitsverhältnisse versprach. Tatsächlich konnten DDP (+0,4%), DVP (+0,9%) und Zentrum (+0,2%) leicht, die Sozialdemokraten sogar stark (+5,5%) hinzugewinnen, während die rechtsextreme nationalsozialistische Freiheitsbewegung 3,5%, die Kommunisten 3,6% verloren. Aber stabile Mehrheitsverhältnisse waren immer noch nicht gegeben, da die DNVP sich auf 20,5% steigerte und damit für die Bildung einer bürgerlichen Mehrheitskoalition unverzichtbar geworden war. Tatsächlich scheiterte die unter Reichskanzler Luther (parteilos) gebildete Mitte-Rechts-Regierung aus DDP, Zentrum, BVP, DVP und DNVP bereits nach einem Jahr und wurde erneut von einem Minderheitskabinett abgelöst.

Die **Reichstagswahl vom 20. Mai 1928** stand ganz im Zeichen der wirtschaftlichen Erholung und stärkte das demokratische politische Spektrum. Die SPD wurde klarer Sieger und erzielte 29,8% (+3,8%). Obwohl die bürgerlichen Parteien durchweg leichte Verluste um 1,5% hinnehmen mussten, konnten Sozialdemokraten gemeinsam mit Zentrum (12,1%), DDP (4,9%), DVP (8,7%) und BVP (3,1%) eine Großen Koalition unter Reichskanzler Hermann Müller (SPD) bilden, die im Reichstag über eine stabile Mehrheit verfügte. Während sich die KPD mit 10,6% (+1,6%) auf niedrigem Niveau stabilisierte, erlitt die DNVP mit 14,2% eine herbe Niederlage; sie verlor 6,5% ihrer ehemaligen Wähler von 1924 an andere, meist demokratieskeptische bzw. –feindliche Splitterparteien im rechten Spektrum. Der hohe Wert von 13,9% für die sonstigen Parteien markiert die für die Weimarer Republik so verhängnisvolle Tendenz zur Parteienzersplitterung. Die erstmals mit einer eigenen Liste antretende NSDAP blieb mit 2,6% Stimmenanteil wahlpolitisch noch unbedeutend.

Die in der Hoffnung auf eine parlamentarische Stärkung des mit präsidialen Notverordnungen regierenden Kabinetts Brüning (Z) vorgezogene **Wahl vom 14. September 1930** stand ganz im Banne der Weltwirtschaftskrise. Verelendung und Radikalisierung großer Bevölkerungsteile sowie zunehmende politische Gewalt stärkten vor allem links- und rechtsextremistische Parteien. Die KPD gewann 2,5% und kam auf einen Stimmenanteil von 13,1%. Noch dramatischer war das Abschneiden der NSDAP, die erdrutschartige Gewinne verzeichnete und sich von 2,6 auf 18,3% steigerte. Gemeinsam verfügten die beiden extremistischen Parteien über 184 Reichstagsitze (32% aller Sitze). Klarer Wahlverlierer war die SPD, die nur noch 24,5% der Stimmen (-5,3%) erhielt. Auch die bürgerlichen Parteien verzeichneten Verluste. Das Zentrum kam auf 11,8% (-0,3%), die Staatspartei (ehemals DDP) auf 3,8% (-1,1%) und die DVP auf 4,7% (-4%). Wegen der ausgebliebenen parlamentarischen Stabilisierung der Regierung konnte das Kabinett Brüning seine Politik weiterhin nur mit Hilfe präsidialer Notverordnungen durchsetzen.

Die letzten beiden demokratischen **Wahlen am 31. Juli 1932 und am 6. November 1932**, die ebenfalls vorgezogen worden waren, um der Präsidialregierung von Papen (Z) eine parlamentarische Mehrheit zu verschaffen, fanden unter dem Eindruck der Wirtschaftskrise und der Radikalisierung statt. Aus beiden Wahlen ging die NSDAP mit 37,4 bzw. 33,1% als stärkste Partei (230 bzw. 196 Mandate) hervor; im Juli gelang es ihr, ihre Stimmenzahl mehr als zu verdoppeln und so die politische Landschaft nachhaltig zu erschüttern; hieran konnten auch die vergleichsweise geringen Verluste von 4,3% in der November-Wahl nur wenig ändern. Die KPD konnte in beiden Wahlen ihren Stimmenanteil verbessern und erzielten mit 14,5 und 16,9% ihre bis dahin besten Wahlergebnisse (89 bzw. 100 Mandate). Mit 319 von 608 Sitzen bzw. 296 von 584 Sitzen verfügten KPD und NSDAP gemeinsam über eine Sperrmajorität im Reichstag. Die Schwächung der republiktragenden Parteien setzte sich dagegen weiter fort: Die SPD verlor im Juli 3,9% und im November noch einmal weitere 1,2% und erzielte nur noch 21,6 bzw. 20,4%. Beide liberalen Parteien wurden in der Juli-Wahl mit Verlusten von 2,8% für die Staatspartei (insgesamt 1%) und 3,5% für die DVP (insgesamt 1,2%) zu politisch bedeutungslosen Splitterparteien degradiert; daran änderten auch die leichten Zugewinne für die DVP in der November-Wahl von 0,7% nichts. Das Zentrum verharrte weiter auf dem 1928 erreichten Niveau; die Partei gewann mit 12,5% im Juli leicht hinzu (+0,7%), verlor aber bei der zweiten Wahl des Jahres 1932 anteilmäßig genauso viele Stimmen und erzielte mit 11,9% fast die gleichen Werte wie 1930. Die DNVP fiel in der Juli-Wahl bei einem Stimmenverlust von 0,8% auf 6,2% zurück, konnte aber im November 1932 mit einem Gewinn von 2,7% auf 8,9% insgesamt sogar das Ergebnis von 1930 übertreffen. Die Reichstagswahl im November 1932 war die letzte demokratische Wahl auf Reichsebene. Die nächste Reichstagswahl im März 1933 fand schon unter Eindruck der nationalsozialistischen Repressions- und Einschüchterungspolitik statt und kann wegen zahlreicher Irregularitäten und Verstöße nur als bedingt demokratisch angesehen werden.

#### Literaturhinweise:

Jürgen Falter u.a., Wahlen und Abstimmungen in der Weimarer Republik. München 1986.

Alfred Milatz, Wähler und Wahlen in der Weimarer Republik. Bonn 1965.

Verwaltung des Deutschen Bundestages, Fachbereich WD 1, Redaktionsdatum: Mai 2006.



**DOMOWINA**

# **Arbeitsrichtlinien des Bundesvorstandes der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V. für den Zeitraum 2021-2023**

## **Vorwort zu den Arbeitsrichtlinien**

Die Arbeitsrichtlinien der Domowina konkretisieren Themen aus dem Programm „Domowina 2025“ für die zweijährige Periode bis zur nächsten Hauptversammlung im Jahre 2023. Nach der Verabschiedung auf der 20. Hauptversammlung der Domowina bilden sie die Grundlage für die Tätigkeit der gewählten Gremien des Dachverbandes.

Der Bericht zum Stand der Verwirklichung der Arbeitsrichtlinien wird der Hauptversammlung im Jahre 2023 vorgelegt. Darauf aufbauend sollen die Arbeitsrichtlinien bis zum Ende der Wahlperiode (2023-2025) erarbeitet werden.

Die Umsetzung dieser Arbeitsrichtlinien koordiniert der Bundesvorstand mithilfe seines Präsidiums, seiner Arbeitsausschüsse und der Geschäftsstelle der Domowina. Die Regionalverbände und Mitgliedsvereine/-verbände werden in die Erarbeitung der Richtlinien und die Umsetzung der Aufgaben integriert.

## **Arbeitsrichtlinien**

### **1. Regionalverbände und Mitgliedsvereine/-verbände der Domowina**

Aufgaben, die sich hauptsächlich auf die Gegebenheiten innerhalb des Verbandes, den gegenseitigen Umgang und die Arbeit mit den Mitgliedern des Dachverbandes beziehen.

- 1.1. Die Regionalverbände, Mitgliedsvereine und -verbände unterstützen die Bildung von Arbeitsausschüssen des Bundesvorstandes und schlagen Fachleute für die Mitarbeit in der Wahlperiode 2021-2025 vor.
- 1.2. Die Domowina fördert das gegenseitige Kennenlernen, den Erfahrungsaustausch und gemeinsame Projekte ihrer Regionalverbände, Mitgliedsvereine und -verbände.
- 1.3. Das „Jahr der Domowina-Regionalverbände 2021/22“ anlässlich des 100. Jahrestages der Gründung der Regionalverbände der Domowina (24.07.1921) wird als gemeinsames Vorhaben aller Regionalverbände der Niederlausitz, der mittleren Lausitz und der Oberlausitz durchgeführt, um die Gemeinschaft der Regionalverbände zu festigen. Grundlage dafür ist das vom Vorbereitungsausschuss abgestimmte Veranstaltungsprogramm. Dabei wird auch der 75. Jahrestag der Gründung der Nachkriegs-Domowina in der Niederlausitz (08.09.1946) beachtet.



- 1.4. Mit einem Beschluss der 21. Hauptversammlung im Jahre 2023 ist eine Programmdiskussion der Domowina einzuleiten. Ziel soll es sein, auf der 22. Hauptversammlung im Jahre 2025 ein neues Programm der Domowina zu beschließen.
- 1.5. Der Dachverband unterstützt durch die Arbeit der Regionalsprecherinnen und mithilfe seiner Öffentlichkeitsarbeit die Regionalverbände, Mitgliedsvereine und -verbände bei der Werbung neuer Mitglieder und die Errichtung neuer Gruppen und Vereine. Wichtig dabei ist, dass es gelingt, alle Generationen in die gemeinsame Arbeit einzubeziehen.
- 1.6. Die Domowina unterhält mit Hilfe des Kulturaustausches Beziehungen mit den Freunden bzw. den Nachkommen der Sorben in Tschechien, Polen, Australien und Amerika und im Wendland.

## **2. Domowina - Vertreterin aller Generationen der Sorben**

Aufgaben, die auf die Verbesserung und die Förderung des generationsübergreifenden Wirkens abzielen.

- 2.1. Die Domowina unterstützt mit Hilfe der RegionalsprecherInnen Treffen der Jugendlichen der Niederlausitz, mittleren Lausitz und Oberlausitz im Sinne der gemeinsamen Pflege der sorbischen Sprache.
- 2.2. Das WITAJ-Sprachzentrum unterstützt die Regionalverbände und Bildungseinrichtungen bei der Ausgestaltung von sprachfördernden Veranstaltungen für Familien.
- 2.3. Auf der Grundlage des Vertrags mit dem Landkreis Bautzen leistet das WITAJ-Sprachzentrum im Auftrag der Domowina Aktivitäten im Bereich Jugendsozialarbeit.

## **3. Sorbische Sprache**

Aufgaben, deren Umsetzung zum Schutz, zur Anwendung, zur Bewahrung und zur Revitalisierung der Sprache beitragen.<sup>1</sup>

- 3.1. Mithilfe des WITAJ-Sprachzentrums wird eine Analyse der Abgänger von Witaj-Kitas und -Gruppen in der Niederlausitz erstellt. Auf dieser Grundlage wird ein strategisches Konzept zur Gewinnung aller Witaj-Kinder für eine fortführende sorbisch-sprachige Bildung erarbeitet.
- 3.2. Der Bildungsausschuss der Domowina erarbeitet ein Grundsatzdokument für das strategische Vorgehen zur Verbesserung einer kontinuierlichen sorbisch-sprachigen Bildung.

---

<sup>1</sup> Der Begriff sorbische Sprache meint den Sprachenkanon, der aus der obersorbischen und niedersorbischen Schriftsprache, ihren regionalen Varianten sowie dem Schleifer Sorbisch besteht.

- 3.3. Bezüglich der Werbung für die zweisprachige Bildung im frühen Kindesalter und in der Schulbildung erarbeitet das WITAJ-Sprachzentrum in Kooperation mit dem SMK und dem MBSJ und nachgeordneten Bildungsinstanzen auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse weiteres Argumentationsmaterial für unterschiedlichen Zielgruppen wie Eltern, Erziehern, Lehrern und Jugendlichen. Für den sorbisch-sprachigen Bildungsweg muss regelmäßig und regional differenziert geworben werden.
- 3.4. Die Domowina setzt sich dafür ein, dass an allen Schulen in der Lausitz mit sorbischen Angeboten die sorbische/wendische Sprache stärker etabliert wird.
- 3.5. Die Domowina unterstützt die Verwirklichung und die Fortschreibung des Brandenburgischen Landesplans zur Stärkung der niedersorbischen/wendischen Sprache und des zweiten Maßnahmenplans der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache.
- 3.6. Die Domowina unterstützt und begleitet Elterninitiativen in Angelegenheiten der sorbisch-sprachigen Bildung. Der Schwerpunkt soll die Bildung muttersprachlicher Klassen/Gruppen als sorbische Sprachräume in den Bildungseinrichtungen mit sorbischem Angebot sein.
- 3.7. Die Domowina führt Sprachplanung in ihren Bestandteilen Sprachstatus, Sprachaneignung und Korpusplanung mit dem Ziel weiter, die Entwicklung der Grundlagen der sorbischen Sprache und deren Anerkennung zu erweitern. In diesem Zusammenhang unterstützt sie die Sprachrevitalisierungsaktion in der Niederlausitz „jo!zatebje“ (Ja! Für Dich) und das Modellprojekt „Zorja“.
- 3.8. Das WITAJ-Sprachzentrum erarbeitet die Zertifizierung ober- und niedersorbischer Sprachfähigkeiten nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, so dass der modernen Sprachaneignungspraxis entsprochen und zur Anhebung des Status´ der sorbischen Sprache beigetragen wird.
- 3.9. Die Domowina unterstützt neue und digitale Lehrmethoden, die Entwicklung digitaler Lehrbücher und mediale Sprachkurse. Konzeptionell soll dabei auch der Einzelunterricht beachtet werden. Das WITAJ-Sprachzentrum realisiert Aktivitäten zur Aneignung der sorbischen Sprache mit Hilfe der neuen digitalen Medien.
- 3.10. Die Domowina begleitet die Evaluierung des Unterrichts der obersorbischen Sprache.

#### **4. Bildung und Stärkung sorbischen Selbstbewusstseins insbesondere bei der jungen Generation**

Aufgaben, welche die Identitätsstiftung für den Einzelnen zum Ziel haben. Sie beinhalten alle Bildungsbereiche – von der Kita bis ins hohe Alter. Zugleich geht es um die Vermittlung der sorbischen Sprache sowie um Geschichtskennntnisse, was auch zur Stärkung der sorbischen Identität beitragen soll.

- 4.1. Die Domowina setzt sich für verbindliche Rechtsvorschriften zum 2plus-Bildungskonzept in Sachsen und für einen laufenden Monitoring-Prozess zu diesem Konzept in der schulischen Praxis ein. Die Domowina fordert gemeinsam mit dem Rat für sorbische Angelegenheiten und dem Sorbischen Schulverein die Novellierung der Durchführungsbestimmung zum Sächsischen Schulgesetz.
- 4.2. Die Domowina unterstützt in Brandenburg die Umsetzung und Überarbeitung der sorbischen/wendischen Schulverordnung. Der WITAJ-Unterricht muss eine reguläre Form des bilingualen Unterrichts sein.
- 4.3. Die Domowina sucht in Abstimmung mit dem Rat für sorbische Angelegenheiten das Gespräch mit dem Kultusminister Sachsens mit dem Ziel, dass ein Verbund sorbischer Schulen geschaffen werden soll.
- 4.4. Der Bildungsausschuss koordiniert einen jährlichen Erfahrungsaustausch der Vertreter der Domowina in den Schulkonferenzen Brandenburgs und Sachsens.

## **5. Kultur und Kunst**

Aufgaben, die auf die Förderung und Entwicklung der sorbischen Kulturarbeit, des Sports, der Kunst und der Erb Rezeption abzielen.

- 5.1. Die Unterstützung der Geschäftsstelle der Domowina für kulturelle Aktivitäten und Projekte regionaler und überregionaler Vereine wird jährlich ermittelt und auf der Grundlage von Verträgen verwirklicht.
- 5.2. Die Domowina initiiert und unterstützt die Arbeit der „Fachkommission für das sorbische nationale Kulturerbe“. Zweck der Kommission ist es, entsprechende tragfähige Strukturen zu erarbeiten und vorzuschlagen. Die Domowina ist aktiver Partner der inhaltlichen Diskussion und setzt sich gemeinsam mit den Partnern für die Sicherung materieller Grundlagen ein.
- 5.3. Die Domowina regelt in Abstimmung mit den sorbischen/wendischen Sportgemeinschaften und dem Domowina-Regionalverband Niederlausitz e.V. die Beteiligung einer Männer- und einer Frauenauswahl an sportlichen Veranstaltungen wie z.B. an der EUROPEADA und achtet dabei auf das Gleichgewicht von Nieder- und Oberlausitz und obersorbischer und niedersorbischer/wendischer und Sprache.
- 5.4. Die Domowina unterstützt Initiativen und Projekte im Rahmen des „Zejler- und Kocor-Jahres 2022“ und koordiniert die Vorbereitung gemeinsam mit weiteren Partnern.
- 5.5. Die Domowina fördert die Erhaltung und Pflege der sorbischen Bräuche. Sie prüft Möglichkeiten, die in der Liste zum Schutz des immateriellen Kulturerbes Deutschlands verankerten sorbischen Bräuche in die entsprechende UNESCO-Liste eintragen zu lassen.

- 5.6. Die Domowina unterstützt das Dudelsackfestival 2022 im Domowina-Regionalverband „Jakub Lorenc-Zalěski“ e.V. und ist Träger des XIV: Internationalen Folklorefestivals „Lausitz 2023“. Sie begleitet die Akteure und Organisatoren bei der Gewährleistung einer engen Kooperation zwischen den Vereinen und den sorbischen Institutionen bei der Vorbereitung und Durchführung weiterer Vorhaben.
- 5.7. Durch Kulturaustausch und Exkursionen unterhält die Domowina kulturelle Kontakte mit dem Ausland. Damit fördert sie die kulturelle Identifikation und Weltoffenheit der Sorben.
- 5.8. Kleine, regionale Museen, Heimatstuben und Begegnungs- und Gedenkstätten verweisen auf eine lebendige sorbische Geschichte. Verstärkt soll z.B. die Nutzung des Měrcin Nowak-Njechorński-Hauses werden. Konzeptionell werden Bemühungen der Kommunen wie z.B. für das „Ćišinski-Museum“ unterstützt.
- 5.9. Die Domowina unterstützt und fördert die sorbische Sportbewegung als attraktives Feld der nationalen Arbeit. Die Domowina bemüht sich gemeinsam mit dem sorbischen Sportbund Serbski Sokół und dem Domowina-Regionalverband Niederlausitz e.V. um ein Konzept für die Förderung der sorbischen Auswahlmannschaften als Beitrag zur Stärkung der sorbischen Identität.

## **6. Wirtschaft**

Aufgaben, deren Umsetzung dazu beiträgt, dass die Zwei- und Mehrsprachigkeit der Wirtschaft und der Regionalentwicklung als Mehrwert bewusst gemacht wird und in der Praxis sichtbar wird.

- 6.1. Die Domowina bemüht sich weiter um die Schaffung eines öffentlichen Preises für Unternehmer, die sich mit der Einbeziehung der sorbischen Sprache in ihre Firmenidee wie auch in die Gestaltung oder mit der Vermittlung von Wissen über die Sorben, die Zweisprachigkeit und die sorbische Kultur präsentieren und entwickeln.
- 6.2. Die Domowina arbeitet in den entsprechenden Gremien des europäischen Förderprogramms für die Entwicklung auf dem Lande mit. Für die neue Förderperiode 2021-2027 setzt sie sich für die Berücksichtigung des sorbischen Aspekts bei der Fortschreibung der Entwicklungsstrategien für verschiedene Regionen der Lausitz (Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Lausitzer Seenland, Spreewald, Spree-Neiße) ein.
- 6.3. Der Sorbische Kulturtourismus e. V. bemüht sich weiter darum, die bestehenden Radwege und thematischen Angebote unter dem Label „Sorbische Impressionen“ zwischen der Oberlausitz (Sachsen) und der Niederlausitz (Brandenburg) auszubauen und zu verbinden.
- 6.4. Auf der Grundlage des Leitbildes der Zukunftswerkstatt Lausitz bemüht sich die Domowina in den Gremien um die Beachtung sorbischer Projekte im Rahmen des Strukturwandels im Lausitzer Revier.

- 6.5. Im Rahmen des Strukturwandels entwickelt und realisiert die Domowina eigene Projekte als sorbischen Beitrag zur Zukunft der Lausitz.

## **7. Politische Teilhabe**

Maßnahmen, mit denen die Domowina als anerkannte Sprecherin auf gesetzlicher Grundlage die Rechte und Interessen der Sorben vertritt. Entsprechend der Entscheidung der 16. Hauptversammlung zur Festigung der Domowina in der bisherigen rechtlichen Form hat der Bundesvorstand der Domowina das nationalpolitische Wirken des Dachverbandes zu stärken.

- 7.1. Die Domowina bemüht sich um eine gute und regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg und mit dem Rat für sorbische Angelegenheiten des Freistaates Sachsen sowie mit dem Stiftungsrat.  
Auf der Grundlage festgelegter Prioritäten werden regelmäßige Abstimmungen zwischen den Gremien durchgeführt.
- 7.2. Die Domowina hat in den Parlamenten Verbündete in allen Fraktionen demokratischer Parteien und pflegt mit ihnen einen ständigen Kontakt, damit diese auf die Rechte und Interessen der Sorben achten.
- 7.3. Die Domowina führt regelmäßige Abstimmungen mit den Beauftragten für sorbische Angelegenheiten und den entsprechenden beratenden Gremien bei den Kreisen und Städten in Brandenburg und Sachsen.
- 7.4. Die Domowina setzt sich für die Beachtung sorbischer Interessen auf Bundesebene ein, insbesondere durch die Mitwirkung in den beratenden Ausschüssen des BMI und des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, wie auch durch die Mitgliedschaft im Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten Deutschlands.
- 7.5. Die Domowina bemüht sich um die Anerkennung und Ermöglichung der Eintragung weiblich-spezifischer Suffixe der Familiennamen in den Ausweisen und amtlichen Dokumenten.
- 7.6. Gemeinsam mit den anderen Minderheiten bemüht sich die Domowina um die Gestattung der Zweisprachigkeit an den Autobahnen.

## **8. Beziehungen zu unseren Nachbarn in und außerhalb der Lausitz**

Aufgaben mit dem Ziel, zur Verbreitung von Wissen über die Sorben und Verbesserung des gegenseitigen Umgangs zwischen den Nachbarn beizutragen.

- 8.1. Die Domowina führt gemeinsam mit dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg, dem Rat für sorbische Angelegenheiten in Sachsen und kommunalen Partnern beider Bundesländer sorbische

Jahresempfänge durch, die an repräsentativen Orten verschiedener Regionen stattfinden.

- 8.2. Die Domowina unterstützt Präventivmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der Sorben vor antisorbischen Übergriffen. Sie steht den Opfern solcher Übergriffe unterstützend zur Seite.

## **9. Internationale Beziehungen**

Aufgaben, mit deren Hilfe die Domowina die Bedeutung und den Reichtum der Pflege der eigenen Kultur und Sprache international bekundet.

- 9.1. Die Domowina garantiert mit der aktiven Mitarbeit in den Organisationen FUEN und JEK die Berücksichtigung der sorbischen Interessen auf europäischer Ebene.
- 9.2. Durch ihre Mitgliedschaft in der Organisation CIOFF knüpft die Domowina Kontakte zu weiteren Kulturvereinigungen.

## **10. Wirken in der Öffentlichkeit**

Aufgaben mit dem Ziel, zur Transparenz bezüglich der Entscheidungen der Domowina beizutragen und um das Wirken verschiedener politischer und kultureller Akteure in gemeinsamen Aktionen im Interesse des sorbischen Volkes zu bündeln.

- 10.1. Die Domowina wirbt zielstrebig für die Arbeit des Dachverbandes. Dafür nutzt sie verschiedene soziale Netze, das Rundschreiben „Naša Domowina“, Informationsbroschüren, Flyer und Werbeartikel wie auch die Vermittlung von Mitteilungen über ihr Wirken an regionale und überregionale Medien
- 10.2. Gemeinsam mit dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg, dem Rat für sorbische Angelegenheiten in Sachsen und dem Stiftungsrat führt die Domowina jährlich nach Regionen einen „Sorbischen Abend“ durch. Diese bedienen den Bedarf nach direkter Kommunikation der Einwohner mit den Verantwortlichen sorbischer Gremien.
- 10.3. Die Domowina erneuert die Tätigkeit der Arbeitsgruppe der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit der sorbischen Institutionen, damit diese regelmäßig ihre Erfahrungen austauschen.
- 10.4. Die Domowina unterstützt die Entwicklung sorbischer crossmedialer Angebote in den Bereichen Berichterstattung, mediale Kulturarbeit und digitales Lernen.

## **11. Sorbische Institutionen**

Aufgaben zur Verbesserung des gemeinsamen Wirkens der sorbischen Institutionen und der sorbischen Vereine in Bezug auf verwaltungstechnische und fachliche Unterstützung der Projekte zur Stärkung der Sprachidentität und Pflege der sorbischen Kultur.

- 11.1. Die Domowina stimmt sich mit den Leitern der sorbischen Institutionen regelmäßig ab.
- 11.2. Die Domowina setzt sich für eine zielstrebige Sprachplanung in den sorbischen Institutionen ein. Die Systematik der Sprachplanung zwischen allen sorbischen Institutionen wird abgestimmt.
- 11.3. Die Domowina engagiert sich bei der Ausgestaltung des „Tages der sorbischen Institutionen“ zur Gewinnung sorbisch-sprachigen Nachwuchses für die Institutionen.

## **12. Schutz des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes**

Aufgaben, durch welche die Domowina das sorbische/wendische Siedlungsgebiet und die damit verbundenen Rechte stärken und umsetzen möchte.

- 12.1. Die Domowina unterstützt die betroffenen Regionalverbände beim politischen Dialog in Bezug auf die Erhaltung der sorbischen Sprache und Kultur unter den Auswirkungen der negativen Folgen durch die Rohstoffförderung im sorbischen Siedlungsgebiet und mit Blick auf die eingeleitete Strukturentwicklung bis 2038.
- 12.2. Die Domowina unterstützt den Regionalverband „Jakub Lorenc-Zalěski“ bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Konzept zur Ermutigung und Belebung der sorbischen Sprache und Kultur im Schleifer Kirchspiel „Acht Dörfer – ein Kirchspiel“.
- 12.3. Die Domowina wehrt sich gemeinsam mit weiteren Partnern nachdrücklich dagegen, in der Lausitz ein Endlager für Atomabfälle zu platzieren.

## **13. Sorbisches religiöses Leben**

Die Domowina betrachtet die Pflege der sorbischen religiösen Traditionen und Bräuche als wichtigen Stützpfeiler für den Erwerb, die Festigung und Entwicklung der sorbischen/wendischen Identität. Aufgaben zur Unterstützung von Mitgliedsvereinen und anderen Akteuren.

- 13.1. Die Domowina unterstützt sorbische religiöse Projekte und die Vorhaben sorbischer katholischer und evangelischer Projektträger.  
Die Domowina beteiligt sich am Gedenken an den 75. Jahrestag des ersten Sorbischen evangelischen Kirchentages in Hoyerswerda/Wojerecy (01.06.1947) im Jahre 2022 und unterstützt die Vorbereitungen des Cyrill-Methodius-Vereins e.V. für die „Europassion“ 2025 in der Lausitz.
- 13.2. Die Domowina unterstützt die sorbischen Kirchengemeindemitglieder in ihren Bemühungen um die Beachtung nationaler Interessen bei der Neuordnung der Kirchenstrukturen im sorbischen Siedlungsgebiet.

- 13.3. Durch die Zusammenarbeit mit dem Sorbischen evangelischen Verein und dem Förderverein für die sorbische/wendische Sprache in der Kirche berücksichtigt die Domowina die Interessen der Vereine bei ihren politischen Entscheidungen. Nach diesem Beispiel bemüht sie sich auch um die Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinschaften.
- 13.4. Die Domowina pflegt den ständigen Dialog mit den Landeskirchen und unterstützt so die gläubigen Sorben/Wenden bei der Erhaltung von Sprachräumen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden.

Alle Erwartungen basieren auf der minderheitenrechtlichen Grundlage, die sich in den geltenden Vereinbarungen auf europäischer Ebene wie auch in Gesetzen auf Bundes- und Landesebene widerspiegelt.

Schleife/Slepo, 12.06.2021





Serbske ludowe zastupnistwo  
Sorbische/wendische Volksvertretung  
Sorbian/Wendish People's Representation

## Serbski Sejm und SPD im Gespräch zu sorbischer Kultur- und Bildungsautonomie

Am 12. April trafen sich Vertreter:innen des Serbski Sejm mit der Partei- und Fraktionsspitze der sächsischen SPD. Im Mittelpunkt des Austausches stand die im aktuellen Koalitionsvertrag verankerte Begleitung eines Dialogs um mehr Mitsprache-, Mitgestaltungs- und Selbstbestimmungsrechte des sorbischen/wendischen Volkes. Die Sejm-Abgeordneten stellten aus ihrer Sicht die Hintergründe und das Erfordernis einer Selbstverwaltungskörperschaft insbesondere als Träger einer Bildungsautonomie vor.

Den SPD-Politiker:innen ist es wichtig, dass das sorbische Volk in seiner Vielfalt auf landespolitischer Ebene Gehör findet. Deshalb wird der Austausch mit den Vertreter:innen verschiedener Organisationen intensiv gepflegt. Dirk Panter, Kathrin Michel und Sabine Friedel betonten im Gespräch, dass neben der Förderung von Sprache und Kultur auch die Sichtbarkeit sorbischer Anliegen in öffentlichen Diskursen ein wichtiger Baustein der Anerkennung sorbischer Identität sei. Bei einem nächsten Gespräch sollen im Serbski Sejm erarbeitete Vorschläge für einen Staatsvertrag näher vorgestellt werden.



Foto v.l.n.r.: Sejm-Abgeordnete Měrćin Krawc, Tomaš Warnar und Christine Ruby / Kathrin Michel (MdB und SPD-Co-Landesvorsitzende), Sabine Friedel (sorbenpolitische SPD-Fraktionssprecherin), Dirk Panther (SPD-Fraktionsvorsitzender) - Quelle: SPD-Fraktion

[Zurück](#)

## BAUMANN-HASSKE: SPD UNTERSTÜTZT DAS SORBISCHE VOLK / PODPĚRA SERBSKEHO LUDA JE ZA SPD SAMOZROZUMLIWE

 11. Dezember 2018

Heute hat der Sächsische Landtag einen Antrag von SPD und CDU beschlossen. Darin wird die Staatsregierung beauftragt, Verhandlungen mit dem Bund und dem Land Brandenburg zur **Zukunft der Stiftung des Sorbischen Volkes** aufzunehmen. Denn 2020 läuft das derzeit gültige gemeinsame Finanzierungsabkommen des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburgs aus. Bis dahin erhält die Stiftung jährlich 18,6 Millionen Euro, davon 6,2 Millionen Euro aus Sachsen.

Dazu sagt **Harald Baumann-Hasske**, der sorbenpolitische Sprecher der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag: „Die SPD ist sich der Verantwortung bewusst, die sprachliche und kulturelle Identität des sorbischen Volkes zu fördern und zu bewahren. Das ist für uns selbstverständlich. Mit unserem Antrag von CDU und SPD wollen wir die sächsische Staatsregierung auffordern, dass sie rechtzeitig Verhandlungen mit dem Bund und dem Land Brandenburg darüber aufnimmt, wie ab dem Jahr 2021 die Finanzierung der Stiftung des sorbischen Volkes gesichert werden kann.“

Bisher unterstützt die Bundesrepublik Deutschland die Stiftung mit 9,3 Millionen Euro jährlich (50%), der Freistaat mit 6,2 Millionen Euro (33%) und Brandenburg mit 3,1 Millionen Euro (17%) pro Jahr. Wir wollen, dass alle drei Partner diese Förderung künftig in gleicher Höhe beibehalten und dabei den Inflationsausgleich und die Tarifanpassungen berücksichtigen.“

Darüber hinaus fördert der Freistaat seit 2015 das Projekt „Sorbische Sprache in digitalen Medien“ mit jährlich 250.000 Euro. „Im Doppelhaushalt 2019/20 haben wir zudem 300.000 Euro pro Jahr für die Imagekampagne „Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache“ bereitgestellt. Mit weiteren 300.000 Euro unterstützen wir Kommunen in den sorbischen Siedlungsgebieten dabei, dass sie die sorbische Sprache im kommunalen Alltag aktiv pflegen können“, so Baumann-Hasske abschließend.

### Tema: Założba za serbski lud

Džensa je sakski krajny sejm próstwu koalicije ze SPD a CDU wobzamknył. Sakske knježerstwo so w próstwjje namołwi, so ze Zwjazkom a Branibórskej wo přichodže financěrowananja Założby za serbski lud wuradźować. Hižo 2020 ma tuchwilu płaćiwe finančne zrěčenje mjez Zwjazkom, Branibórskej a Sakskej wuběžec. Dotal dóstanje Założba 18,6 milionow euro wob lěto, z toho płaća so 6,2 milionow z etata Sakskeje.

K tomu měni **Harald Baumann-Hasske**, rěčnik za serbske naležnosće frakcije SPD w sakskim krajnym sejmje: „Naša frakcija je sebi jeje zamołwitosće wědoma, zo ma so rěčna a kulturna identita Serbow spěchowac a wobchowac. To je za nas samozrozumliwe. Z naju próstwu chcemoj zhromadnje z koalisciskim partnerom CDU sakske knježerstwo namołwić, zo so sčasom do wuradźowanjow wo přichodže financěrowanja Założby z Branibórskej a Zwjazkom daja.“

Dotal podpěruja Zwjazkowa republika Němska Założbu za serbski lud z 9,3 mil. euro (50%), Sakska z 6,2 mil. euro (33%) a Branibórska z 3,1 mil. euro (17%) wob lěto. Naš cil je, zo partnerojo při wysokosći spěchowanja wostanju.“

Wyše toho spěchuje Sakska z lěta 2015 projekt „serbska rěč w digitalnych medijach“ z 250.000 euro wob lěto. „W etaće swobodneho stata Sakskeje za lěta 2019/2020 steja k tomu 300.000 euro wob lěto za imagowu kampagnu „Wožiwnjenje wužiwanja serbskeje rěče“ k dispoziciji. Z dalšimi 300.000 euro maja so komuny w serbskim sydzenskim rumje při wužiwanju serbsčiny na hamtach a we wšědnym dnju podpěrowac“, měni Baumann-Hasske.

# Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz)

vom 31. Juli 1963

geändert durch  
Gesetz vom 13. September 1965 (GBl. I. S. 207),  
Gesetz vom 2. Mai 1967 (GBl. I. S. 57),  
Gesetz vom 17. Dezember 1969 (GBl. 1970 I S. 1).

*neu bekanntgemacht am 17. Dezember 1969 (GBl. 1970 I S. 2)*

Die Volksvertretungen sind die wichtigsten Organe der Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik. Sie leiten bewußt und planmäßig den umfassenden Aufbau des Sozialismus. Sie verwirklichen ihre Aufgaben durch die breiteste Einbeziehung aller Schichten der Bevölkerung in die staatliche Tätigkeit und durch die Förderung der schöpferischen Initiative der Werktätigen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne.

Die Wahlen zu den Volksvertretungen sind Höhepunkte im gesellschaftlichen Leben unserer Republik. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen dient der Stärkung unseres Staates und der Festigung der politisch-moralischen Einheit der Bevölkerung.

Für die Wahlen zu den Volksvertretungen beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

## Allgemeine Bestimmungen

**§ 1. Wahlgrundsätze.** (1) In der Deutschen Demokratischen Republik wählt die Bevölkerung ihre Machorgane, die Volkskammer und die örtlichen Volksvertretungen, in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen auf die Dauer von 4 Jahren.

(2) Durch die Wahl entsendet die Bevölkerung ihre besten Vertreter, die sich durch hervorragende Taten, ihre Initiative und ihre Verbundenheit mit dem werktätigen Volk auszeichnen, als Abgeordnete in die Volksvertretungen.

(3) Die demokratische Durchführung der Wahlen wird durch den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet.

**§ 2.** (1) Wahlberechtigt für die Wahlen zur Volkskammer sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wahlberechtigt für die Wahlen zu den Bezirks- und Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Hauptstadt Berlin, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in dem betreffenden Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk oder der Gemeinde haben.

**§ 3.** In die Volkskammer und in die örtlichen Volksvertretungen sind alle wahlberechtigten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Hauptstadt Berlin, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, wählbar.

Durch Gesetz vom 17. Dezember 1969 erhielt der § 3 folgende Fassung:

**"§ 3. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann in die Volkskammer gewählt werden, wenn er am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Er kann in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat."**

**§ 4.** Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen,

- a) die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflugschaft stehen;
- b) denen rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind.

**§ 5.** Das Wahlrecht ruht bei

- a) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung in einem Heim für soziale Betreuung untergebracht sind;
- b) Straf- und Untersuchungsgefangenen und Personen, die vorläufig festgenommen sind.

**§ 6. Festlegung des Wahltermins.** Die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen werden vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschrieben. Er legt den Wahltermin fest.

*siehe hierzu u. a. den [Beschluß des Staatsrates über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der DDR vom 31. Juli 1963 \(GBl. I. S. 107\)](#) und den [Beschluß des Staatsrates über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen vom 2. Juli 1965 \(GBl. I. S. 152\)](#); den [Beschluß des Staatsrates über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der DDR im Jahre 1967 vom 2. Mai 1967 \(GBl. I. S. 58\)](#).*

**§ 7.** (1) Für die Volkskammer werden 434 Abgeordnete gewählt.

(2) Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist berechtigt, 66 Vertreter in die Volkskammer zu entsenden.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen beschließen auf der Grundlage der Beschlüsse des Staatsrates die genaue Zahl der Abgeordneten der neu zu wählenden Volksvertretungen.

(4) Bei jeder Wahl zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen sind mindestens ein Drittel der bisherigen Abgeordneten durch neue Kandidaten zu ersetzen.

*siehe hierzu u. a. den [Beschluß des Staatsrates über die Zusammensetzung der Bezirkstage vom 31. Juli 1963 \(GBl. I. S. 107\)](#) und [Beschluß des Staatsrates über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen vom 2. Juli 1965 \(GBl. II S. 152\)](#), den [Beschluß des Staatsrates über die Zusammensetzung der Bezirkstage vom 2. Mai 1967 \(GBl. I. S. 63\)](#), den [Beschluß des Staatsrates über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen vom 11. Dezember 1969 \(GBl. 1970 I S. 6\)](#)*

Durch Gesetz vom 17. Dezember 1969 wurde der § 6 Abs. 4 gestrichen.

**§ 8. Wahl von Nachfolgekandidaten.** (1) Für die Volkskammer und für die örtlichen Volksvertretungen werden Nachfolgekandidaten gewählt.

(2) Die Zahl der Nachfolgekandidaten für die Volkskammer beträgt 100.

(3) Die Zahl der Nachfolgekandidaten für die örtlichen Volksvertretungen beträgt ein Drittel der Zahl der Abgeordneten.

Durch Gesetz vom 13. September 1965 wurde der § 8 Abs. 3 gestrichen.

Durch Gesetz vom 2. Mai 1967 wurde der § 8 Abs. 2 gestrichen.

**§ 9. Wahlkreise.** (1) Die Wahl der Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen erfolgt in Wahlkreisen.

(2) Der Staatsrat bestimmt unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen bestimmen unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen.

*siehe hierzu u. a. den [Beschluß des Staatsrates über die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der DDR im Jahre 1963 vom 31. Juli 1963 \(GBl. I. S. 108\)](#), den [Beschluß des Staatsrates über die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der DDR im Jahre 1967 vom 2. Mai 1967 \(GBl. I. S. 60\)](#).*

## Wahlkommissionen

**§ 10.** Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen werden gebildet:

- a) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlkommission der Republik);
- b) eine Wahlkommission in jedem Bezirk, jedem Kreis, jeder Stadt, jedem Stadtbezirk und jeder Gemeinde (Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommission);
- c) eine Wahlkommission in jedem Wahlkreis (Wahlkreiskommission).

**§ 11. Bildung der Wahlkommissionen.** Die Wahlkommission der Republik wird vom Staatsrat spätestens 2 Monate vor dem Wahltag gebildet. Sie berichtet ihm über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

*siehe hierzu die [Beschlüsse des Staatsrates der DDR über die Bildung der Wahlkommission der DDR vom 2. Juli 1965 \(GBl. I. S. 153\)](#), vom 2. Mai 1967 (GBl. I. S. 58) und vom 16. Januar 1970 (GBl. I. S. 11).*

**§ 12.** Der Staatsrat legt die Grundsätze für die Bildung der Wahlkommissionen in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie für die Bildung der Wahlkreiskommissionen fest.

**§ 13. Aufgaben der Wahlkommissionen.** Die Wahlkommission der Republik, die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen leiten das gesamte Wahlgeschehen auf ihrem Territorium. Sie überwachen die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen, leiten die Tätigkeit der unterstellten Wahlorgane an, entscheiden über Beschwerden gegen die Handlungsweise unterstellter Wahlkommissionen und von staatlichen Organen im Zusammenhang mit der Wahl. Sie stellen das Wahlergebnis fest.

**§ 14. Aufgaben der Wahlkreiskommissionen.** Den Wahlkreiskommissionen obliegt insbesondere die Entgegennahme der Wahlvorschläge, die Entscheidung über die Zulassung der Kandidaten, ihre Vorstellung auf Wählerversammlungen und die Feststellung des Wahlergebnisses in ihrem Wahlkreis.

**§ 15. Wahlvorstände.** (1) Für jeden Wahlbezirk (Stimmbezirk) wird vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Er leitet die Wahlhandlung und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe fest.

**§ 16. Wahlvorschläge.** Die Wahlvorschläge für die Volkskammer, die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksversammlungen und die Gemeindevertretungen stellen die demokratischen Parteien und Massenorganisationen auf. Sie haben das Recht, ihre Vorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu vereinigen.

## Gültigkeit der Wahl

**§ 17.** Die neugewählten Volksvertretungen entscheiden über die Gültigkeit ihrer Wahl und prüfen das Recht der Mitgliedschaft.

**§ 18.** (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann binnen 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. von den betreffenden Ausschüssen der Nationalen Front bei der jeweiligen Volksvertretung Einspruch eingelegt werden.

(2) Die Volksvertretung hat in ihrer nächsten Tagung über den Einspruch zu entscheiden.

(3) Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, so hat innerhalb von 3 Monaten in dem betreffenden Wahlkreis bzw. zu der betreffenden Volksvertretung eine Neuwahl stattzufinden.

**§ 19. Abberufung von Abgeordneten.** (1) Die Wähler haben das Recht, in von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ordnungsgemäß einberufenen Wählerversammlungen die Abberufung von Abgeordneten der Volksvertretungen zu beantragen.

(2) Die zuständigen Volksvertretungen entscheiden in diesen Fällen über die weitere Mitgliedschaft.

## Schlußbestimmungen

**§ 20.** Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erläßt zur Durchführung der Wahlen weitere Bestimmungen.

*siehe hierzu u. a. den [Erlaß des Staatsrates der DDR über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der DDR \(Wahlordnung\) vom 31. Juli 1963 \(GBl. I. S. 99\)](#), ersetzt durch die [Wahlordnung vom 2. Juli 1965 \(GBl. I. S. 143\)](#); den [Erlaß des Staatsrates der DDR über die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer und der Bezirkstage vom 16. Juli 1967 \(GBl. I. S. 106\)](#).*

**§ 21.** (1) Dieses Gesetz tritt am 31. Juli 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) [Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 16. November 1958](#), vom 24. September 1958 (GBl. I. S. 677);
- b) [Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik](#), vom 3. April 1957 (GBl. I. S. 221);
- c) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik, vom 6. Juli 1961 (GBl. I. S. 151).

Das vorstehende, von der Volkskammer am einunddreißigsten Juli neunzehnhundertdreundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Juli neunzehnhundertdreundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Ulbricht

---

Quellen: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1963 Teil I, S. 97  
© 5. Dezember 2004 - 27. Dezember 2004

---

[Home](#)   [Zurück](#)   [Top](#)